This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV. 401.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Prof. Dr. J. F. Dieffenbach.

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte

in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt

von

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke

und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,

Doktor der Philosophie.

Hundert vier und sechzigster Theil.

welcher die Artikel **Staat** (Hof-) bis **Staatsschrift** enthält.

Mit einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1836.

In der Paulischen Buchhandlung.

Pränumerations-Preis 3 Thlr. — Laden-Preis 4 1/2 Thlr.

(F. W. Krause.)

AE27
K8
v.164
~~Locked~~
stack

S. S.

Staat, (Hof-), **Hofstaat**, **Hofhaltung** (s. Th. 25, S. 164), im engeren Verstande der Inbegriff aller zur Bedienung eines regierenden Fürsten gehörenden Personen, nebst Allem, was zur Pracht und zum Ansehen eines Fürstlichen Hofes gehört; im weiteren alle diejenigen Personen, welche unmittelbar und mittelbar dem Hofe angehören und von ihm besoldet werden, das heißt, welche bloß unter dem Monarchen stehen, oder unter den übrigen Familiengliedern des Hofes, oder unter den verschiedenen Hofleuten oder Hofdepartements. Hierher werden auch diejenigen Wissenschafter, Künstler und Handwerker gerechnet, welche entweder förmlich in die Dienste des Hofes genommen worden, und dafür einen gewissen jährlichen Gehalt, außer der Arbeit, die sie liefern, beziehen, welche nach dem Verhältnisse ihres Werthes noch besonders honorirt wird, oder die bloß für den Hof arbeiten und das Prädikat **Hofarbeiter**, mit Beziehung auf das Gewerbe, welches sie betreiben, als **Hofsattler**, **Hofschneider**, **Hofschuhmacher** ꝛc., führen, aber weiter keine Besoldung genießen, als was sie durch

die gelieferte Arbeit verdienen. Wo keine beſtimmte Landesverträge, Wahlkapitulationen, Vergleiche mit Agnaten ꝛc., dem Regenten die Hände binden, da kann ein jeder Regent beim Antritte ſeiner Regierung oder im Verlaufe derſelben ſeinem Hofſtaate diejenige innere und äußere Verfaſſung geben, die ihm beliebt. In dem ehemaligen Deutſchen Reiche oder vielmehr bei der ehemaligen Deutſchen Reichsverfaſſung waren die höchſten Reichsgerichte befugt, ſobald die Hofhaltung eines Deutſchen Reichsſtandes auf Bedrückung eines Dritten, Schmälerung deſſen Freiheiten, Rechte und Zuſtändigkeiten einen Bezug hatte, einzuſchreiten, und den Reichsſtand in dieſem Stücke wieder in die gehörigen Schranken zu ſetzen, wie ſolches mehrere Beiſpiele im verwichenen Jahrhunderte beweiſen. Da nun auch das Hofceremoniel ein Zweig des Hofſtaates iſt, und dabei ſehr viel auf das Herkömmliche ankommt, ſo können Fremde in den Fällen, wo einer neuen Anordnung das allgemeine Herkommen entgegen ſteht, weil ſie daran nicht gebunden ſind, einen ſolchen Hof meiden, oder Gleiches mit Gleichem vergelten, oder es giebt Veranlaſſung zu öffentlichen Erklärungen; es ſey denn, daß ein kleiner Hof mit einem größern, z. B. ein Herzoglicher Hof mit einem Kaiſerlichen oder anſehnlichen Königlichen Hof zu thun hätte, oder ein eben ſo großer Hof, um eines wichtigen Staatsintereſſes willen, einen im Ceremoniel an ihm begangenen Verſtoß gleichgültig überſähe, es nicht für eine Geringſchätzung, eine Nichtachtung betrachtete, oder wenn ein Regent im Stande iſt, durch ſein Anſehen, ſein Gewicht, ein ganz neues Ceremoniel einzuführen, und dabei das Glück hat, darin Verehrer und Nachahmer zu finden. Die nöthige Beobachtung des Ceremoniels unterliegt keiner Willkührlichkeit, da, wo die Ehrenbezeugungen gleichſam vertragsmäßig eingeführt worden ſind, wo alſo *eine jede abſichtliche* Unterlaſſung derſelben, gleichſam

als ein Bruch zwiſchen zweien bedeutenden Reichen angeſehen werden muß. Man iſt zwar in neueſter Zeit über ſo manches ſteife Ceremoniel hinweggeſchlüpft, und hat gegenſeitig dieſe Aufhebung des ſonſt Ueblichen beim Empfange der Botſchafter oder Geſandten, bei Schreiben an Monarchen in Hinſicht ſchwerfälliger Titulaturen ꝛc. genehmiget; indeſſen iſt doch das Weſentliche des Ceremoniels geblieben. Selbſt Uſurpatoren ſahen auf dieſes Ceremoniel. So ſah Cromwell darauf, daß ſeinen Geſandten an fremden Höfen überall die Ehre widerfuhr, die man den Geſandten der Könige gab. So ſchrieb Ludwig der Vierzehnte an Cromwell: An Seine Durchlauchtige Herrlichkeit, den Lord Protektor von England, und Cromwell warf den Brief ungeleſen hinweg. Ludwig ſchrieb einen zweiten mit der Aufſchrift: An meinen ſehr geliebten Herrn Bruder ꝛc., und Cromwell nahm ihn an und berückſichtigte den Inhalt. Er erklärte den Krieg an Holland, weil der Admiral Tromp ſich weigerte die Flagge eines Engliſchen Schiffes zu grüßen. Die Beobachtung dieſes Ceremoniels wurde auch in der Kirche verlangt, und mit Strenge, ſogar von denjenigen, die zwar die Beherrſcher von freien, aber doch nur Sedezſtaaten waren. So z. B. ward für einen Patrizier in einer gewiſſen angeſehenen Freireichsſtadt jedesmal nach Beendigung des Gottesdienſtes gebetet: „Wir empfehlen dir, o Gott! den Hochwohlgebornen und Hochweiſen Herrn NN. von N., von A. auf B. und C., nebſt Beifügung aller Würden und Aemter, die er bekleidete.“ An einem Sonntage unterließ der gewöhnliche Geiſtliche dieſe vorgeſchriebene Gebetsformel, und ſagte bloß: Wir empfehlen dir, o Gott! unſern theuerſten und beſtverordneten Pfleger dieſes Gotteshauſes. Am folgenden Tage ging jener ſogleich auf das Rathhaus und bezeigte gegen ſeine Herren

Collegen ſein großes Mißfallen über die Willkührlichkeit des Geiſtlichen mit folgenden Ausdrücken: „Endlich weiß man nicht, ob man für einen gemeinen Handwerker betet.“*) Wie ſticht dagegen nicht der Befehl Friedrichs des Großen beim Antritte ſeiner Regierung ab, den er an alle Geiſtliche erließ: alle Titulaturen in Beziehung auf ſeine Perſon beim Gebete wegzulaſſen, und bloß zu beten: Wir empfehlen dir auch, o Gott! unſern König, deinen Knecht.“ — Strenger war wohl in keinem Staate das Hofceremoniel als in Spanien, wie die bekannte Anekdote König Philipps des Dritten bezeugt, der nämlich, von einer gefahrvollen Krankheit ſich erholend, bei einem etwas ſtark geheizten Kamine ſaß, und da ihm die Etiquette nicht erlaubte aufzuſtehen und um Hülfe zu rufen, als die Hitze zunahm, ſich, ehe Hülfe kam, einen Rückfall vom Fieber zuzog, woran er bald darauf ſtarb. S. Th. 11, unter Etiquette, wo dieſe Anekdote ausführlicher erzählt worden iſt. — Das Hofceremoniel wurde mit großer Strenge in Beobachtung aller Formen beim Franzöſiſchen und Burgundiſchen Hofe eingeführt und befolgt, von wo aus es ſich im funfzehnten Jahrhunderte auf alle mit dieſen Häuſern verwandten Fürſten verpflanzte. So kam es mit der Prinzeſſin Maria von Burgund, die ſich im Jahre 1477 mit dem Erzherzoge Maximilian von Oeſterreich, welcher 1486 zum Kaiſer erwählt wurde, vermählte, nach Oeſterreich, dann nach Portugal, Spanien, Sizilien und Neapel. Späterhin gelangte es auch an andere Höfe, jedoch wurde es an denſelben nicht mit der Strenge ausgeübt, die Form war leichter, gefälliger, und mehr eine Nachahmung des ſpäteren Franzöſiſchen Hofes unter Ludwig dem Vierzehnten. In der urſprünglichen Strenge hat ſich das Hofceremoniel,

*) Taſchenbuch für Reiſende. Berlin, 1784.

mit wenigen Abänderungen, an dem Spaniſchen Hofe erhalten, wo die ſteife Etiquette noch bis auf die neueſte Zeit, bis zu Ende der Regierung Karls des Siebenten gedauert hat. In den Palläſten an den Höfen der Fürſten und Fürſtinnen der obengenannten Häuſer im funfzehnten Jahrhunderte war ein Edelmann oder Ritter als Hofjunker angeſtellt, eben ſo eine Dame, als Hofdame. Die adelichen Fräulein vom Hauſe führten den Namen der Hoffräulein der Dame vom Hauſe, und die alte Dame, welche die Aufſicht über ſie führte, wurde Mutter der Fräulein genannt. Die jungen Edelleute oder Junker eines ſolchen Hauſes führten den Namen von ihrem Amte, als Schenkjunker, Küchenjunker, Vorſchneider, Aufwärter ꝛc. Die männlichen Kinder dieſer Häuſer, die Prinzen, wurden nach ihrem Namen: Monſieur Johann, Monſieur Peter ꝛc. genannt; auch benannte man wohl alle Kinder, Söhne und Töchter, der Fürſten und Fürſtinnen nach den Namen ihrer Eltern. Die Seitenverwandten der regierenden Fürſten und Fürſtinnen, wenn ſie aus Fürſtlichem Geblüte ſtammten, wurden beaux neveux, belles nièces, bel oncle et beaux cousins, belles tantes, et belles cousines genannt, und das Wort beau oder belle wurde auch in Schriften gebraucht, ſobald ſie von gleichem Adel waren. — In den Sälen, wo geſpeiſet wurde, konnten Thronhimmel und Lehnſeſſel gebraucht werden. Dieſe Anordnung fand aber in minder vornehmen Häuſern nicht Statt, z. B. bei Grafen, Vicegrafen, Freiherren und deren Frauen, wenn ſie gleich regierende Herren waren; ſie durften keine Schenk-, Küchen- ꝛc. Junker halten, auch keinen Hofjunker, welcher die Honneurs machte. Hielt ſich eine Gräfin, eine Frau von Stande, eine Dame zu ihrer Unterhaltung, ſo wurde dieſe nicht Hofdame, ſondern Geſellſchaftsdame genannt. Die adelichen Jungfrauen in dergleichen Häuſern wurden

nicht Hofdamen, ſondern Fräulein genannt, und die Aufſeherin über ſie führte ihren Vornamen, z. B. Johanna, Margaretha, Chriſtina, aber nicht Mutter der Fräulein. In einem ſolchen Hauſe durften die Speiſen und der Wein nicht verſucht, keine Sache, die man dem Herrn oder der Frau vom Hauſe hinreichte, gekoſtet, kein Lehnſeſſel gebraucht, und auch die Kinder des Hauſes nicht ſo genannt werden, wie oben bei den Fürſten angeführt worden; auch durften ſie ihre Verwandten nicht beau cousin und belle cousine, ſondern mon cousin und ma cousine nennen. Ueberſchritt Jemand dieſe Grenzen, ſo wurde dieſe Ueberſchreitung für Ehrſucht und Anmaßung gehalten, und er von demjenigen Fürſten, deſſen Lehnsmann oder Vaſall er war, wieder in die Schranken zurückgewieſen, die zu überſchreiten, er ſich angemaßt hatte; denn Niemand durfte ſich mehr herausnehmen, als das Herkommen mit ſich brachte. Auch durften ſie keine Hüte oder goldene Zirkel, nebſt Blumenwerk, welches über den Rand hinausreicht, auf ihren Wappen führen, desgleichen durften ſie keinen grauen Hermelinpelz oder koſtbaren ſchwarzen Pelz tragen, von welchen nur diejenigen eine Ausnahme machten, welche von Königen, Herzögen und Fürſten in gerader Linie abſtammten; eben ſo wenig durften dergleichen Gräfinnen und Freifrauen in gleicher Linie mit der Königin oder mit Königlichen, Herzoglichen und Fürſtlichen Prinzeſſinnen oder deren Kindern gehen, denen ſie alle Achtung ſchuldig waren. Sie durften auch keine Kleidungsſtücke von friſirtem Goldſtoffe tragen, welches bloß den Fürſtlichen Perſonen zukam, nur von geringerem Goldſtoffe waren ihnen Kleider zu tragen erlaubt; eben ſo durfte in ihren Palläſten kein Bettſchmuck mit Verzierungen und koſtbaren Kiſſen angeordnet werden, ſie mußten ſich mit Verzierungen von Flor oder mit andern ſeidenen Zeugen begnügen. Bei der Tafel wurden ſie von keinen

adelichen Junkern bedient, welche die Serviette über die Schulter geschlagen hatten, sondern sie mußten sie unter dem Arme halten; auch durften sie sich nicht mit doppelten Tischtüchern bedienen lassen; ihr Brod durfte nicht eingewickelt auf den Tisch gelegt werden, sondern es wurde nebst den Messern bloß darauf gelegt und mit einer auseinander gelegten Serviette bedeckt. Ihre Haushofmeister durften keine Stöcke tragen; sie durften sich ferner nicht die Schleppe ihrer Röcke von Frauenzimmern tragen lassen, sondern nur durch irgend einen Junker oder Edelknaben; auch durften sie in ihrem Hause nicht Junker und Paradepferde in unbestimmter Anzahl halten, sondern nur so viel, als es ihr Stand zuließ. Die Gräfinnen und Damen des Landes wurden unter dem Stande der Herzoginnen mit begriffen. — Die Tafel eines Fürsten oder einer Fürstin wurde auf folgende Weise gedeckt. Von den beiden Tischtüchern, die man zum Aufdecken nöthig hatte, mußte das eine auf beiden Seiten so breit, als es war, herabhangen. Das mit Salz angefüllte, aber zugedeckte Salzfaß, wurde in die Mitte des Tisches gesetzt, und das Brod daneben, in eine Serviette eingehüllt, gelegt, und so auch die silbernen Assietten gestellt. Von den Letzteren wurden nur vier um das Salzfaß gestellt, und zwei kleine silberne Schüsseln neben das Salzfaß unter die Serviette, worein man die Proben legte, um jedes Gericht, wenn es auf die Tafel gesetzt wurde, kosten zu können. In der Serviette, in welche das Brod eingewickelt worden, lag neben dem Brode noch eine andere Serviette, mit welcher der Fürst oder die Fürstin bei dem Essen ihre Hände abtrockneten. Auch mußte ein bedeckter Becher oder ein Kelch auf der Tafel stehen, daneben ein Glas, um aus dem Becher zu kosten. — Was das Hofceremoniel der Fürstlichen Personen unter sich anbetraf, so waren von den Waffenherolden und Waffenkönigen ordentliche

Statuten darüber verfaßt, nach welchen der Hof und die Fremden an demſelben ſich richteten. Es war darin feſtgeſetzt, wie ſich ein Jeder ſeinem Stande gemäß zu betragen hatte, ohne darin weder zu viel, noch zu wenig zu thun. Nach der alten Franzöſiſchen Hofordnung mußten alle Frauen nach dem Range ihrer Männer gehen, ſie mochten übrigens noch ſo vornehm und wohl gar Töchter des Königs ſeyn.

Als die Herzogin Iſabelle von Burgund, Gemahlin Philipps des Gutmüthigen, Herzogs von Burgund, und Tochter Johann's des Erſten, Königs von Portugal, im Jahre 1445 die Königin von Frankreich, Karls des Siebenten Gemahlin (Maria von Anjou) zu Chalons in Champagne beſuchte, geſchah der Empfang nach der damaligen Etiquette wie folgt: Sobald die Herzogin in dem inneren Hofe des Schloſſes, worauf die Königliche Familie wohnte, angekommen und aus ihrem Wagen geſtiegen war, und auch ihr Neffe, Johann von Bourbon, und verſchiedene Prinzen von Frankreich, welche ſich in ihrem Gefolge befanden, ſo nahm die erſte Hofdame die Schleppe ihres Kleides, und ihr Neffe, Johann von Bourbon, führte ſie, und alle übrigen Ritter und Edelleute traten voraus. In dieſem Aufzuge kam ſie in den Saal und vor das Zimmer, in welchem die Königin ſich aufzuhalten pflegte, hier blieb ſie ſtehen und ließ dem Herrn von Crequi, Ritter vom goldenen Fließ, hineingehen, um die Königin zu fragen, ob ſie erlaube, daß die Herzogin ihre Aufwartung machen dürfe. Als der Ritter derſelben die Bejahung anzeigte, ging die Herzogin bis an die Thürſchwelle. Alle Ritter und Edelleute traten vor ihr hinein; ſie nahm jetzt die Schleppe ihres Kleides aus der Hand ihrer Hofdame, ließ ſie ſchleppen, und neigte ſich faſt bis zur Erde; hierauf ging ſie bis in die Mitte des Zimmers, wo ſie eine ähnliche Verbeugung machte; dann ging ſie immer näher auf die Königin zu, welche ganz gerade ſtand. Hier fand die Herzogin ein Kiſſen liegen, und als ſie nun ihre dritte Verbeugung machen wollte, kam ihr die Königin zwei bis drei Schritte

entgegen, die Herzogin fiel auf die Knie auf das Kiſſen vor ihr nieder, die Königin legte eine von ihren Händen auf ihre Schulter, umarmte und küßte ſie, und ließ ſie aufſtehen. Als die Herzogin aufgeſtanden war, neigte ſie ſich wieder ſehr tief und ging zur Dauphine (Margarethe von Schottland, welche in demſelben Jahre zu Chalons ſtarb), die vier bis fünf Schritte von der Königin ſtand. Die Herzogin kniete ebenfalls nieder, und die Dauphine küßte ſie, wie es die Königin gemacht hatte. Hierauf ging die Herzogin zu der zwei bis drei Schritte von der Dauphine ſtehenden Königin von Sizilien (Iſabelle von Lothringen), um derſelben ihre Ehrfurcht zu bezeugen; dann wandte ſich die Herzogin zur Frau von Calabrien (Maria von Bourbon und Schweſter des Herzogs Philipp von Bourbon), welche hier fünf Schritte von ihrer Schwiegermutter, der Königin von Sizilien, ſtand. Die Frau von Calabrien neigte ſich faſt bis auf die Knie vor der Herzogin, und dieſe bewies ihr mehr Ehre, als ihren übrigen Nichten, weil Herr von Calabrien (Johann von Anjou), ihr Gemahl, ein Sohn des Königs war. Die Königin küßte von den Damen der Herzogin nur die Frau von Montagü (Louiſen de la Tour von Bologne), die Frau Iſabelle von Poitiers (Iſabelle von Souze aus dem alten Hauſe von Souze in Portugal) und die Frau von Crevecoeur (Johanna de la Trimouille), die übrigen Edelfrauen nahm die Königin bei der Hand, welches die Dauphine eben ſo machte. Die Herzogin küßte dagegen alle Damen der Königin und der Dauphine; aber von denen der Königin von Sizilien küßte ſie nur ſo viele, als dieſe von den ihrigen küßte; auch wollte die Herzogin nicht hinter der Königin von Sizilien gehen, weil der Herzog, ihr Gemahl, näher mit dem Franzöſiſchen Königsſtamme verwandt war, als der König von Sizilien, und ſie auch eine Tochter des Königs von Portugal war, welcher vornehmer ſey, als der König von Sizilien. Da, wo man eine Strecke zuſammen gehen mußte, gingen ſie nicht miteinander, und wenn ſie in dem Zimmer der Königin waren, ſo hielt ſich die Eine auf der einen und die Andere auf der andern Seite

auf. Auch gab die Königliche Familie, das heißt, der König und die Königin, und der Dauphin und die Dauphine, ſcheinbar der Herzogin mehr Ehre, als der Königin von Sizilien, und dieſes thaten auch alle Prinzeſſinnen des Königreichs; und nach der Frau von Roche=Guion (Petrine de la Rivière), welche erſte Hofdame der Königin war, ſoll die Königin noch Niemanden, der aus dem Königreiche zu ihr gekommen ſey, ſo viel Ehre erwieſen haben, als der Herzogin. — Als Karl der Siebente ſeinen Sohn, den Dauphin, den nachherigen König Ludwig den Eilften, wegen eines Zwiſtes, welchen die ſchöne Agnes veranlaßt haben ſoll, vom Hofe entfernte, und dieſer ſich zum Herzoge Philipp von Burgund flüchtete, welcher damals im Kriege vor Utrecht war, ſo empfing ihn die Herzogin (Iſabelle von Portugal, dritte Gemahlin des Herzogs) mit den bei ſich habenden Damen, Frau von Charrolois (Iſabelle von Bourbon) und Frau von Ravenſtein (Beatrix von Portugal) zu Brüſſel, indem ſie mit ihrem Gefolge bis an das Hofthor gingen und ihn daſelbſt ſtehend erwarteten. Als er ſich ihnen genähert hatte, ſtieg er ab, ging auf die Herzogin zu, küßte ſie und die beiden andern Damen, welche ſich ſämmtlich bis zur Erde neigten; dann küßte er auch die übrigen Damen und Fräulein vom Hauſe. Er nahm hierauf, nach dem Berichterſtatter, die Herzogin bei dem Arme und wollte derſelben den Rang einräumen; allein dieſe ſagte ihm: „Mein Herr, es ſcheint, Sie wollen, daß man ſich über mich luſtig mache, indem Sie mich zu bewegen ſuchen, etwas zu thun, das mir nicht gebührt.“ Allein der Dauphin entgegnete, daß er nicht dieſe Abſicht habe; denn er ſey jetzt der Aermſte in dem Königreiche Frankreich, und wiſſe nicht, wohin er anders fliehen ſollte, als zu ſeinem Oheime, dem Herzoge Philipp, und zu ihr. Da aber die Herzogin den Vorrang durchaus nicht annehmen wollte, ſo führte er ſie am linken Arme in ihr Zimmer, und beim Abſchiede neigte ſie ſich bis zur Erde, und ſo auch die übrigen Damen. Als der Herzog Philipp aus dem Kriege von Utrecht zurückkehrte, und nach Brüſſel kam, wo ihm die Herzogin, ſeine Gemahlin, und die Frau

von Charrolois, ſeine Schwiegertochter, bis in die Mitte des Hofes entgegen gingen, um ihn zu empfangen, eilte auch der Dauphin aus ſeinem Zimmer bis zu der Herzogin, um daſelbſt ſtehenden Fußes den Herzog Philipp zu erwarten; allein die Herzogin bat ihn inſtändigſt, ſich in ſein Zimmer zurück zu begeben, weil es ſich nicht für ihn gezieme, daß er dem Herzoge ſo weit entgegen komme; ſie konnte ihn aber nicht dazu bewegen. Als nun der Herzog erfuhr, daß der Dauphin auf dem Hofe ſeiner harrte, ſo ſtieg er an dem Hofthore ab, und ſobald er den Dauphin erblickte, neigte er ſich bis zur Erde. Der Dauphin wollte auf ihn zu gehen; allein die Herzogin, welche er am Arme führte, hielt ihn zurück, und der Herzog Philipp näherte ſich, bis er die zweite Verbeugung gemacht hatte, ehe der Dauphin zu ihm kommen konnte; und als er zu ihm kam, neigte ſich der Herzog bis zur Erde, und der Dauphin nahm ihn am Arme, und ſo gingen ſie Arm in Arm bis an die Stufen des inneren Schloſſes, von wo aus ihn der Herzog in ſein Zimmer führte, ſich beurlaubte, und in das ſeinige ging, und ſo begaben ſich auch die Damen in das ihrige.

Man gewahrt hieraus, daß das Hofceremoniel damals nicht zuließ, daß dem Range auch nur das Geringſte vergeben wurde, ſelbſt bei regierenden Fürſten; denn nach den verſchiedenen Rangſtufen richteten ſich die Honneurs beim Empfange der Fremden. Man beugte ſich ſehr tief, tief, minder tief, je nachdem die Perſon, der man dieſe Ehrfurcht bewies, hoch oder minder hoch im Range ſtand. Eben ſo geſchah es auch mit andern Gegenſtänden, welche bei den Höfen gebraucht wurden. So z. B. wurden die Schleppen an den Kleidern der Damen bei der Vorſtellung, (Präſentation) von den Hofdamen oder Hoffräulein getragen, wenn ſie aber demjenigen oder derjenigen nahe kamen, dem oder der ſie ſich vorſtellten, ſo wurden die Schleppen fallen gelaſſen. Wenn ein Fürſt eine fremde Fürſtin führte, ſo trug dieſe ihre Schleppe ſelbſt,

wurde aber darin von ihrem Ehrenritter oder einem andern Edelmanne unterſtützt, ſo daß ſie nur die Hand daran hielt; jedoch geſchah dieſes nur bei einer Fürſtin, die übrigen Damen im Gefolge trugen ihre Schleppen ſelbſt. Speiſete z. B. eine Königin bei einer Herzogin, oder auch eine andere Prinzeſſin von höherem Range, ſo wurden derſelben die Speiſen bedeckt (à couvert) vorgeſetzt, den übrigen Damen, die nicht von dieſem Range waren, ſelbſt der Wirthin nur offen; waren mehrere Damen von gleichem Range bei einer Dame von niederem Range zur Tafel, ſo wurden ſie alle mit zugedeckten Schüſſeln bedient. Daſſelbe geſchah auch beim Herumreichen des Confekts, welches der Conditor oder Einer ſeiner Gehülfen bis an den Ort brachte, wo der vornehmſte Gaſt ſaß, wo ihm die Schüſſel der erſte Kammerherr oder Hofjunker abnahm, und dasjenige Confekt, welches mit einer Serviette bedeckt war, dem Gaſte reichte; das übrige Confekt war nicht bedeckt; dann reichte er noch den übrigen vornehmen Perſonen Confekt, und gab dann die Schüſſel zur weiteren Bedienung einem Hofjäger. Das Tafelbeſteck, welches nur Perſonen vom höchſten Range gebührte, wird noch bei Hofe auf Fürſtlichen Tafeln als ein Ueberbleibſel dieſer alten Etiquette gebraucht. Wenn die vornehmſte Dame ſich aus zwei Waſchbecken gewaſchen hatte, ſo wurde der Wirthin und den übrigen Damen nur eins und eine Gießkanne vorgeſetzt; eben ſo geſchah es auch bei der Tafel, wenn ſie ſich wuſchen. Wenn der vornehmſten Dame das Handtuch zum Abtrocknen gereicht ward, ſo nahm ſie es von oben, reichte man dagegen der Wirthin das Handtuch hin, ſo nahm ſie es von unten, als ein Beweis ihrer Ergebenheit und Ehrfurcht gegen die hohen Gäſte. Das Handtuch ward zur Seite dem Vorſchneider oder einem andern Cavaliere gereicht, der es abnahm, und es Einem der Diener gab. *Wie das Hofceremoniel im funfzehnten Jahr-*

hunderte bei hohen Kindbetterinnen oder Wöchnerinnen, und bei der Taufe der Neugeborenen war, davon giebt uns eine Dame des Burgundiſchen Hofes, Namens Alienor von Poitiers, Vicomteſſe von Furnes in einer Abhandlung über das Hofceremoniel jener Zeit Nachricht. Was ſie nicht ſelbſt zu ſehen Gelegenheit hatte, erhielt ſie in Berichten von ihrer Mutter, der ſchon oben erwähnten Iſabelle von Poitiers, geborene von Souze, welche der Infantin Iſabelle von Portugal nach Frankreich als Hofdame gefolgt war, die ſich mit dem Herzoge Philipp dem Gutmüthigen im Jahre 1429 vermählte, und 1472 ſtarb, ſie war die dritte und letzte Gemahlin dieſes Herzogs. Seine erſte Gemahlin, womit er ſich 1409 vermählte, war Michaele von Frankreich, Tochter Karls des Sechſten, welche 1422, und ſeine zweite Bonne von Artois, die 1425 ſtarb. Die Vicomteſſe von Furnes berichtet nun in dem von ihr verfaßten Werkchen die Gebräuche beim Franzöſiſchen Hofe von dem Anfange der Regierung Karls des Sechſten bis zu Anfange der Regierung Karls des Achten, und umfaßt einen Zeitraum von einem Jahrhunderte. Außer dem vielen daraus ſchon oben Angeführten, theile ich hier noch im Auszuge dasjenige mit, was ſich auf das ſchon oben erwähnte Ceremoniel der hohen Wöchnerinnen und der Kindtaufe bezieht.

Im Jahre 1456 kam die Gemahlin des Grafen von Charrolois, des einzigen Sohnes des Herzogs Philipp von Burgund, der nachher unter dem Namen Karl der Kühne, Herzog von Burgund, auftrat, mit einer Tochter zu Brüſſel am 23. Febr. 1456, nieder, gerade zu der Zeit, als der ſchon oben erwähnte Dauphin einen Zufluchtsort bei Philipp geſucht hatte. Das Wohnzimmer dieſer Dame war groß, es ſtanden darin *zwei Betten nach* einander in einer

Linie, nur war zwiſchen beiden ein Raum von ungefähr vier bis fünf Fuß in der Breite. Am Ende des Ganges bei den Kopfkiſſen beider Betten ſtand ein großer Stuhl mit hohem Rücken, wie ein Großvaterſtuhl der alten Zeit. Auch ſtand ein niedriges Ruhebette auf Rollen vor dem Kamine, wie diejenigen, welche man unter die Betten ſchiebt. Man erblickte ferner einen großen Himmel von grünem Damaſte, welcher beide Betten bedeckte, woran grüne halbſeidene Vorhänge waren. Die Franzen um den Kranz des Himmels waren von grüner Seide. Am Fuße der beiden großen Betten waren zwei andere grüne halbſeidene Vorhänge an Ringen befeſtiget, die man nach Gefallen zuſammenziehen und öffnen konnte. Dieſe Vorhänge waren ſo hoch aufgeſpannt, als der Himmel, zwei oder drei Fuß weit von den andern Vorhängen; man konnte ſie ſo nahe zuſammenziehen, daß der Gang zwiſchen beiden Betten nicht zu ſehen war; am Tage waren ſie aber ſo weit offen, als der Gang zwiſchen beiden Betten erforderte. Zwiſchen beiden großen Betten war ein gleicher Vorhang, welcher hoch aufgezogen war, wie man die Vorhänge aufzuziehen pflegt. Er war über den Stuhl ganz zuſammengezogen, wurde aber niemals vorgezogen. Dieſe drei Vorhänge wurden Querhänge (traversaines) benannt. Die Königin von Frankreich hatte einen Vorhang mehr, alſo vier Vorhänge, welche mitten durch das Zimmer gingen. Das Ruhebett auf Rollen war mit einem viereckigen Himmel verſehen, welcher ſo groß, als das Lager, und oben zugeſpitzt war. Der Himmel hatte rund herum grüne ſeidene Vorhänge, welche daran genähet waren, jedoch waren ſie von beiden Seiten getrennt, ſo daß man ſie nach Belieben von einander ziehen konnte. Der obere Theil des Himmels war von grünem Damaſte, wie der Betthimmel. Die Wände des Zimmers waren mit grüner Seide bedeckt, unten war die ganze Tapete von zottigem Zeuge bis an die Thür, auch zwiſchen den Betten. Die beiden großen Betten und das Ruhebett waren mit Hermelin bedeckt, und der inwendige Theil der Decken mit feinem Violettuch beſetzt, welches Letztere wohl ¾ Ellen über das Futter hinaushing. Wenn die Decken

über die Betten gedeckt wurden, so hing das Futter und das Tuch an 1½ Ellen lang auf die Erde herab, wobei das Erstere herausgekehrt wurde. Ueber diesen Decken lagen zwei schöne Tücher von feiner, dem Mousselin gleicher Leinwand, welche länger herabhingen, als die Decken. Das Ruhebett war oben so bedeckt, wie die großen Betten. Die Deckbetten waren alle zurückgeschlagen, als wenn man sich hineinlegen wollte. Die Kopfkissen waren gleichfalls mit dem feinsten weißen Linnen bedeckt oder überzogen. Der Stuhl zwischen den beiden großen Betten war mit Carmoisin-Goldstoff bedeckt. Dann befand sich in diesem Zimmer ein großer Credenztisch, mit vier so langen Absätzen, als der Tisch breit war. Alles war mit Tüchern bedeckt. Der Tisch und die Absätze waren ganz mit Geschirr von Krystall bedeckt, welches mit Gold und Edelsteinen eingefaßt war. Hier stand das ganze kostbare Service des Herzogs Philipp, sowohl an Töpfen, als Schalen und Bechern von feinem Golde. Auch anderes Geschirr erblickte man hier, welches nur in solchen Fällen aufgestellt ward. Unter den vielen Geschirren standen auf dem erwähnten Tische drei Confektschüsseln von Gold und mit Steinen besetzt, deren eine auf 40,000, und die andere auf 30,000 Rthlr. geschätzt wurde. Ueber den Tisch war ein Himmel von Carmoisin-Goldstoff mit schwarzem Flore besetzt ausgebreitet; auf dem Flore war die Devise des Herzogs Philipp, eine Flinte mit Gold gestickt, angebracht. Auf dem Credenztisch in dem Zimmer der Herzogin standen vierzehn Tage lang, bis die Fenster des Zimmers geöffnet wurden, zwei silberne Leuchter, auf welchen stets zwei große Kerzen brannten. Neben dem Credenztische stand in einem Winkel ein kleiner niedriger Tisch, worauf man die Geschirre (Tassen, Gläser ꝛc.) setzte, in welchen man den Personen, die zum Besuch der hohen Wöchnerin kamen, Confekt, Wein und andere Getränke reichte, nur die Confektschüssel stand auf dem Credenztisch. Auch brannte in dem Zimmer nach Erforderniß der Witterung ein großes Feuer, welches jedoch nicht zu dem Staate gehörte. Die Kinderstube der Neugebornen, Fräulein Marie von Burgund,

nachher vermählte Herzogin von Oeſterreich *) war gleichfalls mit zwei großen Betten und einer Wiege beſetzt, worin die Prinzeſſin lag; nur das Ruhebett fehlte. Die beiden großen Betten waren mit grünem oder violettem Damaſte überzogen; die Vorhänge von gleicher Farbe waren von Sammet. Der Himmel darüber war ſo lang, daß er beide Betten bedeckte, nur fehlten die Quervorhänge. Die Betten waren mit Decken von grüner und rother Seide bedeckt, womit auch das Zimmer austapeziert worden. Ueber der Wiege befand ſich ein Himmel von grünem und violettem Damaſte, die Vorhänge waren von Sammet. Die Wiege war mit Hermelin bedeckt, welcher bis auf die Erde hing, darüber war feine Leinewand ausgebreitet, und von außen herum ein zottiger Teppich. Zwiſchen beiden großen Betten ſtand ein Stuhl, welcher auf gleiche Art bedeckt war. Das Empfangzimmer vor dem Zimmer der Herzogin, welches Putzzimmer genannt wurde, war mit rothem Seidenſtoffe austapeziert. Die Vorhänge waren von carmoiſinrothem Sammet und aufgezogen. Das darin ſtehende große Bett war mit carmoiſinrothem Satin ringsherum bezogen; der Ueberzug beſtand aus demſelben Zeuge, nur der Himmel hatte eine andere Bekleidung; in jedem Stücke war eine Sonne von der Größe des mit feinem Golde ſehr reich geſtickten Teppichs. Auch dieſes Bett war zu den Füßen und bei dem Kopfkiſſen mit einem ſehr großen zottigen Teppiche umgeben. Am Ende des Zimmers, von dem Bette entfernt, ſtand ein großer Credenztiſch mit drei hohen und breiten Abſätzen, mit Schüſſeln, Töpfen, Taſſen, Confektſchüſſeln, und andermvergol deten Silbergeſchirre beſetzt. Der Tiſch war auf den Abſätzen ꝛc. mit Tüchern bedeckt. Bei dem Kopfkiſſen ſtand ein kleiner mit Flor bedeckter Stuhl, worin ein Würfel von Goldſtoff war. — Am Tage der Geburt, wo ein großes Feuerwerk

*) Dieſe Prinzeſſin vermählte ſich am 20. Auguſt 1477 mit dem Erzherzoge Maximilian von Oeſterreich, der als Maximilian der Erſte im Jahre 1486 zum Kaiſer erwählt wurde; ſie ſtarb *aber ſchon am* 16 März 1482. Von dieſer Prinzeſſin ſchreibt ſich der *Beſitz der Niederlande* bei dem Hauſe Oeſterreich her.

zu Brüſſel abgebrannt und mit allen Glocken von den Kirchen der Stadt geläutet wurde, welches auch in allen Städten des Burgundiſchen Reiches geſchah, brauchten die Einwohner von Brüſſel vierhundert Fakkeln, der Erbprinz Karl, Herr von Charrolois genannt, ſchenkte zweihundert, jede der ſechshundert Fackeln wog 4 bis 5 Pfd. Die Taufe geſchah in Coberghe, weil St. Gudela zu weit von dem Schloſſe entfernt war. Hier waren Schranken in der Mitte, von den Stufen des Saals zu beiden Seiten bis an die Thür der Kirche von Coberghe gemacht; ſie waren ſo breit, daß dazwiſchen wohl ſechs bis ſieben Perſonen neben einander gehen konnten. Die Fackeln der Brüſſeler wurden auch von Leuten aus ihrer Mitte, egal gekleidet, getragen; ſie waren auf beiden Seiten der Schranken aufgeſtellt und ſo vertheilt, daß die Letzten an die Kirchthür kamen. Hundert von den Fakkeln des Herrn von Charrolois wurden von Hausoffizianten, welche in dem Schiffe der Kirche vertheilt waren, getragen; hundert Hofjunker trugen die übrigen hundert Fackeln vor dem Kinde mitten in den Schranken her, ſowohl auf dem Hinwege zur Kirche, als auch in der Kirche und auf dem Rückwege nach dem Schloſſe. Die ganze Kirche, und beſonders das Schiff waren mit reichen Teppichen behangen. Vor dem großen Altare war ein Taufſtein aufgeſtellt oder aufgerichtet worden, welcher aus einem ſilbernen Becken beſtand, welches auf einer runden, eigends dazu verfertigten hölzernen Säule ſtand. Dieſe Säule war ganz mit carmoiſinrothem Goldſtoffe umgeben, und über derſelben war ein Himmel von grünem Sammet, drei bis vier Fuß höher, als die darum Stehenden, angebracht. Auf dem Kranze des Taufſteines lag ein feines Tuch, welches das Holz verdeckte. Der Taufſtein war mit einem Schloſſe verſehen und verſchloſſen. Dem Erzbiſchofe von Cambray, Johann Franz von Burgund, welcher das Fräulein taufte, wurde der Schlüſſel überreicht. In der Kapelle, neben dem Chore, war ein Bett von gewürfeltem Goldſtoffe eingerichtet, und darüber war ein grüner viereckiger Himmel angebracht. Der obere Theil des Himmels war von grü-

nem Satin, und die Vorhänge von Sammet, rundherum waren Tapeten von zottigem Zeuge; die Kapelle war, wie die Kirche, mit Tapeten behangen. Das Kind, die junge Prinzeſſin, wurde von der Herzogin von Burgund, (Iſabelle von Portugal) der Großmutter des Königs, zur Taufe gebracht, und der Dauphin (Ludwig der Eilfte) trug es an ihrer Seite, eine Ehre, welche ſehr groß geweſen ſeyn ſoll. Die Frau von Ravenſtein (Beatrix von Portugal, Tochter des Herzogs von Coimbra, welche an den Herzog Adolph von Cleve, den Neffen des Herzogs Philipp, vermählt war) trug die Schleppe des Mantels, in welchen das Kind gehüllt war; ſie ging an der Seite des Baſtards von Burgund, und war in blauem Goldſtoffe mit Hermelin gefüttert gekleidet. Herr von Eſtampes (Johann von Burgund) ein Vetter des Herzogs Philipp, trug die Kerze vor dem Kinde, und Herr von Ravenſtein (Adolph von Cleve), trug das Salz in einem bedeckten Kelche. Herr von Geldern (Adolph von Geldern), der einzige Sohn Herzogs Arnold von Geldern, trug das, wie gewöhnlich, zugedeckte Becken. So wurde das Kind hin zur Taufe und wieder zurück in das Zimmer der Frau von Charrolois getragen. Nachdem alle Damen und Fräulein, Herren und Junker verſammelten waren, und die Frau von Berzé (Philippine von Burgund, eine Tochter des Herzogs Johann) als Oberhofmeiſterin das Kind der Säugamme übergeben hatte, kam die Herzogin hinter dem Vorhange ihres Bettes, wo ſie und der Dauphin der Frau von Charrolois ihr Kind überreicht hatten, hervor, gingen zu dem Credenztiſche, wo die Aufſeherin ihr die Confektſchüſſel überreichte; ſie hob die Serviette, womit die Schüſſel bedeckt war, auf, und reichte derjenigen, die bei dem Tiſche ſtand, eine Probe davon; ſie ging dann mit der Confektſchüſſel vor den Dauphin, neigte ſich, und reichte demſelben eine Probe davon, und Frau von Ravenſtein reichte ihm den Becher; dann nahm eine von den Hofdamen die Confektſchüſſel aus den Händen der Herzogin, und bediente damit die übrigen Fürſtlichen Perſonen, die zugegen waren; hierauf erhielt die Confektſchüſſel eine von den vornehm-

ſten Fräulein, welche alle übrigen Damen und Fräulein damit bediente, die auf Einladung des Herzogs und ſeiner Gemahlin bei Hofe erſchienen waren. Den ganzen Monat hindurch wurden diejenigen, welche die Herzogin beſuchten, wenn ſie ſich bei ihr beurlaubt und von ihrem Bette entfernt hatten, mit Confekt und Hypocras (ein mit Gewürzen zubereiteter Wein) bedient. Eben ſo war auch das Ceremoniel bei der Taufe des Erzherzogs Philipp von Oeſterreich, Sohn des Erzherzogs Maximilian, nachherigen Kaiſers des Erſten dieſes Namens, und der Herzogin Marie von Burgund, deren Geburt und Taufe vorher beſchrieben worden, nur mit dem Unterſchiede, daß man zu Burgund von dem Hauſe des Herzogs bis an die Kirche des heiligen Donats auf hölzernen Brükken ging, die in der Straße und quer über den Markt errichtet waren. Die Brücken waren von Mannshöhe und ganz der Länge nach mit Tuch und Brettern bedeckt. Man ſtieg die Stufen hinauf, welche an dem Eingange des Hofthores waren; der ganze Hof war mit Tapeten behangen, und die Straßen, wodurch das Kind bis nach St. Donat getragen wurde, waren mit Tuch belegt und verziert. Die Taufe geſchah auf einem großen und breiten Gerüſte, damit das Volk dieſe Handlung ſehen konnte. Das Zimmer der Herzogin war mit grünem Sammete behangen, und das Zimmer der Frau von Charrolois, ihrer Mutter, bloß mit grüner Seide. Die Betten waren durchgehens ganz einförmig, bloß die der Frau von Charrolois hatten oben über dem Hermeline ſehr feine Leinwand, und die ihrer Tochter violette Seide. Frau von Charrolois hatte nur vier Abſätze auf ihrem Credenztiſche, und die Herzogin, ihre Tochter, hatte deren fünf. In Frankreich durfte keine Prinzeſſin fünf Abſätze haben, nur allein die Königin; ſo durfte auch keine Prinzeſſin das Zimmer mit grüner Seide behängen laſſen, dieſes war bloß ein Vorzug der Königin. Früher war das Wochenzimmer der Königinnen von Frankreich ganz weiß, von der Mutter des Königs Karl des Siebenten an ward das Wochenzimmer mit grünſeidenen Tapeten behangen.

Die Damen am Französischen und Burgundischen Hofe führten Bücher, worin das ganze Hofceremoniel genau beschrieben war, nach welcher Anweisung sich der ganze Hof richtete, so wie alle diejenigen Frauen, welche vom Hofe abhingen oder Courfähig waren. So durften die Gräfinnen vom ersten Range sich zwar zwei Betten in der Kindbettzeit bedienen, aber sich nur mit grauem Pelzwerke decken; auch durfte das Zimmer nicht wie bei den Fürstlichen Personen mit grünen seidenen Teppichen behangen werden. Die Vicomtesse von Furnes hat bei Hofe mehrere vornehme Frauen im Wochenbette liegen sehen, z. B. die Frau Vicedomin von Amiens und Andere; allein sie hatten nur ein großes Bett und zwei Ruhebetten, wovon eins in einem Winkel des Zimmers, und das andere vor dem Kamine stand; ferner einen seidenen Himmel. Das Zimmer mit dem großen Bette war mit Tapeten, worauf Landschaften und andere Gegenstände abgebildet waren, behangen. Die Vorhänge waren von Seide. Das große Bett und die Ruhebetten waren mit grauem Pelzfutter, und darüber mit feiner Leinwand bedeckt, welche beide eine Elle breit auf dem Fußboden herrum schleppten. Die Decken waren von gefüttertem violettem Tüche über dem grauen Pelzfutter, und die Leinwand ragte rundherum eine halbe Elle über das Tuch hervor. Beim Zudecken des Bettes mußte die Leinwand außerhalb seyn, und das Pelzfutter mußte der Länge nach liegen, die Haare nach den Füßen hin; wenn die Decke über das Bett gelegt ward, so mußte das Pelzfutter wohl eine halbe Elle breit um das Bett herumschleppen, und das Bettuch mußte eben so lang seyn. Der Credenztisch hatte nur drei Absätze, die mit Töpfen, Bechern und Flaschen besetzt waren, und auf dem Tische selbst standen ebenfalls Töpfe, Becher, Confektschüsseln und zwei silberne Leuchter mit zwei großen Kerzen, die *man anzündete*, wenn Jemand in das Zimmer kam; auch

lagen immer zwei Fackeln bei dem Credenztiſche, um ſie, wenn es die Umſtände erforderten, gleichfalls anzuzünden. Das Zimmer war auf dem Boden ganz mit zottigen Tapeten belegt. Auch war es Gebrauch, daß ſowohl auf den Kopfkiſſen des großen Bettes, als auch auf denen der Ruhebetten kleine Würfel von ſeidenem Zeuge, von Flor oder von Stickerei angebracht waren; auf den Fürſtlichen Betten beſtanden ſie aus Goldſtoff. Der Himmel über dem Credenztiſche war von Flor oder von einem andern ſeidenen Zeuge, und gleich einem Betthimmel geſtaltet, wie oben angeführt worden, und die beiden Ruhebetten hatten einen Himmel von übereinander gelegtem Flore. Nur Prinzeſſinnen hatten das Vorrecht, ſich beliebige Farben zu ihrem Bett- und Credenztiſchhimmel zu wählen, die andern Frauen durften ſich nur der ihnen beſtimmten bedienen. Der Lehnſeſſel neben dem Kopfende des Bettes war mit Flor oder anderem ſeidnen Zeuge bedeckt, doch zog man Flor vor, wenn derſelbe zu haben war. Beim Herannahen der Niederkunft wurde nahe an den Seſſel eine kleine Bank ohne Armlehne zum Sitzen geſtellt. Die beiden Confektſchüſſeln auf dem Credenztiſche wurden mit Confekt angefüllt und mit zwei feinen Servietten bedeckt. In dem Zimmer der Wöchnerin, wie hoch auch ihr Stand immer ſeyn mochte, durften nur Frauenzimmer mit Confekt und Wein bedienen, ſelbſt wenn der größte Monarch die Wöchnerin beſuchte, geſchah dieſes aber von einer Prinzeſſin, ſo wurde der erſten Hofdame derſelben die Confektſchüſſel überreicht, um ihrer Gebieterin mit Confekt aufzuwarten; es ſey denn, daß die Wöchnerin von einem ſolchen Range war, daß in ihrem Gefolge ſich ein vornehmeres Frauenzimmer befand, als in dem der zum Beſuche gekommenen Fremden, dieſes reicht dann der fremden Dame Confekt. Auch ſtand bei allen vornehmen Frauen am Wochenbette neben dem Credenztiſche

noch ein anderer kleiner Tiſch mit einem zierlichen Tuche bedeckt, worauf der Hypocras, der Wein und die Becher ſtanden, woraus getrunken wurde, damit man nicht nöthig hatte, ſie von dem Credenztiſche zu nehmen, und dieſer daher ſein aufgeſtelltes Geſchirr als eine Zimmer-Verzierung behielt; auch war es nicht Sitte, daß Frauen unter dem Fürſtlichen Range ein Ruhebett vor dem Kamine ſtehen hatten; und als dieſes einige Frauen in Flandern zur Zeit der Iſabelle von Portugal thaten, ſo machte man ſich darüber luſtig. Die Kinderſtube am Tage der Taufe bei Gräfinnen und andern Frauen unter Fürſtlichem Range war bloß mit halbſeidenen Tapeten behangen, wenn ſie nicht ſchon mit einer guten Tapete verſehen war; dann wurde ein großes Bett in dieſem Zimmer aufgeſchlagen, welches mit einem halbſeidenen Stoffe überzogen worden, worauf das Kind am Tage der Taufe gelegt und mit einer Decke von gleichem Zeuge, wie das Zimmer tapeziert worden, ſo weit bedeckt wurde, daß der Kopf frei blieb. Die Wiege wurde mit einer Decke von grauem Pelzfutter bedeckt, und über derſelben ward ein runder oder viereckiger Himmel von ſeidenem oder halbſeidenem Zeuge angebracht, auch wohl von feiner weißer Leinwand. Die Wiege hing zwiſchen zwei Stangen an eiſernen Ringen, und vor derſelben war ein zottiger Teppich ausgebreitet. Das Kind wurde zur Taufe in einen wenigſtens drei Ellen langen Flormantel von beliebiger Farbe gehüllt, welcher ganz mit grauem Pelze gefüttert war; über daſſelbe war eine lange violett-ſeidene Decke gelegt, welche von dem Kopfe des Kindes bis an den Fußboden reichte, und von den Füßen ſo weit, auch noch weiter herabhängen mußte, als der Mantel. Diejenige, welche das Kind trug, wurde von Rittern oder jungen Edelleuten von guter Herkunft begleitet, und hatte ein Fräulein zur Seite, welches die Schleppe *vom Mantel* des Kindes trug. Am Hofe wurde die

Schleppe vom Mantel des Kindes nur von Prinzeſſinnen getragen. Vor dem Kinde gingen drei Junker, welche die Kerze, das Salz und die Becken nach einer gewiſſen Ordnung trugen, ſo das derjenige, welcher die Kerze in einem goldenen Gefäße trug, als der vornehmſte zunächſt dem Kinde ging, vor ihm ging derjenige, welcher das Salz in einem zugedeckten Gefäße trug, und vor dieſem wieder derjenige, welcher die ſilbernen Becken trug, worunter ſich eine Kanne mit Roſenwaſſer befand. Von den Trägern der oben genannten Sachen hatte Jeder eine lange handbreit zuſammengelegte Serviette am Halſe befeſtiget, deren Enden vorn herabhingen, womit ſie die Gefäße hielten. Es war ihnen erlaubt vierzig bis funfzig Fakeln bei der Taufe ihrer Kinder vortragen zu laſſen, wobei die Fackelträger paarweiſe gehen mußten. In der Kirche ſelbſt war derjenige Theil derſelben, wo die Taufhandlung geſchieht, mit Tapeten behangen; geſchah die Handlung in einer Kapelle, ſo wurde ſolche rundherum tapeziert. Der Taufſtein war bis auf den Fußboden rundherum mit Flor behangen, über ihn ſelbſt aber nichts ausgebreitet, welches bloß bei Prinzeſſinnen geſchah. Vor dem Taufſteine wurden in der Kirche Teppiche ausgebreitet, der Fußboden der Kapelle wurde aber ganz mit Teppichen belegt. In derſelben ſtand ein viereckiger Tiſch mit einer grauen Pelzdecke bedeckt, worüber feine Leinwand geſchlagen worden, worauf Kiſſen von ſeidenen Stoffen lagen, um darauf das Kind auf- und wieder einzuwickeln. Außer der Hebamme und den Gevattern beim Kinde, mußte auch dasjenige Fräulein, welches die Wöchnerin bediente, in der Kirche erſcheinen. Die Hebamme trug die Mütze des Kindes, um ſolche auf Verlangen dem Geiſtlichen zu reichen. Wenn ein Prälat dem Kinde die Ehre erwies, es zu taufen, ſo wurde dieſes zwar zugelaſſen, nur durfte er nicht Gevatter *ſeyn, weil dieſes für eine* zu große Ehre

nachher vermählte Herzogin von Oeſterreich *) war gleichfalls mit zwei großen Betten und einer Wiege beſetzt, worin die Prinzeſſin lag; nur das Ruhebett fehlte. Die beiden großen Betten waren mit grünem oder violettem Damaſte überzogen; die Vorhänge von gleicher Farbe waren von Sammet. Der Himmel darüber war ſo lang, daß er beide Betten bedeckte, nur fehlten die Quervorhänge. Die Betten waren mit Decken von grüner und rother Seide bedeckt, womit auch das Zimmer austapeziert worden. Ueber der Wiege befand ſich ein Himmel von grünem und violettem Damaſte, die Vorhänge waren von Sammet. Die Wiege war mit Hermelin bedeckt, welcher bis auf die Erde hing, darüber war feine Leinewand ausgebreitet, und von außen herum ein zottiger Teppich. Zwiſchen beiden großen Betten ſtand ein Stuhl, welcher auf gleiche Art bedeckt war. Das Empfangzimmer vor dem Zimmer der Herzogin, welches Putzzimmer genannt wurde, war mit rothem Seidenſtoffe austapeziert. Die Vorhänge waren von carmoiſinrothem Sammet und aufgezogen. Das darin ſtehende große Bett war mit carmoiſinrothem Satin ringsherum bezogen; der Ueberzug beſtand aus demſelben Zeuge, nur der Himmel hatte eine andere Bekleidung; in jedem Stücke war eine Sonne von der Größe des mit feinem Golde ſehr reich geſtickten Teppichs. Auch dieſes Bett war zu den Füßen und bei dem Kopfkiſſen mit einem ſehr großen zottigen Teppiche umgeben. Am Ende des Zimmers, von dem Bette entfernt, ſtand ein großer Credenztiſch mit drei hohen und breiten Abſätzen, mit Schüſſeln, Töpfen, Taſſen, Confektſchüſſeln, und andermvergol deten Silbergeſchirre beſetzt. Der Tiſch war auf den Abſätzen ꝛc. mit Tüchern bedeckt. Bei dem Kopfkiſſen ſtand ein kleiner mit Flor bedeckter Stuhl, worin ein Würfel von Goldſtoff war. — Am Tage der Geburt, wo ein großes Feuerwerk

*) Dieſe Prinzeſſin vermählte ſich am 20. Auguſt 1477 mit dem Erzherzoge Maximilian von Oeſterreich, der als Maximilian der Erſte im Jahre 1486 zum Kaiſer erwählt wurde; ſie ſtarb aber ſchon am 16 März 1482. Von dieſer Prinzeſſin ſchreibt ſich der Beſitz der Niederlande bei dem Hauſe Oeſterreich her.

zu Brüſſel abgebrannt und mit allen Glocken von den Kirchen der Stadt geläutet wurde, welches auch in allen Städten des Burgundiſchen Reiches geſchah, brauchten die Einwohner von Brüſſel vierhundert Fakkeln, der Erbprinz Karl, Herr von Charrolois genannt, ſchenkte zweihundert, jede der ſechshundert Fackeln wog 4 bis 5 Pfd. Die Taufe geſchah in Coberghe, weil St. Gudela zu weit von dem Schloſſe entfernt war. Hier waren Schranken in der Mitte, von den Stufen des Saals zu beiden Seiten bis an die Thür der Kirche von Coberghe gemacht; ſie waren ſo breit, daß dazwiſchen wohl ſechs bis ſieben Perſonen neben einander gehen konnten. Die Fackeln der Brüſſeler wurden auch von Leuten aus ihrer Mitte, egal gekleidet, getragen; ſie waren auf beiden Seiten der Schranken aufgeſtellt und ſo vertheilt, daß die Letzten an die Kirchthür kamen. Hundert von den Fakkeln des Herrn von Charrolois wurden von Hausoffizianten, welche in dem Schiffe der Kirche vertheilt waren, getragen; hundert Hofjunker trugen die übrigen hundert Fackeln vor dem Kinde mitten in den Schranken her, ſowohl auf dem Hinwege zur Kirche, als auch in der Kirche und auf dem Rückwege nach dem Schloſſe. Die ganze Kirche, und beſonders das Schiff waren mit reichen Teppichen behangen. Vor dem großen Altare war ein Taufſtein aufgeſtellt oder aufgerichtet worden, welcher aus einem ſilbernen Becken beſtand, welches auf einer runden, eigends dazu verfertigten hölzernen Säule ſtand. Dieſe Säule war ganz mit carmoiſinrothem Goldſtoffe umgeben, und über derſelben war ein Himmel von grünem Sammet, drei bis vier Fuß höher, als die darum Stehenden, angebracht. Auf dem Kranze des Taufſteines lag ein feines Tuch, welches das Holz verdeckte. Der Taufſtein war mit einem Schloſſe verſehen und verſchloſſen. Dem Erzbiſchofe von Cambray, Johann Franz von Burgund, welcher das Fräulein taufte, wurde der Schlüſſel überreicht. In der Kapelle, neben dem Chore, war ein Bett von gewürfeltem Goldſtoffe eingerichtet, und darüber war ein grüner viereckiger Himmel angebracht. Der obere Theil des Himmels war von grü-

zem Tuche bedeckt, auch auf dem Fußboden lag ein ſchwarzes Tuch, ſtatt des zottigen Teppichs. Wenn die Frau von Charrolois allein war, ſo verließ ſie das Bett und ging auch in die übrigen Zimmer, nur wenn ſie Beſuch erhielt, ſo hütete ſie das Zimmer und Bett, welches das Trauerceremoniel verlangte. Bei tiefer Trauer, z. B. für den Gemahl oder Vater, pflegten die Frauen und Fräulein vom höchſten Stande, weder Ringe, noch Handſchuhe zu tragen; der Rock war mit einer, mit grauem Pelze gefütterten Schleppe verſehen. Wenn das Bruſtkleid und der Mantel getragen wurde, ſo durfte kein Gürtel, kein ſeidenes Band, noch irgend etwas anderes getragen werden. Die Frauen der Pannerherren durften um ihre Eltern ſich nur neun Tage auf dem Bette aufhalten, die übrige Zeit von den beſtimmten ſechs Trauerwochen mußten ſie vor dem Bette auf einem großen ſchwarzen Tuche ſitzen; wurde aber der Ehemann betrauert, ſo geſchah es ſechs Wochen auf dem Bette, und es war ihnen nur geſtattet, bei dem Beſuche der Landesfürſtin aufzuſtehen, jedoch ohne das Zimmer zu verlaſſen. Die Frauen durften dem Todtenamte für den Eheherrn nicht beiwohnen, wenn es nicht nach ſechs Wochen gehalten ward, eben ſo die Prinzeſſinnen, ausgenommen bei der Trauer für Vater und Mutter. Um den älteſten Bruder wurde, wie um den Vater, ſechs Wochen lang getrauert. Dieſe Trauer beſtand aber nur im Hüten des Zimmers, nicht auch im Liegen auf dem Bette. Für andere Geſchwiſter trug man bloß das Bruſtkleid und das Kopfzeug; für Oheime und Vettern das Mäntelchen; für weitläuftige Verwandte den Kranz und ſchwarz. Für den Gemahl trug man ein halbes Jahr den Mantel und die Mütze, drei Monate das Bruſtkleid und das Kopfzeug, drei Monate das Mäntelchen, drei Monate den Kranz, und drei *Monate ſchwarz*, die Kleider immer mit grauem Pelze

sten Fräulein, welche alle übrigen Damen und Fräulein damit bediente, die auf Einladung des Herzogs und seiner Gemahlin bei Hofe erschienen waren. Den ganzen Monat hindurch wurden diejenigen, welche die Herzogin besuchten, wenn sie sich bei ihr beurlaubt und von ihrem Bette entfernt hatten, mit Confekt und Hypocras (ein mit Gewürzen zubereiteter Wein) bedient. Eben so war auch das Ceremoniel bei der Taufe des Erzherzogs Philipp von Oesterreich, Sohn des Erzherzogs Maximilian, nachherigen Kaisers des Ersten dieses Namens, und der Herzogin Marie von Burgund, deren Geburt und Taufe vorher beschrieben worden, nur mit dem Unterschiede, daß man zu Burgund von dem Hause des Herzogs bis an die Kirche des heiligen Donats auf hölzernen Brükken ging, die in der Straße und quer über den Markt errichtet waren. Die Brücken waren von Mannshöhe und ganz der Länge nach mit Tuch und Brettern bedeckt. Man stieg die Stufen hinauf, welche an dem Eingange des Hofthores waren; der ganze Hof war mit Tapeten behangen, und die Straßen, wodurch das Kind bis nach St. Donat getragen wurde, waren mit Tuch belegt und verziert. Die Taufe geschah auf einem großen und breiten Gerüste, damit das Volk diese Handlung sehen konnte. Das Zimmer der Herzogin war mit grünem Sammete behangen, und das Zimmer der Frau von Charrolois, ihrer Mutter, bloß mit grüner Seide. Die Betten waren durchgehens ganz einförmig, bloß die der Frau von Charrolois hatten oben über dem Hermeline sehr feine Leinwand, und die ihrer Tochter violette Seide. Frau von Charrolois hatte nur vier Absätze auf ihrem Credenztische, und die Herzogin, ihre Tochter, hatte deren fünf. In Frankreich durfte keine Prinzessin fünf Absätze haben, nur allein die Königin; so durfte auch keine Prinzessin das Zimmer mit grüner Seide behängen lassen, dieses war bloß ein Vorzug der Königin. Früher war das Wochenzimmer der Königinnen von Frankreich ganz weiß, von der Mutter des Königs Karl des Siebenten an ward das Wochenzimmer mit grünseidenen Tapeten behangen.

Die Damen am Franzöſiſchen und Burgundiſchen Hofe führten Bücher, worin das ganze Hofceremoniel genau beſchrieben war, nach welcher Anweiſung ſich der ganze Hof richtete, ſo wie alle diejenigen Frauen, welche vom Hofe abhingen oder Courfähig waren. So durften die Gräfinnen vom erſten Range ſich zwar zwei Betten in der Kindbettzeit bedienen, aber ſich nur mit grauem Pelzwerke decken; auch durfte das Zimmer nicht wie bei den Fürſtlichen Perſonen mit grünſeidenen Teppichen behangen werden. Die Vicomteſſe von Furnes hat bei Hofe mehrere vornehme Frauen im Wochenbette liegen ſehen, z. B. die Frau Vicedom von Amiens und Andere; allein ſie hatten nur ein großes Bett und zwei Ruhebetten, wovon eins in einem Winkel des Zimmers, und das andere vor dem Kamine ſtand; ferner einen ſeidenen Himmel. Das Zimmer mit dem großen Bette war mit Tapeten, worauf Landſchaften und andere Gegenſtände abgebildet waren, behangen. Die Vorhänge waren von Seide. Das große Bett und die Ruhebetten waren mit grauem Pelzfutter, und darüber mit feiner Leinwand bedeckt, welche beide eine Elle breit auf dem Fußboden herumſchleppten. Die Decken waren von gefüttertem violetten Tuche über dem grauen Pelzfutter, und die Leinwand ragte rundherum eine halbe Elle über das Tuch hervor. Beim Zudecken des Bettes mußte die Leinwand außerhalb ſeyn, und das Pelzfutter mußte der Länge nach liegen, die Haare nach den Füßen hin; wenn die Decke über das Bett gelegt ward, ſo mußte das Pelzfutter wohl eine halbe Elle breit um das Bett herumſchleppen, und das Bettuch mußte eben ſo lang ſeyn. Der Credenztiſch hatte nur drei Abſätze, die mit Töpfen, Bechern und Flaſchen beſetzt waren, und auf dem Tiſche ſelbſt ſtanden ebenfalls Töpfe, Becher, Confektſchüſſeln und zwei ſilberne Leuchter mit zwei großen Kerzen, die man anzündete, wenn Jemand in das Zimmer kam; auch

lagen immer zwei Fackeln bei dem Credenztiſche, um ſie, wenn es die Umſtände erforderten, gleichfalls anzuzünden. Das Zimmer war auf dem Boden ganz mit zottigen Tapeten belegt. Auch war es Gebrauch, daß ſowohl auf den Kopfkiſſen des großen Bettes, als auch auf denen der Ruhebetten kleine Würfel von ſeidenem Zeuge, von Flor oder von Stickerei angebracht waren; auf den Fürſtlichen Betten beſtanden ſie aus Goldſtoff. Der Himmel über dem Credenztiſche war von Flor oder von einem andern ſeidenen Zeuge, und gleich einem Betthimmel geſtaltet, wie oben angeführt worden, und die beiden Ruhebetten hatten einen Himmel von übereinander gelegtem Flore. Nur Prinzeſſinnen hatten das Vorrecht, ſich beliebige Farben zu ihrem Bett- und Credenztiſchhimmel zu wählen, die andern Frauen durften ſich nur der ihnen beſtimmten bedienen. Der Lehnſeſſel neben dem Kopfende des Bettes war mit Flor oder anderem ſeidnen Zeuge bedeckt, doch zog man Flor vor, wenn derſelbe zu haben war. Beim Herannahen der Niederkunft wurde nahe an den Seſſel eine kleine Bank ohne Armlehne zum Sitzen geſtellt. Die beiden Confektſchüſſeln auf dem Credenztiſche wurden mit Confekt angefüllt und mit zwei feinen Servietten bedeckt. In dem Zimmer der Wöchnerin, wie hoch auch ihr Stand immer ſeyn mochte, durften nur Frauenzimmer mit Confekt und Wein bedienen, ſelbſt wenn der größte Monarch die Wöchnerin beſuchte, geſchah dieſes aber von einer Prinzeſſin, ſo wurde der erſten Hofdame derſelben die Confektſchüſſel überreicht, um ihrer Gebieterin mit Confekt aufzuwarten; es ſey denn, daß die Wöchnerin von einem ſolchen Range war, daß in ihrem Gefolge ſich ein vornehmeres Frauenzimmer befand, als in dem der zum Beſuche gekommenen Fremden, dieſes reicht dann der fremden Dame Confekt. Auch ſtand bei allen vornehmen Frauen am Wochenbette neben dem Credenztiſche

der erneuern. So veränderte König Friedrich Wilhelm der Erste von Preußen ganz die Hofordnung seines Vaters, König Friedrichs des Ersten, wenn auch nicht in Beziehung auf die Stäbe, doch auf die Zahl der Personen und auf den Etat. — Wie schon Th. 162, S. 493, angeführt worden, wird der eigentliche Hofstaat in den alten und in den neuen getheilt. Der Erste, welcher unter dem Namen der Ministerialen (Th. 91, S. 449) vorkömmt, und keine Besoldung erhielt, soll, als eigentlicher Hofstaat, nicht höher, als bis in das dreizehnte Jahrhundert hinaufreichen, als Dienstmannen aber höher (s. unter Ritter Th. 125, S. 224 und f.); indessen findet man die vier vornehmsten und ältesten Hofämter, das Erb-Marschall-, Erb-Kämmerer-, Erb-Schenken- und Erb-Küchenmeister-Amt schon am Hofe der Karolinger. Auch erhellt aus dem dritten Kapitular Karls des Großen im Jahre 811, Kap. 4, daß schon damals die Aebte, Falkeniere, Jägermeister u. andere Dienstmannen hatten; ob sie aber auch Kämmerer, Marschälle, Truchsessen und Schenken, welche als die gewöhnlichsten Hofämter den Hof bilden, gehabt haben, findet man nicht mit Gewißheit angeführt. Bruschius, Crusius und Andere wollen es behaupten, der Herr von Ludewig führt aber an*), daß, außer dem Kaiser und den sieben großen Herzögen, Niemand im Reiche, weder Bischöfe, noch Fürsten und Aebte, einen Hof und Hofämter gehabt hätten, und erst nach dem Erlöschen der genannten Herzöge hätten verschiedene Stände, die vorher Landsassen der große Herzöge waren, sich unmittelbar gemacht und das Recht erlangt, sich einen Hof mit den genannten vier Hofämtern zu halten. Buder beweiset aber in seiner Abhandlung: de feudis officialium haereditariorum procerum ac provincia-

*) *In Praefat. ad Tom. X. reliqq. Mst. diplom. p. 27.*

rum Germaniae, daß ſchon unter den Sächſiſchen und folgenden Kaiſern Hofämter der Klöſter und Abteyen vorkommen, als von Fuld und Hersfeld, in Kaiſer Heinrichs des Zweiten Dekret über die Streitigkeiten zwiſchen Beiden. Unter Kaiſer Conrad dem Dritten hatte der Abt zu Corvey Zwiſt mit ſeinen Truchſeſſen und Schenken, unter Friedrich dem Erſten die Aebtiſſin von Gandersheim mit ihren Hofbeamten. Nach dem Zyllefius hatte auch die Abtey St. Maximin bei Trier ihre Hofämter. Es waren aber nicht bloß unmittelbare Abteyen, welche mit der Fürſtlichen Würde das Recht zu dieſen Hofämtern erhielten, wie ſolches Recht auch im Jahre 1701 vom Kaiſer Leopold dem Erſten dem Kloſter Murr ertheilt ward, ſondern auch landſäſſige Klöſter hatten die vier Hofämter, als das Kloſter Stedernburg in Niederſachſen nach deſſen Chronicon auf's Jahr 1007, das Kloſter Rot in Oberbayern unter Kaiſer Heinrich dem Vierten. Um dieſe Dienſte und Kloſterämter bewarben ſich vornehme Familien, nicht bloß der Verdienſtlichkeit wegen, bei einem Kloſter im Dienſte zu ſtehen, ſondern auch wegen des Vortheils, weil ſolche Aemter verſchiedene Nutzungen und Gerechtſame, als Lehen, Güter, Zinſen ꝛc. gewährten. Nach und nach wurden ſie bei den Familien erblich. Die Pflicht dieſer Hofbeamten war: für des Kloſters Wohl zu ſorgen, bei öffentlichen Feierlichkeiten, als Einzug in die Reſidenz, Huldigung, Tafel, bei dem Leichenbegängniſſe, auch bei feierlichem Gottesdienſte, als in dem Hochamte, in der Veſper ꝛc., ihre Verrichtungen zu thun. Hieraus läßt ſich abnehmen, daß ſie nicht gehalten waren, täglich den Hof zu machen, ſondern nur bei feſtlichen Gelegenheiten, weshalb auch andere Hofbeamten angeordnet wurden, die zu allen Zeiten den Dienſt verrichten mußten. — Im dreizehnten Jahrhunderte findet man zuerſt bei dem Hofſtaate der Kaiſer

die genannten Aemter als Erzämter, welche die Churfürsten bekleideten, und weil diese Fürsten ihre Aemter, womit sie von dem Kaiser und dem Reiche belehnt worden waren, nicht immer persönlich verrichten konnten, so hatten sie wieder ihre Stellvertreter unter der Benennung Erbeamten. So z. B. war der Churfürst von Sachsen Reichs-Erzmarschall, und an dessen Stelle hatten die Grafen von Pappenheim das Reichs-Erbmarschall-Amt; der König von Böhmen war Reichs-Erzschenk, und Stellvertreter desselben war der Graf von Althan, das Graflich-Althansche Haus hatte demnach das Reichs-Erbschenken-Amt seit dem Jahre 1717; der Churfürst von Brandenburg war Erzkämmerer, und das Erzkämmerer-Amt hatten die Fürsten von Hohenzollern seit 1417; der Churfürst von Bayern war Erztruchseß, und das Erztruchsessen-Amt hatten die Grafen Truchsesse von Waldburg seit 1538; der Churfürst von der Pfalz war Erzschatzmeister, und das Erzschatzmeister-Amt hatten die Grafen von Sinzendorf seit 1653; das Erzschatzmeister-Amt eignete sich auch der Churfürst von Hannover zu, weil er dieses Amt im Jahre 1706 erhielt, und kein neues weiter für ihn gestiftet worden ist. Die drei geistlichen Churfürsten, Mainz, Trier und Köln, waren Erzkanzler von Deutschland, Frankreich und Italien, die beiden Letzten hatten aber keine Vice-Kanzler, weil sie bloß den Titel führten und übrigens geschäftslos waren, keine Expedition hatten; nur der Churfürst von Mainz, als Kanzler von Deutschland, hatte am Kaiserlichen Hofe einen Vice-Kanzler; denn er war Direktor des Churfürstlichen Collegiums, Protektor des Reichspostwesens, und Visitator des Reichshofraths. S. auch unter Krönen, Krönungs-Ceremonien und Münzen Th. 53,

S. 763 u. f. Die drei zu Anfange dieſes Jahrhunderts creirten Churfürſten von Würtemberg, Baden und Heſſen-Kaſſel hatten noch keine Aemter am Kaiſerlichen Hofe erhalten; denn bald nach ihrer Erhebung legte Kaiſer Franz der Zweite im Jahre 1806 die Deutſche Kaiſerwürde nieder, löſete dadurch die Verbindlichkeiten der Deutſchen Fürſten an das Deutſche Kaiſerreich auf, und nahm den Titel ſeines Hauſes Oeſterreich, als Kaiſer Franz der Erſte an. Ueber die Erz- und Erbämter, ſehe man auch den Artikel Schenk, Th. 142, S. 38 u. f. nach, wo man das Ausführliche darüber finden wird. Dieſe Erz- und Erbämter wurden nun auch als Hofämter bei einigen Churfürſten eingeführt, und ſind größtentheils bei ihnen bis auf die neueſte Zeit geblieben; ſ. auch unter Staat, Th. 162, S. 493. Das älteſte Hofſtaatsamt oder Hofamt iſt dasjenige des Hofmeiſters, Hausmeiſters oder Haushofmeiſters, es kommt ſchon in der Bibel vor und bezeichnet daſelbſt auch eine vornehme Perſon an dem Hofe eines Königs oder Fürſten. So ſcheint Ahiſar beim Könige Salomo der Iſraeliten (1 Buch der Könige 4, 6.) derjenige Staatsbediente geweſen zu ſeyn, der über den Pallaſt des Königs und deſſen ökonomiſche Einrichtung die Oberaufſicht gehabt hat; an dem Aegyptiſchen und Babyloniſchen Hofe ſcheint er eine Militairperſon geweſen zu ſeyn; denn beim Pharao war er ein vornehmer Hofbediente, in deſſen Hauſe oder Pallaſte die Staatsgefangenen verwahrt wurden (1 B. Moſ. 39. u. 40.); zu Babylon wurde er ausgeſchickt Lebensſtrafen zu vollziehen (Dan. 11, 14.); ſo ſcheint er beim Jeremia in der Armee des Königs Nebucadnezar der Oberſte der Leibgarde geweſen zu ſeyn, welcher dem Oberhaupte der Magen vorgeſetzt war, und eine Armee zu kommandiren hatte. Dieſer Oberſte der Leibgarde war ein vornehmer Offizier und

hatte bei mehreren alten Völkern das Amt Lebensstrafen auszuüben. Wie es nun auch gewesen seyn mag, da hier keine Abhandlung darüber geschrieben werden soll, so geht doch so viel hervor, daß dieses Amt schon eines der Ersten an den Höfen der ältesten Regenten in der Geschichte war, obgleich es hier mehr als ein Staatsamt, und nicht als ein Hofamt zu betrachten ist; denn der Hofstaat der damaligen Fürsten beschränkte sich wohl nur auf eine sehr geringe Dienerschaft, da das ganze Hofleben einem bürgerlichen Familienleben gleich kam, und die Staatsämter zugleich als Hofämter galten. Selbst späterhin an den Höfen der Kaiser des Römerreichs scheinen die Hofämter von Staatsbedienten verwaltet worden zu seyn, hauptsächlich von Kriegsbedienten, wenigstens hatten diese einen großen Einfluß auf alle Pallastangelegenheiten der Kaiser, wie wir solches beim Tiber, Caligua, Claudius, Nero ꝛc. sehen, wo die Obersten und Hauptleute der Leibwache auf die Thronveränderungen einen großen Einfluß ausüben. Als das Feudal- oder Lehenwesen nach dem Sturze des Römerreiches aufkam, waren die Lehensträger, die Ministerialen, bei den Longobarden, Franken und andern Deutschen Völkern zugleich zur Uebernahme gewisser Hofämter verpflichtet; s. den Art. Lehen, Lehen (Hof-) und Lehen-Dienste, Th. 69, S. 56 u. f., 254 u. f., u. 453 u. f. Das älteste und mächtigste Hofamt bei den Fränkischen Königen, der Merovingern, war das eines Haushofmeisters (Major Domus). Die Wichtigkeit und das Umfassende dieses Amtes, als es erblich geworden war, geht daraus hervor, daß von dem Haushofmeister Pipin von Herstall an dieses Amt die ganze Königliche Macht und das Königliche Ansehen in sich vereinigte, und der Enkel des genannten Pipin, Pipin der Kurze, die ihm von den weltlichen und geistlichen Großen des Reichs angebotene Krone mit Zu-

ſtimmung des Pabſtes Stephan des Zweiten auch annahm, nachdem Childerich der Dritte und ſein Sohn Dietrich in ein Kloſter geſteckt worden. Dieſes Haushofmeiſteramt kann alſo gleichſam mit dem Amte eines Staatskanzlers in unſerer Zeit verglichen werden, weil es die ganze Staatsgewalt in ſich vereinigte. Am Hofe Karls des Großen, des Nachfolgers Pipins, findet man als die vornehmſten Hofbeamten von Hincmar, Erzbiſchofe von Rheims, den Seneſchall, den Flaſchenbewahrer, und den Connétable angeführt. Unter dieſen drei hohen Hausofficianten ſtanden auch die Jäger und der Falkenier, welche von ihnen die Befehle erhielten, nach Verſchiedenheit der Jahreszeit Alles anzuordnen, was zu dem Geräthe der Jägerey und der Falkenjagd nöthig war. Auch beſtimmten dieſe Beamten die Anzahl der Menſchen, Pferde, Hunde und Falken, die in dem Pallaſte des Monarchen und in jedem ſeiner Jagdſchlöſſer unterhalten werden ſollten; dann die Quartiere, wo dieſes oder jenes Jagdgeräth aufbewahrt werden ſollte, wozu immer Oerter gewählt wurden, wo nicht nur die nöthigen Bedürfniſſe zu erhalten waren, ſondern auch die nöthigen Uebungen angeſtellt werden konnten. Obgleich die Jagd einen vorzüglichen Rang unter den Vergnügungen der Franzöſiſchen Könige der erſten Dynaſtien behauptete, ſo findet man doch hohe, ſich auf das Jagdweſen beziehende Hofwürden erſt unter dem Hauſe Valois, wo man in den Hofſtaats-Verzeichniſſen und Jagdverordnungen Oberjägermeiſter und Oberfalkenmeiſter findet. Unter den Königen der zweiten Dynaſtie, den Karolingern, war ſchon ein Falkenier im Hofdienſte, unter denen des dritten Stammes, den Capetingern, erhielt er den Titel Falkenmeiſter, woraus endlich unter Karln dem Sechſten, *aus dem Hauſe Valois* oder der vierten

Dynaſtie, der Titel Groß-Falkenier entſtand; eben ſo war es auch mit dem Jägermeiſter, welchen man ſchon unter den Königen der erſten Dynaſtie, den Merovingern, findet, unter denen der vierten Dynaſtie, den Valois, erhielt er aber erſt den Titel Oberjägermeiſter. Auch an dem Hofe der alten Könige von Wallis war die Jagd ein vorzüglicher Gegenſtand der Pracht des Hofſtaates, und daher war auch der Penhehogyld oder Oberjägermeiſter der vierte große Hofbeamte, unter deſſen Aufſicht alle Königlichen Jagdbedienten und Falken bei der Falkenjagd ſtanden. Unter der Aufſicht des Penenynds oder Jägermeiſters, welcher dem Range nach der zehnte große Hofbeamte war, ſtanden die Jäger und Hunde des Königs; auch war er über das ganze Jagdgeräth geſetzt. Er war verbunden, von Weihnachten an bis zum erſten Februar bei Hofe zu erſcheinen, nach dieſer Zeit hörte aber dieſe Verbindlichkeit auf, weil er dann beſtändig auf der Jagd war. Erſchien er vor Gericht, ſo war er nicht verbunden, den gewöhnlichen Eid abzulegen; er ſchwur nur bei ſeinem Horne und ſeinen Hunden. Der Oberjägermeiſter durfte an der Königlichen Tafel nur dreimal trinken, damit er ſich nicht betrinken und ſeine Vögel vernachläſſigen möchte. War er auf der Jagd beſonders glücklich geweſen, ſo war der König durch Geſetze und Gewohnheiten verpflichtet ihm große Ehre zu erweiſen. Bei ſeinem Eintritte in den Saal mußte der König aufſtehen, ihn zu empfangen, und bei großen Gelegenheiten mußte er ihm ſogar die Steigbügel halten, wenn er vom Pferde ſtieg. Unter den Königen aus dem Hauſe Plantagenet, war die Jagd beſonders in Flor; ſelbſt Eduard der Dritte, als er im Jahre 1359 mit ſeiner Armee Frankreich durchzog, hatte, nach Froiſſard, wohl dreißig Falkeniere zu Pferde mit Falken verſehen, und wohl ſechzig Kuppeln ſtarker Hunde, und eben ſo

viele Windhunde bei ſich, mit denen er täglich auf die Jagd ging. Das Oberjägermeiſteramt war eines der großen Kronenämter in Frankreich, welches ein ganzes Korps von Jagdjunkern, Jagdbeamten und Jagddienern unter ſich hatte; denn der Troß unter den Jägern und dem Falkenmeiſter beſtand aus Iltisfängern, Wolfjägern, Vögelfängern, Rebhuhnjägern, Schützen, Hundeknechten ꝛc. Nach dem Marſchalle von Fleuranges betrug die Beſoldung des Ober-Falkenmeiſters René von Coſſé, der auch das Amt eines Ober-Brodſpenners von Frankreich verwaltete, unter Franz dem Erſten 4000 Gulnen. Er hatte funfzehn Edelleute unter ſich, die mit 500 Pfd. und funfzig Falkenmeiſter, die mit 200 Pfd. Gehalt belohnt wurden. Der bloße Etat für die Jagdtücher beſtand unter dem genannten Könige, welcher ſich den Beinamen Vater der Jäger und Jägerey erwarb, aus einem Kommandanten, einem Lieutenant, zwölf Jägern zu Pferde, ſechs Knechten bei den Leithunden, ſechs Hundeknechten zur Wartung der ſechzig Windhunde, hundert Schützen zu Fuße, die große, bloß zur Aufrichtung der Jagdtücher beſtimmten Hellebarden trugen, dem Könige folgen, und ſein Zelt aufſchlagen mußten, wenn er ſich im Kriege befand, während deſſen ſie den Rang ſeiner Leibwächter hatten, und aus funfzig Wagen, jeder mit ſechs Pferden beſpannt, worauf die Tücher und Bretter zu den Zelten fortgebracht wurden. Dieſer Etat koſtete jährlich 18000 Franken, zu jener Zeit eine ſchon beträchtliche Summe. Auch die Wolfsjagd war lange Zeit in Frankreich Mode, daher findet man auch am Franzöſiſchen Hofe bis auf die neueren Zeiten die Stelle eines Oberwolfjägers der Krone, nebſt allen zur Wolfsjagd gehörigen Beamten. Auch in Deutſchland vermehrte das Jagdperſonale den Hofſtaat der Deutſchen Kaiſer um ein Bedeutendes, beſonders zur

Zeit der Hohenstaufen; denn Kaiser Friedrich der Zweite aus diesem Hause, war selbst ein gelehrter Falkenjäger*). Kaiser Karl der Vierte ertheilte 1360 dem Ritter Werner einen Ackerhof nebst gewissen jährlichen Einkünften an Gelde, dann auch das Recht, das für seine Stube und Küche nöthige Brennholz aus dem Moiziner Walde zu beziehen, als ein Ritterlehen, wofür er versprechen mußte, jährlich mit einem zur Jagd wohlabgerichteten Habicht, und einem zum Gebrauche des Habichts abgerichteten Hunde zu manövriren, wie es in dem Lehensbriefe heißt. Wenn der Habicht starb oder zur Jagd untüchtig wurde, so mußte der Kaiser einen andern stellen. Auch in dem übrigen Deutschland wurde die Jagd bald ein Lieblingsvergnügen der Fürsten, daher findet man auch an ihren Höfen das Oberjägermeisteramt als eine ansehnliche Hofstelle verzeichnet, wie z. B. an dem Brandenburgischen, Sächsischen, Bayerschen, Maynzischen, Trierschen, Pfälzischen ꝛc. Hofe. — Die hohen Hofstaatsämter, außer dem Oberhofmeisteramte, welche von den Ministerialen in den ältesten Zeiten an dem Französischen, Englischen, Deutschen, und andern Höfen verwaltet wurden, waren wie schon angeführt worden, das Erbmarschall-, Erbkämmerer-, Erbmundschenken- und Erbtruchsessen-Amt; als aber der besoldete Hofstaat im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte am Burgundischen und Französischen Hofe entstand, da mehrten sich auch die Hofämter, und der Hofstaat nahm

*) Wir besitzen noch von diesem Kaiser schriftliche Denkmale von seiner Gelehrsamkeit in diesem Zweige der Naturgeschichte, wovon J. G. Schneider im Jahre 1788 eine splendide Ausgabe unter dem Titel: **Reliqua librorum Friderici II. Imperatoris de arte venandi cum avibus, cum Manfredi Regis additionibus. Accedunt Alberti M. capita de falconibus, asturibus et accipitribus; quibus annotationes addidit suas I. G. Schneider. Lips., 1788. 4. maj.**

an Glanz in dem Maaße zu, wie ſich das ganze Hofperſonale unter den verſchiedenen Hofſtäben nach dem Aufwande der Höfe vermehrte. Beſonders glänzend erſcheint der Hof unter Ludwig dem Vierzehnten in Frankreich, der zu dem Ruhme ſeiner Waffen auch den Glanz ſeines Hofſtaates fügte; und von Frankreich aus verbreitete ſich die Mode: einen glänzenden Hofſtaat zu halten, auch an den Höfen anderer Staaten. — Man theilt den Hofſtaat an großen Höfen in vier Hauptſtäbe oder Departements, in den Oberhofmeiſter-, Oberkämmerer-, Obermarſchall- und Oberſtallmeiſterſtab, wovon ein jeder Stab wieder mehrere andere Hofämter, und die dazu gehörigen Hofbedienten unter ſich hat, ſie folgen aber nicht an allen Höfen in dieſer Rangordnung auf einander. Dieſe Aemter der oberſten Hofdiener führen den Namen Maitre-Chargen. Einer dieſer oberſten Hofbedienten führt gemeiniglich den Oberſtab über alle. An Kaiſerlichen und Königlichen Höfen iſt es gemeiniglich der Ober- oder Oberſthofmeiſter; indeſſen haben einige Königliche Höfe in Deutſchland demjenigen Hofſtaate den Vorzug gegeben, davon ſie zur Zeit des Deutſchen Reichs als Churfürſten das Erzamt führten, ſo hat z. B. am Preußiſchen Hofe der Oberkämmerer oder Kammerherr den erſten Rang, und am Sächſiſchen der Oberhofmarſchall. Unter dem Oberhofmeiſter und deſſen Stabe oder Departement ſtehen am Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofe: 1) die Herolde; 2) die Hofkapelle, mit dem Kapellmeiſter an der Spitze; 3) die Hofärzte, Hofwund- und Hofzahnärzte, und die Hofapotheke mit ihrem Perſonale; 4) die Hofgärten, mit dem dazu gehörigen Perſonale; 5) der Oberküchenmeiſter, mit ſeinem Perſonale an Küchenmeiſtern, Küchenſchreibern, Mundköchen, Hof-, Ober-, Unter- und Reiſeköchen. Back-

meiſtern, Backköchen, Bratenmeiſtern, Spickern, Küchenburſchen, Küchenmädchen, Spühlerinnen ꝛc.; 6) der Hofkonditor, mit ſeinen Gehülfen; 7) der Kellermeiſter, mit ſeinem Perſonale an Kellerſchreibern, Ober- und Unterküpern ꝛc.; 8) der Oberſilberkämmerer, mit ſeinem Perſonale an Silberdienern, Silberwäſcherinnen ꝛc.; 9) der Oberjägermeiſter, mit ſeinem Perſonale an Jagdjunkern, Jägermeiſtern, Forſtmeiſtern, Jägern, ꝛc.; 10) das Hofbauamt, mit ſeinem Perſonale an Baumeiſtern, Bauinſpektoren, Bauſchreibern, Mauer- und Zimmerpolierern ꝛc.; 11) die Hofbibliothek, mit dem Oberbibliothekar an der Spitze ꝛc. ꝛc. Unter dem Oberkämmerer oder Kammerherren und deſſen Stabe ſtehen: 1) ſämmtliche Kämmerer oder Kammerherren; 2) ſämmtliche Kammerdiener; 3) das geheime Kabinett, mit dem geheimen Kabinettsrathe an der Spitze; 4) die Schatzkammer, mit den dazu gehörigen Offizianten; 5) das phyſikaliſche, aſtronomiſche und Naturalien-Kabinett, mit dem Oberaufſeher und den Aufſehern; 6) das Münzkabinett, mit den Aufſehern; 7) die Gemälde-Gallerie, mit dem Direktor an der Spitze; 8) das Hoftheater, mit dem Direktor an der Spitze ꝛc. ꝛc. Unter dem Oberhofmarſchall und deſſen Stabe ſtehen: 1) die Amtstrabanten und die Geſandtſchaftsanſager; 2) die Schätzmeiſter der Patrioſen und Mobilien; 3) die Hoffouriers ꝛc. ꝛc. Unter dem Oberſtallmeiſter und deſſen Stabe ſtehen: 1) die Stallmeiſter; 2) die Edelknaben oder Pagen; 3) die Reitſchule, mit dem Direktor an der Spitze; 4) die Hofſtälle, mit dem dazu gehörigen Perſonale; 5) die Wagenmeiſterey, mit dem Oberwagenmeiſter an der Spitze, worunter die Wagenmeiſter, Packmeiſter, Packſattler ꝛc. ꝛc. ſtehen; 6) die Hof- und Feldtrompeter; 7) die Leibla-

quaien ꝛc. Alle dieſe oberſten Hofbeamten machen mit den ihnen untergeordneten Hofämtern und Hofbedienten den ordentlichen Hofſtaat des Kaiſers aus. Neben dieſem Hofſtaate beſteht nun noch ein außerordentlicher Hofſtaat in den Erblandämtern, deren Beſitzer nur bei beſtimmten feierlichen Veranlaſſungen, bei Huldigungen, Krönungen, auf Landtagen ꝛc. in ihrem Glanze erſcheinen. So hat Oeſterreich unter der Ems ſiebzehn Erbbeamte, und Oeſterreich ob der Ems zwölf. Die Benennungen der Erſteren ſind: Ober- oder Oberſter-Erblandhofmeiſter und Erblandkämmerer, Marſchall, Stallmeiſter, Mundſchenk, Truchſeß, Jägermeiſter, Silberkämmerer, Küchelmeiſter, Thürhüter, Stäbelmeiſter, Vorſchneider, Falkenmeiſter, Panner, Münzmeiſter, Kampfrichter und Kampfſchildträger, und Erblandpoſtmeiſter; auch giebt es einen Ober-, Erbland- und Hofkaplan. Steyermark hat gleichfalls zwölf Erbbeamte, Kärnthen neun, Böhmen vier große Erbbeamte: den oberſten Erbmarſchall, den Truchſeß, Mundſchenk und Hofmeiſter, nebſt mehreren geringen Hofämtern, z. B. dem Erbthürhüter, dem Erbküchenmeiſter, dem Erbvorſchneider, dem Erbſchatzmeiſter ꝛc. Galizien hat einen Ober-Landhofmeiſter, Marſchall, Kämmerer, Küchenmeiſter, Jägermeiſter, Stallmeiſter, Mundſchenk, Silberkämmerer, und Truchſeß oder Stubenmeiſter. In Ungarn beſtehen keine eigentlichen Erbämter, aber Erz-, Kron- und Hofämter. Der vornehmſte Hofbeamte iſt der Palatin oder Königliche Großgraf; die übrigen Erz- und Kronbeamten ſind: der Reichshofrichter (Judex curiae regiae), der Ban (Prorex) von Dalmatien, Croatien und Slavonien, der Erzſchatzmeiſter, der oberſte Mundſchenk, Truchſeß, Marſchall, Kämmerer, Thürhüter, und der Kapitain der Ungariſchen Leibgarde. Zu den kleineren Reichsbeamten gehören die beiden Kronhüter. *In allen Oeſterreichiſchen* Provinzen wer-

den ſowohl die oberſten Erb-, als die Erz- und Kronämter nur von dem höchſten Adel bekleidet. Die Kaiſerin hat ihren beſonderen Hofſtaat. Das Perſonale deſſelben ſind: ein Oberhofmeiſter, eine Oberhofmeiſterin, viele Pallaſtdamen, und funfzehn Perſonen zur Bedienung. Zu dem Hofſtaate gehören nun noch die Kaiſerlichen Garden oder Pallaſtſoldaten, welche keine Kriegsdienſte thun, und die Ritterorden. — Der Kaiſerlich Ruſſiſche Hofſtaat war beſonders ſehr glänzend unter der Kaiſerin Catharina der Zweiten. Die dienſtthuenden Hofbeamten beſtanden im Jahre 1790 aus einem Oberkammerherren, einundzwanzig Kammerherren, und dreiundzwanzig Kammerjunkern, einem Oberſchenk, einem Oberſtallmeiſter, und zwei Unterſtallmeiſtern, einem Oberhofmarſchall, und einem Marſchall, einem Oberhofmeiſter, und vierzehn Flügeladjutanten, von welchen vier Generallieutenants bei der Armee ſind. Das weibliche Perſonale beſtand aus einer Oberhofmeiſterin, einer Hofmeiſterin, acht Staatsdamen, einem Kammerfräulein, zwanzig Hoffräulein, und einer Hofmeiſterin und zwei Fräulein am Großfürſtlichen Hofe. Dann gehörten noch zum Hofſtaate: ein Beichtvater und ſieben Hofprieſter, zwei Leibärzte, und zwei Leibwundärzte, vier Hofärzte, und ſechs Hofwundärzte, zwei Stabschirurgen, und ein Hofapotheker, ein Stabsquartiermeiſter; dann zwei Kammerfouriers, ein Kammerdiener und ein Silberwächter vom oberſten Range; hierauf folgte die übrige Dienerſchaft von niedrigerem Range. Das Pagencorps beſtand aus ſechzig jungen Edelleuten; die Hofkapelle, das Hoftheater; ꝛc. dann die Ordensritter und Pallaſtſoldaten. Unter dem Kaiſer Alexander dem Erſten, welcher den großen Hofſtaat ſeines Vaters, Pauls des Erſten, bedeutend vermindert hatte, beſtand der Hofſtaat aus dem Oberkämmerer oder Kammerherren, dem Oberhofmarſchall, nebſt dem Hofmarſchall

und Ober-Ceremonienmeiſter, dem Oberſchenken, Oberſtallmeiſter, Oberjägermeiſter, Oberhofmeiſter, und einer Oberhofmeiſterin der Kaiſerin. Jeder dieſer oberſten Hofbedienten hat mehrere Hofämter und die dazu gehörigen Perſonen, Gebäude ꝛc. unter ſich. So z. B. hat hier der Oberkämmerer alle Kammerherren, Kammerjunker, Pagen ꝛc.; der Oberhofmarſchall, die Kammer- und Hoffouriers, zwanzig Kammer- und achtzig andere Laquayen, acht Läufer, zehn Barbiere; dann Alles, was zur Küche, Keller und Hofwäſche ꝛc. gehört, unter ſich. Bei der Hofküche ſtehen allein zweihundert und achtzehn Perſonen, ohne die Kaffeekocherey zu dreißig, die Tafeldeckerey zu vierunddreißig, die Conditorey zu achtzehn, die Silberkammer zu ſechzehn und die Kellerey zu acht Perſonen. Unter dem Oberſtallmeiſter ſtehen fünfhundert und vierundachtzig Perſonen, mit vierhundert und einundſiebzig Pferden. Unter dem Oberjägermeiſter hundert und ſieben Perſonen, mit hundert Pferden und neunzig Hunden ꝛc. ꝛc. Dieſer Hofſtaat iſt mit wenigen Abänderungen auch unter dem jetzigen Kaiſer Nicolaus dem Erſten, geblieben. Wie die Einrichtung des Hofſtaates an den Kaiſerlichen Höfen iſt, ſo iſt ſie auch an den Königlichen und übrigen Fürſtlichen Höfen, jedoch mit mehr oder weniger Abänderungen nach dem jedesmaligen Aufwande der regierenden Fürſten. Der Königlich-Preußiſche Hofſtaat beſteht aus dem Oberkammerherren, Obermarſchall, Oberſtallmeiſter, Obergarderobenmeiſter, Oberjägermeiſter, erſten und zweiten Oberſchenken, dem Hofmarſchalle, Schloßhauptmann, General-Intendanten der Königlichen Schauſpiele, den Kammerherren, den Ordensrittern der erſten Klaſſe; dann aus dem Oberhofmeiſter, den Oberhofmeiſterinnen, den Dames d'Atour und den Hofdamen bei der Königlichen Familie, als den oberſten Hofämtern; dann folgt das darunter ſtehende Perſonale und die

übrigen Hofämter ꝛc. ꝛc. Außer den hohen Hofämtern bestehen im Reiche noch verschiedene Erbämter, besonders in den alten Provinzen, wovon die Inhaber derselben bei hohen Feierlichkeiten am Hofe erscheinen; als das Amt eines Erbkämmerers, Erbmarschalls, Erbküchenmeisters, Erbschenken; in Brandenburg auch eines Erbtruchsesses, Erbschatzmeisters und Erbjägermeisters; in Preußen, eines Oberburggrafen, Landhofmeisters, Kanzlers, Obermarschalls, und eines Landmarschalls, in neuester Zeit auch eines evangelischen Erzbischofs, welche Stelle nach dem Tode des Erzbischofs von Borowsky unbesetzt geblieben ist; in Schlesien, eines Erblandhofmeisters, Erblandkämmerers, Erblandpostmeisters, Erboberbaudirektors ꝛc. ꝛc. Hierzu kommen nun noch die Pallastsoldaten Diese hohen Hofstaatsämter mit ihrem Personale und ihren Unterämtern variiren aber sehr in der Rangordnung. So ist z. B. an manchen Höfen ein hohes Hofamt dem andern unterworfen. So stehen z. B. am Großbritannischen Hofe unter dem Oberhofmarschall und dem Oberstallmeister, der Obergarderobenmeister, Oberforstmeister, Großfalkenier ꝛc.; bei anderen Höfen bestehen diese Aemter für sich, haben unter sich ihr besonderes Personale, und legen von ihrer Verwaltung nur dem Oberhofmarschall Rechenschaft ab. — Da der Hof nach der ihm eigenen Verfassung gleichsam einen Staat im Kleinen bildet, und eine besondere große Familie ausmacht, so wird eine Uebersicht des Hofstaats im Allgemeinen, mit den dabei bemerkten Abweichungen an einzelnen Höfen, hier am rechten Orte seyn, da im Artikel Hofstaat, Th. 24, S. 212, das Weitre darüber hierher verwiesen worden ist. Von den obersten Hofbedienungen ist an einigen Höfen, besonders am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, wie schon oben angeführt worden, das Oberhofmeisteramt die erste oder höchste Be-

dienung. Sie rührt hier, allem Anſcheine nach, noch von dem Major Domus oder Haushofmeiſter der Fränkiſchen Könige her, nur iſt die Amtsausübung deſſelben bloß auf den Hofſtaat beſchränkt, und auch hier nur auf einige Zweige deſſelben, ſtatt die Fränkiſchen Haushofmeiſter gleichſam Staatskanzler vorſtellten, ſich ihr Amt ſpäterhin auf den ganzen Staat ausdehnte, wie auch ſchon oben, S. 34, angeführt worden. Die Geſchäftszweige und das Perſonale, worüber der Haushofmeiſter (Major Domus in Spanien) oder Oberhofmeiſter geſetzt iſt, findet man eben, S. 39, angeführt. Bei den übrigen Höfen findet man Oberhofmeiſter und Oberhofmeiſterinnen, nur bei dem Hofſtaate der Fürſtlichen Familie, den Fürſtinnen ꝛc.; ſ. auch unt. Hofmeiſter, Th. 24, S. 169. Die Geſchäftszweige des Oberhofmeiſters ſind an den Höfen, wo dieſer Hofſtaatsbeamte fehlt, zwiſchen den übrigen oberſten Hofbeamten getheilt. Das Oberkämmerer- oder Oberkammerherrenamt findet man als die erſte Hofbedienung an den meiſten großen Höfen (England, Rußland, Preußen, Dänemark ꝛc.), an andern (Frankreich, Schweden, Sachſen, Würtemberg ꝛc.) hat das Oberhofmarſchallamt den Vorrang. Unter dem Oberkammerherren oder bei deſſen Stabe ſtehen: der Vice-Oberkammerherr, die Kammerherren, welche ſich in wirkliche dienſtthuende, und in Ehrenkammerherren theilen; der Oberkammerjunker, nebſt den Kammer- und Hofjunkern; der Ceremonienmeiſter, der jedoch nicht an allen Höfen gefunden wird, weil ein anderer Beamter des Hofſtaates ſeine Stelle vertritt, ebenſo iſt es auch mit den Kammer- und Hofjunkern, den Leib- und Hofpagen, die man auch nicht an allen Höfen antrifft, da man ſich bei Feierlichkeiten der Edelknaben aus den Kadettenhäuſern bedient; die Kämmeriers, die man auch nicht an allen Höfen antrifft, z. B. nur am Preußiſchen ꝛc.; die Kammerdiener, Leibbarbiere, die jedoch nur

an einigen Höfen gefunden werde, weil die Kammerdiener dieſes Amt mit verſehen, alſo das Raſiren gelernt haben müſſen; die Kammerhuſaren, welche man nur noch an wenigen Höfen findet, eben ſo die Leibheiduken und Neger; die Kammerlaquayen, die an einigen Höfen auch Leiblaquayen genannt werden; an einigen Höfen ſtehen auch die Hoflaquayen und Läufer unter dem Oberkammerherren, an andern, unter dem Obermarſchall. Dann ſtehen unter dieſem Stabe auch noch an einigen Höfen die Fürſtlichen Muſeen und andere wiſſenſchaftliche und Kunſt-Kabinette, das Hoftheater und die Kapelle; an andern ſtehen dieſe Inſtitute unter beſonderen General-Intendanten, die bloß dem Obermarſchall oder dem Hofmarſchall Rechnung über ihre Führung ablegen, die Hofämter, und ehemals, als die Hofnarren (ſ. Th. 24, S. 208 u. f. Th. 101, S. 267, und Spaßmacher, Th. 156. S. 489 u. f.) an den Höfen noch Mode waren, ſtanden dieſe an einigen Höfen unter dem Oberkämmerer, an andern unter dem Hofmarſchallamte. Unter dem zuerſt erwähnten Oberhofbedienten ſteht auch das Oberheroldsamt, wo nämlich ein ſolches noch exiſtirt, welches an wenigen Höfen der Fall iſt, weil große Hoffeierlichkeiten, Turniere ꝛc. nur ſelten an den jetzigen Höfen vorkommen. Bei uns in Preußen wurde dieſes Amt, welches von König Friedrich dem Erſten nach dem Vorbilde des von König Ludwig dem Vierzehnten in Paris errichteten Heroldsamte geſtiftet worden, unter ſeinem Nachfolger König Friedrich Wilhelm dem Erſten wieder aufgehoben. Dieſes Amt hatte eigentlich den Zweck, den Adel im Lande, beſonders denjenigen, welcher auf Hofbedienungen und Staatsämter Anſpruch machte, nicht allein wegen der Echtheit der Geburt und Ahnen zu prüfen, ſondern auch deſſen Urſprung gehörig auszumitteln und beurkundet feſtzu-

ſetzen. Dieſe Anſtalt entſprach aber überall dem erwarteten Nutzen nicht, und daher iſt ſie auch an den meiſten Höfen, wo ſie eingeführt worden, wieder eingegangen oder doch nur auf ganz unweſentliche Verrichtungen eingeſchränkt worden. Bei dem ehemaligen Oberheroldsamte in Preußen, beſtanden die Obliegenheiten des dabei angeſtellten Hiſtoriographen darin: ſich mit der Geſchichte des Königlichen und Churfürſtlichen Hauſes, deſſen Urſprung, Fortgang, Wappen, Rechte und Gerechtigkeiten; dann auch mit den adelichen Familien und Geſchlechtern in dem Königreiche Preußen, Churmark Brandenburg, und allen übrigen Königlichen Landen bekannt zu machen, davon genaue Nachricht und Wiſſenſchaft nach alten Dokumenten, Schriften und Urkunden zu haben, und dem Oberheroldsamte, wenn es von ihm verlangt ward, davon eine genaue Nachricht zu ertheilen; dann mußte er die beim Oberheroldsamte einlaufenden Diplome, in welcher Sprache ſie auch abgefaßt waren, unterſuchen, den Sinn entziffern, und eine Kopie davon zur Regiſtratur geben. Uebrigens wurde von dieſem Amte das große Königliche Wappen nach den Regeln der Heroldskunſt eingerichtet. Auch auswärtige adeliche Familien wandten ſich in Abſicht der Unterſuchung ihrer Abkunft an dieſes Amt. Unter dem Oberkammerherren ſtehen auch die Erzieher der jungen Prinzen, die Hofmeiſter. Ueber den Oberkammerherrn, und die Kammerherren, Kammerjunker, Kammerpagen, Kämmeriers, Kammerdiener, Kammerlaquaien ꝛc., ſ. d. Art. Th. 33, und Hofjunker. Th. 24. nach Das Amt des Ceremonienmeiſters beſteht an denjenigen Höfen, wo er im Amte iſt, wie an dem Franzöſiſchen, Spaniſchen, Portugieſiſchen, Großbritanniſchen, Däniſchen, Ruſſiſchen ꝛc. Hofe, darin, ſowohl in zweifelhaften Fällen des Staatsceremoniels durch ſeine hierin erworbenen Kenntniſſe

Aufschluß zu geben, als auch das Hofceremoniel bei ordentlichen und außerordentlichen Gelegenheiten anzuordnen. Es stammt von dem Morgenländischen Kaiserhofe, von wo aus es an die Höfe des Abendlandes gebracht worden ist. Den Deutschen Höfen ist dieses Hofamt lange fremd geblieben, nur erst unter der glanzvollen Regierung des Königs August des Zweiten von Polen und Churfürsten von Sachsen, und der Regierung des Königs Friedrich des Ersten von Preußen, findet man an deren Hofe Ceremonienmeister, die zu dem Gelehrtenstande gehörten. So findet man an dem Berliner Hofe den Deutschen Dichter von Besser, als Ceremonienmeister, der die vollständigste Bibliothek im Fache des Hofceremoniels und der Etiquette besaß, welche er nach dem Tode seines Monarchen mit nach Dresden nahm. Unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten bekleidete dieses Amt der Professor Gundling an der Berliner Ritterakademie, der nachher in den Freiherrnstand erhoben, Präsident der Königlichen Akademie der Wissenschaften, und Kammerherr bei seinem Amte als Königlicher Ceremonienmeister, wurde. An dem Königlich-Preußischen Hofe ist dieses Amt seit dem Regierungsantritte Friedrichs des Großen eingegangen. Man findet es an Deutschen Höfen nur noch am Sächsischen, und jetzt auch an dem Bairischen Hofe; an allen andern Deutschen Höfen hat das Hofmarschallamt diese Angelegenheiten zu besorgen, und der Hofmarschall oder ein diensthuender Kammerherr stellt die Fremden vom Civilstande vor. Auch das Amt eines Deutschen Hofpoeten ist mit dem Anfange des verwichenen Jahrhunderts an den meisten Deutschen Höfen eingegangen; bei der Italienischen Oper fand man es noch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts. In Preußen war der letzte Hofpoet bei der Italienischen großen Oper, und zugleich Inten-

dant der Schauspiele, Herr von Filistri de Caramondani, Mitglied der Akademie der schönen Wissenschaften zu Rom, Bologna ꝛc.; jetzt ist bei der Deutschen Oper in Berlin der Herr von Lichtenstein als Hofoperndichter angestellt worden. Auf den Oberkammerherren folgt der Oberhofmarschall, mit seinem Stabe, dem Hofmarschall, Schoßhauptmann, Oberküchenmeister, Obersilberkämmerer, den Leibärzten und Leibwundärzten. Der Hofmarschall ist einer der wichtigsten Hofbeamten, (s. unt. Marschall, Th. 85, S. 63), indem das ganze Hofmarschallamt oder Hofamt unter ihm steht. Dieses Amt hat folgende drei Hauptabtheilungen: das Ceremoniel, die Oekonomie, und die Hofgerichtsbarkeit. Was das Ceremoniel anbetrifft, so gehen die Pflichten eines Hofmarschalls dahin, zu beobachten, wie man sich sowohl bei Ankunft fremder Herrschaften oder deren Gesandten, bei der Einholung und Aufführung zur Audienz, Zuziehung zur Tafel, bei deren Beurlaubung und Abreise, ferner bei Lustbarkeiten und Trauerfällen des Hofes zu nehmen, und das Nöthige zu besorgen hat; s. weiter unten. Was die Hofökonomie betrifft, so wird dieselbe zwar nach ihren verschiedenen Abtheilungen, besonders an großen Höfen, von jedem einzelnen Hofamte, wohin diese oder jene Angelegenheit einmal gewiesen ist, besorgt, auch die Berechnung der zu der Hofeinnahme und Ausgabe erforderlichen Gelder der Hof staatskammer überlassen, wo nämlich ein solches Collegium bei Hofe besteht, und dieser Zweig nicht eine Abtheilung des Hofmarschallamtes unterworfen ist; allein das Hofmarschallamt hat dennoch dahin zu sehen, daß dabei alles richtig zugehe, und an kleinen Höfen wird die Oekonomie unter der Aufsicht des Hofmarschalls von einem Haushofmeister oder Rentmeister besorgt. Was nun die dem Hofmarschallamte

zustehende Gerichtsbarkeit betrifft, so stehen darunter: 1) der gesammte in Hofdiensten stehende Adel beiderlei Geschlechts; 2) sämmtliche höhere und geringere Hofoffizianten, und 3) alle übrigen in Livree und Sold des Fürsten und dessen Familie stehenden Bedienten; auch in mancher Hinsicht die Hofkünstler und Hofhandwerker, wenigstens in Dienstsachen oder in Verbrechen, welche sie bei Hofe begangen haben. Auch die Bedienten der Hofcavaliere haben ihren ersten Gerichtsstand vor dem Hofmarschallamte. Wo kein besonderes Stallamt ist, stehen die Stallbedienten auch unter dem Hofmarschallamte; dasselbe ist auch der Fall bei der Hofjägerey in Sachen, welche nicht den eigentlichen Jagddienst, sondern allgemeine Dienerpflichten betreffen. Wenn ein Hofbedienter mit Tode abgeht, so hat das Hofmarschallamt die Versiegelung und Entsiegelung vorzunehmen, das Inventarium anzufertigen, die Erbschaft zu dirigiren, und die etwa entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz, wo nicht zu entscheiden, doch zu untersuchen. Es stehen auch die nachgelassenen Kinder eines Hofbeamten oder Bedienten so lange unter dem Foro des Hofmarschallamtes, bis sie eine eigene und solche Lebensart ergriffen haben, welches sie unter ein anderes Forum bringt. Die Vormundschaft der unmündigen Kinder besorgt das Hofmarschallamt, wenn nicht etwa durch Testament anderweitige Vorkehrungen getroffen worden, oder die Verfassung des Landes alle Vormundschaften ohne Unterschied vor eine eigene Behörde verweiset. Nach dem Gebrauche, wenn nicht aller, doch der meisten Höfe, stehen auch die Fremden von Adel, welche nicht der gesandtschaftlichen Rechte theilhaftig sind, nebst ihren Bedienten, unter dem Hofmarschallamte, jedoch werden in schweren Verbrechen, und wo Personen von hohem Stande mit interessirt sind, solche Auskunftsmittel gebraucht, wobei sowohl die landesherrliche Ge-

walt, als auch die Achtung gegen Auswärtige gerettet wird. Ein gewöhnlicher Ausweg in dergleichen Fällen ist: daß der Verbrecher entweder sogleich als ein Gefangener in sein Vaterland zurückgeschickt, oder wenn es nur ein Livreebedienter ist, ihm die Livree ausgezogen und derselbe dann der ordentlichen Obrigkeit des Landes übergeben wird. Außer dem, was bisher vorgetragen worden ist, sind in Ansehung der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes nach der Praxis der meisten Höfe folgende Punkte zu bemerken: 1) Zu größerer Beförderung der Geschäfte, und zur Vermeidung aller Collisionen mit andern Collegien, wohnen an vielen Höfen dem Hofmarschallamte einer oder mehrere Räthe aus der Regierung oder dem Justizcollegium bei, und haben dabei Sitz und Stimme dergestalt, daß durch den Justizrath die Jurisdiction, und was in die Gerechtsame einschlägt, durch den Regierungs- oder Kammerrath aber die Geld- und dergleichen Sachen besorgt werden. 2) In alltäglich vorkommenden geringfügigen, und keine besondere Untersuchung verdienenden Sachen, entscheidet das Hofmarschallamt allein. 3) In Civilsachen, welche sich summarisch behandeln lassen, kann das Hofmarschallamt gleichfalls entscheiden. 4) Sobald sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Angelegenheiten ein Fall sich zu dem förmlichen Prozesse qualificirt, so muß das Hofmarschallamt, nach geendigter erster Untersuchung, solche an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur nach gehört, gelangen lassen. — Unter dem Hofmarschallamte stehen nun noch, außer den Büreaubeamten, die Hofärzte, Hofwund- und Hofzahnärzte; die Hofapotheke, mit dem Oberprovisor und den Gehülfen; die Kastellane, die Hoffouriere, (s. weiter unten), der Hofbarbier, die Hoftafeldecker, und die Hofbedienten. Ferner das Hofbauamt, mit dem Hofbaurath und Direktor der Hofbaukommission an der Spitze. Hierher gehören die Hof- oder Schloßbaumeister, Hof-

bauinſpektoren, Condukteure, der Hofmauer- und Hofzimmermeiſter, mit ihren Geſellen, der Hofbildhauer, Hofdekorateur, Hofſtuckatur, Hofanſtreicher, Hoftapezier, Hoftiſchler, Hofbohner oder Frotteur, Hofglaſer, Hofklempner, und Hofſchloſſer; die Hofgärten, mit dem Hofgartendirektor an der Spitze, unter dem der Garteningenieur, die Hofgärtner und Gartengehülfen ſtehen, die wenigen dazu gehörigen Büreaubeamten ſind gewöhnlich mit denen des Hofbauamtes vereiniget; die Hofkellerey, mit dem Kellermeiſter, Kellerſchreibern, Mundſchenken, Küfern, und den Hofböttchern; die Hofconditorey, mit den Hofconditoren und Gehülfen; die Hoflichtkammer, mit einem Büreaubeamten, und dem Hofſeifenkocher und Lichtzieher. Am Hofe König Georgs des Zweiten von England gab es auch einen Hofrattenfänger, welcher jährlich 50 Pfund Sterling Beſoldung zog, und unter dem Hofmarſchallamte ſtand. Unter dieſem Amte ſtehen auch noch die Hoflieferanten, worunter man im Allgemeinen alle diejenigen Gewerbtreibenden verſteht, welche dem Hofe oder für irgend einen Hofzweig Waaren liefern, ſie beſtehen nun in Natur- oder Kunſtprodukten; im engeren Verſtande verſteht man darunter diejenigen Kaufleute, welche Material- und Italiener-Waaren, Schreib-, Zeichen- und andere dergleichen Materialien an den Hof liefern, und das Prädikat als Hoflieferanten erhalten haben, und dann die Hofagenten. — Der oben angeführte Hoffourier iſt unter der dem Hofmarſchallamte untergebenen Dienerſchaft einer der Aufſeher auf die Beobachtung der Hofordnung bei den Unter- oder Livreebedienten. Auf Reiſen hat er die Quartiere der Herrſchaft und die Wohnung für das Gefolge zu beſorgen, wenn nicht ein eigener Reiſefourier dazu angeſtellt iſt oder der Kammerfourier es beſorgt. Bei den Tafeln oder Speiſetiſchen iſt ſeine Aufwartung vor der Küche, um

das Auftragen der Speiſen anzuordnen, vor den Auftragenden herzugehen u. Acht zu haben, daß ſolche an dem gehörigen Orte und in der gehörigen Form aufgeſtellt werden, wenn Letzteres nicht der Küchenmeiſter ſelbſt verrichtet. Ihm liegt es ob, Ordnung und Reſpekt unter der aufwartenden Livree zu erhalten, auch den Unterſchleif bei Abtragung der Schüſſeln zu verhüten. Er ladet die fremden Herren, welche zur Tafel gezogen werden, ein, und wenn ſie von einem ſolchen Stande und ſolchen Charakter ſind, daß ihnen Heſdiener zugegeben werden, und ſie in Ceremonie nach Hofe fahren, ſo geht er vor der vortretenden Dienerſchaft voraus, und dirigirt das Gefolge. Er ſelbſt trägt keine Livree, ſondern bloß ein Hofkleid von beſtimmter Farbe, und führt Stock und Degen an den Höfen, wo ſolches noch gebräuchlich iſt, ſonſt erſcheint er entweder ſchwarz oder blau gekleidet. Zur Einladung der Fremden, wozu ihm eine Liſte mit dem Namen und der Wohnung derſelben von dem Hofmarſchallamte überreicht wird, ſteht ihm an großen Höfen eine Chaiſe mit zwei Pferden beſpannt, welche der Marſtall liefert, zu Gebote. An einigen Höfen, wie z. B. an dem Oeſterreichiſchen, ſteht der Hofſourier zunächſt unter dem Hofquartieramte, mit dem Hofquartiermeiſter an der Spitze, welches Amt wieder unter dem Hofmarſchall ſteht. Es hat die Quatiere für die zum Hofe gehörigen Perſonen zu beſorgen, ſ. Th. 24, S. 210. Die Zahl der Fouriere an den Höfen iſt nicht beſtimmt, ſie richtet ſich nach der Größe derſelben, und nach der Anzahl der Fremden, die einen Hof zu beſuchen pflegen. — Der Schloßhauptmann, ſ. unter Marſchall, Th. 85, S. 63. Der Oberküchenmeiſter, mit dem ihm untergebenen Perſonale, ſ. oben, S. 39, und unter Küchenbediente, Th. 54, S. 312 u. f. Hierher gehören auch noch die Hofſchlächter, Hofbäcker, und die Hofliefe-

ranten in Material- und Italienerwaren, in Butter und Victualien. Der Obersilberkämmerer mit seinem Personale; s. oben, S. 40, und Th. 154, S. 294. Unter dem Oberhof- und Hofmarschall steht auch die Hofbibliothek mit den Ober- und Unterbibliothekaren, Bibliothekdienern ꝛc. Die Hofbuchdruckerey, der Hofbuchhändler und die Hofbuchbinder. In der Hofbuchdruckerey werden alle Sachen, welche in den Fürstlichen Expeditionen, Collegien ꝛc. gebraucht werden, alle Edikte, Verordnungen, Amtsblätter, Reglements, Bekanntmachungen, Hoftheaterzettel, Lotteriebillets und Listen ꝛc. gedruckt. Hierzu gehören die Artikel: Hofbediennung, Hofbauamt, Hofbäcker, Hofbötticher Hofbuchhalter, Hofkasse, Hofcavalier, Hofcommission, Hofconditor, Hoffourier, Hofhandwerker, Hofmedikus, und Hofquartieramt, Th. 24. — Auf den Obermarschall folgt an den meisten Höfen der Oberstallmeister, s. unter Stallmeister, mit seinem Stabe, wozu der Obermarstall, und die Obermarstall-Expedition und Kasse gehört. Unter dem Oberstallmeister stehen: die Stalljunker, die Stall- und Rüstmeister, Ober- und Unterwagenmeister, die Bereiter, Packmeister, Leib- und Hofkutscher, und die übrigen Stalldiener; dann das Ober-Marstall-Fouragemagazin, mit den dazu nöthigen Bedienten, die Reitschule, die Rüstkammer, mit ihren Seltenheiten an alten Waffen und andern Kriegsrüstungen, die Hofställe und Wagenschauer, die Hof- und Feldtrompeter, wie z. B. am Kaiserlichen Hofe, und die für den Marstall beschäftigten Handwerker, als der Hofsattler, Hofriemer, Hofstellmacher, Hofschmidt und Hoflakierer. Am Oesterreichisch-Kaiserlichen Hofe, stehen auch die Edelknaben oder Pagen, die Leiblaquaien ꝛc. unter dem Oberstallmeister, die an andern Höfen unter dem Oberkammerherren stehen, unter welchen sie auch wohl jetzt mit mehrerem Rechte

gehören. — Der Ober-Garderobenmeiſter (Grand Maître de la Garderobe), welcher die Oberaufſicht auf die Kleiderkammern, und den Putz und Schmuck der Fürſtlichen Perſonen führt. An einigen Höfen iſt ſolches bloß ein leerer Titel, das heißt, der mit keinem Amte verbunden iſt, indem ein Kammerherr oder auch der Hofmarſchall die Oberaufſicht darüber hat, und unter ihm der Kämmerier oder ein Kammerdiener, an andern verwaltet er dieſes Amt wirklich. Unter ihm ſtehen, außer den Garderobendienern und Dienerinnen, die Garderobiers und Garderobièren, die Wäſcherinnen, Plätterinnen und andere beim Weißzeuge beſchäftigten Perſonen; auch rechnet man hierher den Bettmeiſter, der an einigen Höfen unter dem Hofmarſchall ſteht, und die unter ihm ſtehende Dienerſchaft, und den Hofſeiler; die Hofjuweliere, Hoflieferanten in Galanterie-, Putz- und Schnittwaaren, die Hofſchneider und Hofſchneiderinnen, und die Hofſchuhmacher. Dieſes Hofamt, nämlich das eines Ober-Garderobenmeiſters, ſtammt, wie auch ſchon der Franzöſiſche Name oder die Franzöſiſche Benennung ſagt, aus Frankreich, wo es unter der Regierung Ludwigs des Vierzehnten im Jahre 1669 eingeführt wurde. Der Grand Maître de la Garderobe legte dem Könige ſelbſt ſeinen Amtseid ab, und verpflichtete dann wieder die niederen Garderobenbedienten. Sein Amt iſt, für die Kleidung, Schuhe und das Weißzeug, und dann für den Schmuck des Fürſten und deſſen Familie zu ſorgen. In Frankreich, vor der Revolution, geſchah dieſes nur für den König, indem die Königin und die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüte ihre Garderobe durch beſondere, in ihren Dienſten ſtehende Perſonen verwalten ließen. Der Ober-Garderobenmeiſter am Hofe zu Verſailles hatte nicht nur die Aufſicht über die eben genannten Sachen, ſondern er mußte auch für deren Anſchaffung

und Anfertigung Sorge tragen, ſo wie er auch eine freie Verfügung über Alles hatte, was der König nicht mehr tragen wollte. In Abweſenheit der Prinzen vom Geblüte, der legitimirten Prinzen, des Oberkammerherren und der erſten Kammerherren, reicht derſelbe dem Könige das Hemd. Beim Ankleiden hatte er dem Könige die Weſte und das Kleid anzuziehen, und den Orden umzuhängen, und beim Auskleiden reichte er dem Könige das Nachtkamiſol, die Schlafmütze, und das Schnupftuch, und fragte ihn dabei, welches Kleid er am folgenden Morgen anzulegen befehle. Bei großen Feierlichkeiten hing er dem Könige auch den Königlichen Mantel und die Ordenskette um. Bei öffentlichen Audienzen der Geſandten, war ſein Platz auf der linken Seite hinter dem Throne. Die Maîtres de la Garderobe, welche gleichfalls den Eid in die Hände des Königs ablegten, und aus Perſonen vom erſten Range beſtanden, vertraten gewöhnlich die Stelle des Ober-Garderobenmeiſters. Man rechnet an einigen Höfen zu der Garderobe, außer der Kleidung, der Wäſche zum Anzuge, des Tafelgedecks, der Betten, auch die zum Gebrauche beſtimmten Juwelen. Auch die Meublirung der Zimmer wird an einigen Höfen zum Amte des Ober-Garderobenmeiſters gerechnet, an andern gehört ſie unter das Hofmarſchallamt. Noch im ſechzehnten Jahrhunderte beſorgten dieſes Geſchäft die jungen unvermählten und vermählten Fürſtinnen. In den älteſten Zeiten Englands gehörte das Archiv und die Schatzkammer unter die Garderobe, weil man die Kleinodien und wichtigſten Dokumente bei den koſtbarſten, mit Gold und Silber reich geſtickten Kleidern aufbewahrte; dieſes iſt aber gegenwärtig nicht mehr der Fall, weil in den Kleidern der Fürſten, die Orden abgerechnet, nicht mehr dieſer Werth ſteckt, und in ſo fern möchten die ausrangirten Kleider mancher Fürſten auch dem Oberaufſeher der Gar-

derobe nicht mehr den Gewinn bieten, wie ehemals. Unter dem Ober-Garderobenmeiſter ſtand auch ehemals an einigen Höfen der Ordensgarderobier, das heißt, derjenige Beamte, welcher die Ceremonienkleidung u. Ornate eines Ordens, auch wohl die Tapeten und Wappen, welche an den feierlichen Ordensfeſten in dem Verſammlungsſaale aufgehängt zu werden pflegten, in ſeiner Verwahrung hatte, welches Amt an andern Höfen unter dem Oberkämmerer oder Kammerherren ſtand, weil daſſelbe oft mit dem Amte eines Oberherolds oder Ceremonienmeiſters verbunden war. In der gegenwärtigen Zeit findet man dieſe drei Aemter noch an den wenigſten Höfen; denn wenn eine ſolche Feierlichkeit eintritt, bei welcher einer dieſer Beamten fungiren ſoll, ſo übernimmt ein anderer Beamte aus dem Oberkämmerer- oder Obermarſchallſtabe daſſelbe. S. auch den Art. Garderobe, Th. 16, S. 132. — Der Ober-Jägermeiſter, deſſen Entſtehung ſchon oben angeführt worden, folgt gewöhnlich hinter dem Obergarderobenmeiſter. Unter ihm ſtehen die Jägermeiſter, Jagdjunker, Jagdpagen, Wildmeiſter, Falkenierer, Oberjäger, Leib- und Hofjäger, die gewöhnlichen Jäger, und alle übrigen Jagddiener; dann ſteht unter ihm das Hofjagdamt, mit ſeinen Beamten, die Jagdſchlöſſer, Thiergärten und Jagdgeräthſchaften, worüber der Jagdzeugmeiſter geſetzt iſt, die Jagdhunde, unter ihren beſondern Aufſehern; hierher gehört nun noch der Jagdſchneider, Jagdſeiler, Jagdſattler und Riemer, der Jagdſporer, der Jagdſchmid, und der Jagdſtellmacher; ſ. den Art. Jagdbediente, Th. 28, S. 328 u. f. An manchen Höfen ſteht der Oberforſtmeiſter unter dem Oberjägermeiſter, an andern ſteht dieſer Beamte beſonders und hat ſein eigenes Perſonale. In einigen Staaten ſind auch die Jagd- und Forſtämter vereiniget, und beſonders iſt *dieſes in der neuern* und neueſt-

Zeit geschehen, daß man diese Aemter vereiniget hat, die früher getrennt waren, besonders in Beziehung auf den Staat. Am Oesterreichischen Hofe besteht auch noch das Amt eines Oberfalkenmeisters, mit dem dazu nöthigen Personale an Unterfalkenmeimeistern und Dienern; s. den oben erwähnten Theil, S. 330. — Auf den Oberjägermeister folgt der Oberschenk, welches derjenige Hofbeamte ist, der bei feierlichen Gelegenheiten dem Fürsten den Wein und andere Getränke darreicht. An einigen Höfen wie z. B. am Sächsischen, steht der Oberschenk unter dem Oberhofmarschall, oder er gehört wenigstens zu dessen Stabe. Am Preußischen Hofe giebt es noch einen zweiten Oberschenken. Dem Oberschenken ist der Mundschenk (s. Th. 96, S. 736) untergeordnet. Auf welche Weise die Würde eines Schenken entstanden ist, wird in dem Art. Schenk, Th. 142, S. 59 u. f., so weit es sich ausmitteln ließ, erwiesen, in welchem Art. auch das Nöthige über diese Würde gesagt worden ist. An einigen Höfen, wie z. B. am Preußischen, gehört nun noch zu den Oberbeamten des Hofstaates; der General-Intendant der Fürstlichen Museen und Kabinette, worunter die Direktoren, Gehülfen, und das übrige Personale dieser Anstalten stehen, und dann der General-Intendant der Fürstlichen Schauspiele, auch Directeur des Spectacles oder des Plaisirs genannt, worunter, außer den Beamten des Intendantur-Bureaus, und der Regie und Inspektion, alle Hoftheater, mit ihren verschiedenen Zweigen, als dem Schauspiele, mit seinem Personale an Schauspielern und Schauspielerinnen, Soufleurs ꝛc.; der Oper, mit ihrem Personale an Sängern und Sängerinnen; dem Ballette, mit seinem Personale an Tänzern und Tänzerinnen; der Kapelle, mit den Kapellmeistern, Musikdirektoren, Concertmeistern, und dem übrigen

Personale an Violinisten, Bratschisten, Violoncellisten, Contrabassisten, Flötisten, Hoboisten, Clarinettisten, Fagottisten, Waldhornisten, Posaunisten, Harfenisten, Trompeter, Pauker ꝛc. Hierzu gehören nun noch die Theatermaler oder Dekorateurs, die Theater- und Requisitenmeister, die Kastellane, Beleuchtungsbeamten, die Theater-Garderobiers und Garderobièren, die Theaterschneider und Schneiderinnen, Theaterfriseure ꝛc. ꝛc. — Man findet nun noch an einigen Höfen, wie z. B. am Französischen, Großbritannischen und Spanischen, unter den Oberhofbeamten den Großalmosenier, in Frankreich Grand-Aumonier de France, und in England Lord High-Almoner of Great-Britain. In Frankreich wird diese Würde nur von Personen vornehmer Geburt bekleidet; gewöhnlich ist es ein Kardinal. Unter den Ludwigs bis zur Revolution hatte er eine freie Disposition über den Fonds, welcher zu den Almosen des Königs bestimmt war, verrichtete den Gottesdienst in der Kapelle des Königs, oder ernannte die Prälaten, die es für ihn thun, so auch die Prediger, welche vor dem Könige predigen sollten. Er war der Bischof des Hofes und verrichtete Alles, was zu dieser Würde gehörte, er mochte sich in einer Diöces befinden, in welcher er wollte, ohne weiter die Erlaubniß des Bischofs der Diöces nöthig zu haben. Er hatte auch die Aufsicht über das Hospital der Quinze-vingts zu Paris. Er leistete den Eid der Treue in die Hände des Königs, und war vermöge seiner Würde geborener Kommandeur von den Orden des Königs. Unter Napoleon, und nach der Restauration unter Ludwig dem Achtzehnten war diese Würde etwas beschränkter, die unter Karl dem Zehnten wieder eine größere Ausdehnung erhielt. In England geht dem Großalmosenier der Dechant der Königlichen Kapelle vor, der über *sechsundfunfzig Hofkaplane* zu befehlen h[at]

Zur Hülfe iſt der Unteralmoſenier des Groß-almoſeniers, und zur Hülfe des Dechanten, der Unterdechant und Kabinetsprediger ꝛc.; überhaupt ſollen zur Hofgeiſtlichkeit am Großbritanniſchen Hofe an hundert Perſonen gehören. Bei andern Höfen machen den geiſtlichen Hofſtaat nur die Hofkaplane, Hofbeichtväter, und die Hofprediger aus. An einigen Höfen findet man, außer dem Hofmarſchall, auch noch einen Haus- und einen Reiſemarſchall, wie am Sächſiſchen Hofe. An einigen Höfen, wie z. B. an dem Franzöſiſchen, Spaniſchen, Engliſchen, Ruſſiſchen ꝛc., ſteht der Ober- oder Großceremonienmeiſter nicht unter dem Oberkammerherrn, ſondern iſt eine ganz für ſich beſtehende hohe Hofwürde, nur der Ceremonienmeiſter gehört zu dem Oberkammerherrenſtabe, und iſt gewöhnlich ein dienſtthuender Kammerherr. Häufig findet man an den Höfen, daß manche Stelle der Groß- und Oberhofbeamten nicht wirklich beſetzt iſt, wenn ſie gleich in dem Hofſtaatskalender mit angeführt iſt, welches in der Erſparung ſeinen Grund hat, ſie wird dann bei Feierlichkeiten von andern Hofbeamten auf die Dauer derſelben beſetzt. Bei dem alten Hofſtaate kommen noch vor: die Kammerknappen (wohl gleichbedeutend mit Leibpagen), die Stalljunker, die Turniervögte, der Kampfrichter, die Panner oder Pannierherren, welche die Reichsfahne trugen (ſ. Th. 106, S. 345), der Hofpoet, die Oberflaſchenbewahrer und die Erbbrodſpenner, auch die Oberbrodmeiſter. — Bei großen Feierlichkeiten, Krönungen, Vermählungen ꝛc., verherrlichen den Hofſtaat: die großen Reichswürdenträger oder hohen Kronbeamten, die hohen Erbbeamten, die ſchon oben, S. 41 u. S. 44, angeführt worden, die Ehrenkammerherren, und die Ritter hoher Orden. Zu den großen Reichswürdenträgern, ſ. unter *Staat*, Th. 162, S. 491 u. f., kommen zu den

daſelbſt genannten in einigen Staaten noch hinzu: der Großwähler- und Vicegroßwähler, der Großconnétable und Viceconnétable, der Großadmiral, der Reichserzkanzler, der Erzſchatzmeiſter, der Kronoberpoſtmeiſter, der Lord-Oberrichter (High-Steward) in England, die Reichsmarſchälle, die General-Intendanten der Armeen ꝛc. — Der Hofſtaat der Fürſtinnen beſteht aus dem Oberhofmeiſter, dem Hofmarſchall, der Oberhofmeiſterin, den Dames d'Atours, den Hofdamen, Kammerherren, Leibpagen, dem Hofſtaatsſekretair, den Kammerfrauen, Kammerdienern, Kammerlaquaien, der Garderobe, mit der nöthigen Dienerſchaft, der Hofküche, mit dem Küchenmeiſter an der Spitze, und dem ihm untergeordneten Perſonale; der Silberkammer, mit den Silberdienern; der Kellerey, mit dem dazu nöthigen Perſonale; der Conditorey; dem Stalle, mit den dazu nöthigen Stallbedienten. Bei dem Hofſtaate der Fürſtinnen fallen die Oberbeamten von den zuletzt genannten Zweigen weg, weil die Oberbedienten, wo es nöthig iſt, und ſie es wünſchen, ihnen von dem Fürſten zur Dienſtleiſtung gegeben werden. Der Wirkungskreis des Oberhofmeiſters und des Hofmarſchalls iſt hier in gleichem Verhältniſſe mit dem bei dem Fürſten, nur iſt das Oberhofmeiſteramt hier mehr ein beſonderes Ehrenamt. Unter der Oberhofmeiſterin ſteht Alles, was in die weibliche Sphäre ſchlägt, alle Zweige, welche einer weiblichen Beaufſichtigung bedürfen; ſ. unter Hofmeiſter, Th. 24, S. 169. An einigen Höfen führt die erſte Dame nach der Oberhofmeiſterin den Titel Hofmeiſterin, Fräuleinhofmeiſterin, und hat die Aufſicht auf die Hofdamen, und Kammerfräulein und Frauen. Um dieſes Amt mit deſto größerer Würde und Strenge zu bekleiden, nimmt man dazu Damen von einem geſetzten Alter, meiſtens Wittwen; ſie verſehen auch die Stelle der Oberhofmeiſterin, wenn

dieſe krank oder abweſend iſt. —
heißen am Franzöſiſchen Hofe diejen
men, welche mit dem Putze, dem S
zu thun, und den Schmuck und and
in Verwahrung, und die Garderobe
ben, ſie ſind auch beim Anzuge der
tiget, und legen derſelben den Schmu
dem Preußiſchen Hofe waren unter
Friedrichs des Großen und Fr
helms des Zweiten Dames d'Ato
Königinnen, welche Würde unter der
ſers jetzigen Königs Friedrich W
Dritte eingegangen iſt. An den übr
Höfen gehört die Aufſicht über die Gar
welen ꝛc. mit zu den Verrichtungen der
rin. Man giebt auch wohl den Hofdam
nennung, wenn ſie gleich nicht die dam
Verrichtungen ausüben. Die Hofda
fräulein, welche zur Staatsbedienung
linnen und Töchter regierender Fürſten a
lich aufgenommen worden, und den Hofſ
ausmachen, ſind dasjenige an dem Hofe
nen, was die Hofjunker, Hofcavaliere a
des Fürſten; denn ſo wie dieſe den Kammer
gehen, ſo gehen jene den Staatsdamen ob
fräulein nach (nicht Kammerfrauen, welch
drigere Bedienung iſt, und mit der des Kam
ziemlich übereinkommt); es herrſcht aber
große Verſchiedenheit an den Höfen. —
gen Höfen werden die Kammerfräulein auch
ſeldamen genannt, und kommen dann
rer Würde um ſo mehr mit der der Kamm
überein, weil dieſe auch Schlüſſelherren
gen Höfen genannt werden; auch tragen
en goldnen Schlüſſel am K
n führen ſie den Titel

damen, und ſind vermählte Frauen, zum Unterſchiede der Hofdamen, welche noch unverheirathet ſind, und am Franzöſiſchen Hofe Pallaſtdamen (Dames du Palais) genannt werden; aber hier mußten ſie vor der Revolution alle vermählt und von hohem Stande ſeyn, daher ſie ſich in Gegenwart der Königin des Tabourets bedienen durften, und überall, wo ſich der Hof aufhielt, erhielten ſie ihre eigenen Zimmer; dagegen hatte man an dem genannten Hofe auch Ehrenfräulein (filles d'honneur), welche von der Königin Maria von Medicis eingeführt wurden, und womit dieſe Fürſtin aus Politik einen beſondern Zweck verband; da ſich aber unter der Königin Mutter, Anna von Oeſterreich, unter den zwölf Ehrenfräulein der Königin etwas zutrug, welches Aufſehen erregte, ſo wurde dieſe Bedienung umgewandelt, und es gab keine Ehrenfräulein mehr, ſondern nur Dames du Palais, welche vermählt ſeyn mußten. Uebrigens hatte man am Franzöſiſchen Hofe, außer den Dames du Palais, noch Dames d'honneur, Dames d'atour, Dames du lit etc.; ſ. den Art. Hofdame, Th. 24, S. 157 und 158. Nach einigen Schriftſtellern ſollen die weiblichen Hofbedienten unter König Franz dem Erſten aufgekommen ſeyn; allein man findet ſie ſchon am Burgundiſchen und Franzöſiſchen Hofe im funfzehnten Jahrhunderte, wie oben, S. 8, angeführt worden. An Deutſchen Höfen ſind die Hofdamen, Geſellſchaftsdamen, Hoffräulein, größtentheils unvermählt, und ſtehen unter der Aufſicht der Oberhofmeiſterin, die an einigen Höfen mit klöſterlicher Strenge darüber wacht. Ihr Gehalt pflegt an mehreren Höfen kaum zu ihrer nöthigen Kleidung, um ihrem Stande gemäß zu erſcheinen, und zu den kleinen Ausgaben hinzureichen; dagegen haben ſie aber Koſt, Wohnung, Wäſche und Aufwartung vom Hofe, und was das Vornehmſte iſt, einen angeſehenen

Rang, und dadurch die Hofnung gut verheirathet zu werden, bei welcher Gelegenheit sie von dem Fürstenpaare selbst zur Trauung geführt, auf Kosten desselben bewirthet, und ansehnlich beschenkt zu werden pflegen; auch können sie in Angelegenheiten, die sie betreffen, wenn sie vom Hofe entfernt sind, ihre Zuflucht zu demselben nehmen. Diese Aussichten vermindern den Hofzwang, die strenge Etiquette, die sie an mehreren Höfen zu halten gezwungen sind. Man sehe auch die Art. Kammerfrau, Kammerfräulein, Th. 33 nach. Der Hofstaat der Fürstlichen Kinder, der Prinzen und Prinzessinnen, der Seitenverwandten Fürstlicher Abkunft, oder der Prinzen und Prinzessinen vom Geblüte so wie der verwittweten Fürstinnen, richtet sich nach dem mehr oder minderen Glanze des Hofstaates der regierenden Fürsten. Der Hofstaat der verwittweten Fürstinnen bleibt gewöhnlich derselbe, den sie beim Leben ihres Gemahls, des Regenten, hatten, und der oben angeführt worden. Die Prinzen vom Geblüte haben gewöhnlich, wenn sie vermählt sind, also schon einen größern Hofstaat halten und mehr Aufwand machen müssen, einen Hofmarschall, einige Hofcavaliere, ein Paar Adjutanten, einen Stallmeister, einige Hofstaatssekretaire, einige Kammerdiener, Kammerlaquaien, die nöthigen Küchen- und Kellerbedienten, Silberdiener und die Laquaien, Kutscher und Stalldiener. Bei den Prinzessinnen von Geblüt: eine Oberhofmeisterin, mehrere Hofdamen, ein Paar Kammerherren, mehrere Kammerfrauen, Garderobièren, und andere weibliche Dienstboten; dann die Küchen- und Kelleroffizianten ꝛc. ꝛc.

Die Etiquette, das Hofceremoniel (s. Th. 11, S. 672), welches beim Hofstaate zu beobachten nöthig ist, war ehemals, wie oben angeführt worden, sehr strenge, ist aber in neuerer und neuester Zeit, wo die Regenten mehr durch innere Größe, als durch äu-

fiere Pracht ſich hervorzuthun ſuchen, und die größten Monarchen hierin das Beiſpiel gegeben haben und geben, weniger ſtrenge und umſtändlich; man folgt hierin der Aufklärung, die alles Gezwungene und Steife: Reifröcke, Allongenperücken, Puder und Pomade, kurz Alles, was dem Körper Zwang, ſo wie dem Geiſte Feſſeln anlegt, hinter ſich gelaſſen hat; eben ſo ungezwungen iſt man jetzt auch im Umgange, und jene Abgemeſſenheit in allen Handlungen an den Höfen, welche noch im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte herrſchte, iſt nur noch an wenigen Höfen Europas zu finden, ſelbſt der Spaniſche und Portugieſiſche Hof, welche noch bis auf die neueſte Zeit einen gewiſſen Hofzwang unterhielten, haben jetzt von dieſer Strenge nachgelaſſen. Indeſſen iſt alle Etiquette, alles Ceremoniel an den Höfen, ſo wie überhaupt auch in guter Geſellſchaft nicht zu verbannen, weil dadurch Achtung und Anſehen ſinken würden; ſo z. B. kann die Legitimation der Fremden bei einem dazu verordneten hohen Hofbeamten, die Geſetze des Ranges, und andere Stücke ohne Unordnung zu ſtiften nicht aufgehoben werden. Das Hofceremoniel hat das Feierliche eines jeden Hofes zum Gegenſtande, und wird entweder nach andern großen Höfen, die in der Ausbildung deſſelben viel Umſicht und Geſchmack zeigen, eingerichtet, oder es wird von dem Regenten, welchem der Hof gehört, ſelbſt angeordnet, und betrifft die Gallatage, die Anordnung der Feierlichkeiten bei Verlobungen, Heimführungen der Fürſtlichen Bräute, Vermählungen, Entbindungen, Taufen, Beiſetzungen oder Begräbniſſen, Trauern, Huldigungen, Krönungen, Grundſteinlegungen öffentlicher Gebäude, Friedensfeſten, Ordensfeſten ꝛc.; es beſtimmt ferner den Rang der zum Hofe gehörigen Perſonen, die Hofkleidung, die Ordnung der Tafeln, die Luſtbarkeiten, die ordentlichen Courtage oder öffentlichen Zuſammenkünfte aller hoffähigen Per-

ſonen bei Hofe, die Audienzen, Einführung der Geſandten, Einführung und Aufnahme der den Hof beſuchenden Fremden, die Grade der militairiſchen Ehrenbezeugungen ꝛc. — Das Hofceremoniel iſt keine Deutſche Erfindung, eben ſo wenig eine Franzöſiſche, ſondern eine Morgenländiſche. Schon die Fränkiſchen Könige führten das Morgenländiſche Ceremoniel an ihren Höfen ein, und ihnen that es Karl der Große nach, der an ſeinem Hofe das prachtvolle Ceremoniel des Griechiſch-Kaiſerlichen Hofes zu Konſtantinopel einführte; auch hat die Vermählung des Kaiſers Otto des Zweiten mit der Griechiſchen Prinzeſſin Theophania dieſem Hofceremoniel in Deutſchland viel Eingang verſchafft. Es erhielt ſich bei uns durch das ganze mittlere Zeitalter im Anſehen; nur erſt als Kaiſer Maximilian der Erſte zur Regierung gelangte, wurde das ſtrenge Burgundiſche und Franzöſiſche Hofceremoniel, ſ. oben, S. 4, eingeführt; und als Kaiſer Karl der Fünfte, der Nachfolger Maximilians, die Regierung antrat, und viele Spaniſche Gebräuche nach Deutſchland brachte, wurde es theils mit dieſen Gebräuchen vermiſcht, theils auch ganz abgeändert. Seit dem ſechzehnten Jahrhunderte bis gegen die Hälfte des achtzehnten richteten ſich die erſten katholiſchen Höfe in Deutſchland nach dem Muſter des Kaiſerlichen Hofes, an welchem ſeit Kaiſer Karls des Fünften Regierung mehr das Spaniſche Ceremoniel galt; die Höfe proteſtantiſcher Fürſten dagegen mehr nach dem Ceremoniel des etwas freieren Franzöſiſchen Hofes, beſonders ſeit der Zeit König Ludwigs des Vierzehnten, und Beide führten zur Erleichterung des aus dem Ceremoniel ſelbſt auf den Regenten zurückfallenden Zwanges, ein eigenes Reſidenz- und ein gemildertes Campagne-Ceremoniel ein. — Bei einer zu weit getriebenen *Strenge in* Hinſicht des Ceremoniels wird ſo viel ge-

wonnen, daß der Hof von so manchen Besuchen der Fremden frei bleibt, wie dieses auch am Spanischen Hofe der Fall war. Ueber die Gala- oder Gallatage, s. den Art. Galla, Th. 15, S. 713. Die besonderen Gallatage sind in neuester Zeit fast ganz an den Deutschen Höfen verschwunden, und nur noch bei außerordentlichen Feierlichkeiten werden einige Gallatage angesetzt, wie z. B. bei Vermählungen, Taufen ꝛc. Auch an andern Europäischen Höfen sind diese Tage sehr beschränkt worden. An mehreren Deutschen Höfen waren noch bis zur Mitte des verwichenen Jahrhunderts jährlich über dreißig Gallatage, da sie aber an den großen Höfen nach und nach verschwanden, so wurden sie auch an den kleinern beschränkt, ja wohl gar aufgehoben. Ganz waren sie wohl zu einer Zeit nicht zu verwerfen, wo man noch nicht lau gegen Alles, was Pracht, Glanz anbetraf, geworden war, indem man sich die Majestät nur in einer glanzvollen Umgebung dachte; allein seit der Entwöhnung von diesem Pomp ist eine Gleichgültigkeit bei dem Volke in den großen Städten, Residenzen, eingetreten, die jede ehemals daran geknüpfte Größe vergessen macht, und uns den Hof fast unbeachtet vorübergehen läßt; ja selbst eintretende Hoffeste, wenn sie nicht von außerordentlicher Natur sind, ziehen *jetzt* wenige Fremde nach der Residenz, da sonst bei dergleichen Festen, außer den wirklichen Fremden, den reichen und vornehmen Gutsbesitzern, auch die angesehensten Bewohner aus den verschiedenen Provinzen des Staates dahin gezogen wurden, und alle Gasthöfe ꝛc. bei solchen Festlichkeiten übersetzt waren. Hierdurch wurde die Cirkulation des Geldes befördert, und Handlung und Industrie belebt, und um so mehr, wenn alle Kunsterzeugnisse zur Galla im Lande selbst hervorgebracht worden, und man das Geld dafür nicht außerhalb des Landes *zu schicken nöthig hatte*, wie dieses

higen Personen zu der festgesetzten Zeit im Schlosse, auch die Fremden, welche vorgestellt werden sollen. Der Anfang wird mit Ertheilung der Partikularaudienzen gemacht, und wenn diese beendiget sind, so erscheint der Fürst in der Gallerie oder in einem dazu eingerichteten, an sein Zimmer stoßenden Saale, dem Coursaale, woselbst ihm zuerst die Fremden durch die dazu berufenen Personen vorgestellt werden, und wenn diese Vorstellung vorüber ist, unterhält er sich mit verschiedenen Personen aus der Versammlung, gleichsam im Vorübergehen, einige Augenblicke, und verläßt dann den Saal; diejenigen, die nicht zur Tafel geladen sind, entfernen sich ebenfalls. Oft hat sich der Fürst auch schon in seine Gemächer zurückgezogen, während der übrige Hof, die Fürstin und die Prinzen und Prinzessinnen, noch im Saale ein Viertelstündchen verweilt, und mit einigen der Anwesenden spricht, sobald er aber den Saal verläßt, so ist die Cour beendiget und die zur Tafel geladenen Personen werden von dem Ceremonienmeister, oder wenn diese Stelle nicht besetzt ist, von einem Kammerherren in den Speisesaal geführt. Die Appartements-Vergnügungen, Appartements-Versammlungen am Hofe Deutscher Fürsten sind Nachbildungen der Appartements de plaisir am Königlichen Französischen Hofe vor der Revolution. Sie bestehen aus kleinen ausgesuchten Gesellschaften von Herren und Damen, die sich, so oft der Hof es verlangt, in den dazu besonders gewidmeten Zimmern versammeln. Zu dieser Auszeichnung gelangen nur diejenigen hoffähigen Personen, welche die Gabe besitzen, durch ihren Umgang eine Gesellschaft gut zu unterhalten; sie müssen daher, so oft sie zu diesen Appartements de plaisir eingeladen werden, eine gute Laune ex officio mitbringen; indessen findet sich diese in dem kleinen *weniger* beschränkten Zirkel um so eher, da der Hof

ſelbſt an einem Abende die ſtrenge Etiquette abzulegen wünſcht, um einmal freier in dieſen ſelbſt gewählten Zirkeln zu athmen. Gewöhnlich ſind es kleine Spielparthien, die durch eine muntere Unterhaltung gewürzt werden. Die eingeladenen Damen und Herren erſcheinen gegen vier oder fünf Uhr im Reſidenzſchloſſe oder Pallaſte, je nachdem ſie bei dem Fürſten, der Fürſtin, oder den Prinzen oder Prinzeſſinnen eingeladen worden, in den dazu beſtimmten Zimmern, und ſpielen und unterhalten ſich ſo lange, bis es Zeit iſt zur Abendtafel zu gehen, welches ſelten vor neun Uhr zu geſchehen pflegt. Dieſe Appartements unterſcheiden ſich von den Aſſembleen hauptſächlich dadurch, daß ſie eigentlich nur bei den Gemahlinnen der Regenten an den großen Europäiſchen Höfen gehalten werden; auch bei den Prinzen und Prinzeſſinnen, Oheimen und Muhmen, Brüdern ꝛc. des Regenten. — Die Aſſembleen, werden an gewiſſen feſtgeſetzten Tagen, hauptſächlich im Winter zur Zeit des Karnavals, wie auch ſchon oben angeführt worden, gegen Abend am Hofe in eigenen dazu gewidmeten Sälen und großen Zimmern gegeben; auch bei den Staatsminiſtern, Geſandten und andern hohen Standesperſonen, bei welchen auch die Prinzen und Prinzeſſinnen zu erſcheinen pflegen. In den Aſſembleen bei Hofe erſcheint der hoffähige Adel beiderlei Geſchlechts, wie auch alle fremde Standesperſonen, wenn ſie dem Fürſten und der Fürſtlichen Familie vorgeſtellt worden ſind. In Privataſſembleen läßt man ſich durch ein bekanntes Mitglied derſelben einführen, und den übrigen präſentiren, bahnt ſich auch den Weg dazu durch Beſuche, die man gewöhnlich des Vormittags abſtattet, worauf dann die Einladung erfolgt. So fahren z. B. alle Fremde von Stande zuerſt zu dem Geſandten ihres Hofes, und melden ſich durch Vorfahren, indem ſie einen Bedienten mit einer Viſitenkarte hinaufſchicken; werden ſie angenommen, ſo

behält der Bediente die Karte und kehrt zum Wagen zurück, um seinem Herren die Annahme zu melden, geschieht dieses aber nicht, so giebt er nur die Karte ab, und fährt dann mit seinem Herren zu einer andern Standesperson, wo es eben so gemacht wird, bis er die Tour gemacht hat. Da auf der Karte zugleich die Wohnung oder der Gasthof steht, wo der Fremde eingekehrt ist, so erfolgt die Einladung zur Assemblee bei Civil- und Militairpersonen von Range. Bei Hofe kann die Einladung zur Cour nicht eher erfolgen, als bis die Vorstellung geschehen ist, wie es oben angeführt worden. Die Bewirthung in den Assembleen geschieht entweder mit warmen Getränken: Thee, Kaffee, Chocolade ꝛc., oder mit Wein, Confitüren, Gebacknem, und Erfrischungen, als: Mandelmilch, Limonade ꝛc., auch wohl Bischof, Kardinal, Punsch ꝛc. Die Zimmer sind bei einer brillanten Erleuchtung und zahlreicher Bedienung mit einer hinlänglichen Anzahl Spieltische besetzt, und diese mit Marken, Kästchen, Schälchen oder Tassen, Karten ꝛc. versehen. Für die Bedienten wird bei den Privatassembleen entweder unter oder nach den geendigten Spielen ein gewisses Kartengeld erlegt. Einige der höchsten Staatspersonen bekommen an mehreren Höfen auch Tafelgelder, um Fremde zu bewirthen. Bei Hofe geschieht die Einladung zu allen Hoffesten, Assembleen, der Cour ꝛc. durch die Hoffouriere. An einigen Höfen erscheinen die Militairpersonen bei der Cour in ihrer Uniform und in Stiefeln. Fremde Militairpersonen können auch in ihrer Uniform erscheinen, jedoch in Schuhen; nur Husarenoffiziere machen eine Ausnahme und erscheinen in Stiefeln; alle andere Cavaliere aber in Schuhen, und die Damen nach Vorschrift, wie es bei jeder Cour durch den Hoffourier angesagt wird. In Portugal und Spanien ist bei der Cour der Handkuß (baise-main) gebräuchlich. Ein Reisender, welcher der Cour

am Portugiesischen Hofe im Jahre 1819, als sich derselbe unter dem Könige Johann dem Sechsten in Brasilien befand, beiwohnte, giebt davon folgende Schilderung. Die Cour fand in der Regel alle Tage gegen acht Uhr des Abends Statt, und ward vom Könige in seinem Pallaste zu St. Christoph, bei großen Feierlichkeiten aber auf dem Schlosse in der Residenz Rio de Janeiro in Galla nach dem Gottesdienste in der Schloßkapelle angenommen. Zu dem Handkusse versammelten sich nun in einer Gallerie im Pallaste zu St. Chistoph, worin sich weder Stühle noch Bänke befanden, Generäle, Minister, Räthe, Geistliche, Kaufleute, kurz Leute aus allen Ständen, weil ein Jeder zu dieser Ceremonie ohne Unterschied des Standes gelangen konnte, wenn er nur anständig, und wie es die Etiquette vorschrieb, gekleidet war. Wer nicht berechtiget war Uniform zu tragen, erschien in einem schwarzem Fracke, weißer Weste, weißen Beinkleidern, in Stiefeln, und mit einem kleinen vergoldeten krummen Säbel, ungefähr 1 Fuß lang, zur Seite, und einem chapeau à claque unter dem Arme. In diesem Anzuge erschienen alle Personen vom Civilstande ohne Unterschied des Ranges, nur das diejenigen, welche keine Edelleute waren, nicht den Säbel trugen, welches nur allein eine Auszeichnung des Adels war. Wenn der König den Handkuß annahm, so ward gegen acht Uhr, auch wohl später, weil er erst vorher den fremden Gesandten in seinem Zimmer Audienz zu ertheilen pflegte, die Thür des großen Coursaals geöffnet, woselbst der König schon auf dem Throne saß; neben ihm stand ein kleiner Tisch mit zwei brennenden Lichtern, worauf er die ihm überreichten Bittschriften legte; auch standen neben dem Throne zwei Engel in kolossaler Größe in silbernem Harnische und mit silbernen Flügeln; zu andern Seite des Thrones, zur Rechten des Königs, *jedoch etwas von demselben entfernt*,

ſtanden die Großen des Reiches, mit dem Großalmoſenier an der Spitze. Aus der Gallerie traten nun die verſammelten Perſonen ohne Rang und Ordnung, hintereinander in den Courſaal. Wenn der Vorderſte des Zuges von den Courmachern nur vier Schritte noch von dem Throne des Königs entfernt war, ſo machte er eine Verbeugung, ging näher heran, ließ ſich auf ein Knie, oder auch wohl auf beide, je nachdem er es für gut fand, vor dem Könige auf eine kleine Erhöhung nieder, und küßte ihm die rechte Hand, welche ſcheinbar über den linken Arm zu dieſem Zwecke herabhing. In dieſer knienden Stellung ſagte er nun dem Könige mündlich ſein Anliegen, wenn er nämlich eins hatte, oder überreichte ihm eine Bittſchrift; hierauf küßte er ihm wieder die Hand, ſtand auf, und entfernte ſich durch eine Seitenthür. Auf dieſe Weiſe folgten nun alle Uebrigen. Die Meiſten der Erſchienenen küßten nur kniend die Hand, ohne mit dem Könige ein Wort zu ſprechen, und entfernen ſich ſogleich; es gab aber auch Individuen, die wohl über eine Viertelſtunde mit dem Monarchen ſprachen. Nach den Herren folgten die Damen, gleichfalls in ſchwarzer Kleidung, zum Handkuſſe, wobei ſie dieſelbe Ceremonie beobachteten. Der ganze Zug glich einer Communionsfeierlichkeit in den proteſtantiſchen Kirchen. Während dieſer Ceremonie ward vor der Thür des Schloſſes auf der Schloßwache mit blaſenden Inſtrumenten muſicirt. Bei einer großen Anzahl der Handküſſenden ſoll dieſe Ceremonie über zwei Stunden gedauert haben, und der König jedesmal nach derſelben ſehr angegriffen geweſen ſeyn, welches ſich leicht denken läßt, wenn man die unveränderliche Stellung des Monarchen berückſichtiget, und dann die herabhängende Hand, auf die er wohl an ſechshundert Küſſe nach jenem Reiſenden erhielt, wenn die Anzahl der Handküſſer groß war. Es trug ſich aber oft zu, daß die

daſelbſt genannten in einigen Staaten noch hinzu: der Großwähler- und Vicegroßwähler, der Großconnétable und Viceconnétable, der Großadmiral, der Reichserzkanzler, der Erzſchatzmeiſter, der Kronoberpoſtmeiſter, der Lord-Oberrichter (High-Steward) in England, die Reichsmarſchälle, die General-Intendanten der Armeen ꝛc. — Der Hofſtaat der Fürſtinnen beſteht aus dem Oberhofmeiſter, dem Hofmarſchall, der Oberhofmeiſterin, den Dames d'Atours, den Hofdamen, Kammerherren, Leibpagen, dem Hofſtaatsſekretair, den Kammerfrauen, Kammerdienern, Kammerlaquaien, der Garderobe, mit der nöthigen Dienerſchaft, der Hofküche, mit dem Küchenmeiſter an der Spitze, und dem ihm untergeordneten Perſonale; der Silberkammer, mit den Silberdienern; der Kellerey, mit dem dazu nöthigen Perſonale; der Conditorey; dem Stalle, mit den dazu nöthigen Stallbedienten. Bei dem Hofſtaate der Fürſtinnen fallen die Oberbeamten von den zuletzt genannten Zweigen weg, weil die Oberbedienten, wo es nöthig iſt, und ſie es wünſchen, ihnen von dem Fürſten zur Dienſtleiſtung gegeben werden. Der Wirkungskreis des Oberhofmeiſters und des Hofmarſchalls iſt hier in gleichem Verhältniſſe mit dem bei dem Fürſten, nur iſt das Oberhofmeiſteramt hier mehr ein beſonderes Ehrenamt. Unter der Oberhofmeiſterin ſteht Alles, was in die weibliche Sphäre ſchlägt, alle Zweige, welche einer weiblichen Beaufſichtigung bedürfen; ſ. unter Hofmeiſter, Th. 24, S. 169. An einigen Höfen führt die erſte Dame nach der Oberhofmeiſterin den Titel Hofmeiſterin, Fräuleinhofmeiſterin, und hat die Aufſicht auf die Hofdamen, und Kammerfräulein und Frauen. Um dieſes Amt mit deſto größerer Würde und Strenge zu bekleiden, nimmt man dazu Damen von einem geſetzten Alter, meiſtens Wittwen; ſie verſehen auch die Stelle der Oberhofmeiſterin, wenn

dieſe krank oder abweſend iſt. — Dames d'Atour heißen am Franzöſiſchen Hofe diejenigen Kammerdamen, welche mit dem Putze, dem Staate der Fürſtin zu thun, und den Schmuck und andere Koſtbarkeiten in Verwahrung, und die Garderobe unter Aufſicht haben, ſie ſind auch beim Anzuge der Fürſtin beſchäftiget, und legen derſelben den Schmuck an. Auch an dem Preußiſchen Hofe waren unter der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms des Zweiten Dames d'Atour am Hofe der Königinnen, welche Würde unter der Regierung unſers jetzigen Königs Friedrich Wilhelm des Dritte eingegangen iſt. An den übrigen Deutſchen Höfen gehört die Aufſicht über die Garderobe, die Juwelen ꝛc. mit zu den Verrichtungen der Oberhofmeiſterin. Man giebt auch wohl den Hofdamen dieſe Benennung, wenn ſie gleich nicht die damit verknüpften Verrichtungen ausüben. Die Hofdamen, Hoffräulein, welche zur Staatsbedienung der Gemahlinnen und Töchter regierender Fürſten am Hofe wirklich aufgenommen worden, und den Hofſtaat derſelben ausmachen, ſind dasjenige an dem Hofe der Fürſtinnen, was die Hofjunker, Hofcavaliere an dem Hofe des Fürſten; denn ſo wie dieſe den Kammerherren nachgehen, ſo gehen jene den Staatsdamen oder Kammerfräulein nach (nicht Kammerfrauen, welches eine niedrigere Bedienung iſt, und mit der des Kammerdieners ziemlich übereinkommt); es herrſcht aber hierin eine große Verſchiedenheit an den Höfen. — An einigen Höfen werden die Kammerfräulein auch Schlüſſeldamen genannt, und kommen dann in ihrer Würde um ſo mehr mit der der Kammerherren überein, weil dieſe auch Schlüſſelherren an einigen Höfen genannt werden; auch tragen ſie, wie dieſe, einen kleinen goldnen Schlüſſel am Kleide zur Erkennung; an andern führen ſie den Titel Staats-

damen, und ſind vermählte Frauen, zum Unterſchiede der Hofdamen, welche noch unverheirathet ſind, und am Franzöſiſchen Hofe Pallaſtdamen (Dames du Palais) genannt werden; aber hier mußten ſie vor der Revolution alle vermählt und von hohem Stande ſeyn, daher ſie ſich in Gegenwart der Königin des Tabourets bedienen durften, und überall, wo ſich der Hof aufhielt, erhielten ſie ihre eigenen Zimmer; dagegen hatte man an dem genannten Hofe auch Ehrenfräulein (filles d'honneur), welche von der Königin Maria von Medicis eingeführt wurden, und womit dieſe Fürſtin aus Politik einen beſondern Zweck verband; da ſich aber unter der Königin Mutter, Anna vom Oeſterreich, unter den zwölf Ehrenfräulein der Königin etwas zutrug, welches Aufſehen erregte, ſo wurde dieſe Bedienung umgewandelt, und es gab keine Ehrenfräulein mehr, ſondern nur Dames du Palais, welche vermählt ſeyn mußten. Uebrigens hatte man am Franzöſiſchen Hofe, außer den Dames du Palais, noch Dames d'honneur, Dames d'atour, Dames du lit etc.; ſ. den Art. Hofdame, Th. 24, S. 157 und 158. Nach einigen Schriftſtellern ſollen die weiblichen Hofbedienten unter König Franz dem Erſten aufgekommen ſeyn; allein man findet ſie ſchon am Burgundiſchen und Franzöſiſchen Hofe im funfzehnten Jahrhunderte, wie oben, S. 8, angeführet worden. An Deutſchen Höfen ſind die Hofdamen, Geſellſchaftsdamen, Hoffräulein, größtentheils unvermählt, und ſtehen unter der Aufſicht der Oberhofmeiſterin, die an einigen Höfen mit klöſterlicher Strenge darüber wacht. Ihr Gehalt pflegt an mehreren Höfen kaum zu ihrer nöthigen Kleidung, um ihrem Stande gemäß zu erſcheinen, und zu den kleinen Ausgaben hinzureichen; dagegen haben ſie aber Koſt, Wohnung, Wäſche und Aufwartung vom Hofe, und was das Vornehmſte iſt, einen angeſehenen

herrſchenden Hofetiquette als Fremder nicht vorgeſtellt. Auf dieſe Weiſe variirt das Hofceremoniel an den verſchiedenen Europäiſchen Höfen, jedoch kommt es in der Hauptſache, in der Vorſtellung der Fremden, den Gebräuchen bei der Cour und den Aſſembleen ꝛc. überein. Was das Ceremoniel bei den Verlobungen, Einholung der Verlobten oder Vermählten durch Vollmacht anbetrifft, ſo ſehe man darüber den Artikel Verlobung in V; bei der Vermählung, den Artikel Vermählung in V, bei der Entbindung und Taufe, außer demjenigen, was darüber ſchon oben, S. 13, geſagt worden, den Art. Taufe, in T; bei der Beiſetzung, dem Begräbniſſe, den Art. Trauer, in T; bei der Huldigung und Krönung, den Artikel Huldigung, Th. 26, S. 297, den Art. Krönen, Krönungs-Ceremonie ꝛc., Th. 53, S. 700 u. f., und den Art. Thronbeſteigung in T.; bei den Friedens-, Ordens- und andern Feſten, den Art. Staatsluſtbarkeiten nach. Bei dem Hofſtaate kommt nun noch vor: die Hoffarbe oder Hofbekleidung, die Hoffahne, die Hof- und Staatsreden, die Hoffreiheiten, die Hofkunſt mit ihren Verzweigungen, den Hofkabalen oder Ränken, der Hofſcheelſucht ꝛc., das Hoflehen, die Hofverbrechen und Hofſtrafen. Die Hoffarbe oder Hofbekleidung, ſ. Th. 24, S. 159. Es war eine ſehr alte Gewohnheit, daß bei allen großen Fürſtlichen Höfen Deutſchlands die Vaſallen bei Ehrenzügen, wenn ſie z. B. den Fürſten auf Reichstagen oder ſonſt begleiteten, oder bei Vermählungen und andern Ehrentagen, in der Hoffarbe gleich gekleidet erſcheinen mußten, wozu ihnen aber gemeiniglich das Tuch geliefert wurde. Man nannte dieſe Kleidung zuweilen bei alten Schriftſtellern Vaſallenbekleidung, zum Unterſchiede von derjenigen, welche die Fürſtlichen Hofbedienten erhielten, der Hofkleidung. Die unent-

ßere Pracht ſich hervorzuthun ſuchen, und die größten Monarchen hierin das Beiſpiel gegeben haben und geben, weniger ſtrenge und umſtändlich; man folgt hierin der Aufklärung, die alles Gezwungene und Steife: Reifröcke, Allongenperücken, Puder und Pomade, kurz Alles, was dem Körper Zwang, ſo wie dem Geiſte Feſſeln anlegt, hinter ſich gelaſſen hat; eben ſo ungezwungen iſt man jetzt auch im Umgange, und jene Abgemeſſenheit in allen Handlungen an den Höfen, welche noch im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte herrſchte, iſt nur noch an wenigen Höfen Europas zu finden, ſelbſt der Spaniſche und Portugieſiſche Hof, welche noch bis auf die neueſte Zeit einen gewiſſen Hofzwang unterhielten, haben jetzt von dieſer Strenge nachgelaſſen. Indeſſen iſt alle Etiquette, alles Ceremoniel an den Höfen, ſo wie überhaupt auch in guter Geſellſchaft nicht zu verbannen, weil dadurch Achtung und Anſehen ſinken würden; ſo z. B. kann die Legitimation der Fremden bei einem dazu verordneten hohen Hofbeamten, die Geſetze des Ranges, und andere Stücke ohne Unordnung zu ſtiften nicht aufgehoben werden. Das Hofceremoniel hat das Feierliche eines jeden Hofes zum Gegenſtande, und wird entweder nach andern großen Höfen, die in der Ausbildung deſſelben viel Umſicht und Geſchmack zeigen, eingerichtet, oder es wird von dem Regenten, welchem der Hof gehört, ſelbſt angeordnet, und betrifft die Gallatage, die Anordnung der Feierlichkeiten bei Verlobungen, Heimführungen der Fürſtlichen Bräute, Vermählungen, Entbindungen, Taufen, Beiſetzungen oder Begräbniſſen, Trauern, Huldigungen, Krönungen, Grundſteinlegungen öffentlicher Gebäude, Friedensfeſten, Ordensfeſten ꝛc.; es beſtimmt ferner den Rang der zum Hofe gehörigen Perſonen, die Hofkleidung, die Ordnung der Tafeln, die Luſtbarkeiten, die ordentlichen Courtage oder öffentlichen Zuſammenkünfte aller hoffähigen Per-

ſonen bei Hofe, die Audienzen, Einführung der Geſandten, Einführung und Aufnahme der den Hof beſuchenden Fremden, die Grade der militairiſchen Ehrenbezeugungen ꝛc. — Das Hofceremoniel iſt keine Deutſche Erfindung, eben ſo wenig eine Franzöſiſche, ſondern eine Morgenländiſche. Schon die Fränkiſchen Könige führten das Morgenländiſche Ceremoniel an ihren Höfen ein, und ihnen that es Karl der Große nach, der an ſeinem Hofe das prachtvolle Ceremoniel des Griechiſch-Kaiſerlichen Hofes zu Konſtantinopel einführte; auch hat die Vermählung des Kaiſers Otto des Zweiten mit der Griechiſchen Prinzeſſin Theophania dieſem Hofceremoniel in Deutſchland viel Eingang verſchafft. Es erhielt ſich bei uns durch das ganze mittlere Zeitalter im Anſehen; nur erſt als Kaiſer Maximilian der Erſte zur Regierung gelangte, wurde das ſtrenge Burgundiſche und Franzöſiſche Hofceremoniel, ſ. oben, S. 4, eingeführt; und als Kaiſer Karl der Fünfte, der Nachfolger Maximilians, die Regierung antrat, und viele Spaniſche Gebräuche nach Deutſchland brachte, wurde es theils mit dieſen Gebräuchen vermiſcht, theils auch ganz abgeändert. Seit dem ſechzehnten Jahrhunderte bis gegen die Hälfte des achtzehnten richteten ſich die erſten katholiſchen Höfe in Deutſchland nach dem Muſter des Kaiſerlichen Hofes, an welchem ſeit Kaiſer Karls des Fünften Regierung mehr das Spaniſche Ceremoniel galt; die Höfe proteſtantiſcher Fürſten dagegen mehr nach dem Ceremoniel des etwas freieren Franzöſiſchen Hofes, beſonders ſeit der Zeit König Ludwigs des Vierzehnten, und Beide führten zur Erleichterung des aus dem Ceremoniel ſelbſt auf den Regenten zurückfallenden Zwanges, ein eigenes Reſidenz- und ein gemildertes Campagne-Ceremoniel ein. — Bei einer zu weit getriebenen *Strenge in* Hinſicht des Ceremoniels wird ſo viel ge-

wonnen, daß der Hof von ſo manchen Beſuchen der Fremden frei bleibt, wie dieſes auch am Spaniſchen Hofe der Fall war. Ueber die Gala- oder Gallatage, ſ. den Art. Galla, Th. 15, S. 713. Die beſonderen Gallatage ſind in neueſter Zeit faſt ganz an den Deutſchen Höfen verſchwunden, und nur noch bei außerordentlichen Feierlichkeiten werden einige Gallatage angeſetzt, wie z. B. bei Vermählungen, Taufen ꝛc. Auch an andern Europäiſchen Höfen ſind dieſe Tage ſehr beſchränkt worden. An mehreren Deutſchen Höfen waren noch bis zur Mitte des verwichenen Jahrhunderts jährlich über dreißig Gallatage, da ſie aber an den großen Höfen nach und nach verſchwanden, ſo wurden ſie auch an den kleinern beſchränkt, ja wohl gar aufgehoben. Ganz waren ſie wohl zu einer Zeit nicht zu verwerfen, wo man noch nicht lau gegen Alles, was Pracht, Glanz anbetraf, geworden war, indem man ſich die Majeſtät nur in einer glanzvollen Umgebung dachte; allein ſeit der Entwöhnung von dieſem Pomp iſt eine Gleichgültigkeit bei dem Volke in den großen Städten, Reſidenzen, eingetreten, die jede ehemals daran geknüpfte Größe vergeſſen macht, und uns den Hof faſt unbeachtet vorübergehen läßt; ja ſelbſt eintretende Hoffeſte, wenn ſie nicht von außerordentlicher Natur ſind, ziehen jetzt wenige Fremde nach der Reſidenz, da ſonſt bei dergleichen Feſten, außer den wirklichen Fremden, den reichen und vornehmen Gutsbeſitzern, auch die angeſehenſten Bewohner aus den verſchiedenen Provinzen des Staates dahin gezogen wurden, und alle Gaſthöfe ꝛc. bei ſolchen Feſtlichkeiten überſetzt waren. Hierdurch wurde die Cirkulation des Geldes befördert, und Handlung und Induſtrie belebt, und um ſo mehr, wenn alle Kunſterzeugniſſe zur Galla im Lande ſelbſt hervorgebracht worden, und man das Geld dafür nicht außerhalb des Landes *zu ſchicken nöthig hatte*, wie dieſes

freilich in Deutschland früher bei den Französischen Moden und Modezeugen, die unsere Fabriken noch nicht in der Güte lieferten, meistens der Fall war. Auch war zur Unschädlichkeit der Gallatage nöthig, daß die im Dienste stehenden Hofleute, die durch diese Galla in Contribution gesetzt wurden, entweder eigenes Vermögen besaßen, oder für den erforderten Aufwand hinreichend entschädiget wurden. Die Ehrenkammerherren, von denen es an einigen großen Höfen mehrere Hunderte giebt, waren größtentheils reiche oder bemittelte Standespersonen, welche diesen Aufwand, bei Hofe in Galla mit ihrer Familie ein paarmal im Jahre zu erscheinen, leicht bestreiten konnten, nicht aber alle wirkliche dienstthuende Hofleute von beiden Geschlechtern, und daher war es für diese einigermaßen drückend. Der übrige hoffähige Adel, der aber kein Amt hatte, keine Orden besaß, konnte sich diesem Aufwande und Zwange entziehen, wenn er nicht ausdrücklich am Hofe zu erscheinen eingeladen worden. In welcher Kleidung die hoffähigen Herren und Damen noch jetzt an großen Gallatagen bei außerordentlichen Feierlichkeiten erscheinen sollen, wird von dem Hofmarschall, oder dem Hofmarschallamte durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Außer der Galla zeigt sich der Hofstaat nur noch bei der Cour, s. Th. 8, S. 41, zu welcher besondere Courtage wöchentlich festgesetzt sind. Die Cour begreift auch die Assembleen und Appartements in sich, die besonders an Winterabenden, hauptsächlich zur Zeit des Karnavals gegeben werden. Auch hier erscheinen die Herren und Damen an vielen Höfen in der ihnen vorgeschriebenen Kleidung, jedoch mit wenigerem Zwange und nach der neueren Mode, als bei der Galla, wo die Damen in schweren Roben erscheinen müssen. Die Cour ist eine Stunde vor der Mittagstafel, und dann auch des Abends. Fremde, welche

Hoffahnen, ſo wie die Pannerfahnen nicht mehr im Gebrauche. — Die Hof- und Staatsreden ſind nur kurze Reden, die an Höfen bei gewiſſen Feierlichkeiten gehalten werden. Hierzu gehören: Glückwunſchreden aller Art, Anträge von Geſandten oder Botſchaftern, Einführungsreden, Landtagsreden ꝛc. Alle dieſe Reden müſſen nur kurz, bündig, und ohne redneriſchen Pomp ſeyn, jedoch der Sache und der Perſonen angemeſſen. Das Weſentliche derſelben beſteht nach einem Schriftſteller: in einem lebhaften Schwung der Gedanken, ohne die Würde der Perſonen zu beleidigen; einer kurzen Darſtellung der Sache, worüber die Reden gehalten werden, und in einer empfindungsvollen Erklärung der Geſinnungen derjenigen, in deren Namen ſie gehalten werden. Ein Redeſchmuck, gleichſam nur zufällig angebracht, erhebt die Hauptſache in einer Rede, er muß aber nicht zu geſucht ſeyn, ſondern aus der Rede ſelbſt zu fließen ſcheinen; daher ſind alle redneriſchen Tändeleyen und Blumen hier nicht nur überflüſſig, ſondern auch langweilig und ſtörend. Am beſten iſt hier ein Mann von Genie und Weltkenntniß zu gebrauchen, der ſeinen Vortrag nicht nach Regeln, ſondern nach den Umſtänden hält, die ſich ihm an Ort und Stelle darbieten, wenigſtens der ſeine Rede ſo eingerichtet hat, daß er ſie nach Umſtänden abändern kann. Fühlt Jemand, daß er dieſen Anforderungen nicht gewachſen iſt, ſo thut er beſſer, ſich eines ſolchen Geſchäfts zu entledigen, es nicht anzunehmen, als nach den ſtrengen Regeln der Redekunſt eine genau memorirte Rede ängſtlich herzuſagen, die gar keine Wirkung macht, und daher ihren Zweck verfehlt, wie wir dieſes jetzt ſo häufig in den Reden der Kammern konſtitutioneller Staaten wahrnehmen. — Die Hoffreiheiten, ſ. Th. 24, S. 159, ſind gewiſſe Freiheiten, die Perſonen unter gewiſſen Bedingungen ertheilt werden, daß ſie nämlich dafür, daß ſie unter dem

Schutze des Hofes stehen, das heißt, unter dem besondern Schutze des Regenten und dessen Familie, auch gewisse Verbindlichkeiten für dieselben zu erfüllen haben, die von den allgemeinen Verbindlichkeiten der Unterthanen abweichen; z. B., wenn Fremde bei Hofe zum Besuche ankommen, sie die Dienerschaft derselben, die auf dem Schlosse wegen Mangel des Raumes nicht aufgenommen werden kann, in ihren Häusern aufnimmt und mit Betten versieht, da dieselbe übrigens von dem Hofmarschallamte gespeiset wird, oder Unterhaltungsgelder auf die Zeit des Besuches ihrer Herrschaft erhält. Die Häuser dieser Quartierbeschaffer werden mit der Ueberschrift: Freihaus ausgezeichnet, welches sich darauf bezieht, daß ein solches Haus frei von aller militairischen Einquartierung und anderen bürgerlichen Auflagen ist; s. den Artikel Freihaus, Th. 15, S. 55 u. f. Ferner wurden diejenigen Handwerker, welche ihr Handwerk unter dem Schutze des Hofes trieben, ohne zünftig zu seyn, hofbefreiete Handwerker, Freimeister genannt. S. auch unter Handwerk, Th. 21, S. 55 ꝛc. — Die Hofkunst ist die Kunst sich bei Hofe zu erhalten, sowohl durch sein Betragen, als durch alle andere Eigenschaften des Geistes und des Herzens. Gewiß die schwierigste Aufgabe für einen Hofmann an einem Hofe, wo nicht die Deutsche Gerädheit und Biederkeit herrscht, sondern mannigfaltige Regungen der Hofbeschäftigungen und Hofvergnügungen einen bunten Farbenwechsel in der Politik der Hofleute hervorbringen, wie wir dieses an so manchen Höfen gesehen haben. Es gehört daher, außer den oben genannten Eigenschaften, noch viel Weltkenntniß, viel Umsicht dazu, um sich auf dem schwierigen Posten eines Hofmanns in der Umgebung des Fürsten zu erhalten, und noch mehr gebietet es die Vorsicht, mit großer Behutsamkeit und Klugheit zu Werke zu ge-

ſelbſt an einem Abende die ſtrenge Etiquette abzulegen wünſcht, um einmal freier in dieſen ſelbſt gewählten Zirkeln zu athmen. Gewöhnlich ſind es kleine Spielparthien, die durch eine muntere Unterhaltung gewürzt werden. Die eingeladenen Damen und Herren erſcheinen gegen vier oder fünf Uhr im Reſidenzſchloſſe oder Pallaſte, je nachdem ſie bei dem Fürſten, der Fürſtin, oder den Prinzen oder Prinzeſſinnen eingeladen worden, in den dazu beſtimmten Zimmern, und ſpielen und unterhalten ſich ſo lange, bis es Zeit iſt zur Abendtafel zu gehen, welches ſelten vor neun Uhr zu geſchehen pflegt. Dieſe Appartements unterſcheiden ſich von den Aſſembleen hauptſächlich dadurch, daß ſie eigentlich nur bei den Gemahlinnen der Regenten an den großen Europäiſchen Höfen gehalten werden; auch bei den Prinzen und Prinzeſſinnen, Oheimen und Muhmen, Brüdern ꝛc. des Regenten. — Die Aſſembleen, werden an gewiſſen feſtgeſetzten Tagen, hauptſächlich im Winter zur Zeit des Karnavals, wie auch ſchon oben angeführt worden, gegen Abend am Hofe in eigenen dazu gewidmeten Sälen und großen Zimmern gegeben; auch bei den Staatsminiſtern, Geſandten und andern hohen Standesperſonen, bei welchen auch die Prinzen und Prinzeſſinnen zu erſcheinen pflegen. In den Aſſembleen bei Hofe erſcheint der hoffähige Adel beiderlei Geſchlechts, wie auch alle fremde Standesperſonen, wenn ſie dem Fürſten und der Fürſtlichen Familie vorgeſtellt worden ſind. In Privataſſembleen läßt man ſich durch ein bekanntes Mitglied derſelben einführen, und den übrigen präſentiren, bahnt ſich auch den Weg dazu durch Beſuche, die man gewöhnlich des Vormittags abſtattet, worauf dann die Einladung erfolgt. So fahren z. B. alle Fremde von Stande zuerſt zu dem Geſandten ihres Hofes, und melden ſich durch Vorfahren, indem ſie einen Bedienten mit einer Viſitenkarte hinaufſchicken; werden ſie angenommen, ſo

dieſe krank oder abweſend iſt. — Dames d'Atour heißen am Franzöſiſchen Hofe diejenigen Kammerdamen, welche mit dem Putze, dem Staate der Fürſtin zu thun, und den Schmuck und andere Koſtbarkeiten in Verwahrung, und die Garderobe unter Aufſicht haben, ſie ſind auch beim Anzuge der Fürſtin beſchäftiget, und legen derſelben den Schmuck an. Auch an dem Preußiſchen Hofe waren unter der Regierung Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms des Zweiten Dames d'Atour am Hofe der Königinnen, welche Würde unter der Regierung unſers jetzigen Königs Friedrich Wilhelm des Dritte eingegangen iſt. An den übrigen Deutſchen Höfen gehört die Aufſicht über die Garderobe, die Juwelen ꝛc. mit zu den Verrichtungen der Oberhofmeiſterin. Man giebt auch wohl den Hofdamen dieſe Benennung, wenn ſie gleich nicht die damit verknüpften Verrichtungen ausüben. Die Hofdamen, Hoffräulein, welche zur Staatsbedienung der Gemahlinnen und Töchter regierender Fürſten am Hofe wirklich aufgenommen worden, und den Hofſtaat derſelben ausmachen, ſind dasjenige an dem Hofe der Fürſtinnen, was die Hofjunker, Hofcavaliere an dem Hofe des Fürſten; denn ſo wie dieſe den Kammerherren nachgehen, ſo gehen jene den Staatsdamen oder Kammerfräulein nach (nicht Kammerfrauen, welches eine niedrigere Bedienung iſt, und mit der des Kammerdieners ziemlich übereinkommt); es herrſcht aber hierin eine große Verſchiedenheit an den Höfen. — An einigen Höfen werden die Kammerfräulein auch Schlüſſeldamen genannt, und kommen dann in ihrer Würde um ſo mehr mit der der Kammerherren überein, weil dieſe auch Schlüſſelherren an einigen Höfen genannt werden; auch tragen ſie, wie dieſe, einen kleinen goldnen Schlüſſel am Kleide zur *Erkennung*; an andern führen ſie den Titel Staats-

damen, und ſind vermählte Frauen, zum Unterſchiede der Hofdamen, welche noch unverheirathet ſind, und am Franzöſiſchen Hofe Pallaſtdamen (Dames du Palais) genannt werden; aber hier mußten ſie vor der Revolution alle vermählt und von hohem Stande ſeyn, daher ſie ſich in Gegenwart der Königin des Tabourets bedienen durften, und überall, wo ſich der Hof aufhielt, erhielten ſie ihre eigenen Zimmer; dagegen hatte man an dem genannten Hofe auch Ehrenfräulein (filles d'honneur), welche von der Königin Maria von Medicis eingeführt wurden, und womit dieſe Fürſtin aus Politik einen beſondern Zweck verband; da ſich aber unter der Königin Mutter, Anna von Oeſterreich, unter den zwölf Ehrenfräulein der Königin etwas zutrug, welches Aufſehen erregte, ſo wurde dieſe Bedienung umgewandelt, und es gab keine Ehrenfräulein mehr, ſondern nur Dames du Palais, welche vermählt ſeyn mußten. Uebrigens hatte man am Franzöſiſchen Hofe, außer den Dames du Palais, noch Dames d'honneur, Dames d'atour, Dames du lit etc.; ſ. den Art. Hofdame, Th. 24, S. 157 und 158. Nach einigen Schriftſtellern ſollen die weiblichen Hofbedienten unter König Franz dem Erſten aufgekommen ſeyn; allein man findet ſie ſchon am Burgundiſchen und Franzöſiſchen Hofe im funfzehnten Jahrhunderte, wie oben, S. 8, angeführt worden. An Deutſchen Höfen ſind die Hofdamen, Geſellſchaftsdamen, Hoffräulein, größtentheils unvermählt, und ſtehen unter der Aufſicht der Oberhofmeiſterin, die an einigen Höfen mit klöſterlicher Strenge darüber wacht. Ihr Gehalt pflegt an mehreren Höfen kaum zu ihrer nöthigen Kleidung, um ihrem Stande gemäß zu erſcheinen, und zu den kleinen Ausgaben hinzureichen; dagegen haben ſie aber Koſt, Wohnung, Wäſche und Aufwartung vom Hofe, und was das Vornehmſte iſt, einen angeſehenen

Rang, und dadurch die Hofnung gut verheirathet zu werden, bei welcher Gelegenheit sie von dem Fürstenpaare selbst zur Trauung geführt, auf Kosten desselben bewirthet, und ansehnlich beschenkt zu werden pflegen; auch können sie in Angelegenheiten, die sie betreffen, wenn sie vom Hofe entfernt sind, ihre Zuflucht zu demselben nehmen. Diese Aussichten vermindern den Hofzwang, die strenge Etiquette, die sie an mehreren Höfen zu halten gezwungen sind. Man sehe auch die Art. Kammerfrau, Kammerfräulein, Th. 33 nach. Der Hofstaat der Fürstlichen Kinder, der Prinzen und Prinzessinnen, der Seitenverwandten Fürstlicher Abkunft, oder der Prinzen und Prinzessinen vom Geblüte so wie der verwittweten Fürstinnen, richtet sich nach dem mehr oder minderen Glanze des Hofstaates der regierenden Fürsten. Der Hofstaat der verwittweten Fürstinnen bleibt gewöhnlich derselbe, den sie beim Leben ihres Gemahls, des Regenten, hatten, und der oben angeführt worden. Die Prinzen vom Geblüte haben gewöhnlich, wenn sie vermählt sind, also schon einen größern Hofstaat halten und mehr Aufwand machen müssen, einen Hofmarschall, einige Hofcavaliere, ein Paar Adjutanten, einen Stallmeister, einige Hofstaatssekretaire, einige Kammerdiener, Kammerlaquaien, die nöthigen Küchen- und Kellerbedienten, Silberdiener und die Laquaien, Kutscher und Stalldiener. Bei den Prinzessinnen von Geblüt: eine Oberhofmeisterin, mehrere Hofdamen, ein Paar Kammerherren, mehrere Kammerfrauen, Garderobièren, und andere weibliche Dienstboten; dann die Küchen- und Kelleroffizianten ꝛc. ꝛc.

Die Etiquette, das Hofceremoniel (s. Th. 11, S. 672), welches beim Hofstaate zu beobachten nöthig ist, war ehemals, wie oben angeführt worden, sehr strenge, ist aber in neuerer und neuester Zeit, wo die Regenten mehr durch innere Größe, als durch äu-

ßere Pracht ſich hervorzuthun ſuchen, und die größten Monarchen hierin das Beiſpiel gegeben haben und geben, weniger ſtrenge und umſtändlich; man folgt hierin der Aufklärung, die alles Gezwungene und Steife: Reifröcke, Allongenperücken, Puder und Pomade, kurz Alles, was dem Körper Zwang, ſo wie dem Geiſte Feſſeln anlegt, hinter ſich gelaſſen hat; eben ſo ungezwungen iſt man jetzt auch im Umgange, und jene Abgemeſſenheit in allen Handlungen an den Höfen, welche noch im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte herrſchte, iſt nur noch an wenigen Höfen Europas zu finden, ſelbſt der Spaniſche und Portugieſiſche Hof, welche noch bis auf die neueſte Zeit einen gewiſſen Hofzwang unterhielten, haben jetzt von dieſer Strenge nachgelaſſen. Indeſſen iſt alle Etiquette, alles Ceremoniel an den Höfen, ſo wie überhaupt auch in guter Geſellſchaft nicht zu verbannen, weil dadurch Achtung und Anſehen ſinken würden; ſo z. B. kann die Legitimation der Fremden bei einem dazu verordneten hohen Hofbeamten, die Geſetze des Ranges, und andere Stücke ohne Unordnung zu ſtiften nicht aufgehoben werden. Das Hofceremoniel hat das Feierliche eines jeden Hofes zum Gegenſtande, und wird entweder nach andern großen Höfen, die in der Ausbildung deſſelben viel Umſicht und Geſchmack zeigen, eingerichtet, oder es wird von dem Regenten, welchem der Hof gehört, ſelbſt angeordnet, und betrifft die Gallatage, die Anordnung der Feierlichkeiten bei Verlobungen, Heimführungen der Fürſtlichen Bräute, Vermählungen, Entbindungen, Taufen, Beiſetzungen oder Begräbniſſen, Trauern, Huldigungen, Krönungen, Grundſteinlegungen öffentlicher Gebäude, Friedensfeſten, Ordensfeſten ꝛc.; es beſtimmt ferner den Rang der zum Hofe gehörigen Perſonen, die Hofkleidung, die Ordnung der Tafeln, die Luſtbarkeiten, die ordentlichen Courtage oder öffentlichen *Zuſammenkünfte* aller hoffähigen Per-

herabkommt, wird dieserhalb scharf besichtiget und durch alle Hecheln gezogen, theils um Vollkommenheiten, theils um Flecken und Fehler zu entdecken, und da nun einmal aus den ältesten Zeiten her das Vorurtheil von dem Hofstaate im Volke verbreitet ist, daß er alle, oft selbst dem Lande schädliche, Intriguen in seiner Mitte nährt, so ist es auch kein Wunder, daß selbst die kleinsten Flecken und Fehler weit vergrößert erscheinen, wenn sie bis zu allen Klassen des Volks gelangen. Daß der Hofstaat nicht auch seine Mängel hat, wie alle menschlichen Einrichtungen, wird gewiß Niemanden zu bezweifeln einfallen; allein so übertrieben, wie sie oft dargestellt werden, sind sie nicht; diese Uebertreibung liegt in dem eben angeführten Vorurtheile gegen ihn. Man könnte aber hier billig fragen: Woher kommt es denn, daß sich dergleichen Gerüchte von den Höfen verbreitet haben? Hier die Antwort: Der Hofstaat ist an sich als abgeschlossen zu betrachten, weil seine Berührung mit dem Volke nur einseitig ist, und von ihm ausgeht, ohne Rückwirkungen zu erfahren, weil Niemand bei Hofe erscheinen kann, als der zum Hofstaate gehört oder durch Mitglieder desselben eingeführt wird. Er hat also keine solche Oeffentlichkeit, wie alle andere Staatsanstalten. Was daher in seiner Mitte vorgeht, kann auch nur durch ihn ins Publikum kommen, durch ihn ausgebreitet werden; denn was das Publikum vom Hofstaate sieht, und sich daraus gewisse Wirkungen abzieht, gleicht mehr den Fabeln, die auch Wahrheiten enthalten, wenn man sie nur unter den Unwahrheiten zu finden weiß. Mit wenigen Worten, die Ursache der Verbreitung oft vieler dem Hofstaate nachtheiliger Hofneuigkeiten, Hofgerüchte, liegt theils in der Plauderhaftigkeit mancher Hofleute, in ihrer Scheel- und Schmähsucht auf Begünstigte unter ihnen, und theils auch in der Unzufriedenheit von denjenigen unter ihnen, die sich in ihren Erwartungen getäuscht sahen;

denn Viele ſuchen nur Hofſtellen, um ihre Ehrbegierde zu befriedigen; glauben ſie ſich nun nicht nach ihrem Verdienſte belohnt, oder ſahen ſie ſich in ihren Erwartungen getäuſcht, nicht diejenige Stufe erſteigen zu können, auf die zu gelangen ihre Abſicht war, ſo ziehen ſie ſich, wenn es anders die Umſtände zulaſſen, mißvergnügt zurück, theilen ihr Mißvergnügen dem Publikum mit, und überlaſſen ihre Stelle einem andern, dem oft ähnliche Abſichten beiwohnen. Hier könnte mancher Fürſt dieſelbe Frage thun und gleiche Antworten zu erwarten haben, als ehemals eine Dame an den fünfjährigen Grafen Golofkin that. Sie fragte nämlich denſelben: Lieben Sie mich, die Antwort war: Nein! — Und warum nicht? — Weil Sie mir keine Wohlthaten erwieſen haben. — Das Hofleben hat gewiß manche Plackereyen, und iſt in mehreren Beziehungen für diejenigen unter den Hofbeamten, die den hohen Perſonen nahe ſtehen, auch mit manchem Zwange verbunden; allein es hat auch wieder ſeine Annehmlichkeiten, die allen Zwang weit überwiegen, und wenn man nur die einzige rechnet, daß der Hofmann, der kein Vermögen beſitzt, auf die Zeit ſeines Lebens von allen Nahrungsſorgen befreit, und dann immer an der Quelle iſt, um ſo Manches für ſich und ſeine Familie in einer günſtigen Stimmung des Fürſten zu erlangen, was keinem Andern geboten wird, weil ihm ſchon der Zugang zu dieſer Quelle durch tauſend Schwierigkeiten erſchwert wird. — Nicht bloß an den Deutſchen Höfen, ſondern auch an andern Europäiſchen Höfen, ja auch an andern Außereuropäiſchen findet man dieſelben Erſcheinungen in Beziehung auf Ungnade, Undank, auf das Kabaliren, Verläumden ꝛc. bei den Hofleuten. Beſonders zeichneten ſich in dieſer Hinſicht die Höfe in Spanien und Frankreich aus; denn *je mehr an einem Hofe* Glanz herrſchte,

und ſich dadurch der Hofſtaat vergrößerte, auch die Etiquette, das Ceremoniel mit aller Strenge beobachtet wurde, je mehr wurden auch alle Leidenſchaften der Hofleute angeregt, je mehr war der Hof der Tummelplatz ſeiner Berechnungen auf dieſes oder jenes Ehrenamt, welches den Inhaber der Fürſtlichen Familie näher brachte, um dadurch Titel, Orden und andere Belohnungen zu erhalten; je weniger aber ein Hof um ſich Glanz verbreitete, je ſparſamer er ſeinen Hofhalt einrichtete, je freier blieb er auch von allen Intriguen, je weniger hört man von ihm im Publikum, weil es der Ohrenbläſer, Neider, überhaupt der Unzufriedenen nur Wenige gab. Der glanzvolle Franzöſiſche Hof, der ſich ſchon unter dem ritterlichen Könige Franz dem Erſten wegen ſeines ausgedehnten Hofſtaates und der Art auszeichnete, wie dieſer Monarch ihn verherrlichte, nämlich durch Ritterſpiele und Turniere, Jagden, Künſte und Wiſſenſchaften, Feſte aller Art ꝛc., bot auch ein reichhaltiges Gemälde aller an den Höfen vorkommenden Leidenſchaften dar, welche ſich hier auf die mannigfaltigſte Weiſe bei der Franzöſiſchen Galanterie entwickeln konnten, und oft den Handlungen des beſten Regenten Züge von Härte liehen. Hier nur eine Anekdote zum Belege aus den Memoiren des ehemaligen Stallmeiſters König Heinrichs von Navarra, nachher dieſes Namens der Vierte in Frankreich, von Aubigné (Memoires de d'Aubigné p. 71), welche nur wegen des Sonnetts, worin der in Ungnade gefallene Aubigné das Schickſal eines gleichfalls bei Hofe verſtoßenen Windſpiels, den oft von ihrer Unfehlbarkeit zu eingenommenen Hofleuten als Spiegel vorhält, hier einen Platz findet. Der eben genannte Herrſcher hatte ein ſchönes großes Windſpiel, das gewohnt war, zu ſeinen Füßen zu liegen, und oft im Bette bei ihm zu ſchlafen. Wie es nun auch gekommen ſeyn mag, genug der Hund wurde

vom Hofe entfernt und kam abgezehrt nach der Stadt Agen. Hier traf ihn der von dem Könige ebenfalls mit Undank und Mißvergnügen geschiedene Stallmeister, der berühmte von Aubigné an, der Hund erkannte sogleich diesen alten Diener ihres gewesenen gemeinschaftlichen Herren und machte ihm Hunderte von Schmeicheleyen. Aubigné ward über das mit seinem eigenen so ähnliche Schicksal dieses treuen Thieres von Mitleiden so gerührt, daß er den Hund bei einer Frau in der Stadt in die Kost gab, ihm ein Halsband machen und folgendes Sonnett darauf stechen ließ:

Le fidèle Citron, qui couchoit autrefois
Sur vôtre lit sacré, couche or sur la dure:
C'est ce fidèle chien, qui apprit de nature
A faire des amis et des traitres le choix:
C'est lui qui effrayoit des brigands de sa voix,
Des dents les assassins. D'ou vient donc, qu'il endure
La faim, le froid, les coups, les dedains et l'ingure?
Payement coutumier du service des Rois.
Sa fierté, sa beauté, sa jennesse agréable
Le fit chérir de vous, mais il fut redoutable
A vos haineux, aux siens, pour sa dexterité.
Courtisans, qui jettes vos dédaigneuses vues
Sur se chien delaissé, mort de faim par les rues
Attendés ce loyer de la fidélité.

Man kann auch das in dem Art. Hofbedienung, Th. 24, S. 141 u. f., hierher Gehörige nachlesen. — Das Hoflehen, s. Th. 69, S. 254 u. f. — Die Hofverbrechen, welche von den Hofbedienten begangen werden, beziehen sich bloß auf solche Vergehen, die wider die Pflichten der Hofdiener, wider ihre Dienstobliegenheiten laufen, und die nicht bloß mit einem Verweise bestraft werden können, denn dieser tritt bloß bei Fehlern und leichten Vergehen ein, sondern mit härterer Strafe, die gewöhnlich nach der Untersuchung in Geldstrafen, Arrest oder Einsperrung, oder

in dem Abſchiede beſtehen. In den älteren Zeiten wurden die Verbrechen der niederen Hofbedienten mit Ruthenſtreichen in der Küche, Reiten auf einem hölzernen Eſel, Pauken- oder Sturmhaubentragen, Stockſchlägen ꝛc. beſtraft. Bei der höhern Dienerſchaft tritt das Verbieten des Hofes, als Vorläufer der ganzlichen Ungnade und Entlaſſung, als Strafe ein. Gemeine Verbrechen bleiben den gemeinen Strafen unterworfen; daher werden dergleichen Verbrecher gewöhnlich nach vorhergegangener erſter Unterſuchung dem ordentlichen Richter überliefert; auch ſie werden um einen Grad höher beſtraft, weil an Höfen eine vorzügliche Strenge nöthig iſt, um Leute im Zaume zu halten, welche ſich leicht einbilden dürfen, daß ſie weiter ausſchreiten können, als Andere, weil ſie der Perſon des Fürſten näher ſind, alſo hier auch leichter Verzeihung für ihre Vergehen erhalten können. Hierher gehören: der Hofdiebſtahl, der Hof- oder Burgfriedensbruch ꝛc.

Staat (Kirchen-), Prieſterſtaat, ſ. Th. 163, S. 1.

— (Kriegs-), ſ. Staat (Militair-).

— (Lehr-), Gelehrtenſtaat, Gelehrtenrepublik), uneigentlich, nicht nur die Verbindung der Gelehrten und Künſtler untereinander durch ihre Geiſtesverwandtſchaft und Geiſtesrichtung, ſondern auch das gemeinſame Beſtreben aller Lehrer, Wiſſenſchafter und Künſtler durch ihre Lehre und ihre Werke, ſowohl zur Nacheiferung, als auch zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe zum Wohle des Geſammtkörpers, des Staates, unter dem Volke. Die Republik, welche die Gelehrten bilden, iſt jedoch kein abgeſchloſſener Körper, noch auf irgend einen bürgerlichen Staat beſchränkt, ſondern ein über den ganzen kultivirten Theil der Erde ausgebreiteter, der ohne Rückſicht der Abſtammung des Volkes oder des Glaubens nur die Wiſſenſchaften und Künſte, als Gemeingut, in ſich vereini-

get, gleichviel, auf welchem Wege sie erlangt oder gewonnen werden, um sie wieder volksthümlich zu machen. Es gehört daher zu dieser Republik ein Jeder, der Wissenschaften und Künste betreibt, gleichviel, in welcher Beziehung und in welcher Ausdehnung, ob zur Vermehrung des Wissens Reichthums oder Schatzes, oder zur Verbreitung des schon Gewonnenen durch die Lehre auf die Jugend, oder im Großen durch Entdeckung neuer Zweige des Wissens, Erfindung neuer Systeme, Ordnen des schon Erfundenen; und im Kleinen durch Bearbeitung eines einzelnen Zweiges einer Wissenschaft oder Kunst, durch die Herausgabe großer Werke, oder durch kleine und die Tagesschriftstellerey; durch allgemein-nützliche Schriften, und durch Schriften, welche sich nur auf einzelne Korporationen beziehen, nur einzelne Zweige des Wissens berühren. — Ein Mehreres hierüber wird unter Wissenschaften und Wissenschafter, in W., vorkommen; auch sehe man den Art. Gelehrte, Th. 17, S. 77, und den Art. Schriftsteller, Th. 148, S. 536 u. f. nach.

Staat (Manufaktur-), s. Staat (Fabrik-), Th. 163, S. 536.

— (Militair-), Wehrstaat, Kriegsstaat, ein Staat, in welchem das Militair einen ausgezeichneten Rang behauptet, es gleichsam als der Stützpunkt des Staates betrachtet und deshalb auch in Friedenszeiten ein bedeutendes stehendes Heer gehalten wird; auch ein Staat, dessen Einrichtung so getroffen worden, daß der größte Theil der Einwohner, durch Landwehr, Landsturm, Soldat ist; jedoch machen hiervon diejenigen Staaten, sowohl Monarchien, als Republiken, eine Ausnahme, welche zwar ein bedeutendes Heer stellen können, dieses aber nur in Kriegeszeiten aufbieten, in Friedenszeiten nur so viele Truppen unterhalten, als zur Deckung der offenen Grenzen und zum nöthigen Schutze der

Einwohner, besonders in großen Städten zur Unterstützung der Polizey, hinreichen. Hier ist die Einrichtung des Staates zwar ebenfalls militairisch; allein das Militair ragt nicht durch seine Truppenzahl in Friedenszeiten, noch durch besondere Auszeichnungen hervor. Der Monarch und die Oberhäupter in Republiken erscheinen hier nur bei den Uebungen des Militairs in Uniform; auch glänzt der Oberstab des Militairs nicht durch eine Menge activer Generale und anderer Stabsoffiziere, die zugleich als Großwürdenträger in Militairstaaten, Monarchien, den Thron umgeben; auch zeichnen sich die Offizianten der Civildepartements nicht durch Uniformen vor ihren übrigen Mitbürgern aus. Das Ganze behält daher hier die bürgerliche Form in Friedenszeiten, so daß das wirkliche active Militair ganz in den Hintergrund tritt, und gleichsam durch das vorherrschende Bürgerthum übersehen wird. Nicht so ist es in wirklichen Militairstaaten, die ein ansehnliches stehendes Heer unterhalten, theils um ihren stets gerüsteten Nachbarn gleich zu stehen, theils um den kriegslustigen durch ihre stets gerüstete Stellung Achtung einzuflößen. Man kann den Militairstaat aus zwei Gesichtspunkten betrachten, nämlich: aus dem der Nothwendigkeit, und aus dem der Vorliebe des Monarchen für diesen Stand. Die Nothwendigkeit ergiebt sich von selbst da, wo ein Staat eine große Ausdehnung hat, wie der Russische, oder gegen seine mächtigsten Nachbarn keine Naturgrenzen, wie der Preussische und Oesterreichische, oder durch andere Staaten, Meere, Berge ꝛc. getrennte Theile enthält, wie der Dänische, der jedoch, vermöge seiner Beschränkung und seiner geringen Bevölkerung, keine große Macht unterhalten kann, ꝛc. Die Größe und das Ansehen des Militairstaates durch die Vorliebe des Monarchen für diesen Stand, erwächst theils aus dem Ruhme, den sich das Militair in den geführten

Kriegen erworben hat, und der einen Glanz über die Nation verbreitet, und um dieſen Glanz und das Andenken an die Thaten der Vorfahren auch den Nachkommen zur Erhebung ihres Muthes zu erhalten, geſchieht die Hervorhebung des Militairs und deſſen Begünſtigung durch äußere Zeichen der Ehre; theils auch aus bloßer Liebhaberey, ohne beſondern Zweck; dieſes wird beſonders da ſichtbar, wo man nur auf große und ſchöne Leute ſieht, um dieſe paradiren zu laſſen, ſie zur Schau zu ſtellen, nicht aber auf Körperkraft, Munterkeit, Rüſtigkeit und Thätigkeit im Dienſte, Dienſteifer, und wo die Größe der Macht nicht mit dem Umfange oder der Größe des Landes im Verhältniſſe ſteht. Militairſtaaten, wo dieſer oder jener Geiſt vorherrſchend iſt, hier anzuführen, gehört nicht zu dem Zwecke dieſes Artikels. Ein Mehreres hierüber ſehe man im Art. Soldat, Th. 155 nach, wo auch die übrigen Artikel in der Encyklopädie: den Militairſtand betreffend, nachgewieſen werden.

Staat (monarchiſcher), ſ. Monarchie, Th. 93, S. 102 u. f.

— (Nähr-) eigentlich der bürgerliche oder Gewerbeſtaat, ſ. Staat (bürgerlicher, ackerbautreibender, Fabrik- und Manufaktur-, und Handels-).

— (Narren-), Babiniſche Republik, ſ. unter Spaßmacher, Th. 156.

— (oligarchiſcher), ſ. unter Staat, Th. 162, S. 449.

— (Prieſter-), ſ. Staat (Kirchen-).

— (Repräſentativ-), conſtitutioneller Staat, ſ. unter Regierungsform, Th. 121, S. 579 und f.

— (Republikaniſcher), ſ. Republik, Th. 122.

— (Ur-), ein Staat, deſſen Entſtehung bis in das fernſte *Alterthum hinaufreicht*, und der faſt keinen,

oftmals, daß mancher seine getreue Dienste, so er einem Herren viele Jahre geleistet hat, schändlich verlieren muß, und haben etliche Herren solche Verläumder aus der Ursache gern bei sich, daß sie durch einen solchen Weg ihren Dienern dasjenige nicht geben dürfen, so sie ihnen verheißen und verschrieben oder zugesagt, und dieselbe gute Leute lange Zeit verdienet haben; wie man dann sieht, daß sie oft eine Ursache vom Zaun brechen, damit sie einem seine getreue Dienste zu Wasser machen. Hierzu kommt nun noch das verfluchte Sprichwort, daß alle Fürsten und Herren täglich im Munde führen und gebrauchen, und das vom Kaiser Sigismund herkommen soll, welches lautet: „der Herren Gut ist nicht derer, so es verdienen, sondern derjenigen, welchen sie es gönnen, oder denen es beschert ist.“ Was nun einer für ein Herz zu einem solchen Herren haben muß, der dieses Sprichwort für seinen Dienern gebrauchen und führen darf, ist leichtlich zu bedenken, nämlich, daß er mag wünschen, er wäre an einem andern Ort, und hätte diesen Herrn sein Tag mit Augen nicht gesehen, trachtet deswegen Tag und Nacht, wie er mit Fugen von ihm kommen möge, damit er nicht sehen darf, daß etwa ein loser Verräther ihm das Brod vor dem Maule abschneide und dasjenige bekomme und erlange, das ein anderer treulich verdienet habe. Und zwar wird solche Untreue der Herren und ihre Undankbarkeit, wie man sieht, weidlich gestraft, dergestalt, daß sich getreuer Diener wenig genug haben; aber diejenigen, so lügen, trügen und sie vervortheilen, ihren Eigennutz suchen, andere Leute verunglimpfen und dem Herrn alle Untreue beweisen, alle Winkel voll bekommen, daraus ihnen dann nichts anders erfolgen kann, denn eitel Schaden, Unheil, Verderb und Nachtheil. —

Daß man das Hofleben immer für eine gefährliche Klippe hielt, woran so leicht zu scheitern sey, besonders für Leute, die mit dem Hoftone, mit den Künsten sich beliebt zu machen, nicht recht vertraut waren, die fern von Schmeicheley und dem Tummelplatze der Kabale sich nur die Gunst ihres Herren durch treue Erfüllung

ihrer Berufspflichten zu erwerben ſuchten, geht auch ſchon aus dem Hofleben in dem alten Deutſchen Gedichte, genannt der Reimer, hervor, worin es heißt:

Selden iſt der lang zu Hoff geblieben,
Der einfeltig war und nicht durchtrieben.
Wohl dem, der ſich kann erneren
Mit ſeiner Arbeit und in Ehren
Ohn Hofdienſt, das beſchwerlich Leben,
Do Leib und Seel' in Fahr muß ſchweben.
Wer ſo lange zu Hoffe wart,
Biß er bekumpt ein grawen Bart,
Der hat ſein Sorg und groß Arbeit,
Leider nit ganz wol angeleit.

Wer rechte Liebe zu Gott hat,
Kumpt ſelten in des Hofes Rath,
Ein Ding ich wol gemercket han,
Daß manchem Herrn ein ſchalckhaft Man
Vil lieber iſt, der ſchmeicheln kann,
Denn ein'r, der Gut und Ehr jm gan.

Die Kunſt, ſich bei Hofe in Gunſt zu ſetzen, und ſich dazu aller geeigneten Mittel zu bedienen, wären ſie auch auf den Ruin anderer Hofbedienten gebauet, ſcheint beſonders im ſechzehnten Jahrhunderte an mehreren Höfen Deutſchlands ſehr im Schwunge geweſen zu ſeyn, wenigſtens findet man die meiſten Klagen über dergleichen eingeriſſene Mißbräuche an den Höfen, und beſonders über Anmaßungen der Hofleute in dem genannten Jahrhunderte; aber auch im ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte fehlt es nicht an Beiſpielen dazu. Daß aber auch Alles, was von den Höfen und Hofleuten oder Hofbedienten geſagt worden iſt, ſehr vergrößert erſcheint und an Uebertreibung leidet, wird man leicht einſehen, wenn man bedenkt, daß der Hofſtaat vor Allen hervorragt, weil er das dem Lande Vornehmſte und Heiligſte, den Regenten mit ſeiner Familie, einſchließt. Alles, was daher von oben

vorbringt. — Bei der Bearbeitung der Staatengeschichte behauptet die Geschichte des vaterländischen Staates die erste Stelle, das heißt, bei dem Geschichtsforscher, Geschichtsschreiber, Historiker; ehe er sich daher an die Bearbeitung der Geschichte anderer Staaten macht, muß er zuerst die seines Vaterlandes berücksichtigen, wenn nämlich keine zweckmäßige, in allen Theilen erschöpfende Geschichte desselben erschienen seyn sollte, und ihm die Quellen zu den Landes- oder Staats-Archiven zu Gebote stehen; denn immer wird die Geschichte eines Staates zweckmäßiger bearbeitet werden, wenn ein Inländer oder Eingeborner sich dieser Arbeit mit ganzer Vaterlandsliebe hingiebt; er wird dann gewiß nichts übergehen, was sein Vaterland erheben, und dem Fremden, dem Ausländer, Interesse dafür einflößen kann, ohne dadurch dem Charakter der Geschichte zu schaden, sie zu dehnen, und ihr einen Anstrich der Romantik zu geben. Als Beispiele zweckmäßiger Bearbeitung der Staatengeschichte sind hier anzuführen: Baczkos Geschichte Preußens; Mösers Osnabrückische Geschichte; Müllers Schweizergeschichte; Zschokkes Bayersche Geschichte; Spittlers Geschichte Würtembergs und Hannovers; Sartorius Geschichte der Ostgothen und des Hanseatischen Bundes; Pölitz, Geschichte des Königreichs Sachsen ꝛc. ꝛc. Ein Mehreres über die Staatengeschichte, s. unter Weltgeschichte, in W.

Staatenkunde, die Kenntniß mehrerer Staaten nach ihren innern und äußern Verhältnissen, wozu die Statistik als Grundquelle angesehen werden muß; s. den Art. Staat, Th. 162. Die Kenntniß eines einzelnen Staates oder mehrerer Staaten, als ein Ganzes betrachtet, wie z. B. die Oesterreichischen Staaten, wozu die Königreiche Illyrien, Böhmen, Galizien, Ungarn, ꝛc. ꝛc. gehören, ist die Staatskunde, s. diesen Artikel. Die besondern Staaten, wie der Preuß-

ſche, Oeſterreichiſche, Ruſſiſche, Däniſche, Schwediſche, Sardiniſche, Sizilianiſche, Franzöſiſche, Spaniſche, Großbritanniſche, Holländiſche, Osmaniſche oder Türkiſche ꝛc. Staat, können hier weiter nicht berührt werden, weil ihrer ſchon in beſondern Artikeln der Encyklopädie in Beziehung auf die Statiſtik gedacht worden iſt oder noch werden wird, und Th. 162, 163 u. oben der Staat nur in Hinſicht ſeiner verſchiedenen Formen, als politiſcher Körper, nicht aber als eine abgeſchloſſene Macht, der Theil eines Landesherrn, betrachtet worden.

Staatsadreßbuch, Staatskalender, Staatsalmanach, ein Kalender, worin, außer dem Hofe und Hofſtaate, die ſämmtlichen Staatsanſtalten, alle Civil- und Militairbehörden, Departements oder Kollegien, und die dabei angeſtellten Diener namentlich verzeichnet ſind. Man erhält daher durch die Staatskalender eine Ueberſicht von dem Regentenhauſe und den dazu gehörigen Perſonen, dem ganzen Hofſtaate, den ſämmtlichen Civil- und Militairbehörden des Staates, mit Einſchluß der Geiſtlichkeit, der höheren wiſſenſchaftlichen Anſtalten, und der Schulen, nebſt den dabei angeſtellten hohen und niedern Beamten oder Staatsdienern, ꝛc. Der Zweck der Herausgabe eines Staatskalenders iſt daher wohl geweſen: den Inländer und den Reiſenden zur Kenntniß der Staatsbehörden und der dabei angeſtellten Staatsbeamten zu verhelfen, ihnen den Mechanismus der Landesverwaltung in einem tabellariſchen Abriſſe vor Augen zu ſtellen, woraus für Beide der Nutzen erwächſt, daß ſie ſich leicht in Geſuchen bei irgend einer Staatsbehörde aus dem Kalender Raths erholen können, an wen ſie ſich mit ihrem Anliegen zu wenden haben; eben ſo iſt es auch mit dem Hofſtaate für fremde Geſandten oder Botſchafter, Reſidenten, Konſulen und Agenten, an wen ſich nämlich *dieſe zu wenden haben, um bei* Hofe vorgeſtellt zu

werden, und wo die Personen wohnen, denen sie zuerst ihre Aufwartung machen müssen, wie z. B. der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, der Oberkammerherr, Ceremonienmeister, Hofmarschall ꝛc. Was das Regentenhaus eines Staates betrifft, so findet man dieses zwar in allen genealogisch-historischen Taschenbüchern oder genealogischen Postkalendern ꝛc. angeführt, indessen nicht mit der Genauigkeit und dem Hofstaate jedes einzelnen Familienmitgliedes, wie in dem Staatskalender. Daß man über diese Almanachs oder Kalender nicht bestimmt richtige und festgehaltene Begriffe hatte und zum Theil noch hat, geht schon aus ihrer mannigfaltigen Benennung hervor, welche sie bei uns, den Deutschen, erhalten haben, so findet man sie unter dem Namen: Schematismus, Instanziennotiz, Titularbuch, Staats-, Hof-, Adreß-, Regiments- und Ehrenkalender ꝛc. Auch im Französischen gebraucht man Almanac und Etrennes abwechselnd; im Italienischen und in den damit verwandten Sprachen, heißen sie bald Notizie und Notiziario, bald Almanaco, Annuale oder Diario; im Holländischen sehr eigentlich Naam-Bookje, Naamregister, Bericht van de Gestelten isse etc., im Englischen Pocket-Almanac, Calendar, Register. In einigen Staaten bekommen sie sogar, wie das livre rouge, oder die alten Stadt- und Landregister, von dem gewöhnlichen Einbande den Namen. — Ob die Staatskalender ganz den Zweck durch ihre innere Einrichtung erfüllen, darüber ist schon Manches in den öffentlichen Blättern seit beinahe einem halben Jahrhunderte gesagt und manche Vorschläge zu Verbesserungen, wo ihre Einrichtung fehlerhaft erscheint, gemacht worden, indessen tragen auch diese Vorschläge noch nicht den Stempel der Vollkommenheit, obgleich man doch nach und nach bis auf die gegenwärtige Zeit schon sehr weit in ihrer Vollständigkeit, und in der Zweck-

mäßigkeit ihrer Einrichtung gekommen ist. Daß man von den Staatskalendern so wenig hört und so wenig in Schriften angezeigt findet, kommt daher, daß sie fast gar nicht in den Buchhandel kommen, und wenn sie auch darein kommen, doch von den Buchhändlern nicht weiter empfohlen zu werden pflegen, weil man sie als Schriften betrachtet, die nur ein Lokalinteresse haben, wie alle andere Adreßbücher. Der Gelehrte, Wissenschafter, und jeder Andere, der in einer Buchhandlung um Bücher zu kaufen erscheint, und beim Durchblicken mancher ausgelegten Werke zufällig auch auf ein rohes oder geheftetes Exemplar eines Staatskalenders trifft, wird sehr bald durch das vom Buchhändler hingeworfene: ein Adreßkalender, gleichsam als eigene sich ein solches unbedeutendes Werk nicht für sie, zurückgebracht, es eines näheren Blickes, noch weniger einer Prüfung des Inhalts zu würdigen, daher findet man diese Kalender in den größten Bücherverzeichnissen verstorbener und in den Bibliotheken lebender Gelehrten nur selten, woher es auch kommt, daß sie der Kritik in den öffentlichen Blättern, besonders in den Literaturzeitungen, immer entgangen sind; sie gelangen nur größtentheils in die Hände von Geschäftsmännern: von Kaufleuten, Aerzten, Juristen ꝛc., zu andern Zwecken werden sie selten benutzt, und dennoch sind sie sowohl dem Staatsmanne, als auch dem Gelehrten von Profession, dem Literaten, von großer Wichtigkeit, und ein Schriftsteller hat sehr Recht, wenn er sagt: „Wenn die Staatskunde uns belehren soll, was und wie ein Staat jetzt wirklich nach allen den Bestimmungen, die auf das gemeine Wohl und Wehe wirken, sey, so möchten doch wohl die Staatskalender nicht ganz aus der Reihe ihrer mittelbaren Quellen ausgeschlossen werden dürfen, weil man daraus am besten die Merkwürdigkeiten des politischen, sowohl Privat-, als öffentlichen, Zustandes in einem Lande kennen lernt,

daß es z. B. in der Schweiz viele Chauſſeen, Arbeits- und Zucht-, Waiſen-, Kranken- und Armenhäuſer, dagegen aber faſt gar keine Stutereyen, keine Forſt- und Jagdämter giebt, erfährt man aus den Schweizeriſchen Staatskalendern, und aus eben der Quelle, wo das Lotto noch blühet, Titelſucht herrſcht ꝛc. ꝛc., und dennoch übergeht man dieſe Kalender in allen Specialſtatiſtiken mit Stillſchweigen, nur ſelten benutzt man noch die Handbücher von Varrentrapp, Krebel und Andern, welche nichts als theils unvollkommene, theils unrichtige Summarien aus den Staatskalendern enthalten. Dieſe Werke, ſo einfach ſie auch erſcheinen, haben mehr als eine nützliche Seite; denn ſie geben auch mannigfaltige Bemerkungen über Gegenſtände, die nicht die eigentliche Staatskunſt betreffen, z. B. über den phyſikaliſchen oder den ſittlichen Zuſtand, Anlaß, wenn man gleich keine Charakterzeichnungen neben den Namen findet. Ferner das Zahlverhältniß der Subalternen zu den Räthen, der Ausländer zu den Landeskindern, des Civilſtandes zu der Armee, der Generalität zu den Soldaten, der Rittergutsbeſitzer zu dem nicht begüterten Adel, wo die alte Form noch beſteht, und endlich des Adels zu dem Bürgerſtande, beſonders in Anſehung des Beſitzes der höheren Landesſtellen, die Fortpflanzung adelicher Familien, die Namen im Bürgerſtande, das Perſonale des Hofſtaates, die Anzahl und die Beſchaffenheit der Titel, die Anzahl der Ober und Niederkollegien oder Departements, das Verhältniß der in einem Zweige Arbeitenden, gegen die Größe der Arbeit, den Umfang des Geſchäfts, und andere dergleichen Dinge mehr; dieſes Alles giebt einem aufmerkſamen Beobachter ſo viel Beſchäftigung, daß er in dem Gedränge von aufkeimenden Ideen ſich vor voreiligen unreifen Reſultaten kaum ſichern kann.“ — Wenn gleich, wie ſchon oben angeführt worden, die Staatskalender in neueſter Zeit ſchon eine große

Vollkommenheit erreicht haben, so findet man doch hin und wieder Undeutlichkeit, Unvollständigkeit und Mangel an Plan und Ordnung, welches nach der Verschiedenheit der Staaten wieder sehr mannigfaltig ist, und theils in der wissenschaftlichen Kultur und in den Grundsätzen der Landespolizey über Publicität und Censur, theils in den Verhältnissen der Herausgeber liegt. Unter den Materialien zu einem Staatskalender ist das Namenverzeichniß der Staatsbedienten das wesentlichste, und eben dabei findet die größte Mannigfaltigkeit in der Einrichtung und eine solche Abstufung in der Vollständigkeit Statt, als es Schattirungen zwischen einer der hellsten und dunkelsten Hauptfarben giebt. — Die beste Eintheilung des Staatskalenders, die sich mit jeder Staatsverfassung verträgt, ist die in den Hof-, Militair- und Civilstaat, oder Hof-, Civil- und Militairstaat, je nachdem in einem Staate der Civil- oder der Militairstand den Vorrang genießt, welches auf den jedesmaligen Herrscher ankommt, wenn nicht besondere Gewohnheiten oder Constitutionen ein Anderes bestimmen. Der Hofstaat. Dieser zerfällt in zwei Abtheilungen, 1) in das Regentenhaus, und 2) in die Hofhaltung. Das Regentenhaus enthält den Regenten, seine Gemahlin, seine Kinder, des Regenten Mutter, wenn sie noch lebt, seine Brüder und Schwestern, und die übrigen Seitenverwandten (Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte), mit den Angaben der Geburt, Vermählung ꝛc. Die Hofhaltung theilt sich gewöhnlich in vier Stäbe, in den Oberhofmeister-, Oberkammerherrn-, Obermarschall- und Oberstallmeister-Stab, in die Maitre-Chargen, General-Intendanturen ꝛc.; diese Klassifikation giebt alle Unterabtheilungen und den Umfang dieses Abschnittes an die Hand, wie solches oben, unter Staat (Hof-), S. 39 u. f. ausführlicher auseinander gesetzt worden ist. Hier bleibt nun weiter kein Zusatz

allein wenn ſich auch der Landesherr zu dieſem noch wenig gebahnten Weg der Publicität entſchließen wollte, ſo würde die Sache doch viele andere Schwierigkeiten finden. Eher würde ſich im Allgemeinen der Rang des Civils im Verhältniß zum Militair angeben laſſen, noch rathſamer aber die Rangordnung, wenn eine ſolche vorhanden und auch befolgt und anwendbar iſt, entweder nur kurz, im Auszuge bei jedem betreffenden Individuum und nach den Dienſtverhältniſſen des Departements, oder in extenso unter den Anlagen abdrucken laſſen. Wenn des Landesherr einem einzelnen Bedienten einen höheren Rang unter Beibehaltung des alten Titels beilegt, wie es in titelkargen Ländern üblich iſt, ſo wäre auch dieſes bei deſſen Namen zu bemerken, jedoch nur kurz, und mit einer zweckmäßigen nicht undeutlichen Abkürzung. Der dritte Hauptabſchnitt iſt der Kriegsſtaat, Militairſtaat, bei welchem manche der eben erwähnten Erläuterungen entbehrlich ſind. Die Hauptabtheilung, die ſich aber auf alle Staaten nicht anwenden läßt, iſt die Land- und Seemacht. Die Erſtere zerfällt nach der Verſchiedenheit der Truppen in ſehr viele Unterabtheilungen, z. B. nach Vorausſtellung des Generalſtabes, der Suite und der Adjutantur, für die Kavallerie oder Reiterey: in Küraſſier, Dragoner, Huſaren, Ulanen; für die Infanterie oder das Fußvolk: in die Linien- Landwehr- und Garniſonregimenter, die Jäger und Schützen; für die Artillerie: in Ingenieurs, Pioniers oder Mineurs; in Invalidencorps, Depotbatallions, Strafbatallions, in die Gensd'armerie ꝛc. In jedem Zweige füge man, außer dem Oberſtabe, auch den Unterſtab: als die Garniſon- und Feldprediger oder Diviſionsprediger, nach der Einrichtung des Militairweſens in jedem Staate, die Auditeurs, Regimentsquartiermeiſter oder Rechnungsführer, Wundärzte ꝛc.; dann auch das Anciennetätsdatum, die Generalcom-

ſeiner Obern kennen muß, wenn man durch den Staatskalender zugleich den politiſchen Zuſtand des Landes und den Mechanismus der Adminiſtration im Ganzen kennen lernt. Wie dieſes nur in bündiger Kürze, ob im Texte, oder in erläuternden Noten, oder in Parentheſe unter der Ueberſchrift, der Rubrik, wie ſolches im Adreßkalender für die Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam bei einigen Behörden ſehr zweckmäßig geſchehen, muß dem Herausgeber dergleichen Kalender überlaſſen bleiben. Folgende Vorſchläge ließen ſich etwa im Allgemeinen nach einem Schriftſteller thun. Die Civiluniformen, wo ſolche eingeführt ſind, könnten jeder Abtheilung vorangeſetzt werden. Bei den Landſtänden würde man ihre Berufungsart und die Creditſyſteme, bei den Lehnsgerichten die verſchiedenen Arten der Lehen, wo nämlich dieſe Einrichtung noch beſteht, bei den Kammerkollegien, die Aſſecuranz- und Handelsgeſellſchaften, bei dem Kirchenſtaate, die Stiftungen und andere pia corpora, z. B. die landſäſſigen geiſtlichen Ritterorden. In der Rubrik von den Juſtizgerichten wäre, außer den Advokaten, der Umfang ihres Gerichtsſprengels und ihrer Cognition, das Local und die Zeit ihrer Sitzung, die Ferien, das Verhältniß der Inſtanzen, die Appellationsſummen, die eigenthümlichen Arten von Gerichten, und dann auf einer Liſte die feſtgeſetzten Sporteln zu bemerken. Bei den Regierungs- oder Kameral- und Finanzkollegien würde man ihren Geſchäftskreis und die Vertheilung der Geſchäfte unter die Räthe und Subalternen beibringen. In Anſehung aller Civilbedienten würde bei den einzelnen Namen die Anzeige des Tages oder wenigſtens des Jahres der landesherrlichen Beſtallung oder Beſtätigung aus mannigfaltigen Urſachen intereſſiren. So hat man vorgeſchlagen eine Anzeige der beſtimmten Beſoldungen mit einzuſchieben, weil ſolches noch mehr Anziehendes haben würde;

allein wenn ſich auch der Landesherr zu dieſem noch wenig gebahnten Weg der Publicität entſchließen wollte, ſo würde die Sache doch viele andere Schwierigkeiten finden. Eher würde ſich im Allgemeinen der Rang des Civils im Verhältniß zum Militair angeben laſſen, noch rathſamer aber die Rangordnung, wenn eine ſolche vorhanden und auch befolgt und anwendbar iſt, entweder nur kurz, im Auszuge bei jedem betreffenden Individuum und nach den Dienſtverhältniſſen des Departements, oder in extenso unter den Anlagen abdrucken laſſen. Wenn der Landesherr einem einzelnen Bedienten einen höheren Rang unter Beibehaltung des alten Titels beilegt, wie es in titelkargen Ländern üblich iſt, ſo wäre auch dieſes bei deſſen Namen zu bemerken, jedoch nur kurz, und mit einer zweckmäßigen nicht undeutlichen Abkürzung. Der dritte Hauptabſchnitt iſt der Kriegsſtaat, Militairſtaat, bei welchem manche der eben erwähnten Erläuterungen entbehrlich ſind. Die Hauptabtheilung, die ſich aber auf alle Staaten nicht anwenden läßt, iſt die Land- und Seemacht. Die Erſtere zerfällt nach der Verſchiedenheit der Truppen in ſehr viele Unterabtheilungen, z. B. nach Vorausſtellung des Generalſtabes, der Suite und der Adjutantur, für die Kavallerie oder Reiterey: in Küraſſier, Dragoner, Huſaren, Ulanen; für die Infanterie oder das Fußvolk: in die Linien- Landwehr- und Garniſonregimenter, die Jäger und Schützen; für die Artillerie: in Ingenieurs, Pioniers oder Mineurs; in Invalidencorps, Depotbatallions, Strafbatallions, in die Gensd'armerie ꝛc. In jedem Zweige füge man, außer dem Oberſtabe, auch den Unterſtab: als die Garniſon- und Feldprediger oder Diviſionsprediger, nach der Einrichtung des Militairweſens in jedem Staate, die Auditeurs, Regimentsquartiermeiſter oder Rechnungsführer, Wundärzte ꝛc.; dann auch das Anciennetätsdatum, die Generalcom-

mandos, Inſpektionen, Stabsquartiere, Kommandanturſtellen, den Garniſonſtand, und die Montirung in möglichſter Kürze bei; auch gehören in dieſen Abſchnitt alle militairiſchen Kollegien, Inſtitute, Polizey-, Bildungs- und Verſorgungsanſtalten, z. B. Offizier-Wittwenkaſſen, Inſpekteurs von Feſtungen und Zeughäuſern, Magazin- und Proviantämter, Waiſenhäuſer, das Fuhrweſencorps, Oberſchiffamt, Kriegskommiſſariat, Feldmedizinalweſen, die Feldpoſtämter, die Feldfuhrküchen ꝛc. In einigen Staaten ſind die Stamm- und Rangliſten der Armee von dem Staatskalender für den Civilſtand abgeſondert. In dieſem Falle kann man hiſtoriſche Nachrichten über die Einrichtung der Regimenter, die wichtigſten biographiſchen Nachrichten von den Chefs und Stabsoffizieren derſelben, und wo ein Heer eine gänzliche Umwandlung erlitten hat, da muß dieſe kurz erzählt und die Verbeſſerungen gegen die früheren Militair-Einrichtungen genau bezeichnet werden, wodurch eine ſolche Rang- und Quartierliſte auch einen hiſtoriſchen Werth erhält. Ferner die im letzten Jahre vorgenommenen Veränderungen bei den Regimentern; auch kann ein Auszug vom Kriegsreglement dem Ganzen angehängt werden. Auch die Veränderungen, welche während des Druckes vorfallen, müſſen in einem Nachtrage jedesmal am Schluſſe des Ganzen gegeben werden. Bei dem Abſchnitte von der Seemacht, wo ein Staat eine ſolche unterhält, kann der Engliſche Staatskalender zum Muſter dienen. Nach dieſem Umriſſe eines Staatskalenders würden bloß die wirklichen im Dienſte des Landesherren ſich befindenden und beſtätigten Perſonen in den Staatskalender gehören; allein jeder Staat hat ſeine Penſionairs und ſeine gar nicht im Dienſte und Exſpectanz ſtehenden Titularen, an deren Kenntniß ſowohl dem Inländer, als dem Reiſenden, oft viel liegt, und daher könnten Beide in einem beſonderen Nachtrage dem

Staatskalender ohne weitere Trennung angehängt werden, als nur in ſofern ſie zum Civil- oder Militairſtande gehören. Derſelbe Grund rechtfertiget auch die Aufnahme der adelichen Gerichtsherren und der Juſtiziarien, die man am beſten im Nachtrage zu dem Abſchnitte vom Civilſtaate nach alphabetiſcher Ordnung der Rittergüter aufführen kann. Eben ſo gehören auch in den Staaten, wo Städteordnungen eingeführt worden, wie in Preußen, die Stadtverordneten und Bezirksvorſteher in den Staatskalender, und wenn der Raum alle Mitglieder dieſer Korporation aufzunehmen nicht geſtattet, doch die Vorſteher derſelben, damit man bei ihnen die übrigen Mitglieder jedes Bezirks erfahren kann. Wenn alle ſtehenden Korporationen, welche Einfluß auf die Staats- und Stadtverwaltung, Dorfſchaften ꝛc. haben, ein Objekt des Staatskalenders ausmachen, ſo kann dieſes doch nicht mit den temporären Anſtellungen und Deputationen der Fall ſeyn, weil deren Exiſtenz ſich oft vor der ephemeren Dauer eines ſolchen Buches endiget, wie man z. B. in dem Ruſſiſchen Staatskalender des verwichenen Jahrhunderts auch die Rubrik von den Anführern der Truppen gegen den Feind findet. Bei den Staatskalendern unmittelbarer ganz kleiner Staaten, z. B. der Deutſchen freien Städte, kann man wohl, nach einem Schriftſteller, zwei Hauptzuſätze machen. Der eine betrifft die Aufnahme aller nicht im Dienſte ſtehenden Perſonen, welche das Publikum, theils ihrer Geſchäfte, theils ihres politiſchen und bürgerlichen Anſehens wegen intereſſiren können; der andere bezieht ſich aber auf das Allgemeine, nämlich auf die Anzeige der Wohnungen. Eben ſo ließen ſich auch andere Zuſätze durch die individuellen Verhältniſſe des Staates rechtfertigen, z. B. in Handelsſtaaten, die Aufführung der vornehmſten Banquiers und Handelshäuſer in dem Staatskalender, die Aerzte, Apotheker, Gaſthöfe ꝛc., wie ſolches

auch in einigen Adreßkalendern geſchehen iſt. Auch in andern keinen Staaten, wie z. B. in den Staatskalendern der kleineren Fürſtenthümer Deutſchlands, Italiens ꝛc. laſſen ſich dergleichen Zuſätze um ſo eher machen, da die im Hof- und Staatsdienſte ſtehenden Perſonen nur eine geringe Zahl ausmachen. Wenn auf dieſe Weiſe die Materialien geordnet worden, ſo iſt zur Erleichterung des Nachſchlagens nicht allein die Bemerkung der Rubriken über den einzelnen Blättern, ſondern auch ein doppeltes Regiſter für die Perſonen u. Namen der Kollegien erforderlich. Die zweckmäßige Einrichtung eines ſolchen Regiſters kann man aus mehreren Staats- und Adreßkalendern ſehen, nur iſt dabei die beſtmöglichſte Benutzung des Platzes zu empfehlen. — Was nun die Nebenſachen bei den Staatskalendern betrifft, ſo beruhen ſolche auf folgende: 1) Da die Abkürzungen (Abreviaturen) zur Erſparung des Raumes zuläſſig ſind, wenn ſie nämlich der Verſtändlichkeit nicht ſchaden, ſo müſſen ſie hinter dem Titelblatte deutlich erklärt werden, das heißt, diejenigen, die nicht häufig auch in anderen Schriften vorkommen, und daher nicht ſo bekannt ſind, beſonders bei demjenigen Theile des Publikums, das in der Lectüre nicht ſehr bewandert iſt, wie z. B. die Abkürzungen der Titel, der Orden ꝛc. 2) Dürfen die Taufnamen nicht fehlen, noch weniger durch das leere Surrogat NN. erſetzt werden, wie man ſolches in manchen Adreßkalendern findet; denn ſie ſind von Wichtigkeit, beſonders bei verwandten oder gleichen Zunamen, weil hier nur der Taufname entſcheidet, welches beſonders wichtig für die Poſtämter bei Briefbeſtellungen iſt. 3) Nimmt die beſtändige Wiederholung des Ehrenwortes Herr vor den einzelnen Namen, auch manche Titel, viel Raum ein, und fällt überdies ins Lächerliche, weil ein Staatskalender nicht die Beſtimmung hat, mit Titeln, die man nur der Höflichkeit wegen, aus Ton einer gu-

ten Gesellschaft, aus Gewohnheit ꝛc. Personen beilegt, zu prangen, und statt schlichter Angaben, schwülstig zu erscheinen. So war auch das Ihro Gnaden, wodurch sich die Würtembergischen Staatskalender vorzüglich auszeichneten, hier ganz am unrechten Orte, also ganz entbehrlich. Was aber die übrigen Beiwörter betrifft, wie Seine Hoheit, Durchlaucht, Seine Excellenz, so dürfen sie nicht fehlen, nur kann man, wo mehrere Personen mit gleichem Prädikate hintereinander folgen, nur bei der Ersten das Prädikat vorstellen, bei den andern verweiset man nur durch Striche darauf hin; eben so ist es mit dem Prädikate Herr, welches man nur bei jeder Rubrik voransetzt, und dann durch Strichelchen die folgenden Herren bezeichnet. Auf diese Weise wird der Wohlstand nicht verletzt, den man auch in Adreßbüchern beobachten muß, und hier um so mehr, da sie ja das Publikum mit den Titeln ꝛc. der Staatsdiener bekannt machen sollen. 4) Muß das buntscheckige Ansehen vermieden werden, welches die meisten Deutschen Staatskalender durch den willkührlichen Gebrauch ausländischer Wörter gewinnen, eben so der häufige Gebrauch Lateinischer Lettern; denn sowohl dieses, als auch 5) der Gebrauch von Provinzialismen macht sie für die weniger gebildeten Stände oft unverständlich. Beides ist leicht zu vermeiden, da es unserer Sprache nicht an gleichbedeutenden Wörtern fehlt, um dieses zu vermeiden, und wo ein Fremdwort einmal das Bürgerrecht erhalten hat, wenn gleich ein gutes passendes Deutsches Wort für dasselbe da ist, da kann man solches daneben in Klammern stellen. Die Accentuation oder Betonung der Namen ist bei uns im Deutschen nicht gebräuchlich, wie im Französischen und Polnischen, auch in andern Sprachen, daher muß man es Jedem überlassen, wie er fremde Namen aussprechen will, da sich keine andere Regeln, als der Accent dafür

angeben laſſen; denn ſie nach dem Gehöre umſchreiben, würde noch größere Unrichtigkeiten in deren Ausſprache hervorbringen; eben ſo muß man auch auf die Druckfehler achten da ſie wohl nirgends ſtörender ſeyn können, als in einem Adreßbuche, weil ein einziger unrichtiger Buchſtab in einem Namen gleich denſelben verändert, noch mehr aber, wenn Titel, ja Sätze unrichtig angegeben worden. Dergleichen Druckfehler müſſen am Ende des Werkes durch Anhängung eines Druckfehler-Verzeichniſſes berichtiget werden. Dieſes wäre nun der ganze Umriß eines Staatskalenders; allein auf dieſe Art würde auch einem Schriftſteller in den mittlern und kleinern Staaten das Volumen für die Spekulation des Verlegers zu klein, und auch Manches vermißt werden, was man in dieſer Verbindung noch zu beſitzen wünſcht; daher vereiniget man damit gewöhnlich und auch mit Nutzen, außer der ſchon oben erwähnten Rangordnung, noch einige andere Beilagen, z. B. ein Verzeichniß der Poſtcourſe nebſt Bemerckung des Brief- und Frachtgeldes, einen Meilenanzeiger von den größeren Städten des Landes, eine Anzeige von Gewicht und Maaß, von den Münzen, und von den inländiſchen Jahrmärkten, und einen Auszug der neueſten, wichtigſten Landesverordnungen und anderer gemeinnützigliche Nachrichten. Ob aber alle Nachrichten von den Grundgeſetzen und der Staatsform, ob die Sehenswürdigkeiten der größeren Städte, Wechſelcourſe, Münzſorten, Bevölkerungs- und Mortalitätsliſten und Abriſſe aus der allgemeinen und Landesgeſchichte, welche man in ſo vielen Staatskalendern findet, jeden Käufer intereſſiren, möchte zu bezweifeln ſeyn; nur dasjenige wäre noch allenfalls zuläßig, was eine tabellariſche Form annimmt, das Uebrige gehört in die ſogenannten Oekonomie-, Manufaktur- und Handwerks-, Polizey- und Geſchichtskalender, genealogiſch-hiſtoriſchen Taſchenbücher ꝛc.

Einen zweiten Nebentheil macht der chronologiſche Abſchnitt aus, welcher hier mit vollem Rechte hergehört, weil dadurch ein eigener Tageskalender entbehrlich gemacht wird, und ſowohl der Reiſende, als der inländiſche Geſchäftsmann in mannigfaltigen Verhältniſſen einen gewiſſen Tag mit irgend einer Perſon oder einem Collegium zuſammenſtellen muß. Wenigſtens wird der Zeitkalender, ſagt ein Schriftſteller, hier immer eher an ſeinem Orte ſeyn, als hinter den Meßbüchern, Breviarien, und Pſaltern, wohin ihn ehemals die Prieſter und Mönche ſetzten, und als hinter den Geſetzbüchern und Statuten der Städte, welchen er durch die Gerichtsperſonen beigefügt wurde. Man hatte die Kalender auch ſchon früher auf Fächern, Sonnen-, Regen- und Kaminſchirmen, auf Seidenzeug und Leinwand angebracht, wie es jetzt noch auf Schnupftüchern, Tabaksdoſen ꝛc. geſchieht; daher ſcheint ihre Verbindung mit den Staats- und Adreßkalendern zum Geſchäftsgebrauche jenen vorzuziehen zu ſeyn. Ein Schriftſteller macht hierbei folgende Vorſchläge zur Verbeſſerung der Kalender zu dieſem Zwecke. 1) Müſſen, zur Verminderung des Preiſes, die vielen mühſam in die Länge und Quere geſpaltenen Columnen, Zahlen und vielfarbigen, geſchmackloſen Unterſcheidungszeichen, ſo viel, als möglich, erſpart werden. Die ſchwarze Farbe ſcheint hierzu hinreichend. 2) Die Signaturen der Zeichen des Thierkreiſes, der Lauf der Planeten, die Lehren vom Grundjahre, von den Grundcykeln, und Grundperioden, die gewöhnlich nur Wenige ergründen, die goldene Zahl, Epakten, Jahrpunktenkreiſe, Sonnenzirkel, die Griechiſche, Aethiopiſche, Türkiſche und Julianiſche Zeitrechnung, und alle anderen Angaben, die entweder veraltet ſind, oder ungewöhnliche aſtronomiſche Kenntniſſe vorausſetzen, ſind zwar unſchädlich, aber für den gewöhnlichen Gebrauch dieſes Kalenders ohne Nutzen. In katholiſchen Ländern kann

indeſſen die unveränderte Gregorianiſche Zeitrechnung nicht gut weggelaſſen werden, obgleich man auch jetzt darüber hinweg iſt. Auch kann die Kenntniß der jüdiſchen Zeitrechnung im gemeinen Leben wegen des Verkehrs mit dieſer überall jetzt einheimiſchen Nation nützlich ſeyn. Eben ſo können einige gemeinnützige Gegenſtände, als die Mondsläufe und Wechſel, der Auf- und Untergang der Sonne, und alle übrigen Wahrnehmungen ſtehen bleiben, nach welchen man ſich auf dem Lande oder auf Reiſen richten kann. 3) Könnte man die Columnen von Witterungs- und andern dergleichen Anzeigen, welche den Platz ganz unnütz ausfüllen, weglaſſen; ſtatt deſſen wird aber 4) gutes Papier und eine zum Schreiben bequeme Einrichtung der Blätter den meiſten Käufern des Staatskalenders willkommen ſeyn, wenn man nicht etwa den Platz ſo benutzen will, daß zwei Monate auf eine Seite zu ſtehen kommen, wie es ſich auch im Berliner Adreßkalender im erſten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts findet. 5) Würde die Zeitrechnung von den ſowohl allgemeinen, als für das Land insbeſondere wichtigen Epochen von Nutzen ſeyn. Zu den Letzteren kann man die Jahreszahl der wichtigſten öffentlichen Landesverträge, Friedensſchlüſſe und einheimiſchen Ereigniſſe rechnen; dann, als Denkwürdigkeit, auch der Tag und das Jahr der wichtigſten für des Landes Sicherheit und Ruhm erfochtenen Siege, wenn man nur dabei nicht in ein zu großes Detail geht, wie es im Ruſſiſchen Staatskalender geſchehen. In Anſehung der Erſteren, der allgemein wichtigen Epochen, findet man in den Deutſchen Kalendern gewöhnlich die Jahreszahl der Wiederaufrichtung des Römiſchen Kaiſerthums, in den katholiſchen die von Erbauung der Stadt Rom, und in den proteſtantiſchen die Zeitrechnung vom Weſtphäliſchen Frieden ꝛc. Ein gewöhnlicher dritter Anhang des Staats-, ſo wie faſt

jedes andern modernen Kalenders iſt das Geſchlechtsverzeichniß der regierenden Fürſtenhäuſer in Europa, deſſen Kenntniß jedem Zeitungsleſer unentbehrlich iſt, und daher dem Publikum am wohlfeilſten in dieſer Verbindung mitgetheilt wird. Dieſes muß aber ſo deutlich und zweckmäßig, als möglich, eingerichtet ſeyn, wie es auch jetzt bei den genealogiſch-hiſtoriſchen Kalendern und Taſchenbüchern geſchieht, indem es zur beſſeren Ueberſicht in alphabetiſcher Ordnung abgefaßt, und dabei zugleich die Religion des Hofes, die Regierungszeit des Landesherren, die Familienverbindung und die Geburtstage angezeigt werden. In Anſehung der vermählten oder zu andern Beſitzungen gelangten Geſchwiſter, iſt eine Wiederholung der Namen beim Stammhauſe unentbehrlich. Alle übrigen Wiederholungen, als z. B. die Anzeige des Alters, hindern die Verſtändlichkeit eben ſo ſehr, als die Namenverdrehungen und Unrichtigkeiten, wodurch die meiſten Geſchlechtsregiſter in den früheren Kalendern verunſtaltet wurden. Man hat auch den Vorſchlag gemacht, in ein ſolches Verzeichniß die vornehmſten Aſiatiſchen und Afrikaniſchen regierenden Fürſten zu bringen, und ſie unter der Ueberſchrift: Aſiatiſche Fürſtenhäuſer, Afrikaniſche Fürſtenhäuſer, hinter den Europäiſchen folgen zu laſſen, und es eben ſo mit den Vorgeſetzten der Republiken in Amerika zu machen, wenn ſie nicht temporär ſind; allein ein ſolcher Vorſchlag ſcheint in der Ausführung zu viele Schwierigkeiten darzubieten, ja bei der Abgeſchloſſenheit oder vielmehr ſich Einſperrung mancher Fürſtenhäuſer, wie in Japan, China, auch wohl Unmöglichkeiten, als daß darauf Rückſicht genommen werden könnte, wenn gleich die Aufführung ſehr nützlich wäre. Daß man auch die regierenden kleinen Fürſten, ſelbſt die mediatiſirten Fürſtlichen Häuſer, welche unter der Hoheit anderer Fürſten ſtehen, mit aufgenom-

men hat, ist wohl nicht zu tadeln, nur muß es ganz kurz geschehen, und sich bloß auf die regierende Familie beschränken, sich nicht aber auch auf die Seitenverwandten erstrecken, deren Aufnahme nur in eigens zu diesem Zwecke erscheinende Kalender, in die genealogisch-historischen, geschehen kann; eben so wenig dürfen auch die temporären Chefs der Freistaaten, wie auch die im letzt verflossenen Jahre verstorbenen Fürstlichen Personen darein aufgenommen werden. Auch der Titel der Staatskalender verdient eine Berücksichtigung, indem er dasjenige ausdrücken muß, was sie enthalten. So z. B. drückt der Titel: Staatskalender für die Deutschen Lande Sr. Königl. Maj. von Großbritannien, Alles aus; denn Königl. Großbritannischer und Hannöverscher Staatskalender würde zu viel sagen, weil dieser Titel auch die Staatsbedienten der Krone England in sich zu fassen scheint, ja wirklich nach der Angabe in sich fassen müßte. Auch sind die langen Erzählungen des Inhalts auf dem Titelblatte überflüssig, weil der Titel: Staatskalender, schon dasjenige ausdrückt, was man darin zu finden erwartet; es müßten denn besonders anziehende Einschaltungen von Gegenständen, die man in einem solchen Kalender nicht erwartet, eine Anzeige auf dem Titel nöthig machen. Auch der Zusatz: Neuer Staatskalender, um die Käufer anzulocken, ist überflüssig; denn der folgende müßte dann Neuerer, und der nächstfolgende Neuester heißen, und so müßte die Steigerung immer höher gehen, so daß man Superlativen über Superlativen jenseits alles Sprachgebiets bilden müßte, also die letzte Erhebungsstaffel müßte bis ins Unendliche schattirt werden. Auch die weitläuftigen Entschuldigungen der Verleger wegen der allenfalls darin vorkommenden Unrichtigkeiten sind nutzlos, weil die Entschuldigung den Fehler nicht verbessert, und wer Fehler findet, wohl wissen wird, daß man nichts

der General-Lotteriedirektion, der Hauptbank, der Seehandlungsſocietät, der Hauptmünze ꝛc. In den Staaten, wo kein beſonderes Miniſterium des Schatzes angeordnet iſt, werden dieſe Kollegien unter das Finanz- und das Handelsminiſterium vertheilt. 14) Das Juſtizminiſterium, mit den verſchiedenen unter ihm ſtehenden Gerichten und andern dazu gehörigen Kollegien. 15) Das Polizeyminiſterium. In den Staaten, wo dieſes Miniſterium nicht beſonders beſteht, da macht dieſer Staatszweig des Abtheilung des Miniſteriums des Innern aus. 16) Das Kriegsminiſterium, mit ſeinen verſchiedenen Departements und andern Geſchäfts- und wiſſenſchaftlichen Anſtalten. 17) Das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dieſer letzte Zweig iſt in manchen Adreßbüchern dem Miniſterium des Innern untergeordnet, und gehört unter die Abtheilung der Geſundheits-Polizey, wenn es nicht einen beſondern Zweig unter dieſem Miniſterium bildet. Außer den kirchlichen oder gottesdienſtlichen Einrichtungen der verſchiedenen Glaubenspartheien, und dem Schul- und Erziehungweſen, gehören hierher: alle wiſſenſchaftlichen und Kunſtanſtalten und Behörden, wie die Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte, die Bauakademie, die Naturforſchenden und die andern gelehrten Geſellſchaften, die Hochſchulen, Gewerbeinſtitute ꝛc. ꝛc. Jetzt folgen die Stadtbehörden, als: 1) Die Regierung zu Berlin, nebſt den dazu gehörigen Abtheilungen. 2) Die Polizey-Verwaltung des Berliner Regierungs-Bezirks. 3) Die General-Steuer-Inſpektion, nebſt den verſchiedenen dazu gehörigen Zweigen. 4) Der Magiſtrat, mit den dazu gehörigen Anſtalten. 5) Die Stadtverordneten-Verſammlung. 6) Die Bezirksvorſteher. 7) Die Armenverwaltung der Reſidenz. 8) Das

Provinzialstaats- und Militair-Kalender; hierzu kommen nun noch die Adreßkalender für die Haupt- und Residenzstädte, die wieder in zwei Klassen zerfallen, in Adreßkalender der Staats- und Stadtbehörden, und in allgemeine Stadtadreßkalender. Die Hofstaatskalender enthalten bloß das Ganze des Hofstaates, wie es oben angeführt worden, und als Beilage das Geschlechtsverzeichniß der regierenden Fürstenhäuser in Europa, und einige andere Notizen, diese Häuser und ihren Hofhalt betreffend, welche für das größere Publikum Interesse haben; dann das Verzeichniß der am Hofe beglaubigten fremden Gesandten, Residenten, Konsulen und Agenten; den Zeitkalender, welcher gleich hinter das Titelblatt, den Schmutztitel kommt, und einige andere chronologische und merkantilische Notizen. Der Staatskalender ist schon oben in den Bestandtheilen seiner Materialien zergliedert worden. — Die Provinzialstaatskalender haben bloß einzelne Provinzen eines Staates zum Gegenstande. Dergleichen Kalender findet man besonders in großen, sehr ausgedehnten Staaten, wie in Oesterreich, Preußen, Großbritannien, Rußland, Frankreich ꝛc. In Preußen, welches z. B. in zehn Provinzen getheilt ist, findet man dergleichen Kalender von den bedeutendsten Provinzen. So ist die in Breslau bei Korn jährlich herauskommende Schlesische Instanzien-Notiz, welche ein Verzeichniß aller in der Provinz Schlesien befindlichen hohen und niedern Königlichen Landes-Kollegien, Aemter und übrigen Behörden enthält; ein voluminöses Werk, welches, außer dem Anhange und dem Register, 487 Seiten gr. 12. enthält, mit denselben 631 Seiten. Dieser Provinzialstaatskalender hat folgende Haupt-Eintheilung:

1) Die Militairbehörden in Schlesien, wozu das General-Commando, die Truppenabtheilungen der Linie,

die Landwehrinſpektionen, Kommandanturen der in Schleſien liegenden Feſtungen, die Artillerie, Ingenieurs, die Garniſon- und Invaliden-Kompagnien, die Gensd'armerie, der Train, das Montirungsdepot, die Brigade- und Diviſionsſchulen, und das Proviantamt gehören. 2) Das Oberpräſidium für Schleſien und die Grafſchaft Glatz. 3) Das Medicinal-Kollegium zu Breslau. 4) Das Konſiſtorium und Schulkollegium für Schleſien und Breslau. 5) Die hohe und niedere Geiſtlichkeit, und die Schulen in Schleſien, mit folgenden Abtheilungen: a) das hohe Domſtift ad St. Johannem zu Breslau; b) die Proteſtantiſchen Superintendenten in Schleſien; c) die reformirte Confeſſion; d) die katholiſche Geiſtlichkeit und die Schullehrer in Schleſien; e) die evangeliſche Geiſtlichkeit und die Schullehrer in Schleſien und der damit verbundenen Oberlauſitz; f) die Univerſität in Breslau und die verſchiedenen, ſowohl katholiſchen, als proteſtantiſchen Gymnaſien und Seminarien in Schleſien; g) die gottesdienſtlichen Anſtalten der Juden, nebſt ihren Schulen. 6) Die Königl. Regierung zu Breslau, mit ihren Ober- und Unterbeamten, und den Beamten der dazu gehörigen Kreiſe. Hierzu gehören noch: die Königlichen Wege-, Landbau- und Waſſerbau-Offizianten, die Conſumtionsſteuer-Räthe, die Königl. Domainenamts- und Domainen-Juſtizamts-Offizianten, die Königl. Forſtämter, nebſt ihren Beamten ꝛc. 7) Die Königl. Regierung zu Liegnitz mit ihren Ober- und Unterbeamten, und den Beamten der dazu gehörigen Kreiſe. Hierzu gehören noch: Die Königl. Steuerräthe und Grenzinſpektionen, die Königlichen Domainenämter, die Königl. Adminiſtration der Merinoſtammſchäferey zu Panten, die Königl. Oberförſterey mit den dazu gehörigen Beamten; das Königl. Land- Waſſer- und Chauſſeebau-Perſonale. 8) Die Königl. Regierung zu Oppeln, mit ihren Ober- und Unterbeamten, und den Beamten der dazu gehörigen Kreiſe. Hierzu gehören noch: Die Königl. Conſumtionsſteuer-Räthe; die Grenzinſpektionen und Grenzjäger; die Königl. Domainenämter; die Königl. Land- und Waſſerbau-Offizianten ꝛc. 9) Die Königl. Regierung zu Reichenbach, mit ihren Ober- und Unteroffizianten, den Kreis-

beamten und andern Kollegien. 10) Das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau, mit den Unter-Kollegien und dem dazu gehörigen Personale. Hierzu gehören noch: die Justizbeamten in dem Breslauischen Departement, als in den Fürstenthümern Brieg, Jauer, Münsterberg, Schweidnitz, Wohlau, und in der Grafschaft Glatz. 11) Das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau, nebst dem dazu gehörigen Personale, und den Justizbeamten des Glogauischen Departements. 12) Das Königl. Ober-Landesgericht von Oberschlesien zu Ratibor, nebst dem dazu gehörigen Personale und den Justizbeamten des Oberschlesischen Departements. 13) Das Königl. Oberbergamt für die Schlesischen Provinzen. 14) Das Königl. Salz- und Seehandlungs-Comptoir von Schlesien. 15) Die Postbeamten in der Provinz Schlesien. 16) Die Königl. Bankodirektion zu Breslau. 17) Das Königl. Münzamt in Breslau. 18) Verzeichniß des sämmtlichen Personals der Schlesischen Landschaften. 19) Die sämmtlichen Stadtbehörden der Haupt- und Residenzstadt Breslau, wozu auch die Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Stellvertreter gehören. Ferner die evangelische Geistlichkeit die Gymnasien, Schulen, gelehrten Gesellschaften, Bibliotheken, Buchhandlungen, Buchdruckereyen, die Aerzte und Wundärzte, Hebammen, Apotheker, das Hausarmenmedizinalinstitut und Badeinstitut, die Kaufmannschaft, und die öffentlichen Gasthöfe. 20) Die Behörden der übrigen Städte im Breslauischen Regierungs-Departement. 21) Die Behörden der Städte im Liegnitzischen Regierungs-Departement. 22) Die Behörden der Städte im Oppelnschen Regierungs-Departement. 23) Die Behörden der Städte im Reichenbachschen Regierungs-Departement. Der Anhang enthält die in Breslau befindlichen Fabriken, und ein Verzeichniß der Postcourse.

Dieses wäre nun die Einrichtung eines Provinzialstaatskalenders, die jedoch noch manche Mängel in der Anordnung der Materialien, um eine geregeltere Uebersicht der ganzen Verwaltung Schlesiens zu bekommen, enthält, ohne das Inhalts-Verzeichniß stets durchblicken zu müssen, welches in dieser Hinsicht die erwähnten Män-

gel theilt. — Die Militairkalender oder Rang- und Quartierlisten der Truppen oder Armeen, Heere ꝛc., machen auch einen für sich bestehenden Militair-Staatskalender aus, welcher ungefähr folgende Eintheilung hat:

1) Das Kriegsministerium, welches aus dem Büreau des Kriegsministers und den verschiedenen Departements, nebst deren Abtheilungen für die einzelnen Geschäftszweige, mit den dabei angestellten Ober- und Unterbeamten besteht. 2) Das General-Auditoriat nebst den dabei angestellten Ober- und Unterbeamten. 3) Die General-Militairkasse. 4) Die Königl. General- und die Flügel-Adjutanten. 5) Der Generalstab. 6) Die Adjutanten der Königl. Prinzen 7) Die wirklichen Offiziere von der Armee. 8) Die wissenschaftlichen Anstalten. 9) Die verschiedenen Armee-Abtheilungen, als das Gardecorps; die Infanterie von der Linie und Landwehr, die Kavallerie, als Kürassier, Dragoner, Husaren und Ulanen; Letztere von der Linie und Landwehr; die Artillerie, das Ingenieurcorps, (Pionier und Ingenieur-Abtheilungen); die Garnison- und Invaliden-Kompagnien. 10) Die Gensd'armerie. 11) Das reitende Feldjäger-Corps. 12) Die Ober-Examinations-Kommission und die verschiedenen Prüfungs-Kommissionen. 13) Die Kriegsschule. 14) Die Militair-Studien-Kommission. 15) Die Artillerie- und Ingenieurschule. 16) Die Kadettenanstalten. 17) Die Militair-Reitanstalt. 18) Die Militairwaisenhäuser. 19) Das Militair-Medizinalwesen. 20) Das Kriegs-Kommissariat. 21) Das Proviant- und Fouragewesen. 22) Die Train-Offiziere. 23) Die Revisionskommission der Gewehrfabriken, und 24) die Pulverfabriken ꝛc. Dieser Rangliste geht nun noch voran eine Erklärung der verschiedenen vaterländischen und fremden Orden und Ehrenzeichen. Bei einigen Ranglisten stehen nun noch bei jedem Infanterie-Regimente die Farbe der Rabatten oder Aufschläge und Litzen der Monturen, und wo die Monturen keine Aufschläge haben, sondern die Regimenter mit Nummern bezeichnet sind, doch die Achselklappen mit der Farbe der Provinz, worin die

Regimenter liegen oder ihre Kantonirung haben. Bei der Kavallerie die Farbe der Aufschläge und Kragen bei den Küraſſiren und Dragonern, der Pelze und Dolmans bei den Huſaren, und der Achſelklappen bei den Ulanen, ſo wie alle Abzeichen der Uniformen und Monturen, wenn ſie weſentlich ſind. Die Abzeichen bei den Uniformen des Generalſtabes und der Adjutantur, die Abzeichen bei den Uniformen und Monturen der Artillerie und Pioniers, ſo wie überhaupt bei allen Truppenabtheilungen. Ferner am Schluſſe der Rangliſte eines jeden Regimentes der Abgang und die Verſetzung der Stabs- und andern Offiziere ꝛc.

Dann findet man noch als Anhang eine Rangliſte der ſämmtlichen Generale und Stabsofficiere von der Armee, wobei das Vaterland, das Alter, die Zeit des Dienſtes, das Datum des Patents, das Corps oder Regiment, welches ſie befehligen oder befehliget haben, die Orden und ſonſtigen Auszeichnungen, die ſie erhielten, und bei welcher Gelegenheit, ob ſie noch im Dienſte ſtehen, oder auf Penſion geſetzt worden ꝛc.; ferner ein alphabetiſches Verzeichniß aller Chefs ſämmtlicher Infanterie-, Kavallerie-, Artillerie- und Garniſon-Regimenter, wo die Landwehr eingeführt iſt, auch der Landwehrregimenter, Jäger-, Schützen- und Invaliden-Batallions, und der beſonderen Corps, wie ſie bis zur Stiftung des Regiments geheißen, und die Schlachten, in welchen ſich die Regimenter unter der Anführung dieſes oder jenes Chefs ausgezeichnet haben, welches auch für die Kriegsgeſchichte wichtig iſt. Die Veränderungen der Monturen ganzer Truppen- und Armeeabtheilungen vom Beginnen des ſtehenden Heeres an; alle übrigen Veränderungen in dem Militair-Oeconomieweſen; auch die wichtigſten Stellen aus den Militairreglements ꝛc. im Auszuge. Man hat zwar noch Stammliſten (ſ. dieſen Artikel) von dem Heere, worin die Veränderungen der Monturen, die Kantoneinrichtungen ꝛc. angeführt ſind;

allein auch bei der Rangliſte ſind dergleichen Notizen von Wichtigkeit, weil ſie ſonſt nur ein trocknes Namensverzeichniß abgeben. — Die Adreßkalender oder Adreßbücher der Haupt- und Reſidenzſtädte, welche den Hofſtaat, die hohen und niedern Kollegien in allen Zweigen des Staates und der Stadt enthalten, ſind auch als Staatskalender zu betrachten, und für die Statiſtik eben ſo wichtig, als die eigentlichen Staatskalender, die Kalender des ganzen Landes oder aller Provinzen des Landes vereint. Auch bei einem ſolchen Kalender hängt von der guten Einrichtung deſſelben, um einen genauen, gleichſam ſyſtematiſchen Ueberblick des Ganzen zu bekommen, viel ab. Er beginnt mit dem Fürſtlichen Hauſe und den Hofſtaaten, woran ſich die Ordensbehörden und die Militairſtäbe ſchließen; dann folgen die Staatsbehörden oder Departements, das Kirchen- und Schulweſen, und den Beſchluß machen die Stadtbehörden und der Anhang, der alle wichtige Einrichtungen der Reſidenz nur kurz berührt. Die Einrichtung eines ſolchen Adreßbuches würde nach dem Maaßſtabe des Berliner Adreßbuches des Hofes, der Hofſtaaten, und der Staats- und Stadtbehörden ungefähr folgende ſeyn: 1) Das Fürſtliche Haus, welches mit dem Regenten und deſſen Gemahlin beginnt, worauf die Kinder (Prinzen und Prinzeſſinnen) des Regenten, die Geſchwiſter deſſelben und deren Kinder, und alle Seitenverwandte des Fürſtlichen Hauſes und deren Kinder folgen. 2) Die Hofſtaaten, welche mit dem Hofſtaate des Monarchen beginnen; dann folgen die Hofſtaaten des Fürſten, der Fürſtlichen Kinder, und aller übrigen Verwandten des Fürſtlichen Hauſes, und den Beſchluß macht der penſionirte Hofſtaat der verſtorbenen Glieder der Fürſtlichen Familie durch alle Grade. 3) Die Adjutanten des Monarchen. 4) Das geheime Kabinett des Monarchen in Mili-

tair und Civilangelegenheiten. 5) Die Ordensbehörden des Fürstlichen Hauses, wobei in einigen Kalendern die Ritter hoher Orden, das heißt, der ersten und zweiten Klasse, mit aufgeführt worden, so auch die Besitzerinnen von Damenorden. 6) Die Armeebehörden und Regimentsstäbe der Residenz. 7) Die obersten Staatsbehörden. Hierher gehören: a) der Staatsrath; b) das Staatssecretariat, und c) das Staatsministerium. Diesen Behörden sind untergeordnet: a) die Ober-Examinations-Kommission; b) die Ober-Rechnungskammer; c) das statistische Büreau, und d) das geheime Staats- und Kabinetts-Archiv. Hierauf folgen nun die Staatsbehörden. 8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. Auf dieses Ministerium folgen: 9) die am Fürstlichen Hofe beglaubigten fremden Gesandten und Residenten, nebst den in den Handelsstädten angestellten fremden Konsuln und Handelsagenten, so wie auch die von demselben an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten oder bevollmächtigten Minister, Residenten, Geschäftsträger, Konsuln ꝛc. 10) Das Ministerium des Innern, nebst den dazu gehörigen Abtheilungen und den andern ihm untergeordneten Zweigen. 11) Das Finanz-Ministerium, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. 12) Das Ministerium des Handels und der Gewerbe, wozu noch das ganze Bauwesen des Staates gehört, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. In einigen Adreßbüchern wird hierunter noch das General-Postamt gestellt, in andern steht es unter dem Ministerium des Innern. 13) Das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen, mit den ihm untergeordneten Behörden, als der General-Salzdirektion,

der General-Lotteriedirektion, der Hauptbank, der Seehandlungsſocietät, der Hauptmünze ꝛc. In den Staaten, wo kein beſonderes Miniſterium des Schatzes angeordnet iſt, werden dieſe Kollegien unter das Finanz- und das Handelsminiſterium vertheilt. 14) Das Juſtizminiſterium, mit den verſchiedenen unter ihm ſtehenden Gerichten und andern dazu gehörigen Kollegien. 15) Das Polizeyminiſterium. In den Staaten, wo dieſes Miniſterium nicht beſonders beſteht, da macht dieſer Staatszweig des Abtheilung des Miniſteriums des Innern aus. 16) Das Kriegsminiſterium, mit ſeinen verſchiedenen Departements und andern Geſchäfts- und wiſſenſchaftlichen Anſtalten. 17) Das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dieſer letzte Zweig iſt in manchen Adreßbüchern dem Miniſterium des Innern untergeordnet, und gehört unter die Abtheilung der Geſundheits-Polizey, wenn es nicht einen beſondern Zweig unter dieſem Miniſterium bildet. Außer den kirchlichen oder gottesdienſtlichen Einrichtungen der verſchiedenen Glaubenspartheien, und dem Schul- und Erziehungweſen, gehören hierher: alle wiſſenſchaftlichen und Kunſtanſtalten und Behörden, wie die Akademie der Wiſſenſchaften und der Künſte, die Baugakademie, die Naturforſchenden und die andern gelehrten Geſellſchaften, die Hochſchulen, Gewerbeinſtitute ꝛc. ꝛc. Jetzt folgen die Stadtbehörden, als: 1) Die Regierung zu Berlin, nebſt den dazu gehörigen Abtheilungen. 2) Die Polizey-Verwaltung des Berliner Regierungs-Bezirks. 3) Die General-Steuer-Inſpektion, nebſt den verſchiedenen dazu gehörigen Zweigen. 4) Der Magiſtrat, mit den dazu gehörigen Anſtalten. 5) Die Stadtverordneten-Verſammlung. 6) Die Bezirksvorſteher. 7) Die Armenverwaltung der Reſidenz. 8) Das

Stadtgericht, nebſt den dazu gehörigen Abtheilungen, wozu auch das Vormundſchaftsgericht gehört; es ſteht unter dem Juſtizminiſterium. 8) Die gottesdienſtlichen Einrichtungen der Reſidenz für die verſchiedenen Glaubensgenoſſen. 9) Die Gymnaſien und Schulen, die Schulkommiſſion, und einige andere Anſtalten ꝛc. ꝛc. Der Anhang enthält die in der Reſidenz und in deren Weichbilde zur Ausübung der Arzneykunſt zugelaſſenen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, und Augen- und Zahnärzte, die Hebammen, Apotheker, Badeanſtalten, Gaſthöfe verſchiedener Klaſſen, Lohnbedienten; ferner die Verſicherungs-Anſtalten, Geſinde-Vermietungs-Komptoire, Banquiers, großen Kaufleute, Manufakturiſten, Fabrikanten, und die anderen bedeutenden Gewerbetreibenden, die Güterbeſtätiger, verordneten Mäkler; die Wiſſenſchafter, Künſtler, Lehrer, Buchhändler und Buchdruckerey-Beſitzer, Muſikalien- und Kunſthandlungen, Kommiſſions-Komptoire ꝛc. ꝛc. Ferner ein Verzeichniß der Poſten, welche in der Reſidenz abgehen und ankommen; eine Erklärung der vorkommenden Orden und Ehrenzeichen, ſowohl der vaterländiſchen, als auch der fremden. In dieſem Adreßkalender ſind nun noch zur Kenntniß des Geſchäftskreiſes der verſchiedenen Miniſterien, deren Abtheilungen und der denſelben untergeordneten Kollegien, und ſo auch bei den Stadtbehörden unter jeder Hauptrubrik mit kleiner Schrift, in Parentheſe, alle Gegenſtände, die darin bearbeitet werden, kurz angeführt, ſo daß man einen Ueberblick von der Verwaltung einer jeden wichtigen Behörde erhält. Zu wünſchen wäre es, daß man in dieſen Adreßkalendern, da ſie doch in die Hände von einem großen Theile des Publikums und der Fremden kommen, auch die Sehenswürdigkeiten der Reſidenz in dem Anhange kurz angeführt fände, z. B. die Fürſtlichen Muſeen, als von den Gemälden

Kupferstichen, Holzschnitten, Bildhauerwerken ꝛc.; die Antiquitäten-, anatomischen, naturhistorischen, Münz- und Medaillen-, Maschienen- und Instrumenten- und andern Kabinette, die Kunstkammer, Rüstkammer; die Bibliotheken, Manuscripten- und Landkartensammlungen; kurz alle dergleichen Anstalten, die von Einheimischen und Fremden besucht werden können, wobei die Tage zu bemerken sind, wenn sie dem Publikum geöffnet werden; und dann auch die Behörden und Beamten, woran sich der Fremde zu wenden hat, wenn er sie außer der gewöhnlichen Zeit, wo sie dem Publikum offen stehen, sehen kann; eben so die Privatsammlungen der Residenz. Ferner die vorzüglichsten Bauwerke, als Schlösser, Palläste, Kirchen, Kollegiengebäude, Waffenhäuser, Schauspielhäuser, Magazine und andere öffentliche Prachtbauwerke, mit den nöthigen Anmerkungen, wenn sich darin Sehenswürdigkeiten befinden; die Bildsäulen, Springbrunnen, öffentlichen Plätze, Brücken, Thore ꝛc.; die großen Fabriken und Manufakturen; die merkwürdigsten Belustigungsanstalten der Residenzbewohner, kurz Alles, was den Einheimischen und Fremden interessiren kann; jedoch nur in kurzen Anzeigen, mit Bemerkung der Schriften, worin man darüber das Ausführlichere findet. Das diesen Kalendern angehängte Inhalts- oder Rubriken-, und das Namensregister, sind bei genauer Anfertigung, zwei schätzbare Zugaben. — Die andern Stadtkalender sind nicht als Staatskalender zu betrachten; denn wenn sie auch gleich das Personale der Staats- und Stadtbehörden enthalten, so sind doch die Namen mit den Würden nicht nach den Ministerien, Kollegien ꝛc. geordnet, sondern nur nach dem Alphabete mit denen der übrigen Residenz- oder Stadtbewohner, der Wissenschafter, Künstler und Gewerbetreiben gemischt; es ist ein bloßer Wohnungsanzeiger, wie dieses

auch bei dem von dem Buchhändler Boike herausgegebenen allgemeinen Wohnungsanzeiger für Berlin ꝛc. sehr richtig durch diesen Titel bemerkt oder bezeichnet worden ist; denn als Adreßbuch würde es schon bei den Staatsbeamten nicht gelten können, da bei ihnen weder ihr ausführlicher Titel, noch die Orden und Ehrenzeichen, wenn sie deren besitzen, angeführt worden sind, welche doch bei einer Adresse, einer Aufschrift an sie auf Gesuchen, Briefen ꝛc. nicht fehlen dürfen. Auch hatten diese Anzeiger bis zu diesem (1835) Jahre keinen statistischen Werth; er müßte denn darin bestehen, daß man die jährliche Häuserzahl, die man durch die Bemerkung bei jedem Eigenthümer mit einem Kreuze oder einem Sternchen angezeigt findet, wenn man sich die Mühe geben will, sie durchs ganze Alphabet zu zählen, kennen lernte; wegen der Bevölkerung der Residenz bekommt man aber in diesen Anzeigern keinen Aufschluß. — Wegen der Uebersicht der Gewerbe, der Königlichen Behörden und öffentlichen Institute und Gebäude, der sämmtlichen Privatanstalten zum Nutzen und Vergnügen des Publikums, nebst der Angabe der Zeit, zu welcher die öffentlichen wissenschaftlichen und Kunstinstitute den Einheimischen und Fremden zur Besichtigung geöffnet sind; der Straßen der Residenz, mit Angabe der Polizei-Reviere, zu denen sie gehören, des Wegweisers durch die Straßen Berlins ꝛc. in alphabetischer Ordnung, erhalten die neuesten (1835) Wohnungsanzeiger von Berlin auch einen statistischen Werth, der in dem Boikeschen noch dadurch erhöhet wird, daß in einem Anhange noch Nachricht von dem Anfange und der Bevölkerung der Stadt, deren Gerichts-, Polizey- und Magistratsverfassung, Finanzzustand, Bürgerrechtsgewinnung, Postwesen ꝛc. gegeben wird. Abgesehen von diesen zweckmäßigen Zugaben, sind diese Werke als Wohnungs- und Gewerbe-

anzeiger, wenn sie die höchstmöglichste Vollkommenheit erreichen, schon sehr brauchbar, und helfen einem längstgefühlten Bedürfnisse in Residenzen und großen Städten ab. Der Erste, der für Berlin mit einem solchen Wohnungs- und Gewerbeanzeiger hervortrat, war der durch seine geographischen und statistischen Werke vortheilhaft bekannte Schriftsteller A. Bratring; sein, unter dem Titel: Allgemeines Industrie-Adreßbuch der Königlichen Preußischen Haupt- und Residenzstadt Berlin, im zweiten Jahrzehn dieses Jahrhunderts herausgegebener Gewerbe- und Wohnungsanzeiger enthält, mit Ausschluß aller Königlichen Beamten (wodurch der Titel Industrie-Adreßbuch gerechtfertigt wird), wenn sie nicht auch Schriftsteller oder Künstler waren, die Gewerbetreibenden der Residenz nach ihrem Gewerbe alphabetisch geordnet, dem ein vollständiges Namenregister der in dem Werkchen enthaltenen Gewerbetreibenden folgt. Der Anhang besteht aus kaufmännischen, Kunst- und wissenschaftlichen Anzeigen, die numerirt sind, und wieder ein besonderes Register, unter dem Titel: Waaren-Anzeiger oder Material-Register über den Anhang, haben, und dann folgt noch ein Register der Rubriken des Hauptwerkes; gewiß eine sehr zweckmäßige Anordnung des Ganzen, nur Schade, daß dieses Industrie-Adreßbuch, welches nach dem Hamburger und anderen ähnlichen Adreßbüchern gebildet worden, und wieder seine Nachbilder in den jetzigen Adreßbüchern fand, sehr unvollständig ist, indem es kaum die Hälfte der damals in Berlin ansäßigen Gewerbetreibenden enthält, welches darin seinen Grund hat, daß sie bloß durch die öffentlichen Blätter zur Einschickung ihres Namens, Gewerbes und ihrer Wohnung aufgefordert wurden, und diese Anzeigen, wenn sie gleich öfter wiederholt, doch von vielen Gewerbetreibenden übersehen wurden; auch mehrere den Nutzen

für sich davon nicht einsahen. Hätte der Herausgeber damals, wie es jetzt geschieht, gedruckte Listen in jedes Haus in der Stadt herumgeschickt, so würde es eine eben so große Vollständigkeit erlangt haben, als die jetzigen Wohnungsanzeiger, wovon der eine von einem Königl. Polizeybeamten herausgegeben wird, dem die Quellen, um diesem Werke den möglichsten Grad der Vollständigkeit zu geben, noch näher liegen, und dennoch bemerkt man mehrere Lücken, welche den Beweis geben, daß sie bei einem Werke dieser Art unvermeidlich sind. Eine Lücke wäre jedoch bei diesen Wohnungsanzeigern auszufüllen noch wünschenswerth, nämlich, daß in einem Anhange die geschicktesten und in der Treue geprüftesten Handarbeiter aufgeführt würden, als: Stiefelputzer und Rockausklopfer oder Reiniger, Holzhauer, Effektenträger, Wäscherinnen, Ausbesserinnen der Wäsche, Strumpfstrickerinnen, Aufwärterinnen ꝛc.; denn sowohl die Einheimischen, als Fremden sind oft genöthiget, dergleichen Personen zu gebrauchen, wissen sie aber nicht zu finden oder ausfindig zu machen, besonders in einer großen Stadt. — Was nun das Aeußere, Papier, Satz, Druck, Format ꝛc., der Staatskalender anbetrifft, so ist auf gutes, weißes Druckpapier, reinen, deutlichen Druck, besonders auf scharfe, gut gegossene Schrift, und ein bequemes Format zu sehen, und da ein solches Buch in die Hände von jungen und alten Personen kommt, also auch von minder scharfen und schwachen Augen gelesen werden soll, so ist unter den gebräuchlichen Schriften eine Mittelschrift, Cicero oder Corpus, zu wählen. Als Taschenformat ist Duodez oder Kleinoctav für Reisende bequem, um ein solches Buch, wenn nicht in der Tasche, doch in einem kleinen Gepäcke bei sich zu führen, sonst ist Großoctav oder Kleinquart wohl die beste Form für Staatskalender, indem man bei diesem Formate einen breiten Rand behält, um Veränderungen

und Fehler dabei bemerken zu können. Wenn nun dieser Kalender zum Drucke bereit liegt, so entsteht, nach einem Schriftsteller, eine nicht unwichtige Frage: in wie fern derselbe vom Verleger bloß unter landesherrlicher Bewilligung, oder nach einer damit höheren Orts vorgenommenen Specialdurchsicht dem Publikum übergeben werden soll? Die Einrichtung ist darüber in den einzelnen Staaten sehr verschieden. In einigen ist der privilegirte Verleger von aller höheren Aufsicht frei, weil ihm die zur Anfertigung des Kalenders nöthigen Materialien von den Staats- und Stadtbehörden ꝛc. eingeliefert werden müssen; in andern wird dieser Verlag auf Kosten des Landesherren betrieben, welcher nur eine gewisse Anzahl Exemplare für die Staatsbedienten, und wohl gar nur für die obern Klassen abdrucken läßt, ohne davon einige zum Verkauf ausstellen zu lassen; wiederum in andern ist der Verlag zwar der Hofbuchhandlung oder Hofbuchdruckerey überlassen; allein die Redaktion ist einem Staatsbedienten übertragen, der für die Richtigkeit des Ganzen zu sorgen hat, und diese Einrichtung ist wohl die beste. Hier kann den Druck und Verlag auch ein Privatmann, der nicht in den Diensten des Hofes steht, besorgen, wenn nur die Durchsicht des Manuscriptes und die Aufsicht über den Druck einem landesherrlichen Kommissair, welcher der Verfassung völlig kundig ist, am besten einem Kameralbeamten, überlassen bleibt; der Landesherr kann aber dennoch aus dem Kalenderwesen ein Kameraleinkommen machen, ohne den Verkauf selbst zu besorgen, ohne jeden einzelnen Kalender stempeln zu lassen, und ohne die Einbringung fremder Kalender zu verbieten; es erweckt vielmehr eine der Sache sehr zuträgliche Nacheiferung unter den Pächtern, wenn man den Verlag nur auf eine bestimmte Zeit verpachtet, weil es dann ein Jeder dem Andern seines eigenen Nutzens willen zuvor zu thun wünscht.

tair und Civilangelegenheiten. 5) Die Ordensbehörden des Fürstlichen Hauses, wobei in einigen Kalendern die Ritter hoher Orden, das heißt, der ersten und zweiten Klasse, mit aufgeführt worden, so auch die Besitzerinnen von Damenorden. 6) Die Armeebehörden und Regimentsstäbe der Residenz. 7) Die obersten Staatsbehörden. Hierher gehören: a) der Staatsrath; b) das Staatssecretariat, und c) das Staatsministerium. Diesen Behörden sind untergeordnet: a) die Ober-Examinations-Kommission; b) die Ober-Rechnungskammer; c) das statistische Büreau, und d) das geheime Staats- und Kabinetts-Archiv. Hierauf folgen nun die Staatsbehörden. 8) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. Auf dieses Ministerium folgen: 9) die am Fürstlichen Hofe beglaubigten fremden Gesandten und Residenten, nebst den in den Handelsstädten angestellten fremden Konsuln und Handelsagenten, so wie auch die von demselben an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten oder bevollmächtigten Minister, Residenten, Geschäftsträger, Konsuln ꝛc. 10) Das Ministerium des Innern, nebst den dazu gehörigen Abtheilungen und den andern ihm untergeordneten Zweigen. 11) Das Finanz-Ministerium, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. 12) Das Ministerium des Handels und der Gewerbe, wozu noch das ganze Bauwesen des Staates gehört, mit seinen verschiedenen Abtheilungen. In einigen Adreßbüchern wird hierunter noch das General-Postamt gestellt, in andern steht es unter dem Ministerium des Innern. 13) Das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen, mit den ihm untergeordneten Behörden, als der General-Salzdirektion,

und Rabattes Anſpruch machen darf, weil er, theils ſeines Privilegiums, theils der kurzen Dauer eines Staatskalenders wegen keinen Nachdruck zu befürchten hat; dabei kann er mit Sicherheit auf eine gewiſſe Anzahl Käufer rechnen, wovon der größte Theil ihn gleich baar bezahlt, die wenigen ausgenommen, die bei ihm Jahresrechnung haben; hier erſpart er die Transportkoſten, und kann daher, bei dieſem weſentlichen Vortheile: ſchon den größten Theil ſeiner Koſten durch dieſen Abſatz gedeckt zu ſehen, ohne erſt auf den ungewiſſen Abſatz der auswärtigen Buchhändler zu rechnen, wie es bei andern Werken der Fall iſt, auch den Preis niedriger ſtellen, weil ihm doch ein ſicherer alljährlicher Gewinn bleibt. Am beſten iſt es wohl, den Preis des Werkes auf dem Titelblatte anzuzeigen, wie dieſes überhaupt bei allen, zunächſt für das Volk beſtimmten Büchern geſchehen ſollte. Was nun die Zeit der Bekanntmachung der Staatskalender anbetrifft, ſo werden ſie in den kleinern Staaten, wenn nämlich darin dergleichen Kalender erſcheinen, alle drei oder vier Jahre ausgegeben, oder man läßt ſie als Anhang dem Staatskalender eines benachbarten größeren Staates beifügen. Die durch Aufhebung der Kaiſerlichen Reichsverfaſſung auch aufgehobene Reichsritterſchaft wählte z. B. ehemals dieſe Art der Bekanntmachung ihrer Landeseinrichtung; man fand ſie in den Staatskalendern der größeren Fürſtenthümer in Schwaben und Franken. In größeren Staaten entſchädiget gewöhnlich eine alljährliche Herausgabe der Staatskalender den Verleger. Wenn man darin die verſchiedenen Provinzen abſondert, ſo entſteht gewöhnlich der Fall, wie in den kleinern Staaten. Auch in den größern Staaten, wo dieſe Kalender alle Jahre ausgegeben werden, erhält man ſie zu ſehr verſchiedenen Zeiten; entweder kommen ſie zu früh ins Publikum, woraus die unangenehme Folge entſteht,

daß die Todesfälle und Beförderungen, welche in der letzten Hälfte des Jahres vorfallen, nicht benutzt werden können. Hiervon findet man ein auffallendes Beispiel in dem genealogischen Abschnitte fast aller Almanache von 1787, wo der im August 1786 verstorbene König Friedrich der Große noch als lebend angeführt wird; oder sie werden erst, um sicherer zu gehen, fast in der Mitte des folgenden Jahres ausgegeben, wodurch von der andern Seite der Zweck verfehlt wird; denn ein Kalender, der für das ganze Jahr, in dem er erscheint, dienen soll, erst nach vier oder fünf Monaten in diesem Jahre zu erhalten, entschädiget für das Warten nicht, sondern bestimmt oft den Käufer, der ihn nicht nothwendig braucht, bis auf den nächstfolgenden Jahrgang zu warten, und also einen Jahrgang zu überspringen, weil er ihm nicht mehr so neu erscheint. Man kann beide Unbequemlichkeiten dadurch vermeiden, wenn man den Druck nach Ablauf des Jahres anfängt, und ihn so sehr beschleuniget, daß die Exemplare gegen das Ende des Januars ins Publikum kommen, wobei man die noch während des Druckes vorgefallenen Veränderungen, wenn sie sich in den noch nicht gedruckten Bogen anbringen lassen, einschiebt, die andern, als eine Berichtigung am Ende des Werkes anhängt, oder wohl besser vor dem Werke nach der Inhaltsanzeige. Auf diese Weise wird man am besten das Publikum befriedigen. Man vergleiche hiermit dasjenige, was über diese Kalender im Artikel Kalender, Th. 32, S. 558—561, gesagt worden.

Staatsalmanach, s. den vorhergehenden Artikel.

Staatsamt, Staatsbedienung, Staatsdienst, das Amt oder die Bedienung, welche zum Zwecke des Staates errichtet worden, aus der gewisse Funktionen in der Verwaltung des Gesammtkörpers hervorgehen, die mit zur Aufrechthaltung desselben beitragen. Man kann die Staatsämter in drei Abtheilungen bringen,

in Civil-, Militair- und geiſtlichliche Aemter, und eine jede dieſer Abtheilungen wieder in drei Klaſſen, in hohe, mittlere, und geringe. Zu den hohen Civilämtern gehören: das geheime Kabinett des Regenten, der Staatsrath, das Staatsſecretariat, die Miniſterien, Statthalterſchaften und Präſidenturen, auch die Geſandſchaften; zu den mittleren: die Vicepräſidenturen, Direktorate und Rathskollegien, und zu den geringern: die Secretariate, Regiſtraturen und Kalkulaturen; daß man die Kaſſen-, Kanzley- und dergleichen Aemter unter dem Secretariate zu rangiren hat, verſteht ſich von ſelbſt. Zu den hohen Militairämtern gehören: das Kriegs- und Seeminiſterium, der Generalſtab, die Adjutanturen des Regenten, die Generalkommandos, die Gouvernements und Kommandanturen, die Diviſionen und Brigaden ꝛc.; zu den mittleren: alle Aemter vom Oberſten abwärts bis zum Kapitain oder Rittmeiſter und den Lieutenants einſchließlich; zu den geringern: die Aemter vom Wachtmeiſter bis zum Unterofficier einſchließend. Unter dieſe drei Klaſſen werden die Intendanturen, Militair-Medizinälamter, Auditoriate ꝛc. ꝛc. vertheilt. Zu den hohen geiſtlichen Aemtern gehören: die Patriarchate, Primate, Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen, Prälaturen und Generalſuperintendenturen. Zu den mittlern: die Probſteyen, Inſpectorate, Archipresbyteriate, Superintendenturen, Archidiakonate, Diakonate und Paſtorate; zu den geringern: das Amt der Küſter, Kantoren ꝛc. ꝛc. Unter dieſe drei Klaſſen werden vertheilt: die Kardinalate, Legate, Kanonikate, Dekanate, Conſiſtorialämter, Beneficiate, Vicariate ꝛc. ꝛc. Hierher gehören auch noch die Univerſitäts- oder Hochſchulämter, als: die Rektorate, Prorektorate, Profeſſuren oder Profeſſorate ꝛc.; die Gymnaſial- und andere Schulämter; ferner die Aemter bei den Kunſtakademien und Kunſtſchulen ꝛc. ꝛc. Alle

Aemter, die hier bei den Klaſſen der drei Abtheilungen nicht ausdrücklich erwähnt worden, rangiren unter einer derſelben, auch die Kreis-, Stadt- und Dorfämter. Ein Mehreres hierüber, ſ. unter Staatsdiener und Staatsverwaltung.

Staatsangelegenheit, Staatsangelegenheiten. Hierunter verſteht man Alles, was den Staat in adminiſtrativer Beziehung im Innern und in politiſcher nach außen betrifft, hauptſächlich verſteht man aber die auswärtigen Verhältniſſe des Staates darunter, daher ſagt man auch: Es ſteht mit den Angelegenheiten des Staats gut oder ſchlecht, ſowohl in Beziehung auf Krieg, innere Unruhen, als auch auf die Finanzen, wenn nämlich Letztere gut oder ſchlecht in Ordnung, der Staat nur wenige oder gar keine, oder viele Schulden hat. Die Staatsangelegenheiten nehmen eine üble Wendung, nämlich bei inneren Unruhen oder Bürgerkriegen, wie in Spanien ꝛc., auch bei Kriegen, wenn der Ausgang derſelben zum Nachtheile des Staates ausfällt, oder die Unterhandlungen ungeſchickt geführt werden, ſo daß der Staat beim Friedensſchluſſe Schaden hat. Zu den adminiſtrativen Angelegenheiten des Staates im Innern gehören alle Civil-, Kirchen- und Militairzweige. Alles, was in die Geſchäftskreiſe dieſer drei Staatsabtheilungen fällt, bildet daher deren Angelegenheiten. So z. B. gehören zu den Angelegenheiten der Staatsminiſterien überhaupt, die Verwaltungszweige eines jeden Staatsminiſters oder Departementschefs, ſie ſelbſt ſtehen aber unter dem Monarchen unmittelbar, und dann zunächſt unter dem Staatsrathe und dem Staatskanzler, wo ein ſolcher an der Spitze der Staatsgeſchäfte ſteht. Die Miniſter berichten an den Monarchen und erhalten von demſelben die Befehle, müſſen aber auch dem Staatskanzler auf ſein Verlangen Rechenſchaft und Auskunft über jeden

Gegenstand ihrer Verwaltung geben, und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die ihrigen bis auf des Regenten oder des Staatsrathes Bestimmung einstellen, auch seine Verfügungen in außerordentlichen und dringenden, oder durch die besondern Aufträge des Regenten veranlaßten Fällen befolgen. Jeder Minister und Departementschef muß, in so fern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departementschefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht einigen, so gehören die Sachen vor den Staatsrath. Auch müssen sämmtliche Minister und Departementschefs jährlich dem statistischen Büreau die Nachrichten ihres Geschäftskreises mittheilen; eben so muß ein Ministerium oder Departement dem andern die ihm nothwendigen oder nützlichen Nachrichten unaufgefordert mittheilen. Dann muß jeder Staatsminister oder Departemenschef eine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath dem Monarchen vorlegen, wobei er zugleich die General-Etatsentwürfe, und halbjährig einen Hauptkassen-Exstrakt und Abschluß seiner Verwaltung fügt. Der Finanzminister muß jedoch dieses für das Generalkassenwesen und die Geldinstitute monatlich thun. So wie es nun hier von den Geschäftsangelegenheiten der Ministerien summarisch angeführt worden, so werden nun auch die Angelegenheiten eines jeden Ministeriums zum Zwecke des Staates einzeln betrieben, wie solches unter Staat, Th. 162, S. 557 u. f. gezeigt worden. — Die geistlichen Angelegenheiten beziehen sich hauptsächlich auf die Konsistorialgeschäfte, und die militairischen auf die Departementsgeschäfte des Kriegsministeriums. Was nun die Staatsangelegenheiten in politischer Beziehung, jedoch nicht in Beziehung auf die Staatsverwaltung nach dem Systeme der Staatswissenschaft,

anbetrifft, so haben diese alle auswärtigen Verhältnisse, alle Verhälnisse mit andern Mächten und deren Kabinette zum Gegenstande, und hierher gehören: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und die Gesandtschaften, Residenturen und Konsuln, Agentschaften ꝛc. Diese Angelegenheiten sind in jeder Beziehung sehr wichtig, weil von einer geschickten Leitung derselben des Landes innere und äußere Ruhe abhängt; denn auch auf die innere Ruhe eines Staates haben auswärtige Staatenverhältnisse einen großen Einfluß, und wenn sie auch nicht direkt wirken, so geschieht es doch indirekt, und oft um so kräftiger, je unvermerkter der Faden gesponnen worden, an den sich das Schicksal eines Staates knüpft. — Siehe auch den Artikel Staatspolitik, auch Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Staat, Th. 162, S. 563, nach. Was die Politik in Beziehung auf die Staatswissenschaft, die Statistik anbetrifft, so sehe man darüber den Art. Politik, Th. 114. nach.

Staatsarchiv, in der Diplomatik, der Ort, wo die alten Urkunden, Verträge, Grenz- und Landesrecesse, Spalbücher, überhaupt alle Landesdocumente aufbewahrt werden. Man leitet das Wort Archiv von ἀρχεῖον her, welches nach dem Suidas ein öffentliches Gebäude und Behältniß der Urkunden und Akten bedeutet. Das Alterthum der Archive kann nicht genau aus Mangel an hinreichenden Nachrichten bestimmt werden, indessen reicht es sehr hoch hinauf; denn schon die ältesten Völker, die Hebräer, Perser, Griechen und Römer haben dergleichen Einrichtungen zur Aufbewahrung ihrer wichtigen Dokumente gehabt, welche namentlich bei den Griechen in solcher Achtung standen, daß sie in ihren Tempeln aufbewahrt wurden. In den Annalen des Tacitus*) beweiset

*) Lib. IV. Cap. XLIII.

eine Stelle ihre Sorgfalt in Anordnung und Bewahrung derſelben. Die Römer waren darin nicht minder ſorgfältig. Die Tempel des Saturns, Apollo ꝛc. und das Kapitol dienten zur Aufbewahrung der Geſetze und der öffentlichen Urkunden. Jedes Tribunal hatte ſchon ſein eigenes Archiv, und dasjenige, welches die Römiſchen Kaiſer für ſich hatten, war ſchon ſo ausgedehnt, daß es vier Regiſtraturen hatte. Die Aufſeher dieſer Archive führten die Namen Magistri und Comites Scriniorum, weil man dieſe Archive Scrinia Palatii, oder auch Scrinia Augusta nannte. Die chriſtlichen Kaiſer gingen noch weiter in der Anordnung zweckmäßiger Archive, und Juſtinian befahl ſchon in der funfzehnten Novelle, Kap. 5, daß in jeder Stadt ein öffentliches Archiv angelegt werden ſollte. Die Aufſeher derſelben hatten bei ihnen verſchiedene Namen, als: Archivarii, Bibliothecarii, Chartularii, Archiotae etc. Auch die Römiſchen Päbſte hatten ſchon im vierten Jahrhunderte ihr eigenes Archiv, das man Chartarium et Scrinium Ecclesiae Romanae nannte. Der Pabſt Damaſius ſpricht von dieſem Archive in ſeiner vierten Epiſtel Nr. 5. Als der Pabſt Bonifacius der Erſte beweiſen wollte, daß Rufin von Theſſalonich Vicarius des Römiſchen Stuhls geweſen ſey, ſo ſagt er: ut Scrinii nostri monumenta declarant. In dem zweiundfunfzigſten Briefe des heiligen Hieronymus an den Pannachius iſt die gute Einrichtung und die Pracht des damaligen Archivs zu Rom, worin die Concilen und andere öffentliche Dokumente aufbewahrt worden, genau beſchrieben. Auch bei den Fränkiſchen Königen, den Merovingern, findet man ſchon Oerter und Behältniſſe wo ſie ihre Urkunden verwahrten. Man findet in der Geſchichte der Franken von dem Gregor von Tours, Buch 9, Kap. 42, einen Brief der Radegunde an die Galliſchen Biſchöfe,

worin sie deutlich schreibt: und daß diese meine Buße, die ich mit eigener Hand niedergeschrieben habe, in dem Universal-Kirchen-Archive aufbewahrt werde. *) Die Einrichtungen der Fränkischen Könige in Beziehung auf ihre Geschäftszweige zeigen schon mehr Sorgfalt und Ordnung; denn die in ihren Urkunden vorkommenden Benennungen der Referendarien, Kanzellarien, Notarien, Kapellanen ꝛc. überzeugen schon an sich von ihren gut eingerichteten Kanzleyen und Archiven. Die Residenzschlösser oder Hofpfalzen, Palatia regia, waren vorzüglich die Oerter, wo die Archive von ihnen angelegt wurden. In dem zu Frankfurt im Jahre 794 gehaltenen Rathe ist verordnet, daß drei Abschriften gemacht werden sollen, wovon zwei in den Archiven des Palatii aufbewahrt werden sollten **). Ein anderes Beispiel von dem Kaiser Ludwig dem Frommen findet man bei dem Baluzio in seinen Kapitularien, worin er verordnet, daß ein Exemplar der Urkunde aus dem Archive seines Palatii zurückgelegt werden sollte (Exemplar vero eorum in Archivo palatii nostri censuimus reponendum), und Kaiser Karl der Kahle befahl den Bischöfen im Jahre 781, daß sie die Päbstlichen und Königlichen Urkunden für ihre Kirchen mit der größten Sorgfalt aufbewahren sollten. Diese Sorgfalt der alten Stifter in Bewahrung ihrer Urkunden und Schenkungsbriefe beweisen am besten ihre Archive, die nach so vielen überstandenen Schicksalen, an Kriegen, Brand ꝛc. durch so viele Jahrhunderte hindurch uns noch die alten Denkmäler dieser Fränk-

*) Et ut haec suplicatio Mea, quam manu propria scripsi, in universalis ecclesiae Archivo servetur.

**) Unde tres Breves, heißt es nämlich daselbst, ex hoc Capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit. Unum in Palatio retinendum-tertium vero in sacri palatii Capella recondendum fieri possit.

kiſchen Periode zeigen, welche die alten Stifte im Elſaß, zu St. Maximin bei Trier, zu Speier ꝛc. noch zeigen. In Deutſchland haben wir gleichfalls die erſten Archive den alten Stiften zu danken, beſonders in den Gegenden, wo die chriſtliche Religion zuerſt eingeführt iſt. Der nördliche Theil von Deutſchland iſt hierin nicht ſo reich, wie der weſtliche und ſüdliche, welcher die älteſten Urkunden aufzuweiſen hat; beſonders findet man ſie in den Stiften und Abteyen am Rheine, in Bayern, Baden, Würtemberg und Oeſterreich; und ein Schriftſteller ſagt, daß es mit unſerer alten Deutſchen Geſchichte nur ſehr mager ausſehen würde, wenn die alten Stifte und Klöſter nicht ſorgfältig in Aufbewahrung der Urkunden und Handſchriften geweſen wären. Nach Eginhard ſoll Kaiſer Karl der Große die erſten Archive in Deutſchland angelegt haben; dieſes kann man jedoch nur von ſeinen Reſidenzſchlöſſern, wo er ſich gewöhnlich im Winter, und auch zu andern Jahreszeiten länger aufhielt, wie zu Aachen, Ingelheim ꝛc. annehmen; aber auf ſeinen beſtändigen Kriegszügen, iſt wohl die Kanzley und Kapelle, mithin auch die Regiſtratur von einem Orte zum andern mitgeführt worden. Das Chronicon Gotwicense (Tom. I, p. 76) ſucht das Alterthum der Archive der erſten Deutſchen Könige und Kaiſer aus der Formel in den Urkunden: obtulit obtutibus nostris praecepta Antecessorum nostrorum videlicet, zu beweiſen; allein dieſe Formel iſt gegen ſeine Meinung und eigentlich für die alten Stifte. Wenn man die alten Urkunden, ſagt ein Schriftſteller, worin dieſe Formel gebraucht iſt, genau unterſucht, ſo wird ſich faſt überall finden, daß ſie aus alten Schenkungen und Beſtätigungsbriefen beſtehen, ſo die Stifte und Klöſter von den Fränkiſchen Kaiſern und Königen erhalten hatten; dieſe waren aber nicht in den Kaiſerlichen, ſondern in den Archiven der Stifte aufbewahrt worden. Die ganze Verfaſſung und der unbeſtändige

Aufenthalt der Deutschen Kaiser, indem sie von einem Schlosse in das andere zogen, schwächt an sich schon die Vermuthung, daß die Kaiserlichen Archive in jenen Zeiten von einigen Erheblichkeiten gewesen sind; ja man kann mit Gewißheit behaupten, daß wenn die Stifte und Klöster damals keine Archive gehabt hätten, die Ueberbleibsel der Kaiserlichen Archive gewiß unter die größten Seltenheiten zu rechnen, und die Anzahl der Urkunden von jenen Zeiten nur sehr geringe seyn würde. Scipio Maffei sagt in seiner Historia diplomatica, p. 96: „Den Archiven der Städte und Klöster haben wir das Licht, welches uns die Denkmäler des Alterthums geben, vorzüglich zu danken; denn fast alle Urkunden, die über sechs oder sieben hundert Jahre alt und bis jetzt erhalten worden sind, rühren von ihnen her. Die öffentlichen Archive sind dagegen durch vielfältige Veränderungen in den Reichen und Regierungen, durch Abtretung mancher Länder und Oerter, durch Feuersbrünste, und durch Zerstörung der Gebäude oft vernichtet worden." — Die Urkunden der Fränkischen oder Merovingischen Könige, die Mabillon und Andere angeführt haben, sind in den ältesten Abteyen von Frankreich, und vorzüglich zu St. Denis aufbewahrt und gefunden worden. Diese berühmte Abtey besaß noch bis zur Revolution 1789 dreißig Merovingische Urkunden, wovon die älteste im Jahre 620 ausgestellt worden, die Michael Felibien im Jahre 1706 hat zusammen drucken lassen. Auch Schoepflin hat die ältesten Denkmäler seiner Alsatia diplomatica aus den alten Abteyen zu St. Gregorii, Murbach ꝛc. erhalten. Auch das Bischöflich-Straßburgische Archiv, welches zu Zabern aufbehalten wird, ist reich an diesen alten Denkmälern. Die Provinz Elsaß, die so oft allen Ungemach des Krieges ausgestanden, hat in Deutschland die ältesten Urkunden aufbewahrt. In

den alten Rheiniſchen Stiften zu Maynz, Speyer, Worms, Köln und auch zu Trier, nebſt den daran liegenden Abteyen fand Schöpflin kein ächtes Merovingiſches Dokument; auf gleiche Art iſt dieſes von Italien von Maffei und Muratorio, und von England durch den gelehrten Hickeſius bewieſen worden. Die älteſten Urkunden in Spanien haben nur allein in den Archiven der Stifte und Klöſter einen ſichern Aufbewahrungsort gefunden. Nach der Verſicherung Maffei's hat er in den mehrſten öffentlichen Archiven Italiens keine Urkunden gefunden, die über das dreizehnte Jahrhundert hinausgegangen wären, und von Frankreich verſichert Germon (Disceptat. II. p. 328), daß die Merovingiſchen und Fränkiſchen Urkunden in dem Königlichen Archive zu Paris wenigſtens um zwei Jahrhunderte jünger wären, als die, welche Mabillon aus den Abteyen bekannt gemacht hat. Die Archive der größten Deutſchen Fürſtenhäuſer ſind gewiß von einer ſpäteren Anlage; denn dieſe reicht ſchwerlich ſehr weit über das dreizehnte Jahrhundert, und im vierzehnten hat ſie wohl erſt größtentheils die rechte Form erhalten. Der Zeitpunkt, in welchem die Lehnbriefe aufgekommen ſind, und der das dreizehnte Jahrhundert nicht überſteigt, hat mit dazu Gelegenheit gegeben. Auch andere Kaiſerliche Privilegien über Zölle, Münzen ꝛc., Verträge mit den benachbarten Fürſten ꝛc., machten die Aufbewahrung dieſer Denkmäler nöthig. Bei den proteſtantiſchen Fürſten haben die Archive durch Einziehung und Säculariſation der Klöſter den größten Anwuchs gewonnen. Die älteſten Urkunden, die man darin findet, ſind aus den Stifts- und Kloſterarchiven dahin gebracht worden; man wird von dieſer Wahrheit in den Repertorien, und beſonders in den alten Verzeichniſſen des ſechzehnten Jahrhunderts über die archivaliſchen Urkunden ſehr oft überzeugt. Im vierzehnten Jahr-

hunderte hat man auch bei den Fürſtlichen Archiven zuerſt angefangen, die in der Kanzley expedirten Sachen in beſondere Bücher zu regiſtriren, wobei aber größtentheils die Zeugen und der Anfang mit der Titulatur weggelaſſen worden, zuweilen fehlt auch die Jahreszahl, und der Inhalt der Urkunde iſt nur ganz kurz angezeigt. In dem Königlichen Archive zu Berlin findet man dieſe Gattung von Kanzleybüchern aus der Bayerſchen Regierung in der Mark Brandenburg häufig. Die Kopialbücher ſind von dieſen weit unterſcheiden, weil ſie uns die Urkunden nach der Urſchrift völlig in der ganzen Ausdehnung liefern; ſie ſind auch weit älter, und man hat bemerkt, daß, je höher ihr Alterthum reicht, ſie auch um ſo genauer und zuverläſſiger abgeſchrieben ſind. Die Lehensregiſtraturen ſind noch ſpäter, und in vielen Fürſtlichen Archiven kaum im funfzehnten Jahrhunderte angefangen worden. Was die Archive der Städte betrifft, ſo ſoll nach Schöpflins Verſicherung das Archiv der Stadt Straßburg ſchon im zwölften Jahrhunderte ſeinen Anfang genommen haben. Die Entſtehung der Archive der mehrſten ehemaligen Reichsſtädte in Deutſchland ſind gleichfalls in dieſen Zeitpunkt zu ſetzen, weil die Privilegien über ihre Gerechtigkeiten und Güter, die ſie nach und nach von den Kaiſern erhielten, ſie nothwendig zu den Gedanken führen mußten; auch hatten ſie das Beiſpiel der in ihren Ringmauern belegenen Stifte und Klöſter vor Augen. Von alten Urkunden des zwölften Jahrhunderts haben ſich wenige erhalten, um ſo ſparſamer findet man ſie aus den vorhergehenden Jahrhunderten, und bei den mehrſten Städten ſucht man ſie in dieſen vergebens, welches daher kommt, daß ihre Archive allen Unfällen mehr unterworfen geweſen ſind, als diejenigen der Stifte und Klöſter, welche die Geiſtlichen bei jeder ihnen drohenden Gefahr, als Krieg, Brand ꝛc., leicht fortſchaffen konnten; auch

waren ihre Gebäude beſſer vor Feuersgefahr geſichert, weil ſie ſich an den entlegendſten Theilen der Stadt befanden, und auch noch in katholiſchen Staaten befinden; auch ſind ſie maſſiv gebauet, wozu auch noch kam, daß ſie in Kriegen und bei andern Unruhen aus Ehrfurcht vor der Religion mehr geſchützt waren, obgleich man hierin auch viele Ausnahmen findet, beſonders in den Kriegen, welche die Franzoſen unter Ludwig dem Vierzehnten in Deutſchland führten; und auch ſchon früher kehrten ſich die Krieger wenig in Feindesland an die Klöſter, ſondern machten ſie um ſo eher zum Gegenſtande ihrer Unterſuchungen, weil ſie darin viel Beute zu finden hofften; indeſſen waren ihre Archive eher von rohen Anfällen des Sengens und Brennens befreiet, als die der Städte, die man zu ſchonen weiter keine Rückſicht zu haben glaubte. Bei den landſäſſigen Städten ſind die Archive noch ſpäter angelegt worden; bei den wenigſten wird man ihre Stiftungsbriefe finden, wenn ſie auch erſt in dem dreizehnten Jahrhunderte angebauet worden, in welchem Zeitpunkte ein großer Theil der Norddeutſchen Städte, beſonders in den Gegenden, wo vormals Slaven die vorherrſchende Nation waren, wie in Mecklenburg, Pommern und in der Mark Brandenburg, ſeinen Anfang genommen hat, Von der Zeit an, wo die Städte Freiheitsbriefe und Privilegien von ihren Fürſten erhielten, an der Gerichtsbarkeit, beſonders in Polizeiſachen, Antheil nahmen, ſich von der Bedrückung der Vögte, theils durch Kauf, theils auch auf andere Weiſe losmachten, und beſonders nach und nach die Gerichte ſelbſt an ſich brachten, wenn es auch nur pfandsweiſe geſchah, und ſie die Feldmark der Stadt durch den Ankauf nahe belegener Dörfer oder wüſter Feldmarken vergrößerten, hat man auch angefangen Archive in den landſäſſigen Städten anzulegen. Durch die Ankäufe ꝛc. häuften ſich auch die Schriften und Dokumente, welche man ſich

genöthiget sah der Sicherheit wegen in gewölbte Zimmer zu legen, und bei streitigen Fällen des Kaufs oder Verkaufs darüber Auskunft zu geben. Der Stadtschreiber, als einziger Gelehrter und Geistlicher, indem die Rathsherren anfangs aus den Gilden und nachher auch aus den Geschlechtern genommen wurden, hatte vorher in einem Kloster studirt, und selbst die Einrichtung und Aufbewahrung der Klosterarchive gesehen, mithin konnte er auch hierin die beste Anleitung bei den Stadtarchiven geben. Man kann daher den Anfang der Stadtarchive in den landsässigen Städten nicht viel über das dreizehnte Jahrhundert hinaus setzen. Wenn sich auch hier und da ein Originaldokument des zwölften Jahrhunderts finden sollte, so gehört dieses nur unter die Seltenheiten und hebt die angeführte Zeit der Errichtung der Stadtarchive nicht auf. An einigen Orten findet man auch schon Kopialbücher aus dem vierzehnten Jahrhunderte, welches nach einem Schriftsteller einen Beweis giebt, daß der Rath daselbst einen fleißigen Geistlichen zum Stadtschreiber gehabt hat. Auch ansehnliche adeliche Geschlechter haben schon frühzeitig angefangen ihre Lehnbriefe, Kaufbriefe, Familienverträge ꝛc. in einem feuerfesten Orte in ihren Burgen, Schlössern ꝛc. in Sicherheit zu bringen. Ein Wissenschafter hat bei den alten Familien der Herren von Alvensleben, von Schulenburg, und der nun ausgestorbenen Herren von Bartensleben zu Wolfsburg Archive gesehen, die alle Achtung, sowohl wegen der Anzahl von Urkunden, als der guten Einrichtung verdienen. Dieses findet man auch in andern Provinzen, wobei man die Bemerkung gemacht hat, daß wenn von solchen Familien Einer einmal Bischof gewesen ist, oder sonst eine vornehme geistliche Würde bekleidet hat, man solches aus der Aufbewahrung der Geschlechtsnachrichten und Briefschaften habe sehen können. Die ebenerwähnten

Familien bezeugen dieſes auch, da ſie Biſchöfe von Brandenburg, Havelberg ꝛc. hergegeben haben, von welchen man weiß, daß ſie in ihren Archiven gute Kopialbücher haben anfertigen laſſen, die noch jetzt übrig ſind. Die Geiſtlichen verdienen daher, wie ſich ein Schriftſteller ſehr richtig darüber ausläßt, alles Lob wegen der Archive. Ihre Verdienſte um die Geſchichte, Rechtsgelehrſamkeit, das Lehenweſen, die Diplomatik, Literatur ꝛc., mit einem Worte um den größten Theil der Wiſſenſchaften durch die Aufbewahrung der alten Urkunden und Handſchriften iſt ſo groß, daß wir ſie ihnen nicht genug danken können. Beſonders muß man es aber der Aufklärung danken, welche die Zeit der Barbarey und Vorurtheile in Verſchließung der Archive und Handſchriften verdrängt, und die Urkunden vom Staube und Inſektenfraße, und die alten Handſchriften von ihren Ketten befreiet hat, wodurch ihre Verdienſte erſt recht an den Tag gekommen ſind. Dieſe Schätze lagen verborgen und ungenutzt, und den letzten Jahrhunderten war es vorbehalten, dieſe Schätze zu heben und ſie gemeinnützlich zu machen. Hierin hat ſich vorzüglich der Benediktinerorden hervorgethan, welcher ſich bemühete alle alten Denkmäler aus dem Verborgenen an das Licht zu ziehen, und die Geſchichte unſeres gemeinſamen Vaterlandes, Deutſchlands, aufzuhellen, ſie verdienen daher unſern Dank in der Anerkennung ihrer Mühen, uns die Vorfahren in ihrem Thun und Treiben vorzuführen. Der Jeſuitenorden hat zwar das Alterthum dieſer archiviſchen Denkmäler zu verdächtigen, und dadurch die großen Verdienſte jener ehrwürdigen Väter herabzuſetzen geſucht, wie ſolches z. B. die Schriften eines Harduins, Germons ꝛc. bezeugen; allein ſie haben ſtarke Gegner gefunden, man braucht hier nur die Namen Mabillon, Fontanini, Ruinart, den gelehrten Abt der Benedikterabtey in Oeſterreich von Beſſel zu

nennen; auch hat die bekannte Benediktiner Congregation St. Mauri zu Paris durch ihr diplomatisches Lehrgebäude die festen Grundsäulen ihrer Vorfahren noch weiter mit dem größten Fleiße aufgeführt und gegen alle Anfälle gesichert. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß auch untergeschobene, interpolirte oder verfälschte, auch ganz falsche Urkunden genug vorhanden sind; auch hat man schon eine ganze Anzahl Merovingischer entdeckt, wovon Schöpflin an dem obenangeführten Orte zehn Stück hat abdrucken lassen, indessen heben diese falschen untergeschobenen Urkunden das Daseyn der ächten nicht auf. Man findet unächte Urkunden fast in allen Sammlungen und aus allen Jahrhunderten, indem es Betrieger zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten gegeben hat; allein es geht diesen falschen Urkunden, nach einem Schriftsteller, wie den falschen Münzen; denn wie diese gewöhnlich ein Abzeichen haben, wodurch man sie von den guten unterscheidet, so kann auch der Kenner der Diplome leicht mit kritischem Auge die ächten von den unächten unterscheiden, mithin kann der allgemeine Glaube, den die archivalischen Urkunden mit Recht verdienen, durch einzelne Fälle nicht im geringsten leiden; denn wenn man unter hundert ächten Urkunden eine unächte findet, so würde es doch thörigt seyn, dieserhalb die neun- und neunzig auch verdächtig zu halten. Man kann nichts weiter thun, als bei Benutzung alter Urkunden sorgfältig und behutsam zu Werke zu gehen, und sie nach den verschiedenen Kennzeichen zu prüfen; s. weit. unt. u. unt. Urkunde in U.; auch den Art. Manuscript, Th. 84. — Von den öffentlichen Staatsarchiven in Deutschland, waren die ehemaligen vier Reichsarchive merkwürdig. Das erste befand sich zu Maynz bei der eigentlichen Reichskanzley, welches auch den Namen Reichsarchiv vorzüglich führte, und das Hauptarchiv war. Es war auf dem Schlosse in Maynz,

dem jetzigen Rathhause, in zwei Zimmern, einem großen und einem kleinen, und trotz der Ueberfüllung waren die Urkunden doch sehr gut geordnet; die Fächer waren nach dem Inhalte und ihren besonderen Abtheilungen rubricirt, und über Alles ein gut eingerichtetes Repertorium gehalten. Nach der Angabe in Wagenseils Traktat, ist solches unter der Regierung des Kaisers Maximilian des Ersten zuerst angefangen worden; allein andere Schriftsteller bezweifeln dieses, und wollen, daß es nur unter der Regierung dieses Kaisers in eine bessere Ordnung gebracht worden, und die gehörige Form erhalten habe; seine ersten Anfänge habe es aber schon lange vor dieser Zeit genommen, wie Churmaynz allein die Direktion der Kanzley durch die Bestellung eines Reichs-Vice-Kanzlers geführt hat, zu welcher Zeit, aller Vermuthungen nach, auch die Ueberbleibsel der Italienischen und Arelatischen Kanzley dahin gebracht worden, welche eigentlich darin die ältesten Urkunden ausmachten, deren Anzahl aber nicht stark war. Es waren auch einige von den Ottonen darunter. Man fand in diesem Archive die Originale von der goldenen Bulle, den Deutschen Concordaten, der Reichsmatrikel, der Augsburgischen Confession, den Reichsabschieden ꝛc., auch alle Friedensschlüsse, Visitationsakten und übrigen Dokumente, welche das gesammte Reich im Ganzen angingen. Das zweite Archiv ist bei der Reichshofraths-Kanzley in dem Kaiserlichen Hoflager zu Wien, worin die Akten dieses ehemaligen großen Reichsgerichtes aufbewahrt werden. Das dritte war zu Wetzlar und bestand aus den daselbst verhandelten Akten; führte auch den Namen der Maynzischen Kanzley. In diesen beiden Letzten waren auch viele Originalprivilegien der Reichsstände zum nöthigen Gebrauche bei Vorfällen vorhanden. Das vierte war an dem Orte, wo der Reichstag gehalten wurde. Diese vier Archive

ſtanden zuſammen unter Churmaynziſcher Direktion, welches urſprünglich in der Erzkanzlerwürde von Deutſchland ſeinen Grund hatte.

Die Einrichtung eines guten Archives beſteht in Folgendem: 1) Muß es gegen Feuersgefahr geſichert ſeyn, und daher ein wohl verwahrtes und ſtark gewölbtes Behältniß oder Zimmer dazu genommen werden; und damit es auch gegen die Feuchtigkeit der Mauern geſchützt iſt, wodurch die Urkunden leicht verdorben werden können, ſo muß es eine ſolche Lage haben, daß die friſche Luft gehörig durchſtreichen kann, zu welchem Zwecke man auch gute Ventilatoren oder Luftzüge in den Fenſtern anbringen kann. Gemeiniglich bringt man die Archive im unterſten Stockwerke eines Gebäudes an, welches zwar den Vortheil hat, daß man bei Feuersgefahr die Schriften bequemer fortſchaffen kann, als wenn es im oberſten angebracht worden; allein wegen der Feuchtigkeit iſt es nicht ſo gut, die im Erdgeſchoß, wegen der darunter befindlichen Keller beim Steigen des Grundwaſſers, ſo wie bei allen Feuchtigkeiten, die unten an die Gebäude kommen, und in die Mauern dringen, leichter ein Ausſchwitzen der Mauern im Innern des Zimmers verurſachen. Wenn daher ein Archiv unten angelegt werden ſoll, ſo muß das Erdgeſchoß oder erſte Stock ziemlich hoch aus der Erde liegen, und alle vorher angegebenen Vorſichtsmaaßregeln beobachtet werden, auch wo möglich muß die Lage des Zimmers gegen Morgen und frei ſeyn. 2) Wähle man zur beſſeren Aufbewahrung der Urkunden Schränke mit Schubladen, ſtatt der offenen Repoſitorien, die man hin und wieder in Archiven findet, und aus folgenden Urſachen: a) weil die verdeckten Schubladen den Staub und das Ungeziefer beſſer abhalten; b) werden die Dokumente hier nicht ſo leicht verwechſelt, wie es bei offenen Fächern der Fall iſt; c) ſind ſie darin beſſer gegen unberufene Späher und

wirkliche Zugriffe gesichert, und d) kann man sie leichter bei eintretenden Gefahren in kleinen verschlossenen Schränken fortbringen. 3) Sind kleine, mit Handgriffen versehene Schränke die besten, weil sie bei einer Gefahr leichter verschlossen und durch zwei Personen sogleich fortzuschaffen sind, dagegen müssen große Schränke erst ausgeräumt werden. — Große Schränke bringt man gewöhnlich längs den Mauern des Archives an, eben so auch kleine Schränke, nur stellt man von Letzteren, wegen des Raumes, zwei übereinander, wie man diese Einrichtung, die als sehr vortheilhaft gepriesen wird, auch in verschiedenen Benediktiner-Abteyen findet. Man wird aber noch besser thun, wenn man zwischen der Mauer und jedem Schranke einen kleinen Raum läßt, damit die Feuchtigkeit nicht so sehr auf das Holz wirken, und dieses mehrere Jahre ausdauern und sich nicht werfen kann. Damit Letzteres nicht geschieht, ist es gut, ganz trockenes Holz zu den Schränken zu nehmen. Auch ist das Abstehen der Schränke von den Wänden schon sehr gut, damit man zum öftern nachsehen kann, ob die Insekten das Holz nicht zerstören, weil man in diesem Falle dem Uebel abhelfen kann, ehe es unheilbar wird. Eichene Schränke sind denen von anderem Holze vorzuziehen, weil es härter ist, und so leicht nicht von dem Wurme zerstört wird, wenn man es zur größeren Dauer noch mit einer, mit Leinöl abgeriebenen Farbe überstreicht, welches am besten mit einem Borstenpinsel geschieht. Die Farbe kann man nach Belieben wählen, entweder ganz weis oder gräulich, bläulich, auf Mahagonyart oder sonst eine passende Farbe, die zugleich den Schränken ein gewisses Ansehen giebt, worauf man doch auch sehen muß; wenn man es nicht vorziehen sollte, bei zierlicheren Schränken aus anderem Holze, dieses beizen und polieren zu lassen, wodurch aber der Wurm nicht so gut abgehalten wird, als durch eine gute

Oelfarbe auf feſtes Holz getragen. Zur weißen Farbe nimmt man Bleyweiß, das man mit ſehr klar gekochtem Leinöl auf einem Reibeſteine ſo conſiſtent reibt, daß es beim Einſchütten in den Farbetopf oder Napf noch eine gewiſſe Zähigkeit beſitzt, ſo daß beim Eintuchen des Pinſels die Farbe davon nicht abläuft, ſondern dieſe ſich gleichſam in den Borſten feſtſetzt, und beim Auftragen elaſtiſch dehnt. Sollte die Farbe zu dick ſeyn, ſo kann man ſie mit etwas Terpentinöl verdünnen, wonach ſie auch ſchneller trocknet. Wenn der Anſtrich ſchön weiß ſeyn ſoll, ſo nimmt man Kremnitzerweiß und reibt daſſelbe mit gebleichtem Leinöle, wozu man etwas Terpentinöl ſetzt, jedoch nicht zu viel, weil ſonſt die Farbe zu dünn im Anſtriche wird und nicht feſthält; denn ſie darf von ihrer Zähigkeit im Auftragen nur ſo viel verlieren, daß ſie ſich gut ſtreichen läßt. Dieſer letzte Anſtrich behält ein ſchönes Weiß, der Erſtere wird aber bald gelblich, wozu das gekochte Leinöl viel beiträgt. Zu dem Weiß kann man nun im Reiben etwas Frankfurterſchwarz ſetzen, ſo hoch man nämlich die Nüance in Grau haben will, um eine graue, und etwas Berlinerblau, um eine bläuliche Farbe zu erhalten. Die Mahagonyfarbe erhält man durch Engliches Roth mit einem Zuſatze von lichtem Ocher und Chromgelb, welches man nach dem Verhältniſſe im Reiben mit gekochtem Leinöl zuſammenſetzt, als die Farbe hell oder dunkel ſeyn ſoll. Ein Maaß im Miſchen läßt ſich nicht angeben, das Auge muß hier entſcheiden. Am beſten iſt es, wenn man die zweite Farbe zu der erſten nur immer in ganz kleinen Theilen im Reiben zuſchüttet, weil man dann gewiß nicht fehlen kann. Der Anſtrich muß ſehr eben geſchehen, und um die Ungleichheit durch das Hin- und Herziehen des Pinſels zu verhüten, kann man mit einem zweiten ganz reinen Borſtenpinſel leiſe über den Anſtrich hinfahren, um dadurch die Farbe zu ver-

waren ihre Gebäude beſſer vor Feuersgefahr geſichert, weil ſie ſich an den entlegendſten Theilen der Stadt befanden, und auch noch in katholiſchen Staaten befinden; auch ſind ſie maſſiv gebauet, wozu auch noch kam, daß ſie in Kriegen und bei andern Unruhen aus Ehrfurcht vor der Religion mehr geſchützt waren, obgleich man hierin auch viele Ausnahmen findet, beſonders in den Kriegen, welche die Franzoſen unter Ludwig dem Vierzehnten in Deutſchland führten; und auch ſchon früher kehrten ſich die Krieger wenig in Feindesland an die Klöſter, ſondern machten ſie um ſo eher zum Gegenſtande ihrer Unterſuchungen, weil ſie darin viel Beute zu finden hofften; indeſſen waren ihre Archive eher von rohen Anfällen des Sengens und Brennens befreiet, als die der Städte, die man zu ſchonen weiter keine Rückſicht zu haben glaubte. Bei den landſäſſigen Städten ſind die Archive noch ſpäter angelegt worden; bei den wenigſten wird man ihre Stiftungsbriefe finden, wenn ſie auch erſt in dem dreizehnten Jahrhunderte angebauet worden, in welchem Zeitpunkte ein großer Theil der Norddeutſchen Städte, beſonders in den Gegenden, wo vormals Slaven die vorherrſchende Nation waren, wie in Mecklenburg, Pommern und in der Mark Brandenburg, ſeinen Anfang genommen hat, Von der Zeit an, wo die Städte Freiheitsbriefe und Privilegien von ihren Fürſten erhielten, an der Gerichtsbarkeit, beſonders in Polizeiſachen, Antheil nahmen, ſich von der Bedrückung der Vögte, theils durch Kauf, theils auch auf andere Weiſe losmachten, und beſonders nach und nach die Gerichte ſelbſt an ſich brachten, wenn es auch nur pfandsweiſe geſchah, und ſie die Feldmark der Stadt durch den Ankauf nahe belegener Dörfer oder wüſter Feldmarken vergrößerten, hat man auch angefangen Archive in den landſäſſigen Städten anzulegen. Durch die Ankäufe ꝛc. häuften ſich auch die Schriften und Dokumente, welche man ſich

genöthiget ſah der Sicherheit wegen in gewölbte Zimmer zu legen, und bei ſtreitigen Fällen des Kaufs oder Verkaufs darüber Auskunft zu geben. Der Stadtſchreiber, als einziger Gelehrter und Geiſtlicher, indem die Rathsherren anfangs aus den Gilden und nachher auch aus den Geſchlechtern genommen wurden, hatte vorher in einem Kloſter ſtudirt, und ſelbſt die Einrichtung und Aufbewahrung der Kloſterarchive geſehen, mithin konnte er auch hierin die beſte Anleitung bei den Stadtarchiven geben. Man kann daher den Anfang der Stadtarchive in den landſäſſigen Städten nicht viel über das dreizehnte Jahrhundert hinaus ſetzen. Wenn ſich auch hier und da ein Originaldokument des zwölften Jahrhunderts finden ſollte, ſo gehört dieſes nur unter die Seltenheiten und hebt die angeführte Zeit der Errichtung der Stadtarchive nicht auf. An einigen Orten findet man auch ſchon Kopialbücher aus dem vierzehnten Jahrhunderte, welches nach einem Schriftſteller einen Beweis giebt, daß der Rath daſelbſt einen fleißigen Geiſtlichen zum Stadtſchreiber gehabt hat. Auch anſehnliche adeliche Geſchlechter haben ſchon frühzeitig angefangen ihre Lehnbriefe, Kaufbriefe, Familienverträge ꝛc. in einem feuerfeſten Orte in ihren Burgen, Schlöſſern ꝛc. in Sicherheit zu bringen. Ein Wiſſenſchafter hat bei den alten Familien der Herren von Alvensleben, von Schulenburg, und der nun ausgeſtorbenen Herren von Bartensleben zu Wolfsburg Archive geſehen, die alle Achtung, ſowohl wegen der Anzahl von Urkunden, als der guten Einrichtung verdienen. Dieſes findet man auch in andern Provinzen, wobei man die Bemerkung gemacht hat, daß wenn von ſolchen Familien Einer einmal Biſchof geweſen iſt, oder ſonſt eine vornehme geiſtliche Würde bekleidet hat, man ſolches aus der Aufbewahrung der Geſchlechtsnachrichten und Briefſchaften habe ſehen können. Die ebenerwähnten

treiben. Wenn man die Schränke im Innern mit Papier auskleben laſſen kann, ſo iſt es noch beſſer, wenn dieſes aber nicht angehen ſollte, ſo muß man darauf ſehen, daß das Holz im Innern ſehr glatt gehobelt und das Ganze gut zuſammengefugt ſey, damit nichts eindringen kann. Man kann in dieſe Schränke zur Abhaltung der Bücher- oder Papierinſekten ſtark riechende Sachen legen, z. B. Kampfer, Lavendelblüthe, auf Löſchpapier getropftes Bergamotöl, auch Terpentinöl ꝛc. — Die Archive, welche aus vielen kleinen Fächern beſtehen, wie die in Fächern abgetheilte Repoſitorien der Buchhändler, nur kleiner, ſollen nicht zu empfehlen ſeyn. Le Moine und Batteney ſagen hierüber: „Was die Archive betrifft, wo in den Mauern tauſend kleine Fächer angebracht ſind, wie die Neſter in einem Taubenhauſe, ſo haben ſie unſer völliges Mißfallen; denn aller Ordnung ungeachtet, die man angewendet zu haben glaubt, ſieht man weiter nichts, als ein verwirrtes Ganzes, daß eben ſo ſchwer, als unangenehm iſt, aus einander zu ſetzen. Wir wollen den Fall ſetzen, man habe wirklich die Dokumente nöthig, welche das Recht der Fiſcherey auf dem Fluſſe R— betreffen, vorausgeſetzt, daß man die Herrſchaft weiß, welche das Recht hat; man läuft ungeduldig alle kleine Fächer durch, worauf man die Inſchriften nicht leſen kann, weil ſie meiſtens zu hoch ſind, man fährt nun lange mit den Augen herum, bis man zu dem Fache der Fiſcherey der Herrſchaft R— kommt; endlich findet man es. Nach einiger Zeit will man die Dokumente wieder in eben dieſes Fach legen, wo man ſie herausgenommen hat, erinnert ſich aber nicht mehr, wo dieſes Fach iſt; man muß wieder ſo lange ſuchen, als vorher; und ſo geht es mit allen Dokumenten, die man nöthig haben kann; denn erſt nach einer langen Uebung lernt man ſein Archiv kennen. Die Eintheilung eines Archives in ſo viele kleine

nennen; auch hat die bekannte Benediktiner Congregation St. Mauri zu Paris durch ihr diplomatisches Lehrgebäude die festen Grundsäulen ihrer Vorfahren noch weiter mit dem größten Fleiße aufgeführt und gegen alle Anfälle gesichert. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß auch untergeschobene, interpolirte oder verfälschte, auch ganz falsche Urkunden genug vorhanden sind; auch hat man schon eine ganze Anzahl Merovingischer entdeckt, wovon Schöpflin an dem obenangeführten Orte zehn Stück hat abdrucken lassen, indessen heben diese falschen untergeschobenen Urkunden das Daseyn der ächten nicht auf. Man findet unächte Urkunden fast in allen Sammlungen und aus allen Jahrhunderten, indem es Betrieger zu allen Zeiten und in allen Jahrhunderten gegeben hat; allein es geht diesen falschen Urkunden, nach einem Schriftsteller, wie den falschen Münzen; denn wie diese gewöhnlich ein Abzeichen haben, wodurch man sie von den guten unterscheidet, so kann auch der Kenner der Diplome leicht mit kritischem Auge die ächten von den unächten unterscheiden, mithin kann der allgemeine Glaube, den die archivalischen Urkunden mit Recht verdienen, durch einzelne Fälle nicht im geringsten leiden; denn wenn man unter hundert ächten Urkunden eine unächte findet, so würde es doch thörigt seyn, dieserhalb die neun- und neunzig auch verdächtig zu halten. Man kann nichts weiter thun, als bei Benutzung alter Urkunden sorgfältig und behutsam zu Werke zu gehen, und sie nach den verschiedenen Kennzeichen zu prüfen; s. weit. unt. u. unt. Urkunde in U.; auch den Art. Manuscript, Th. 84. — Von den öffentlichen Staatsarchiven in Deutschland, waren die ehemaligen vier Reichsarchive merkwürdig. Das erste befand sich zu Maynz bei der eigentlichen Reichskanzley, welches auch den Namen Reichsarchiv vorzüglich führte, und das Hauptarchiv war. Es war auf dem Schlosse in Maynz,

welches AA hat, und nach dieſen Buchſtaben werden ſie auch in das Archivverzeichniß eingetragen. Man hat daher beim Aufſuchen einer Urkunde nur nöthig den Stoß der Urkunden des Buchſtabens, worunter ſie nach ihrem Namen oder ihrer Aufſchrift liegen ſoll, wie es im Verzeichniſſe bemerkt worden, herauszunehmen, und nach den angeklebten Zetteln die Urkunde ohne Schwierigkeiten aufzuſuchen. Die höchſte Ordnung und Pünktlichkeit iſt hierbei allerdings nöthig, weil es ſonſt eine unendliche Mühe machen würde, eine Urkunde aufzufinden, wenn man ſie unter einen andern Buchſtaben bringen wollte, als den, worunter ſie gehört. Um den Staub abzuhalten, könnte man vor jedem Repoſitorium dunkelgrüne Leinwandvorhänge anbringen, die oben mit eiſernen oder andern Ringen von Metall verſehen ſind, die auf eine dünne eiſerne Stange, welche oben an jedem Repoſitorium angebracht worden, aufgezogen werden, wodurch man den Vorhang auf- und zuziehen kann; und damit keine Feuchtigkeit an die Urkunden komme, kann man die Wände dahinter tapezieren laſſen, das heißt, mit doppeltem Makulaturpapiere bekleben, und die Repoſitorien dann befeſtigen. Die Mäuſe und Inſekten kann man freilich von einer ſolchen Einrichtung der Archive nicht abhalten, wie es bei Schränken und Schubkaſten der Fall iſt; wenn man aber die Zimmer gehörig unterſucht und alle Löcher, wodurch die Mäuſe ihren Eingang haben, verſchließt, das heißt, ſie mit zerſtücktem Glaſe oder anderen ſcharfen Materien verſtopft, ſie dann mit Kalk bewerfen und verſchließen läßt, und dann öfter nachſieht, ſo wird man dieſe Einrichtung auch gegen dieſes Ungeziefer ſichern. Ueberhaupt iſt es gut, wenn die Mauern an dem Fußboden rund herum in den Archivzimmern, recht ſtark mit Kalk beworfen werden, ſo daß keine Oeffnung von den Mäuſen leicht zu machen iſt, wenn ſie ſich unter den Dielen der Zimmer

aufhalten ſollten, oder ſonſt durch ein Nebengemach hereinkommen. Auch vergeſſe man nicht die Thüren des Archivs zu ſchließen, die auf die Flur oder den Corridor, oder in ſonſt ein anderes Gemach gehen, wo ſich dergleichen Ungeziefer aufhält. Um die Inſekten von dieſen Archiven abzuhalten, iſt kein ſichereres Mittel vorhanden, als dieſe des Jahres ein paarmal zu reinigen, welches am beſten im Frühjahre und Herbſte geſchieht. Man nimmt dann die Urkunden aus jedem Fache heraus, ſtäubt ſie in der Luft aus, reiniget das Fach, und legt ſie wieder hinein, und ſo macht man es mit allen Fächern. Andere Mittel, wie die oben angeführten ſtark riechenden, würden hier nicht angewendet werden können, da der Geruch ſehr bald verfliegt. Man kann dieſe Repoſitorien auch außer- und innerhalb beitzen laſſen. Beim Anſtreichen mit Farbe braucht dieſes bloß außerhalb zu geſchehen, es ſey denn, daß man die Koſten nicht ſcheuete, und ſie wegen des Holzwurmes auch innerhalb anſtreichen ließ. Man hat auch noch Schränke, welche nicht mit Schubkaſten, ſondern mit Fächern verſehen ſind, worein man die Dokumente legt, und deren Thüren mit Glas oder mit Gitterwerk verſehen und Letzteres mit Leinwand überzogen iſt; ſ. weiter unten. — Die Gewohnheit der Alten, ihre Schränke aus einem Stücke zu verfertigen, ſo daß ſie die ganze Länge der Mauer in einem Archive einnahmen, hat man in neuerer Zeit nicht für zweckmäßig gefunden, und daher die einzelnen oder abgetheilten Schränke vorgezogen; ſie ſollen aber nicht ſo unbequem ſeyn, wie man ſich einbildet, wenn ſie nur, nach le Moine und Battenay, große Läden haben. Die großen Schubladen aber, welche die ganze Seite einer Mauer ohne Abtheilung einnehmen, ſind nicht ſo vortheilhaft, als die kleinen, die jetzt gebraucht werden. — Was nun überhaupt die innere Einrichtung der Archive betrifft, da das Vorhergehende mehr die äußere

Einrichtung derſelben betraf, ſo kommt es hauptſächlich darauf an, daß 1) die General- und Specialurkunden ſorgfältig getrennt und in die verſchiedenen Schränke mit gehörig aufgeklebten Rubriken vertheilt werden. 2) Daß man die Specialurkunden in ſo viele Unterabtheilungen, als wirkliche unterſchiedene Objekte und Materien vorhanden ſind, bringen muß, damit man die Urkunden nach dem Repertorium ohne große Mühe und Weitläufigkeit ſchnell finden kann; daher iſt im Ganzen die Realordnung die beſte für ein gut eingerichtetes Archiv; jedoch giebt es auch Urkunden und Schriften, die nach chronologiſcher Ordnung zu behandeln ſind, z. B. die alten Diplome und Bullen von Päbſten, Kaiſern, Königen, Fürſten, Biſchöfen ꝛc., welche eigentlich keine Specialobjekte betreffen, Generalprivilegien, Beſtätigungsbriefe, und dergleichen Dokumente mehr. 3) Ehe die Urkunden an ihren gehörigen Ort gelegt werden, muß man ſie kurz rubriziren, und die Jahreszahl darauf bemerken; da aber auf der Rückſeite einer alten Urkunde ſchon vielfältig ſchlechte Rubriken geſchrieben ſind, ſo thut man wohl, ſie auf den Umſchlag, womit man ſie verſehen muß, zu ſetzen, und dabei zu bemerken, ob es ein Original, oder eine alte Kopie iſt. Sollte das Original ſchwer zu leſen ſeyn, ſo wird ein darin geübter Archivar wohl thun, eine richtige Abſchrift davon anzufertigen und ſie dem Originale beizulegen. 4) Muß ein vollſtändiges Repertorium angelegt werden, weil dieſes das weſentlichſte Stück eines gut eingerichteten Archives iſt. Dieſes Repertorium muß doppelt ſeyn, nämlich ein chronologiſches, worin alle Urkunden und Schriften nur mit kurzen Rubriken nach der Zeitordnung richtig eingetragen ſind, wobei Schrift und Schublade oder Kaſten nach der Nummer zugleich nachgewieſen iſt: und ein reales, worin die Materie oder das Objekt der Urkunde nach dem Inhalte hin-

reichend ausgezogen worden, so daß man nicht nöthig hat, die Urkunde selbst allemal nachzusehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solches auch unter den allgemeinen Rubriken, z. B. Zölle, Münzen, Afterlehen ꝛc., auch nach den Städten, Aemtern, Dörfern ꝛc. in alphabetischer Ordnung einzurichten ist. Will man auch das Letzte trennen, und die Urkunden und Schriften, so jede Stadt, Amt ꝛc. des Landes privative angehen, in ein besonderes Repertorium nach dem Alphabete bringen, so kann es nicht schaden, es wird dann um so genauer und umständlicher eingerichtet werden. Will man diesen Realrepertorien noch Anzeigen, wo von der Materie sonst noch in gedruckten und ungedruckten Schriften Nachrichten anzutreffen sind, beifügen, so wird es bei Vorfällen, wo über die Gerechtsame des Landesherren, oder Streit mit den Nachbarn, Deduktionen und Schriften angefertiget werden sollen, große Dienste thun. — Was vor allen bei Dokumenten zu beobachten ist, ist das Legen derselben. Die Archivkundigen sind darüber nicht einig, ob die auf Pergament geschriebenen Diplome besser verwahrt und erhalten werden, wenn sie gerollt, zusammengefaltet oder breit auseinander gelegt in die Schubladen gebracht werden. Bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hat man die Dokumente aufgerollt, welche Methode recht gut war, als sich aber die Anzahl der Urkunden ꝛc. in den Archiven beträchtlich vermehrt hatte, gewahrte man, daß die Rollen in den Kisten zu viel Platz einnahmen, und man fing an die Dokumente zusammen zu legen, wie man sie noch jetzt in den mehrsten Archiven antrifft, hierdurch gewann man zwar an Platz, verlor aber den Vortheil, sie länger unbeschädiget zu erhalten; denn durch das Zusammenlegen der Schriften entstehen Falten oder Brüche, wodurch die Buchstaben unkenntlich werden, welches um so mehr geschieht, je mehr Falten in einem Pergamente oder

lichkeit, Bequemlichkeit und Sicherheit, und hat alle Vortheile der offnen Repoſitorien, und der verſchloſſenen Schubkaſten, ohne ihre Unbequemlichkeiten zu theilen, wie die Erfahrung erwieſen hat. In einigen Archiven werden die Urkunden auch in Pappſchachteln oder Kaſten verwahrt, welche in Bücherrepoſitorien geſtellt werden, das heißt, die Repoſitorien haben dieſelbe Einrichtung und Geſtalt der Bücherrepoſitorien, und darein werden die Schachteln oder Kiſten eine auf die andere geſetzt, die Pappſchachteln oder Kaſten werden mit blauem Papiere überklebt, und zu den Aufſchriften wiederum weißes Papier mit Linien eingefaßt genommen. Um die Inſekten abzuhalten, kann man unter den Kleiſter Knoblauch und Weineſſig miſchen. Wenn man in einem Paquete ein Dokument fände, welches aus zwei oder drei Pergamenthäuten beſtände, wie z. B. die Inquiſitionen, durch viele Zeugen im vierzehnten Jahrhunderte beſtätiget, ſo darf man das Dokument nicht an verſchiedenen Orten durchſtechen, weil ſonſt durch das öftere Einbinden und Auslöſen das Dokument ganz durchlöchert werden würde; man befeſtiget daſſelbe nur an einer Seite des Randes, und ſchlägt das übrige ein, wie es bei geographiſchen Karten oder mit den Kupfern in wiſſenſchaftlichen Büchern geſchieht. Man hat auch darauf zu ſehen, daß die Dokumente nicht in die alten Falten gelegt werden, wovon man die Urſache leicht einſehen kann. Dreihundert Jahre kann ein Dokument acht bis zehn, auch zuweilen noch mehr Falten gehabt haben, wodurch es bereits an verſchiedenen Orten und vielleicht an allen Ecken beſchädiget worden; wenn man es nun wieder zuſammenlegt, wie es vorher war, ſo werden bald alle Falten durchlöchert, zerrieben und verlöſcht ſeyn; macht man aber neue Falten, und zwar in geringer Anzahl, ſo kann man es noch dreihundert Jahre und darüber erhalten; denn je weniger man alte Papiere zuſammenſchlägt, deſto

länger erhalten sie sich. Alle zerrissene oder durchlöcherte Pergamente müssen wieder zusammen genäht, geleimt, und das Pergament mit Pergament, das Papier mit Papier unterlegt werden; auch die Register, Rechnungen und andere Papiere müssen wieder ausgebessert werden, wenn sie im schlechtem Stande sind; man muß sie von neuem binden und bedecken, und wenn sie von der Feuchtigkeit schon modern, oder nur zu stocken anfangen, so müssen sie an der Luft ausgetrocknet werden, jedoch so, daß der Luftzug nicht die Blätter in die Höhe treibt, und das verstockte Papier zerstiebt; am besten trocknet man sie wohl an einer mäßigen Wärme. Die Dinte, welche zu verbleichen anfängt, muß wieder lebhaft gemacht oder aufgefrischt werden. — Die Siegel, welche an den Urkunden hangen, müssen beim Legen der Letzteren in die Kasten, mit Baumwolle bedeckt und dazwischen gelegt werden, und wenn die Urkunden selbst durch weiches großes Papier von einander abgesondert sind, so kann in einer Kiste oder Schublade eine ziemliche Anzahl übereinander liegen. Um die Siegel zu bewahren, hat man vor Zeiten verschiedene Mittel gebraucht, die aber größtentheils mehr Schaden, als Nutzen gehabt haben. So machte man z. B. hölzerne oder blecherne Kapseln herum, oder nähete sie in kleine Säckchen und füllte diese mit Hanf und Flachs aus, oder brauchte Kapseln von geleimter Pappe dazu ꝛc. Die hölzernen oder blechernen Büchsen verdarben wegen ihrer scharfen Ecken das Pergament; die leinenen Säckchen, das Werrig, der Leim ꝛc. locken und nähren das Ungeziefer, wodurch die schönsten Siegel verdorben worden sind. Das beste Mittel ist, sie bloß in starkes Papier, ohne etwas vorher herumzuschlagen, einzuwickeln. Ist das Material des Siegels und die Zubereitung an sich nicht gut, so wird auch die äußere Bewahrung nicht viel helfen.

Wenn nun ein Archiv in Ordnung gebracht werden soll, und solches nur etwas beträchtlich ist, so lasse man sich eine Tabelle mit drei Columnen machen, in welchen man das erste und letzte Jahr der Regierung der Päbste, der Bischöfe und der Kaiser bemerkt, die vom neunten bis in das funfzehnte Jahrhundert regiert haben, weil von ihnen die meisten Urkunden sich vorfinden, indem in der genannten Zeit alle Befehle, Verordnungen ꝛc., Staat und Kirche betreffend, von ihnen ausgingen; über das neunte Jahrhundert hinauszugehen, würde ohne Nutzen seyn, weil in den Archiven gemeiniglich keine älteren Dokumente gefunden werden. Eine zweite Tabelle hat alle Urkunden und Briefschaften der Landesregierung zum Zweck, und daher die Regierungsjahre der Regenten der verschiedenen Dynastien des Fürstenhauses, wie z. B. bei dem Brandenburgischen, von dem Markgrafen Albrecht, mit dem Beinamen der Bär, an, und so von andern Regentenhäusern, wenn sich noch Dokumente aus den frühesten Zeiten vorfinden. Man nimmt gewöhnlich in den Archiven der einzelnen Regentenhäuser eine bestimmte Periode an, von wo an sich Dokumente vorfinden, und geht dann im Ordnen fort. Den Dokumenten, die keine Jahrzahl haben, welchen Fehler man beinahe bei allen Dokumenten des mittlern Zeitalters, besonders im eilften und zwölften Jahrhunderte, findet, muß man eine Epoche anweisen, die, wenn sie nicht ganz genau ist, doch der wahren Zeit sehr nahe kommt; wenn nämlich alle Hülfsmittel fehlen, die darüber Auskunft geben können. Dieses geschieht durch den Charakter und die Schreibart, welche nach verschiedenen Jahrhunderten mehr oder weniger barbarisch ist. Diese Kunst erlernt man durch die Uebung und durch Vergleichung eines Dokuments, welches gar nicht datirt ist, mit einem andern, welches ein gewisses Datum hat. Ein geübter Archivar weiß das Datum eines alten

Dokuments, wenn er nur die Schrift betrachtet, ungefähr so anzugeben, wie ein Antiquar das Alter eines Gebäudes nach der Bauart. Die Kenntniß der innern und äußern Kennzeichen der Diplome und alten Papiere trägt vieles dazu bei, daß man den Dokumenten ein Datum geben kann, die sonst keins haben. Die Bullen haben nach dem Gebrauche der Römischen Kanzley, welche von dem zehnten Jahrhunderte bis ungefähr in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts gedauert hat, kein anderes Datum, als das Jahr des Pontifikats; dieses hat aber keine Schwierigkeiten; denn die bleiernen Siegel, welche daran hangen, und gemeiniglich wohlbehalten sind, bezeichnen hinlänglich den Namen des Pabstes. Le Moine und Batteney sagen: „Viele Personen halten dafür, daß man einer Handlung oder einem Contrakte ohne Datum keinen Glauben beimessen könne; denn der Mangel des Datums mache sie nichtig. Dieses Vorurtheil legt man bald ab, wenn man nur eine geringe Kenntniß von dem Alterthume hat; denn man darf nur das Verhältniß der Orte und der contrahirenden Theile unterscheiden, so wird man das Datum des Dokuments, einige Jahre mehr oder weniger, bald finden. Unter vielen Patenten und öffentlichen Briefen von Bischöfen, Aebten und weltlichen Herren, die kein Datum haben, wollen wir nur eine Schenkung anführen, die in Zehnten und Ländereyen besteht, und die Osbernus Porcus der Abtey St. Vandrille gemacht hat, der sie von Wilhelm d'Estoutevillean sich gebracht hatte. Dieses Dokument, welches weder unterschrieben, noch datirt ist, endiget sich mit diesen Worten; Hanc Donationem ego Osbernus praesentibus et concedentibus fratribus meis Willelmo et Willelmo Burdet in Capitulo Sancti Wandregeselii in praesentia Domini Walteric Abbatis et Conventus feci et concessi et in Ecclesia super

Altare Beati Wandregeselii manu mea obtuli et posui testibus Radulpho Presbitero Hugone Escubat Guillelmo de Kenvrelant et multis aliis. Man gewahrt auch die Ratification von dieſem Dokumente von Heinrich Le Porc, dem Sohne des Osbertus, die auch weder unterſchrieben, noch datirt, aber geſiegelt iſt. Am Ende derſelben lieſet man folgende Worte: Si Donatione praedicta a me et ab antecessoribus meis eisdem Monachis facta temere vexavi possent charactere sigilli mei et juramento a me in Capitulo praedictorum Monachorum praestito confirmavi et praesentibus testibus ibi nominatus. Das Datum dieſer Dokumente erhellt aus der Zeit da Walteric oder Watier, Abt von St. Vandrille, und Wilhelm d' Eſtouteville gelebt haben, und dieſes war ungefähr im Jahre 1200. Die Gewohnheit, die Dokumente nicht zu datiren, verlor ſich nach und nach in dem dreizehnten Jahrhunderte. Wenn die Dokumente chronologiſch geordnet werden ſollen, ſo geſchieht ſolches nach folgender Ordnung: 1) Nach Jahrhunderten, und geht z. B. von 1000 bis 1700, welches acht Paquete giebt, nämlich 1000, 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600, 1700; dann nimmt man 2) ein Jahrhundert nach dem andern vor, und theilt ſie in zehn andere Paquete, von zehn zu zehn Jahren, als: 1500, 1510, 1520, 1530, und ſo weiter bis 1590; hierauf theilt man 3) wieder jedes Zehn in zehn andere Paquete, als: 1500, 1501 1502, 1503 bis 1509, und macht dann 4) von einem jeden Jahre wieder zwölf andere Paquete, nach den Monaten vom Januar an bis Dezember; und die letzte Eintheilung geſchieht 5) nach den Tagen im Monate. Wenn gleich die Verfahrungsart Vielen zu umſtändlich oder weitläuftig vorkommen wird, ſo iſt ſie doch gut und erleichtert die Anordnung der Dokumente in vielen Päckchen außerordentlich; man ar-

beitet nachher geſchwind und erleichtert ſich die Zergliederung der Dokumente; denn wenn von den vorhergehenden die Auszüge gemacht ſind, ſo kann man die folgenden oft mit einem Blicke überſehen. Die Faszikel oder Paquete müſſen, beſonders wenn die Dokumente wichtig ſind, nicht zu groß ſeyn. Die Benediktiner legten gewöhnlich nur zehn Stücke zu einem Paquete zuſammen. — Jeder Archivar, der ein Archiv ordnen will, iſt genöthiget, die Dokumente ganz zu leſen; denn bei einem nur flüchtigen Durchlaufen läuft man Gefahr etwas Weſentliches zu vergeſſen, wenn man davon einen Auszug macht; denn man hält gemeiniglich die Auszüge für getreu, und nimmt nicht eher ſeine Zuflucht zu den Originalen, als wenn ſie in ſtreitigen Fällen, z. B. bei Prozeſſen, bei Gericht ꝛc., vorgelegt werden müſſen. Beim Durchleſen kann man diejenigen Stellen mit Bleiſtift unterſtreichen, die in dem Auszuge vorkommen ſollen, weil dieſes eine große Erleichterung verſchafft; denn man hat nicht nöthig, lange Dokumente zwei- oder dreimal durchzuleſen, welche öfters das Auge ermüden, weil die Zeilen in alten Dokumenten ohne einen Ruhepunkt ſo lang und ſo genau an einander gefügt ſind, daß man den Faden im Leſen verliert. Die Bleiſtiftsſtriche unter den Zeilen verderben nicht das Dokument, ſie ſind vielmehr ein gutes Hülfsmittel, mit einem Blicke alles Wichtige darin zu überſehen, wenn Originale vorgelegt werden ſollen. Alle verglichene und gleichförmig befundene Kopien, die ſich bei einem Originale befinden, müſſen auch wieder zu demſelben gelegt werden, ſowohl um das Leſen des Originals zu erleichtern, da die neueren Abſchriften jeder Zeit leſerlicher ſind, als die alten, als auch um die Originale nicht von ihrem Platze bringen zu dürfen, als wenn es von den Gerichten ausdrücklich verlangt wird. Wenn ein Dokument verſchiedene Sachen zugleich betrifft, ſo muß

man das Original und eine einzige Kopie in den Kasten legen, worein das Dokument hauptsächlich gehört, und die übrigen Kopien werden in andere Kasten gebracht. Zu einer jeden Abschrift setzt man an den Rand: das Original liegt in der Kiste Nr. oder Lit. ꝛc. Wenn die Abschriften zu dem Originale gelegt werden, so erspart man sich die Mühe, lange Auszüge von neuem zu machen, die bereits in verschiedenen Kasten zerstreut liegen können. Man muß wohl Acht haben, daß man keine Schrift als eine Kopie von einem Originale ansieht, die etwas ganz anderes enthält. Einerlei gestempeltes Papier, einerlei Schreibart, Siegel, Datum, Notarius und contrahirende Theile, können doch einen ganz anderen Gegenstand zum Zwecke haben; daher ist es nöthig, daß man bei allen diesen Aehnlichkeiten die Verhandlungen durchlese, um sich völlig zu überzeugen, daß beide Stücke vollkommen einerlei Sachen enthalten. Was die ältesten Kopien oder Abschriften aus dem eilften oder zwölften Jahrhunderte betrifft, so sind sie oft schwer von den Originalen zu unterscheiden. Unsere Vorfahren hatten besondere Gewohnheiten bei ihren Verhandlungen, daß sie oft verschiedene Dokumente einerlei Inhalts, oder verschiedene Kopien von einerlei Diplom anfertigten, die man den Originalen gleich achten konnte, wenn gleich diese Kopien Abänderungen unterworfen waren. Es geschah auch, daß man zu einer Zeit über ein Geschäft zwei Briefe ausfertigte, deren Inhalt jedoch ganz gleich war, bloß daß der eine in der Landessprache, der andere aber Lateinisch geschrieben war. Man kann die alten Kopien von den Originalen leicht auf folgende Weise unterscheiden: Wenn in den Dokumenten eines Siegels Erwähnung geschieht, so muß man untersuchen, ob es noch da ist, oder ob noch Anzeigen vorhanden sind, daß es daran gewesen ist. Wenn man das Siegel nicht mehr findet, es aber daran gewesen ist, so

wird die verſchiedene Farbe des Pergaments und der Kreuzſchnitt den Ort bald zu erkennen geben, wo es gehangen hat; oder es werden ſich die ſeidenen Schnüre die ledernen Riemen, die Pergamentbänder ꝛc. erhalten haben, oder das Pergament wird durch ſeine Ungleichheiten, durch ſeine Bogen und Falten einige Züge von dem Siegel verrathen, daß ehemals daran hing. Wenn ſich aber gar kein Kennzeichen offenbart, ſo kann man ſicher glauben, daß es nur eine Kopie iſt; allein eine Kopie, die mit dem Originale ſelbſt gemacht worden iſt, vorausgeſetzt, daß man an der Schrift keinen Unterſchied bemerkt. Die Kopien, die durch eine öffentliche Perſon verglichen wurden, die bezeugt, daß ſie das Original geſehen habe, wurden im vierzehnten Jahrhunderte vidimus oder vidimirt genannt. Der Notarius ſetzte am Anfange keine andere Formel, als: datum per copia, und am Ende ſein Zeichen Sauff. Johis (Johann Sauffrignon) facta ab originale. Dieſen Namen legt man auch den Beſtätigungen bei, welche bei wichtigen Dokumenten von Kaiſern und Fürſten geſchahen, und welche in dem Eingange erklärten, daß ſie die Originaldokumente geſehen hätten, und alſo die Erneuerung verwilligten. Wenn man ſolche Papiere vidimirte, ſo wurden ſie nicht jederzeit ganz genau abgeſchrieben, wie ſie in dem Originale waren, und man änderte die Schreibart, um ſie zu moderniſiren. Einige Diplome von ſehr hohen Häuptern haben vier oder fünf Vidimus. Dieſe Stücke ſind nämlich in einander geſteckt, und die Letzteren verſchaffen den alten ein neues Anſehen, und erſetzen, was den Erſteren abgeht, wie ſie dann auch die Stelle der Originale vertreten. Ein Landesherr erneuerte das Vidimus eines ſeiner Vorfahren, ein anderer hat eben das in Anſehung eines älteren Fürſten gethan. Man hat verſchiedene Verhandlungen, wo alle die Erneuerungen beiſammen ſind, und

mit ihrer Hülfe kommt man auf verſchiedenen Stufen zur Quelle der vornehmſten Diplome zurück. Dieſe Art von Erneuerungen muß man nicht mit den Beſtätigungsbriefen vermiſchen, in welchen ein Fürſt öfters die Beneficien, oder die von ſeinen Vorfahren bewilligten Privilegien vermehrte, wobei übrigens der Inhalt der Diplome entweder nur dem Verſtande nach, oder mit den eigentlichen Worten beibehalten worden iſt. Man findet oft Dokumente, die zehn, zwölf und funfzehn Fuß, und zuweilen noch länger ſind; dem Anſcheine nach eine unermeßliche Arbeit, um eine ſo lange Reihe von Zeilen zu entziffern; allein man hat nicht nöthig vor dieſer Arbeit zu bangen; denn man wird mit der Zergliederung in kurzer Zeit fertig werden. Dieſe langen Dokumente ſind gemeiniglich Urtheilsſprüche und Vergleiche, welche im funfzehnten Jahrhunderte geſchrieben worden ſind. Alle Stücke, welche vor dem Ausſpruche oder den Verhandlungen vorhergegangen ſind, oder die auch nur in einiger Verbindung damit ſtehen, werden, ſo wie man davon redet, angeführt, Hier ein Beiſpiel, um die Sache deutlicher zu machen. Angenommen, das Gericht habe eine Verhandlung wegen eines Prozeſſes beſtätiget, der die Zehnten in einem gewiſſen Diſtrikte betrifft. Man lieſt: „Kund und zu wiſſen ſey Allen, die dieſes leſen, daß wegen gewiſſer Prozeſſe und Streitigkeiten, die vor unſerm Gerichte anhängig waren, zwiſchen dem Herrn von — eines Theils, und dem Abte und den Religioſen von — andern Theils, benannte Partheyen einen Vergleich untereinander aufgerichtet haben, folgenden Inhalts: Da der Herr von — vor ungefähr zehn Jahren Bürgſchaft geſtellt hatte, die der Klage wegen der Nichtkränkung des Beſitzes gleich war, nach Gewohnheit des Amtes B—, wo die Sachen nach dieſer Caution gelegen waren, wovon der Inhalt folgt.“ — Jetzt

kommt die Abschrift, so lang die Caution war, ungefähr in hundert Zeilen — „Der Gegentheil leistete auch Bürgschaft, davon folgt nun auch der ganze Inhalt. — Die Abschrift davon nimmt hundert und fünfzig Zeilen ein. — Nach diesen gestellten Bürgschaften wurde beiden Theilen ein Tag bestimmt, vor dem Richter zu erscheinen, und da man weiter noch nichts vorgenommen hatte, ꝛc. — und endlich der Herr von — von dem gegründeten Rechte des Abtes und der Religiosen überzeugt war, so machten beide Theile folgenden Vergleich: „Nämlich — Hier folgen die Vergleichungspunkte, welche man ganz abschreiben muß. Darauf folgt die Bestätigung des Gerichts mit diesem Schluß: „Zur wahren Urkunde dieses, haben wir unser Siegel aufgedruckt, gegeben zu P— im Jahre 1465 ꝛc. Man gewahrt hier, daß von fünf oder sechs Pergamenthäuten, die ganz voll geschrieben sind, nur ungefähr dreißig Zeilen kopirt werden dürfen, wenn man einen Auszug machen will. Bei diesen Dokumenten bringt man es endlich durch die Uebung so weit, daß man gerade auf den Anfang und das Ende eines solchen eingeschalteten Stücks fällt, wenn es gleich durch kein Zeichen von der Hauptsache unterschieden ist. Der Auszug kann ungefähr so abgefaßt werden: Den 18. Januar, 1465. Das Pergament ist 19 Zoll lang, oben ein wenig von den Ratten angefressen, unterschrieben und gesiegelt. „Sentenz eines Obergerichts, wodurch der Vergleich über einen Prozeß bestätiget wird, geschehen den 20sten Dezember 1465 zwischen dem Hern von — und dem Abte und den Religiosen von —, nach welchem besagter Herr, nachdem er von dem gegründeten Rechte der Religiosen überzeugt war, seine Einwilligung gegeben, daß sie in dem Besitze des jährlichen Zehntens von der Parochie — von dem Bache K— an bis an die Landstraße, welche nach Z— führt, erhalten und geschützt werden sollen" ꝛc. Der Ver-

gleich ſelbſt wird wörtlich abgeſchrieben. — Man findet auch große Rollen von Papier oder Pergament, die im vierzehnten Jahrhunderte geſchrieben worden ſind, und eingezogene Nachrichten durch Zeugen enthalten. Sie wurden Kraft der Kanzleibriefe ausgefertiget, und ſollten verhindern, daß durch den Tod der Zeugen nicht die nöthigen Beweiſe verloren gingen, um gewiſſe Rechte zu unterſtützen, die in der Folge Gelegenheit zu Prozeſſen geben könnten. Dergleichen Dokumente nannte man Libri inquestarum, inquisitionales, articuli, inquesta, inquisitio, recognitiones, racordatio. Die Weitläufigkeit, die großen Koſten und die Ungewißheit, welche dieſe Unterſuchungen begleiteten, verurſachten, daß ſie abgeſchafft wurden. Bei gerichtlichen Dokumenten, vorzüglich bei Prozeſſen, welche Jahrhunderte gedauert und ganze Bände von Schriften veranlaßt haben, kann man zwei Verfahrungsarten beim Ausziehen anwenden, entweder man zergliedert ein jedes wichtige Stück des Prozeſſes und legt es nach der Zeitordnung, oder man entwirft nur die Geſchichte des Prozeſſes vom Anfange bis zu ſeiner Entſcheidung. Gewöhnlich wendet man die letzte Art an, obgleich ſie mehr Nachdenken und Aufmerkſamkeit erfordert, als die erſte; dann muß man hier Alles, was man in vielen Stunden geleſen hat, unter einen Geſichtspunkt zu bringen ſuchen, damit der öffentliche Beamte in den Stand geſetzt werden kann, daraus ſeinen Bericht zu machen, ohne die alten unnützen Papiere alle wieder durchzugehen. Wenn ſich in dergleichen Prozeßfaszikeln Originaldokumente befinden, ſo muß man ſie, auch die Kopien davon, in die gehörigen Paquete legen; denn ſonſt wären die Dokumente ſo gut als verloren, beſonders unter einem delchen Wuſt, der ſelten mehr angeſehen wird, wenn der Prozeß entſchieden iſt. Was nun die nutzloſen Papiere betrifft, die beim Ordnen eines Archivs vor-

kommen, und oft dieſe Arbeit unendlich erſchweren, ſo muß man ſie ganz daraus zu entfernen ſuchen. Hierher gehören beſonders die vielen unnützen Papiere, die bei Prozeſſen vorkommen, die Jahrhunderte gedauert haben. Man braucht von einem ſolchen Prozeſſe nichts weiter aufzubewahren, als die erſte Aufforderung vor Gericht, um den Gegenſtand der Streitfrage zu wiſſen, die Mittel, welche die Prozeſſirenden angewandt haben, um ihre Rechte zu vertheidigen, die Antworten, die Dupliken, Tripliken ꝛc., die Verweiſung von einem Untergerichte an ein höheres Tribunal, die Endurtheile, die Appellationsakten, die Befehle von hohen Höfen oder die Transactionen, welche die Streitſachen geendiget haben. Was aber die Interpellationen, die Termine, Gerichtsſtellungen, Reiſeakten, interlocutoriſche Sentenzen, Verlängerungen eines Vorſtandes auf acht Tage, Beilagen und tauſend andere Stücke betrifft, die bloße Formalitäten enthalten, welche nur eine kurze Zeit gültig ſind, und denen nur die Sporteln ihr Daſeyn gegeben haben; dieſer ganze Wuſt muß von den nothwendigen Urkunden entfernt werden. Eben ſo muß man es auch mit allen Schriften machen, die weder das nützliche Eigenthum, noch die Rechte einer Regierung betreffen. Kurz Schriften, die nie zur Belegung einer Sache vorkommen, auch keinen hiſtoriſchen Werth haben, müſſen vernichtet werden; und wenn ein Archivar ſo gewiſſenhaft ſeyn will, dergleichen Papiere nicht zu vernichten, beſonders wenn ſie ſehr alt ſind, ſo muß er ſie in eine eigens dazu beſtimmte große Kiſte werfen, und einen Zettel mit der Aufſchrift daran kleben: Zweckloſe Schriften, die nur des Alters wegen der Vernichtung entzogen worden. Beſſer iſt es immer, hundert unnütze Stücke aufzubewahren, als aus Unwiſſenheit nur ein nothwendiges Stück davon zu entfernen. Man findet oft beträchtliche Archive, in de-

nen man Dokumente findet, welche die Herrschaft, für die man arbeitet, gar nichts angehen; denn bei bürgerlichen Kriegen flüchteten sich Privatpersonen in feste Schlösser, in durch Hauptkirchen bedeckte Klöster, um vor den Nachstellungen ihrer Feinde in Sicherheit zu seyn; sie nahmen nicht nur ihre Kostbarkeiten mit dahin, sondern auch ihre Urkunden, die sie in den Archiven ihrer Beschützer niederlegten. Diese Urkunden kamen nun daselbst durch aufeinander folgende Veränderungen der Besitzer in Vergessenheit, weil diejenigen, welche sie dahin gebracht hatten, aus einer entfernten Gegend waren, und so kamen sie mit der Zeit in die Staatsarchive. Ein Schriftsteller äußert daher den Wunsch: daß beim Ordnen öffentlicher Archive dergleichen sich vorfindende fremde Schätze, die diesen Archiven nichts nützen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden möchten, weil dann Privatleute, denen an der Entdeckung so mancher von ihren Vorfahren besessenen wichtigen Dokumente vieles liegt, endlich erfahren würden, wo sie die Urkunden erhalten, die zu ihren Genealogien, Erbfolgen und Hoheitsrechten nothwendig sind, und die sie lange Zeit vergeblich gesucht haben. — Von denjenigen Dokumenten und juristischen Nachrichten, welche wichtige historische Bemerkungen enthalten, wodurch merkwürdige Begebenheiten bekannt werden, die sich vor vielen Jahrhunderten zugetragen haben, und die uns mit den Sitten und Gewohnheiten unserer Vorfahren bekannt machen, uns in das Jahrhundert versetzen, in welchem sie lebten, muß man einen ganzen Auszug machen und sie mit den Originalwörtern in die Inventarien eintragen. — Beim Ordnen der Archive ist nun noch nöthig auf die schon oben erwähnten falschen oder untergeschobenen Urkunden zu achten, dabei muß man jedoch den lächerlichen Argwohn und die oft übertriebene Aengstlichkeit ablegen, mit der man alte Ur-

kunden unterſucht, und nur immer beim Oeffnen derſelben auf untergeſchobene zu ſtoßen glaubt, indem man bald hier, bald dort Abweichungen von den aufgeſtellten Kennzeichen der ächten zu entdecken wähnt. „Man muß die Schriften unſerer Vorfahren, ſagt le Moine, als ihre wahren und wirklichen Arbeiten anſehen, ſo lange man nicht ſicher weiß, daß ſie untergeſchoben, verderbt und ungewiß ſind. Der unverſöhnliche Haß, welchen die Proteſtanten gegen den Stand der Mönche gefaßt hatten, verurſachte, daß ſie gegen alle alten Monumente predigten, weil ſie wider ihre Grundſätze waren. Und aus dieſen Grundſätzen entſprangen nun die Kloſterfabriken, in welchen falſche Dokumente gemacht wurden; Fabriken, welche man ſeit der Zeit überall zu finden glaubte, und doch nirgends aufzeigen konnte. Daß nicht Verfälſchungen vorgegangen ſind, und daß nicht auch Ordensbrüder daran Theil genommen haben, da ſie die größte Muße dazu hatten, und auch wohl manches Intereſſe ſie dazu führte, bezweifelt wohl Niemand; allein es ſind nur Einzelnheiten, die auf das Ganze keinen Einfluß haben. Bei der Unterſuchung alter Urkunden kann man gegen die Stücke weniger ſtreng ſeyn, welche vor dem eilften Jahrhundert ausgefertiget worden ſind; denn zu dieſer Zeit kannte man weder die Kunſtgriffe der Schikane, noch die Vorſicht, welche man dagegen gebrauchen mußte; auch iſt kein altes Stück ſo künſtlich untergeſchoben worden, daß es durch einen geſchickten Kenner des Alterthums nicht entdeckt werden könnte. Es giebt im Ganzen nur ſehr wenig verfälſchte oder nachgemachte Urkunden und Diplome, man hat davon viel mehr Geſchrei erregt, als man geſollt hat.“ — Nicht nur die Proteſtanten haben Zweifel gegen manche alte Dokumente erhoben, ſondern auch die Katholiken ſelbſt, beſonders die Jeſuiten, ſ. weiter unten. Die Kennzeichen, um die ächten Dokumente von den falſchen zu

unterſcheiden, belaufen ſich auf acht, und ſind folgende: 1) die Materie, worauf die Diplome geſchrieben wurden; 2) die Inſtrumente, mit welcher man ſchrieb; 3) die verſchiedenen Arten oder Gattungen des Schreibens; 4) die an den Dokumenten hangenden Siegel, um ihnen den nöthigen Nachdruck zu geben; 5) die Unterzeichnungen der Notarien, der Partheien, und der Zeugen, welche lange mit den Siegeln vereint waren, nach der Zeit aber darauf gefolgt ſind; 6) die Schreibart bei öffentlichen und Privatdokumenten, welche vom zehnten bis ins ſechzehnte Jahrhundert immer in gewiſſen Zeitpunkten verſchieden ſind; 7) die Formeln, die ſich die Notarien bedienten, um ihre Akten gleichförmig zu beſtätigen; und 8) die Data. Die fünf erſten Kennzeichen ſind äußerliche, nämlich ſolche, die nicht das Weſen der Urkunden ausmachen, ſondern nur unterſcheidende; die drei andern ſind weſentlicher, und befinden ſich ſowohl in den Kopien, als in den Originalen, deshalb nennt man ſie auch innerliche Kennzeichen. Die Materie, worauf die Diplome geſchrieben wurden, waren Pergamenthäute und Linnenpapier. In den Kanzleyen der Kaiſer, die auf Karl den Großen folgten, hat man in Frankreich ſtets gutes und ſehr großes Pergament gebraucht; in Deutſchland verlor ſich jedoch dieſer Gebrauch einige Jahre; denn die Diplome von den Kaiſern Friedrich dem Erſten und Heinrich dem Sechſten aus dem zwölften Jahrhunderte erkennt man ſogleich wegen ihrer außerordentlichen kleinen Form des Pergaments. Unter Kaiſer Heinrich dem Siebenten nahm die majeſtätiſche Form der großen Pergamenthäute wieder ihren Rang ein, und dieſe iſt dann in allen folgenden Jahrhunderten geblieben oder beibehalten worden. Das Pergament unter den Königen von Frankreich, beſonders ſeit der Regierung Philipps des Schönen, war auch ſehr klein

bis in die Mitte der Regierung Karls des Fünften im Jahre 1369; im Jahre 1377 wird es schon größer. Die Diplome aus der Römischen Kanzley wurden nicht eher auf kleines Pergament geschrieben, als unter dem Pontifikat Calixt des Zweiten im Jahre 1119, Gregor der Zehnte, im Jahre 1271, hatte es nicht viel größer; erst sein Nachfolger führte wieder beinahe ganze Pergamenthäute ein. Die Kirche in Toul besitzt eine Bulle vom Pabste Innocentius dem Sechsten vom Jahre 1353, von welcher das Pergament aus einem Kalbsfelle verfertiget ist, welches drei Fuß sieben Zoll in die Länge und zwei und einen halben Fuß in die Breite hat. Eine ähnliche bewahret auch das Rathhaus zu Toul. Von Privatdokumenten kann man vor dem eilften Jahrhunderte schwerlich etwas mit Gewißheit anführen, und diejenigen, die vorkommen, sind auf sehr kleine Pergamente geschrieben. Die ungleiche Beschneidung des Pergaments, ohne auf einen geraden Winkel zu halten, hat bei den Urkunden und Diplomen von dem eilften Jahrhunderte angefangen und drei Jahrhunderte fortgedauert. In dem dreizehnten Jahrhunderte, bis beinahe zum letzten Drittel desselben sieht man Kauf- und Schenkungscontrakte auf Pergamentstückchen, die 2 Zoll hoch und 5 Zoll breit sind, ja man hat vom Jahre 1258 ein Testament auf Pergament geschrieben gefunden, das 2 Zoll lang und $3\frac{1}{2}$ Zoll breit war. Von 1279 an gewahrt man Pergamente, die einen Fuß lang sind. Durch das ganze vierzehnte Jahrhundert werden sie immer größer, nachdem die Schreibart weitläufiger ward. „Im Grunde, sagt ein Schriftsteller, würden die großen Pergamente in diesen Jahrhunderten auch unnütz gewesen seyn, wo eine glückliche Einfalt und die Redlichkeit bei Bestätigung der Dokumente den Vorsitz hatten, und wo öfters eine sehr weitläufige Schenkung nur in fünf oder sechs

Zeilen enthalten war." — Vom Jahre 1380 an gewahrt man kein kleines Pergament mehr, und in dem darauf folgenden funfzehnten Jahrhunderte wurde es unmäßig verlängert, so daß man Urkunden vorfindet, welche zwanzig Fuß lang sind. In den Untersuchungen durch viele Zeugen für die Zukunft, kannte man in Ansehung der Länge der Pergamentrollen keine Schranken mehr; denn je größer die Zeugenaussagen waren, desto mehr wurde das Stück vergrößert. Man setzte immer ein Blatt an das andere. Man sieht Rollen von zehn, zwölf und funfzehn Fuß Höhe und von unbestimmter Breite, zuweilen acht Zoll, öfters funfzehn. Die große Länge der Pergamentblätter kommt daher, weil vor dem sechzehnten Jahrhunderte alle öffentlichen Akten nur auf einer Seite geschrieben wurden. Die Art auf beiden Seiten zu schreiben, Opisteographie genannt, war nur bei den Verzeichnissen der Klostergüter, der Todtenregister, der Rechnungsbücher und Manuscripte gewöhnlich; nach und nach wurde dieser Gebrauch auch bei den Dokumenten eingeführt, besonders seit dem sechzehnten Jahrhunderte; man legte nun das Pergament zusammen und machte aus einem Blatte vier Seiten. Das Format war nun nicht mehr so groß und nicht mehr so unbequem zum Lesen und Abschreiben. Die ältesten auf Linnen- oder Lumpenpapier geschriebenen Dokumente sind vom vierzehnten Jahrhunderte. Das erste Papier zeichnet sich durch seine Stärke und Weiße aus; es hat sehr dicke Fäden und das Zeichen des Fabrikanten war sehr grob, mit der Zeit wurde es mit dem Papiere feiner. Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts wurde der Gebrauch des Linnenpapiers beinahe allgemein, wenn es gleich im vierzehnten Jahrhunderte auch schon oft vorkommt, besonders in der letzten Hälfte desselben, und bei Privaturkunden, bei Obligationen, Pachtgütern ꝛc., bei Zeugenverhören, rechtlichen Gut-

achten, gerichtlichen Verhandlungen, besonders bei den Concepten der Notarien, welche das Pergament zum wirklichen Contrakte gebrauchten ꝛc. Im sechzehnten Jahrhunderte war es noch allgemein gebräuchlich, und bis zur Erfindung des Stempels im siebzehnten Jahrhunderte, (1673) stimmte, sagt ein Schriftsteller, die Größe des Papiers und die Schönheit des Pergaments mit dem edlen Charakter der Schrift überein; aber nach der Erfindung des Stempels sind die Schreibmaterialien bei den Urkunden und Diplomen von ihrem alten Glanze herabgesunken, ausgenommen die Patente und Diplome grosser Herren, die Heirathscontrakte hoher Häupter, der Verkauf unbeweglicher Güter und Aemter, die beträchtlich sind, und die auf die Nachkommen fortgepflanzt werden müssen, die Verhandlungen zwischen geistlichen oder sehr reichen Personen, Lehrbriefe bei der Handlung ꝛc.; alle übrigen Verhandlungen wurden auf kleines Papier geschrieben, das öfters noch sehr schlecht war, und auf so kleines Pergament, daß kaum noch ein Rand gelassen werden kann, weil es einen Stempel erhielt und dieser alles übrige aufwog. Man gab sich nun nicht mehr die Mühe gerichtliche Verhandlungen, wie Contrakte, Testamente ꝛc., auf schönes Papier oder Pergament recht zierlich zu schreiben, um dadurch dem Dokumente einen Werth beizulegen, sondern hielt den Stempel für hinreichend, die Schönheit des Papiers und der Schrift zu ersetzen. Ueber das Pergament und Papier, s. diese beiden Art., Th. 108, S. 446 u. f., und Th. 106, S. 532 u. f. — Ein Archivar kann also schon am Pergamente und am Papiere die Zeit der Urkunden, zu welcher sie ausgefertiget worden, ungefähr ermitteln, und daraus ihre Aechtheit erkennen, wenn sie mit den Kennzeichen des Papiers oder Pergaments in der Größe, Form, Güte ꝛc. übereinstimmt. — Was nun die Instru-

mente und Dinte anbetrifft, womit die Diplome geschrieben worden, so bediente man sich der Federn der Gänse, Schwäne und anderer Vögel zum Schreiben, und die Rabenfedern gebrauchte man vorzüglich zu Vignetten und Zierbuchstaben. Die alten Dinten haben gröſtentheils, besonders vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an, ihren Glanz der Neuheit bis zum siebzehnten Jahrhunderte behalten, sie sind schön schwarz und zuweilen glänzend. Die Dinten, welche nach der Zeit gemacht worden sind, verbleichen leichter; öfters sind sie röthlich, gelblich, blaß, und verlöschen durch die Feuchtigkeit völlig. Diese Farben der Dinten weiß ein Archivarius zu unterscheiden, ohne andere Gründe anführen zu können, als die Einförmigkeit und den Ton eines jeden Jahrhunderts. Beim Vergleichen der Schriften mit einander, findet er leicht, zu welchem Jahrhunderte sie nach der Dinte gehören. Man sieht selten öffentliche Diplome und Urkunden, welche mit rother, grüner oder blauer Dinte geschrieben sind. Mabillon hat nur eine Privaturkunde gefunden, wo die Anfangsbuchstaben roth waren, und Dr. Taßin hat niemals eine Urkunde gesehen, welche ganz mit einer andern Dinte, als mit schwarzer geschrieben war; le Moine hat nur eine Akte gesehen, (es war eine Schutzschrift aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts), die auf zwei Blätter Papier mit einer schönen blauen Dinte geschrieben war. Urkunden mit Dinten von andern Farben geschrieben, sind noch seltener. Nach Taßin soll die mehr oder weniger flüssige Dinte, der grobe oder zarte Schnitt der Feder, die mehr oder weniger leichte Hand des Schreibers, und die Beschaffenheit des Pergaments, die Verschiedenheit der Farben in Manuscripten und Urkunden verursacht haben. Dieses ist von dem Farbenschimmer, als röthlich, gelblich ꝛc., war, allein von ursprünglich rothen und blauen Farben kann dieses niemals gesagt werden.

— Man schrieb auf Linien, daher findet man in den alten Urkunden alle Linien, wie in Manuscripten, mit einem Griffel gezogen und nach dem Zirkel eingetheilt. Diese Einförmigkeit in den Zwischenlinien gab der Cursivschrift der älteren Jahrhunderte ein hübsches Ansehen; so schlecht und ungeschickt auch sonst ihre Abkürzungen waren. Die meisten Linien gewahrt man noch heut zu Tage auf vielen Urkunden; auch entdeckt man noch zu Anfange und am Ende der Linien ganz kleine Pünktchen, die bei der Ausmessung mit dem Zirkel gemacht worden sind. In einer Urkunde von 1387 sind die Linien mit einem Bleistifte gezogen. In Dokumenten von den Jahren 1421 und 1444 gewahrt man diesen Gebrauch nicht mehr; die Linien sind zuweilen kreisförmig, steigen oder fallen, welches einer Schrift einen sehr unangenehmen Anblick giebt, woraus man aber schließen kann, daß sich unsere Vorfahren des Lineals, des Zirkels und des Griffels, oder der Spitze von einem jeden andern zu diesem Gebrauche bestimmten Instrumente bedienten.—Was nun die Schrift selbst betrifft, so entscheidet diese noch am meisten das Alter der Urkunden. Im Jahre 909 wäre die kleine Schrift, welche die Carlovingische genannt wird, wohl sehr leserlichn, wenn nicht beinahe alle Buchstaben, besonders aber die o und die e, einen krummen Strich in die Höhe hätten, welcher das Lesen sehr beschwerlich macht; dann hindert auch der Mangel der Unterscheidungszeichen und eines gehörigen Raumes zwischen den Wörtern das Lesen derselben. Die erste Zeile der Diplome und Urkunden aus dem zehnten und eilften Jahrhunderte ist mit kleinen Buchstaben geschrieben, die aber öfters einen Zoll lang sind, sehr genau beisammenstehen, und zuweilen mit großen Buchstaben untermischt sind. Man muß den Inhalt dieser ersten Zeile wissen, wenn man sie lesen will; es *ist gewöhnlich eine Ausrufung* an die heilige

Dreieinigkeit mit dem Namen und Titeln des Fürsten: In nomine Sanctae et individuae Trinitatis, Karolus — divina favente clementia, Imperator Augustus. (Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Karl, durch den Beistand der göttlichen Gnade, geheiligter Kaiser). Übrigens sind die Urkunden mit kleinen Buchstaben geschrieben, wie man sie in den Manuscripten findet, außer daß die Züge an den Buchstaben länger sind, und oben noch zuweilen einen Ring haben. Der Raum zwischen den Linien beträgt einen Zoll, auch darüber und darunter, nach den Jahrhunderten. Im Jahre 1011 sind die Zeilen näher an einander, und die Buchstaben sind in der ersten Zeile nicht so gezogen und stehen weiter von einander. Im Jahre 1028 ist der Raum zwischen den Linien nach der Größe der Buchstaben abgemessen, es sind nämlich drei oder vier Linien zwischen einer jeden Zeile leer gelassen. In Urkunden vom Jahre 1035 ist der Charakter der Schrift gut gebildet, nur wegen der beständigen Abkürzungen schwer zu lesen; oft bilden nur zwei Buchstaben ein ganzes Wort, das aus mehreren Sylben besteht. Im Jahre 1050 geht vor den geistlichen Urkunden am Anfange ein Kreuz † vor dem ersten Worte der ersten Zeile her. Die Urkunde von Udon, Bischof zu Toul, vom Jahre 1076 ist von dieser Art. Im Jahre 1100 kommt der schöne Charakter der Buchstaben, welcher der Ludowizische genant wird, seiner Vollkommenheit nahe; die Buchstaben, welche entweder oben oder unter geschwänzt sind, erkennt man daran, das sie gleichsam zitternd gemacht sind. Die Wörter in den ersten und letzten Zeilen sind von einander abgesondert. In nomine Domini Amen. Novertis — etc. Zuweilen sind die Buchstaben nach Art der Römischen Bullen durch einen Federstrich miteinander verbunden: I-N-N-O-M-I-N-E-D-O-M-I-N-I etc. Im Jahre 1200

hat der Charakter eine vollkommene Gestalt, und die Wörter sind nicht so sehr mit Abkürzungen überhäuft. Die Schrift in Urkunden vom Jahre 1233 ist schön, regelmäßig, und wird in allen Jahrhunderten zu lesen seyn, nur sind die Züge ein wenig zu lang, wenn sie nach den neuern Grundsätzen gemessen werden. Im Jahre 1252 fängt das Format der Schrift an kleiner zu werden, und die Striche der Buchstaben sind ganz dünn. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts artet die Schrift auf einmal aus; denn in Dokumenten vom Jahre 1290 ist die Schrift schlecht, gekratzt, dünn, die Feder schief und nicht gerade geschnitten, welches man in den Zügen der Schrift sehen kann. Es sollen auch in diesem Zeitabschnitte noch schöne volle Schriften vorkommen, mit guten Umrissen, sie sind aber von alten Schreibern, welche die guten Grundsätze ihrer Jugend noch erhalten haben. Diese plötzliche Veränderung soll, nach le Moine, das Studium der scholastischen Theologie hervorgebracht haben, indem man gezwungen war, so schnell zu schreiben, als der Lehrer diktirte, und dadurch vernachlässigte man anfangs die festen Züge, die sich in der Folge ganz verloren. Gute Handschriften erblickt man daher aus dieser Zeit sehr selten. Vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bis beinahe zum letzten Drittel desselben, ist die Schrift ganz schlecht; die Cursiv ist nicht zu erklären, besonders wenn man mit den Abkürzungen nicht genau bekannt ist. Man bemerkt aber, daß die Schreiber in den schlechtesten Zeiten des genannten Jahrhunderts, z. B. von 1330 bis 1365, wo die Schrift unter aller Beurtheilung ist, schon die Wörter voneinander abgesetzt haben, welches das Lesen der außerordentlich kleinen Buchstaben ein wenig erleichtert. In den Jahre 1335 und 1384 findet man Urkunden, wo über die Selbstlaute i und y ein Accent gesetzt ist. Eine von den ersten betonten Urkunden ist vom Jahre 1315; nachher hat

man Punkte ſtatt der Tonzeichen gebraucht; aber immer noch ſelten bis gegen das Ende des ſechzehnten Jahrhunderts. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts bekommt die Curſivſchrift eine ſchönere Geſtalt, die Feder iſt zuweilen gekehrt, nur machen die Striche unter- und oberhalb der Zeilen die Schrift verwirrt, ſie ſind ſo lang, daß die Zeilen mit einander verbunden zu ſeyn ſcheinen; indeſſen findet man doch am Ausgange des genannten Jahrhunderts, daß die geſchickteſten Schreiber die aufſteigenden Züge der Buchſtaben wieder mit ſehr zarten Zügen verſchönern. Dieſe Gothiſchen Zierrathen ermüden jedoch das Auge, da die groben Striche der Buchſtaben ſo eng beiſammen und beinahe auf einander geleimt ſind. Zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, ungefähr von 1410 bis 1420, ſtroßt die Schrift von Abkürzungen und nutzloſen Strichen; die Feder iſt ſchief gehalten. Ungefähr dreißig Jahre darnach hält man ſie gerade, wodurch die Schrift einen immer beſſern und edlern Charakter erhält. Dieſer Charakter ſoll nach dem Abte Lebeuf von den langen quadrirten Buchſtaben genommen worden ſeyn, die nur dem Lapidarſtyle eigen waren, und zu Grab- und andern Inſchriften gebraucht wurden. Dieſe ſchöne quadrirte Schrift erhält ſich noch bis zum Jahre 1466, wo wieder die untern Züge der Buchſtaben ſehr dünn werden, und ſich öfters in den folgenden Zeilen verlieren. Man nennt dieſe Schrift die moderne klein-Gothiſche. Zu Ende des genannten Jahrhunderts wird der Charakter der Schrift immer breiter, und iſt wohl leſerlich, aber dem Auge nicht ſehr angenehm, weil die Buchſtaben nach ihrer Höhe zu dick und zu breit ſind; doch findet man zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine Gothiſche Curſiv nach einem guten Ebenmaaße und mit wenigen Abkürzungen. Im erſten Drittel des ſechzehnten Jahrhunderts dauert der ſchlechte Geſchmack der plat-

ten Schrift fort. Die Urkunden vom Jahre 1539 zeigen noch immer einerlei Schrift, nur scheint die kleine flüchtiger und die Schwänze an den Buchstaben länger zu seyn; auch werden die weitläuftigen Züge, so wie die Abkürzungen häufiger. Die Glaubensstreitigkeiten in diesem Jahrhunderte, die Bündnisse, die deßhalb unter Protestanten und unter Katholiken geschlossen wurden, hoben eine Zeitlang alle Künste auf, wenigstens hemmten sie ihre Fortschritte; ja es ging in diesem Jahrhunderte die moderne Gothische Schrift wieder verloren. Oefters ist sogar die Cursivschrift der Notarien und Amtsschreiber nicht zu entziffern. Der Geschmack an den Chikanen und Prozessen, den man zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts verbannte, versetzte die Schreiber wegen der überhäuften Geschäfte in die Nothwendigkeit, den Charakter zu vernachlässigen. In einer Urkunde vom Jahre 1580 bemerkt man, daß alle Ruhepunkte genau durch unvollendete Zeilen angezeigt werden. Bis zu der Zeit hatte man die größten Stücke ununterbrochen fortgeschrieben, welches nicht wenig zur Ermüdung des Gesichts beitrug, man begnügte sich bloß damit, daß ein Wort in den wichtigsten Stellen des Dokuments mit größern Buchstaben geschrieben wurde. Mit dem siebzehnten Jahrhunderte kam die kleine runde Schrift auf, die aus der Gothischen entsprungen ist, welche Schrift sich im Jahre 1627 schon der Vollkommenheit näherte. Die große runde, welche man sich in den ersten Zeilen der Notariats-Instrumente bediente, grenzt noch an die alte Gothische, aber sie ist breiter, mehr viereckig; auch kommt die kleine unächte Gothische auf. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts tritt die schöne, große, runde Schrift hervor, und die kleine runde Cursivschrift erhält ihre Vollkommenheit. In Frankreich nimmt die Französische Kanzley diese Schreibart an, weil sie nicht nur für das Auge viel Gefälliges hat, sondern sich

unterſcheiden, belaufen ſich auf acht, und ſind folgende: 1) die Materie, worauf die Diplome geſchrieben wurden; 2) die Inſtrumente, mit welcher man ſchrieb; 3) die verſchiedenen Arten oder Gattungen des Schreibens; 4) die an den Dokumenten hangenden Siegel, um ihnen den nöthigen Nachdruck zu geben; 5) die Unterzeichnungen der Notarien, der Partheien, und der Zeugen, welche lange mit den Siegeln vereint waren, nach der Zeit aber darauf gefolgt ſind; 6) die Schreibart bei öffentlichen und Privatdokumenten, welche vom zehnten bis ins ſechzehnte Jahrhundert immer in gewiſſen Zeitpunkten verſchieden ſind; 7) die Formeln, die ſich die Notarien bedienten, um ihre Akten gleichförmig zu beſtätigen; und 8) die Data. Die fünf erſten Kennzeichen ſind äußerliche, nämlich ſolche, die nicht das Weſen der Urkunden ausmachen, ſondern nur unterſcheidende; die drei andern ſind weſentlicher, und befinden ſich ſowohl in den Kopien, als in den Originalen, deshalb nennt man ſie auch innerliche Kennzeichen. Die Materie, worauf die Diplome geſchrieben wurden, waren Pergamenthäute und Linnenpapier. In den Kanzleyen der Kaiſer, die auf Karl den Großen folgten, hat man in Frankreich ſtets gutes und ſehr großes Pergament gebraucht; in Deutſchland verlor ſich jedoch dieſer Gebrauch einige Jahre; denn die Diplome von den Kaiſern Friedrich dem Erſten und Heinrich dem Sechſten aus dem zwölften Jahrhunderte erkennt man ſogleich wegen ihrer außerordentlichen kleinen Form des Pergaments. Unter Kaiſer Heinrich dem Siebenten nahm die majeſtätiſche Form der großen Pergamenthäute wieder ihren Rang ein, und dieſe iſt dann in allen folgenden Jahrhunderten geblieben oder beibehalten worden. Das Pergament unter den Königen von Frankreich, beſonders ſeit der Regierung Philipps des Schönen, war auch ſehr klein

bis in die Mitte der Regierung Karls des Fünften im Jahre 1369; im Jahre 1377 wird es schon größer. Die Diplome aus der Römischen Kanzley wurden nicht eher auf kleines Pergament geschrieben, als unter dem Pontifikat Calixt des Zweiten im Jahre 1119, Gregor der Zehnte, im Jahre 1271, hatte es nicht viel größer; erst sein Nachfolger führte wieder beinahe ganze Pergamenthäute ein. Die Kirche in Toul besitzt eine Bulle vom Pabste Innocentius dem Sechsten vom Jahre 1353, von welcher das Pergament aus einem Kalbsfelle verfertiget ist, welches drei Fuß sieben Zoll in die Länge und zwei und einen halben Fuß in die Breite hat. Eine ähnliche bewahret auch das Rathhaus zu Toul. Von Privatdokumenten kann man vor dem eilften Jahrhunderte schwerlich etwas mit Gewißheit anführen, und diejenigen, die vorkommen, sind auf sehr kleine Pergamente geschrieben. Die ungleiche Beschneidung des Pergaments, ohne auf einen geraden Winkel zu halten, hat bei den Urkunden und Diplomen von dem eilften Jahrhunderte angefangen und drei Jahrhunderte fortgedauert. In dem dreizehnten Jahrhunderte, bis beinahe zum letzten Drittel desselben sieht man Kauf- und Schenkungscontrakte auf Pergamentstückchen, die 2 Zoll hoch und 5 Zoll breit sind, ja man hat vom Jahre 1258 ein Testament auf Pergament geschrieben gefunden, das 2 Zoll lang und $3\frac{1}{2}$ Zoll breit war. Von 1279 an gewahrt man Pergamente, die einen Fuß lang sind. Durch das ganze vierzehnte Jahrhundert werden sie immer größer, nachdem die Schreibart weitläufiger ward. „Im Grunde, sagt ein Schriftsteller, würden die großen Pergamente in diesen Jahrhunderten auch unnütz gewesen seyn, wo eine glückliche Einfalt und die Redlichkeit bei Bestätigung der Dokumente den Vorsitz hatten, und wo öfters eine sehr weitläufige Schenkung nur in fünf oder sechs

Zeilen enthalten war." — Vom Jahre 1380 an gewahrt man kein kleines Pergament mehr, und in dem darauf folgenden funfzehnten Jahrhunderte wurde es unmäßig verlängert, so daß man Urkunden vorfindet, welche zwanzig Fuß lang sind. In den Untersuchungen durch viele Zeugen für die Zukunft, kannte man in Ansehung der Länge der Pergamentrollen keine Schranken mehr; denn je größer die Zeugenaussagen waren, desto mehr wurde das Stück vergrößert. Man setzte immer ein Blatt an das andere. Man sieht Rollen von zehn, zwölf und funfzehn Fuß Höhe und von unbestimmter Breite, zuweilen acht Zoll, öfters funfzehn. Die große Länge der Pergamentblätter kommt daher, weil vor dem sechzehnten Jahrhunderte alle öffentlichen Akten nur auf einer Seite geschrieben wurden. Die Art auf beiden Seiten zu schreiben, Opisteographie genannt, war nur bei den Verzeichnissen der Klostergüter, der Todtenregister, der Rechnungsbücher und Manuscripte gewöhnlich; nach und nach wurde dieser Gebrauch auch bei den Dokumenten eingeführt, besonders seit dem sechzehnten Jahrhunderte; man legte nun das Pergament zusammen und machte aus einem Blatte vier Seiten. Das Format war nun nicht mehr so groß und nicht mehr so unbequem zum Lesen und Abschreiben. Die ältesten auf Linnen- oder Lumpenpapier geschriebenen Dokumente sind vom vierzehnten Jahrhunderte. Das erste Papier zeichnet sich durch seine Stärke und Weiße aus; es hat sehr dicke Fäden und das Zeichen des Fabrikanten war sehr grob, mit der Zeit wurde es mit dem Papiere feiner. Im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts wurde der Gebrauch des Linnenpapiers beinahe allgemein, wenn es gleich im vierzehnten Jahrhunderte auch schon oft vorkommt, besonders in der letzten Hälfte desselben, und bei Privaturkunden, bei Obligationen, Pacht*gütern* *ꝛc.*, bei Zeugenverhören, rechtlichen Gut-

achten, gerichtlichen Verhandlungen, besonders bei den Concepten der Notarien, welche das Pergament zum wirklichen Contrakte gebrauchten ꝛc. Im sechzehnten Jahrhunderte war es noch allgemein gebräuchlich, und bis zur Erfindung des Stempels im siebzehnten Jahrhunderte, (1673) stimmte, sagt ein Schriftsteller, die Größe des Papiers und die Schönheit des Pergaments mit dem edlen Charakter der Schrift überein; aber nach der Erfindung des Stempels sind die Schreibmaterialien bei den Urkunden und Diplomen von ihrem alten Glanze herabgesunken, ausgenommen die Patente und Diplome großer Herren, die Heirathscontrakte hoher Häupter, der Verkauf unbeweglicher Güter und Aemter, die beträchtlich sind, und die auf die Nachkommen fortgepflanzt werden müssen, die Verhandlungen zwischen geistlichen oder sehr reichen Personen, Lehrbriefe bei der Handlung ꝛc.; alle übrigen Verhandlungen wurden auf kleines Papier geschrieben, das öfters noch sehr schlecht war, und auf so kleines Pergament, daß kaum noch ein Rand gelassen werden kann, weil es einen Stempel erhielt und dieser alles übrige aufwog. Man gab sich nun nicht mehr die Mühe gerichtliche Verhandlungen, wie Contrakte, Testamente ꝛc., auf schönes Papier oder Pergament recht zierlich zu schreiben, um dadurch dem Dokumente einen Werth beizulegen, sondern hielt den Stempel für hinreichend, die Schönheit des Papiers und der Schrift zu ersetzen. Ueber das Pergament und Papier, s. diese beiden Art., Th. 108, S. 446 u. f., und Th. 106, S. 532 u. f. — Ein Archivar kann also schon am Pergamente und am Papiere die Zeit der Urkunden, zu welcher sie ausgefertiget worden, ungefähr ermitteln, und daraus ihre Aechtheit erkennen, wenn sie mit den Kennzeichen des Papiers oder Pergaments in der Größe, Form, Güte ꝛc. übereinstimmt. — Was nun die Instru-

mente und Dinte aubetrifft, womit die Diplome geschrieben worden, so bediente man sich der Federn der Gänse, Schwäne und anderer Vögel zum Schreiben, und die Rabenfedern gebrauchte man vorzüglich zu Vignetten und Zierbuchstaben. Die alten Dinten haben gröſtentheils, besonders vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an, ihren Glanz der Neuheit bis zum siebzehnten Jahrhunderte behalten, sie sind schön schwarz und zuweilen glänzend. Die Dinten, welche nach der Zeit gemacht worden sind, verbleichen leichter; öfters sind sie röthlich, gelblich, blaß, und verlöschen durch die Feuchtigkeit völlig. Diese Farben der Dinten weiß ein Archivarius zu unterscheiden, ohne andere Gründe anführen zu können, als die Einförmigkeit und den Ton eines jeden Jahrhunderts. Beim Vergleichen der Schriften mit einander, findet er leicht, zu welchem Jahrhunderte sie nach der Dinte gehören. Man sieht selten öffentliche Diplome und Urkunden, welche mit rother, grüner oder blauer Dinte geschrieben sind. Mabillon hat nur eine Privaturkunde gefunden, wo die Anfangsbuchstaben roth waren, und Dr. Taßin hat niemals eine Urkunde gesehen, welche ganz mit einer andern Dinte, als mit schwarzer geschrieben war; le Moine hat nur eine Akte gesehen, (es war eine Schutzschrift aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts), die auf zwei Blätter Papier mit einer schönen blauen Dinte geschrieben war. Urkunden mit Dinten von andern Farben geschrieben, sind noch seltener. Nach Taßin soll die mehr oder weniger flüssige Dinte, der grobe oder zarte Schnitt der Feder, die mehr oder weniger leichte Hand des Schreibers, und die Beschaffenheit des Pergaments, die Verschiedenheit der Farben in Manuscripten und Urkunden verursacht haben. Dieses ist von dem Farbenschimmer, als *röthlich*, gelblich ꝛc., war, allein von ursprünglich rothen *und blauen* Farben kann dieses niemals gesagt werden.

— Man ſchrieb auf Linien, daher findet man in den alten Urkunden alle Linien, wie in Manuſcripten, mit einem Griffel gezogen und nach dem Zirkel eingetheilt. Dieſe Einförmigkeit in den Zwiſchenlinien gab der Curſivſchrift der älteren Jahrhunderte ein hübſches Anſehen; ſo ſchlecht und ungeſchickt auch ſonſt ihre Abkürzungen waren. Die meiſten Linien gewahrt man noch heut zu Tage auf vielen Urkunden; auch entdeckt man noch zu Anfange und am Ende der Linien ganz kleine Pünktchen, die bei der Ausmeſſung mit dem Zirkel gemacht worden ſind. In einer Urkunde von 1387 ſind die Linien mit einem Bleiſtifte gezogen. In Dokumenten von den Jahren 1421 und 1444 gewahrt man dieſen Gebrauch nicht mehr; die Linien ſind zuweilen kreisförmig, ſteigen oder fallen, welches einer Schrift einen ſehr unangenehmen Anblick giebt, woraus man aber ſchließen kann, daß ſich unſere Vorfahren des Lineals, des Zirkels und des Griffels, oder der Spitze von einem jeden andern zu dieſem Gebrauche beſtimmten Inſtrumente bedienten.—Was nun die Schrift ſelbſt betrifft, ſo entſcheidet dieſe noch am meiſten das Alter der Urkunden. Im Jahre 909 wäre die kleine Schrift, welche die Carlovingiſche genannt wird, wohl ſehr leſerlichn, wenn nicht beinahe alle Buchſtaben, beſonders aber die o und die e, einen krummen Strich in die Höhe hätten, welcher das Leſen ſehr beſchwerlich macht; dann hindert auch der Mangel der Unterſcheidungszeichen und eines gehörigen Raumes zwiſchen den Wörtern das Leſen derſelben. Die erſte Zeile der Diplome und Urkunden aus dem zehnten und eilften Jahrhunderte iſt mit kleinen Buchſtaben geſchrieben, die aber öfters einen Zoll lang ſind, ſehr genau beiſammenſtehen, und zuweilen mit großen Buchſtaben untermiſcht ſind. Man muß den Inhalt dieſer erſten Zeile wiſſen, wenn man ſie leſen will; *es iſt gewöhnlich eine Ausrufung* an die heilige

lers und der Zeugen, deren in alten Urkunden nicht gedacht wird; allein im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte, und auch zu Ende des vierzehnten, unter der Regierung Karls des Fünften, wurde die äußere Seite mit Unterschriften angefüllt; anfangs sehr einfach: Per Regem ad relationem consilii, und in der Folge weitläuftiger, z. B. in einem Patente Franz des Ersten, vom März, 1515: Par le Roi, maître Antoine Leviste, Maître des Requêtes ordinaire de l'Hotel, et autres Présens, gezeichnet: Gedoyn; und zur Seite: Contentor, mit einer Signatur; und im Jahre 1536: Par le Roi, gezeichnet: Breton. Le Moine hat keine ältere Urkunde gesehen, die vom Könige selbst oder im Namen des Königs unterzeichnet wäre, als eine von Heinrich dem Dritten vom 31sten März 1575. Die darauf folgenden sind immer unterschrieben: Heinrich, Franz oder Ludwig. — Aber auch selbst im sechzehnten Jahrhunderte war der Gebrauch, die Partheyen unterschreiben zu lassen, noch sehr willkührlich. Ein Heirathscontrakt vom Jahre 1580 zwischen zwei Adelichen, ist nur von dem Bräutigam und von dem Vater der Braut unterschrieben, ihre eigene Unterschrift fehlt; entweder waren die Frauenzimmer zu dieser Zeit noch nicht im Schreiben unterrichtet worden, oder es war nicht gewöhnlich, daß sie die Urkunden, die sie angingen, selbst unterschrieben. Concepte der Notarien von den Jahren 1562, 1571, 1577 und 1583, waren bloß von diesen unterzeichnet, ohne dabei zu bemerken, ob die Partheyen unterschreiben konnten, obgleich man aus ihrem Stande muthmaßen konnte, daß sie dessen fähig waren. Im Jahre 1579 befiehlt das Parlament zu Paris, daß die Urkunden der Notarien von den Partheyen unterschrieben seyn sollten, welches nach dem Berichte des Präsidenten Henault bis dahin noch nicht geschehen war.

Außer diesem Befehle des Parlaments findet man auch noch ältere Befehle in gleicher Absicht, nämlich: von Heinrich dem Zweiten im Jahre 1554, und von den Ständen von Orleans vom Jahre 1560. Im siebzehnten Jahrhunderte sah man schon genauer auf die Unterschriften der Partheyen. Bei einem Erbzinslehne vom Jahre 1633 sind der Zinsherr, der Zinsmann und die Zeugen unterschrieben, und die Unterschriften werden in dem Contrakte selbst angezeigt. Aber auch noch aus den Jahren 1621 und 1654, und in noch spätern Dokumenten findet man in dem Concepte der Notarien, anstatt der Unterschriften der Partheyen, die nicht schreiben konnten, Zeichen von ihren Gewerben, z. B. von einem Zimmermanne eine Axt, von einem Schuhmacher eine Kneipzange, von einem Schlosser einen Schlüssel ꝛc.; auch nur ein Kreuz oder die Anfangsbuchstaben des Namens, und bei diesen Zeichen bemerkte der Notar, als Verfasser der Urkunde, mit den Worten: gewöhnliches Zeichen von diesem oder jenem, daß sie von den Genannten die Unterschrift vertreten sollten, was früher auch nicht geschah. In einem Testamente von dem Freiherren Franz Conrad von Lützow, vom Jahre 1685 zu Worms, folgen nach der Unterschrift des Testirers, die Unterschriften der sieben Zeugen, nebst ihren beigedruckten Siegeln, und nach dem Protokollinstrumente, die Unterschrift des Kaiserlichen Notarius. — Was nun die Schreibart der öffentlichen und Privatdokumente anbetrifft, so wie die Formeln, der sich die Notarien bedienten, um ihre Akten gleichförmig zu bestätigen ꝛc., so wird solches unter Urkunde in U., vorkommen, weil dieses das Wesen der Urkunden selbst angeht, und hier unter der bloßen Einrichtung der Archive und den äußeren Kennzeichen der Diplome nicht gesucht werden würde. — Hier muß nur noch für Archivbediente angemerkt werden, daß sie sich durch diejenigen

Schriften, welche gegen die Aechtheit alter Dokumente eifern, nicht irre machen lassen; denn mehrere dieser Schriften haben bloß die Absicht, Verdacht gegen alle alten Urkunden zu erwecken, und hauptsächlich dadurch dem Benediktinerorden zu schaden, der einen großen Schatz an alten Urkunden besitzt. Zu den Gegnern der Benediktiner, in Beziehung auf die alten Urkunden, gehörte besonders der Jesuitenorden, welcher sich alle Mühe gab, durch scheinbare Gründe die Aechtheit vieler alten Dokumente in Zweifel zu ziehen; aber auch dadurch den Gegnern Veranlassung gab, mit größerer Gründlichkeit die Aechtheit der angegriffenen Dokumente zu beweisen. Besonders that dieses der schon oben erwähnte Mabillon in seinem Werke: de re diplomatica, der sich dadurch ein unsterbliches Verdienst um die Diplomatik erworben hat. Uebrigens kann das Daseyn falscher Urkunden, wie schon bemerkt worden, nicht bestritten werden, nur muß man darum nicht alle Urkunden als unächt verdammen. Schon sehr früh wurden Urkunden verfälscht; denn im neunten Jahrhunderte hatte sich schon eine ordentliche Praxis darüber gebildet; schon die falschen Decretalen des Isidorus geben einen deutlichen Beweis von dieser Praxis, der bloß zur Absicht hatte, dem Clerus Vortheile zu verschaffen. Schon in den Longobardischen Gesetzen (T. 98) ist auf die Verfertigung einer falschen Urkunde der Verlust der Hand gesetzt; allein wie gewöhnlich dieses Vergehen dennoch gewesen seyn muß, beweisen die Verhandlungen darüber in Italien, unter Otto dem Ersten und Otto dem Zweiten, indem über die Menge falscher Urkunden, und die ungerechte Ansprüche, die aus ihnen hergeleitet wurden, eine allgemeine Klage war. Selbst Kaiser Ludwig der Vierte erließ dagegen eine Verordnung (Goldasti constit. imper. II, 301). Nach dieser Zeit hörte man wenig

von den Verfälschungen der Urkunden, selbst zur Zeit der Reformation im sechzehnten Jahrhunderte blieb dieser Gegenstand fast unberücksichtiget, nur erst im siebzehnten Jahrhunderte erhoben sich in Deutschland verschiedene Streitigkeiten, deren Entscheidung auf der Aechtheit oder Unächtheit gewisser Urkunden beruhete, und die den Sinn für die Diplomatik weckten, welche Wissenschaft, als Wissenschaft, erst in dem zuletzt genannten Jahrhunderte recht empor kam, und ihre Bearbeiter fand; denn erst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ist der eigentliche Ursprung der Diplomatik zu suchen. Uebrigens sind die Jesuiten nicht die Ersten gewesen, welche zu Forschungen in dieser Wissenschaft durch ihre Bestreitung der Aechtheit der Urkunden gegeben haben; denn schon vorher, ehe sie sich damit abgaben, haben schon Streitigkeiten in Deutschland die erste Gelegenheit zu dieser Wissenschaft gegeben, und dieses zu einer Zeit, da man anfing Rechtsansprüche durch Urkunden zu beweisen, und die Archive, bis zu der Zeit der Oeffentlichkeit fest verschlossen, zu diesem Zwecke zu öffnen. Wäre dieses, sagt ein Schriftsteller, schon früher geschehen, so würde man den Ursprung einer so nützlichen Wissenschaft, wie die Diplomatik ist, nicht so spät zu suchen haben. Man sucht die Verfälscher der Urkunden in dem achten, neunten und zehnten Jahrhunderte, und auch im vierzehnten Jahrhunderte; ja man giebt diese Urkunden nicht allein als verfälscht an, sondern geradezu als untergeschoben, indem man vorgiebt, daß es von den zuerst genannten Jahrhunderten keine Urkunden gäbe, und wenn es dergleichen gäbe, so könnten sie nicht in so großer Anzahl vorhanden seyn, wie man sie in alten Staats- und besonders Stifts- und Kloster-Archiven vorfände. Man führt aber dagegen an, daß es ganze Legionen von Betriegern gegeben haben müßte, die sich vereiniget hätten, um dieses mühsame und künstliche Geschäft zu über-

stehmen, wozu nicht geringe Kenntnisse, und eine weitläufige Wissenschaft gehört, wenn nicht gegen die Buchstabenform, Formeln, Geschichte, Sitten und Denkungsart eines jeden Jahrhunderts grobe Fehler begangen werden sollen. Denn bloß die Gegeneinanderhaltung der Römischen, Merovingischen, späteren Fränkischen und der Buchstabenzüge des folgenden Jahrhunderts, wie solche sich nach und nach verändert haben, und dennoch die klare Ueberzeugung geben, daß eine Schrift aus der andern entstanden ist, können die Angriffe auf die Aechtheit der Urkunden widerlegen; wenn gleich damit nicht als zuverlässig angezeigt werden soll, daß alle aus jenen Zeiten sich vorfindenden Dokumente als ächt zu betrachten sind; denn da sich darunter auch falsche finden, so hat man nur nöthig, mit großer Kritik und Vorsicht bei ihrem Gebrauche zu Werke zu gehen. Bei den Urkunden aus den folgenden Jahrhunderten ist man nicht mehr so zweifelhaft wegen ihrer Aechtheit, weil sie schon häufiger erscheinen, besonders von den Zeiten an, wo die Bischöfe, Herzoge und Fürsten auch dergleichen ausstellten, und ihnen bald die minderwichtigen Grafen, Städte, Klöster ꝛc. folgten. Die Deutschen Fürsten sollen im Anfange des zwölften Jahrhunderts begonnen haben Diplome zu ertheilen, und Eisenhardt (de jure diplomatum, p. 21) will solches dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Hause in einem Diplom des Herzogs Heinrich des Schwarzen vom Jahre 1120 zuerst zu schreiben; allein andere Schriftsteller halten dieses für einen Irrthum, da solches schon im eilften Jahrhunderte geschehen seyn soll, wo diese Fürsten ihre Länder schon erblich besaßen, nur die Seltenheit an solchen Diplomen aus dem eilften Jahrhunderte soll Schuld an diesem Irrthume seyn. Der Archivrath L. F. Hö-

fer*) hat aus dem Königlichen geheimen Staatsarchive zu Berlin eine Auswahl der älteſten, zum Theil noch ungedruckten, Urkunden, Preußen und Deutſchland betreffend, herausgeben. Man findet darin Urkunden aus verſchiedenen Landſchaften aus den früheren Zeiten, woraus man die Anfangszeit der ſchriftlichen Geſchäftsführung der Weſt- und Norddeutſchen gewahrt. So findet man Urkunden aus Trier von 1248, Sayn-Sponheim von 1259, Köln 1251, aus den Rheinlanden von 1270, aus Weſtphalen von 1292, aus Henneberg und Franken von 1315, aus Erfurt 1160, 1287, Halberſtadt 1307, Quedlinburg 1312, Magdeburg 1310, Sachſen 1310, Mark Brandenburg 1305, Pommern 1306 ꝛc. — Man muß nun noch Jedem, dem alte Urkunden unter die Hände kommen, in Erinnerung bringen, die Originalurkunden (Authentica) von den Abſchriften (Apographa) wohl zu unterſcheiden, und Letztere nicht für untergeſchobene oder falſche Urkunden zu halten, wenn ſich das Original nicht dabei befinden ſollte, wenn ſie nur vidimirt oder gerichtlich beglaubiget ſind, ſo kann man ſie dem Originale gleich halten; auch geht aus der Vidimirung hervor, daß es Kopien ſind. Dieſes berückſichtige man ſowohl bei den öffentlichen Diplomen, den Bündniſſen, Friedensverträgen, Stiftungsbriefen, Freiheitsbriefen ꝛc., als auch bei den Privatdiplomen, den Schenkungen, Kaufbriefen ꝛc. — Man muß dann auch noch auf manche andere Zeichen der Dokumente ſehen, die, wenn ſie auch der Aechtheit nicht ſchaden, doch ſcheinbar ihre Glaubwürdigkeit verringern können. Dieſes ſind: 1) die von der Zeit zerſtörten, auch wohl von Ratten und gewiſſen Inſekten zernagten

*) Auswahl der älteſten Urkunden Deutſcher Sprache im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, von L. F. Höfer, Archivrath. Hamburg, 1835. 4.

Dokumente, welche man häufig in großen Staatsarchiven antrifft, die nicht gehörig nachgesehen und geordnet wurden. Indessen verlieren dergleichen Dokumente vor Gericht ihre Glaubwürdigkeit nicht, wenn sie nur nicht an wesentlichen Stellen sehr gelitten haben, welche zur Erhellung des Dokumentes Inhalts beitragen können; denn ist eine Abschrift dabei, so erhellt diese die unverständlichen Stellen, die theilweise zernagt worden, oder verloschen, oder vermodert sind. So enthält die Sammlung der Verordnungen der Französischen Könige von der dritten Dynastie, den Kapetingern, Briefe, welche von den neueren Königen bestätiget worden, ob sie gleich sehr beschädiget waren. Diese Bestätigung geht auch aus einem Königlichen Befehle hervor, der wider den Bischof zu Clermont Duprat ergangen ist, welcher behauptete, die Urkunden der Catharina von Medicis verdienten keinen Glauben mehr, weil sie verdorben und beschädiget wären; — und so ist es auch mit Urkunden in Deutschen Archiven, welche gleichfalls ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht dadurch nicht verloren haben; wenn nur einzelne Stellen noch den Inhalt bewahrheiten. 2) Die in öffentlichen Urkunden an den Rand oder zwischen die Zeilen geschriebenen Bemerkungen, selbst das Auskratzen oder Ausstreichen von Wörtern, machen eine Urkunde noch nicht verdächtig, wenn das Letztere nur nicht in den wesentlichen Stellen geschehen ist; denn dergleichen Versehen haben schon ganz richtige Urkunden verdächtig gemacht. Mabillon, Muratori und Taßin haben verschiedene Beispiele angeführt, daß Unwissende, weil sie gewisse Ausdrücke nicht verstanden, und in der Zeitrechnung nicht bewandert waren, Zahlen und Wörter ausgelöscht und widersinnige Lesarten untergeschoben haben, die dem wahren Sinne der Urkunde vollkommen entgegen waren. Wenn aber eine Urkunde, die durch Zusätze

und Verbeſſerungen verdächtig geworden iſt, durch andere darauf folgende Stücke oder durch Zeugen beſtätiget wird, ſo iſt die verfälſchte Urkunde gerechtfertiget. Der König Franz der Erſte von Frankreich verbietet in einer Verordnung vom 24ſten July 1544 allen Königlichen Notarien, an den Rand oder zwiſchen die Zeilen zu ſchreiben, jedoch iſt darin erlaubt, die Fehler noch vor der Unterzeichnung zu verbeſſern. Schon ſeit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Notarien der mittägigen Provinzen in Frankreich den Gebrauch, die in der Urkunde ſelbſt ausgelaſſenen Wörter und Redensarten mit einer beigeſetzten Weiſung am Ende der Urkunde zu verſehen, aber noch vor der Meldung der Signatur, Unterſchrift ꝛc. 3) Unſere Vorfahren pflegten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, ſtatt ein unnützes Wort auszuſtreichen oder auszuradiren, über oder noch häufiger unter das unnütze oder doppelte Wort Punkte zu ſetzen, um anzuzeigen, daß das Wort nichts gelte. Z. B. in Domine secundum secundum etc. wird das erſte Wort secundum, wegen der unten ſtehenden Punkte, als ausgeſtrichen betrachtet. 4) Die Ausſprache und Rechtſchreibung hat ſich nicht nur in allen Landesſprachen, ſondern auch in der Lateiniſchen geändert; dieſes ſowohl, als auch die häufigen Abkürzungen machen, daß die alten Dokumente ſchwer zu leſen und zu verſtehen ſind; denn öfters hängen die Wörter an einander wie ein Wort, oder ein Wort welches am Ende der Zeile getheilt iſt, macht in der folgenden Zeile wieder den Anfang. Die Dokumente vor dem ſechzehnten Jahrhunderte wimmeln von Solöcismen und Barbarismen. Man hat Wörter aus der Landesſprache in die Lateiniſche, und aus der Lateiniſchen in die Landesſprache umgewandelt, oder ganz neue geſchmiedet, deren Ableitung man ſchlechterdings nicht ausfindig machen kann. Wenn nun ein Archivar dergleichen Dokumente

abſchreibt, ſo muß er die alte Orthographie genau kopiren, um die Originale nicht zu entſtellen. Gegen das Jahr 1540 gewahrt man in den öffentlichen und Privaturkunden die Familiennamen der Frauensperſonen mit ihren Taufnamen ausgedruckt; vor dieſer Zeit wußte man von den Familien der Frauen gar nichts, welches eine große Verwirrung in der Genealogie macht. Man ſetzte nur: Peter Reinfort, und Cäcilia ſeine Frau. Dieſer Gebrauch blieb noch das ganze 16te Jahrhundert und die Hälfte des folgenden veränderlich. Auch muß man bei den alten Dokumenten in Betrachtung ziehen, daß die Alten nur ihre Taufnamen hatten, was wir Familien- oder Geſchlechtsnamen nennen, war bei ihnen nur ein Beiname, der oft der Perſon nicht zur Ehre gereichte, die ihn erhielt: wie Peter der Hinkende oder Hinkepeter, Hans der Stammelnde oder Stammelhans, Jakob der Hahnrey, Friedrich der Corſar, Wilhelm der Araber ꝛc. ꝛc

Was nun bei der weiteren Einrichtung der Staatsarchive noch zu beobachten iſt, beſteht in Folgendem: Wenn alle Dokumente und einzelne Stücke eines Archivs in das Inventarium gebracht worden ſind, ſo muß man einen Blick auf die gebundenen Bücher werfen, die gemeiniglich in nicht ganz beträchtlichen Archiven auch in großer Anzahl vorhanden ſind, und abgeſchriebene Dokumente, Verzeichniſſe von Berathſchlagungen, Rechnungen, Saalbücher, Todtenregiſter, Zinsbücher, Bücher von gemiſchten Sachen (Polyptycha), Regiſter der geiſtlichen Stiftungen, Verzeichniſſe der Grundſtücke, Inventarien, Journale, Nachrichten, Liſten, und andere Monumente, die in den Archiven zu liegen oder aufgeſtellt zu werden pflegen, erhalten. Was die alten Bücher mit abgeſchriebenen Dokumenten betrifft, ſo haben verſchiedene Zufälle zur Anfertigung dieſer Bücher Gelegenheit gegeben. Wenn z. B.

ein Archiv abbrannte, so ließ das Kapitel, oder das Kloster alle Dokumente, die ihnen nützlich und an verschiedenen Orten zerstreuet oder dem Feuer entgangen waren, in ein Buch schreiben, und man erhielt von dem Landesfürsten die Zusage, daß diese Compilation vor Gericht eben so viel beweisen soll, als die Originale selbst. Man nannte diese Bücher auch Recensiones. Auch wenn eine Kirche eine nahe Plünderung von dem Feinde im Kriege befürchtete, oder wenn eine Stadt belagert werden sollte, so brachte man die werthvollsten Dokumente in ein Archiv, daß eine weniger gefährliche Lage hatte, und behielt, außer einem zweifachen Inventarium, eine Abschrift zurück, welche nach einander in ein einziges Buch geschrieben wurden. Auch geschah es wohl, um die bereits abgenutzten Dokumente noch länger zu erhalten, daß man sie durch eine geschickte Hand treu in ein Buch schreiben ließ, um sich desselben als eines Manuals zu bedienen, und die Originale nicht weiter zu berühren, als um durch öffentliche Personen verglichene Kopien anfertigen zu lassen, oder sie auf Verlangen des Richters vor Gericht aufzuweisen. Man fing mit dem Abschreiben der Dokumente im zwölften Jahrhunderte an, und setzte es bis zum funfzehnten Jahrhunderte fort. Diese Abschreiber waren oft nicht zufrieden die bloßen Urkunden ihrer Archive abzuschreiben, sondern sie setzten auch historische Anmerkungen hinzu; Andere ließen auch den Styl und die Formalitäten weg, welche die Hauptsache der Urkunde nicht betrafen. Wenn diese Bücher noch vor dem sechzehnten Jahrhunderte geschrieben worden sind, so haben sie, wenn die Originale nicht da sind, vor Gericht Glauben, besonders wenn man noch alte Kopien und andere Dokumente findet, welche das Recht, das man nur durch eine solche Sammlung beweisen will, noch bestärken. Auch verlangen die hohen Gerichtshöfe keine anderen Beweise, als Urkunden, welche getreu in solche

alte Sammlungen gebracht worden ſind, wenn es nämlich unmöglich iſt, beſſere vorzuzeigen, wenn ſie auch die Formalitäten nicht haben, die man nach der Einrichtung dieſer Sammlungen verlangte. Auch beim Sammeln dieſer alten Urkunden hat man eine gewiſſe Methode befolgt, und wenn man auch der chronologiſchen Ordnung nicht gefolgt iſt, ſo findet man doch die Ordnung der Materien. Einige dieſer Bücher waren zu den Päbſtlichen Bullen, zu den Urkunden der Biſchöfe, und zu allen Gegenſtänden beſtimmt, die durch die Macht der Kirche beſtätiget werden; andere enthielten die Diplome der Kaiſer und die öffentlichen Briefe der Könige, Herzoge und weltlichen Fürſten. Dieſe zwei Gattungen gehören eigentlich nur in die Staatsarchive. In einigen ſammelte man alle Kauf- und Verkaufskontrakte, die Zinslehen und Pachtgüter, und alle Akten, welche Häuſer und Zinſe in der Stadt betrafen. In andern verzeichnete man weitläufig alle herrſchaftlichen Einkünfte; alle Rechte eines Herren; die Eintheilung der Ländereyen nach Verpachtungen, Weiden und Meiereyen. Die Pfarreyen nach den Kirchenpatronen, die Salarien der Pfarrer ꝛc. Alles in Form der Nachrichten oder Memoiren zum Vortheile der Nachfolger. Dieſe Bücher wurden Memoranda, Memoriales, auch Regiſter genannt. Dieſe Sammlungen gewähren in den Archiven folgende Vortheile: 1) Vertreten ſie die Stelle der Originale ſelbſt, wenn dieſe verloren gegangen ſind. 2) Da ſie ſpäter als die Dokumente geſchrieben worden ſind, ſo dienen ſie zum Leſen der Originale, wenn dieſe durch die Veränderung der Schrift, oder durch andere Zufälle unlesbar geworden ſind. 3) Können ſie ein für falſch oder unächt gehaltenes Original rechtfertigen, da ein Verfälſcher eine Kopie ſtatt des Originals nachgemacht haben kann, von deren Exiſtenz als Kopie in der Sammlung er nichts

wußte. Der Archivar muß nun dieſe Bücher ſo viel es ſich thun laſſen will, in eine chronologiſche Ordnung bringen, welches man entweder an dem Charakter der Schrift ſehen kann, oder an dem Datum der neueſten Akten, die in die Sammlung gekommen ſind, oder an andern Zeichen. Auf die chronologiſche Ordnung muß die alphabetiſche folgen, ſo daß die älteſte Sammlung mit A, die folgende mit B, und ſo weiter bezeichnet ſey. Unter dieſen Buchſtaben muß man auch die alte Benennung der Bücher ſetzen, worunter ſie früher bekannt geweſen ſind, z. B. nach dem Einbande: das rothe, ſchwarze, weiße, braune Buch, und nach den Zeichen: die Sonne, der Thurm, der Baum, das Kreuz, der Schlüſſel ꝛc., welche Zeichen außerhalb auf dem Buche und auf dem erſten Blatte ſtehen. Man muß ferner alle Diplome, Urkunden und Akten, die in dieſen Büchern enthalten ſind, ſorgfältig zergliedern, und unter den Auszug der Buchſtaben, den Namen und das Blatt des Buches ſetzen, woraus der Extrakt genommen worden. Man muß alle dieſe Auszüge in verſchiedene Kaſten legen, und in den Inventarien ihrer Meldung thun. Nach le Moine wäre es von großem Nutzen, wenn in allen Staats- und andern großen Archiven, in den Archiven der weltlichen und geiſtlichen Stifte, Urkundenbücher von Pergament angefertiget würden, um die koſtbarſten Dokumente, welche ſie beſitzen, hineinſchreiben, dann ſie ſtempeln und von zwei Notarien vergleichen und regiſtriren zu laſſen, wodurch ſie die Glaubwürdigkeit der Originale erhalten, und dieſe erſetzen können, wenn die Zeit ſie ganz zerſtören ſollte. — Was die Verzeichniſſe der Berathſchlagungen anbetrifft, ſo ſind auch dieſe in Archiven von Wichtigkeit; denn die Berathſchlagungen, welche von unſern Vorfahren in feierlichen Verſammlungen getroffen wurden, enthalten Anordnungen über die Verbeſſerung der Sitten, über

die Wiederherstellung der Kirchendisciplin, über die Ordnung bei dem Gottesdienste, und über die Ceremonien; dann über die Verwaltung der zeitlichen Güter einer Kirche, über die Ausbesserung der Pfarrkirchen, die Beiträge dazu, und die Gehalte der Pfarrer von den Zehentherren, und viele andere Gegenstände, die oft nöthig sind, und von deren Kenntniß der Ausgang eines Prozesses, die Aufklärung einer dunklen und vielen Schwierigkeiten unterworfenen Sachen abhängt. Von diesen Statuten oder Verordnungen findet man gleichfalls Bücher in den Archiven, und wo dieses nicht der Fall ist, da müssen bequeme Register darüber angelegt werden, welches am besten auf folgende Weise geschieht. Man nimmt fünfundzwanzig Bogen weißes Papier und bezeichnet jeden Bogen mit einem Buchstaben aus dem Alphabete. Hierauf lieset man den ersten Artikel in dem ersten Bande der Berathschlagungen, der werth ist, in die Tabelle gebracht zu werden, und legt ihn dann unter seinen Buchstaben, wohin er gehört, und so auch die andern Artikel, und die folgenden bis zu Ende. Diese Arbeit erfordert freilich viel Zeit und Geduld; allein sie belehrt auch den Archivar dadurch, daß sie ihn mit den Gesetzen, Gewohnheiten und Sitten unserer Väter bekannt macht. — Die Berechnungen der Einnahme und Ausgabe sind gleichfalls kostbare Denkmäler in Archiven, besonders in den Archiven geistlicher Stifte. Man findet bis zu Ende des vierzehnten und am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts keine Rechnungen, weil die Einnehmer damaliger Zeit nicht Rechnung im Kleinen, Artikel für Artikel ablegten, auch nicht ein dazu bestimmtes Papier oder Heft von dem Rechnungsrevisor und Rechnungsführer unterschrieben gebrauchten. Die Rechnungsuntersucher oder Revisoren sahen nur das Manual oder Handbuch des Einnehmers durch, rechneten die Artikel

der Einnahme und Ausgabe nach, und wenn sie Alles in Richtigkeit fanden, so nahmen sie den Rest, und gaben dem Rechnungsführer in einer Versammlung des Kapitels eine allgemeine Quittung darüber, welche Aresta computorum genannt wurde. Wie wichtig dergleichen Rechnungen sind, geht aus Folgendem hervor. Wenn z. B. ein Nießbrauch streitig gemacht wird, so nimmt man seine Zuflucht zu den Originalen oder abgeschriebenen Dokumenten, sie geben aber darüber keinen Aufschluß, man fragt die Kapitularakten um Rath, auch diese schweigen; man kommt nun auf die Rechnungen, und geht sie von zehn zu zehn Jahren durch, fängt von den neuern an, und steigt bis zu dem Ursprunge des erlangten Rechts hinauf. Hier findet man endlich eine Anzeige, welche das Stillschweigen der Dokumente ersetzen kann. Man gewahrt alle Veränderungen, welche das in Rede stehende Recht seit verschiedenen Jahrhunderten erlitten hat; man läßt nun diese Rechnungsauszüge von fünfundzwanzig zu fünfundzwanzig Jahren vergleichen, und wenn Alles erwiesen ist, so wird das Recht bestätiget. Diesen Gebrauch kann man aber nur von den Rechnungen machen, worin eben die Ordnung herrscht, wie in den Dokumenten, welche in den Kasten liegen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man an einem bequemen Orte Bücherfächer $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch machen lassen, und solches längst der Mauer in dem Archive mit einem Verschlage. Die verschiedenen Gattungen der Rechnungen müssen übereinander und in so viele Fächer gelegt werden, als verschiedene Rechnungen sind, und weil diese Rechnungen oft nur mit einem Pergamentblatte bedeckt und nach ihrem Formate gar nicht dick sind, und sich daher gut zusammen legen lassen, so muß man in gewissen Zwischenräumen längst der Fächer Abtheilungsbretter anbringen, welche die Rechnungen, weil sie in Folio sind, in die Höhe

halten. An dieſen Abtheilungen kann man Aufſchriften befeſtigen, die mit großen Buchſtaben den Namen der Rechnungen anzeigen, welche in dem Fache enthalten ſind, und auf dem Rücken einer Rechnung kann man das Jahr bemerken, in welchem ſie abgelegt worden iſt, damit man ſie mit leichter Mühe durchgehen kann, und nicht genöthigt iſt, ſie aufzuſchlagen und das Datum nachzuſuchen. Wenn doppelte Rechnungen in das Archiv gekommen ſind, ſo auch Manuale und andere Bücher, die unter verſchiedenen Namen bekannt ſind, die entweder den Einnehmern oder den Verwaltern zu ihrer täglichen Einnahme und Ausgabe gedient haben, ſo müſſen ſie in eben dieſer Ordnung in die Fächer geſtellt werden; aber ganz oben, weil ſie nur ſelten gebraucht werden. Man findet auch unter dieſen Rechnungen oft Bauanſchläge und Kontrakte; gerichtliche Beaugenſcheinigungen ꝛc. über Häuſer, Mühlen, Scheunen ꝛc.; Ausmeſſungen der Felder, Wieſen, und Wälder, die gleichfalls ſehr wichtig ſind. Man muß daher dieſe Stücke aus den Paqueten herausnehmen und in dem Archive an ihren Platz bringen. — Man findet auch in Archiven Todtenregiſter der wichtigſten Staatsbeamten; dann auch der Beamten ꝛc. der Kirchen und Klöſter, welche Letzteren zuweilen Nachrichten enthalten, die dem zeitlichen Intereſſe der Kirche vortheilhaft ſeyn können, ſo wie die Erſteren über alte Familien des Staates und ihre dem Fürſtenhauſe und dem Vaterlande geleiſteten Dienſte Auskunft geben. Weil man in dem Todtenregiſter der Kirchen und Klöſter die Namen der Machthaber und Stifter findet, ſo wurden dieſe Regiſter auch Memoriales genannt, weil ſie das Andenken einer Wohlthat von einer Zeit auf die andere fortpflanzen. Man findet in einigen die Anweiſung auf gewiſſe Summen, die zu milden Zwecken verwandt werden ſollen, welche Summen aus gewiſſen Gütern gezogen werden, die

man in dem Todtenregiſter angezeigt findet. Sehr oft ſind die urſprünglichen Dokumente dieſer Güter durch die Zeit verloren gegangen, man weiß ihren Urſprung nicht mehr, und auf welche Weiſe ſie zur Kirche gekommen ſind; nur die Todtenregiſter geben darüber Auskunft. Man muß daher aus dieſen Regiſtern Auszüge auf eben ſo viele Papiere machen, als verſchiedene Artikel darin enthalten ſind, die einige Aufmerkſamkeit verdienen, damit ſie in die Kaſten der Dokumente gebracht werden können, die von dieſen Gütern handeln. Man kann die Zeit nach dem Alter der Schrift beſtimmen. — Was die Saalbücher, Terrarii libri, Terreria, anbetrifft, ſo enthalten ſie Verordnungen der Zinsherren; die Zinsbücher, Libri censuales, begreifen die Ländereyen, auf denen Zinſen und herrſchaftliche Einkünfte liegen; die Poletica, Pollegitica, geben die Einkünfte und Auflagen im Kleinen an, zu welchen die Beſitzer der Kirchen und der Abteyen verbunden waren. Die Auszugsbücher ſind Nachrichten oder Regiſter von Einkünften, Zinſen oder herrſchaftlichen Rechten, welche Glauben haben, wenn neue Saalbücher gemacht werden ſollen, im Fall die alten durch Kriege oder Feuer zu Grunde gegangen waren. Alle dieſe Bücher haben, nach einem Schriftſteller, ſo viele Züge mit einander gemein, daß ſie ſich unter verſchiedenen Namen ſelbſt wieder hervorzubringen ſcheinen. Sie ſind nichts anders als Regiſter über die eigenen, und adelichen und nicht adelichen Lehengüter einer Herrſchaft, nebſt den Zinſen, Frohndienſten, Servituten und Gülten der Vaſallen. Dieſe Regiſter müſſen nun nach der Zeitordnung in Fächer geſtellt werden, ſo daß man ſie bei jeder Gelegenheit benutzen kann.

Wenn ein Archiv nach der oben angeführten Anweiſung in Ordnung gebracht worden iſt, ſo iſt es nöthig, daß zur Kenntniß des Geſchäftskreiſes und

der Pflichten der Archivbedienten folgende gesetzliche, von mehreren Archivaren angeführte Bestimmungen gedruckt, auf Pappe oder Holztafeln geklebt, und in den Archivgemächern aufgehängt werden.

1) Wenn Urkunden gebraucht werden, so müssen jederzeit zuerst die Inventarien nachgeschlagen, in dem Register nachgesucht, und dann der in dem Inventarium angezeigte Kasten, das Paquet und die Nummer aufgesucht werden. — 2) Dürfen Dokumente, von welcher Art sie auch verlangt werden, nur auf die Bewilligung des Ministeriums, worunter das Archiv steht, und unter der Bürgschaft eines Rathes, der die Bescheinigung, worauf Urkunden verliehen werden können, unterzeichnet, ausgeliefert werden. In dieser Bescheinigung zur Benutzung des Archivs muß der Name, Charakter und die Wohnung des Urkundenempfängers deutlich verzeichnet stehen. Der Empfangschein wird dann in das Journal eingetragen, das heißt, nur in so weit, als er die Urkunde, den Namen des Empfängers und den Tag anzeigt, an welchem sie ausgeliefert worden ist. — 3) Wenn man mit den Originalen verglichene Kopien findet, so muß man nur die Kopien nehmen, und die Originale jederzeit im Archive lassen, die nur dann von ihrer Stelle genommen werden dürfen, wenn sie ein Gericht, oder die hohen Beamten des Landesherren, oder ein dazu autorisirter Notarius, eine Justizperson ꝛc. zur Entscheidung eines Prozesses ꝛc. verlangt. — 4) Muß der Archivar dafür Sorge tragen, daß die ausgelieferten Stücke in den bestimmten Terminen, und wenn sie zu historischen oder zu statischen Arbeiten benutzt werden, wenigstens in drei Monaten wieder zurückgeliefert werden, und sobald die Zurücklieferung geschieht, müssen sie in dem Journale gelöscht, und dem Einlieferer der Empfangschein mit der darauf gemachten Bemerkung: eingeliefert, und dem Namen des Archivars wieder zurückgegeben werden, der ihm als Bescheinigung seiner Einlieferung verbleibt. — 5) Soll keiner der Archivbedienten wichtige Urkunden, unter welchem Vorwande es auch sey, mit sich nach Hause nehmen; auch nicht zu seinem

eigenen Gebrauche Auszüge oder Kopien in seinem Hause aufbewahren, besonders von solchen Dokumenten, welche wichtige Staatsgegenstände betreffen; und dieses deßwegen, damit den Folgen vorgebeugt werde, die entstehen können, wenn diese Papiere verloren gehen sollten, oder doch auf längere Zeit in fremde Hände kämen; der einzige erlaubte Fall ist, wenn er eine zu lange Kopie anfertigen müßte, wozu er auch die Abende zum Kopieren zu benutzen gedächte, weil sich an Winterabenden solches leichter und ungestörter in eigner Wohnung verrichten läßt; sonst ist jeder Archivbediente gehalten, alle seine Arbeiten nur in dem Archive selbst zu verrichten; nur der Winter macht eine Ausnahme, wo das Arbeiten in einem besondern Zimmer neben dem Archive geschieht, das geheizt werden kann, weil in dem Archive selbst keine Brennmaterialien, kein Licht ꝛc. gebraucht werden dürfen. — 6) Wenn man ein verlangtes und in das Inventarium eingetragenes Dokument in dem angezeigten Kasten nicht findet, so muß man in dem Journale der Auslieferung der Dokumente an Behörden, Staats- und Privatpersonen nachsehen, ob es schon wieder eingeliefert worden, oder wo es sonst hingekommen ist. — 7) Wenn in einem Kasten nicht Dokumente genug gefunden werden, um ein streitiges Recht zu sichern, so müssen die abgeschriebenen Dokumente, die allgemeinen Register, die Einnahmrechnungen ꝛc. nachgesehen werden, wo der zu suchende Artikel eingetragen ist, wo man von zehn zu zehn Jahren bis zu dem Ursprunge zurückgehen muß. — 8) Sobald Dokumente aus den Händen der Präsidenten, Räthe, Generalprokuratoren und andere Justiz- und Kameralbediente in das Archiv kommen, so müssen sie von dem Archivar in die Paquete und Kasten, wohin sie gehören, gebracht, mit Nummern bezeichnet, und in das Inventarium eingetragen werden, dabei muß das Eintragen, wenn nicht mit zierlicher, doch deutlicher Handschrift geschehen. — 9) Wenn nach den festgesetzten Terminen die Dokumente, welche ausgeliehen, noch nicht eingeliefert worden sind, so muß an die Inhaber derselben geschrieben, und um die Einlieferung dringend ersucht werden; oder es muß eine Anzeige dieserhalb in die öffentlichen Blätter ein-

gerückt werden, worin ein bestimmter Termin festgesetzt wird, bis zu welchem alle Urkunden wieder eingeliefert werden müssen, und wenn es Säumige giebt, die darauf nicht achten, so werden die Urkunden auf ihre Kosten, das heißt, in Bezahlung des Botenlohnes, eingefordert. — 10) Müssen alle Jahre in der Frühlingszeit die Kasten, Paquete und einzelnen Stücke, die in einem Jahre aus der Ordnung gekommen sind, wieder an ihren Platz gebracht werden. — 11) Müssen jährlich bei denjenigen Dokumenten, die gar nicht, oder doch nur sehr selten herausgenommen werden, die Kasten oder Schubkasten, worin sie liegen, geöffnet, die Paquete herausgenommen, und im Ganzen ausgestäubt und so auch die Kasten gereiniget werden; dann werden sie wieder hinein gelegt, und die Kasten fortgesetzt. Bei denjengen Dokumenten, die oft gebraucht werden, ist dieses nicht nöthig, weil sie schon durch das öftere Herauslangen ausgestaubt werden. —

Diejenigen Archive haben die größte Autenticität, die auf Befehl der Regierung angelegt worden sind; nur diese kann man als Staatsarchive betrachten, sonst sind es nur Privatarchive, deren Quellen unbekannt sind; denn nur in Staatsarchiven kann man beglaubigte Abschriften finden, die unter Aufsicht der Behörden gemacht und mit den Originalen verglichen worden sind; nur in solchen findet man die wichtigsten Urkunden für die Geschichte und Statistik eines Landes, da aus allen Theilen desselben die sich vorfindenden wichtigen Dokumente dahin abgeliefert werden müssen. Bei den Kopien von Dokumenten, die in dergleichen Archiven aufbewahrt werden, ist es nicht genug, daß man sie vorlegt, und daß der Aufseher ein Zeugniß davon giebt, sondern solches muß auch mit richterlichem Ansehen geschehen, sie müssen also beglaubiget seyn. In den Archiven der Stifte, Klöster ꝛc. in katholischen Landen wird jetzt mit größerer Vorsicht zu Werke gegangen, wenn durch Dokumente irgend ein Besitzthum bestätiget werden soll. So giebt die Erneuerung und

Bestätigung eines alten Privilegiums giebt einem Kapitel oder Kloster, das sich exempt nennt, kein neues Recht, sondern sie erhält nur das alte Privilegium, wenn eines vorhanden war. Die Confirmationsbullen sind daher für die Exempten nicht hinlänglich, ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn sie nicht bis zu ihrer Stiftung und zu ihren ersten Urkunden hinauf steigen; ja man behauptet sogar, daß eine Reihe von Confirmationsbullen die Ansprüche nur verdächtiger mache. Wenn die Confirmationsbullen statt der Dokumente dienen, und etwas beweisen sollen, was den beständigen und ruhigen Besitz betrifft, so müssen sie die Klausel: Quae juste et pacifice possidetis, oder andere gleichbedeutende Ausdrücke enthalten, wodurch vor Gericht der Besitz anerkannt wird. Um die Unordnungen zu verhüten, welche untergeschobene oder erschlichene Bullen durch ungewöhnliche oder den Verordnungen der Kirche und einem wohl eingerichteten Staate widrige Klauseln verursachen können, so wurde in Frankreich vor der Revolution die Bekanntmachung der Exemptionen und anderer Privilegien und neuen Einrichtungen, welche in der Kirchendisciplin und in der Beobachtung der heiligen Dekrete eine merkliche Veränderung zu Wege bringen, nicht eher erlaubt, bis sie von Beamten, welche zu diesem Geschäfte ausdrücklich angestellt waren, gesehen und untersucht, und durch Königlich Patente bestätiget worden. Diese Exemptionen mögen nun von den Päbsten oder den Concilien herkommen, der Mangel der Königlichen Patente giebt immer die Vermuthung, daß diese Concessionen falsch oder die Bestätigungsbriefe abgeschlagen worden sind. Ein Mehreres über die Archive und deren Einrichtung sehe man nach in:

I. Mabillon de re diplomatica. L. VI (1681). Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von P. Th.

Ruinart im Jahre 1709 zu Paris. Edit. tertia a Marchione Bumbae Joh. Adimari. Neap., 1789 II. Fol. (Dieſes Werk wird als eines der vorzüglichſten in der Archivwiſſenſchaft, der Diplomatik, empfohlen). Dieſem Werke gingen voran:

Defensio Abbatiae imperialis S. Maximini per Nicol. Zyllesium; qua respondetur libello contra praefatam Abbatiam anonymo Treviris editio A. 1638. Fol. mit vielen Siegeln und Monogrammen. (Dieſes Werk veranlaßte den Erzbiſchof von Trier, der die Reichsabtey St. Maximin bei Trier im Jahre 1633 wegen ihrer Immedietät in Anſpruch nahm und aus einer Urkunde darthun wollte, daß dieſe Abtey dem Erzſtifte in geiſtlichen und weltlichen Sachen als landſäßig unterworfen ſey. Hierauf antwortete die Abtey durch ihren Syndicus Nicolaus Zyllesius in der oben angeführten Schrift, worin der Verfaſſer die älteſten Urkunden aus dem Abteylichen Archive nach ihren Originalen edirt, und beweiſet, daß die von dem Erzbiſchofe vorgebrachten uralten Dokumente, woraus er die Unterwürfigkeit beweiſen wollte, untergeſchoben und falſch ſeyen. Zyllesius iſt daher Einer der Erſten, die den Grund zur diplomatiſchen Wiſſenſchaft gelegt haben).

Discours über der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, von D. Benjamin Leuber. 1648. 4. (Der Verfaſſer zieht in dieſer Schrift das berüchtigte Magdeburgiſche falſche Diplom des Kaiſers Otto des Erſten vom Jahre 940 unter die diplomatiſche Kritik, und zeigt das Falſche dieſer Urkunde gründlich).

Diatriba, de tribus Dagobertis. Antwerp., 1655. 4. (Von dem Jeſuiten P. Henſchenius, worin er die Urkunden der Dagoberte ſcharf angreift, worauf deſſen College Dan. Papebroich in ſeinem Propylaeo antiquario circa veri et falsi discrimen in vetustis membranis (Tom. II Actor. S. S. Mens. April.) nach folgte, und die Sache noch weiter trieb; auch ſchon anfing Regeln zu geben, nach welchen die Urkunden beurtheilt werden müſſen.)

Conring, Censura diplomatis, quod Ludovico impe-

ratori fert acceptum coenobium Lindaviense, qua simul res imperii et regni Francorum illustrantur. — Helmstad., 1672. 4. (Dieſe Schrift ward veranlaßt durch Daniel Heiders Schrift über das Lindauiſche Diplom, welche Schrift im Jahre 1643 in Folio erſchien.

Hertius, Dissertatio de fide Diplomatum. Giss., 1699.

P. Barthol. Germon, Disceptatio de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis. Paris. 1703, 12. — Deſſen Disceptatio II de veteribus Reg. Franc. diplomat. Paris., 1706. — Deſſen De veteribus Regum Francorum Diplomatibus et arte secernendi antiqua Diplomata vera a falsis Disceptationes. Paris., 1707. 12. — Deſſen Histoire des Contestations sur la Diplomatique, a Paris, 1708. 12. — Deſſen De veteribus Haereticis eccles. Codicum corruptoribus.

Just. Fontanini, Vindiciae Antiquorum diplomatum adversus Barthol. Germonii Disceptationem de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis. Rom., 1705. 4.

P. Constant, Vindiciae veterum Codicum confirmatas. 1715.

Maffei, Istoria diplomatica. Mant., 1727.

Prodromo Chron. Gottwic. 1732. gr. Fol. (Von dem Prälaten von Göttwich Gottfried von Beſſel).

Joh. Wilh. Hofmann, De Lubrico artis diplomaticae. Wittenberg., 1737. 4.

Johann Heumanns Commentarii de re diplomat. Imperator ac. Reg. Germanor. (Norimb., 1745. 4. II Tom.)

Neues diplomatiſches Lehrgebäude der Benediktiner von der Congregation zu St. Maur von 1750 an herausgegeben, und aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche überſetzt. Erfurt, 1759 u. f. 9 Quartbände. Das Franzöſiſche Werk führt den Titel: Nouveau traité de diplomatique par deux religieux benedictins. Paris, 1750. VI. Tom. 4. Die drei erſten Bände der Deutſchen Ueberſetzung ſind von Adelung, die Letzten vom Prediger Rudolf.

J. Chr. Gatterer elementa artis diplomaticae univers. Vol. I Goett., 1765. 4. — Dessen Abriß der Diplomatik; das., 1798. 8. — Dessen praktische Diplomatik; das., 1799. 8.

C. J. G. Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik, 2 Bde. Hamburg, 1801. (Im ersten Bande befindet sich von S. 55 — 260 eine Geschichte und Literatur der Diplomatik. — Dessen Lehrbuch der ältern Diplomatik. Erste Abtheilung. Das., 1801. Beide Werke unvollendet. — Dessen Codex für die praktische Diplomatik. Gött., 1800 II. 8. (Eine Sammlung von Deutschen und Lateinischen Urkunden zur Uebung. Am Ende des Werkes befindet sich ein Lateinisches und Deutsches Wörterregister).

D. E. Baring clavis diplomatica. Edit. secunda. Hann., 1754. 4.

L. L. Walteri Lexicon diplomaticum. Edit. secunda. Goett., 1751. (Ganz in Kupfer gestochen.)

F. A. Hauchs Versuch einer Literatur der Diplomatik. Erlang., 1792 II. 8.

Praktische Anweisung zur Diplomatik und zu einer guten Einrichtung der Archive. Aus dem Französischen der Herren le Moine und Battenay. Nürnb., 1776. 4. Der Französische Titel dieses Werkes ist: Diplomatique-Pratique ou Traité de l'Arrangement des Archives et Tresors des Chartes etc. Metz, 1765, 4.

Von Archiven, 1777 (Dieses kleine Werk ist von dem Geheimen Archivar Spieß zu Plasenburg herausgegeben worden, und enthält wichtige praktische Regeln bei der Einrichtung der Archive ꝛc.)

J. A. Degg, Ideen zu einer Theorie der Archivwissenschaft. Gotha, 1804. 8.

J. T. Y. von Eppleu, praktische Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen. Frankfurt am Main, 1805, 8.

Auswahl der ältesten Urkunden Deutscher Sprache im Königl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, von L. F. Höfer, Archivrath. Hamburg, 1835.

P. W. Gerkens Anmerkungen über die Siegel. Augsb., 1781. II. Stendal, 1786. 8.

Ueber die den Urkunden schädlichen Thiere hat die Societät der Wissenschaften zu Göttingen eine Preisfrage über die zweckmäßige Mittel zu deren Vertilgung aufgegeben, die drei gute Preisschriften veranlaßt hat; von dem Professor Joh. Herrmann zu Straßburg, von dem Administrationsrath Flood zu Heidelberg, und von einem Ungenannten. Alle drei Abhandlungen stehen im Hannöverschen Magazin, Jahrg. 1774, St. 92, 93 und 94, S. 1457 — 1502; Jahrg. 1775. St. 12, 13 und 14, S. 178 — 212; St. 28, 29, S. 434 — 462.

Staatsarchivar, derjenige, der das Staatsarchiv, worin die alten Urkunden, Verträge, Grenz- und Landesrecesse ꝛc. aufbewahrt werden, unter sich hat oder die Aufsicht darüber führt; daraus auf Verlangen der Behörden ꝛc. Auszüge, auch die Original-Dokumente, wenn sie bei einem Prozesse ꝛc. zur Entscheidung der streitigen Punkte nöthig sind, so auch dem Geschichtsforscher, Geschichtsschreiber, und dem Statistiker die nöthigen Quellen zur Geschichte und Statistik des Staats liefert. Er ist verpflichtet, den von der Regierung zur Benutzung des Archivs Autorisirten die verlangten Urkunden und Diplome aufzusuchen, und sie ihnen auch auf einen von den Benutzern ausgestellten Empfangschein mitzugeben, er muß aber für deren richtige Wiedereinlieferung sorgen, so wie er überhaupt Alles verrichten muß, was zu dieser Beschäftigung gehört. Hieraus ergiebt sich nun von selbst, daß ein Archivar ein Mann von Kenntnissen seyn, und besonders die zu seinem Fache nöthigen Wissenschaften verstehen muß; auch muß er ganz in den mechanischen Arbeiten eines Archivs bewandert seyn, das heißt, in der Einrichtung der Schränke oder Spinden und der Repositorien; dann im Ordnen, Aufstellen oder Legen der Dokumente ꝛc. Die vorzüg-

lichſten Wiſſenſchaften, die ein Archivar in ſeinem Fache braucht, ſind: 1) Das Staatsrecht, und beſonders das Lehen- und Deutſche Recht, weil dieſe Materien oft in ſeinem Amte vorkommen; 2) die Geſchichte, vorzüglich die Reichsgeſchichte; 3) die Geographie oder Erdbeſchreibung; 4) die Staatswiſſenſchaft oder Statiſtik. Wenn gleich dieſe Wiſſenſchaft als ein geordnetes Lehrgebäude noch neu iſt, ſo kann ſie doch der Archivar nicht gut entbehren, weil von ihm manche in dieſe Wiſſenſchaft einſchlagende Quellen verlangt werden können. 5) Die Diplomatik, eigentlich die Hauptwiſſenſchaft des Archivars; 6) Die Chronologie oder Zeitkunde; 7) die Genealogie oder Geſchlechtskunde; 8) die Wappenkunde; 9) die Münzkunde; 10) die Epigraphik oder Inſchriftenkunde, und 11) die Sprachkunde. Hier würde z. B. der Deutſche, außer ſeiner Mutterſprache, noch die Lateiniſche, Franzöſiſche und Italieniſche Sprache wiſſen müſten, wenigſtens müßte er in denſelben doch ſo bewandert ſeyn, daß er daraus zu überſetzen im Stande wäre. Außer der Diplomatik, die, wie ſchon bemerkt worden, eigentlich zu ſeinem Fache gehört, iſt die Geſchichte, die wichtigſte Hülfswiſſenſchaft, die auch das an ſich trockene Geſchäft eines Archivars angenehm macht, und darauf folgt das Staatsrecht und die Staatswiſſenſchaft. Beſonders iſt ihm die Kenntniß der Speciallandesgeſchichte von großer Wichtigkeit, die er mit den beiden vorher erwähnten Wiſſenſchaften verbinden muß, und dann die oben angeführten Sprachen. Fehlen ihm dieſe Kenntniſſe, ſo kann er zwar in ſeinem Archive ſehr gut bewandert ſeyn, und vielleicht, wie ein Schriftſteller ſich ausdrückt, ein lebendiges, wenn auch gleich mageres, Repertorium abgegen; allein er kann doch nur mechaniſch gebraucht werden. Hat ein Archivar auch von der Staatsverfaſſung und

Geſchichte der benachbarten Länder einige Kenntniſſe, ſo werden ihm ſolche bei Vorfällen zum Vortheile ſeines Herren nützlich ſeyn. In der Diplomatik oder der Wiſſenſchaft alte Urkunden richtig zu leſen und zu beurtheilen, muß er eine große Erfahrung, Gewandtheit und Einſicht haben; auch muß ihm ein natürlicher Hang zu dieſer Beſchäftigung beiwohnen, damit er ſich nicht vom Staube, Geruche und andern Ungemache abſchrecken laſſe, die Urkunden ſeines Archivs durchzuſehen, wobei ihm auch ein gutes und ſcharfes Geſicht zu Hülfe kommen, und er auch überhaupt eine dauerhafte Geſundheit genießen muß. Fehlen ihm aber die genannten Eigenſchaften, und hat er keinen vorzüglichen inneren Trieb zu archivaliſchen Arbeiten, keine Luſt und Geſchmack an Alterthümern, ſo iſt er auf den unrechten Poſten gekommen und wird wenig Nutzen ſchaffen. Derjenige Archivar, der es in der diplomatiſchen Kunſt ſo weit gebracht hat, daß er die Züge der Buchſtaben, oder die Schriftart, die Abkürzungen oder Abbreviaturen, die Formeln und den Styl eines jeden Jahrhunderts genau kennt, und zu unterſcheiden weiß, ſo, daß er das Alter der Urkunden darnach ſicher beſtimmen kann, iſt in dieſem Fache ein Meiſter, und in ſeinem Wirkungskreiſe, beſonders wenn er noch in dem Mechaniſchen ſeines Faches ganz zu Hauſe iſt, unſchätzbar. Zu wünſchen wäre es auch, daß er etwas von der Zeichenkunſt verſtände, und Siegel, Monogramme, Subſcriptionszeichen ꝛc. genau abzeichnen könnte, er würde dann das Schöne mit dem Nothwendigen verbinden, und mehr leiſten, als man zu fordern berechtiget iſt. Man hat auch den Vorſchlag gethan, daß derjenige, welcher ſich zum Archivar ausbilden will, vorher einige Jahre in einer Kanzley arbeiten ſoll, um die verſchiedenen Schreibarten und Verträge kennen zu lernen, welche gemeiniglich den Inhalt der Akten ausmachen; er würde dadurch in den Stand geſetzt werden,

mit einem Blicke die Absicht der Contrahenten zu fassen, und mit einer gewissen Leichtigkeit die nützlichen Ausdrücke von einem Schwalle von überflüssigen Worten abzusondern. Man hält es auch für eben so zweckmäßig, wenn er einige Zeit bei einem Advokaten zugebracht, um die Partikular- und allgemeinen Gesetze, so wie die Formalitäten, welche bei der Ausübung der Gesetze gewöhnlich sind, kennen zu lernen; denn nur durch das Arbeiten in diesen Fächern würde er am besten mit der Sache vertraut werden, und sie dann auch bei den Archiven anwenden können. Diese Vorschläge sind zwar nicht zu verwerfen, es möchten sich jedoch Wenige finden, die auf diesem Wege sich zum Archivar auszubilden Lust hätten, besonders Wissenschafter. Auch werden gewöhnlich zu Staatsarchivaren Männer genommen, welche schon eine gewisse Zeit bei irgend einem Departement gearbeitet haben, besonders beim auswärtigen oder beim Kammer-Departement, oder bei sonst einer Behörde, deren Wirkungskreis von der Art ist, daß er eine Einsicht in verschiedene Geschäftszweige giebt, und wobei, außer der Expedition, Kanzley- und Registraturgeschäfte verknüpft sind, mithin brauchen sie nicht erst bei einem Justizkollegium, oder einer Justizperson zu arbeiten, um sich Kenntniß des Geschäftszweiges und der Gesetze zu erwerben; denn die Letztern können sie für sich noch studieren, da es an Hülfsmitteln dazu nicht fehlt. Wenn ein Archivarius eine gute Hand schreibt, so ist dieses eine Eigenschaft mehr zu seiner Empfehlung, so unwesentlich dieses auch Manchem bei dem Archivalgeschäft scheinen mag. Ein Schriftsteller sagt in dieser Hinsicht sehr wahr: „Was hätten wir für unsere Nachkommen gethan, wenn die Schriften, die wir ihnen hinterließen, um ihnen die Kenntnisse der Dokumente zu erleichtern, beschwerlicher zu lesen wären, als die Dokumente selbst. Wenn der Archivar einen Schreiber

hält, so muß derselbe die geheimsten Sachen in dem Archive erfahren, und wenn ein Geheimniß weiter bekannt wird, so ist es schon so gut, als allgemein, weil es unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit von Einem zum Andern geht; und dann muß der Archivar doch öfters selbst schreiben, z. B. Randglossen ꝛc. ꝛc. Wenn er nun eine unleserliche Hand schreibt, so verfällt er in den Fehler, der dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte eigen ist, daß nämlich die Anmerkungen öfters schwerer zu lesen sind, als das Dokument selbst." — Der angehende Archivar muß sich beim Lesen alter Schriften nicht abschrecken lassen, wenn er sie beim ersten Anblicke nicht entziffern kann; denn die Lesung alter Dokumente ist eine Eigenschaft, die man nur durch Uebung erlernt, und diese muß mit Ausdauer verknüpft seyn. Der beste Rath, den Erfahrene darin ertheilen, ist, daß man nicht ermüden und nicht hartnäckig darauf bestehen muß, ein Dokument beim ersten Anblicke ganz lesen oder entziffern zu wollen; denn dieses ist selbst Männern vom Fache, die sich lange mit der Entzifferung alter Dokumente beschäftiget haben, fast unmöglich, besonders wenn die Schrift sehr schlecht ist. Man muß daher das erste Mal alle Wörter nur flüchtig durchsehen, sollte man in einer Zeile auch nur vier Worte lesen können; ein andermal lies't man schon mehr; beim dritten Male wagt man schon eine Abschrift davon zu machen, und läßt für die Wörter, welche man nicht lesen kann, Raum; zuletzt vergleicht man seine Abschrift, und ersetzt die Wörter, welche anfangs unlesbar geschienen hatten, und die man dann ohne Mühe findet, weil sie sich durch den Sinn der Redensart selbst darstellen, als auch aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden zu ersehen sind. Zuletzt wird man das Stück lesen können, und so wird man auch andere von gleichem Alter und Charakter leicht

seſen. — Dieſes wären nun größtentheils diejenigen Eigenſchaften eines Archivars, die ſich auf ſeine wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe beziehen, nun auch diejenigen ſeines Charakters ꝛc. Zuerſt verlangt man hauptſächlich von einem Archivar, daß er die ſtrengſte Verſchwiegenheit überall beobachte, und ſeiner Pflicht gemäß, weder durch Gunſt, Ehre ꝛc., noch weniger durch Geſchenke ſich blenden und von ſeiner Treue und Redlichkeit abwendig machen laſſe. Wenn er zum Beſten der Geſchichtſchreiber, der Diplomatiſten ꝛc., ohne wirklich Schaden zu thun, durch Auslieferung von Urkunden und andern Nachrichten wirken kann, ſo wird er ſich um dieſe Wiſſenſchaften ein Verdienſt erwerben; allein dieſes muß, wie auch ſchon oben bemerkt worden, mit der größten Behutſamkeit, und allemal mit Erlaubniß des Miniſteriums oder ſeiner Vorgeſetzten geſchehen; wenn er dieſe Vorſicht nicht gebraucht, ſo handelt er gegen ſeine Pflicht, macht ſich verdächtig, und ſetzt ſich jeder möglichen Gefahr aus. Bei dieſer Treue und Verſchwiegenheit muß er zweitens auch ein thätiger Arbeiter ſeyn, der mit Ordnung und Genauigkeit ſeine Geſchäfte betreibt. Wenn der Staat zu Archivaren Landeskinder oder Eingeborene, welche die oben angeführten Fähigkeiten und Kenntniſſe beſitzen, annehmen kann, ſind dieſe den Fremden weit vorzuziehen. Die Urſachen ſind einleuchtend; bei einem eingeborenen Individuum giebt ſchon die Liebe zum Vaterlande und zu ſeinem Fürſten die Vermuthung, daß er treu und verſchwiegen ſeyn werde. Die Verbindung mit ſeinen Verwandten, Jugendfreunden, und noch andere Privatumſtände feſſeln ihn; er hat mit Auswärtigen nicht viel Bekanntſchaft, und kommt daher nicht ſo leicht in Verſuchung; dann hat er auch mehr Kenntniß von der alten und neuen Verfaſſung ſeines Vaterlandes, die ein Fremder erſt ſtudieren muß; auch die Landesgeſchichte, geographiſche Beſchaffen-

heit, Rechte und Gewohnheiten sind ihm geläufiger, oder doch wenigstens in einem höheren Grade bei ihm, als bei einem Fremden zu vermuthen; auch ist er mit den Sitten und Gewohnheiten seines Vaterlandes bekannt, welches ihm bei so manchen Urkunden zur Enthüllung des Inhaltes zu Statten kommt und dem Fremden abgeht. — Was nun die innere Beschaffenheit der Archive in Absicht auf die Gesundheit der Archivare anbetrifft, so ist in dieser Beziehung hier Manches zu erinnern. Zur Sicherheit der kostbaren Schätze, die in Archiven aufbewahrt werden, sind diese gewöhnlich in festen Gemächern der Schlösser, Kirchen oder Klöster angelegt; gewöhnlich benutzte man dazu die untern Geschosse, die unten und oben gewölbt, mit eisernen Thüren, kleinen Fenstern, mit Riegeln und Klammern versehen, und mit einem kleinen eisernen Gitterwerke überzogen sind, welches theils aus Vorsicht wegen der Feuersbrünste, theils um Raubsüchtigen ꝛc. den Zugang zu erschweren, geschah; s. auch oben, unter Archiv. In den Statuten der Benediktiner findet man diese Vorsicht bei den Archiven empfohlen; denn es heißt darin: „Von großer Wichtigkeit ist das Amt, welchem das ganze Vermögen der Klöster und auch die Urkunden, als: Privilegien der Kaiser und Könige, Bullen der Päbste, Verzeichnisse der Gründer oder Stifter, ꝛc. anvertrauet worden. Dieses Archiv muß dauerhaft und überall wegen Feuersgefahr befestiget seyn. Es muß mittelmäßige, mit eisernen Gittern verschlossene Fenster haben; die Thüren, von Eisen, müssen zwei Schlösser haben ꝛc.*) Dieser Vortheil, die Sicherheit,

*) Magni momenti est hoc officium, quod omnes fortunae Monasterii, nec non Privilegia Imperatorum, Regum, Bullae Pontificum, Tabulae fundatorum contineantur Chartis. Ipsum Tabularium firmum esse orportet, ac undique munitum contra incendium. Fenestras habeat mediocres, ferro spisso reticulatim obseptas; portae quoque ferrae sint; habeanturque duae claves etc.

ist mit einer Unbequemlichkeit verbunden, der man bisher noch nicht gehörig abgeholfen hat, obgleich schon Vieles zum Vortheile der Archive und der Archivare geschehen ist; denn durch die kleinen Oeffnungen wird die Luft nicht gehörig in Bewegung gesetzt, und daher verdirbt sie, die Gemächer werden feucht, dünsten nicht mehr hinlänglich aus, weil sie durch die feuchte Luft daran verhindert werden, die Papiere ziehen dadurch einen unerträglichen dumpfigen Geruch an, der den in den Archiven Arbeitenden sehr beschwerlich, auch nachtheilig wird, ja die beste Natur zu Grunde richten kann, wenn man aus Unvorsichtigkeit beständig darin arbeitet. Daher ist es nöthig, wo ein Archivar in dergleichen Gemächer arbeiten muß, jedesmal, ehe er eintritt, gehörig für Zugluft zu sorgen. Die Fenster und Thüren müssen daher an jedem Tage des Morgens, wenigstens eine Stunde, geöffnet werden, und so auch des Abends; bei heiterem Wetter kann solches ein Paar Stunden geschehen; auch während des Arbeitens kann man die Fenster geöffnet lassen. Man hat auch vorgeschlagen, von Zeit zu Zeit in solchen, der Feuchtigkeit ausgesetzten, Archiven Schwefelfäden anzuzünden, wodurch die Luft nicht nur gereiniget und die Feuchtigkeit zertheilt, sondern auch wegen des durchdringenden scharfen Geruchs des Schwefels, die den Papieren schädlichen Insekten getödtet werden würden; Auch Räucherungen mit Essig, Chlor ꝛc. leisten hier gute Dienste. Wenn die Luft nicht gehörig verbessert werden kann, um in einem Archive alte Dokumente zu reinigen und in Ordnung zu bringen, so muß dieses an einem andern trocknen und luftigen Orte außerhalb des Archivs geschehen, und wenn sie hier gereiniget und geordnet worden, so bringt man sie wieder in das Archiv und an seinen Platz. Auch ist es überhaupt gut, wenn man eine Schachtel oder einen Kasten mit alten Dokumenten ꝛc., die seit Jahrhunderten verschlossen geblieben, öff-

net, ſolches im Freien zu thun, damit die eingeſchloſſene, verdorbene Luft, die ſchädlichen Ausdünſtungen des Pergaments und Papiers, und der freſſende Staub, den man ſonſt einzuathmen gezwungen wäre, Einem nicht ſchaden können. Im Freien kann daher der Archivar die Dokumente aus dem Behältniſſe herausnehmen, ſie ſchlagen, ausbreiten, abſchütteln, die Bücher herumſchlagen, weil die Blätter aneinander geleimt zu ſeyn ſcheinen, und der Fäulniß nahe ſind; man kann hier ſogar das durch dieſe Feuchtigkeit erweichte Papier durch ein helles Feuer ziehen, welches man zu dieſem Zwecke auf einem freien Platze, z. B. in einem Garten, oder auf einem großen Hofe angezündet hat. Mit dem Pergamente darf man aber dieſe Reinigung niemals vornehmen, weil es dadurch Schaden leiden würde. Da es auch unmöglich iſt, ſich vollkommen gegen den feinen Staub zu verwahren, der ſich von dem Pergamente losreißt, welches ſeit Jahrhunderten zuſammengelegt war, und völlig aufgerollt werden muß, ſo kann man ſich doch in ſo fern vor der ganzen Ladung, die beim Oeffnen einer Urkunde aufſteigt, bewahren, wenn man den Kopf ein wenig während des Oeffnens von der Seite drehet. Es iſt bei dieſer Verrichtung nicht gut, wenn man an Schnupftabak gewöhnt iſt; denn man läuft Gefahr, den Staub zugleich mit einzuziehen, der ſich an die Finger hängt, und durch die äußere Haut dringt. Wenn man ſich lange in Archiven aufhalten muß, theils des Ordnens wegen, theils auch um Dokumente aufzuſuchen, ſo öffne man Thüren und Fenſter, benetze die Hände mit Eſſig oder mit Eau de Cologne, und bringe ſie oft vor die Naſe, um dadurch die böſe Luft zu entfernen. Auch ſtark parfümirte Kleider ſollen zu dieſem Gebrauche gut ſeyn. Dieſe angerathene Vorſicht iſt bei den oben angeführten Archiven durchaus zu beobachten nöthig; denn die Erfahrung hat es gelehrt, daß verſchiedene Perſonen

ſich bei dieſer Beſchäftigung aufgeopfert haben, da ſie die ihnen gegebene Warnungen nicht achteten. Auch muß ein Archivbeamter niemals bei Lichte an der Einrichtung, noch weniger an der Entzifferung der Dokumente arbeiten; denn durch die beſtändige Bewegung der Papiere, in denen man arbeitet, kann leicht ein Funke wegfliegen, den ein ſehr beſchäftigter Mann nicht bemerkt, welcher dann in ſeiner Abweſenheit einen Brand verurſachen könnte; daſſelbe iſt auch der Fall, wenn man im Winter Feuer im Kamine oder in einem Zugofen unterhalten muß. Kluge Maaßregeln, ſagt ein Schriftſteller, können zwar dergleichen Brandunglück verhüten, aber nicht die Schwächung des Geſichts abwehren, welches eine Folge von der nächtlichen Arbeit ſeyn würde. Da die Augen auch durch das Leſen und Entziffern der alten Dokumente unvermerkt ſchlechter werden, beſonders wenn man mit einer gewiſſen Emſigkeit die Entzifferung fortſetzt, und ſtarr eine Weile auf einem Worte verweilt, ſo gebietet es gleichfalls die Vorſicht oder Klugheit, dieſes zu unterlaſſen, überhaupt nie zu lange an einer Sache ununterbrochen zu arbeiten, ſondern mit den Beſchäftigungen zu wechſeln, auch niemals bei dunklem Wetter zu leſen. Auch iſt es nöthig, um die Augen zu ſtärken, öfters im Grünen herumzugehen, ſich an friſchem Grün zu weiden, dabei aber ſandige Gegenden zu vermeiden, die nicht nur den ungegriffenen und ermüdeten Augen durch die bleiche Farbe des Sandes, ſondern auch wegen des Zurückprallens der Sonnenſtrahlen ſchaden. Es wird auch vorgeſchlagen, des Tages die Augen zu verſchiedenen Malen mit Roſenwaſſer, oder Waſſer und reinem Kornbranntwein, oder Waſſer von breiten Wegerich (Plantago major Linn), oder auch nur mit gemeinem Waſſer und Branntwein, zu gleichen Theilen vermiſcht, oder auch mit dem Waſſer von Augentroſt (Euphrasia officinalis) anzufeuchten, wenn ſie näm-

lich durch eine anhaltende Arbeit oder durch feinen Staub sehr angegriffen worden, besonders von dem Letzteren, der sich in die Augenlieder zieht, und sie erhitzt. Man wäscht und erfrischt die Augen des Tages dreimal, mit einem dieser Mittel. Auch schwarze Seife in warmen Wasser aufgelöset und damit die Augen ausgewaschen, leistet gute Dienste. Auch soll man die Augen des Morgens nüchtern mit Speichel befeuchten, welches die Sehekraft sehr lange erhalten soll. — In großen Archiven, welche gewöhnlich in mehrere Departements getheilt sind, kann ein Archivar nicht das Ganze übersehen, es sind daher gewöhnlich mehrere angestellt, über die ein Oberarchivar gesetzt ist, welcher die Aufsicht führt, und ist dieses nicht der Fall, so ist doch dabei noch ein Sekretair, ein Registrator und ein Kanzlist angestellt, die unter dem Archivar und nach dessen Anweisung arbeiten. Was das Archiv selbst betrifft, so sehe man darüber den vorhergehenden Artikel nach.

Staatsarzneikunde, uneigentlich, die gerichtliche Arzneikunde, gerichtliche Medizin, und die medizinische Polizey. Woher die ganz unrichtige Benennung: Staatsarzneikunde zur Bezeichnung dieser Zweige der Medizin gekommen ist, läßt sich nicht recht ermitteln, wahrscheinlich weil Staatsbehörden die Aufsicht darüber führen, wie z. B. die höhere Polizey ꝛc.; s. die Artikel Medizinal-Anstalten und Medizinal-Polizey, Th. 86, S. 520 u. f.; auch den Artikel Polizey, Th. 114.

Staatsatlaß, s. Th. 60, S. 88.

Staatsbaukunst, hierunter versteht man die öffentliche Baukunst, alle Bauten, die auf Kosten des Staates unternommen werden, sowohl den Pracht-, als auch den Land-, Wasser-, Straßen- und Festungsbau. Zu den öffentlichen Staatsgebäuden und Staatsbauten, die zu den oben genannten Zweigen der allge-

meinen Baukunst gerechnet werden, gehören: Schlösser, Paläste, Kollegien- und Amtsgebäude, Rathhäuser, Kirchen, Spitäler, Waisenhauser, Krankenhäuser, Universitäts- und andere Schulgebäude, Bibliothekgebäude, Museen, Schauspielhäuser, Zeughäuser, Kasernen, Wachthäuser, Exerzierhäuser, Reitbahnen, Magazine aller Art, Thore, Brücken, Schleusen, Wasserkünste, Springbrunnen, Stadt- und Landstraßen, Chausseen, Eisenbahnen, Festungen u. Befestigungen aller Art ꝛc. ꝛc.; s. auch den Artikel Bau, Th. 3, S. 604, und die besonderen oben angeführten Artikel in der Encyklopädie. Auch sind die verschiedenen, sich auf die Baukunst beziehenden Artikel, als Bauanschlag, Baukasse, Bauetat, Bauordnung, ꝛc. ꝛc. in dem erwähnten Theile nachzusehen. — Wie wichtig die Staatsbauten nicht allein in Beziehung auf den Nutzen des Landes und die Verschönerung der Städte durch Prachtgebäude ꝛc., sondern auch als Erwerbsquellen vieler Gewerbetreibenden und Handarbeiter, dem Gesammtkörper sind, beweisen diejenigen Staaten, in welchen der Landesherr oder die Regierung viel bauen läßt, wo ein Theil der Staatseinkünfte sowohl auf Neubauten, als auch auf Ausbesserungen ꝛc. verwandt werden. Wenn man nun in Betrachtung ziehet, wie viele Materialien bei einem Baue von einiger Bedeutung gebraucht, wie viele Gewerbtreibende und Handarbeiter dabei beschäftiget werden, die wieder ihre Einnahme, da sie größtentheils nur zum Lebensunterhalte für sich und ihre Familie, ihren Angehörigen arbeiten, andern Gewerbetreibenden für ihre Lebensbedürfnisse und manches Handwerksgeräth zufließen lassen, so wird man leicht den Grund einsehen, warum weise Regenten, denen das Wohl ihres Landes am Herzen liegt, überall in demselben von Jahr zu Jahre Neubauten, wichtige Reparaturen und Verschönerungen an Gebäuden, öf-

sentlichen Plätzen, Spaziergängen, Brücken, Thoren ꝛc. beginnen und ausführen lassen; warum sie Dörfer anlegen, Moräste austrocknen, Wälder lichten, Kanäle graben, Hafen ausbessern, Festungen bauen oder ausbessern, Schleusen bauen, Flüsse reinigen, Landstraßen und Chaussee ꝛc. anlegen lassen. Nicht allein, wie schon oben erwähnt, des Nutzens wegen, den diese Bauten und Anlagen der Industrie und dem Handel bringen, sondern um dem ärmern Theile der Einwohner durch Arbeit Brod zu geben. Man wird leicht eine Uebersicht von dem Geldumlaufe, den die Baukunst bewirkt, bekommen, wenn man nur die mannigfaltigen Gewerbszweige, worein die Baukunst greift, übersieht; denn außer Holz und Steinen, (Mauer-, Zigel- ꝛc. Steinen,) Kalk, Sand, Gyps, Thon, Lehm, als die Hauptmaterialien und Verbindungsmittel bei einem Gebäude, Bauwerke ꝛc., werden noch als Nebenmaterialien gebraucht: Glas, Bley, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, Stahl, Draht, Rohr, Stroh, Pech, Theer, Estrich, Kohlen, Asche, Vitriol oder schwefelsäures Eisen, Oele und Firnisse, Farben, Baugeräthschaften und Handwerkzeug; und an Handwerkern und Künstlern sind dabei beschäftiget, außer den Fürstlichen oder Landesherrlichen Baubeamten, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Schlösser, Klempner, Steinmetzer, Steinsetzer, Stuckaturarbeiter, Anstreicher, Tapezier, Maler, Bildhauer ꝛc.; dann die Handlanger und andere gewöhnliche Arbeiter. Man wird hieraus gewahren, daß nicht bloß Handwerke, sondern auch die Künste ihren Antheil daran haben. Dieses Alles beweiset nun, welchen Einfluß die Staats- oder öffentliche Baukunst auf die Gewerbsamkeit der Einwohner hat, und wie sie die Cirkulation oder den Umlauf des Geldes befördert, dem Handel und Wandel Nutzen verschafft, die Städte verschönert, und Liebe und Geschmack für diese

Kunſt durch das Beiſpiel der Regierung, auch bei den Unterthanen erzeugt, die dieſes Beiſpiel der Regierung in dieſem Schaffen nachahmen. Die öffentliche oder Staatsbaukunſt liefert zugleich den Nachkommen, der Nachwelt, in ihren Werken Denkmäler der Kunſt, die bewundert und oft angeſtaunt, Achtung und Ehrfurcht gegen die Alten, die Vorfahren einflößen, und die Nachwelt zur Nacheiferung anſpornen, es den Alten hierin gleich zu thun.

Staatsbedienter, ſ. Staatsdiener.

Staatsbedienung, ſ. Staatsamt.

Staatsbedürfniſſe, diejenigen Produkte, welche die Menſchen in dem geſellſchaftlichen Vereine zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens, und dann zum Vergnügen gebrauchen. Daß ſich dieſe Dinge, die unter dem Ausdrucke Bedürfniſſe, weil ſie gleichſam ein nothwendiger Bedarf den in Verbindung lebenden Menſchen, den Staats- und Stadtbewohnern geworden ſind, ins Unendliche vermehrt haben, iſt theils eine Folge der Fortbildung der Staaten, theils auch eine Folge des darein ſich eingeſchlichenen Luxus. In der Fortbildung eines Staates in Beziehung auf die Staaatsbedürfniſſe liegt die Kunſt, die Produkte zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Lebens durch eigenes Nachdenken zu vermehren; ſey es nun durch Unterſuchung und Einführung neuer Naturprodukte zur Nahrung (Conſumtion oder Verbrauch), oder durch Erfindung neuer Kunſtprodukte zur Bekleidung und zum Hausgeräth, und dieſes entweder zur Nothwendigkeit oder zur Bequemlichkeit. Im Luxus liegt die Kunſt, die Natur- und Kunſtprodukte durch künſtliche und ſchmackhafte Zubereitungen, und durch gefällige, ſtets variirende Formen, Farben, Malerey und Bildſchnitzerey, anſprechender zu machen, und dadurch den Verbrauch der Produkte zu vermehren und die Bedürfniſſe zu vervielfältigen. So lange

aber Bedürfnisse, die in irgend einem Volke zur Existenz und zum Vergnügen für nothwendig gehalten werden, nicht allgemein von demjenigen Theile dafür anerkannt sind, der für jede Klasse den Ton angiebt, so sind sie auch von keinen besondern Folgen. Daher sucht man in der Politik die Natur der Bedürfnisse auch nur von Seiten ihrer Wirkung, welche sie auf die Industrie, den Ackerbau, die Volksmenge ꝛc. haben. So lange der Mensch Alles, was er zum Unterhalte und zum Vergnügen gebraucht, sich selbst verschaffen kann, bleibt er allein, sobald er aber Anderer Hülfe gebraucht, so sucht er sich mit denjenigen, die ihm helfen, zu verbinden. Diese Vereinigung entsteht dadurch, daß der Eine dem Andern dasjenige giebt oder zu demjenigen verhilft, was er sich selbst nicht verschaffen kann, und so auch umgekehrt. Diese gegenseitige Hülfleistung ist es nun, welche den Menschen zuerst wirksam und gesellig machte, und die Veranlassung zur Bildung der bürgerlichen Gesellschaft, des Staates gab. Das Wachsen oder der Wachsthum der bürgerlichen Gesellschaft ist auch nur aus dieser gegenseitigen Dienstleistung zu erklären; denn so lange die Menschen wenige Bedürfnisse hatten, das heißt, sie wenige Gegenstände zum Unterhalte und zum Vergnügen gebrauchten, war auch die Bevölkerung nur klein und diesen Bedürfnissen angemessen, sobald sich aber die Bedürfnisse mehrten, sobald die Spekulation auf Gewinn auch den Geist zum Erfinden in Thätigkeit setzte oder anspornte, vermehrte sich auch die Bevölkerung, und als die Kunstarbeiten den Luxus hervorriefen, erreichte die Bevölkung derjenigen Staaten, wo dieser herrschte, auf die größte Höhe, da er die Arbeiten und Dienste vermehrte. Hieraus gingen nun noch die Wirkungen hervor, welche dieses auf die Kultur der Menschen, ihre Verbindungen, ihre Industrie und ihre Vermehrung haben mußte, so wie es

auch die Ursachen angab, warum man in der Politik die Natur der Bedürfnisse und die Folgen ihrer Vergrößerung so sorgfältig untersucht, da sie die Veranlassung zu den wichtigsten Gegenständen sind, auf welche in der Staatswirthschaft beständig Rücksicht genommen werden muß. — Alle Bedürfnisse der Menschen, sie mögen nun einfach, wie bei den Völkern, die nur einen geringen Grad der Aufklärung haben, oder im höchsten Grade zusammengesetzt und mannigfaltig seyn, wie bei den kultivirten Nationen, lassen sich, nach einigen Schriftstellern, am natürlichsten in zwei Hauptklassen bringen, nämlich: in Grundbedürfnisse und in Nebenbedürfnisse. Zu den Grundbedürfnissen rechnet man die nothwendigsten Subsistenzmittel, ohne die der Mensch seyn Daseyn nicht fortsetzen kann. Es sind folgende fünf: 1) Luft zum Athmen; 2) einen Platz zum Aufenthalte; 3) Nahrung, oder Speise und Trank zur Aufrechthaltung des Körpers; 4) eine Bedeckung zum Schutze des Körpers gegen äußere Einwirkungen, z. B. gegen Kälte, Verletzungen ꝛc., und 5) eine Hütte, Höhle ꝛc., um darin geschützt zu ruhen ꝛc. Auch an diese Grundbedürfnisse knüpfen sich noch mancherlei Bedingungen, welche zwar der Naturmensch weniger achtet, die aber doch den Werth zum Nutzen eines jeden Individuums näher bestimmen; z. B. reine Luft, die nicht mit mephitischen und andern, der Gesundheit nachtheiligen, Stoffen geschwängert ist; einen trocknen Platz zum Aufenthalte, der jedoch nicht steinigt, und ohne Quellen, ohne Wasser ist; gesunde Nahrung, die keine giftigen oder sonst der Gesundheit nachtheiligen Dinge enthält; eine feste Bedeckung, die leichte, schnell vorübergehende Einwirkungen der Witterung ꝛc. abhält, ꝛc. Ein Volk, welches nur in der Befriedigung dieser Grundbedürfnisse sich eine Existenz sichert, steht noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur, ist dem rohen

Naturzustande noch sehr nahe; denn es nimmt nur das, was die Natur ihm bietet. In diesem Naturzustande leben noch jetzt Völker in Asien, Afrika, Amerika und auf den Südseeinseln, die sich bloß mit dem begnügen, was die Natur ihnen bietet, sich bloß von Früchten und Wurzeln, auch von Fischen und Thieren nähren, sich mit Fellen, Matten ꝛc. bedecken, auch wohl ganz nackend gehen, und ihre Wohnung überall aufschlagen, wo sie auf ihren Wanderungen von einem Orte zum andern hinkommen, weil sie keine bleibende Stätte haben. Indessen sind doch nur wenige Nationen mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln und einer nur spärlichen Bedeckung zufrieden; denn selbst die meisten unter denen, die noch wenige Bedürfnisse kennen, und in einem ziemlich rohen Naturzustande leben, suchen dennoch mehr, als bloß zu leben; auch sie suchen einige Nebenbedürfnisse zu befriedigen, das heißt, sie sinnen auf eine Abwechselung in ihren Nahrungsmitteln, trachten nach einem Ueberflusse derselben, um im Genusse zu schwelgen, wie Reisende dieses bei den unkultivirten Bewohnern Amerikas gefunden haben; auch bei ihnen regt sich, besonders bei den Frauenzimmern, die Putzsucht, indem sie sich tatowiren, mit kleinen Muscheln, Federn, selbst geflochtenen Matten, ꝛc. schmücken, und gern die Sachen annehmen, welche andere kultivirtere Nationen ihnen reichen. Die Nebenbedürfnisse umfassen demnach diejenigen Gegenstände, die der Mensch, in welchem Verhältnisse, und unter welchem Grade der Kultur es auch seyn mag, zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben rechnet. Die Wirkung derselben ist: daß, so wie Menschen einige Nebenbedürfnisse zu befriedigen suchen, auch schon ein kleiner Grad der Kultur anfängt; denn die Entwickelung und Ausbildung der Verstandeskräfte zeigt sich in demselben Augenblicke, wo der Mensch auf Bequemlichkeiten des Lebens sinnt. Man

theilt die Bedürfniſſe in der Staatswirthſchaft in drei Hauptklaſſen. In die erſte Klaſſen gehören die Bedürfniſſe zur Nothwendigkeit, zum Lebensunterhalte, das heißt, die phyſiſchen Bedürfniſſe der Menſchen, die der Menſch zu ſeiner Exiſtenz durchaus nothwendig hat, und die daher auch Gegenſtände der erſten Nothwendigkeit genannt werden; zur zweiten Klaſſe gehören die Bedürfniſſe der Bequemlichkeit, das heißt, alle Bedürfniſſe, die der Menſch in der bürgerlichen Geſellſchaft in Rückſich auf ſeinen Stand und ſeine Verhältniſſe gebraucht, um mit Behaglichkeit zu leben; dieſe Bedürfniſſe nennt man Gegenſtände der zweiten Nothwendigkeit; zur dritten Klaſſe gehören alle diejenigen Dinge, die ſelbſt im Wohlleben einer im hohen Grade kultivirten Nation zum Ueberfluſſe gerechnet werden, man begreift dieſe Gegenſtände unter dem Namen Luxus, man kann ſie auch Gegenſtände der dritten Nothwendigkeit nennen, da ohne Luxus wohl ſchwerlich eine weiter fortſchreitende Kultur der Menſchen, Aufklärung in Künſten und Wiſſenſchaften, und Ermunterung der Induſtrie im Ganzen Statt hat; denn ohne Luxus wird die Kunſtinduſtrie wohl ſchwerlich empor kommen; denn durch ihn entſtanden die ſchönen Künſte, durch ihn ward uns der Genuß der Dichtkunſt, Malerey und Muſik zu Theil, der höchſte Genuß der Kultur, die Verſchönerung des Lebens. Ein übertriebener Luxus vernichtet, aber ein mäßiger ſtählt die Kräfte einer Nation, macht ſinn- und erfindungsreich, und kann daher mit Recht ein nothwendiges Bedürfniß genannt werden, weil er die Würze des Lebens iſt. Da aber die Sitten und Gewohnheiten der Völker, die Grade der Aufklärung und der Verfeinerung in der Lebensart ſo ſehr mannigfaltig, und ſo vielen Veränderungen unterworfen ſind, ſo iſt es auch unmöglich, für jedes Volk genau zu beſtim-

nen, welche Gegenstände zu jeder Klasse von Bedürfnissen gerechnet werden, da solches nicht einmal für jede Klasse der bürgerlichen Gesellschaft möglich ist. Eine umständliche oder genaue Untersuchung dieser Gegenstände ist auch für die Staatswirthschaft völlig unnütz, von keinen solchen Folgerungen, die man als Grundsatz annehmen könnte, indem es hier nur auf die Begriffe ankommt, die man mit diesen Worten verbindet. Wenn in der Staatswirthschaft von Bedürfnissen überhaupt die Rede ist, so nimmt man dieses Wort stets im allgemeinen Verstande, wenn man es aber im engern nimmt, so versteht man darunter bloß die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, die Lebensmittel. Nach einem Schriftsteller sind die Hauptumstände, worauf man bei der Untersuchung der Natur und Wirkungen der Bedürfnisse zu sehen hat, folgende:

1) Wenn die Bedürfnisse unter einem Volke erst wechselseitig werden, und durch sie eine gegenseitige Abhängigkeit entsteht, so entsteht eine genauere Verbindung unter den Menschen, welches zugleich die erste und stärkste Aufmunterung zur Arbeitsamkeit und Industrie ist. Wenn z. B. ein Volk, welches den Ackerbau treibt, ihn nur als ein Subsistenzmittel ansieht, so wird es nicht mehr bauen, als es zur Consumtion oder zum Verbrauche bedarf; denn jedes Mitglied des Gesammtkörpers bauet sein Stück Land, um so viel daran zu gewinnen, als es zum Unterhalte bedarf. So lange sich nun bei einem Volke keine Arbeiter einfinden, welche ihm Dienste oder Dinge anzubieten haben, die es zur Bequemlichkeit oder zum Wohlleben gern annimmt, wird bei keinem im Volke der Gedanke entstehen, mehr an seinem Acker zu gewinnen, als er zu seinem und seiner Familie Unterhalte gebraucht; nur dann erst wird er suchen einen Ueberfluß von Produkten zu gewinnen, wenn bei ihm ein Bedürfniß entsteht, auch andere Dinge zu besitzen, die er nicht hervorbringen kann, und die er bloß durch den Austausch seiner Produkte gegen die fremden

den verschaffen kann; er bezahlt daher mit seinem Ueberflusse die ihm angebotenen fremden Produkte der Natur oder Kunst, die er selbst nicht hervorzubringen, oder anzubauen, oder zu verfertigen im Stande ist. Von dieser Zeit fängt er an abhängig zu werden, ketten ihn fremde Bedürfnisse auch an fremde Menschen. So lange der eine Theil im Volke die Arbeiten oder Kunstwerke des andern nicht braucht, haben sie auch für ihn keinen Werth, weil er sie noch nicht als Befriedigung eines Bedürfnisses anzuwenden weiß oder dazu anzuwenden Lust hat, und so lange dieses der Fall ist, wird sich keiner an Verfertigung solcher Gegenstände machen, und daher wird auch, so lange dieses dauert, keine Veranlassung zur Industrie oder zum Kunstfleiße da seyn; sobald aber erst Jemand einen beträchtlichen Vorrath von denjenigen Dingen beisammen hat, die er zum Lebensunterhalte braucht, und sicher ist, daß er daran auf lange Zeit mehr haben werde, als er bedarf, so wird sich bald bei ihm der Wunsch, bequemer und besser zu leben, einstellen, er wird wünschen, aller harten Arbeiten überhoben zu seyn, und demjenigen, der ihm zur Ausführung dieses Wunsches behülflich ist, von seinem Ueberflusse gern abgeben, was er braucht. Auf diese Weise sind die Bedürfnisse, von welcher Art sie auch seyn mögen, der Sporn des Fleißes, und sobald sie gegenseitig werden, verbinden sie immer mehr die Gesellschaft, weil sie eine gegenseitige Abhängigkeit veranlassen, und das einzelne Bestehen aufheben. Von der Erweiterung der Bedürfnisse hängt daher auch die Vermehrung des Kunstfleißes ab; denn je mehr Gegenstände die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gebraucht, um so größer wird der Fleiß derjenigen, welche sich mit der Gewinnung derselben beschäftigen; so wie aber auch der Austausch der gegenseitigen Bedürfnisse aufhört, stockt auch die Industrie. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß sich auf eben die Art die Beschäftigungen und der Kunstfleiß einer Gesellschaft verändern, so wie sich ihre Bedürfnisse nach der Meinung, die sie von Ehre, Wohlleben und Bequemlichkeit hat, verändern. — 2) Der Ackerbau vermehrt nicht die Bedürfnisse der Menschen, wohl aber hängt von der Erweiterung der

Bedürfnisse und der davon abhängenden Vergrößerung der Industrie, auch die Vergrößerung des Ackerbaues ab. Erst dann, wenn ein Theil des Volkes demjenigen, der von seinem Ackerbaue lebt, etwas anzubieten weiß, das ihm nothwendig ist, oder zum angenehmen und bequemen Leben dient, wird dieser Theil suchen einen größeren Vorrath von Lebensmitteln zu gewinnen, um jenem seine Dienste und Arbeiten in diesen Produkten zu bezahlen, die er mit seinem Ueberflusse von ihm austauscht. So wie sich nun die Anzahl derjenigen vermehrt, welche Kunstprodukte liefern, so muß sich auch die Anzahl derjenigen vermehren, welche Ackerbau treiben, oder sie müssen ihren Landbau ausdehnen, vergrößern, um den hinzugekommenen Verzehrern das geben zu können, was sie zum Lebensunterhalte gebrauchen; denn diejenigen, die jenen mit Produkten versehen, die sie zu ihren Bedürfnissen rechnen, können nicht ihre Lebensmittel selbst gewinnen. Je größer daher die Summe der Bedürfnisse wird, um so mehr Arbeiter werden erfordert, diese Bedürfnisse zu befriedigen, vorausgesetzt, daß der Werth in den Arbeiten, die auf deren Zubereitung verwandt werden, eben so sehr sich vermehrt. Da sich nun durch den Anwuchs der Verzehrer auch die nöthige Summe der Lebensmittel vermehrt, so müssen auch in eben dem Verhältnisse die Feldarbeiter vermehrt werden, um diese Lebensmittel zu gewinnen. — 3) Von dieser Erweiterung der Industrie und des Ackerbaues hängt auch zugleich die Vermehrung der Menschen ab. Die Menschen werden erfinderisch und fleißig, und suchen so lange für Andere Produkte zu verfertigen, die ihnen angenehm sind, als das Nachsuchen derselben nach dergleichen Dinge sich erhält. So lange dieses fortdauert, können die Einwohner eines jeden Landes so lange an Anzahl zunehmen, bis sie der Boden nicht mehr alle ernähren oder fassen kann, also eine Uebervölkerung eintritt. Sobald aber der eine Theil aufhört, mehrere Produkte zu seinen Bedürfnissen zu rechnen, so hört auch die Vermehrung derjenigen Arbeiter auf, welche diese herbeischaffen. Hier gerathen nun gegenseitig Bedürfnisse und Industrie, und mit dieser auch die Bevölkerung in Stillstand; denn wenn jene

anfangen, sich zu vermindern, muß auch diese anfangen abzunehmen. Ueberhaupt kann sich die Bevölkerung in jedem Lande nur nach dem Verhältnisse vermehren, in welchem sich alle Beschäftigungen vermehren, welches sowohl von der vermehrten Industrie in den Künsten und Handwerken, als auch von der Landwirthschaft und der Gewinnung aller Naturprodukte überhaupt gilt. Wenn sich aber in einem Volke die Bedürfnisse und die davon abhängende Erweiterung der Dienste und Arbeiten nicht vermehren, so hört auch die Vermehrung der Menschen auf, oder die Bevölkerung kommt in Stillstand; denn so wie die Consumtion anfängt sich immer gleich zu bleiben, werden auch die durch Ackerbau herbeigeschafften Produkte, die immer mit jener in Gleichgewicht seyn müssen, von Zeit zu Zeit sich in der Summe gleich bleiben, und die Einwohner werden aufhören sich zu vermehren; denn eine fortschreitende Bevölkerung ist nicht denkbar, wo die Bedürfnisse überhaupt, folglich auch die Consumtion, und mit diesen die Arbeit für ihre Consumtion sich nicht vermehren, da die Vermehrung der Consumtion ganz von der Vermehrung der Bedürfnisse abhängt. — 4) In der Vermehrung der Bedürfnisse und in der von dieser abhängenden Vermehrung der gegenseitig geleisteten Dienste und Arbeit, ist der Ursprung des Geldes zu suchen. Es ist unmöglich, daß sich in einem Volke, welchem der Gebrauch des Geldes noch gänzlich unbekannt ist, die Beschäftigungen und die gegenseitig zu verschaffenden Bedürfnisse sich vermehren und vervielfältigen können; denn so lange noch kein Geld eingeführt, und Alles nur mit Naturprodukten bezahlt wird, kann sich kein Arbeiter daran machen, eine Arbeit zu verfertigen, zu deren Vervollkommung man mehrere Wochen, auch noch längere Zeit, braucht; dabei muß er vorher, so wie er seine Arbeit anfängt, auch seine Abnehmer wissen. Hier fallen daher alle Unternehmungen weg, für welche zwar auf einmal viel; allein dieses Viel auch um so seltener bezahlt wird. Naturprodukte, die er für seine Arbeit eintauscht, verderben leicht, und diese konnte er doch nur für seine langgedauerte Arbeit von demjenigen erhalten, für den er sie anfertigte, und

diese Produkte sollen nun für ihn und seine Gehülfen so lange ausreichen, als sie an einem andern Werke bis zu dessen Vollendung arbeiten müssen; dann können auch diejenigen, welche sich vom Landbaue nähren, keinen großen Ueberfluß von Naturprodukten zu gewinnen suchen, da alle Bedürfnisse in diesem Zustande der Gesellschaft nur sehr einfach sind, und ein großer Ueberfluß kann ihnen nicht von Zeit zu Zeit durch den Tausch andere Produkte und Gegenstände geben, die ihnen durch ihre Nützlichkeit und Mannigfaltigkeit Vortheile und Vergnügen verschaffen. In gleicher Beziehung wird sich die Arbeitsamkeit und Industrie, wie es die Geschichte aller Völker lehrt, nicht sehr vermehren und keine große Mannigfaltigkeit zeigen; denn Alles, was die Menschen in diesem Zustande der Gesellschaft als Nebenbedürfnisse kennen, bezieht sich nur auf Bequemlichkeit, nicht auf Künste, Kunstgenüsse, wie wir sie jetzt bei allen kultivirten Nationen finden. Da aber selbst bei der Bequemlichkeit, die man sich durch den gegenseitigen Austausch der Produkte schon verschaffte, doch der Verkehr nur langsam von Statten ging und mit vielen Schwierigkeiten wegen des Umtausches derselben verbunden war, so verfiel man auf ein Mittel, diese Unbequemlichkeiten durch einen dritten Gegenstand zur Beförderung des Produktenwechsels und zur Ausgleichung der Differenzen abzuhelfen, indem man das Geld erfand, welches zum Aequivalent der Dienste und Arbeiten aller Art dient, von Allen in gleichem Werthe, auch zu der Zeit genommen wird, wenn man es nicht zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse gebraucht, und zwar deswegen, weil es nicht verdirbt, und von Zeit zu Zeit, selbst nach Verlauf von vielen Jahren, dazu angewendet werden kann. Sobald man auf diese Erfindung kam, ging aller Verkehr weit leichter, und die Industrie erhielt eine ins Unendliche fortgehende Vergrößerung und Mannigfaltigkeit, die den Luxus hervorbrachte. Jeder arbeitete nun bei der Erweiterung der Bedürfnisse der Gesellschaft, um sich einen großen Vorrath dieses Geldes zu erwerben, wenn er es auch nicht gleich zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchte, weil das Geld nur als ein Mittel für jeden in

der Gesellschaft zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gemacht ist, und zu jeder Zeit gebraucht werden kann, ohne verbraucht zu werden. Geld ist daher jetzt als der Gegenstand der Bedürfnisse aller Menschen anzusehen, weil jeder für Geld gern die Produkte, die er die Seine abgewonnen hat, hingiebt, oder gern für Andere arbeitet, weil er in Bezahlung derselben, eine Sache erhält, für welche er immer von jedem Andern das zu haben hat, was er braucht, wodurch das Geld zum Mittel wird, die Industrie, so wie jede freie Arbeit ins Unendliche zu vergrößern. Vielen gelingt es auch, sich durch die Arbeit einiger Jahre so viel zu erwerben, daß sie ohne zu arbeiten leben können, indem sie wieder ihr Geld arbeiten lassen, und von dessen Gewinn, den Zinsen, leben. Diese scheiden nun zwar aus der Arbeit, fahren aber in der Consumtion fort, und leihen Andern die Früchte ihrer Arbeit um diese zu vermehren, und sich in einen gleichen Stand zu setzen. Die Zahl der Verbraucher, der Consumenten, nimmt dadurch nicht ab, sondern wächst vielmehr, so wie die Mittel wachsen, den Luxus zu befriedigen. Sowohl die Naturprodukte, als auch diejenigen der Kunst müssen sich nach dem Grade vermehren, wie sich die Volksmenge durch leichtere Anschaffung der Lebensmittel vermehrt, und dadurch wird bei einer zweckmäßigen Anordnung der Regierung das Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und den Mitteln diese zu unterhalten, zwischen der Arbeit und der Consumtion erhalten. — a) In der durch die Vermehrung der Bedürfnisse entstandenen Vergrößerung der Industrie liegt nun der Ursprung der Handlung. Hier wird aber unsre Handlung nicht der Umtausch der überflüssigen Produkte gegen die fehlenden verstanden, sondern das Gewerbe derjenigen, die eine große Quantität der gewonnenen oder verarbeiteten Produkte aufkaufen, um sie wieder andern Käufern zuzumessen. Wenn der Kunstfleiß sehr verfeinert wird, so ist es dem Arbeiter unmöglich, jedes einzelne Material, welches er kauft, selbst bei demjenigen zu suchen, der es gewonnen oder zugerichtet hat, so wie es ihm auch in manchen Handwerken unmöglich wird, dem letzten Abnehmer, der seine Waare zur Befriedigung seiner Bedürf-

nisse braucht, selbst aufzusuchen. So lange die Bedürfnisse einfach und in geringer Anzahl sind, hat der Arbeiter Zeit genug, die Produkte seines Fleißes selbst theilweise unterzubringen; so wie sich aber die Bedürfnisse überhaupt vervielfältigen, und alle diejenigen Dinge, welche bei einer im hohen Grade kultivirten Nation ein Gegenstand des Luxus werden, eine mannigfaltige Arbeit vieler Hände erfordern, wird die Arbeit überhaupt schwerer, der Zeitverlust kostbarer, erfordert die Kunst des Arbeiters eine ununterbrochene Beschäftigung, und alles dieses zusammengenommen macht die Dazwischenkunft eines Dritten nothwendig, der theils die rohen oder halbverarbeiteten Materialien vieler Hände und Gegenden herbeischafft, damit sie der Arbeiter selbst nicht weit zu suchen habe, theils auch die in Vorrath gemachten Waaren weiter vertreibt, damit der Arbeiter in Ansehung eines baldigen Absatzes sicherer sey, und fortarbeiten kann, ohne daß er genöthiget ist, durch Aufsuchung desjenigen, der seine Waaren zum eigenen Verbrauche kauft, Zeit und die Liebe zur Arbeit bei den Mühen, um seine Waaren unterzubringen, zu verlieren.

Diese oben auseinander gesetzten Bedürfnisse der Nothwendigkeit und des Luxus werden nun Staatsbedürfnisse genannt, weil durch sie der Staat seine Existenz hat, weil sie das Band sind, welches die Gesellschaft zusammen verbindet, die einzelnen Staatsmitglieder zu einem Körper vereiniget; denn ohne diese Bedürfnisse, welche ein gegenseitiges Verlangen erzeugen, und eine Wechselwirkung im Verbrauchen und Anschaffen hervorbringen, würden die Menschen noch eben so isolirt leben, als noch jetzt die Nomadenvölker in Asien und Afrika leben, die nur die Gefahr von Fremden angegriffen zu werden, vereiniget, ist diese aber vorüber, so trennen sie sich wieder, und jeder geht seinen Nahrungszweigen nach, ohne sich weiter um den Andern zu bekümmern, welches seinen Grund darin hat, daß sie diejenigen Bedürfnisse nicht kennen, welche

die Kultur erzeugt, nämlich: feste Wohnplätze, Bequemlichkeit und Luxus; s. den Art. Luxus, Th. 82, S. 40, u. f.; Manufakturen u. Fabriken, Th. 84, S. 10 u. f.; Handwerk, Th. 21, S. 468 u. f.; Handel, das., S. 579 u. f.

Da nun die Bedürfnisse dem Staate die Existenz verschaffen, er nur durch sie besteht, sich nur durch sie die Kultur verbreitet und steigert, so ist es auch nöthig, daß die Regierung darauf ihr besonderes Augenmerk hat, damit nichts, was die Gewerbthätigkeit hemmen kann, Bestand gewinnt, sondern Alles aus dem Wege geräumt wird, was ihrem Flore hinderlich ist, und abzuwenden in dem Bereiche der Regierung liegt. Der Flor des Landes muß der Regierung ganz besonders am Herzen liegen, weil davon Ordnung, Ruhe und Wohlhabenheit der Bewohner desselben abhängt; da nun in der Vermehrung der Bedürfnisse der Quell zur Erreichung dieser Staatszwecke liegt, so ist es auch nöthig, daß die Landespolizey ihr Augenmerk auf diese Bedürfnisse richtet, damit durch weise Veranstaltungen der inländische Verkehr allen Vorschub erhält. Besonders aber muß die Regierung dahin wirken, daß sich der Staat so viel, als möglich, unabhängig von andern Staaten macht, welches nur dadurch geschehen kann, daß der Ackerbau und die Viehzucht befördert und Fabriken und Manufakturen, kurz alle Gewerbe und der Handel durch diejenige Mittel gehoben werden, welche ihr zu Gebote stehen; denn bei dem Wachsen der Bedürfnisse eines Volkes muß auch ihre Gewerbsamkeit vermehrt werden, wird nun diese nicht in dem Grade vermehrt, wie das Verlangen zur Befriedigung der Bedürfnisse ist, so geschieht diese Befriedigung auf Kosten des Staates mit fremden Produkten, und was dabei die Regierung durch Zölle, Accise ꝛc. zu gewinnen glaubt, ist nur ein eingebildeter Gewinn von dem Marke des Staates, welches ausgesogen

bei allem Reichthume einzelner Mitglieder durch den Handel, diejenigen Krisen hervorbringt, welche ausgemergelte und geschwächte Körper zeigen, dagegen, weise genährt, durch eine Mehrerzeugung, Mehrgewinnung bei der Bilanz der Ein- und Ausfuhr, dem Staate eine lange Dauer, ein langes glückliches Bestehen giebt. Das glückliche Gedeihen eines Staates beruht daher auf einer weisen Berechnung der Mittel, die zu seiner Existenz erforderlich sind, und diese können nur darin bestehen, daß er so viel erzeugt, um von seinen Natur- und Kunstprodukten abgeben zu können, und daß er in denjenigen Produkten, wozu ihm die Kunstfertigkeit und die Materialien nicht fehlen, den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen trachtet, um mit seinen Nachbarn einen Wettkampf zu bestehen, und diesen, wo möglich, für sich zu gewinnen sucht. — Außer der Vaterlandsliebe fesselt die Selbsterhaltung und der Mehrgewinn, um bequemer leben zu können, die Bewohner an den Staat, dessen Mitglieder sie durch ihre Urväter, welche die Bedürfnisse zu einem Vereine nöthigten, geworden sind. Die Vortheile, welche nun jedes einzelne Mitglied aus dem geselligen Leben zieht, verbindet sie ihre natürliche Unabhängigkeit dem Wohle der Gesellschaft, der Erhaltung des Ganzen aufzuopfern. Jeder entsagt daher seines eigenen Bestens wegen, seiner natürlichen Freiheit, und sein Vortheil veranlaßt ihn, sich durch den Willen des Körpers führen zu lassen, dessen Glied er geworden ist. Da sich nun der Wille dieses Körpers nicht anders, als durch ein Oberhaupt ausdrücken kann, das berechtiget ist, Allen zu befehlen und sich Gehorsam zu verschaffen, so ist es auch nöthig, damit sich dieses Oberhaupt erhalte, daß es Alles anwende, damit der Körper nicht geschwächt werde, durch welchen es existirt. Es ist daher nöthig, daß die Regierung in Gewinnung der beweglichen Güter, die Wohlfahrt der einzelnen Personen

mit dem gemeinſchaftlichen Beſten in den genaueſten Zuſammenhang zu bringen ſucht, und ſich dabei zum erſten Geſetze macht, daß hinlängliches Getreide und andere Produkte zum Unterhalte der Einwohner im Lande erzeugt, und keine mögliche Kultur des Landes geſpart werde, welche die Landwirthſchaft auf den höchſten Gipfel des Ertrages bringen kann. Daher iſt es nöthig, die Landwirthe dahin zu vermögen, ihren Boden auch zur Erzeugung anderer Produkte durch die Düngung ꝛc. geſchickt zu machen, beſonders zum Anbaue der Färberkräuter, Medizialkräuter, Futterkräuter ꝛc. Hierauf folgt nun die Garten-, beſonders Obſt- und die Waldkultur. Zunächſt der Kultur des Bodens ſteht die Viehzucht, beſonders die Rindvieh- und die Schafzucht, weil ſie in der Landwirthſchaft den meiſten Gewinn abwirft; dann auch die Pferde- und Schweinezucht, und die Federviehzucht. Letztere iſt jedoch nicht überall anwendbar, eben ſo die beiden Erſteren, um daraus Vortheil für die Landwirthſchaft zu ziehen. Ein gleiches iſt auch mit der Bienen- und Seidenzucht der Fall; indeſſen muß die Regierung ihnen doch ihre Aufmerkſamkeit nicht entziehen, und ſie da im Lande zu befördern ſuchen, wo alle Nebenumſtände dieſer Kultur zuſagen. Auf dieſe erſten Grundbedürfniſſe folgen diejenigen, welche zur Bedeckung des Körpers, zur Bekleidung dienen, wo alſo Naturprodukte durch die Bearbeitung ſchon in Kunſtprodukte verwandelt worden. Hierher gehören: die Wollen-, Leinen- und Ledermanufakturen, mit allen ihren Nebenzweigen, welche ſich daraus geſtalten. Auf dieſe nothwendigen Kunſterzeugniſſe zu Bedeckung des Körpers folgen alle Geräthſchaften, welche ſowohl zum Acker- und Feldbaue und den Manufakturen, als auch zu den täglichen Geſchäften und Gewerben der Menſchen unentbehrlich ſind. Dieſes ſind nun die nothwendigſten Bedürfniſſe, auf welche die Regierung ihr be-

sonderes Augenmerk gerichtet haben muß, weil die Existenz der Staatsbewohner von ihnen abhängt. Auf diese Bedürfnisse folgen nun alle übrigen beweglichen Güter, welche zur Bequemlichkeit des Lebens im weitläufigen Verstande gehören; denn da sich die Grenzen der wahren und eingebildeten Bequemlichkeit nicht hinlänglich von einander unterscheiden lassen, so muß die Landespolizey, bei Gewinnung der Güter, vorzüglich diejenigen im Mehrerzeugen berücksichtigen, für welche das meiste Geld ins Ausland geht, indem sie aus Mangel der hinlänglichen Erzeugung eingeführt werden, oder welche bei den Ausländern den meisten Absatz finden, indem sie ihnen in hinglänglicher Anzahl und Güte fehlen, oder welche den Privatpersonen am einträglichsten sind, weil das gemeinschaftliche Beste den Ausfluß des Geldes zu behindern befiehlt. Was nun die Bedürfnisse des Luxus anbetrifft, so sind sie die Letzten, welche die Landespolizey zu berücksichtigen nöthig hat. Der Begriff von den Bedürfnissen des Luxus oder der Ueppigkeit ist bloß relativ, weil man etwas in einem Lande für ein Bedürfniß der Ueppigkeit halten kann, was in einem andern bloß zu den Bedürfnissen des Lebens gezählt wird, oder eine Bequemlichkeit ausmacht, je nachdem das Land arm, oder minder arm ist; denn wo z. B. der Landmann in einer armen Gegend bloß trocknes Brod ißt, wird er es für Luxus halten, wenn er in eine andere Gegend kommt, wo sein Standesverwandter Brod recht fett mit Butter bestreicht, und statt eines leinenen Kittels, einen Tuchrock trägt, und eben so geht es auch mit den Bedürfnissen in den Städten. Indessen ist so viel gewiß, jemehr sich alle Bequemlichkeiten von den wirklichen Bedürfnissen des Lebens entfernen, um so näher grenzen sie an Ueppigkeit. Was nun die Schädlichkeit und den Nutzen des Luxus betrifft, so ist hier der Ort nicht, sich darüber auszulassen, auch ist solches schon

hinlänglich in den Art. Luxus in dem oben erwähnten Theile geschehen. Nur so viel muß hier noch erwähnt werden: so schädlich auch immer ein zu großer Luxus dem Staate in Beziehung auf die Moralität seyn mag, so bedingt doch das jetzige Gewerbewesen in den meisten Staaten, wenn alle Hände beschäftiget werden sollen, da die gewöhnlichen Arbeiten, die durch das Maschinenwesen noch geschmälert worden sind, dazu nicht mehr ausreichen, daß die Regierung den Luxus als ein Mittel nützen muß, die Künste und alle Gewerbe des Volkes zu einer größeren Vollkommenheit zu bringen, sie fortzubilden, auch dem arbeitenden, mithin beträchtlichsten Theile der Nation Arbeit und dadurch Brod zu verschaffen; allein sie wird den Luxus, den die Unterthanen mit inländischen Natur- und Kunstprodukten treiben, von jenem, der ausländische Produkte erfordert, wohl unterschieden; denn ein mit inländischen Produkten getriebener Luxus schadet Niemanden, und wird dadurch zugleich fremdes Geld ins Land gezogen, so ist er diesem sogar nützlich. Ist der Luxus in manchen Stücken übertrieben, so kann er wohl leichtsinnigen Personen nachtheilig seyn, die einen Hang zur Verschwendung besitzen, nicht aber dem Staatskörper, weil das Geld im Staate, also auch im Umlaufe bleibt. Gesetzt auch, daß viele von den eben angeführten Personen in ihren Vermögensumständen durch einen zu großen Hang zum Luxus zurückkommen, ja mehrere derselben sogar dem Staate zur Last fallen sollten, so ist dieses Uebel nur klein, und als nichts zu rechnen, gegen den Gewinn, den der arbeitende Theil der Nationen davon hat. Ein Schriftsteller sagt in Beziehung auf die Ausschweifungen im Luxus: „Es wäre wohl zu wünschen, daß man auch einzelne Personen vor Ausschweifungen bewahren könnte; allein der größte und weiseste Gesetzgeber kann keine Naturen machen und den Leidenschaften befehlen;

er kann sie nur lenken, daher er die Krankheiten des Staatskörpers ökonomisch nutzen und sie so regieren muß, daß sie das wenigste Böse und das meiste Gute bewirken. Hiernach kann man wohl behaupten, daß die Personen, welche mit inländischen Waaren Aufwand machen, nicht so gefährlich sind, als die Geizhälse; denn Erstere verbreiten Thätigkeit und Leben, indem sie vielen Menschen Arbeit und Nahrung verschaffen, die Künstler zu neuen Erfindungen ermuntern; dagegen die Geizigen noch mit bebendem Haupte in ihrem Hochzeitkleide prangen, ein trauriges Leben führen, ihr Geld vergraben oder damit wuchern, es auch wohl gar außerhalb Landes in fremde Banken schicken, mithin für den Staatskörper moralisch todt sind." — Wenn der Verschwender nach Durchbringung seines Vermögens auf Abwege geräth, borgt und nicht bezahlt, und andere Wege einschlägt, um sich Geld zu verschaffen, so erscheint derselbe bei seinen unmoralischen Handlungen keineswegs in einem so gehässigen Lichte, als wenn der Geizhals, um sein Geld zu vermehren, sich der niedrigsten Mittel bedient, wenn sie nur zu seinem Zwecke führen, keine Kunstgriffe scheuet, wodurch er Andere vernichtet, um in den Besitz deren Vermögens zu gelangen, oder deren Kräfte und Schweiß bei elender Bezahlung zur Vermehrung seines Reichthums nützt, Waisen betriegt, und Armen das Mark aussaugt. Welchen Vortheil hat nun der Staat von einem solchen Geldgeyer, der zwar der Kommune nicht zur Last fällt; aber auch derselben mit allem seinem Gelde nichts nützt, ja ihr noch in so fern schadet, daß er sich von allen Staatslasten auf eine feine Weise zu entziehen sucht, indem er sich auf das Nothwendigste beschränkt, also auch noch hier seinen Mitbürgern die Last zu erschweren sucht, indem er sich den Armen gleich stellt und darbt, um nur nichts von seinem Mammon zu verlieren. — Der Luxus, der mit ausländischen

Produkten getrieben wird, ist dem Lande ohne Ausnahme schädlich, und selbst dem Staate tödlich, wenn seine Bewohner nicht eben so viele Produkte an Auswärtige verkaufen, wie sie von ihnen erhalten. Eine weise Regierung wird daher dem mit inländischen Waaren getriebenen Luxus keine Grenzen setzen, wenn er gleich nicht von allen moralischen und physikalischen Uebeln frei ist; sie wird sich zwar bemühen, wenn er die Grenzen übersteigen sollte, ihn durch ihr eigenes Beispiel zu mäßigen; aber auf keine andere Weise die durch ihn in Thätigkeit gesetzten Arme hemmen. Sie wird ferner bei den durch ausländische Waaren getriebenen Luxus zuerst den Geist des Volkes, dann die größere oder geringere Entbehrlichkeit der Dinge, die Traktate und Verbindungen, in welchen man mit den Fremden steht, in gehörigen Betracht ziehen, und sorgfältig untersuchen, wie diesem Uebel am besten zu begegnen ist, ohne dem Handel und dem Staate zu schaden. Ersterem dadurch, daß man die fremden Produkte einzuführen verbietet, oder einen hohen Impost auf deren Einbringung setzt ꝛc., und Letzterem, daß das Geld für diese Luxusartikel aus dem Lande geht, ohne dafür einen Ersatz zu geben, und dabei den eigenen Fabriken und Manufakturen zu schaden. In den Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht, ist auch der Handel frei, und alle fremde Produkte können bei Erlegung des darauf gesetzten Impostes eingeführt werden. Hier ist der Luxus um so weniger zu beschränken, weil eine Concurrenz der einheimischen Fabrik- und Manufakturprodukte mit den auswärtigen eintritt. Wie günstig nun dieses dem Staate ist, darüber können nur mehrjährige Erfahrungen entscheiden.

Staatsbehörde, ein Kollegium irgend eines Staatszweiges, an das eine Sache, Angelegenheit, Geschäft ꝛc. gehört, jede Eingabe, dieses Kollegium betreffend, gerichtet wird. Man hat **obere** und **untere**

Staatsbehörden. Zu den oberen gehören: das Kabinett des Monarchen, der Staatsrath, und sämmtliche Ministerien und obersten Departements und Kollegien in allen Staatszweigen; zu den untern: alle Departements, Kollegien und Gerichte, welche von einer höhern Behörde abhangen oder ausgehen, dieser unterworfen sind, derselben Rechenschaft von ihren Geschäften ꝛc. ablegen.

Staatsbilanz, s. Staatseinnahme und Ausgabe.

Staatsbote, Staatsboten, werden sowohl die ehemaligen Landboten in Polen, s. Th. 59, S. 407, als auch die Postboten der Reichsstädte und des ehemaligen Reichspostamtes genannt. Diese Staats- oder Reichsstaatsboten entstanden in Deutschland durch den Flor der Handlung, welcher in den verschiedenen Deutschen Reichsstädten schon lange vor der Einrichtung der Posten in Europa das Botenwesen veranlaßte, vermöge dessen die Kaufmannschaft einer solchen Stadt nach den berühmten Handelsplätzen, mit denen sie in Verkehr stand, durch gehende, reitende, und auch mit Landkutschen fahrende sogenannte Boten eine beständige Correspondenz unterhalten konnte. Dieses Botenwesen unterschied sich seiner ursprünglichen Bestimmung nach dadurch von dem nachher eingerichteten Postwesen, daß der eigentliche Nutzen desselben bloß auf die beiden Hauptörter, wovon der Bote ausgin, und wohin er wieder zurückkehrte, eingeschränkt war, und keine Absicht auf die Erleichterung und Beförderung der Correspondenz nach den dazwischen liegenden Orten hat. Die Anlegung ordentlicher Posten machte dies Botenwesen freilich entbehrlich, dessenungeachtet wollte der Magistrat dieser Reichsstädte in die bei ihnen anzulegenden Reichsposten nicht anders willigen, als mit Beibehaltung ihres hergebrachten Botenwesens, weil die Kaufmannschaft dieser Städte an das Boten-

weſen einmal gewöhnt war, theils auch, weil ſie eine geringere Brieftaxe hatte, und dann auch, weil man bei der erſten Anlegung der Reichspoſten ſehr viele Beſchwerden über die langſame und unſichere Beſtellung derſelben zu führen Urſache hatte. Da nun die Reichsſtädte auf die Beibehaltung ihres Botenweſens hielten, dieſes aber dem Reichspoſtweſen nachtheilig war, und bald zu weitläufigen Mißhelligkeiten zwiſchen dem Reichsgeneralpoſtamte und dem Magiſtrate der Reichsſtädte Veranlaſſung gab, indem das Erſtere darauf bedacht war, das ſtädtiſche Botenweſen ſo enge, als möglich, einzuſchränken, ſo kam es zu häufigen Beſchwerden von Seiten der Reichsſtädte; indem Letztere anführten, daß ihre Boten oft angehalten, viſitirt, und dabei Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten verübt würden, und daß ſolches theils eigenmächtig von Seiten der Poſtbehörden geſchehe, theils auch von Seiten der hohen Landesbehörden nachgeſehen würde, weil ſie es den landesherrlichen Poſten nachtheilig hielten. Indeſſen halfen dieſe Beſchwerden den Reichsſtädten nichts; denn es wurde in die Wahlkapitulation Kaiſer Karls des Siebenten, in Art. 29, §. 3, eine zum Vortheil des Reichspoſtamtes und zur Einſchränkung des Botenweſens abgefaßte Beſtimmung eingerückt, folgenden Inhalts: „Daß den gemeinen land- und reichsſtädtiſchen Boten unterweges und zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Bote ſeine Kommiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde, und Aufnehmung der Perſonen und Paquete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter denen bereits in den Jahren 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kaiſerlichen Dekreten, Patenten und Reſcripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Botenweſen ſowohl der Churmaynziſchen Reichspoſtprotektion, als den Generalreichserbpoſtmeiſtern

und ſonſten männiglich ohne Nachtheil ſeyn ſolle.“ Da nun aber die weitern Anmaßungen des Reichspoſtamtes und die mannigfaltigen Beſchwerden, welche die Reichsſtädte darüber führten, durch dieſe geſetzliche Anordnung nicht zugleich mit erlediget worden war, ſo hat man von Seiten der Reichsſtädte ſchon bei der Wahl Kaiſer Franz des Erſten gegen dieſe Stelle der Wahlkapitulation Erinnerungen gemacht, welche auch bei der Herausgabe der neueſten Wahlkapitulation wiederholt worden; allein es blieb bei einigen Vertröſtungen, und die angeführte Stelle findet ſich auch ohne alle Abänderungen oder Zuſätze in der neueſten Wahlkapitulation. Die Mißhelligkeiten zwiſchen den Reichspoſtämtern und den Magiſtraten einiger Reichsſtädte dauerten fort, und brachen von Zeit zu Zeit in öffentlichen Thätlichkeiten aus, beſonders machte der Streit über das Nürnberger Poſtbotenweſen noch im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts viel Aufſehen. Mit der Auflöſung des Deutſchen Reiches im Jahre 1806, hörte auch das Reichsbotenweſen auf. — Das Staatsbotenweſen war beſonders muſterhaft in dem ehemaligen Herzogthume, jetzigen Königsthume, Würtemberg eingerichtet; denn es waren daſelbſt, außer einer beſtimmten Anzahl ſogenannter Kanzleyboten, welche zu außerordentlicher Verſchickung der Kollegien ſich bei der Kanzley in täglicher Bereitſchaft halten mußten, noch fahrende, reitende und fußgehende Boten, ordentliche Boten der Städte und Oberämter angeſtellt, die unter einer bald größeren, bald geringeren jährlichen Beſoldung, ihre beſtimmte Geld- und Brieftaxe hatten, in Pflicht genommen wurden, und zum Theil Kaution leiſten mußten. Die beſtimmten Tage, wenn ſolche in der Reſidenzſtadt ankamen und abgingen, waren in einem Büchelchen verzeichnet, welches auch die Taxe, die Benennung der Oerter, durch welche oder in deren Nähe ſie paſſiren, und ihre Quartiere in der Reſidenz an-

zeigten. Sie lieferten bei ihrer Ankunft die ihnen mit gegebenen Amtsſachen in der Botenmeiſterey, Privatbriefe und Paquete aber an ihre Adreſſen ab, was ihnen dagen mitgegeben werden ſollte, mußte ihnen entweder in ihre bekannten Quartiere geſchickt, oder durch den Botenmeiſter in der Kanzley, wo ſie ſich vor ihrem Abgange wieder melden mußten, zugeſtellt werden. Bei dieſer Einrichtung war kein Oertchen im ganzen Lande, wohin nicht wöchentlich ein-, zwei-, auch wohl dreimal, in die an der äußerſten Grenze aber wenigſtens alle vierzehn Tage einmal Briefe und Paquete gebracht, und auch von daher erhalten werden konnten. Mit einigen dieſer Boten, welche bequeme vierſitzige Wagen hatten, konnte man auch für ein Billiges ſeine guten Freunde auf dem Lande beſuchen, oder von ihnen Beſuche erhalten; dann waren auch noch zu außerordentlichen ſchnellen Verſchickungen alle diejenigen im Lande, welche Pferde zum Ausleihen hielten, verbunden, ſolche der Reihe nach an den ſie treffenden Tagen im Stalle ſtehn zu laſſen, oder ein anderes Pferd an der Stelle des ihrigen in Bereitſchaft zu halten, um damit auf Befehl der Obrigkeit den Poſtritt zu thun. In dringenden Fällen mußten auch alle dieſe Leihröſſler, deren Pferde nicht ausgeliehen worden, aufſitzen, um in verſchiedene Gegenden zugleich ausreiten zu können. Durch dieſe beritenen Eilboten, deren es in einem ſo pferdereichen Lande eine große Anzahl gab, ward es möglich, daß bei Feindes- oder Feuerlärm in unglaublich kurzer Zeit nach dem gegebenen Zeichen das ganze Land oder die Gegend, die es zu wiſſen nöthig hatte, von demjenigen Nachricht erhielt, woran ihr oder den Nachbarn gelegen war, weil ſich dieſe durch beſondere Belohnungen zur Eile angeſpornten Reiter auf demſelben Wege von einer Amtsſtadt zu andern begegneten. Dieſes Poſtweſen hat jetzt eine andere Einrichtung erhalten, iſt nach den

neuern Posteinrichtungen Deutschlands umgemodelt worden, und die Benennung Boten oder Staatsboten haben aufgehört. Einige öffentliche Blätter, politische Zeitungen, führen auch den Titel Staatsbote. Eine Geschichte dieses Botenwesens giebt der Herr von Moser in seinem Reichsstaatshandbuche vom Jahre 1768, Th. 1, S. 150 u. f.

Staatsbund, s. Staatenbund.

Staatsbürger, s. Th. 162, S. 512, und Th. 163, S. 532. Man versteht darunter jeden freien Einwohner eines Staates, der nicht an die Scholle seines Vaterlandes gefesselt ist, wie der Sklave, der mit derselben verkauft werden kann, der Leibeigene, und der alle Rechte eines freien Mannes genießt. In dieser Beziehung einen Freien Einwohner eines Staates zu bezeichnen, ist die Benennung Staatsbürger schon sehr alt, und nicht erst von den Einwohnern Deutscher Burgen und Städte, wenn nicht in Beziehung auf die Deutsche Benennung und Abstammung, herzuleiten. Schon bei allen alten Völkern waren die freien Einwohner eines Landes, hauptsächlich aber der Städte, Staatsbürger. Besonders war dieses aber bei den Griechen der Fall. Zu den Zeiten des Cecrops, des eigentlichen Stifters des Athenienſischen Staates, waren die Sklaven und die Schutzverwandten noch wenig bekannt. Alle Bewohner von Attika waren Bürger, und ihre Anzahl belief sich auf 20,000. Unter Pericles, in der blühendsten Zeit Athens, in welcher das Bürgerrecht sehr hoch geachtet wurde, erstreckte sich die Anzahl der Bürger, nachdem 6000 ausgemustert worden, dennoch auf 40,040; als aber Demetrius Phalereus den Staat verwaltete, belief sich deren Anzahl nur auf 1000 mehr, als zu den Zeiten des Cecrops. Dagegen war die Anzahl der Schutzverwandten 10,000, u. die der Sklaven 400,000. Die Bürger waren schon unter der Regierung des

Cecrops zur beſſern Verwaltung der Gerechtigkeit in vier Stämme getheilt, und jeder Stamm erhielt wieder drei Abtheilungen, jede Abtheilung zu dreißig Geſchlechtern, welche zwar nicht verwandt unter einander waren, aber in einer Gegend wohnten, zuſammen erzogen wurden, an denſelben Opfern Theil hatten, einerlei Götter gemeinſchaftlich verehrten, und alſo eine Geſellſchaft ausmachten. Die Benennung dieſer Stämme war nicht immer dieſelbe, ſondern wechſelte mit dem Oberhaupte des Landes. Unter Cecrops hießen ſie der Cecropiſche Stamm, der Stamm der Landeseingebornen und die beiden am Seeufer wohnenden Stämme. Als Cranaus zur Regierung gelangte, erhielten zwei Stämme den Namen von ihm und von ſeiner Tochter Atthis und die beiden andern von ihrer Lage am Seeufer und von der Mitte des Landes. Als Erichthon zur Königlichen Würde gelangte, benannte er die Stämme nach dem Namen des Jupiters, der Minerva, des Neptuns und Vulkans. Unter dem Erechtheus wurden die Stämme nach den Söhnen des Jon benannt, der nach dem Herodot ein Mann von großem Anſehen bei den Athenienſern und Anführer ihrer Kriegsheere war. Indeſſen wollen Einige behaupten, daß die Namen der vier Stämme unter dem Erechtheus nicht ſowohl von den vier Söhnen des Jons, als von ihren verſchiedenen Beſchäftigungen herzuleiten ſeyen, mithin hätten die Söhne des Jons ihren Namen von den vier Stämmen erhalten. Als ſich in der Folge die Einwohner Athens ſehr vermehrten, ſo änderte Cliſthenes auf den Rath des Delphiſchen Orakels die Zahl der Stämme, vermehrte ihre Anzahl bis auf zehn, und ertheilte ihnen Namen von alten Helden, die alle bis auf den Ajax, des Telamons Sohn, in Attika geboren wurden; ſie hießen: Cecrops, Erechtheus, Aegeus, Pandion, Aramas, Antiochus, Leo,

Oeneus, Hippothoon, und Ajax. Man errichtete ihnen zu Ehren bei dem Rathhause zu Athen Bildsäulen. Als späterhin Antigonus und dessen Sohn Demetrius den Athenienſiſchen Staat von der Sklaverey der Macedonier befreiete, ſo wurden die Stämme noch um zwei vermehrt, welche aus Dankbarkeit die Namen Attalus und Ptolemäus von den Königen gleiches Namens in Pergamus und in Aegypten erhielten, welche den Athenienſern viele Gunſtbezeugungen erwieſen hatten. Dieſe Anzahl der Stämme dauerte nun ſo lange, als Athen ſeine Freiheit und Regierungsform behauptete. Jeder Stamm wurde anfangs in dreißig Geſchlechter eingetheilt, jedes zu dreißig Mann. Um die Verbindung dieſer Geſchlechter zu befördern und zu befeſtigen, wurden von Solon öffentliche Gaſtgebote gehalten, wobei Alle zuſammen kamen und ſich dem Vergnügen überließen. Jeder Stamm hatte nun noch ſeine Kantons im Attiſchen Gebiete, welche in Angelegenheiten des Staates zwar zuſammengezählt wurden, deren Mitglieder aber noch ihre beſonderen Wohnungen und Gebräuche bei Verrichtung des Gottesdienſtes, und ihre eigenen Götter hatten, obgleich ſie alle die Minerva als die höchſte Schutzgöttin verehrten. Dieſer Privatgottesdienſt der Kantons war ſehr alt und hatte mit der Entſtehung des Staates ſeinen Anfang genommen; denn als Theſeus die Einwohner von Attika dazu bewog, ihre ländlichen Wohnungen zu verlaſſen und ſich in eine Stadt zu vereinigen, ſo wollten ſie doch nicht die Götter ihrer Vorfahren verlaſſen, und beſuchten nachher, nachdem ſie den neuen Wohnort bezogen hatten, immer noch die alten gottesdienſtlichen Oerter. Die Zahl der oben erwähnten Kantons belief ſich auf hundert vier und ſiebzig. Einige derſelben mit gleichen Namen unterſchied man durch ihre Lage, und nannte ſie die obern und untern; ſie wurden auch in die

kleinern, und in die größern eingetheilt. Der Erstern waren vierzehn; von den Letztern gehörten zehn zu dem Cecropischen, zwölf zum Erechteischen, zehn zum Pandionischen, siebzehn zum Aegeischen, zwölf zum Acamantischen, neunzehn zum Leontischen, siebzehn zum Hippothoontischen, funfzehn zum Antiochischen, fünf zum Ajantischen, dreizehn zum Oineischen, drei zum Ptolemäischen, und ein Kanton zum Demetrischen Stamme. Von den übrigen vierzig Kantons bleibt es ungewiß, zu welchem Stamme sie eigentlich gezählt worden. Die Athenienser waren sehr stolz auf ihr Staatsbürgerthum, besonders in der Zeit, wo sie sich zu einer bedeutenden Stufe des Ruhms emporgeschwungen hatten; sie ertheilten daher das Bürgerrecht nur solchen Männern, deren vornehme Abstammung, erworbener Ruhm, oder dem Staate geleisteten Dienste sie dazu berechtigte, und selbst solche mit allen den genannten Vorzügen begabte Personen konnten das Bürgerrecht nur mit vieler Mühe erhalten; denn Menon der Pharsalier, der den Athenienſern zweihundert Reiter in dem Kriege wider den Eon bei Amphipolis zu Hülfe geschickt hatte, suchte dieses Bürgerrecht vergebens; und Perdiccas, König von Macedonien, der ihnen wider die Perser Beistand geleistet hatte, konnte weiter nichts erhalten, als die Befreiung von Erlegung des Tributs, den die unter ihnen wohnenden Fremdlinge zahlen mußten; aber nicht das Stimmrecht und andere den Bürgern eigene Vorrechte. Indessen war dieses nicht zu allen Zeiten der Fall, daß sie mit Stolz Männer zurückwiesen, die für sie gewirkt hatten; denn sie nahmen auch viele berühmte Männer, die an Herkunft und Glücksgütern den zuerst Genannten nicht gleich kamen, in ihre Bürgerrolle auf. Dieses Glück oder diesen Vorrang genoß der Arzt Hippokrates, und dann die ganze Stadt Platäa, der sie wegen ihrer

ausgezeichneten Dienſte im Perſiſchen Kriege das Bürgerrecht ſchenkten. Die ehrenhalber aufgenommenen Bürger begnügten ſich jedoch nur mit dem bloßen Namen, ohne auf irgend eine Würde im Staate Anſpruch zu machen. Keinem Fremden konnte das Bürgerrecht ertheilt werden, ehe nicht wenigſtens ſechstauſend Bürger dazu ihre Einwilligung gegeben hatten. Dieſe neu gemachten Bürger hießen: durch das Volk gemachte Bürger. Auch hatte Solon ein Geſetz gegeben, nach welchem Niemand das Bürgerrecht haben ſollte, der nicht entweder aus ſeinem Vaterlande auf ewig vertrieben worden, oder ſich mit ſeiner ganzen Familie zu Athen niedergelaſſen hätte, um dadurch aller Anhänglichkeit an das vorige Vaterland vorzubeugen. Damit die größte Unpartheilichkeit bei der Wahl eines neuen Bürgers Statt finden ſollte, ſo wurden die Stimmen insgeheim gegeben, indem man kleine Steine in Urnen warf, welche zu dieſem Zwecke von den Prytanen in den Verſammlungen hingeſtellt wurden, die auch zugleich die Pflicht hatten, für eine hinlängliche Anzahl Steinchen für die Stimmenden zu ſorgen. Diejenigen, welche um das Bürgerrecht anhielten, durfte nicht eher in dieſer Volksverſammlung erſcheinen, bis alle Bürger ihre Stimmen gegeben hatten. Wenn nun gleich die Abſtimmung günſtig für den Kandidaten ausgefallen und er zum Bürger erwählt worden war, ſo konnten doch diejenigen, die Zweifel an ſeiner Qualifikation zu dieſer Würde hegten, an denjenigen Gerichtshof appelliren, der mit derjenigen Macht verſehen worden, das Leben und die Umſtände ſolcher Perſonen zu unterſuchen, welche man des Bürgerrechts für unwürdig erkannte. Er wurde, waren die wider ihn angebrachten Beſchuldigungen gerecht, durch einen Widerruf des ihnen aus Unwiſſenheit oder Uebereilung des Volks ertheilten Vorrechts beraubt. Die Art der Zulaſſung zum Bürger-

rechte beſtand in einer Deklaration, daß ein ſolcher den Bürgern zu Athen einverleibt, und mit allen denſelben gebührenden Rechten und Immunitäten begabt ſey, und daß er ein Recht habe, an allen ihren heiligen Gebräuchen und Geheimniſſen Antheil zu nehmen, und der Verrichtung derſelben beizuwohnen, jedoch blieben ſolche neue Bürger von den nur gewiſſen Familien eignen gottesdienſtliche Handlungen, ſo auch von der Magiſtratur der Archonten ausgeſchloſſen. Sie wurden aber in einen gewiſſen Stamm und in ein gewiſſes Hundert der Bürgerrolle aufgenommen. Da dieſes Bürgerrecht bei den Athenienſern ſo hoch ſtand, ſo wurde es auch für ein ſchweres Verbrechen gehalten, wenn ein Ausländer ſich unbefugter Weiſe dieſes Bürgerrecht anmaßte. Dieſes Verbrechen hieß Chenia, und der deßhalb Angeklagte, wurde ſogleich in Bande gelegt, und mußte die Gefängnißſtrafe erdulden, noch ehe er ſich vor den Richter ſtellte, um dadurch die Größe des Verbrechens anzuzeigen. Wenn nach der Losſprechung des Beklagten ſich ergab oder er bloß in Verdacht ſtand, die Richter beſtochen zu haben, ſo war es jedem erlaubt, von neuem eine Klage bei den Thesmotheten gegen ihn anzubringen. Die Strafe beſtand gewöhnlich darin, daß der Angeklagte und ſchuldig Befundene des ſich ohne Grund angemaßten Bürgerrechts beraubt, und als Sklave verkauft wurde. Der Gerichtshof war außerhalb der Stadt in der Cynoſarge. Damit nun aber das Bürgerrecht von allen falſchen Beſchuldigungen befreit ſeyn möchte, ſo wurde unter dem Archontate des Archias im zweiten Jahre der neunzigſten Olympiade eine Unterſuchung von Männern eines und eben deſſelben Kantons angeſtellt, welche als die geſchickteſten Perſonen bekannt waren, in ſolchen zweifelhaften Fällen eine gewiſſe Entſcheidung zu geben. Wenn daher Jemanden ſein Bürgerrecht ſtreitig gemacht wurde, ſo

berief der Vorſteher des Kantons, der das Verzeichniß der Bürger verwahrte, die Einwohner ſeines Kantons zuſammen. Er laß ihnen nun aus dem Verzeichniſſe die Namen der in ſeinem Kanton wohnenden Bürger vor, wonach der Beklagte, (wenn er ſich für einen Eingebornen ausgab), ſeine Vorfahren und deren Curie darthun, und mit hinlänglichen Beweiſen belegen, oder, wofern er ſelbſt in die Zahl der Bürger aufgenommen worden, öffentliche Dekrete vorzeigen mußte, worin ihm das Bürgerrecht ertheilt worden war. Hierauf mußten die Demotä vor Untergang der Sonne, welches der geſetzliche Termin war, auf Blättern, oder vermittelſt der Bohnen, und um alle Partheilichkeit zu vermeiden, ihre Stimmen insgeheim geben. War die Anzahl der weißen Bohnen größer, ſo gewann der Beklagte, war aber die Anzahl der ſchwarzen größer, ſo wurde er aus dem Verzeichniſſe der Bürger ausgeſtrichen, und nur zu den Beiſaſſen oder Schutzverwandten gezählt, und hieß dann, Einer, der durch die Stimmen iſt verworfen worden. War nun der Verurtheilte mit der Entſcheidung ſeiner Demoten nicht zufrieden, ſo gaben ihm die Thesmotheten Richter; gewann er durch den Ausſpruch derſelben, ſo wurde er wieder in ſeine Curie eingeſetzt, verlor er aber, ſo wurde er als Sklave verkauft. Leute, die Alters halber kein öffentliches Amt mehr bekleiden konnten, verloren ihr Stimmrecht, die auf ewig Verwieſenen ihr Bürgerrecht, nur diejenigen, die durch das Scherbengericht verbannt wurden, behielten daſſelbe. — Uebrigens iſt dieſe Hochſtellung des Staatsbürgerrechts in Athen erſt ſpäterhin geſchehen; denn zu des Cecrops Zeiten wurde daſſelbe auch den Fremden ertheilt, und Theſeus, der zweite Stifter des Athenienſiſchen Staates, ſcheint ebenfalls das Bürgerrecht allen Fremdlingen ertheilt zu haben, die ſich auf ſeine Einladung einfanden. Dieſer Athenienſiſche Regent, der alle in Flecken

zerſtreut lebenden Einwohnern von Attika in eine einzige Stadt, Athen, vereinigt hatte, und ſeinen neu eingerichteten Staat noch mit mehr Einwohnern bevölkern wollte, ladete alle Ausländer ein, zu ihm zu kommen, um mit den Eingebornen gleiche Vorrechte zu genießen. Ja man findet bei den Scholiaſten über die Fröſche des Ariſtophanes ein altes Geſetz, nach welchem Alle, die ſich zu Athen wohnhaft niederließen, gleich nachher als Bürger aufgenommen werden ſollten. Hieraus erſieht man, daß es im Anfange gar nicht ſchwierig war, das Athenienſiſche Bürgerrecht zu erhalten; als aber die Macht dieſes Volkes ſich erweiterte, und ſich der Ruhm glänzender Thaten über ganz Griechenland verbreitete, und auch die Anzahl der Bürger mit der Größe und dem Umfange des Gebiets dieſes Staates in dem rechten Verhältniſſe zu ſtehen ſchien, ſo wurde auch dieſes vorher ſo leicht zu erhaltende Bürgerrecht nur auf wenige Perſonen eingeſchränkt. Es entſtand nun die ſpäterhin im Flore von Athen jederzeit beobachtete Eintheilung der Bewohner deſſelben in Bürger, Schutzverwandte und Sklaven oder Knechte.

Bei den Spartanern wurde das Staatsbürgerrecht nicht weniger hochgeachtet, als bei den Athenienſern. Lycurg, der Geſetzgeber der Lacedämonier, theilte das ganze Gebiet Lacedämons, welches den größten Theil des heutigen Morea ausmachte, in dreißig Tauſend gleiche Theile, von denen er den Bewohnern Spartas neuntauſend anwies, und die Anzahl der Bürger auf eben dieſe Anzahl feſtſetzte. Da nun ein jeder Bürger einen ſolchen Theil bekam, ſo beſtand das Spartaniſche Bürgerrecht vorzüglich in dem Beſitze eines ſolchen im Anfange durch das Loos vertheilten Grundſtücks, in dem Zutritte zu den obrigkeitlichen Aemtern (das Königliche ausgenommen, welches nur bei einer Familie erblich war), in dem Stimm-

rechte bei öffentlichen Berathschlagungen, und in der Ehre in diesem bloß kriegerischen Staate ein Soldat zu seyn. Dieses Bürgerrecht erhielt man hauptsächlich durch die Geburt, indessen gab es auch Ausnahmen, indem es auch oft Ausländern ertheilt wurde, vermöge des Gesetzes, daß ein Ausländer, der sich den Institutionen des Spartanischen Staates unterwarf, an den gemeinen Loosen einen Antheil haben sollte. Aller Wahrscheinlichkeit nach bahnten ausgezeichnete Verdienste und die Verheirathung mit einer Spartanerin dem Fremden zu diesem Bürgerrechte den Weg. Wenn einem Spartanischen Bürger ein Knabe geboren wurde, der durch die Geburt ein Recht an das Bürgerrecht erhielt, so hing es nicht von dem Vater ab, es wie sein Kind zu erziehen, sondern er mußte es in eine der beiden Leschen (Versammlungshäuser der Lacedämonischen Bürger, wo sie sich durch freundschaftliche Unterredungen die Zeit verkürzten) tragen, wo es von den Mitgliedern des Stammes, zu welchem der Vater gehörte, besichtiget wurde. War es gesund und stark, so wurde es auf öffentliche Kosten erzogen, war es aber schwach und gebrechlich, so wurde es an einer sumpfigten Gegend beim Taygetus, einem den Spartanischen Staat durchschneidenden Gebirge ausgesetzt und seinem Schicksale überlassen. So verabscheuungswürdig dieses Letztere war, so lohnend für den Staat war das Erstere, um dem Staate eine kräftige Generation zu erziehen; denn nach den Lycurgischen Gesetzen war die Erziehung der jungen Staatsbürger die erste und wichtigste Sorge des Staats, und derjenige Bürger, der sich diesem Gesetze nicht unterwerfen wollte, verlor sein Bürgerrecht. Wenn nun diese auf Kosten des Staates erzogene Kinder das siebente Jahr erreicht hatten, so wurden sie in gewisse Klassen eingetheilt; im achtzehnten Jahre wurden sie Epheben, und im zwanzigsten Eirenes, und konn-

ten jetzt schon eine Cohorte ins Treffen führen. Erst im dreißigsten Jahre traten sie in den völligen Genuß ihres Bürgerrechts und wurden zu den Männern gezählt. Sie wurden dann Sphaireis genannt, wahrscheinlich von der Sphära oder dem Balle, womit sie sich in den Kampfspielen übten. Jetzt erst nahmen sie an allen Geschäften und Aemtern des Staats Antheil. Uebrigens hatten alle Bürger in Sparta gleiche Rechte, so wie sie auch gleiches Vermögen und gleiche Güter hatten. Lycurg, der diese Gleichheit zu Stande brachte, beabsichtigete dadurch dem Stolze, dem Geize, der Schwelgerey, dem Neide, und andern dem Staate gefährliche Leidenschaften entgegen zu wirken, und dieserhalb entfernte er Reichthum und Dürftigkeit aus seine Staate, zwei Mittel, welche geeignet sind alle diejenigen Leidenschaften zu erwecken, welche einen Staat zerstören können. In derselben Absicht führte er auch die öffentlichen Mahlzeiten ein, bei welchen alle Bürger gegen einen gewissen Beitrag sich einfinden mußten, und wobei die Mäßigkeit das erste Gesetz war. — Außer den Staatsbürgern gab es nun noch Freigelassene und Sklaven; Schutzverwandte, wie zu Athen, gab es in Sparta nicht; denn die Gesetze verstatteten keinem Ausländer sich eine Zeitlang in Sparta aufzuhalten, und so viele Vorwürfe dieses Gesetz den Spartanern von andern Nationen zuzog, so ließen sie sich doch nicht abhalten, dasselbe in Wirksamkeit zu erhalten, indem sie dadurch verhüteten, daß weder bürgerliche Unruhen, noch Verderbniß der Sitten, durch die Fremden gestiftet, bei ihnen einkehren konnten. Ein Schriftsteller sagt von diesem Staate: er sey mehr ideal, als real gewesen, und diese Idealität, als eine Seltenheit sich verwirklichet zu sehen oder in Ausübung zu kommen, habe auch nur aus der Ursache ihm auf eine gewisse Zeit Dauer und Glanz verliehen; allein Nachahmer hätte er nicht finden

können, und dieſes bloß der Idealität wegen, indem der Geſetzgeber alle eingeführten Gebräuche verletzt, und Tugenden mit Laſtern vermiſcht, indem er den Diebſtahl mit dem Stempel der Gerechtigkeit, und die ſtrengſte Sklaverey mit dem Bilde der Freiheit geprägt, die grauſamſten Neigungen, mit der größten Mäßigung vermiſcht, und ihm alle Mittel zum Emporblühen, Künſte, Handel, Geld ꝛc., genommen hätte, habe er auch alle natürliche Neigungen zum Schattenbilde gemacht, indem der Bürger nur ſcheinbar Kind, Vater oder Gatte war, ja ſelbſt die Schamhaftigkeit der Keuſchheit benommen wurde. Kurz, ſo hoch die Spartaner auch ihren Ruhm brachten, ſo war es doch nur ein eingebildeter, von dem nur der Geſetzgeber, aber nicht das Volk den Gewinn hatte, denn dieſes war aller Annehmlichkeiten des Lebens, ſowohl des häuslichen, als öffentlichen Lebens, beraubt. — Auch bei den Spartanern erhielt, wie bei den Athenienſern, das Bürgerrecht erſt ſpäterhin einen beſondern Werth; denn unter den Lacedämoniſchen Königen erlangten auch viele Fremden das Staatsbürgerrecht, nur erſt als der Staat in der Bevölkerung zunahm, ertheilte man es ſparſamer an Fremden und nur bei beſondern Verdienſten um den Staat. So erhielten es Tyrtäus, Terpander, Thales, Pherecydes, und Andere. Das Bürgerrecht mit geringeren Vorzügen erhielten die Freigelaſſenen, die ſich in den Gymnaſien mit den Söhnen der eigentlichen Bürger üben durften, und dann die freigelaſſenen Heloten, die damals mit dem Bürgerrechte beſchenkt wurden, als in dem Kriege gegen die Meſſenier ſehr viele Spartaniſche Bürger geblieben waren, und man ſich genöthiget ſah, um nicht von dem Feinde übermannt zu werden, neue Bürger zu machen.

Bei den Römern wurde beim Beginnen des Staates ein jeder, der ſich in Rom niederließ, auch Staatsbürger; denn es war dem Stifter des Römer-

reichs darum zu thun, viele Einwohner zu haben. Dieſes war auch die Urſache, daß die auf den Stifter folgende Könige ihre nach und nach überwundenen oder freiwillig zu ihnen getretenen Nachbarn in Bürger verwandelten, wobei es ihnen jedoch anfangs zur Bedingung gemacht wurde, ihren Vaterländiſchen Boden zu verlaſſen, und in Rom oder deſſen Gebiet zu ziehen; erſt ſpäterhin, als Rom ſchon eine anſehnliche Bevölkerung zählte, wurde es den Ueberwundenen oder freiwillig zu ihnen Getretenen geſtattet, in ihren Wohnörtern zu bleiben, und dennoch das Römiſche Bürgerrecht zu erhalten; aber wenn ſie gleich Staatsbürger waren, ſo hatten ſie doch nicht daſſelbe Anſehen, indem ſie Municipes und die Andern Cives ingenui genannt wurden. Die Erſteren hatten alſo ein doppeltes Vaterland, das eine, worin ſie geboren, und das andere, worein ſie aufgenommen wurden, indeſſen konnten ſie in beiden Städten Ehrenſtellen erhalten. Zur Zeit der Republik ſtieg das Bürgerrecht unter den Konſuln, es wurde ſeltener vertheilt, ja ſelbſt denjenigen, mit dem Bürgerrechte beſchenkten fremden Städten wurde zuweilen das Stimmrecht in der Römiſchen Volksverſammlung verweigert, zuweilen aber auch als eine beſondere Gunſtbezeugung zum Lohne für ihre dem Römiſchen Staate bewieſene Treue zugeſtanden. Von jenen ſagte man, daß ſie das Recht der Lateiner erhalten hätten, weil es zuerſt einige Völkerſchaften Latiums ſo erhielten, dieſe wurden dagegen vorzugsweiſe Minicipes genannt. Da die Cäriten die erſten waren, welche man das Stimmrecht ausdrücklich verſagte, ſo wurde es zum Sprichwort, wenn die Cenſoren einen Römiſchen Bürger dieſes Rechts zur Strafe verluſtiget erklärten, er ſey in die Rolle der Cäriten geſchrieben worden, oder er ſey dieſer Klaſſe würdig. Indeſſen konnten doch diejenigen, welche in einer Stadt Lateiniſche Bürger waren, und als ſolche daſelbſt Eh-

renstellen bekleidet hatten, auch wirkliche Römische Bürger werden. Auch wurde durch ein Gesetz verordnet, daß bei den so häufig eingerissenen Bestechungen der Magistratspersonen, jeder Lateinische Bürger, der einen Römischen Senator dieses Verbrechens mit solchen Beweisen anklagen würde, daß er nicht losgesprochen werden könnte, das ächte Römische Bürgerrecht an die Stelle des Verurtheilten erlangen sollte. Im Jahre 663 schenkte ein von dem Bürgermeister Lucius Julius Cäsar gegebenes Gesetz das Römische Bürgerrecht denjenigen verbündeten, das Lateinische Bürgerrecht habenden Städten, welche während des Italienischen Krieges dem Staate treu geblieben waren, und in den darauf folgenden Jahren bis zum Jahre 670 gelangten alle durch ganz Latium und Italien wohnenden Bürger zu gleicher Ehre, wurden in die Zunftrollen der Stadt eingetragen, und konnten von dieser Zeit an auf die Ehrenstellen in Rom selbst Anspruch machen. Man nannte damals den Theil des Landes vom Adriatischen Meere bis an den Fluß Rubicon oder die Stadt Rimini, und nach dem Mittelländischen Meere bis an Lucca, Italien, das übrige bis an die Alpen, bewohnten die Gallier diesseits der Alpen (Galli cisalpini), u. die Veneter; jene nannte man wieder die Gallier dies- und jenseits des Po. Diese Gallier und Veneter erhielten nun auch von Caj. Jul. Cäsar, im Jahre 707 das Römische Bürgerrecht, daher dieser Theil den Namen Gallia togata erhielt. Cäsar ging noch weiter, und gab das Staatsbürgerrecht nicht nur vielen Städten in Spanien, auch allen Aerzten und Lehrern der freien Künste in Rom, sondern vermachte es auch in seinem Testamente allen Sizilianern, welches Letztere jedoch nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen zu seyn scheint. Unter den Kaisern war das Bürgerrecht eine Art Gnadensache, womit Einige von ihnen freigebiger,

Andere dagegen ſparſamer waren, ja oft trieben auch ihre Günſtlinge eine Art Handel damit; auch wurde es alten Soldaten zur Belohnung der dem Staate geleiſteten Dienſte für ſie und ihre Nachkommen geſchenkt. Der Kaiſer Antonius Caracalla ertheilte des zehnten Pfennigs wegen, den der Fiscus von der Erbſchaft eines jeden Römiſchen Bürgers bezog, der keine Agnaten zu Erben hinterließ, das Bürgerrecht allen im ganzen Umfange des Römiſchen Reichs wohnenden freien Leuten oder Freigebornen, die Freigelaſſenen waren jedoch davon ausgeſchloſſen, indem ſie nur das Lateiniſche Bürgerrecht erhalten konnten, bis Juſtinian auch dieſen Unterſchied aufhob. Das Römiſche Staatsbürgerrecht war mit beſondern Vortheilen verknüpft, deren einige zum Privatrechte, andere zum Römiſchen Staatsrechte gehörten, oder, nach den Römern, jene zum Rechte der Quiriten (jus Quiritium) und dieſe zum Stadtrechte (jus civitatis). Zum Rechte der Quiriten zählt man 1) die vorzügliche Römiſche Freiheit (libertas Romana), Kraft welcher ein Römiſcher Bürger nicht nur keine Leibeserben haben, ſondern auch ſelbſt von ſeiner Obrigkeit nicht ſklaviſch behandelt, daher weder gegeißelt, noch der Folter unterworfen, noch gekreuziget, oder gehenkt werden konnte. Man findet in der Apoſtelgeſchichte (Kap. 22), daß Paulus ſich in einem ſolchen Falle auf ſein Römiſches Bürgerrecht berief, und deshalb nach Rom geführt wurde. 2) Das Recht der Familie (jus gentilitatis); denn wenn gleich die Römiſchen Bürger in Patricier und Plebejer eingetheilt waren, und jene gleichſam einen höhern Adel ausmachten, ſo hatten doch auch die Plebejer ihre theils eigene, theils mit jenen gemeinſchaftliche Vorzüge, welche man Geſchlechtsrechte nennen könnte, daher man wohl unſchicklich einen Plebejer einen vom Pöbel überſetzen würde; denn jene hatten nur die adminiſtra-

tive oder ausübende Verwaltungen des Staats, und dieſe die befolgende, die Gewerbetreibende zum Genuß der Erſteren; wenn alſo die Eine als nothwendig zur Erhaltung des Staates erachtet wurde, ſo durfte auch die Andere nicht fehlen, weil ſie dieſe darin unterſtütze, Eine war alſo ſo nothwendig, als die Andere, und daher konnte auch in Hinſicht der Wirkſamkeit kein Vorzug ſeyn, weil beide Klaſſen ihre Nothwendigkeit bewieſen, und der Staat ohne dieſe Wechſelwirkung nicht beſtehen konnte. 3) Das Recht einer ſtandesmäßigen Ehe (Connubii sive justarum nuptiarum). Es war nämlich vom Anfange oder den älteſten Zeiten der Römiſchen Republik an nicht gleichgültig, welche Perſonen ſich zuſammen verheirathen, ſondern die Klaſſen waren ſogar unter den Bürgern ſelbſt beſtimmt, deren Ehen alle bürgerliche Folgen, theils in Anſehung der Rechte der Kinder, theils in Anſehung der Trennung, und auch ſonſt noch hatten. 4) Das Recht der Römiſchen bürgerlichen Gewalt (jus patriae potestatis) welches viele Beſonderheiten hatte; ſ. unter Römiſches Recht, Th. 126, S. 158. 5) Das Recht, das Eigenthum einer Sache nach gewiſſen Formeln (ex jure Quiritum) zu erlangen, durch welche Titel man eine größere Sicherheit bekam. Dieſe Rechte waren nach dem Varro ſechs, nämli: 1) Haereditatis additio; 2) Mancipatio; 3) Cessio in jure; 4) Usucapio; 5) emtio sub corona; und 6) emtio in sectione vel auctione publica. Heineccius fügte noch ſechs andere hinzu: 6) Das Recht Teſtamente zu machen, und aus dem Teſtamente eines Römiſchen Bürgers etwas zu erlangen, oder auch Zeuge bei einem ſolchen Teſtamente zu ſeyn; und 7) das Recht der Erbfolge ohne Teſtament, nach den beſondern Römiſchen Geſetzen. Zu dem Staatsbürgerrechte, inſofern der Bürger als ein Glied des Römiſchen Staates, welches ſelbſt an der Regierung des

Römiſchen Reiches Antheil hatte, angeſehen wurde, gehörten: 1) das Recht, in der Bürgerrolle zu ſtehen (jus Census); 2) unter den Legionen das Vaterland zu vertheidigen (militiae); 3) nach ſeiner Klaſſe geſchätzt zu werden und zum gemeinen Beſten beizutragen (tributorum); 4) zur Errichtung neuer Geſetze, Erwählung der obrigkeitlichen Perſonen, und Beſchließung eines anzufangenden Krieges ſeine Stimme zu geben (suffragii); 5) zu bürgerlichen Ehrenſtellen, Obrigkeiten und Prieſterthum ſelbſt erwählt zu werden (jus honorum); und 6) das Recht an den gottesdienſtlichen Feierlichkeiten der Römer nicht nur Antheil zu nehmen, ſondern ſelbſt einen Privat- oder Familien-Gottesdienſt, welcher jedoch dem öffentlichen nicht zuwider ſeyn durfte (jus sacrorum) zu halten. Dieſes Römiſche Bürgerrecht hatte die Eigenſchaft, daß es in den älteſten Zeiten kein anderes neben ſich litt, und daß es Niemanden, der es einmal beſaß, wider ſeinen Willen genommen werden konnte. Wenn man daher einen Verbrecher deſſen berauben wollte, ſo geſchah ſolches unmittelbar, indem man ihm den Gebrauch des Obdachs, des Waſſers, und des Feuers unterſagte (tecti, aquae et ignis interdictio), und ihn dadurch nöthigte ſich ſelbſt anderswohin zu begeben, wodurch erſt ſein Römiſches Bürgerrecht verloren ging, wenn er ſich in dem neuen Orte feſtgeſetzt hatte. Das Lateiniſche Bürgerrecht (jus Latii) kam dem Römiſchen am nächſten, hörte aber dieſerhalb nicht auf eine eigene Art des von den Römern ertheilten Bürgerrechts zu ſeyn, weil die eigentlichen Lateiner, wie oben angeführt worden, im Jahre 663 zu dem vollkommenen Römiſchen Bügerrechte gelangten; es wurde unter dieſem Namen noch andern Ländern, Städten und Perſonen ertheilt. Diejenigen, welchen dieſe Rechte ertheilt wurden, hatten nicht die ganze Römiſche Freiheit, ſondern konnten gegeiſſelt werden; ſie durf-

ten ſich nicht mit Römiſchen Bürgern oder Bürgerinnen verheirathen, hatten nicht die väterliche Gewalt in dem Grade, wie die eigentlichen Römiſchen Bürger, und konnten daher auch nicht Teſtamente auf die Weiſe der Römiſchen Bürger machen, noch aus deren Teſtamente etwas bekommen. In Anſehung der übrigen Rechte war der Unterſchied geringer, jedoch dienten ſie z. B. nicht unter den Legionen, ſondern unter den Hülfsvölkern, ſtanden in beſondern Muſterrollen ꝛc. Nach dem Lateiniſchen Bürgerrechte kam das Italieniſche (jus Italicum), welches um einen Grad geringer war. Die Inhaber deſſelben wurden härter mit Steuern belegt, und mußten mehr Hülfsvölker ſtellen, als die Völker des Lateiniſchen Rechts. Am geringſten ſtanden diejenigen Römiſchen Provinzen, welchen Rom ſeine Geſetze und obrigkeitlichen Perſonen ſchickte, ihnen verſchiedene in Italien ungewöhnliche Auflagen aufbürdete, doch aber ihre Religion unangetaſtet ließ. Unter den Municipien gab es Städte, welche Kolonien der Römer waren, indem nämlich darein Römiſche Bürger verpflanzt worden, welches einen zwiefachen Nutzen hatte, nämlich: 1) die alten Bewohner der Gegend durch eine ſolche mit Römern bevölkerte Pflanzſtadt in Zucht zu halten, und 2) den unruhigen Theil des Volkes in Rom los zu werden, wenn er zu groß geworden war, und ſeine Anſprüche ſtiegen. Da dieſe Koloniſten gemeiniglich, ſagt ein Schriftſteller, außer der großen Ehre des Römiſchen Bürgerrechts, nichts zu verlieren hatten, in der Pflanzſtadt aber Häuſer und Güter bekamen, ſo ließen ſie ſichs gefallen, das vollkommene Römiſche Bürgerrecht um dieſen Preis gegen das unvollkommenere, das heißt, gegen das Lateiniſche, Italieniſche oder Provinzialrecht, zu vertauſchen, je nachdem es dem Wortführer der Kolonie beliebte. Man errichtete auch dergleichen Pflanzſtädte aus ausgedienten Soldaten zu ihrer Belohnung; ſie mußten

ſich nach Römiſchen Geſetzen richten, jedoch trugen ihre Obrigkeiten dieſelben Titel, wie die Obrigkeiten der Municipien. Diejenigen Städte in Latium, in Italien und in den Provinzen, welche ſich gegen Rom auf irgend eine Weiſe vergangen hatten, wurden Präfecturen genannt. Es war eine Art Strafe, in dieſer Klaſſe der Städte zu ſtehen; der Präfekt, welcher ihnen von Rom aus geſchickt wurde, ſchlichtete ihre Privathändel; allein der Römiſche Senat beſtimmte, wie viel ſie an Leuten, Geld oder Früchten nach Rom ſchikken ſollten. Einigen von ihnen wurde jedoch der Schein einer bürgerlichen Verfaſſung, auch wohl obrigkeitliche Perſonen aus ihrer Mitte gelaſſen. Dann gab es auch noch in Italien verbündete Städte (Urbes foederatae), welche den Römern nur durch Bündniſſe verknüpft, übrigens aber ſo frei waren, daß diejenigen, welchen man den Gebrauch des Feuers und Waſſers, wie oben angeführt worden, in Rom unterſagte, in ſolchen zu Bürgern aufgenommen werden konnten. Die Vorrechte der ächt Römiſchen Bürger (Cives ingenui), wozu auch noch das Tragen der Toga und die Römiſchen Vornamen zu zählen ſind, beruheten mehr auf bloßen Formalitäten, und hatten einen mehr eingebildeten Werth, als daß ſie wirkliche Vortheile gaben; indeſſen reichten ſie doch zu den politiſchen Zwecken hin, einem Römiſchen Bürger einen hohen Begriff von ſeinem Bürgerrechte zu geben, und dadurch einen gewiſſen Nationalſtolz rege zu erhalten, der ſie wunderſam zu großen Thaten anſpornte, und Andere zu gleichen Thaten hinriß, ſich gleicher Ehre würdig zu machen; denn ſchon die Toga, welche nur ein Römiſcher Bürger tragen durfte, auch ſelbſt dann, wenn er ſich mitten in Aſien befand, tragen mußte, und dann das Stimmrecht, hatten einen mächtigen Reiz nach dem Römiſchen Bürgerrechte zu ſtreben. Die Feierlichkeiten, welche die Römiſchen Bürger in ihren Privatgeſchäften zu beobachten

hatten, ſicherten ſie auf der einen Seite vor der willkührlichen Rechtſprechung der obrigkeitlichen Perſonen, und von der andern Seite gaben ſie ihnen eine Beſchäftigung, die ſie abhielten, ſich mit Neuerungen gegen die Staatsverfaſſung die Zeit zu vertreiben, oder wenn ſolches ſich auch zuweilen ereignete, dazu beitrug, die getrennten Gemüther bald zu vereinigen. Montesquieu ſieht daher den Zeitpunkt, wo die Lateiniſchen und Italieniſchen Völker in das volle Römiſche Bürgerrecht aufgenommen wurden, als den erſten Grund zu dem Verfalle des Römiſchen Staates an; und wenn dieſes auch nicht als der einzige Grund angenommen werden kann, ſo hat es doch gewiß viel beigetragen, weil der Werth des Römiſchen Bürgerrechtes verringert wurde, es alſo auch nicht mehr dieſen Reiz gewährte, darnach zu ſtreben; denn je allgemeiner es wurde, je mehr verſchwand der Nationalſtolz der Römer, und Gleichgültigkeit und Weichlichkeit traten an deſſen Stelle. Unter den Römiſchen Kaiſern bedeutete das Bürgerrecht nur noch wenig, weil es theils durch dieſe veränderte Regierungsform, theils auch durch die immer größere Verbindung von ſeiner Würde verlor; indeſſen erhielten ſich doch die damit verknüpften Beſonderheiten bis auf Juſtinians Zeiten, der das Quiritaniſche Recht abſchaffte; indeſſen ſind doch in der Juſtinianiſchen Geſetzſammlung noch viele Spuren der Feierlichkeiten und Beſonderheiten mit aufgenommen worden, ſo daß man ohne Kenntniß des alten Römiſchen Bürgerrechts ſolche nicht gut verſtehen kann. —

Was den Staatsbürgerſtand bei den neuern Völkern anbetrifft, ſo iſt darüber das Nöthige ſchon in den beiden oben am Eingange dieſes Artikels angeführten Artikeln geſagt worden. Hier noch Einiges zur Ergänzung des ſchon darüber Geſagten. Das Staatsbürgerthum der neueren Völker bietet keine ſo glän-

zende Aussenseite dar, als das der alten Völker, besonders der Griechen und Römer, die hier als Muster vorgestellt werden, wenn von Staatsbürgern die Rede ist; indessen hat es doch manche innere anziehende Seite, nämlich das ruhige, den Künsten und Wissenschaften, so wie überhaupt allen Gewerben so günstige Privatleben, welches nicht seine Beschäftigung, seinen Ruhm im Geräusche der Waffen sucht, sondern diese nur da gebraucht, wo es zur Vertheidigung der Selbstständigkeit ankommt. Kriege, zur Vergrößerung des Landes, und dabei den Waffenruhm zu krönen, sind bei den meisten neuern Völkern nur seltene Erscheinungen, und wo sie vorkommen, sind sie nur von kurzer Dauer, ziehen sie sich nicht eine lange Reihe von Jahren hindurch; denn nehmen wir die Kreuzzüge, und den dreißigjährigen Krieg in Deutschland aus, die überhaupt einen religiösen Zweck hatten, so wird man Eroberungskriege gleich denen der Griechen und Römer, besonders aber der Letzteren, wohl wenige finden; denn selbst diejenigen Kriege der Französischen Republik, und dann unter Napoleon, die den Römischen Eroberungskriegen am nächsten wegen ihrer Ausdehnung u. ihrer Ländervermehrung kamen, waren doch nur Schattenspiele wegen ihres schnellen Vorüberzugs und der kurzen Dauer der gemachten Eroberungen gegen die Römischen zu nennen, wenn sie gleich die merkwürdigsten und erfolgreichsten auf die Ruhe Europas, auf seine politische Verfassung, auf Handel und Gewerbe, und auf die Menschheit waren, sind, und noch seyn werden, und in sofern, auf die Folgen gesehen, wichtig und groß genug. In Beziehung nun auf den weniger eroberungssüchtigen Charakter, die geringere Waffenliebe in dem Staatsbürgerthume bei den neuern Völkern, besonders seit der Reformation, haben sich Wissenschaften und Künste, Gewerbe und Handel an deren Stelle gesetzt, und den Staatsbürger mehr an

seinen Herd gefesselt, ihn gefügiger für das gesellige Leben gemacht, und dadurch der neueren Kultur den Weg gebahnt, sich sicherer zu entfalten; und wenn gleich Griechen und Römer uns in ihren hinterlassenen Werken einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen in den Gebieten der Staats- und Kriegskunst, in andern Wissenschaften, und in den schönen Künsten bewundern lassen, so war ihnen doch dieser Grad der gemeinsamen Kultur, der jetzt die Völker Europas beherrscht, fremd; daher findet man selbst bei den Griechen in ihrer blühendsten Periode der Bildung nicht jene Humanität, welche die jetzigen gebildeten Völker Europas größtentheils auszeichnet; daher findet man aber auch bei diesen wieder weniger den Staatsbürgersinn, der den Alten ganz vorzüglich beiwohnte, und wodurch es ihnen auch möglich ward, so ausgezeichnete Thaten zu verrichten. Den neueren Völkern wohnt mehr ein hoher Grad von Weltbürgersinn bei, so daß sie ihr Vaterland fast überall erblicken, und so recht das Sprichwort: Ubi bene, ibi patria, verwirklichen, welches bei den Alten nicht der Fall war, die es als die höchste Strafe, den größten Schimpf ansahen, aus ihrem Vaterlande verwiesen, verbannt zu seyn, worüber sich aber die neuern Völker leichter hinwegsetzen, indem sie überall sich ansiedeln und ihr Vaterland in der Fremde wieder zu finden glauben. Daher ist bei den neuern Völkern das Staatsbürgerrecht nur von geringerem Werthe, selbst oft das Stadtbürgerrecht, wovon in Deutschland nur die ehemaligen freien Reichsstädte, und auch jetzt noch die freien Städte eine Ausnahme machen. Zum Theil liegt dieses aber auch an den Regierungen, die zu wenig Rücksicht auf die Einwanderungen der Fremden und auf ihre Niederlassungen nehmen, zu leicht ihnen das Bürgerrecht gewinnen lassen, ja oft selbst mit Vorzügen oder Vergünstigungen gegen die Eingeborenen, welches wohl nicht geeig-

net ist, den Nationalsinn zu erheben, und ein festes Bürgerthum zu begründen. Man findet zwar in mehreren Staaten ein Indigenat- oder Eingebornenrecht, welches sich der Fremde erst durch gewisse Jahre, die er im Staate ansäßig ist, und worin er seine Thätigkeit, Moralität ꝛc. beweiset, erwerben muß, wie in Frankreich, auch bei uns in Deutschland, in Bayern, Würtemberg ꝛc.; allein dieses sind nur Einzelnheiten, die auch dem Eingebornenrechte keinen hohen Werth geben, indem es sonst keine besondere Auszeichnung hat, wie es bei den Griechen und Römern der Fall war. Die Franzosen wollten zwar nach der Revolution ein festes Bürgerthum nach dem Muster der Römer begründen, wenigstens wollten es die Obern, das Direktorium, und der Rath der Fünfhundert und der Alten, wozu die dreifarbige Nationalkokarde für alle Bürger, die dreifarbige Schärpe und der dreifarbige Federbusch für die Repräsentanten der Nation, als Zeichen des ächten Bürgerthums geschaffen wurden, wozu späterhin das Kreuz der Ehrenlegion für militairische und bürgerliche Verdienste und Auszeichnungen trat; allein nur das letzte Mittel bewirkte unter Napoleon Wunder der Tapferkeit bei den Soldaten, so wie es auch in dem Civilstaatsdienste, in Wissenschaften, Künsten und Gewerben einen regen Eifer hervorbrachte; allein diese Mittel ersetzten nicht die Toga der Römer, worauf diese so stolz waren, und wofür die Regierung Sorge trug, daß sie nicht als ein gleichgültiges Kleidungsstück herab sank, indem der ächte Römische Bürger immer öffentlich darin erscheinen mußte, wenn er auch in seiner Wohnung eine Tunika trug. Sie war das ächte Zeichen eines Staatsbürgers im eigentlichen Sinne, und wurde nur von den Kriegern in Friedenszeiten getragen, daher auch Toga bei ihnen oft so viel als der Friede bedeutete; allein die dreifarbige Kokarde,

die Schärpe und der Federbusch verschwanden bald bei den Franzosen, ja die Letzteren wurden nicht einmal bei der Sitzung getragen, da sie doch einen Deputirten oder Repräsentanten der Nation im Amte anzeigen sollten, und die Nationalkokarde, die ein jeder Franzose, selbst das weibliche Geschlecht nicht ausgenommen, tragen sollte, ja mußte, wurde von Vielen nur versteckt getragen, so daß Fremde, die zu der Zeit in Paris waren, oftmals hörten, wenn Personen den Garten der Tuillerien besuchen wollten, daß die Schildwache ihnen am Eingange zurief: Citoyen, Citoyenne, la cocarde! und sie diese erst durch Lösung eines Bandes oder einer Schleife an das Tageslicht brachten; denn ohne dieses Bürgerzeichen sollte Niemand eingelassen werden. Wer es nicht hatte, wurde mit einer derben Erinnerung zurückgewiesen. Auch dieses Zeichen eines ächten Französischen Staatsbürgers verschwand bald nachher, besonders unter Napoleon, bei dem es nur hauptsächlich die Armee als Nationalzeichen trug, die Civilisten nur im Dienste, sonst, wie alle Bürger, nur nach Gefallen. Was diese Zeichen im Augenblicke des Enthusiasmus bewirken können, dieses haben wir auch bei uns in Preußen mit der Nationalkokarde in der Zeit des Freiheitskampfes und noch einige Zeit nachher gesehen, wo dieses Nationalzeichen noch im Frieden von den Staatsbürgern getragen wurde; jetzt ist aber eine Nationalkokarde, außer dem Militair, eine seltene Erscheinung, und so, wie es bei uns ist, so ist es auch bei den andern Völkern Europas. Dieses bekundet, daß jetzt mehr ein Weltbürgersinn herrscht, Alles mehr nach einem Weltbürgerthume strebt, als ehemals, wie wir dieses auch in den Kleidermoden gewahren, die jetzt überall bei den gebildeten Völkern in Europa und Amerika gleich sind; Nationaltrachten erblickt man nur selten noch als eine Auszeichnung des gebildeten Theils einer Nation; nur bei den Landleu-

net iſt, den Nationalſinn zu erheben, und ein feſtes Bürgerthum zu begründen. Man findet zwar in mehreren Staaten ein Indigenat- oder Eingebornenrecht, welches ſich der Fremde erſt durch gewiſſe Jahre, die er im Staate anſäßig iſt, und worin er ſeine Thätigkeit, Moralität ꝛc. beweiſet, erwerben muß, wie in Frankreich, auch bei uns in Deutſchland, in Bayern, Würtemberg ꝛc.; allein dieſes ſind nur Einzelnheiten, die auch dem Eingebornenrechte keinen hohen Werth geben, indem es ſonſt keine beſondere Auszeichnung hat, wie es bei den Griechen und Römern der Fall war. Die Franzoſen wollten zwar nach der Revolution ein feſtes Bürgerthum nach dem Muſter der Römer begründen, wenigſtens wollten es die Obern, das Direktorium, und der Rath der Fünfhundert und der Alten, wozu die dreifarbige Nationalkokarde für alle Bürger, die dreifarbige Schärpe und der dreifarbige Federbuſch für die Repräſentanten der Nation, als Zeichen des ächten Bürgerthums geſchaffen wurden, wozu ſpäterhin das Kreuz der Ehrenlegion für militairiſche und bürgerliche Verdienſte und Auszeichnungen trat; allein nur das letzte Mittel bewirkte unter Napoleon Wunder der Tapferkeit bei den Soldaten, ſo wie es auch in dem Civilſtaatsdienſte, in Wiſſenſchaften, Künſten und Gewerben einen regen Eifer hervorbrachte; allein dieſe Mittel erſetzten nicht die Toga der Römer, worauf dieſe ſo ſtolz waren, und wofür die Regierung Sorge trug, daß ſie nicht als ein gleichgültiges Kleidungsſtück herab ſank, indem der ächte Römiſche Bürger immer öffentlich darin erſcheinen mußte, wenn er auch in ſeiner Wohnung eine Tunika trug. Sie war das ächte Zeichen eines Staatsbürgers im eigentlichen Sinne, und wurde nur von den Kriegern in Friedenszeiten getragen, daher auch Toga bei ihnen oft ſo viel als der Friede bedeutete; allein die dreifarbige Kokarde,

die Schärpe und der Federbusch verschwanden bald bei den Franzosen, ja die Letzteren wurden nicht einmal bei der Sitzung getragen, da sie doch einen Deputirten oder Repräsentanten der Nation im Amte anzeigen sollten, und die Nationalkokarde, die ein jeder Franzose, selbst das weibliche Geschlecht nicht ausgenommen, tragen sollte, ja mußte, wurde von Vielen nur versteckt getragen, so daß Fremde, die zu der Zeit in Paris waren, oftmals hörten, wenn Personen den Garten der Tuillerien besuchen wollten, daß die Schildwache ihnen am Eingange zurief: Citoyen, Citoyenne, la cocarde! und sie diese erst durch Lösung eines Bandes oder einer Schleife an das Tageslicht brachten; denn ohne dieses Bürgerzeichen sollte Niemand eingelassen werden. Wer es nicht hatte, wurde mit einer derben Erinnerung zurückgewiesen. Auch dieses Zeichen eines ächten Französischen Staatsbürgers verschwand bald nachher, besonders unter Napoleon, bei dem es nur hauptsächlich die Armee als Nationalzeichen trug, die Civilisten nur im Dienste, sonst, wie alle Bürger, nur nach Gefallen. Was diese Zeichen im Augenblicke des Enthusiasmus bewirken können, dieses haben wir auch bei uns in Preußen mit der Nationalkokarde in der Zeit des Freiheitskampfes und noch einige Zeit nachher gesehen, wo dieses Nationalzeichen noch im Frieden von den Staatsbürgern getragen wurde; jetzt ist aber eine Nationalkokarde, außer dem Militair, eine seltene Erscheinung, und so, wie es bei uns ist, so ist es auch bei den andern Völkern Europas. Dieses bekundet, daß jetzt mehr ein Weltbürgersinn herrscht, Alles mehr nach einem Weltbürgerthume strebt, als ehemals, wie wir dieses auch in den Kleidermoden gewahren, die jetzt überall bei den gebildeten Völkern in Europa und Amerika gleich sind; Nationaltrachten erblickt man nur selten noch als eine Auszeichnung des gebildeten Theils einer Nation; nur bei den Landleu-

ten, die überhaupt noch das alte Gepräge einer Nation zeigen, tritt dieſe Nationalſitte, ſich eigenthümlich und altväteriſch zu kleiden, hervor, jedoch nicht in der Nähe großer Städte, wo ſich eine zwitterartige Kleidung zeigt, indem ſie halb ſtädtiſch, halb ländlich iſt, ſondern tiefer in den Provinzen, wo ſo leicht keine Anſteckung der ewig wechſelnden Mode hinkommt, und ſich ihnen mittheilt. Indeſſen iſt jetzt bei dem veränderten Kulturzuſtand der civiliſirten Völker in Europa und Amerika, der ſich der Bevölkerung ſehr günſtig zeigt, auch ein veränderter Gewerbeſtand eingetreten, der nicht nur einen größeren Aufwand an Subſiſtenzmitteln erfordert, ſondern auch an Luxusgegenſtänden, die gleichfalls aus der Kultur hervorgegangen ſind, indem ſie den Kunſtfleiß weckten, der durch ſeine Produktionen den Geſchmack und die Kunſtliebe erzeugte, die vereint die Kunſtprodukte auch zu Gegenſtänden der Gewohnheit machten, ſo daß wir jetzt viele der entbehrlichen Produkte für wirkliche Bedürfniſſe des Lebens halten. Durch dieſen veränderten Gewerbeſtand, dieſe Kunſtprodukte, die nachzuahmen, ein reger Wetteifer bei allen Nationen eintrat, indem es Eine der Andern immer darin, wo nicht zuvor, doch gleich thun will, hat dieſen Weltbürgerſinn geweckt und genährt, den die Alten lange nicht kannten, und erſt dann kennen lernten, jedoch in ganz anderer Geſtalt, und unter ganz andern Verhältniſſen, als ihr Staatsleben der Auflöſung nahe war. Dieſer Weltbürgerſinn der neuern Völker in der neuern und neueſten Zeit, welcher aus der gemeinſamen Volkskultur und der daraus entſpringenden Humanität hervorging, iſt dem Staatsbürgerſinne keinesweges nachtheilig, wie man es glauben ſollte; denn dieſes beweiſen die Engländer und Franzoſen, die, bei dem höchſten Weltbürgerſinne, doch ihre Nationalität bewahren, und auch bei uns, den Deutſchen, hat ſich dieſes in dem Freiheitskampfe in den Jah-

einigen Staaten unter dem Miniſterium des Innern, in andern unter dem des Handels; ſo ſteht das Accise und Zolldepartement in einigen Staaten unter dem Finanzminiſterium, in andern unter dem Miniſterium des Handels. In Rußland ſteht unter dem Finanzminiſterium das Berg- und das Forſtdepartement, welches Letztere in andern Staaten unter dem Miniſterium des Innern, und das Erſtere unter dem des Handels ſteht ꝛc.

Staatsdiener, Staatsbedienter, Staatsbeamter, ein Diener oder Bedienter des Staats, der für eine gewiſſe Beſoldung dem Staate in irgend einem Geſchäftszweige im Civil oder Militair Dienſte leiſtet. Man theilt die Staatsdiener überhaupt in zwei Klaſſen, in obere oder hohe Staatsdiener, und in niedere oder geringe. Es iſt ſchwer, die verſchiedenen Staatsdiener nach ihrem Range zu klaſſificiren, wenn nicht eine beſtimmte Rangordnung eingeführt iſt, wie in Rußland, wo die geſammte Volksmaſſe in vierzehn Klaſſen getheilt iſt, die nach den militairiſchen Verhältniſſen des Staats rangiren, und wo die erſten acht Klaſſen mit dem Feldmarſchall, Generaladmiral und dem Reichskanzler beginnen, und bis zum Major, den Schiffbaumeiſtern und den Räthen bei den Gouvernements gehen, die zur achten Klaſſe gerechnet werden. Dieſes wären nun die höchſten, hohen und mittlern Rangverhältniſſe; hierauf folgen nun die übrigen ſechs Klaſſen, welche mit dem Hauptmanns- oder Rittmeiſterrang beginnen. Man theilt gewöhnlich die Civil-Staatsdiener nach den Verwaltungszweigen und den daraus fließenden Titeln in vier Klaſſen, wovon jede der beiden letzten Klaſſen in zwei Abtheilungen zerfällt. Zur erſten Klaſſe gehören die höchſten Staatsbeamten oder Staatsdiener, als der Staatskanzler, Großkanzler, die Miniſter der verſchiedenen Verwaltungszweige, die Geſandten oder wirklich bevollmächtigten Botſchafter erſter Klaſſe, die wirklichen Ge-

heimen Rathe mit dem Prädikate Excellenz, und die Statthalter der Provinzen; zur zweiten Klasse: die Präsidenten, Vicepräsidenten, die wirklichen Geheimen Staats- oder Regierungs-, Kabinetts-, Legations-, Justiz- und Finanzräthe, die auch den Titel Oberräthe, z. B. Geheime Ober-Justiz-, Ober-Finanz- ꝛc. Räthe, erhalten. Die Direktoren der Kollegien, die Rectoren der Universitäten ꝛc.; zur ersten Abtheilung der dritten Klasse: die Räthe der verschiedenen Haupt- und Nebendepartements, überhaupt alle wirklichen Departementsräthe, als: Regierungs-, Justiz-, Legations-, Finanz- oder Domainen-, Forst-, Post-, Bau-, Berg-, Polizey-, Accise- oder Zoll-, Kommissions- ꝛc. Räthe, die Professoren der Universität, ꝛc.; zur zweiten Abtheilung der dritten Klasse: die Titularräthe, die als Expedienten, Kanzlisten, Kassenbeamten, Registratoren und Kalkulatoren arbeiten, als Hof-, Justiz-, Kriegs-, Kommerzien-, Rechnungs-, Kommissions- ꝛc. Räthe, die Assessoren, Inspektoren, Expedienten, Referendarien und Regierungs-Condukteure; zur ersten Abtheilung der vierten Klasse: alle Sekretaire, untere Kassenbeamten, Registratoren, Kalkulatoren, Journalisten, Buchhalter ꝛc.; und zur zweiten Abtheilung der vierten Klasse: die verschiedenen Assistenten, Schreiber ꝛc. In die letzten drei Hauptklassen werden vertheilt oder rangiren: die Ober-Revisions-, Ober-Tribunals-, Instruktions-, Kriminal-, Pupillen-, Oberlandesgerichts- und Stadtgerichtsräthe; dann die Geheimen Obermedizinal-, Ober-Bau-, Ober-Berg-, Ober-Post ꝛc. Räthe; die Titular- Geheimen- Hof-, Kriegs-, Rechnungs-, Kommerzien- ꝛc. Räthe; ferner die Landräthe und Stadträthe, die Landforstmeister, Landbaumeister, Bürgermeister, die Mitglieder der Fürlichen Akademien, die Professoren an den Kunstakademien ꝛc.; die Justiz-, Forst- und Polizeykommissarien, die Rendanten, Einnehmer, Aus-

kulatoren, Kontrolleure ꝛc. ꝛc. Bei dieſer Klaſſeneintheilung gehen immer die Räthe der Hauptdepartements denen der Nebendepartements vor. Nach den Geheimen Oberräthen der Hauptdepartements, folgen die Geheimen Oberräthe der Nebendepartements; nach einem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-, Finanz- ꝛc. Rath, würde ein Geheimer Oberbau-, Berg-, Poſt- ꝛc. Rath folgen, und nach den bloßen Räthen der Hauptdepartements folgen in derſelben Art die Räthe der Nebendepartements ꝛc.; hierauf folgen die Titularräthe, deren Titel größtentheils an mehr mechaniſchen Beſchäftigungen, aber an keine Rathsverſammlung, Entſcheidung, und Abſtimmung geknüpft iſt, mit Ausnahme der Rathstitel, die Profeſſoren, Gelehrten und andern Wiſſenſchaftern ertheilt werden. Mit den Räthen rangiren alle übrigen Staatsbeamten vom Range, wie die Direktoren, Rektoren, Profeſſoren ꝛc. Hinter den Titularräthen folgen die Aſſeſſoren, expedirenden Sekretaire, Referendarien ꝛc.; dann folgen die Kanzleyſekretaire, Regiſtratoren, Kalkulatoren ꝛc. ꝛc. Dieſe Klaſſenabtheilungen findet man in den meiſten Europäiſchen Staaten bei den Civil-Staatsdienern, wenn dieſe auch mitunter andere Titel führen, weil bei ihnen hin und wieder die Staatsverwaltungszweige andere Namen führen, jedoch kommen ſie in den meiſten Departements überein. So z. B. findet man in Oeſterreich Conferenzminiſter, Conferenzräthe, Concipiſten, Chiffriſten, Hofkanzliſten, Verſchleißdirektoren, ꝛc.; in Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden ꝛc. Oberhofgerichtsräthe, Aſſiſtenzräthe, Kammerräthe, Amtshauptleute, Kreishauptleute, Rentmeiſter, Juſtizamtleute, Finanzkommiſſarien, Steuerpraktikanten, Protonotarien, Geleitseinnehmer, Kreis-Marſchkommiſſarien, Amtslandſchöppen, Kopiſten, ꝛc. ꝛc. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei den hier angeführten Klaſſen der Civilſtaatsdiener, wie auch bei den folgen-

den Militair- und Kirchenstaatsdienern die Klasse nur den Grad des Dienststandes anzeigt, aber keinesweges die Rangstufe bezeichnet; denn diese ergiebt sich aus deren Titel und aus der Stellung und den Platz, den der Staatsdiener einnimmt. So z. B. hat der Staatskanzler im Civildienste den ersten Rang, auf ihn folgt der Großkanzler, und dann folgen die Minister nach der Anciennetät, hierauf die Gouverneure der Provinzen, wenn sie wirkliche Geheime Räthe sind, und das Prädikat Excellenz führen, und dann die wirklichen Geheimen Räthe mit dem Prädikate Excellenz nach der Anciennetät. Die Gesandten rangiren mit den Ministern und Geheimen Räthen. Diese verschiedenen Rangstufen gehören alle zur ersten Klasse und bilden den höchsten Stand der Staatsdiener, und so ist es auch beim Militair und der Kirche. — Beim Militair werden die Staatsdiener in drei Klassen getheilt, wovon die zweite Klasse in zwei Abtheilungen zerfällt. Zur ersten Klasse gehören die höchsten und hohen Staatsbeamten, als die Generalfeldmarschälle, die wirklichen Generale, die Generallieutenants mit dem Prädikate Excellenz, und die Generalmajors. Hier sind eingeschlossen, nach diesen Rangverhältnissen, der Kriegsminister, die Fürstlichen Generaladjutanten, die commandirenden Generale der Armeekorps, die Divisionairs und Brigadiers, die Inspektoren der Haupttruppenabtheilungen, die Gouverneurs und Kommandanten der Hauptstädte und Hauptfestungen, der Direktor des Generalstabs, so wie alle Direktoren und Inspektoren bis zu dem Charakter eines Generalmajors abwärts. Zur ersten Abtheilung der zweiten Klasse: die Obersten, Oberst-Lieutenants und Majors oder Oberst-Wachmeister. Hier sind eingeschlossen die Fürstlichen Flügeladjutanten, die Kommandanten der festen Plätze zweiter Klasse, die Inspektoren kleiner Militairabtheilungen, die Regiments- und Batallions-

kommandeurs, die Direktoren und Reviſoren von Pulver-, Geſchütz- und Gewehr-Fabriken; die Platzmajors. Zur zweiten Abtheilung der zweiten Klaſſe gehören: die Hauptleute und Rittmeiſter, die Stabs-Kapitains und Rittmeiſter, die Premier- und Seconde- oder Ober- und Unter-Lieutenants, die Regimentsadjutanten, Rechnungsführer, die Cornets und Fähnrichs, wo ſolche noch bei der Armee beſtehen ꝛc. Zur dritten Klaſſe: die Feldwebel und Wachtmeiſter, die Capitains d'armes und Quartiermeiſter, die Unterofficiere oder Rottmeiſter, und die Hülfsſchreiber. Bei dieſen drei Klaſſen rangiren nun noch die Generalquartiermeiſter, Generalfeldzeugmeiſter ꝛc.; und bei den verſchiedenen Zweigen der Militairdepartements: die General-Intendanten, General-Auditeurs und Generalſtabsärzte von der Armee, die wirklichen Geheimen Kriegs- und Kriegsräthe, die Aſſeſſoren, die Ober-Kriegskommiſſarien und Proviantmeiſter, die Oberauditeurs, Diviſionsauditeurs, die Regimentsquartiermeiſter, die General- und die Stabsärzte, die Regiments-, Batallions- und Kompagnie-Wundärzte, die Oberſtabs- und die Stabsapotheker, die Feldlazarethinſpektoren, die Expedienten, Geheimen Kanzley- und Kanzleydirektoren, Regiſtratoren, und Kalkulatoren; die Rendanten, Kontrolleurs ꝛc. bei den Magazinen ꝛc. ꝛc. — In den Staaten, welche eine Marine beſitzen, rangiren nun nach den oben genannten Klaſſen: der Großadmiral, der Marine- oder Seeminiſter, die Oberadmirale, Admirale, Vice-Admirale, Contre-Admirale oder Schout bei Nacht, Commodors, Schiffkapitains, die Marine- oder Seekapitains, Seelieutenants und Seekadetten; dann rangiren noch: die Admiralitäts-Kommiſſarien oder Lords der Admiralität in England, die Admiralitätsräthe, Aſſeſſoren, die Admiralitätsrichter, die Schiffbaumeiſter, die Küſten- und Hafenkapitains, die Kapitains der Matroſen oder Bootsleute, die Schiffsſchrei-

ber, Schiffschirurgen, Rüſtmeiſter, Steuerleute ꝛc. ꝛc. Die Ober-Admirale und Admirale haben auf den Seeſchiffen, Kriegsſchiffen, den Rang der Feldmarſchälle oder kommandirenden Generale, die Vice-Admirale, den der General-Lieutenants, die Contre-Admirale, den der General-Majors, die Kommodors, den der Oberſten ꝛc. — Bei der Geiſtlichkeit, der Kirche, werden die Staats- und Kirchendiener in vier Klaſſen gebracht, wovon die dritte in zwei Abtheilungen zerfällt. Zur erſten Klaſſe, der höchſten Geiſtlichkeit, gehören: die Patriarchen, Primaten, Kardinäle, Legaten, Metropoliten und Erzbiſchöfe; zur zweiten Klaſſe, der hohen Geiſtlichkeit, die Biſchöfe, Generalſuperintendenten, Nunzien, Aebte, Prälaten, Dekanen, Pröbſte, Domherren oder Stiftsherren (Canonici), Domicellaren, Kapellane ꝛc.; zur erſten Abtheilung der dritten Klaſſe: die Erzprieſter, Superintendenten, Inſpektoren, Archidiakonen, Diakonen ꝛc.; zur zweiten Abtheilung der dritten Klaſſe: die Subdiakonen, Paſtoren, Kloſtergeiſtlichen, Katecheten, Landprediger ꝛc.; zur vierten Klaſſe die untern Kirchenbeamten, als: Küſter, Kantoren, Organiſten ꝛc. Die Staatsdiener beim geiſtlichen Departement ſind, außer dem Chef, dem Miniſter des Kultus, die Ober-Konſiſtorial- und Konſiſtorialräthe, auch Oberkirchen und Kirchenräthe, die Schulräthe, die Direktoren, Profeſſoren und Inſpektoren an den gelehrten Schulen, die Konſiſtorial-Aſſeſſoren, die expedirenden und die Kanzley-Sekretaire, Regiſtratoren, Kalkulatoren, Journaliſten ꝛc.; Oberlehrer ꝛc. —

Was die Pflichten der Staatsdiener betrifft, die ſie dem Regenten und dem Staate ſchuldig ſind, ſo gehen ſie hauptſächlich dahin, des Staats u. des Regenten Wohlfahrt nach möglichſter Einſicht, Fleiß und Eifer zu befördern; derjenige Staatsdiener, der dieſes unterläßt, der die heiligen Pflichten für des Regenten- und des Vater-

landes Wohl zu wirken, entweder aus Vorsatz, oder aus Eigennutz vernachlässiget, begeht eine strafbare Untreue, die um so größer lastet, je höher er steht, also auch um so größer das Vertrauen ist, welches der Regent und das Volk auf ihn setzt. — Die Untreue der Staatsdiener bestehet nicht allein in einer Verschwendung der Staatseinkünfte, denen sie, weise zu verwalten, vorgesetzt worden sind, sondern auch in einer verkehrten Vermehrung derselben, indem sie das Interesse des Volkes nicht berücksichtigen, es von der Regierung trennen, und nur bedacht sind, dieser Einkünfte aus den Mitteln des Staatskörpers zuzuwenden, welche diesem eine merkliche Wunde verursachen, die schon darum um so größer und gefährlicher werden kann, da sie das Volk von der Regierung abziehen, das gemeinschaftliche Interesse beider Theile: zusammen zu wirken, stören, indem sie sich dadurch in der Gnade des Fürsten zu befestigen glauben, und unverdiente Belohnungen zu erschleichen suchen. So ist es auch eine Untreue des Staatsdieners, wenn er dem Regenten die Krankheiten des Staats verschweigt, und lieber Millionen Menschen betrübt, als dem Fürsten unangenehme Wahrheiten zu sagen. Es ist ferner eine Untreue Geschenke von auswärtigen Mächten zu nehmen, um den Staat in die Bündnisse und Freundschaft einer solchen Macht zu ziehen, die nur ihr Interesse dabei im Auge hat, nicht das derjenigen Macht, die sie zu ihren Zwecken zu benutzen sucht. Es ist Untreue, wenn man die erhaltenen Aufträge aus Nachlässigkeit oder Eigennutz auszurichten unterläßt; es ist Untreue, wenn man Fremden, besonders feindlichen Mächten, die Stärke, Schwäche und Absichten des Staates verräth. Diese und ähnliche Untreuen sind wahre Verbrechen, die an dem Regenten und an dem Staatskörper begangen werden, jedoch selten vorkommen, wenn man in der Wahl der Staatsdiener weise zu Werke geht; auch

kommen sie jetzt seltner vor, als es früher der Fall war. Denn früher gebrauchte man öfters in einem Staate die Bedienungen dazu, um Einkünfte daraus zu ziehen. So waren in einigen Staaten Targelder und andere Chargengelder eingeführt, und in andern wurden die Bedienungen bald öffentlich, bald unter der Hand verkauft. In allen diesen Staaten kam man stillschweigend überein, Einkünfte aus dieser Quelle zu ziehen. Dieses dem Staate höchst nachtheilige Mittel, gleichsam Bedienungen zu erfinden oder zu erschaffen, um sie den Meistbietenden zu verkaufen, war vor der Revolution in Frankreich Mode, und diese Mode verpflanzte sich auch auf einige Deutsche Staaten, so wie keine Mode in Frankreich erfunden werden konnte, die nicht auch ihre Enthusiasten und ihre Nachahmer in Deutschland fand. „Wie schlecht und nachtheilig diese Mode nach guten Kameralgrundsätzen den Staaten seyn mußte, wo sie eingeführt ward, ist leicht zu erachten, sagt ein Schriftsteller; denn alle Bedienungen sind mit Geschäften und Verantwortung verknüpft, die oft sehr beschwerlich sind; was kann man daher wohl von einem Kandidaten halten, der sich verbindet: Arbeit, Verantwortung, Unterwürfigkeit, kurz alle Verpflichtungen eines Staatsdieners für baares Geld zu kaufen? und welche Begriffe kann man sich von dem Verkäufer dieser Waare machen? In beiden Fällen schien der Verkäufer durch ein solches Bestallungsdekret eine öffentliche Anweisung auf Bedrückung und Unterschleife zu geben, und der Käufer dieses für sein baares Geld begierig zu erwarten, um sich recht bald wegen des Kapitals, der Zinsen, Nebenkosten, Bemühungen ꝛc. entschädigen zu können.“ — Selbst die hin und wieder im Staate eingeführten Chargenjura verdienen keine Nachahmung; denn die wenigsten Civilbedienten haben beim Antritte der Bedienung so viel baares Geld, um ein Hauswesen standesmäßig einzurichten, und bis nach beendigtem ersten

Quartale bequem zu leben; wenn nun ein ſolcher eingetretener Staatsdiener, noch ein, auch mehrere hundert Gulden Chargengelder erlegen ſoll, ſo geräth er ſchon beim Antritte der Bedienung in eine drückende Verlegenheit, aus der er ſich oft nach vielen Jahren erſt zu befreien im Stande iſt, oder er müßte denn ſich reich verheirathen, und ſeine Frau ihn durch ihr Vermögen aus dieſer Verlegenheit reißen, und ihn dagegen wieder in eine andere ſtürzen, die vielleicht eben ſo drückend iſt; oder die Noth zeigt ihm die Mittel, wie man in öffentlichen Bedienungen, ohne Geld, Geld verdienen, und ſich auf Unkoſten ſeiner Ehre und Pflicht bereichern kann. Zum Glücke hat die neueſte Zeit in den meiſten Staaten, wo dieſe Sitte bei der Ertheilung der Staatsbedienungen, Chargengebühren zu verlangen, noch herrſchte, eine Aenderung gemacht, und um ſo mehr, da jetzt die Bedingungen, die man an denjenigen, der in den Staatsdienſt treten will, in Hinſicht ſeiner Kenntniſſe macht, dieſes aufwiegen, indem der Kandidat, um ſich zum Staatsdienſte tüchtig zu machen, erſt diejenigen Kenntniſſe zu erwerben ſuchen muß, die man jetzt in den mehrſten kultivirten Staaten von dem Staatsdiener in ſeinem Fache verlangt, und die oft ſelbſt die Grenzen dieſes Faches überſchreiten; da nun hierin der Aufwand von denjenigen Eltern, die ihre Söhne ſtudieren, oder auf ſonſt eine Weiſe unterrichten laſſen, um ſie dem Staatsdienſte zu widmen, ſchon groß iſt, ſo würden auch die Chargenjura hier keine Anwendung finden können; indem ſie dadurch doppelt angezogen werden würden. Selbſt das Verkaufen der Stellen vom Hauptmanne bis zum Oberſten beim Militair in einigen Staaten, iſt in neuerer Zeit ſehr beſchränkt worden. In England wurden noch bis zum Befreiungskriege 1813 die Stellen bei der Landmacht vom Fähnrich bis zum Oberſtlieutenant hinauf verkauft. — Daß man übrigens

bei dem Verkaufe der Stellen, bei den Tax- und Chargengeldern wohl voraussetzte, daß sich die Staatsdiener wegen dieser Ausgabe auf irgend eine Weise zu entschädigen suchen würden, geht aus Manchem der damaligen Zeit hervor; denn der gewöhnliche Glaube vieler Fürsten von ihren Hof- und Staatsdienern war: daß ein jeder sich sein Amt so gut zu Nutze mache, als möglich, daß die höhere Dienerschaft sich bestechen lasse, und die niedrige betriege und stehle. Von der Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit eines Staatsdieners waren bei ihnen nur schwache Begriffe vorhanden; auch wurde von einigen Monarchen dieses Lob nicht einmal gern gehört, theils weil sie nicht an eine ganz reine Tugend glaubten, weil ihnen so oft Fälle von unlauteren Staatsdienern vorkamen, wenn auch nicht immer in den eigenen, doch in andern Staaten, woraus sie denn auch einen Schluß auf den eigenen machten, theils weil sie auch heimlich fürchteten, daß diese Ehrlichkeit ihnen zuletzt selbst zur Last fallen, und Zumuthungen von Besoldungszulagen, Versorgung der Wittwen und Waisen erzeugen würde, von denen sie befreit blieben, wenn jeder Hof- und Staatsdiener für sich selbst sorgte. Selbst Friedrich der Große war von dieser Meinung nicht frei; denn er glaubte von den Feldproviantbedienten, die im siebenjährigen Kriege bei der Armee angestellt waren, daß sie ihn alle, ohne Ausnahme auch nur eines Einzigen, betrogen hätten. Denn als die Wittwe eines Proviant-Kommissarius dem Könige wehmüthig vorstellte, daß ihr verstorbener Mann stets ehrlich gedient, daher nichts erübriget, und sie in elenden Umständen zurückgelassen habe, so schrieb der König an den Rand der Vorstellung: Ich habe den Esel an die Krippe gebunden, warum hat er nicht gefressen. *) Diese harte Aeußerung des Monar-

*) Anekdoten aus dem Leben König Friedrichs des Zweiten 4te. Sammlung, S. 71.

chen, der treue Staatsdiener in allen Staatszweigen, im Civil und Militair, besonders auszeichnete und belohnte, hatte auch ihren Grund in der Erfahrung, die er über so mancherlei Bedrückungen, Erpressungen und Betriegereien schlechter Staatsdiener in seiner langen Regierung, sowohl in seinen Landen, als auch in andern zu machen Gelegenheit hatte; denn gleich nach dem siebenjährigen Kriege im Jahre 1766, schrieb er in einer solchen Angelegenheit an seinen Vetter, den Markgrafen Friedrich Christian zu Brandenburg Culmbach, und stellte ihm in seinem Schreiben zwei von des Markgrafen Staatsdiener als Beamten vor, die das Vertrauen, welches der Markgraf zu ihnen hätte, dergestalt zum Nachtheile des Landes mißbrauchten, daß dasselbe darüber seufze. Der Monarch zeigt nun ferner seinem Vetter in diesem Schreiben, daß diese Beamten, die er darin namhaft macht, alle Bedienungen, Gnadenbezeugungen, Dispensationen, ja selbst die Gerechtigkeit für gewisse Summen verkauften, ja das ganze Land mit Räuberey und Plackerey anfüllten, Münzen verfälschten, so, daß solche außerhalb des Landes verrufen wären; sie zögen unter dem Namen eines Schatullen-Direktoriums und allerhand Erfindungen fast alle Landeseinkünfte an sich, und entwendeten sie dem Lande, so daß weder Kapital, noch Zinsen von den Landesschulden bezahlt würden; sie suchten auch die von dem Markgrafen eröffnende ansehnliche Lehne, welche nach allen Rechten und Hausverträgen dem Lande einverleibt werden sollten, zu dessen größten Nachtheil an Fremde oder Auswärtige zu veräußern; sie entfernten von demselben die alten wohlgesinnten und redlichen Diener des Hauses, und schmiedeten solche gefährliche Anschläge, welche dem ganzen Brandenburgischen Hause und dem Markgrafen selbst zum größten Nachtheile gereichen müßten. Das Schreiben schließt mit den Worten: „Es kann mir Nie-

mand verdenken, wenn ich nicht länger gleichgültig anſehen kann, daß ein ſo geſegnetes Land, zu deſſen Beſitz und Nachfolge das ganze Churhaus berechtiget iſt, durch einige nichtswürdige Leute, auf eine ſo unverantwortliche Weiſe gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Ich bin vielmehr als Chef des Hauſes und als Agnat von Ew. Liebden ſowohl durch die Reichsgeſetze, als Hausverträge berechtiget und verbunden, ein ſo großes Uebel nach allen Kräften abzuwenden, und alle rechtmäßige Mittel dagegen vorzukehren: wenn Ew. Liebden meinem wohlgemeinten Rathe folgen, ſo werden Sie dadurch das gute Vertrauen Dero Blutsverwandten, Unterthanen und Nachbarn ſogleich wieder gewinnen, und Ich werde gewißlich derjenige ſeyn, der mit Rath und That alles erſinnliche beitragen wird, um Dero Landesregierung ſo dauerhaft, als beglückt und vergnügt zu machen, indem mit aufrichtiger Freundſchaft und Hochachtung bin ꝛc. ꝛc. — So hat ſich auch eine Erzählung fortgepflanzt, daß an dem Hofe des Churfürſten Johann Wilhelm von der Pfalz der Diebſtahl an Silberwerk ſo zugenommen habe, daß kaum die Tafel noch habe gedeckt werden können. Dieſes habe der Oberhofmeiſter Graf von Manderſcheid ſeinem Herren auf das nachdrücklichſte vorgeſtellt und zu Gemüth zu führen geſucht, zu welchen Mißbräuchen dieſe zu große Gütigkeit und Nachſicht noch Anlaß geben werde. Der Churfürſt habe ihn gelaſſen angehört, und ihm endlich zum Beſcheide gegeben: Stiehl Du auch! — Ein Reiſender berichtet: daß er dabei geſtanden habe, wie ein regierender Fürſt des ehemaligen Deutſchen Reiches einem Soldaten von ſeiner Garde, der aus dem im Schloßhofe befindlichen Holzmagazine zwei große Scheite entwendete, aus dem Fenſter zugerufen: Mach', daß Du fort kommſt, eh' Dich der

Haushofmeister sieht. Auch die von dem alten ehrlichen Cyriac Spangenberg*) erzählte Anekdote von dem Landgrafen Heinrich von Hessen, mit dem Beinamen der Eiserne, zeigt, daß schon im vierzehnten Jahrhunderte die Staatsdiener von dem Volke als Blutegel betrachtet wurden. Heinrich ging nämlich einmal auf die Jagd und verfolgte ein Wild so lange, bis er endlich vom Wege abkam und ihn die Nacht übereilte; da er nun in dem Walde, wo er sich verirrt hatte, auf- und abritt, erblickte er endlich in der Ferne ein Feuer, auf das er zueilte und einen Eisen-Hammerschmid bei seinem Amboße fand. Auf Befragen desselben: Wer er sey? antwortete der Landgraf: Er sey des Landgrafen Jäger. Der Schmid entgegnete: Ich wollte, daß den milden und gütigen Landgrafen die Pestilenz rührte; so oft Einer ihn nennen hörte, so oft sollte er das Maul waschen und ausschwenken. Ich will Euch beherbergen, und in der Hütte werdet Ihr Heu finden, gebt Eurem Pferde so viel es fressen mag; denn Ihr möget wohl ein guter Mann seyn, aber um Eures Herren, des barmherzigen Landgrafen willen, wollte ich Euch nicht über die Schwelle gehen lassen. In der Nacht stand der Landgraf beim Hammerschmid, und sah ihm bei der Arbeit zu, wie er mit einem großen Hammer das Eisen zusammen schlug, und bei jedem Schlage mit Fluchen sagte: Werde hart! Wollte Gott, daß der Landgraf auch so hart würde, wie Du! Und als er bei einem Schlage auch wiederholt hatte: Werde hart! sage ich, Du unseliger Landgraf, und laße Dein weiches Gemüth fahren, setzte er bei einer Pause, in der er den Hammer ruhen ließ, hinzu: Wie willst Du sonst Deinen Unterthanen nützen? Siehst Du nicht, wie Deine Räthe das Volk drücken und aussaugen. Der und der (hier nannte er

*) Im Jagd-Teufel, S. 307.

ſie alle mit Namen) wird von dem Deinigen reich und Du wirſt zum Bettler; der und der handelt mit dem Deinigen, wie er will, beraubt Deine Unterthanen ꝛc. Er rügte darauf ferner, daß, wenn man es auch dem Herren klagen wolle, ſo könne Niemand vor ihn kommen ꝛc., und fluchte dabei den Landgrafen in die Hölle hinein. Der über dieſe Bußpredigt gerührte Fürſt ſetzte am Morgen ſeinen Weg zu ſeinem Hoflager fort, und züchtigte in der Folge die Beamten, die ihre Gewalt mißbrauchten, die Räthe und Amtleute zitterten, aber das Land ſegnete ſein Andenken. Landgraf Philipp der Großmüthige, der dieſe Anekdote gehört oder wohl ſelbſt ähnliche Erfahrungen gemacht hatte, ſpricht daher in ſeinem berühmten Teſtamente der Jagdluſt das Wort, weil die regierenden Herren Gelegenheit bekommen, manche Wahrheiten zum Wohle des Landes zu hören, die ſonſt vor ihnen verborgen gehalten werden. Dieſe und ähnliche Fälle beweiſen hinlänglich, wie die Regenten früher und auch in dem zuletzt vergangenen Jahrhunderte von den Hof- und Staatsdienern dachten; es iſt aber auch kein Wunder, daß ſie ſo denken mußten, da ihnen ſo häufig Fälle von einer ungetreuen Verwaltung des Staatsdienſtes vorkamen, da ſich ſo oft Kaſſendefekte veroffenbarten; indeſſen ſind mehrere dieſer Defekte nicht der Verſchwendung oder der Habgier zur Laſt gelegt worden, ſondern der kümmerlichen Beſoldung der Staatsdiener ſelbſt, die gleichſam gezwungen wurden, um mit ihrer Familie leben zu können, die Landesherrliche Kaſſe anzugreifen. Dieſes war auch die Veranlaſſung, daß Kaiſer Joſeph der Zweite keinen Staatsdiener geſtraft wiſſen wollte, den Nahrungsſorgen und Mangel zum Angriffe der Kaſſe verleiteten, ſondern erſt jene durch erhöhete Beſoldung zu entfernen wären, ehe der Beamte für ſtrafbar anerkannt werden könnte. Wenn der Staatsdiener ſeine Pflichten

pünktlich erfüllt, so ist es auch nothwendig, daß er so besoldet werde, um seinem Charakter und Stande nach mit seiner Familie leben zu können, und dieses nicht bloß zur Nothdurft, sondern auch mit einiger Bequemlichkeit; denn nur dieses kann ihn anspornen, seinen Dienst mit Pünktlichkeit und Liebe zu verrichten; denn derjenige Staat, der sich einbildet, gegen unzulängliche Besoldung geschickte und treue Diener zu erhalten, ist auf dem Wege, schlecht bedient und betrogen zu werden; denn ein Mann von Verdienst, der seine Kräfte fühlt, weiß, daß er dem Dienste gewachsen ist, dient für keine schlechte Besoldung, und ein Stümper, der mit der größten Mühe den Dienst zu erlernen sucht, wozu ihm Geschick, Fertigkeit, kurz alle Eigenschaften fehlen, schadet mehr, als er nützt, und bedarf zur Ausfüllung des ihm Fehlenden Hülfsarbeiter, die das fortnehmen, was einem Einzigen gegeben werden könnte, der dem Dienste gewachsen ist. Man muß bei der Besoldung hauptsächlich 1) auf das Ansehen und den Respekt Rücksicht nehmen, den eine Bedienung ihrem Besitzer geben soll; dann ist 2) auch die Arbeit in Betrachtung zu ziehen, die mit einer Bedienung verknüpft ist, weil demjenigen, der selbst viel arbeitet, und dabei noch eine Summe von Geisteskräften aufwenden muß, um mehrere Federn in Bewegung zu setzen, auch eine größere Besoldung gebührt, als einem Andern, bei dem dieses nicht der Fall ist. Ferner muß 3) bei der Bestimmung der Besoldung auch der Preis der Lebensmittel im Lande überhaupt, und in dem Wohnorte des Beamten insbesondere in Betrachtung gezogen und nach Verschiedenheit der Umstände, auch verschiedentlich proportionirt werden; dann ist es 4) auch billig, einige Rücksicht auf die Gehalte zu nehmen, welche benachbarte Staaten mit dergleichen Charaktern und Bedienungen verbinden; dabei muß auch die Beschaffenheit der Ein-

künfte des Staats, und die Anzahl der Staatsbeamten berückſichtiget werden, damit man aus dem Ganzen einen ſolchen Etat entwerfen kann, daß jeder beſoldete Staatsdiener ſtandesmäßig leben und nicht genöthiget ſeyn darf, durch ungerechte Mittel einem drückenden Mangel abzuhelfen. Man hat bei der Beſoldung der Staatsdiener auch die Frage aufgeworfen: Ob eine Beſoldungsſteuer in dringenden Fällen, wo der Staat Geld nöthig hat, wohl eingeführt werden könne? und die Stimmen haben ſich darüber getheilt ausgeſprochen; denn da der Staat, wie vermuthet oder angenommen werden muß, ſchon bei Beſtimmung der Beſoldung auf den Beitrag des Beſoldeten zu den gemeinen Laſten Rückſicht genommen hat, ſo kann in ruhigen Zeiten, in Zeiten des Friedens, wo die gewöhnlichen Abgaben keine Erhöhung erleiden, auch von ihrer Beſoldung nichts gekürzt werden, wenn aber bei außerordentlichen Fällen, in Kriegszeiten, wo Jedermann härter angezogen wird, auch den Staatsdienern Beſoldungsſteuern aufgelegt werden, oder ihnen ein gewiſſer Abzug vom Hundert gemacht wird, wie es ehemals das Haus Oeſterreich gethan hat, ſo ſoll dieſes keinen Bedenklichkeiten unterliegen. Uebrigens wurde eine Auflage auf die Beſoldung der Staatsdiener ſchon oft in mehreren Staaten angerathen, und auch wirklich erhoben; in Deutſchland wurde ſie ſogar in der auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 aufgerichteten Reichs-Regimentsordnung, Art. 16, ausdrücklich angeſetzt, und in Frankreich rieth ſie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Marſchall Vauban in ſeinem Vorſchlage eines Königlichen allgemeinen Zehnten an; auch wurde die Erhebung dieſer Abgabe in verſchiedenen Deutſchen Fürſtenthümern auf die Beſoldung der geiſtlichen und weltlichen hohen und niedrigen Staatsbedienten wirklich vollzogen, welches noch bis zum Schluſſe des

verwichenen Jahrhunderts geſchah; man verwarf ſie aber, als den Grundſätzen der wahren Politik durchaus entgegen, und aus den Gründen, weil Beſoldungen nicht Vermehrungen der Maſſe der Staatsgewinnſte, ſondern nur ein Theil von den vorhandenen Reichthümern ſind, die bloß aus einer Hand in die andere übergehen. Die Summe der Beſoldungen iſt in der Hand der Dienſtherren und fließt aus derſelben in die Hand der Diener über, wird bei dieſem Fortfließen nicht größer, als ſie vorher war, und daher auch nicht mehr Reichthum für den Staat, als ſie es vorher war. Es iſt daher ganz unnatürlich, daß ein Theil des Staatsreichthums, der heute ſchon da iſt, und nichts von Auflage entrichtet, morgen bloß deswegen, weil er auf eine andere Stelle kommt, aber dadurch nicht größer wird, als heute, eine Abgabe bezahlen ſoll. Zweitens iſt die Beſoldung, welche der Regent dem Staatsdiener giebt, entweder ſo groß, als es die gerechte Vergütung der Arbeiten oder Dienſte des Letzteren erfordert, oder er iſt kleiner, oder größer, als der Werth der Dienſte. Iſt die Beſoldung dem Werthe der Dienſte völlig gleich, ſo iſt es eine offenbare Ungerechtigkeit, auf die Beſoldung des Dieners eine Auflage zu ſetzen, ohne ihm auch einen Theil der Arbeiten oder Dienſte abzunehmen; iſt die Beſoldung ſchon kleiner, als der Werth der Dienſte, die dadurch bezahlt werden ſollen, ſo iſt es eine größere Ungerechtigkeit dem Diener von ſolcher Beſoldung eine jährliche Abgabe zu fordern, und dem Dienſtherren doch das gleiche Recht zu den vorigen Dienſten zu laſſen; iſt die Beſoldung größer, als der Werth der Dienſte, ſo giebt der Dienſtherr dieſe größere Beſoldung nur aus dem Grunde, um den wirklichen Dienſteifer ſeiner Diener zu belohnen und ihn mehr anzuſpornen; und in dieſem Falle iſt die Auflage auf die Beſoldung eben ſo viel, als die ungerechte Anordnung, daß der Dienſtherr ſeinem Diener nicht

ſo viel Gutes thun, oder den Eifer ſeines Dieners nicht ſo gut belohnen ſoll, als er will und kann. Drittens würde eine Auflage auf Beſoldungen ſetzen eben ſo viel bekunden, als die ganze Beſoldung in Ausgabe verrechnen, nachher den Theil derſelben, der zur Abgabe beſtimmt iſt, abziehen, und wieder in neue Einnahme ſtellen. — Außer der zureichenden Beſoldung iſt ein weiſer Regent auch ſonſt noch auf das Beſte der Staatsdiener bedacht, in ſo weit es mit der Wohlfahrt des Staates und der Gerechtigkeit, die er allen ſeinen Unterthanen ſchuldig iſt, vereint werden kann. Beſonders muß den Staatsdienern von den Obern nicht unfreundlich oder verächtlich begegnet werden, wenn ſie ihr Anſehen und die Dienſtehre behalten ſollen; denn bei einer rauhen, oft unverdienten Behandlung, ſinkt der Dienſteifer, beſonders junger Staatsdiener, deren Ehrgefühl und Eifer für den Staatsdienſt mehr angefacht, als abgeſtumpft werden muß. Beſonders ſollten Kollegia und Miniſter, ſagt ein Schriftſteller, ſich keines rauhen und unhöflichen Betragens gegen angeſehene, ihnen untergeordnete Staatsdiener erlauben. — Die militairiſch gebildeten Staaten pflegen ſich dieſes Fehlers am meiſten ſchuldig zu machen; ſie ſcheinen nicht zu bedenken, daß die Civilgeſchäfte, wenn ſie gleich auch der höchſten Ordnung und Pünktlichkeit, doch keiner ſo außerordentlichen Strenge, als die Kriegesheere, bedürfen, bei denen jedes kleine Verſehen gerügt, ja oft mit Strenge geahndet werden muß, weil es in Kriegszeiten von unabſehbaren Folgen ſeyn kann, und hier von einer ſtrengen Subordination Alles abhängt. Es iſt auch im Civildienſte nöthig, daß die Behörden auf das Betragen der unter ihnen arbeitenden Beamten ein wachſames Auge haben, ihre Verſehen und Fehler durch Verweiſe und nach Umſtänden auch durch Strafen ahnden; nur muß ſolches auf eine Art geſchehen, wodurch der Staatsbediente nicht in den

Augen seiner Kollegen herabgesetzt wird; denn wo ein solches Vergehen eintritt, welches einer ernstlichen Rüge bedarf, so muß dieses unter vier Augen geschehen, aber nicht in Gegenwart der Beamten, die mit ihm in einem Zimmer, einer Schreibstube arbeiten. Man kann hierin selten zu behutsam verfahren, besonders, da die Erfahrung lehrt, daß treue und eifrige Staatsdiener gewöhnlich Feinde in ihrem Geschäftskreise haben, die mit den schwärzesten Farben oft die schuldlosesten und besten Handlungen zu schildern wissen, ihnen eine andere Deutung und Auslegung geben, und oft Schwächen mit einmischen, die gar nicht in den Geschäftskreis gehören. Besonders ist dieses von den höheren Staatsbedienten zu verstehen; denn die niedrigen kommen selten in einen solchen Fall, wo sie auf eine gehässige Art angefeindet werden, weil ihr Wirkungskreis nicht von der Art ist, daß er Neid erwecken kann, wohl aber derjenige der höheren oder höchsten Staatsbedienten; denen jede Anschuldigung eines Vergehens zum Nachtheile des Staats schadet, sie in den Augen des Volkes herabsetzt, das immer begierig auf alle Handlungen höherer Staatsbeamten lauscht, besonders in constitutionellen Staaten, alle Flecken derselben in vergrößertem Maaßstabe aufnimmt, und, durch Ohrenbläser angefacht, die gern des Beamten Ungunst im Volke beschleunigen, und in dessen Sturz ihren Triumph feiern wollen, jede seiner Maaßregeln jetzt zu bekritteln anfängt, in jeder ihm nachtheilige Handlungen zu erblicken glaubt, und zuletzt sich auch diese ungünstige Stimmung des Volkes gegen die beschuldigten Staatsdiener dem Monarchen mittheilt, auch dieser gegen ihn mißtrauisch wird, und sein Wirken aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet. Weise Regenten werden nicht übereilt auf bloße Gerüchte einen Staatsdiener aus seinem Wirkungskreise entfernen, ohne erst genau die Quellen zu untersuchen, woraus

dieſe Angaben fließen, um ſo der Wahrheit oder der Unwahrheit auf die Spur zu kommen. Bei wirklich erwieſener ungetreuer Amtsverwaltung, beſtehe nun das Vergehen, worin es wolle, tritt natürlich das gerichtliche Verfahren gegen einen ſolchen Staatsbeamten ein; denn daß das Gerücht im Volke über die ungetreue Amtsverwaltung manches hohen Staatsbeamten nicht oft gegründet war, davon hat die Erfahrung Beiſpiele genug in allen Ländern geliefert, ſo wie ſie auch umgekehrt eben ſo oft die Bosheit zeigte, welche die Kabale anwendete, um treue, gewiſſenhafte, ihrem Fürſten und dem Lande ergebene Staatsdiener aus ihrem Amte zu entfernen. Herr von Ungern-Sternberg ſagt in ſeinen Blicken in die moraliſche und politiſche Welt, S. 207: „Es gehört nur der allergeringſte Grad der Aufklärung dazu, um einen Fürſten zu überzeugen, daß es für ihn kein anderes Intereſſe giebt, als das ſeines Volkes. Und unſere Fürſten würden nicht ſo oft dieſe ſinnlichſte der Wahrheiten verkennen, und ihre Handlungen im Widerſpruche mit der geſunden Vernunft erſcheinen, wenn niedriger Ehrgeiz ſo mancher Sklavenſeele nicht ſo oft unter der Larve des Verdienſtes ihr Vertrauen erheuchelte, um es eben ſo unwürdig anzuwenden, als es unedel erworben ward. Mich dünkt daher, ein aufgeklärtes patriotiſches Volk würde am ſicherſten die Früchte der geſellſchaftlichen Vereinigung erndten und die Dauer dieſer Vortheile befeſtigen, wenn es dem Fürſten, als einem Repräſentanten, zwar die dreifache Gewalt der Ertheilung, Anwendung und Vollziehung der Geſetze übergäbe, ſich aber die öffentliche Rechenſchaft der Miniſter und die Macht, ſie zu ſtrafen, vorbehielte, im Fall ſie, durch Leidenſchaft verblendet, die Vortheile des Herrſchers in den Vortheilen der Geſellſchaft mißkannt und ſeine Schritte mißleitet hätten.“ — Herr von Ungern-Sternberg gab ſeine Schrift im

Jahre 1785 heraus, und vier Jahre darauf verwirklichte sich in Frankreich der von ihm ausgesprochene Wunsch: die Staatsdiener unter Kontrolle des Volks zu stellen, um dadurch zu verhüten, daß kein schlechtherziger, der Augendienerey und Sklaverey ergebener Staatsdiener, an das Ruder kommen möchte, um durch seine Verwaltung Fürsten und Volk ungestraft zu schaden; allein diese Kontrolle hat bewiesen und beweiset noch jetzt in Frankreich, Spanien ꝛc., in welcher Lage sich der Staat befindet, in welchem die Minister nach der Stimme der Oeffentlichkeit regiert werden, indem sie alle Augenblick nach der Ansicht der Partheien, die sich im Volke bilden, wechseln, bald Gepriesene ans Ruder kommen, bald von Gepriesenern davon entfernt werden; bald wird ihnen dieser, bald jener Fehler angedichtet, je nachdem sie in den Augen dieser oder jener Parthey nicht die ihnen günstige Eigenschaften besitzen. Wäre das Volk ohne Volksregierer, würde es nicht von so vielen Seiten gelenkt und geleitet, so würde es den Werth der guten Staatsverwalter nicht übersehen, und wo dieses ist, wo das Volk den Werth seiner Regierung und Verfassung kennt, da wird es nicht nöthig haben, die Staatsbeamten zu kontrolliren, sondern sich auf die Redlichkeit seines Fürsten und dessen Beamten verlassen, deren Handlungen in der jetzigen aufgeklärten Zeit offen genug vorliegen, damit die öffentliche Meinung sie kontrolliren kann; denn diese ist und wird der Richter in allen civilisirten Staaten bleiben, und hat schon Gegenstände verwirklichet, die keine Kontrolle, wie sie jetzt in mehrern Staaten geführt wird, verwirklichet haben würde. — Der rechtliche Staatsbeamte steht mit dem redlichen Staatsbürger in einer Kategorie; Beiden muß das allgemeine Wohl ihres Vaterlandes, des Staates, am Herzen liegen, Beide müssen mit redlichem Eifer, jeder nach seinem Wirkungskreise, so weit ihre Kräfte reichen, es zu befördern be-

mühet seyn. Pflichterfüllung ist Beiden Gesetz, und so wie diese den wahren Staatsbürger anspornt, auch da zum Wohle seines Vaterlandes zu wirken, wo er keinen Nutzen, keinen Gewinn davon hat, sondern nur das Ganze den Gewinn zieht, um so mehr muß der rechtliche Staatsdiener für des Staates Wohl wirken, weil er dafür bezahlt wird, weil ihm seine Dienste, die er dem Staate leistet, vergütet werden; und wenn er des Guten viel gethan hat, wenn er über seinen Kreis hinausgegangen ist, so genießt er auch noch diejenigen Auszeichnungen und Belohnungen, die ihn der Welt als einen um das Vaterland verdienten Beamten darstellen, und werden hierin seine Verdienste übersehen, und Narren und Thoren belohnt und gepriesen, die wenig thaten, aber laut von ihren Thaten schrien und posaunten, so wird ihm die Anerkennung seines Wirkens in der öffentlichen Volksmeinung nicht fehlen. — Man hat nun zwar aufgeworfen, daß die Staatsdiener immer ihre Schuldigkeit thun und nicht aus dem alten gewohnten Gleise herauskommen würden, wenn der Regent, dem doch das Wohl seiner Unterthanen am Herzen liegen müßte, selbst auf Alles ein genaues Augenmerk hätte, sie selbst controlliren würde; allein dagegen haben sich wichtige Stimmen erhoben, und mit Gründen bewiesen, daß dieses, wie es hier gemeint sey, nicht nur ganz unmöglich, sondern auch dem Ganzen nachtheilig seyn würde; denn so wie Friedrich der Große die Feder in der Uhr seiner Staatsregierung gewesen sey, so entfernt sey er doch gewesen, zugleich das Rad, die Kette, und die Sperre seyn zu wollen, welches hingegen der Fall und der Fehler bei Joseph dem Zweiten gewesen, der Alles thun und sehen, Feder, Rad und Zeiger zugleich seyn wollte, und dadurch die Uhr um so geschwinder in eine gänzliche Zerrüttung brachte. Schon ein alter erfahrener Deutscher

Staatsmann, der Kanzler Veit von Seckendorf*) sagt über diese Art zu regieren:

Die Regenten, welche zu viel thun, fallen mehrentheils in den Fehler des Eigensinns. Dieser rührt aus allzu großem Vertrauen her, das sie auf ihr Amt, ihren Stand, und ihre Eigenschaften setzen, und aus unzeitigem Mißtrauen gegen alle andere Leute, und besonders gegen ihre besten und am meisten qualificirten Diener, an denen sie zwar hohe Tugenden emsig suchen, aber solche fast am ersten wieder verschmähen, hassen oder fürchten. Hierzu kommt auch oft eine natürliche Unruhe, daß sie in allen Dingen, großen und kleinen, die Hand haben, und alles selbst, nicht allein wissen, sondern auch angreifen und ausmachen wollen, welcher Gebrechen nicht nur Regenten, sondern beinahe allen scharfsinnigen, hurtigen Köpfen natürlich anhänget und mit den Jahren mehrentheils zunimmt. Gesellt sich nun zu diesen Gemüthsbeschaffenheiten auch noch, wie oft geschieht, die Kargheit oder allzugroße Sparsamkeit und Begierde zu acquiriren, so ist die Mühe und Arbeit eines solchen Herren fast unaussprechlich; denn es ist unmöglich, wenn er sich um alle Dinge bekümmern, Niemand trauen, alles aufs Genaueste ausgrübeln, und die Welt gleichsam in eine andere Form gießen will, daß er eine gute Stunde haben könne; er wird auch darüber allen Dienern, ja seinen eigenen Angehörigen, weil ihm Niemand leicht in dieser Art nachfolget, aus Verschiedenheit der Gesinnung gram, und auch denselben verhaßt, und führt ein armseliges und elendes Leben, das sein geringster Unterthan oder Diener, wenn er es verstände, nicht mit ihm tauschen würde; und wenn er auch durch solche Curiosität etwas Gutes verrichtet, oder Böses verhütet, so wird doch hingegen, weil es weder die Natur, noch die Ordnung Gottes leidet, daß er alles selbst und allein ausführen könnte, auch viel Gutes versäumen oder verhindern, und viel Böses dennoch verhängen und

*) In seinem Teutschen Fürstenstaat und dessen Anhang, in der Biechlingischen Ausgabe. S. 128.

erfahren müſſen, und endlich viel anfangen und regen, aber wenig ausmachen. — O wie viel herrlicher und guter Dinge kann ein Regent thun und ſtiften, wenn er des Tages einige Stunden zu den Hauptſachen ſeiner Regierung anwendet, und unter der Arbeit eines Regenten und eines Dieners, gleich als eines Feldhauptmanns und eines Soldaten, ſein Unterſchied hält! Wo er aber der Räthe, der Rechtſprecher, der Sekretarien, der Kalkulatoren, etwa auch der Haushalter (Haushofmeiſter), Baumeiſter, Förſter, Jäger und dergleichen Aemter ſelbſt mit verrichten, oder mit allzuvielem Anhören eines jeden weitläufigen Geſchwätzes, Voti und Gutachten, die edle Zeit hinbringen will, da wird er dermaßen überhäuft, auch endlich ſo ſtumpf, verdrießlich und unwillig gemacht werden, daß ihm darüber alle Luſt vergehet, weder Eſſen, noch Trinken ſchmecken, der Schlaf auſſenbleiben, und er überdies allen Dienern, als die ihm keine Genugthuung geben, aufſäſſig, hinwieder auch ihnen überläſtig und beſchwerlich fallen wird. — Darum iſt es am beſten, der Regent ſetzte durch gute Ordnung und Austheilung die Geſchäfte auseinander, und ſehe hauptſächlich auf diejenigen Stücke, welche, ihrer Wichtigkeit nach, vor ihn gehören, und ohne ihn billig nicht ausgemacht werden ſollen, aufs genaueſte und möglichſte, laſſe ſie auch nicht ehe vor ſich bringen, bis ſie in allen Umſtänden bis auf ſeinen Schluß ausgearbeitet ſeyen, überlaſſe dagegen redlichen und wohlbeſtellten Kollegien ihre Funktionen, erhalte ſolche in ſtetem unverrückten Gange, und verſchmerze lieber etwas Weniges, was die Diener nicht aus Bosheit, ſondern Vielheit der Geſchäfte oder Nachläſſigkeit, nicht allerdings nach ſeinem Willen oder Nutzen verrichten, als daß er in allen, auch geringen, Amtsverrichtungen die Hand haben und ſie damit entweder ganz unwillig und widerſinnig, oder ſporenfaul, träg und allzukleinmüthig und ſtutzig, oder zu Augendienern machen wolle, die mit großer Behendigkeit Ja ſprechen, ſich mit vielem Geräuſch und Poltern zu allen Geſchäften willig anſtellen, wenn aber der Herr den Rücken kehrt, alles gar leicht liegen laſſen, oder Andern aufbürden, oder es doch weder halb, noch gar ausmachen. Er nehme auch die

guten Tage und Stunden, die ihm Gott gönnet, gutherzig mit an, und ergötze sich auf zuläßige Wege, damit er gleichwohl des Segens, welchen Gott den löblichen Regenten auch in dieser Zeitlichkeit wohl gönnet, auch mit genießen möge. —

So wie nun der Staatsdiener in politischer Beziehung auf den Staat gestellt ist, so ist er es auch in juristischer, in welcher Gesetze und Rechte für ihn in Anwendung kommen, welche theils aus den errichteten Verträgen, theils aus der besondern Absicht und Natur des Dienstes hergenommen werden können. In Streitigkeiten über Dienstsachen, zwischen dem Herrscher und dem Staatsdiener, kommt es hauptsächlich auf den Inhalt der Dienstbestellung an. Diese geschieht nun auf eine zwiefache Art, nämlich, entweder durch Privilegien oder Vertragsweise. Durch Privilegien, wenn der Beamte die Bedienung als eine Gnade sucht und erhält. Gemeiniglich wird in diesem Falle bei der Beförderung eines Staatsdieners ausdrücklich von dem Fürsten, der die Beförderung ertheilt, hinzugesetzt: daß die Bedienung nebst den damit verbundenen Vortheilen bis auf weitere Verordnung ertheilt sey. Es kann also unter diesen Umständen kein Zweifel dagegen gemacht werden, daß ein Fürst sich das Recht vorbehalten habe, seinen Bedienten nach Gutbefinden, auch ohne erhebliche Ursache, seines Amtes zu entsetzen; indessen wird es selten, sagt ein Schriftsteller, einen Fall geben, wo eine weise Regierung sich dieses ihr zustehenden strengen Rechts bedienen wird; denn es würde selbst Nachtheil für eine solche Regierung haben, wie für den unglücklichen Bedienten, den dieses Loos träfe, mit seiner Familie außer Brod gesetzt zu werden; denn demjenigen, der sich bloß für Staatsdienst gebildet hat, sind gewöhnlich andere Beschäftigungen, Gewerbe ꝛc., fremd, wozu soll er nun gleich seine Zuflucht nehmen? er steht gleichsam ver-

waiſet da, ohne Hülfe, ohne Stütze. Auf der andern Seite kann eben ſo wenig bezweifelt werden, daß ein, vermöge eines Privilegiums angeſtellter, Bedienter ſeiner Bedienung entſagen und ſeinen Abſchied fordern kann; denn als eine Wohlthat betrachtet, kann ſie Niemanden aufgedrungen, und auch Niemand zu deren Behaltung mit Gewalt angehalten werden; auch würden aus einem ſolchen Zwange für den Herren, der ſich deſſen bedient, und für die Verwaltung der Geſchäfte ſehr nachtheiligen Folgen erwachſen. — Wenn aber das Verhältniß des Herren zu dem beſtellten Diener auf einem Vertrage beruhet, ſo kommt es allein auf den Inhalt eines ſolchen Vertrags an, ob die Rechte und Pflichten beider Theile nach demſelben ohne, oder nur mit gegründeter Urſache wiederruflich ſeyn ſollen, oder nicht. Große Regenten pflegen ihre Staatsdiener auf die erſte Art, kleinere dagegen, ſo wie die meiſten Städte und Gemeinden, wenn ſie das Recht haben, ihre öffentlichen Beamten ſelbſt zu ernennen, auf die Letztere zu beſtellen. Der Bediente mag nun beſtellt ſeyn, auf welche Art er wolle, ſo iſt er in Allem, was zu ſeinem Amte gehört, als eine öffentliche Perſon zu betrachten. Hat er folglich nach ſeiner Inſtruktion und Amtspflicht gehandelt, ſo iſt der, welcher ihn beſtellt hat, ſolches anzuerkennen, den Bedienten ſchadlos zu halten, und auch Anderen dafür zu ſtehen ſchuldig, wenn ſie gerechte Urſachen finden, ſich deshalb zu beſchweren. Da nun überhaupt jeder Bedienter auf ſeine Amtspflichten beeidet wird, ſo verdienen ſeine Ausſagen in Allem, was dieſen Amtspflichten gemäß iſt, auch als nicht beſonders beſchworene Zeugniſſe völligen Glauben, dieſes läßt ſich aber nicht auf andere Ausſagen, in welchen er als Privatperſon betrachtet wird, ausdehnen. Wenn ſich der Bediente oder Beamte nicht ſeiner Inſtruktion oder Amtspflicht gemäß verhält, ſo iſt, wegen des gerichtlichen Verfahrens

gegen ihn auf den Inhalt ſeines Privilegiums oder Vertrags Rückſicht zu nehmen. Iſt die Art und Weiſe des Verfahrens gegen den pflichtwidrig handelnden Staatsdiener ſchon beſtimmt, oder ſind in deſſen Ermangelung allgemeine Landesgeſetze vorhanden, nach welchen daſſelbe beſtimmt werden kann, ſo müſſen dieſe Regeln befolgt werden; fehlt es an beiden, ſo kann, im Fall ſich die Bedienung auf ein Privilegium gründet, mit Widerruf des Privilegiums, das heißt, mit der Abſetzung verfahren, und die Erſetzung des verurſachten Schadens gefordert werden; gründet ſich die Bedienung dagegen auf einen Contrakt, ſo iſt der eine Theil auch nicht an die Erfüllung deſſelben gebunden, wenn der andere ihn gegeben hat, das heißt, der Dienſt wird aufgekündiget, und die Erſetzung des im Dienſte zugefügten Schadens kann gleichfalls mit Recht gefordert werden. Wegen aller Rechtsfälle in Rechtsentſcheidungen, die Staatsbedienten betreffen, kann das Römiſche Recht nicht in Anwendung kommen, indem daraus höchſtens einige ähnliche Entſcheidungsgründe hergenommen werden können. Der Grund davon liegt in der Verſchiedenheit der Römiſchen und Deutſchen Staatsverfaſſung; denn nach jener wurden alle öffentlichen Bedienungen ohne eigentliche Beſoldungen verwaltet, und als eine Laſt betrachtet, der ſich jeder Bürger des Staats, ſobald er dazu für tüchtig erkannt wurde, unterziehen mußte; nach dieſer ſind ſie dagegen mit Beſoldungen verknüpft. Man zwingt Niemanden zu deren Annahme, noch weniger die Angeſtellten, wenn ſie den Dienſt verlaſſen wollen, zu bleiben, weil ſich die Staatsbürger in der neuern, beſonders aber in der neueſten Zeit, zu den beſoldeten Staatsdienſten drängen, welches früher nicht ſo der Fall war, wo der Dienſt nach dem Verhältniſſe der Stellen, bei einer nur geringen Beſoldung, mit mehr Beſchwerlichkeiten verknüpft und nicht ſo viele Hülfsarbeiter an-

gestellt waren, als es jetzt der Fall ist. Die Anzah der Civilstaatsdiener und der Andrang zu Staatsstellen ist jetzt in einigen Staaten so groß, daß viele auf Civildienste angewiesene Militairpersonen so lange auf Wartegeld gesetzt worden, bis eine Stelle in dem Zweige des Staatsdienstes, wozu sie sich qualificiren, offen ist, so daß jetzt nur noch wenige Nichtstudierte, wenn sie nicht im Militaire gedient haben, eine Stelle im Staatsdienste erhalten können. Uebrigens werden die Dienstvergehen, so wie überhaupt Alles, was in dem Staatsdienste Rechtens ist, nach den Gesetzen eines jeden Landes entschieden. — Was nun die Dienstpflichten der Staatsdiener in Allgemeinen betrifft, so will ich hier im Auszuge die Gesetztafel der weltlichen Staatsdiener des ehemaligen Fürsten und Bischofs August zu Speyer mittheilen, welche am 12ten Februar 1781 in Folio erschien, und als ein Muster von Fürstenglauben und Dienststatistik am Ende des achtzehnten Jahrhunderts angesehen werden kann.

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstey Weissenburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc. Der Allgegenwart unendlichen Majestät, unbegrenzten Weisheit Gottes ist's allein eigen und vorbehalten, alles in dem unermeßlichen Ganzen der Schöpfung durch sich selbst zu durchdringen, zu ordnen, und in Wirkung zu setzen. — Die Eigenschaften der Menschen, welche von Gott Andere an seiner Statt zu regieren sind angeordnet worden, sind begrenzt; diese müssen daher aus Nothwendigkeit sich anderer Menschen als Diener und Werkzeuge in Ausübung ihrer Regierungspflichten bedienen. Es muß daher einem Jeden einleuchten, daß einem Regenten sehr viel an einer wohlgeordneten Dienerschaft gelegen seyn müsse. — Wir haben nun zwar das Zutrauen zu Unserer Dienerschaft, daß jeder aus derselben von seinen Pflichten genugsam unterrichtet, auch solche genau zu erfüllen sich beeifern werde; jedoch um

Unſerer Seits nichts ermangeln zu laſſen, haben wir Uns, ſo wie Wir bereits bei den verſchiedenen Klaſſen Unſerer Geiſtlichkeit thaten, auch in Betreff Unſerer übrigen Dienerſchaft veranlaßt gefunden, ihr einen kurzen Inbegriff ihrer Pflichten in gegenwärtiger Ermahnung vor Augen zu legen. — 1) Muß der Grund hiervon in den innern Geſinnungen und in dem Herzen liegen. Nur wahre Redlichkeit und innere Rechtſchaffenheit müſſen die Triebfeder von den Handlungen eines Staatsdieners ſeyn; darum iſt die getreue Beobachtung der dem höchſten Oberherren der Allheit, dem großen Gott ſchuldigen Pflichten, das wahre und thätige Chriſtenthum der erſte Grundſatz eines wahren, treuen Dieners. Beide, die Befolgung der Religionspflichten, und jener, die man ſeinem zeitlichen Herren zu entrichten hat, ſind ſo enge mit einander verbunden, daß dieſe nicht beſtehen können, wenn jene hintenan geſetzt werden. Gewiß, wer immer kein wahrer treuer Diener Gottes, kein thätiger Chriſt, kein aufrichtiger Sohn der Religion iſt, kann unmöglich ein treuer Diener ſeines zeitlichen Herren ſeyn. Wer dem unendlichen Selbſtherrſcher der ganzen Welt untreu iſt, wie wird der jenem treuer ſeyn, der nur als ein Statthalter der göttlichen Majeſtät in einem Bezirke der Welt herrſcht? wer gegen den ſich eidbrüchig beträgt, vor dem, als dem Herzenskundiger, die innerſten Gedanken, noch ehe ſie gedacht werden, ohne Hülle entdeckt liegen, und dem er als dem allgemeinen und allmächtigen Oberrichter nicht entgehen kann, wird der einen ſterblichen Herren nicht zu täuſchen ſuchen, vor dem er ſein böſes Herz verbergen, deſſen Strafgericht er nicht ſelten von ſich ableiten mag? Selbſt die Heiden machten dieſe wichtige Anmerkung: Wer den Göttern, ſprachen ſie, untreu iſt, bei denen er ſeinem Regenten die Treue ſchwört, wird um ſo mehr treulos gegen den Regenten ſeyn, dem er ſchwört ꝛc. Die Ehrlichkeit, welche von der Eigenliebe erzeugt wird, iſt falſch und betrügeriſch; wenn die Beobachtung der Pflicht nur um der Aufmerkſamkeit der Menſchen willen entſteht; wenn nur der äußerliche Zwang, nur Menſchenfurcht die Handlungen beleben, ſo löſcht der Eifer mit der Aufſicht, wie die Irrlichter in der

Einſamkeit aus. Es komme der eigennützige Diener in die Umſtände, wo er ſeinen Vortheil mit der Treuloſigkeit vereinigen kann, ſo wird es ihm ein Leichtes werden, ſie auch mit ſeiner Pflicht zu vereinigen; und wird die Furcht, die einzige Kraft, die ihn bisher in Bewegung ſetzte, ſtill ſtehn, dann wird man weder nach der Regel einer guten Aufrichtigkeit im Dienſte fragen, wenigſtens ſolche weder beſtändig, noch durchgängig vermuthen können. — 2) Das Herz und Gemüth eines rechtſchaffenen Dieners muß ganz durchdrungen und erfüllt ſeyn mit dieſen vorzüglichen Eigenſchaften: a) einer tiefeſten Ehrfurcht gegen ſeinen Oberherren, und immer fertigſten Neigung, den Willen ſeines Gebieters auf das Genaueſte zu erfüllen; b) einer unverbrüchlichen Treue; c) einer durchgängigen Redlichkeit, und d) eines thätigen Dienſteifers. So ſchwer nun dieſes jenem ſeyn wird, den nur Furcht, Zwang oder Noth ſeine Schuldigkeit zu erfüllen anſpornt, ſo leicht iſt es dagegen jenem, welchen geſagte Eigenſchaften in ſeinen Handlungen beleben, und zwar nach dem Grade der Stärke und Lebhaftigkeit, welchen ſolche in ſeinem Gemüthe erhalten haben werden. — 3) Die Neigung, den Willen des Herren in Allem genau zu erfüllen, muß ſich auf die lebhafte Erkenntniß gründen, daß ſich hier eine Pflicht vorlege, derer vollkommene Beobachtung Gott, die Religion, das Gewiſſen, das Anſehen eines Oberherren, und die allgemeine Wohlfahrt des Staates fordern. Falſche Diener ſind daher die, welche die Handlungen ihres Herren zu läſtern oder deſſen Aufführung gehäſſig auszulegen, und ſie zum Argen zu deuten, ſich unterfangen. Die deſſen Abſichten durchdringen, und den Schleier, der ihre Geheimniſſe decken ſoll, frecherweiſe wegheben wollen, die ſich immer die Freiheit nehmen, den Ruhm ihrer Tugenden oder glücklichen Unternehmungen durch vorreilige Urtheile, die ſie nur in ihren Gedanken hegen, zu ſchmähen und zu entwürdigen. Gleich wie ſich nun die Pflicht zu gehorſamen, und in allem den Willen ſeines Fürſten zu erfüllen, als eine wahre Pflicht der Religion und des Gewiſſens zeigt, ſo iſt es auch eine unverbrüchliche Pflicht eines Staatsdieners. Es iſt zum Glücke des Vaterlandes nicht genug, daß die

Regenten für ihre Unterthanen gute und gerechte Absichten haben, sondern auch die Pflichten der Diener werden dazu wesentlich erfordert. Was würden die redlichsten Absichten, die weisesten Gesetze eines Fürsten helfen, wenn die Diener die Freiheit hätten, den gütigsten Einfluß davon auf das gemeine Beste zu hemmen, indem sie ihren Eigennutz oder ihre Nebenabsichten vorher zu Rathe ziehen? So würden die weisesten Herren ihre väterlichen Sorgen, ihre besten Absichten unfruchtbar sehen müssen; ja die heiligste Majestät würde ein Spott der Bosheit, die gerechtesten Gesetze und Befehle ein Spiel des Frevels, die wesentlichsten Verbindungen des Staates alle Augenblicke zerrissen, die Ruhe und Wohlfahrt des Herren sowohl, als seiner Länder zu einem Gnadengeschenke der ruchlosen Diener werden. Alle Pflichten also, welche die Dienerschaft auch dem Vaterlande schuldig ist, vereinigen sich in dieser, daß sie den Befehlen des Vaters und Beschützers des Staates sich mit einem reinen und vollkommenen Gehorsam unterworfen. — 4) Wenn nun einem Diener die Erfüllung einer von Gott selbst ihm auferlegten Schuldigkeit nicht gleichgültig ist, so muß eine solche Erkenntniß einen geneigten Willen, den Befehlen des Regenten in allem genau nachzukommen, zur nothwendigen Folge haben, und zwar, da die nämliche Schuldigkeit obwaltet, der Diener mag nun zu dem Befehle des Herren mit gerathen haben, oder nicht, dieser mag seiner Meinung gemäß seyn, oder entgegen stehen, er mag mit seinem besondern Vortheile seiner Neigung oder Abneigung einstimmig seyn, oder nicht. So wird auch ein Diener die Biegsamkeit des Willens zu dem Gehorsam nicht von daher, sondern nur von der immer lebhaft gegenwärtigen Kenntniß seiner Schuldigkeit entnehmen, und also in einem, wie in dem anderen Falle, zu gehorchen bereit seyn. Es steht auch einem Diener nicht zu, erst zu untersuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, dieses oder jenes zu befehlen, noch ist ihm anständig um die Ursache des Befehls zu fragen. Der Diener ist, sobald die Herrschaft die höchste Gewalt in Händen hat, zum Gehorsam gegen sie ver-

bunden; die übrigen Unterſuchen gehören nicht für ihn. Was hieße Obrigkeit, was Unterthan, wenn jedem Diener erlaubt wäre, ſeinen Gehorſam ſo lange zu verſchieben, bis er die Befehle des Herren nach ſeinen Abſichten gemeſſen hätte? — 5) Wenn daher der Wille des Regenten deutlich und beſtimmt iſt, ſo bleibt einem rechtſchaffenen Diener nichts übrig, als denſelben pünktlich zu vollziehen, ausgenommen, daß ſich mit Grund denken ließe, dem Regenten ſeyen nicht alle Umſtände oder beſorglichen Folgen bekannt geweſen, in Anſehung welcher etwa eine andere Entſchließung hätte gefaßt werden dürfen. Hier fordert es ſelbſt die Dienſtpflicht und die Schuldigkeit, das Beſte des Herren in allem zu befördern, demſelben die noch unbekannten Umſtände kenntbar zu machen, und die fernere Entſchließung abzuwarten. Nichts iſt aber hier ſo nothwendig, nichts einem Diener mehr zu empfehlen, als daß er hierin mit dem Regenten ohne Verheimlichung eines oder des andern Umſtandes, ohne heimliche Veranlaſſungen, Vorbereitungen, Anſtiftungen durch einen Dritten, ohne vorher geflogene Berathſchlagung und heimliche Verabredung mit Andern, ohne Unterſchlagung der Bittſchriften, vielleicht unter dem Vorwande, um dem Herren keinen Verdruß zu machen, ohne Abmahnungen oder vorgegebene Vermittelungen bei Andern, welche glauben, einen Umſtand dem Herren entdecken zu müſſen, und endlich ohne anmaßliche Beurtheilung der Erheblich- oder Unerheblichkeit der vorkommenden Umſtände, handle und zu Werke gehe. Hierbei iſt zu bemerken, daß wenn die Erklärung durch eigene unmittelbare Ausſage des Herren erfolgt iſt, keine weitere Anfrage oder Meldung an andere niedere Vorgeſetzte zu machen iſt. Genug: der Herr hat geredet, der Herr hat es befohlen, alle übrige, auch Vorgeſetzte, müſſen den höchſten Willen und Befehl des Herren verehren, von dem Alle ihre Gewalt haben; jeder iſt und bleibt für allezeit ein Diener des Herren. — 6) Wenn der Wille des Herren nicht deutlich genug und beſtimmt ſcheinen ſollte, dann iſt eine weitere Erklärung nachzuſuchen. In einem minder weitſchichtigen Staate, wo man dieſes dem Regenten, der ſeinen Regierungspflichten fleißig nachlebt, mit einer

schriftlichen oder mündlichen Anfrage leicht vorbringen kann, fällt es nicht schwer, eine Aufklärung bei ihm selbst zu erhalten. Dieser Weg ist unstreitig allen andern, wodurch der Wille des Vorgesetzten sich nur in einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit ausfindig machen läßt, weit vorzuziehen; daher ist es in einem solchen Staate eine besondere Pflicht der Dienerschaft, sich zur Quelle selbst zu wenden, und zwar vermittelst einer förmlichen schriftlichen oder mündlichen Anfrage; jedoch müssen sich dabei immer Wahrheit und Kürze einfinden, aber unnöthige Aus- und Umschweife und Nebenabsichten sich entfernt halten. Fern sey es, daß man, wie es zuweilen von überklugen, oder durch Nebenabsichten gelenkten Dienern geschieht, durch eine schleichende, bloß mündliche Ausspähung, oder durch Verbindungen einiger Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlußsätzen (welche, wie die Erfahrung lehrt, leicht täuschen, und statt auf die eigentliche Meinung des Regenten zu führen, von solcher weiter zu entfernen pflegen) den befehlenden Willen auskundschaften wolle. Mit der Wahrscheinlichkeit sich aufhalten wollen, wo eine authentische und sichere Erklärung leicht zu haben ist, würde offenbar den Weg zum Willkührlichen bahnen, und veranlassen, daß der Eigendünkel eines Dieners, dem eigentlichen Willen des Herren an die Seite gesetzt würde. Dieses ists, was eine wohlgeordnete Dienerschaft, die nicht aus den Grenzen ihrer Schuldigkeit heraustreten will, aufs sorgfältigste zu vermeiden hat. Fern sey es weiter von jenen Dienern, welche das Amt haben, die Befehle von dem Herren mündlich zu empfangen, um solche Andern zu überbringen, daß sie sich dieser Gelegenheit bedienen, um zu Gunsten eines Andern einen unnützen Fürspruch zu thun; fern sagen Wir, sey es von ihnen, auf einen Mitdiener die Gnade des Herren lenken zu wollen. Die Vertheilung der Gnaden ist nur das Werk des Herren. Er, der Herr, hat die Ausspendungen der Gnaden seinen höchsten Einsichten allein vorbehalten. Wer dieses Recht ihm rauben, oder doch mit ihm theilen will, der wisse, daß es weiter nichts braucht, die sehnlichst verlangte Gnade von dem, welchem er wohl

will, für allezeit abzuwenden; als wenn man ſich als einen unzeitigen Fürſprecher darbietet, oder ſich wirklich als einen ſolchen darein miſcht. Wir verſtehen hier einen unzeitigen Fürſprecher, dergleichen jene ſind, die nicht das Beſte des Herren und des Staates, ſondern das Ihrige; nicht das Band, durch welches der Diener mit dem Herren und mit dem Staate verknüpft iſt, ſondern das fleiſchliche Band der Verwandtſchaft; nicht die Aufrichtigkeit, ſondern eigennützige Abſichten, niederträchtige Gunſt, Begierde zu Geſchenken, Stolz und Verlangen ſich groß und bekannt zu machen, oder endlich Anſtiftungen Anderer zum Antriebe haben. Dergleichen Fürſprecher ſchaden, wenn ſie helfen wollen, beſonders da ihnen auf des Regenten Gnade kein Vorrecht zukommt, mithin ſolche auf deſſen Beutel nichts verordnen, und in dieſer Abſicht Jemanden einen Nutzen, Nachlaß oder Minderung verſchaffen, oder ſich günſtig zeigen können. Dazu kommt, daß ſie durch eine ſolche auffallende Unternehmung dem Dritten unvermerkt ſein Glück erſchweren, wo nicht gar verhindern. Jedoch iſt der Weg zum Herrſcher aufrichtigen Dienern niemals verſchloſſen, vielmehr fordert es die Pflicht, daß ſie ſich demſelben nähern, um demſelben aus reiner Treue und mit Wahrheit gute Eingenſchaften und vorliegende Fähigkeiten Anderer bekannt zu machen, oder dem Herren die unbekannten Fehler oder ſonſtigen Dienſtnachläſſigkeiten aus reiner Abſicht entdecken. — 7) Sey es auch, daß der Diener nicht immer ein vorſätzlich boshaftes Abſehen habe, wenn er nach dem Verhältniſſe der Umſtände entweder die Geſinnungen ſeines Herren auszuforſchen oder etwas anzubringen, zu bemänteln, jenem vorzubeugen trachtet; ſey es, daß er ſeiner Einbildung nach edlere Beweggründe dazu habe, und ſich durch eine übel verſtandene Nächſtenliebe, oder durch eine etwaige Ruhmbegierde, um den beliebten Namen eines Menſchenfreundes zu erhaſchen, oder weil er es als ein unſchuldiges Freundſchaftsſtück anſieht, welches man dem bittenden Freunde nicht abſchlagen könne, zu ſolchem Schritte verleiten laſſe; ſo ſind dennoch die Folgen, die daraus entſtehen, höchſt unangenehm; denn nicht nur die eigene Pflicht, ſondern auch der wahre

Nutzen und das Glück des Freundes, dem er hat dienen wollen, läuft dabei Gefahr; denn der Herrscher ertheilt entweder eine nicht genug bestimmte, oder von fernerer Entschließung abhangende Antwort, oder er vermuthet das Vorhaben des Dieners, und hält mit der deutlichen Erklärung an sich, folglich wird der Freund, dem man einen undeutlichen Schluß beibringt, den man nicht nach allen Umständen belehren kann, immer hintergangen, und dadurch in dem Glücke, das er schon in Händen zu haben glaubt, gehindert, wo nicht gar unglücklich gemacht. — 8) Die aufrichtige Neigung, den Willen seines Herren auf vorher erwähnte Art zu erfüllen, muß ferner mit einer unverbrüchlichen Treue verbunden seyn. Der Pflichteid, den die Dienerschaft abschwört, erläutert vorzüglich, worin die wahre Treue besteht. Der Diener macht sich verbindlich, den Nutzen seines Herren nach seinen Kräften, nach aller Möglichkeit zu befördern, und im Gegentheile allen Schaden abzuwenden. Hier muß er nicht glauben, daß die aus seinem Eide entspringende Pflicht nur in der bloßen Erfüllung der ihm offenbar aufliegenden Amtverrichtungen bestehe; nein, die Grenzen dieser beschworenen Pflicht sind weitschichtiger, sie sind unbestimmt, wie die Gattung des Nutzens oder Schadens unbestimmt ist. Die Pflicht bezielt alle Gelegenheiten, alle Vorfälle, alle Umstände, in denen das Beste des Herren kann verschafft oder ein Uebel abgewendet werden. Sollte auch außer der Sphäre der besonderen Amtsgeschäfte sich das Wohl des Landesherren blicken oder suchen lassen, so ruft die allgemeine, allen Dienern eigene Pflicht dazu behülflich zu seyn; es drohe ein Uebel auch von weiten, so fordert die beeidigte Treue jeden Diener auf, demselben durch baldigste Entdeckung mit Rath und That zu steuern. Sollte wohl ein Diener die Gnade seines Herren verdienen, sollte er des oft reichlichen Unterhalts würdig seyn, wenn er weder Dankbarkeit, noch Liebe, weder Wachsamkeit, noch Sorge für seinen Herren, seinen Wohlthäter, seinen Ernährer, seinen Landesvater und dessen Wohlseyn tragen wollte? Kann er das billig seinem Fürsten versagen, was er selbst von denen, welche zuweilen das Brod so sparsam von

ihm erhalten, mit äußerſter Strenge verlangt? Ein chriſtlicher wahrer Diener darf alſo nicht zufrieden ſeyn, daß er den Nutzen ſeines Fürſten durch treue Erfüllung ſeiner einzelnen Amtspflichten befördere, er muß auch alle Gelegenheit begierig ergreifen, ja aufſuchen, worin er demſelben einen erſprießlichen Dienſt zu leiſten fähig iſt. Hierbei iſt immer bei allen Gelegenheiten zu merken, daß verſchwiegen ſeyn eine Hauptpflicht eines treuen Dieners ſey, der mit warmer Bruſt ſich nach dem Vortheile ſeines Regenten ſehnet. Durch voreiliges Plaudern würden die guten Abſichten, die der Herrſcher zu haben glaubt, weit verſcheucht werden, die etwaige Hoffnung des Guten würde zermalmt, zerſtäubt, verfliegen, beſonders wenn man die Sache nicht vollkommen nach ihrem ganzen Umfange einſieht. Deswegen ſoll der Diener, dem der Herr das Geheimniß ſeiner Abſichten entdeckt, dieſes gegen Jedermann, ſelbſt gegen diejenigen, von welchen er glaubt, daß ſie bereits von der Sache Kenntniß haben, in ſich verſchloſſen halten. Er iſt auch nicht verſichert, ob er Alles wiſſe, wenn er auch etwas von dem Fürſten erfahren hat; er weiß nicht, ob auch Andere mehr und im Zuſammenhange vielleicht das Gegentheil inne habe, wo dann durch hin und her ſchwatzen, auch voreiliges Beurtheilen und Auslegen, nothwendig in der Hauptſache und im Ganzen immer ein Schaden zu fürchten iſt. Zu dieſer Verſchwiegenheit ſind auch jene Fälle zu rechnen, wenn ſich der Herr bewogen findet, Einem oder dem Andern aus ſeiner Dienerſchaft ſeine Unzufriedenheit und ſein Mißvergnügen beſtimmend und gnädigſt zur künftigen Beſſerung mündlich zu erkennen zu geben. Gewiß, höchſt unanſtändig, ja ſträflich wäre es, wenn ein Diener in ſolchem Falle ſich beigehen ließe, des Regenten mündliche Aeußerungen, Andern zu entdecken, und ſich gleichſam hinterrücks gegen den Herren rechtfertigen zu wollen, wobei mehrentheils die Grundurſache des von dem Regenten geäußerten gerechten Unwillens verſchwiegen bleibt, und nur getrachtet wird, eine Verkleinerung der höchſten Perſon des Fürſten zu erwecken, und den Vorgang als unbillig vorzuſtellen. — 9) In dem Geſagten findet der Diener auch Beweggründe genug,

das Beste seines Herren, so viel an ihm ist, bei und durch Andere zu betreiben, vorzüglich aber bei und durch jene, die ihm etwa untergeben, und die von Amtes wegen seiner einleitenden Obsorge anvertrauet sind. Er wird diese zu gleicher Treue anhalten, sie zu ihren Pflichten ermuntern, ihre Abweichungen verhindern, und hierzu alle Mittel, welche er in Händen hat, verwenden, besonders aber bei allen Gelegenheiten, wo den vorliegenden höchsten Verordnungen nicht nachgelebt, wo Nutzen verhindert oder das gewünschte Gute vereitelt wird, oder, wo eine Anzeige nöthig ist, allenfalls an den gehörigen Orten die erforderlichen Erinnerungen machen, und im Falle es keine Wirkung haben sollte, oder man es nachher ersprießlich fände, solches bei dem Regenten unmittelbar ganz geheim zu melden, wie dann, wo es nöthig ist, diese Geheimhaltung hierdurch allerdings zugesichert wird. Hierbei ist noch zu bemerken, daß dieser bedenklichen Pflicht der Treue jene Gattung der Diener offenbar zuwider handle, welche andern neu eintretenden Dienern, entweder Mißtrauen oder Argwohn gegen ihren Herren einzuflößen suchet. Sie loben zwar ihre Herrschaft, bedauern aber zugleich, daß ihrer Meinung nach das Zutrauen abgehe, und sie öfters in die Ungewißheit versetzt würden, dem Willen des Herren genüge leisten zu können; sie bemerken deren Tugenden, setzen aber immer dem Lichte einen falschen Schatten bei, um dem neuen Diener schüchtern zu machen, und auf Irrwege zu führen; da sie sich auf diese Art als Wegweiser und Rathgeber darbieten, suchen sie nichts, als solche noch Unerfahrene, mit falscher Freundschaft zu täuschen, dieselben zum Nachtheile der ihrem Herren geschworenen Treue und Dienstpflicht sich verbindlich zu machen, und für immer anzufesseln, wo denn nothwendig ein Schaden für den Regenten entstehen muß. Werden solche Abwege vermieden, wird die Treue als der erste und einzige Gegenstand aller Handlungen und Absichten beibehalten, da entsteht in einem Staate aus mehreren, auf das gemeine Beste einstimmig arbeitenden Dienern, wie aus verschiedenen Rädern in einem wohlgeordneten Uhrwerke, eine wohlzusammenhangende Verbindung, wodurch unter der gemeinsamen

Leitung und Triebe des Regenten die Glückseligkeit auch weitschichtiger Staaten in ihrem Fortgange erhalten, und von Tag zu Tage befördert wird. — 10) Wenn der Diener in einem Staate, nicht so, wie gesagt worden, beschaffen seyn sollte, so werden alle, auch noch so ersprießliche Anstalten des Regenten, entweder ganz oder doch zum Theil vereitelt. Wir wollen hier keineswegs von Unserer Dienerschaft vermuthen, daß wir auch nur einen oder den anderen Treuvergessenen darunter zählen, welcher ganz vorsetzlich zu Unserem und Unseres Hochstiftes Schaden mitzuwirken sich nicht scheuen sollte. Wir müßten aber schon genug bedauern, wenn Einige die Mittel, die Wir ihnen um Unseres Hochstiftes Nutzen zu befördern, und von demselben allen Schaden abzuwenden, in die Hand gegeben haben, aus einer sträflichen Nachlässigkeit oder unthätigen Faulheit unwirksam ließen. Eben so unverantwortlich wäre es, wenn man hier und da von Uns selbst ergriffene Mittel, etwa weil sie nicht nach dem Geschmacke Anderer zu seyn scheinen, auf allerhand verborgene Art hintersiellig zu machen, Andern auch, statt sie zu ihren Pflichten auf vorbesagte Weise zu führen und aufzumuntern, vielmehr gleiche Gesinnungen beizubringen, und den besten Absichten des Regenten Hindernisse in den Weg zu legen sich unterfangen sollte. Nicht minder strafbar wäre es, wenn man, da bei Andern eine pflichtwidrige Untreue bemerkt würde, diese, wo etwa noch Zeit wäre, den schädlichen Folgen hiervon vorzukommen, nicht nur an gehörigen Orten nicht anzeigen, sondern vielmehr zu verheimlichen, den eignen Bedacht nehmen wollte. — 11) Es muß ferner eine ganz offne Redlichkeit die Absichten eines Dieners lenken; denn diese müssen niemals ein anderes Ziel haben, als den wahren Dienst und die Erfüllung des Willen des Herren, somit das gemeine Beste. Schon hieraus muß ein Diener entnehmen, wie erhaben sein Beruf sey. Der Regent ist von Gott gesetzt, an seiner Statt als allgemeiner Vater das Beste der Menschheit zu befördern, und zu eben diesem so großen Ziele müssen die Diener mit ihm hinarbeiten. Keiner ist unter ihnen, wenn er auch auf der geringsten

Stufe steht, der nicht auf seine Art das Seinige zu diesem Endzwecke beitragen kann und muß. Dieser große Gedanke sollte immer einen Diener in seinen Handlungen ganz beleben, seine Seele sollte ganz von ihm durchdrungen seyn; er sollte alle minder edle, oder gar tadelhafte, niederträchtige Nebenabsichten aus dem Herzen eines Dieners gänzlich verbannen; er sollte in dessen Gemüth einen edlen Stolz hervorbringen, der immer andere Absichten, welche den wahren Dienst und Willen des Herren nicht beziehen, als in Rücksicht auf seinen hohen Beruf viel zu geringe, zu nichtsbedeutende, zu verabscheuungswürdige Gegenstände weit von sich entfernen. — 12) Es kann zwar mit Billigkeit ein rechtschaffener Mann, der dem Staate dient, und diesem Dienste seine Leibes- und Geisteskräfte opfert, seinen Unterhalt und die seinem Dienste angemessene Belohnung von dem Staate fordern. Allein nichts verdient mehr verabscheuet zu werden, nichts stiftet mehr Schaden, als wenn er von dem, nur kleinen Geistern eigenen, Eigennutze eingenommen, seinen besondern Nutzen in Allem sucht, und diesen dem gemeinen Besten vorzuziehen, kein Bedenken trägt. So ein Diener ist nicht nur ein Verräther seines Herren, sondern auch selbst der Menschheit. Diese wird nicht so sehr durch die ihr aufliegende Lasten des Staates, als durch den Eigennutz der Diener bedrückt; denn da der Eigennutz gemeiniglich mit dem Geize und der Hartherzigkeit verbrüdert ist, so ist so ein Eigennütziger grausam genug, sogar die mit Zähren triefenden Nahrungsmittel der Unterthanen auszupressen. Oefters setzt er, um seines Vortheils willen, die des gemeinen Besten zur Absicht habende Verordnung nicht in Vollziehung; sieht den dagegen sich einschleichenden Mißbräuchen und Vergehungen durch die Finger; richtet in den befohlenen Kommissionen sein Augenmerk nur auf einen längeren Diätenbezug, bringt somit, durch Verzögerung und Verewigung der Sachen, den Regenten und den Staat um das Seinige, und öffnet endlich dem Verderben Thür und Thor. — 13) Einen hauptsächlich schädlichen Einfluß hat der Eigennutz in der Verwaltung der Gerechtigkeit. Diese ist die Stütze der Thronen und die Sicherheit

der Unterthanen, sie verdient daher einige besondere Bemerkungen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht in einer strengen unpartheiischen Anwendung der Gesetze auf die zu beurtheilenden Handlungen der Unterthanen; sie muß also vorgenommen werden mit Beobachtung der in diesem Fache ertheilten Befehlen, mit genauer Haltung der im Deutschen Reiche, und besonders im Lande vorgeschriebenen Prozeßordnung, mit fleißiger Untersuchung der Rechtssache, mit bedachtsamer Ueberlegung der dahin gehörigen Gesetze, mit Ausarbeitung eines ordentlichen Vortrages, wodurch der ganzen Sache Beschaffenheit den übrigen Räthen zur gemeinschaftlichen Beurtheilung deutlich, aufrichtig, demnächst mit einem gewissenhaften Rechtsspruche, der die Handhabung der Gerechtigkeit ganz allein zur Absicht hat, mitgetheilt wird. — 14) Jene, welche der Landesherr zur Verwaltung der Gerechtigkeit anstellt, müssen vor allem den Hauptbedacht dahin nehmen, die Thatsache jedesmal in möglichster Gewißheit zu erheben; daher müssen, wo es nöthig ist, und das Richteramt es erfordert, die Protokolle gleich auf der Stelle geführt, das Zeugenverhör auf das genaueste, so viel immer thunlich ist, mit den selbst eigenen Worten jener, so auf diese Art vernommen werden, zum Protokolle gebracht, und dabei nichts, wenn es auch etwa minder erheblich scheinen sollte, hinweggelassen werden. Bei andern Fällen müssen die Schriften und Urkunden mit der gehörigen Genauigkeit und Vollständigkeit eingesehen, nach ihrem Zeitalter und sonstigen Umständen wohl geprüft, und das Zweckmäßige sorgfältig bemerkt werden, ohne hierin durch die gekünstelten Verdreh- und Wendungen einer Parthey sich irre machen zu lassen. — 15) Nach der Richtigstellung des Faktums hat ein Richter lediglich die Gesetze auf dasselbe anzuwenden, und wenn er hierin nicht einzig nach ihrer Vorschrift handeln sollte, so begeht er entweder eine Nichtig- und Ungerechtigkeit, welche nicht nur die Berufung an einen höheren Richterstuhl, und an die obersten Reichsgerichte gründen, sondern ihn zu dem Ersatze des Schadens verbinden, auch ihm allenfalls, nach dem Befinden der Umstände, eine schwere Ahndung zuziehen würde.

Ein Richter hat sich daher aller eigenmächtigen Willkühr eines nicht gesetzlichen Eingendünkels zu enthalten, und durchaus nach Maaßgabe der zu beurtheilenden Handlungen und der darauf passenden Gesetze sich zu bemessen. Aus diesen Quellen muß er einzig entnehmen, wem die im Streite befangene Rechtssache zu- oder abzusprechen, was sonst zu verhängen, welche Umstände als mildernd, oder erschwerend, und in welcher Art sie anzusehen seyen. Außer diesen Ursachen, die in den Gesetzen ihren Grund haben, gebührt es keinem Richter, andern aus einem Privateigendünkel erwachsenen Meinungen, wenn sie auch von einem oder dem andern Schriftsteller in seinen, keinesweges eine gesetzgebende oder sonstige Macht habenden Schriften enthalten seyn sollten, einigen Platz zu geben, und dieselbe zu der Wendung, Verdrehung oder gar zur Vereitlung der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Es ist ohnedies schon bekannt, daß nicht dem Richter, sondern dem Landesherren ganz allein das Recht der Begnadigung, oder in den Gesetzen einige Milderung zu verhängen zustehe. Das Richteramt muß immer in der gehorsamen Anwendung der Gesetze stehen bleiben, und sich nie auf einige Weise über dieselbe erheben. — 16) Ist ein Diener auf einer ganzen Gerichtsstelle mit Andern die Gerechtigkeit zu verwalten angestellt, so weisen ihn seine Pflichten dahin an, daß er nach seiner eigenen unpartheiischen Einsicht, und gesetzlichen Ueberzeugung zu Werke gehe, dagegen würde sich jener gröblich verfehlen, welcher seine Stimme bei einer solchen Gerichtsstelle nur nach der Meinung eines Kollegen, dem er entweder gefällig seyn wollte, oder sich nicht zu widersprechen getraute, abmessen wollte; eben so sträflich wäre es, sich ein Anliegen daraus zu machen, die Stimme eines oder mehrerer seiner Kollegen, auf welche Art es auch seyn mag, für den Beifall zu seiner Meinung zu erwirken. Es muß jedem ganz gleichgültig seyn, wenn er nach seiner Ueberzeugung seine Meinung erklärt hat, ob die übrigen Stimmen dagegen oder für dieselbe ausfallen. Unerlaubte Nebenwege sind es ferner, sich selbst aus gewissen Absichten zu einem Referenten in einer Sache anbieten; die Gesinnungen

seiner Kollegen mittel- oder unmittelbar ausspähen; mit dem Referenten, ehe der Vortrag geschieht, sich vorher besprechen, das Votum oder eine Meinung schon zum voraus ausmachen und festsetzen. Noch weniger kann entschuldiget werden, wenn ein Rath, der sich nur an die Akten zu halten hat, die Advokaten befragen, oder sich mit ihnen unnöthig einlassen, wenn ein Richter, Sekretair, oder Aktuar des Gerichts denselben die gegentheiligen oder beifälligen Meinungen der Räthe entdecken, einen Sachwalter in Vorschlag bringen, überhaupt vielmehr selbst das Amt eines Sachwalters als eines Richters oder eines Sekretairs vertreten wollte. Wenn die Ungerechtigkeiten Thronen umstürzen, Reiche zu Grunde richten; wenn die Zähren der Armen und Waisen die Wolken durchdringen; die gedrückte Unschuld den Allerhöchsten zum Schützer und Rächer hat; wenn die Rechtsverletzung die Rache des Himmels auffordert, so können sich jene, welche an Ungerechtigkeiten, was immer für einen Antheil nehmen, die Verantwortung, zu welcher sie werden gezogen werden, leicht und lebhaft vorstellen. — 17) Wenn bei der Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Gefälle ein Diener angestellt ist, so ist um so nothwendiger, allen Eigennutz zu beseitigen, je leichter sich in einem solchen Amte die Gelegenheit darstellt, demselben Raum zu geben. Diese Güter und Gefälle sind meistentheils das Eigenthum des Staates; aus demselben muß der Regent und die Dienerschaft selbst ihren Unterhalt ziehen; durch sie müssen die übrigen so vielfältigen Lasten des Staates bestritten werden, sie müssen den Regenten in Stand setzen, seinem Volke bei einer etwa entstehenden öffentlichen Noth beizuspringen; die öffentlichen Einrichtungen, besonders solche, welche die allgemeinen Nahrungszweige sind, verbessern; Künste und Wissenschaften blühender machen; Männer, die sich besonders um das allgemeine Beste verdient gemacht haben, belohnen zu können. Sie sind also in so vielfachem Betrachte ein Heiligthum, an welchem jener, der in Verwaltung dieser Einkünfte die schuldige Redlichkeit vergißt, ein boshafter Räuber wird. Dieses geschieht nun nicht allein wenn Jemand mit vorsätzlicher Untreue herrschaftliche

Gelder entwendet, sondern auch, wenn der Diener mit Eigennutz, um sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder ein Geschenk zu erhalten, oder aus anderen Rücksichten der Anverwandtschaft, Freundschaft, Empfehlung, und wie sie immer heißen mögen, den herrschaftlichen Nutzen aus den Augen setzet; ferner wenn er es an dem gehörigen Fleiße, die Güter der Herrschaft in dem gehörigen Stande zu erhalten, das Nöthige und Nützliche in diesem Betreffe zu besorgen und in Zeiten anzuzeigen, ermangeln läßt. Nebst der Verletzung der Pflichten muß hier noch jenes in Betracht gezogen werden, was für eine schwere Schuldigkeit des Ersatzes ein solcher Diener seinem Gewissen auflade, und wie drückend es hernach sey, entweder diese Wiederstattung zu entrichten, oder die Verantwortung mit sich vor jenen fürchterlichen Richterstuhle mitzunehmen, vor dem Alle dereinst erscheinen müssen. — 18) Zu diesem allen muß ein lebhafter, thätiger Diensteifer kommen, welcher sich vor allem auszeichnen muß, nicht nur vermittelst genauer Beobachtung der bei allen Ständen heilsam eingeführten und die Geschäfte in bester Ordnung befördernden Subordination, sondern auch durch eine, sich darauf beziehende fertige, und den Kräften des Dieners angemessene Erfüllung der Pflichten. So wie die Seele aller Geschöpfe ein gewisser Eifer ist, so ist er es auch in den herrschaftlichen Angelegenheiten. Dieser wird den Diener immer aufmuntern, und mit einer angenehmen Gewalt zwingen, die ihm auferlegten Geschäfte zu besorgen. Hingegen, wo dieser abgeht, wird der Diener die Geschäfte des Herren, als eine Last ansehen, nur mit Ekel und Verdruß an solche gedenken, sie so lange hinaus schieben, bis etwa die Noth oder eine andere unangenehme Befahrniß ihn mit harter Gewalt zwingt, gegen seine Neigung wenigstens einigermaßen seinen Pflichten nachzukommen. Einem eifrigen Diener fällt die Arbeit gar nicht schwer; es werden ihm unter der Hand alle Geschäfte erleichtert, und eben hierdurch auf eine vorzügliche Art befördert und gefertiget. Jenem hingegen, welchen dieser Eifer nicht belebt, wird durch einen beständig quälenden Verdruß Alles erschwert, wodurch dann endlich jene

Vernachläſſigung der ſchuldigen Arbeit, die man bei trägen Dienern ſo oft bemerkt, nothwendig entſtehen muß, die nicht ſelten, ja immer, einen großen Schaden nach ſich zieht; denn Verzögerung und Vernachläſſigung in den Amtsgeſchäften kann niemals ohne Schaden des Herrſchers oder der Unterthanen Platz nehmen. Sehr oft entgeht auch bei dem geringſten Verſchube die Gelegenheit, das Beſte des Herren oder des Staats in dieſem Falle zu bewirken, wodurch die beſten Abſichten ganz und gar vereitelt werden, und der Schade, der daraus entſteht, iſt unausſprechlich. Soll aber dabei nicht immer eine Verantwortung auf den Urheber zurück fallen, und iſt ſolcher nicht nach allen Rechten ſchuldig, den verurſachten Schaden zu erſetzen? Weder Gott, noch die Welt, weder der Glaube, noch die Vernunft ſprechen ihn von einer Schuld los, die ihm die Nachläſſigkeit zugezogen hat, und die ihm durch die ganze Ewigkeit wird angerechnet werden, wenn er ſie in ſeinem Leben nicht tilgt. Die Menſchen haben nicht gleiche Seelen- und Leibeskräfte, und daher iſt Einer fertiger, als der Andere zur Arbeit. Jeder thut aber genug, wenn er nur die ihm verliehenen Talente anwendet, und dieſes wird wieder in vollem Maaße von einem eifrigen Diener geſchehen. Er wird nicht abwägen, was und wie viel Arbeit etwa nach dem Verhältniſſe ſeiner Belohnung nach der äußerſter Strenge von ihm gefordert werden könne, noch weniger beſorgen, daß die ihm auferlegte Geſchäfte etwa dieſelbe überſteigen; ſondern er wird einzig nach ſeinen Kräften ſeine Arbeit abmeſſen, und ſo lange dieſe in einem Ebenmaaße mit der Arbeit ſtehen, ſich immer willig finden laſſen. — 19) Eben ſo bereitwillig wird er den gehörigen Fleiß und die gehörige Zeit auf die Arbeit verwenden. Dem wahren Eifer ſteht der Fleiß immer zur Seite, und dieſer wird die Zeit nicht hoch genug ſchätzen, und bemerken, die zu ſeinem pflichtmäßigen Zwecke nothwendig iſt. Wo der Eifer ſchlaff wird, da findet ſich unfehlbar, wenigſtens in den herrſchaftlichen und Amtsgeſchäften, die Trägheit ein, ein Laſter, das Menſchen bildet, welche der Herrſchaft und dem Vaterlande zu nichts taugen. Dergleichen Menſchen ſind diejenigen, welche die edelſte

Zeit nur bei überflüssigen Ergötzungen, Gesellschaften, Gesprächen hintändeln, und nach dem schändlichen Hange, ihre Sinnlichkeit zu befriedigen, dem Müßiggange oder einer unnützen nicht zweckmäßigen Beschäftigung schenken. In diese Klasse gehören auch jene, von denen man in einem faulen Tone sagen hört: Man müsse die Sache gehen oder liegen lassen, wie sie geht oder liegt; die den fleißigen Arbeitern nur mit einem Kaltsinne zu sehen; denen es gleichgültig ist, was für einen Vortheil das Geschaft gewinne; die der wachsamen Aufsicht des Herren müde, auch den Herren selbst müde machen wollen. Würden solche ihre Pflichten nach der Menge ihrer Verbindlichkeiten, die sie mit dem Wohle des Staates verknüpfen, genauer abmessen; sie würden sich gewiß nicht so leicht einer weichlichen Unthätigkeit überlassen, die mit ihrem Berufe gar nicht vergesellschaftet werden kann. Es ist wahr, der menschliche Körper, eine aus vielen Theilen zusammengesetzte Maschine, braucht Ruhe; er leidet nicht, daß die Geistes- und Leibeskräfte beständig angestrengt werden. Der Mensch muß zuweilen eine Erfrischung, eine Ermunterung zur Herstellung seiner Kräfte haben; allein immer in dem Arme der Wollust, der Gemächlichkeiten, der Trägheit schmachten, schafft die für das allgemeine Beste bestimmten Menschen in eine unnütze Last des Staates um. Und wollte Gott, daß der Müßiggang es bei dem nichts- und unnützthun bewenden ließe; allein er öffnet zugleich die Quelle von höchst bedenklichen und der allgemeinen Wohlfahrt schädlichen Uebeln. Es ist um einen beträchtlichen Nutzen des Staates zu thun; es droht dem Herren und dem Staate ein nicht geringer Schaden; indessen bewegt sich nicht einmal der saumseelige Diener, er bleibt in seiner faulen Bequemlichkeit liegen. Dieses ist ein Laster, welches die ganze Staatsverfassung untergräbt. Wie viele, vielleicht ihrem völligen Umsturze nahe Partheyen seufzen bitterlich, und flehen umsonst schon durch mehrere Jahre, um die ihnen zu leistende Gerechtigkeitshülfe, da indessen die, welche von Amtswegen verbunden sind, den Bedrängten schleunige Hülfe zu leisten, ihrer Ruhe pflegen, sich auf allerhand Art ergötzen, oder statt die stoßweise

bereits bei ihnen sich häufenden Akten zu durchgehen, einen eitlen Dichter, einen fabelhaften unmännlichen Roman, oder sonstige unnütze Bücher lesen, welche die heutige Welt, wie einst die giftigen Insekten das Aegyptenland überströmen. Wenn dieses immer für einen privilegirten Müßiggänger Tändeley ist, so ist es für einen Mann, der in einem öffentlichen Amte steht, und diese zu dem sehr oft empfindlichen Schaden Anderer darüber versäumt, ein grobes und unverantwortliches Vergehen. — 20) Ein rechtschaffener Diener wird vielmehr jene Zeit, die ihm etwa die Geschäfte und nöthigen Leibeserquickungen übrig lassen, dazu anwenden, sich täglich mehr und mehr zu dem Dienste seines Herren zu befähigen. In einem jedem Fache ist ein unermeßliches Feld übrig, wo noch ein jeder sich mehr und mehr Kenntnisse sammeln kann und soll. Wer dessen nicht schon zum Voraus überzeugt ist, verräth eine sehr seichte Kenntniß jener Wissenschaft, die er auch zu besitzen glaubt. Stellt aber selbst die Vernunft nicht jedem einleuchtend dar, daß er bemühet seyn müsse, vielmehr daß noch Abgängige zu ersetzen, zu vermehren, als daß er den wenigen Vorrath mit kümmerlicher Verzögerung verkleinere? — Doch muß selbst diese Sorgfalt, sich ferner befähigen zu wollen, nicht auf neue Abwege verleiten; sich ungebeten in Geschäfte einmischen, nach derselben Lage vorwitzig forschen, somit eine naseweise Wißbegierde verrathen, ist jedem, um so mehr also einem Diener unanständig. Wenn aber aus allem diesen noch das Absehen hervorleuchtete; wenn kenntbar würde, daß man dadurch sich sehne des Regenten Gesinnungen erfahren oder errathen zu wollen, um ungegründete Neuigkeiten umher tragen zu können; müßte dieses einem Regenten nicht zum äußersten Mißvergnügen seyn? — Diese in den Pflichten jeden Dieners gegründete Bemerkungen haben Wir Unserer Dienerschaft wenigstens in einem kurzen Inbegriffe, als in einem Spiegel, vorzulegen für gut befunden; nicht, als wenn Wir wirklich vermutheten, daß solche Vergehungen, die Wir in vorstehenden Abschnitten bemerkt haben, unter Unserer sämmtlichen Dienerschaft ohne Ausnahme und insgemein im Schwange gingen: nein,

Wir äußerten im Gegentheile Unſer Zutrauen gleich anfangs. Doch da wir in der göttlichen Schrift, Joh. IV, die merkwürdigen Worte laſen: Selbſt Gottes Diener ſind nicht beſtändig; in ſeinen Engeln findet man Unvollkommenheiten, konnten Wir nicht umhin, Unſern geſammten Dienern die Abwege zu zeigen, vor denen ſie ſich zu hüten hätten, und ſie väterlich zu warnen, jederzeit auf richtiger Bahn einherzugehen. Wir wiederholen daher nochmals, daß Wir hierbey nichts mehr wünſchen, als daß ſie von jedem mit jener nur das Allgemeine ſowohl, als das ſelbſt eigene Beſte bezielenden Neigung aufgenommen werden, mit welcher wir ſie ertheilen. Wer ein wahrer aufrichtiger Diener iſt, hört die Ermahnungen ſeines Herren mit Freuden, indem er dabei die Gelegenheit findet, ſich wirklich als ein wahrer Diener zu zeigen. Niemals arbeitet einer vergnügter, als wenn er eine gewiſſe Regel hat, nach der er arbeiten ſoll, und niemals wird er glücklicher arbeiten, als wenn er dieſer Regel genau folgt. Merket dieſes zum Schluſſe, alle Diener, denen ihr Dienſt am Herzen liegt: Die ſicherſte Regel für einen jeden, iſt der klare Wille ſeines Herren, dieſen thuet; ſollten ſich hier und da Dunkelheiten, ein Anſtand oder Zweifel vorfinden, ſo werdet ihr die Sicherheit, die Gewißheit, nur einzig bei dem antreffen, welcher euch die Regel gegeben hat. Fraget, ſaget die wahre Beſchaffenheit der Sache euerm Herren, ohne falſche Schminke, ohne Vergrößerung oder Verkleinerung, und handelt in allem aufrichtig mit euerm Herren. Wenn alſo der Diener die herrſchaftlichen Verordnungen und Befehle buchſtäblich vollzieht, vor Schaden warnet, des Herren Nutzen befördert, alle Nebenwege, Hochmuth, Eigenſinn, Eigennutz beſeitiget, ſich ſtets tiefer einprägt, und im Werke äußert, was nachſtehende Worte in ſich einſchließen: aufrichtig ſagen, nichts verhehlen, kürzlich fragen, redlich und vollſtändig befolgen und thun: ſo thut er Gott, ſeinem Gewiſſen, ſeinem Herren, dem ganzen Staate genug, befördert das Wohl des Vaterlandes, und erarbeitet ſich ſelbſt eine zeitige und ewige Glückſeligkeit. Sollten Wir

aber wider Verhoffen bei einem oder dem andern Unſerer Dienerſchaft in Zukunft das Gegentheil erfahren müſſen, ſo wird er ſich lediglich zuzumeſſen haben, daß Wir jene Maßregeln gegen ihn ergreifen, zu welchen eine, nach allem Anſcheine unverbeſſerliche Handlungsart des Dieners einen Regenten zwinge. —

Was die Dienſtpflicht des Militairs insbeſondere betrifft, ſo ſehe man darüber den Artikel Soldat, Th. 155, nach, in welchem auch die übrigen Artikel in der Encyklopädie, Th. 49, 50, 51 52, u. 53, dieſen Gegenſtand betreffend, nachgewieſen werden. —Was die Dienſtangelegenheit der Geiſtlichkeit betrifft, ſo ſehe man den Artikel Kirchenſtaat, Th. 163, wo auch die andern Artikel, dieſen Staat betreffend, nachgewieſen werden, und dann Theologie und Theologe, in T., nach. Auch über den Civildienſt kann man verſchiedene Artikel in der Encyklopädie nachſehen, z. B. Kammer-Collegium und Kammeral-Verfaſſung, Kammer-Commiſſarius, Kammeraliſt, Kämmerey ꝛc. ꝛc., Th. 33, Polizeydirektorium u. Verwaltung, Th. 114, S. 471 u. f., ꝛc. ꝛc.

Staatsdienſt, ſ. Staatsamt, oben, S. 133.

Staatsdokument, Staatsurkunde, ein ſchriftliches Inſtrument, welches eine gewiſſe Handlung enthält, und daher zum Beweiſe gebraucht werden kann, vorzüglich bei Prozeſſen, wo ſeine Beweiskraft von Wichtigkeit iſt. Die Staatsdokumente, öffentlichen Dokumente (publica), unterſcheiden ſich von den Privatdokumenten dadurch, daß ſie von der Obrigkeit oder auch nur von einer öffentlichen Perſon gemacht, oder ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtätiget worden ſind. Es giebt drei Arten der Staatsdokumente: 1) diejenigen Dokumente, welche von einer geſchwornen öffentlichen Perſon, entweder mit, oder ohne obrigkeitliches Anſehen gemacht worden ſind; 2) Dokumente,

die zwar von einer Privatperſon gemacht, aber von der Obrigkeit unterſchrieben oder beſiegelt worden ſind, wenn nur in dieſem Falle ausgemacht worden, daß das Dokument von der Obrigkeit, in der Abſicht es zu beſtätigen, unterſchrieben oder beſiegelt worden; 3) diejenigen Dokumente, welche zwar von einer Privatperſon geſchrieben, aber in einem öffentlichen Archive aufbewahrt worden ſind. Es gehören daher zu den öffentlichen Dokumenten alle Urkunden und Protokolle, welche von öffentlichen geſchworenen Notarien, als ſolchen in der gehörigen Form ausgefertiget, alle Protokolle, Inventarien und andere Aufſätze, welche von beeidigten Gerichtsſchreibern unter dem Anſehen des Gerichts gemacht werden; alle mit öffentlichem Anſehen geführte Bücher, z. B. Kirchenbücher, Taufregiſter, Todtenliſten, Lagerbücher, Flurbücher, Steuerbücher, Zinsbücher, Depoſitenbücher, Unterpfandsbücher, Erbzinsregiſter, Lehnbücher, Rathsbücher, Zunftbücher, Strafbücher, Zoll- und Acciſebücher, ꝛc. ꝛc., wenn dieſe Bücher nur von einer dazu beeidigten Perſon in der gehörigen Form ausgefertigt worden ſind; alle mit obrigkeitlicher Unterſchrift verſehene, oder mit Vorwiſſen der Obrigkeit, mit deren Siegel beſiegelte, und alle in dem öffentlichen landesherlichen Archive befindlichen Schriften. Nach dem Römiſchen und kanoniſchen Rechte ſind noch diejenigen als öffentliche Dokumente anzuſehen, welche in Gegenwart anderer glaubwürdiger Perſonen, als eines Notarius und zweier Zeugen, oder dreier ehrbarer Männer errichtet, und von ihnen unterſchrieben worden, wenn ſie nur nachher von den unterſchriebenen Zeugen auch anerkannt werden. Dieſe öffentlichen Dokumente, wenn ſie keinen Mangel haben, beweiſen das, was ſie enthalten, vollſtändig, ohne daß eine Recognition desjenigen, wider welchen ſie gebraucht werden, nöthig wäre, jedoch wird dieſer, wenn er auf andere Weiſe, z. B. durch andere öffentliche Doku-

mente das Gegentheil beweiſen kann, auch damit zugelaſſen und gehört, beſonders wenn das Dokument verdächtig ſeyn, oder einen Mangel haben ſollte, und wenn der, gegen den es vorgebracht worden, beweiſen kann, daß das wider ihn beigebrachte öffentliche Dokument die vorgeſchriebenen Erforderniſſe nicht habe, oder ſonſt verdächtig und unrichtig ſey. Nach Befinden der Umſtände kann auf dieſe Weiſe das Dokument alle Beweiskraft, oder doch einen großen Theil derſelben verlieren. — Der Beweis durch Urkunden wird übrigens auf verſchiedene Art geführt; denn bald legt der Kläger ſogleich ſeiner Klagſchrift diejenigen Urkunden bei, durch welche er ſeine Klage unterſtützt und den Grund derſelben zu beweiſen ſucht, welches beſonders bei ſummariſchen Prozeſſen ſehr gewöhnlich iſt, in welchem Falle dem Beklagten bei der Citation alle beigelegten Urkunden mit der Klagſchrift mitgetheilt werden müſſen, und wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet, ſo werden ſie für ſtillſchweigend recognoſcirt angeſehen, und daher iſt dann auch keine formelle Beweisführung mehr nöthig; wenn aber mit der Klagſchrife nur Abſchriften der Urkunden beigebracht worden, ſo muß noch ein beſonderer Termin zur Beibringung und Recognition der Originale anberaumt, oder ein förmlicher Beweis geführt werden. Oft kommen auch die Urkunden erſt in das förmliche Beweisverfahren, wenn nämlich von dem Richter dem einen Theile der Beweis auferlegt worden, ſo kann dieſer die durch ſeine Dokumente zu beweiſende Sätze in förmliche Beweisartikel bringen, ſolche dem Richter mit den Abſchriften oder Originalen der Dokumente, welche mit Zahlen oder Buchſtaben bezeichnet werden, und einem Direktorium übergeben, und um Anberaumung eines Termins zur Produktion und Recognition der Originale bitten. Es iſt in dieſem Falle immer ſchwer, nur die Abſchriften bei-

zulegen, weil die Originale leicht verloren gehen können. Wenn die Urkunden von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie nicht ganz beigelegt werden können, wie z. B. Steuerbücher ꝛc., ſo wird nur der zur Sache gehörige Auszug beigelegt; wenn der Beweisführer das Dokument, womit er beweiſen will, nicht in Händen hat, ſondern es der Gegentheil beſitzt, ſo wird mit Uebergebung der Beweisartikel zugleich gebeten, dem Gegentheile anzubefehlen, daß er es an dem anzuberaumenden Termine ausliefern und recognoſciren ſolle. Die meiſten Rechtsgelehrten halten dafür, ſo wie es auch an vielen Orten durch beſondere Geſetze verordnet worden iſt, daß auch der Beweis durch Urkunden innerhalb des Beweistermins geführt werden müſſe, und nach dem Ablaufe deſſelben keine Urkunden mehr zugelaſſen werden können, wenn nicht der Beweisführer eidlich erhärten oder ſonſt hinlänglich beweiſen kann, daß er vorher von demſelben keine Kenntniß gehabt habe, oder ein Grund zur Wiederherſtellung in den vorigen Stand vorwaltet, oder ſie zur Erläuterung der Zeugenausſagen bei dem Beweisverfahren, oder zur Beſtärkung einer ſolchen Ausnahme, welche noch bei der Excekution ſelbſt zuläſſig iſt, beigebracht werden. An andern Oretn hat man jedoch die Meinung angenommen, als ob nach dem Inhalte des kanoniſchen Rechts, der Beweis durch Urkunden nicht an den Beweistermin gebunden, ſondern ſolche wären zu jeder Zeit, noch bis zum Schluſſe in der Sache zuzulaſſen, und an dieſen Orten wird auch ſelten ein förmlicher Beweis durch Dokumente geführt, ſondern ſolche werden nur den übergebenen Schriften beigelegt. Wenn der Beweisführer die Dokumente nicht beſitzt, mit welchen er den Beweis führen will, ſo hat er ſie entweder verloren, indem er nicht weiß, wo ſie ſich befinden, in welchen Händen ſie ſind, oder er weiß den Beſitzer derſelben. Im letzten Falle, wenn der Gegner oder ein

Dritter ſie beſitzt, kann gegen den Beſitzer auf Mittheilung oder Edition der Urkunden angetragen werden. Im erſten Falle geht zwar das Recht, aus der verlorenen Urkunde ſelbſt nicht verloren, aber man kann aus derſelben nicht mehr beweiſen, ausgenommen, man könnte durch Zeugen oder auf andere Art hinlänglich darthun, was der Inhalt des Dokuments geweſen, und daß ſolches durch Zufall verloren gegangen ſey, obgleich in dieſem Falle das Recht: aus einer Urkunde executiviſch zu klagen, immer verloren geht, wie dieſes z. B. bei Privatdokumenten häufig der Fall iſt. Man nehme z. B. einen verlorenen Wechſelbrief an, wenn man auch deſſen Inhalt und Verluſt durch Zeugen hinlänglich beweiſen könnte, ſo kann man zwar auf die erhaltene Schuld, aber nicht executiviſch nach Wechſelrecht klagen. Wenn man aber endlich die Exiſtenz und den Verluſt der Urkunden nicht, wohl aber die Handlung, aus welcher der Andere etwas ſchuldig geworden, durch Zeugen oder auf andere Weiſe darthun kann, ſo muß man immer mit dieſem Beweiſe gehört und zugelaſſen werden. Die Mittheilung der Urkunden iſt aus dem Römiſchen Rechte hergeleitet worden; denn wenn bei den Römern der Kläger vor der Obrigkeit ſeine Klage angebracht, und die Klageſchrift nebſt den dazu gehörigen, Urkunden abgeleſen hatte, ſo war er ſchuldig, ſowohl dieſe, als jene dem Beklagten mitzutheilen, damit dieſer daraus erſehen konnte, ob er ſtreiten oder nachgeben wollte. Dieſe Mittheilung oder Edition, von welcher in dem Titel der Pandekten de edendo gehandelt wird, mußte alſo vor der litis Contestation geſchehen, und betraf nur die Klagſchrift, nebſt den zu derſelben gehörigen Urkunden, auf welche ſich der Kläger berufen hatte; ſie konnte nur von dem Kläger geſchehen, und es war hinlänglich, wenn dieſer die zur Klagſchrift gehörigen Urkunden nur in Abſchrift und ohne Datum, oder nur die Stellen derſelben, auf welche er ſich

berufen hatte, mittheilte; wenn er aber die Mittheilung verweigerte, so konnte er mit der Actio in Factum de edendo hierzu, oder zur Erſetzung des Nachtheils, welchen der Beklagte von Verweigerung der Edition hatte, belangt und angehalten werden. In der jetzigen Zeit kommt dieſe Editon der Klagſchrift und der dazu gehörigen Urkunden nicht leicht vor; denn der Kläger trägt ſeine Klage entweder mündlich vor, und läßt ſie zu Protokoll nehmen, oder in ein gerichtliches Protokoll eintragen, oder die Klagſchrift wird mit den dazu gehörigen Urkunden dem Richter ſchriftlich übergeben. In beiden Fällen iſt es aber des Richters Pflicht, durch Mittheilung des Protokolls oder der Klagſchrift, nebſt den Urkunden dem Beklagten die Klage bekannt zu machen, damit dieſer auf die erhaltene Citation gut vorbereitet erſcheinen könne, und wenn dieſes nicht geſchieht, ſo hat ſich der Beklagte an den Richter allein zu halten. — Von größerer Wichtigkeit iſt in jetziger Zeit diejenige Mittheilung der Urkunden, welche wegen des Beweiſes geſchieht. Hier ſind auch Obrigkeit und Richter verbunden, jedem auf ſein Verlangen öffentliche Urkunden, oder beglaubigte Abſchriften, oder Extracte derſelben mitzutheilen. Schon bei den Römern war es eine allgemeine Regel, daß öffentliche Urkunden jedem auf ſein Verlangen mitgetheilt werden mußten, daher waren insbeſondere die Argentarien verbunden, ihre Rechnungsbücher einem Jeden, dem daran gelegen war, zur Einſicht vorzulegen, und es wurde jedem, den es anging, oder deſſen Erben innehalb eines Jahres gegen den Argentarius, welcher vorſätzlich oder aus großer Nachläſſigkeit ſeine Rechnungsbücher herauszugeben ſich weigerte, eine Actio in Factum auf deren Edition, oder Erſetzung des durch die Verweigerung zugefügten Schadens gegeben; ſonſt wird die Edition der Urkunden an den Gegentheil

oder einen dritten Beſitzer, weil die Geſetze hierzu keine beſondere Action aufgeſtellt haben, durch eine ſummariſche Anrufung des richterlichen Amtes, zuweilen auch an den Gegentheil nur beifällig mit Uebergebung der Beweisartikel verlangt. Um aber dieſes Geſuch hinlänglich zu begründen, muß 1) der Implorant die Urkunde anzeigen, und deutlich beſchreiben, deren Edition er verlangt; 2) muß er im Fall des Widerſpruchs die Verbindlichkeit des Imploranten zu der verlangten Edition darthun u. 3) entweder ſein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht an der verlangten Urkunde, oder daß ihm daran gelegen ſey, die verlangte Urkunde zu haben, beſcheinigen. Er muß nämlich in dieſer Rückſicht darthun, daß in der verlangten Urkunde von einem Rechte, welches ihn oder ſeine Güter betrifft, etwas enthalten ſey; es iſt daher die Beſcheinigung des Intereſſe nicht nöthig, wenn der Implorant den Inhalt der verlangten Urkunde, aus welchem daſſelbe erhellt, anführt, ſondern nur, wenn er den Inhalt derſelben nicht anzeigen kann; er iſt auch nicht ſchuldig ſeyn Intereſſe zu beweiſen, ſondern nur zu beſcheinigen, z. B. durch einen einzigen Zeugen, welcher die Urkunde geleſen hat; und wenn er auch ſein Intereſſe nicht beſcheinigen kann, ſo iſt es hinlänglich, wenn er ſtatt deſſen eidlich erhärtet, daß er nicht aus Bosheit, ſondern weil er glaube, daß ſie zur Führung ſeiner Rechtsſache dienlich ſey, die Edition der Urkunde verlange; wenn er aber weder ſein Intereſſe beſcheinigen, noch dieſen Eid abſchwören kann, ſo wird er mit ſeinem Geſuche abgewieſen. Der Implorant muß 4) im Fall eines Widerſpruchs darthun, daß der Implorat die verlangte Urkunde beſitze; kann es dieſes nur im mindeſten beſcheinigen, indem er z. B. beweiſet, daß der Implorat Erbe des vorigen Beſitzers geweſen, ſo muß der Implorat entweder die Urkunde herausgeben, oder ſchwören, daß er ſie nicht beſitze, und nicht gefährlicher

Weiſe aufgehört habe, ſie zu beſitzen; und wenn auch der Implorant gar keine Beſcheinigung vom Beſitze des Imploraten beibringt, ſo kann er dieſem den Judicialeid darüber zuſchieben, jedoch kann in dieſem Falle der Implorat wieder fordern, daß vor Ablegung des Judizialeides der Implorant den Eid der Bosheit ſchwöre Wenn es aber völlig erwieſen iſt, daß der Implorat die verlangte Urkunde beſitzt, ſo wird er zum Editionseid nicht zugelaſſen, ſondern allein zur Edition verurtheilt. Ueber dieſes Geſuch um Edition einer Urkunde, welches immer dem Imploranten mitgetheilt werden muß, wird immer ſummariſch und höchſtens bis zur Duplik gehandelt. Wenn der Implorat die ihm auferlegte Edition verweigert, ſo beſteht die Strafe ſeines Ungehorſams, wenn er Kläger oder Beklagter iſt, darin, daß entweder, wenn der Implorant eine Abſchrift der zu edirenden Urkunde beigebracht hat, dieſer wie dem Originale ſelbſt Glauben beigemeſſen, oder diejenige Beweisartikel, welche der Implorant durch die zu edirende Urkunde beweiſen wollte, für bewieſen angenommen werden. Ein dritter Beſitzer, und unter gewiſſen Umſtänden auch eine Gegenparthey, kann durch Geldſtrafen und Gefängniß zur Edition gezwungen werden. Wo der Beweis durch Urkunden auch an den Beweistermin gebunden iſt, da muß das Geſuch um Edition derſelben vor Ablauf des Beweistermines geſchehen, wie oben angeführt worden. — Bei den Privaturkunden oder Dokumenten mangelt die gerichtliche Beglaubigung, wenn ſie auch ſonſt die richtig vorgeſchriebene Form eines ſchriftlichen Inſtruments haben. Man kann die Beweiskraft dieſer Dokumente namentlich in drei Beziehungen betrachten: 1) in wiefern ſie für den, welcher ſie geſchrieben, 2) in wiefern ſie wider denſelben, und dann 3) in wiefern ſie für oder wider einen Dritten beweiſen.

Für den, welcher das Dokument geſchrieben hat, beweiſet es nach der Regel niemals, aus dem Grunde, weil ſonſt ein Jeder ſich leicht dem Andern zum Schuldner ſchreiben könnte; jedoch ſind von dieſer Regel in der Praxis einige Ausnahmen gemacht worden, nämlich: bei Handlungsbüchern, durch welche ein Kaufmann, wenn er ſonſt ein redlicher Mann iſt, und ſeine Bücher ordentlich geführt, weder ausgeſtrichen noch radirt darin hat, eine jede Handelsſchuld erweiſen kann; ja wenn er ſeine Forderung noch mit einem Eide bekräftiget, ſolche für vollſtändig bewieſen angenommen wird. Nach einigen Rechtslehrern walten hier noch einige Bedenklichkeiten ob, indem ſie verlangen, daß die Haupthandlungsbücher, wenn ſie als Dokumente Beweiskraft erhalten ſollen, obrigkeitlich geſtempelt ſeyn müſſen, indeſſen ſind aber die meiſten dafür, daß ſolches nicht nöthig ſey, wenn nur ſonſt die Bücher reinlich geführt und nichts darin radirt oder ausgekratzt worden. Mehrere Rechtslehrer ſchränken die Beweiskraft der Handelsbücher dahin ein, daß wenn die Schuld ſonſt bewieſen iſt, nur der Belauf derſelben aus dem Handelsbuche bewieſen werden könne. Wider denjenigen, welcher ein Privatdokument geſchrieben, beweiſet ſolches nach der Regel immer vollſtändig, wenn nur durch deſſen Recognition erwieſen wird, daß er es geſchrieben habe. Der Beweisführer kann daher immer fordern, und der Richter kann es befehlen, daß der Gegentheil ein ſolches wider ihn beigebrachtes Privatdokument entweder recognoscire, oder eidlich diffitire. Endlich für oder wider einen Dritten, der ein Privatdokument weder geſchrieben, noch unterſchrieben hat, beweiſet daſſelbe nach der Regel nichts; daher z. B. unbeeidigte geſchriebene Atteſtate nach der Regel nichts beweiſen; daher kann z. B. das ſchriftliche Bekenntniß eines Schuldners, über welchen der Con-

cursprozeß erkannt iſt, andern Gläubigern deſſelben nicht nachtheilig ſeyn. Es kann jedoch noch Fälle geben, wo z. B. Atteſtate eines Dritten zwar keinen Beweis, aber doch eine ziemliche Vermuthung bewirken, und bei dem ſummariſchen Verfahren, z. B. im Possessorium summariissimum ſind ſie öfters zur Beſcheinigung hinlänglich; eben ſo werden bei Rechnungsabhören größtentheils die Ausgabsposten, welche mit Quittungen der Empfänger belegt ſind, für hinlänglich beſcheiniget angenommen. Ueberhaupt beweiſet ein jedes Privatdokument völlig gegen denjenigen, welcher es ſelbſt beigebracht hat, es ſey nun von ihm ſelbſt, vom Gegentheile, oder von einem Dritten geſchrieben worden; er müßte denn mit der Beibringung deſſelben zugleich gegen die Anerkennung deſſelben ausdrücklich proteſtirt haben. Auch bei dieſen Urkunden kann es öfters geſchehen, daß diejenige Parthey, welche den Beweis zu führen hat, diejenigen Urkunden nicht beſitzt, welche ihr dazu nöthig ſind, und ſie alſo deren Aushändigung von dem Gegentheile oder einem dritten Beſitzer verlangen muß. Die wichtigſte Frage hierbei iſt: ob der Beſitzer aus der von einem Andern verlangten Edition einer Urkunde verbunden ſey? Wenn die Urkunde demjenigen, welcher deren Edition verlangt, allein oder gemeinſchaftlich mit einem Andern, eigenthümlich zuſteht, ſo iſt ein jeder Beſitzer ohne Unterſchied zu deren Edition verbunden. Der Erbe muß z. B. ſeinen Miterben immer die zur Erbſchaft gehörigen Urkunden, der Käufer dem Verkäufer, oder dieſer jenem den Kaufbrief mittheilen. Was aber fremde, den Beweisführer nicht zugehörige Urkunden betrifft, ſo müſſen mehrere Fälle von einander unterſchieden werden: 1) Wenn der Kläger die Edition von dem Beklagten verlangt, ſo iſt zwar die Regel: daß der Beklagte zu derſelben niemals verbunden ſey; al-

lein Geſetze und Rechtslehrer machen hiervon ſo viele Ausnahmen, daß beinahe nichts von der Regel übrig bleibt. Der Beklagte iſt nämlich zur Edition verbunden, a) wenn der Kläger eine Urkunde zur Entkräftung der Exeptionen des Beklagten nöthig hat; b) wenn er ſelbſt auf die vom Kläger verlangte Urkunde ſich berufen; c) wenn die Wahrheit ohne die zu ediren verlangte Urkunde nicht herauszubringen iſt, und der Richter vorausſieht, daß er ohne dieſelbe nichts entſcheiden kann; 4) wenn die Sache oder die Perſon des Klägers in den Rechten beſonders begünſtiget iſt, und 5) wenn der Fiskus Kläger iſt. Der Kläger aber iſt 2) ohne Unterſchied verbunden, dem Beklagten alle zu ſeiner Vertheidigung nöthigen Urkunden herauszugeben. Wenn 3) ein Dritter, welcher nämlich nicht im Prozeß verwickelt iſt, die Urkunde beſitzt, ſo iſt dieſer in allen Fällen, in welchem er zur Ablegung eines Zeugniſſes gezogen werden kann, verbunden, darüber Kunde dem Kläger oder Beklagten zu geben, das heißt, jeder Zeit, wenn er nicht beweiſen oder eidlich erhärten kann, daß er durch Vorzeigung der verlangten Urkunde ſeiner Ehre oder ſeinem Vermögen einen beträchtlichen Nachtheil zuziehen würde: aber niemals wird ihn von Edition der Urkunde befreien, daß er z. B. ein vertrauter Freund oder Verwandter deſſen iſt, wider welchen die Urkunde gebraucht werden ſolle, oder daß er von eben demſelben für das Verſprechen der Urkunde nicht herauszugeben, Geld empfangen oder noch zu erwarten habe. — Auch in Kriminalprozeſſen iſt der Beweis durch Dokumente öfters von großer Wichtigkeit. Hierbei iſt jedoch der Fall, wo ein Verbrechen durch die Schrift ſelbſt begangen wird, von andern wohl zu unterſcheiden. Wenn z. B. eine ächte Urkunde verfälſcht, oder ein falſches Reſcript gemacht worden iſt, ſo kann durch die Urkunde das Verbrechen ſelbſt bewieſen wer-

den, wenn ſie von demjenigen, welcher deſſelben beſchuldiget wird, als von ihm geſchrieben oder unterſchrieben anerkannt worden; wenn er ſich aber deſſen weigert, ſo wird er nicht leicht zur eidlichen Diffeſſion zugelaſſen, ſondern eher eine Vergleichung der Schriften oder eine Recognition durch Zeugen angeſtellt. Die andern Beweiſe durch Urkunden in Kriminalfällen gehören nicht zu den Fällen der Staatsurkunden, ſondern der Privaturkunden, wodurch öfters eine Vorbereitung zu einem Verbrechen oder Conatus bewieſen werden kann, z. B. durch ein Ausforderungsſchreiben im Duell, durch einen Fehdebrief, durch eine ſchriftliche Drohung, öfters durch ein außergerichtliches Geſtändniß, z. B. durch die von dem Thäter in einem Briefe gemachte Erzählung ꝛc. Es iſt bei dieſen Urkunden zu bemerken, daß wenn ſie auch vom Beſchuldigten recognoscirt worden, ſie dennoch das Verbrechen niemals völlig, ſondern, wie ſchon bemerkt worden, nur eine Vorbereitung, einen Conatus, eine Anzeige oder außergerichtliches Geſtändniß beweiſen. Man ſehe übrigens über die Privaturkunden, den Artikel Urkunde, unter U, nach, wo auch noch Manches über die Staatsurkunden geſagt werden wird.

Staatseinkünfte, ſ. den Art. Einkünfte, Th. 10, S. 407 u. f.; Regale, Th. 121, S. 428 u. f., und den Art. Steuer.

Staatseinnahme und Ausgabe, Staatsbilanz, die jährliche Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe des Staats nach kaufmänniſchen Grundſätzen; ſ. den Art. Bilanz, Th. 5, S. 289. Hier eine Ueberſicht der Staatseinnahme und Ausgabe des Preußiſchen Staats vom Jahre 1835, als Entwurf oder Schema zu jeder andern Staatsbilanz:

General-Staats-Bilanz

Einnahme

1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils	4212000	—
2	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden	100000	—
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin	717000	—
4	Aus der Postverwaltung . .	1200000	
5	Aus der Verwaltung der Lotterie	669000	
6	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer . . 9735000		
	b) an Klassensteuer . . 6404000		
	c) an Gewerbesteuer . . 1973000		
	18112000		
	d) An Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und andern Kommunikations-Anstalten; ferner an Stempelsteuer 20052000		
	e) An Einkommen aus der Salzregie 5366000	43530000	
7	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg	80000	
8	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	332000	
	Uebertrag Rthlr.	51740000	—

für das Jahr 1835.

Ausgabe.

1	Für das Staatsschulden-Tilgungswesen und zwar:			
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten .	6397000		
	b) zur Schuldentilgung	2480000		
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41000		
2	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		8918000	—
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966000		
	b) An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß am 25. Februar 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind .	1584000	2550000	—
3	An dauernden Renten:			
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte u. Nutzungen	360000		
	b) für eingezogene Kapi-			
	Uebertrag Rthlr.	360000	11468000	—

Einnahme.	General-Staats-Bil
Uebertrag. Rthlr.	51740000 —
Rthlr.	51740000 —

für das Jahr 1835.

		Ausgabe.	
	Uebertrag. Rthlr. 360000	11468000	
	talien u. Amtscautionen 603000	963000	—
4	Für das Geheime Kabinett, für das Bureau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterey und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv und für die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, für die Oberrechnungskammer, die General-Ordenskommission, und für das statistische Bureau . .	308000	—
5	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	2683000	—
6	Für das Ministerium des Innern und der Polizei . . .	2184000	—
7	Für das Ministerium des Innern, für Gewerbe und für die General-Kommission	173000	—
8	Der Verwaltung für Handel u. Fabrikationen, ingleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen	1369000	—
9	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien	2852000	—
10	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	681000	—
11	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalt	23462000	—
12	Für die Central-Finanz-Verwaltung und zwar:		
	Uebertrag. Rthlr.	46143000	—

Einnahme. General-Staats-Bilanz

Uebertrag.	Rthlr.	51740000
	Rthlr.	51740000

Staatsengel, der Schutzengel eines Staats, oder einer unter einer gemeinschaftliche Regierungsform verbundenen bürgerlichen Gesellschaft.

Staatserziehung, die Erziehung der Jugend zum Zwecke des Staates, die öffentliche Erziehung im Gegensatze der häuslichen oder Privaterziehung. Schon bei den alten Völkern war die öffentliche oder Staatserziehung eine wichtige Sorge der Regierung. Bei den Israeliten sah Moses besonders strenge auf die Erziehung der Kinder, welches aus mehreren Stellen der Bücher Moses *) hervorgeht. Wie weit seine Befehle hierin in der folgenden Zeit beobachtet wurden, und wie die Erziehung bei den Israeliten oder Juden zu der Zeit beschaffen war, als sie in dem gelobten Lande wohnten, kann aus Mangel an Nachrichten nicht angeführt werden; indessen kann man mit Gewißheit annehmen, daß sich die Leviten mit dem Unterrichte und der Erziehung der Juden abgegeben haben; denn aus der Erziehung der Jugend bei

*) 2 Buch Mos. 12, 26; 23, 14; 21, 15, 17; 3 B. Mos. 20, 9; 5 B. Mos. 21, 18.

für das Jahr 1835. Ausgabe.

	Uebertrag Rthlr.		46143000	
	a) für das Finanzministerium und für die General-Staatskasse	159000		
	b) für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten. . . .	94000	253000	—
13	Für das Justizministerium ausser den Gerichts-Sporteln . . .		2061000	—
14	Für die Oberpräsidenten der Regierungen		1766000	
15	Für die Haupt- und Landgestüte		167000	—
16	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbesserungen		1350000	—
	Rthlr.		51740000	—

den neuern Israeliten oder Juden geht der Beweis des Gesagten hervor; denn man findet bei den Rabbinern vortreffliche Lehrsätze. Von dem Vater wird gefordert, daß er seine Kinder zur Erlernung des Gesetzes anhalte; denn nach den Rabbinern hat derjenige, der dieses thut, nicht nur die ewige Seligkeit zu erwarten, sondern wer seinen Sohn im Gesetze unterrichtet, habe eben so viel gethan, als wenn er selbst das göttliche Gesetz von dem Berge Sinai empfangen hätte. Sobald ein Kind bei den Juden anfängt etwas deutlich und vernehmlich zu reden, so muß es einige Stellen der heiligen Schrift auswendig lernen. Im zehnten Jahre muß der Knabe anfangen die Mischnah zu lernen, und ist er funfzehn Jahr alt, so lernt er die Gemarah und studiert dabei die schweren Fragen der Rabbiner. Nach den Satzungen der Rabbiner soll in jeder Stadt ein Schulmeister seyn, der die Kinder frühzeitig zu unterrichten beginnt, und wenn eine Stadt hierin nachläßig ist, so soll sie unter Bedrohung des Bannes

hierzu ermahnt werden, und thut sie es dann noch nicht, so wird sie mit dem Banne belegt. Bendavid erzählt in seiner Lebensbeschreibung, daß er schon im dritten Jahre von seiner Mutter im Deutsch Lesen unterrichtet worden; im vierten Jahre ward er schon von einem Lehrer in dem Hebräischen Texte der Bibel unterrichtet, und in seinem sechsten Jahre wurde er in eine thalmudische Schule geschickt. Man gewahrt hieraus, wie frühzeitig die Kinder bei den Juden unterrichtet werden; indessen trifft dieses doch nur die Kinder wohlhabender Eltern, bei der ärmern Klasse sieht die Erziehung in vielen Ländern schlecht aus; daher verdienen diejenigen Regenten, die sich auch um die Erziehung dieser Staatsbewohner bekümmern, den Dank der Menschheit. — Vorzüglich zeichnen sich aber in Hinsicht der Erziehung der Jugend die Aegyptier, Perser, Griechen und Römer aus; denn diese Völker waren sämmtlich bemühet den Knaben und Jünglingen diejenigen Kenntnisse und körperliche Geschicklichkeiten zu ertheilen, die sie einstens als Mann und Staatsbürger öffentlich zeigen sollten. Bei den Aegyptiern war es nach den Diodor Gesetz keines von ihren Kindern auszusetzen, sondern sie alle, ohne Unterschied, zu erziehen, und selbst diejenigen, die sie mit Sklavinnen erzeugt hatten, wurden für rechtmäßig erkannt und mit den übrigen erzogen. Die Erziehungskosten waren wegen des so günstigen Klima und der so wohlfeilen Nahrungsmittel so geringe, daß alle Unkosten, die ein Kind von seiner Geburt an bis in sein männliches Alter verursachte, sich nicht über 20 Drachmen oder 4 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. beliefen. Die Priester hatten einen großen Antheil an der Erziehung; sie unterrichteten die Kinder im Lesen und Schreiben, und dann in der Religion und in der Rechen- und Meßkunst. Indessen lernten doch nur wenige Kinder der niedern Klassen lesen und schreiben, die Handelsleute

ausgenommen. Damit nun die Kinder nützliche Mitglieder des Staates werden und in den Stand kommen möchten, sich selbst zu erhalten, so brachte man ihnen schon frühzeitig das väterliche Gewerbe bei, welches entweder der Vater selbst oder die nächsten Verwandten thaten. Gymnastische Uebungen waren bei ihnen nicht im Gebrauche, eben so wenig wurden die Kinder in der Musik unterrichtet; denn diese Kunst hielten sie nicht nur für unnutz, sondern sogar für schädlich, weil sie nach ihrer Meinung bloß dazu diene, das Gemüth weibisch zu machen; und von den Erstern glaubten sie nicht, daß sie zur Erhaltung der Gesundheit beitrügen, weil diese Uebungen an sich schon gefährlich wären, und die dadurch erlangte Stärke nur von kurzer Dauer sey. — Die Perser waren in ihrer kräftigsten Periode, ehe Reichthum und Luxus sie überwältigten, für die Erziehung ihrer Kinder eben so besorgt, als irgend ein Volk des Alterthums. Die Knaben wurden bis zum fünften Jahre von Frauenzimmern vom besten Rufe erzogen; vom sechsten Jahre an wurden sie, wenn die Eltern bemittelt waren, einem Magier oder Gelehrten übergeben, der ihnen mit großer Sorgfalt, mehr durch Beispiele, als durch Lehren, die Ausübung der Gerechtigkeit, Geduld, Nüchternheit, Enthaltsamkeit und alle andere Tugenden beibrachte. Man gab sich die größte Mühe, ihren Gemüthern einen Abscheu vor allen Lastern, besonders vor Lügen und vor Schulden einzuprägen; dann lehrte man sie reiten, fechten und mit dem Bogen schießen. Sie wurden in so großer Ehrfurcht für ihre Eltern erzogen, daß sie sich niemals in Gegenwart derselben niedersetzten; auch hatte jeder Vater bei seinen Kindern die Gewalt über Leben und Tod; nur versagten ihm die Gesetze diesen Gebrauch von seiner Macht bei kleinen Fehlern oder eines einzigen Verbrechens halber auszuüben. Nach dem Herodot lehrten die alten Perser ihre Söhne

vom fünften Jahre an bis in die zwanzig folgende drei Gegenstände: ein Pferd zu tummeln, den Bogen geschickt zu führen, und die Wahrheit zu reden, und da eine reichhaltige Bevölkerung für den größten Segen des Landes gehalten wurde, so erhielten auch diejenigen Perser, die eine zahlreiche Nachkommenschaft aufzeigen konnten, vom Könige Geschenke. Die Erziehung der Kinder des Herrschers, besonders des ältesten Sohnes, des Thronfolgers, war sehr sorgfältig. Gleich nach der Geburt wurden sie der Aufsicht der Verschnittenen übergeben, worunter sie bis zum siebenten Jahre blieben; dann lernten sie unter erfahrenen Männern reiten und jagen, als die männlichsten Uebungen. Im vierzehnten Jahre wurden sie der Erziehung von vier gelehrten Männern anvertrauet, von denen der Eine ihnen die Klugheit, der Andere die Gerechtigkeit, der Dritte die Mäßigkeit, und der Vierte die Tapferkeit beibringen mußte. Xenophon, der zu den Zeiten des jüngeren Cyrus lebte, und wohl am besten von den Sitten und Gewohnheiten dieses Volkes auch in der ältern Zeit unterrichtet gewesen seyn konnte, sagt über die Persische Erziehung in seiner Cyropädie: „Die Gesetze der Perser scheinen hauptsächlich auf das gemeine Beste abzuzielen; denn sie beginnen nicht damit, womit man in andern Staaten anzufangen pflegt. Die meisten derselben erlauben sowohl den Eltern die Kinder nach ihrem Gutdünken zu erziehen, als auch den Erwachsenen nach ihrem eigenen Wohlgefallen zu leben; nur verbieten sie ihnen zu stehlen, zu rauben, mit Gewalt in die Häuser zu brechen, einen Andern ohne Ursache zu schlagen, Ehebruch zu treiben, der Obrigkeit ungehorsam zu seyn, und andere dergleichen Verbrechen zu begehen. Auf die Uebertretung dieser Gesetze sind Strafen gesetzt. Die Persischen Gesetze aber sehen, um allem diesem vorzubeugen, hauptsächlich dahin, daß kein Bürger von Jugend auf Lust be-

das Jahr 1835.

Ausgabe.

1	Für das Staatsschulden-Tilgungswesen und zwar:			
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten .	6397000		
	b) zur Schuldentilgung	2480000		
	c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden	41000	8918000	—
2	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:			
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966000		
	b) An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß am 25. Februar 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind .	1584000	2550000	—
3	An dauernden Renten:			
	a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte u. Nutzungen	360000		
	b) für eingezogene Kapi-			
	Uebertrag Rthlr.	360000	11468000	—

Einnahme.	General-Staats-Bila	
Uebertrag. Rthlr.	51740000	—
Rthlr.	51740000	—

für das Jahr 1835.

		Ausgabe.	
	Uebertrag. Rthlr. 360000	11468000	
	talien u. Amtscautionen 603000	963000	—
4	Für das Geheime Kabinett, für das Bureau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterey und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv und für die Provinzialarchive, das Staatssekretariat, für die Oberrechnungskammer, die General-Ordenskommission, und für das statistische Bureau . .	308000	—
5	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	2683000	—
6	Für das Ministerium des Innern und der Polizei . . .	2184000	—
7	Für das Ministerium des Innern, für Gewerbe und für die General-Kommission	173000	—
8	Der Verwaltung für Handel u. Fabrikationen, ingleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen	1369000	—
9	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien.	2852000	—
10	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	681000	—
11	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalt	23462000	—
12	Für die Central-Finanz-Verwaltung und zwar:		
	Uebertrag. Rthlr.	46143000	—

bedienten ſie ſich nicht der Bogen und Wurfpfeile, worin ſie ſich in der Jugend geübt hatten, ſondern anderer Streitwaffen. Ihre Bruſt war mit einem Harniſche bedeckt, in der linken Hand hielten ſie einen von Weiden geflochtenen Schild, und in der rechten einen Degen oder Säbel. Man nahm alle Vorgeſetzten nur aus ihrer Klaſſe, die Lehrer der Knaben ausgenommen. Nach einem fünfundzwanzigjährigen Aufenthalte in dieſer Klaſſe und einem mehr denn funfzigjährigen Alter traten ſie in die Klaſſe der Alten, welche keine Kriegsdienſte mehr außerhalb ihres Vaterlandes thaten, ſondern ſich mit der innern Angelegenheit des Landes beſchäftigten, die obrigkeitlichen Perſonen erwählten, Beſchlüſſe in den öffentlichen Angelegenheiten des Landes faßten, und auch in den Angelegenheiten einzelner Bürger, die Todesurtheile ſprachen ꝛc. Wenn ein Jüngling oder Mann ein Geſetz übertreten hatte, ſo verklagten ihn die Vorſteher der Stämme bei dem Rathe der Alten, welcher die Sache unterſuchte, und den Verbrecher von ſeinem bisherigen Range herabſetzte, welcher hernach ſeine ganze Lebenszeit über für unehrlich gehalten wurde. Die ganze Einrichtung des Perſiſchen Gemeinweſens war der Erziehung der Jugend ſehr günſtig; denn keinem Perſer waren durch die Geſetze der Weg zu Ehrenſtellen, zu obrigkeitlichen Aemtern ꝛc. verſchloſſen, ſondern jedem Perſer ſtand es frei, ſeine Söhne in die öffentlichen Schulen der Gerechtigkeit zu ſchicken; indeſſen ſchickten nur diejenigen Perſer ihre Kinder dahin, welche ſo viel im Vermögen hatten, daß ſie ſolche in ihren Hausgeſchäften nicht nothwendig brauchten. Allen, welche von öffentlichen Lehrern erzogen wurden, war es erlaubt, ihre Jugendjahre in der Klaſſe der Jünglinge zuzubringen, welches aber denjenigen nicht frei ſtand, die nicht auf die oben beſchriebene Art unterrichtet worden waren. Jene, wenn ſie in den Jünglingsjahren die Geſetze

für das Jahr 1835. Ausgabe.

	Uebertrag Rthlr.		46143000	
	a) für das Finanzministerium und für die General-Staatskasse	159000		
	b) für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten. . . .	94000	253000	—
13	Für das Justizministerium ausser den Gerichts-Sporteln . . .		2061000	—
14	Für die Oberpräsidenten der Regierungen		1766000	
15	Für die Haupt- und Landgestüte		167000	—
16	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbesserungen		1350000	—
		Rthlr.	51740000	—

den neuern Israeliten oder Juden geht der Beweis des Gesagten hervor; denn man findet bei den Rabbinern vortreffliche Lehrsätze. Von dem Vater wird gefordert, daß er seine Kinder zur Erlernung des Gesetzes anhalte; denn nach den Rabbinern hat derjenige, der dieses thut, nicht nur die ewige Seligkeit zu erwarten, sondern wer seinen Sohn im Gesetze unterrichtet, habe eben so viel gethan, als wenn er selbst das göttliche Gesetz von dem Berge Sinai empfangen hätte. Sobald ein Kind bei den Juden anfängt etwas deutlich und vernehmlich zu reden, so muß es einige Stellen der heiligen Schrift auswendig lernen. Im zehnten Jahre muß der Knabe anfangen die Mischnah zu lernen, und ist er funfzehn Jahr alt, so lernt er die Gemarah und studiert dabei die schweren Fragen der Rabbiner. Nach den Satzungen der Rabbiner soll in jeder Stadt ein Schulmeister seyn, der die Kinder frühzeitig zu unterrichten beginnt, und wenn eine Stadt hierin nachläßig ist, so soll sie unter Bedrohung des Bannes

genſinnigen und mürriſchen Weſen und dem Schreien, wie es bei andern Kindern geſchieht; daher hielt man auch in dem übrigen Griechenlande Spartaniſche Ammen bei den Kindern, wie z. B. die Amycla, welche den Alcibiades ſäugte, eine Lacedämonierin geweſen iſt. Zu Athen wurden die Kinder gewöhnlich in ein Gewand gewickelt, auf dem das Haupt der Medusa abgebildet war, weil es ſich auf dem Schilde der Minerva, der Beſchützerin Athens, befand; man glaubte, daß die Kinder hierdurch dem Schutze dieſer Götttin übergeben würden. Andere wollen dieſes als eine glückliche Vorbedeutung ihrer künftigen Tapferkeit anſehen, und wiederum Andere wollen, daß ſie dadurch, wenn ſie zu reiferen Jahren gelangten, erinnert würden, ſolche edle und vortreffliche Beiſpiele nachzuahmen, als auf dem Schilde abgebildet waren. Aus dieſer Urſache pflegte man auch die Kinder auf Schilde zu legen, wie dieſes Theocrit, Idyl. 25 vom Herkules und Iphiclus meldet. Dieſen Gebrauch beobachteten beſonders die Spartaner. An andern Orten legte man die Kinder auf irgend einen Gegenſtand, der mit der Lebensart, wozu man ſie beſtimmte, ein Aehnlichkeit hatte; nichts aber war gewöhnlicher, als daß man ſie auf Siebe oder andere Werkzeuge legte, deren man ſich zur Reinigung des Getreides bediente. Die Griechen nannten ſie Lekna und hielten ſie für Vorbedeutungen eines künftig zu erlangenden Reichthums und Ueberfluſſes. Man gebrauchte dazu nicht immer ein wirkliches Sieb, ſondern nur etwas, das die Geſtalt davon hatte, und übrigens von Gold oder einer andern Materie verfertiget war. Es war ein goldenes Sieb, in welches, nach dem Callimachus, Nemeſis den jungen Jupiter legte. Bei den vornehmen Familien zu Athen herrſchte noch ein beſonderer Gebrauch, daß ſie nämlich ihre Kinder auf goldene Drachen legten. Minerva ſoll dieſen

Gebrauch zum Andenken das Erichthonius, eines Athenienſiſchen Königs, eingeführt haben, deſſen Füße wie Drachenfüße geſtaltet geweſen, und bei dem, als er wie ein Kind ausgeſtellt wurde, von dieſer Göttin zwei wachſame Drachen zu Aufſehern geſtellt worden. Die Erziehung des weiblichen Geſchlechts in Griechenland, Sparta ausgenommen, geſchah in einer großen Abſonderung vom männlichen; es wurde in beſonderen, im Hinterhauſe befindlichen Zimmern eingeſchloſſen gehalten, und im Spinnen, Nähen, Weben, und in allerlei Arten von Stickerey unterrichtet, welche Arbeiten ſo ſtark bei demſelben betrieben wurden, daß in den meiſten Häuſern, in denen ſich viele Frauensperſonen befanden, beſondere Zimmer dazu eingerichtet waren, die in der Nähe der weiblichen Zimmer lagen, oder vielleicht gar einen Theil des Griechiſchen Harems ausmachten. Nach dem Vitruv, der die Bauart der Griechiſchen Häuſer beſchreibt, waren darin große Säle, worin Frauen mit ihren Gehülfinnen arbeiteten. Dieſe Zimmer wurden Gynäceum auch Gynäconitis genannt, und die Zimmer der Männer Andronitis. Die jungen Griechinnen wurden aber nicht bloß in den ſo eben erwähnten weiblichen Handarbeiten unterwieſen, ſondern erlernten auch, beſonders zu Athen, Künſte und Wiſſenſchaften, wozu ſie Fähigkeiten und Neigungen hatten. Ihren Aufſehern lag nicht bloß die Pflicht auf, ihre Keuſchheit zu bewachen, ſondern auch ihren Verſtand und ihr Herz zu bilden; außerdem konnten ſie von andern Lehrern in der Dichtkunſt, Malerey ꝛc. unterrichtet werden, u. die Ninons, Aſpaſien, Phrynen, Lais ꝛc. Griechenlands, wurden, als berühmte Buhlerinnen, für die vornehme männliche Jugend Lehrerinnen des Witzes, der Wohlredenheit und der feinen Sitten, und den Umgang derſelben ſuchten begierig die berühmteſten Weltweiſen dieſes Volks, ſelbſt ein Sokrates. Die gelehrten

Frauen Griechenlands findet man in des Menage historia mulierum philosopharum. Die Jungfrauen Lacedämons zeichneten ſich durch ihre Erziehung vor den übrigen Griechinnen aus; ſie gingen nicht verſchleiert, wie es bei den übrigen Griechinnen der Fall war; nur die verheiratheten Spartanerinnen verſchleierten ſich. Jene trugen keinen Schleyer, um, nach dem Charilus im Plutarch, eher Männer zu bekommen. Den Anfang der Erziehung bei den Spartanerinnen machte Lycurg damit, daß er die jungen Mädchen im Laufen, Ringen, und im Werfen des Diſcus und der Wurfſpieße üben ließ, damit einſt die Leibesfrüchte in ihren ſtarken Körpern eine ſtarke Anlage bekommen, deſto beſſer erwachſen, und ſie mit Standhaftigkeit gebähren, und die Geburtsſchmerzen leichter überwinden möchten. Um alle Verzärtelung und Weichlichkeit von ihnen zu entfernen, gewöhnte er ſowohl die Knaben, als auch die Mädchen nackend auszugehen, und bei gewiſſen Feierlichkeiten vor den Augen der dabei verſammelten Jünglinge zu tanzen und zu ſingen, indem ſie dabei ſcherzten, die Laſterhaften durchzogen, und die Edlen oder Würdigen in eigenen Lobliedern prieſen, welche lehrreichen Beluſtigungen die Jünglinge zur Ruhmbegierde und zur Nacheiferung anfeuerten; auch war dieſer ſcherzhafte Tadel darum ſchon ſehr wirkſam, weil, außer den Bürgern, auch die Könige und der Senat dieſer Feierlichkeit beiwohnten. Wenn gleich die Mädchen ſich hierbei nackend ſehen ließen, ſo wurde doch dabei die Schamhaftigkeit beobachtet und alles Unanſtändige entfernt. Es ſollte nur dazu dienen, daß ſie in ihrem Umgange zurückhaltend wurden, um ſo das Amt der Sittenrichterinnen mit aller Freiheit ausüben zu können. Als eine Ausländerin zu des Königs Leonidas Gemahlin Gorgo ſagte: Die Spartanerinnen ſind die Einzigen, welche

ihre Männer beherrſchen;" ſo erhielt ſie von derſelben zur Antwort: „Wir ſind es auch allein, die Männer gebähren." — Uebrigens trugen jene feierlichen Aufzüge der Mädchen, ihre Entkleidung, und ihre Kampfübungen in Gegenwart der männlichen Jugend viel dazu bei, daß die Jünglinge dadurch zum Heirathen ermuntert wurden, und ſich nicht durch geometriſche Beweiſe, ſondern wie Plato ſagt, durch ſolche Gründe dazu beſtimmen ließen, welche die Liebe ihnen eingab. Aus dieſer Stelle des Plutarch, ſo wie aus dem, was Cicero (Quaest. Tusc. 2, 15) ſagt, erhellt, daß die Spartaner keine Gynäcea gehabt haben. Als die Geſetze des Lycurg mit der Zeit in Abnahme kamen, und die Spartaner von der ſtrengen Tugend ihrer Vorfahren abwichen, kam auch das weibliche Geſchlecht in einen üblen Ruf, indem es ſich der durch die Geſetze erlangten Freiheit zu böſen Abſichten bediente. Dieſerhalb werden ſie auch wegen ihrer Unkeuſchheit von den alten Schriftſtellern oft getadelt, und vom Euripides werden ſie in einer vom Plutarch im Numa angeführten Stelle mit dem Beinamen: Männertolle belegt. — Die Erziehung der männlichen Jugend bei den Spartanern hatte viele Eigenthümlichkeiten und ſtach von derjenigen der übrigen Griechen ſehr ab. Die Kinder wurden von ihrer zarteſten Jugend an ſtreng erzogen; man gewöhnte ſie an Kälte, Hunger, Durſt, Einſamkeit und Finſterniß. Alle Kinder, ſowohl der Vornehmen und Reichen, als auch der Geringen und Armen genoſſen gleichen Unterhalt. Nur die Jünglinge durften Fleiſch eſſen, deshalb wurden auch die Fleiſchköche in Sparta geduldet, nicht aber diejenigen, welche Leckereyen bereiteten. Die Jünglinge ſchliefen gemeinſchaftlich bei einander, um ſo die Gemeinſchaft zu unterhalten, die ſie am Tage beim Unterrichte und beim Eſſen verband. Die Mahlzeiten oder Syßitien waren öffentlich, außer denſel-

ben durften ſie aber nichts genießen. Ihr gewöhnlicher Trank war der Cirrhus und Denthis, alle übrigen Getränke durften nur im geringeren Maße genoſſen werden; denn das Betrinken ward als das größte Laſte angeſehen. Kein Jüngling durfte des Abends mit einer Leuchte nach Hauſe gehen, um auch in der Finſterniß dreiſt zu werden, und nicht zu ſtraucheln. Bis ins zwölfte Jahr mußten die Knaben nur einen Ueberrock tragen, dann bekamen ſie jährlich einen Mantel. Schuhe durften ſie gleichfalls nicht tragen, nur die Jünglinge oder Epheben bedienten ſich derſelben. Den Knaben ward das Haar ganz abgeſchoren, nur die Jünglinge ließen es wachſen; auch mußten Letztere, wie die Männer, den Bart wachſen laſſen; nur die Oberlippe ward in der Folge auf Befehl der Ephoren geſchoren. Der Bart war bei ihnen ein Zeichen der Freiheit und Ehre, daher durften die Treſanten oder Feigen im Kriege denſelben nur zur Hälfte als eine Strafe und Beſchimpfung tragen. Die Kleider der Jungfrauen durften nur bis an die Knie reichen, wegen der Leibesübungen, nur bei feierlichen Gelegenheiten, wie ſchon oben bemerkt worden, erſchienen ſowohl die Jünglinge, als auch die Mädchen nackend. Die Alten mußten von der Jugend in jeder Hinſicht geehrt werden; ſie waren berechtiget, die Kinder eines jeden zu ermahnen, weil alle Kinder als ein Eigenthum des Staates betrachtet wurden. Der Alte, welcher einem Jünglinge begegnete, konnte ihn fragen, wohin er gehen wollte, und antwortete derſelbe darauf nicht, ſo wurde er geſtraft. Die Vorgeſetzten der Knaben waren die Irenen, Jünglinge von etwa zwanzig Jahren, es war ihre Pflicht, die Knaben oft in Gegenwart der Alten und der Obrigkeit zu ermahnen und zu ſtrafen. und dieſes aus der Urſache, um dabei ihre Gere tigkeitsliebe, ihre Unpartheilichkeit und ihr gan Verhalten zu prüfen. Strafte ein Iren in Gege..

wart der Alten einen Knaben zu gelinde oder zu ſtrenge, ſo ward er deswegen von den Alten geſtraft. Ein Knabe, auch Jüngling, der ſich über die Verweiſe eines Alten entrüſtete, ward mit Schimpf und doppelter Strafe belegt. Die Jugend ſollte nur zur ſchicklichen Zeit und mit Ueberlegung reden, ſittſam einhergehen, nicht umher gaffen, und keine wilden Bewegungen mit den Händen machen. Alle ſollten ſo viel lernen, als ſie zu ihrer Beſtimmung gebrauchten, ohne ſich jedoch der Gelehrſamkeit zu widmen. Ein Athenienſer warf einem Spartaner dieſe Ungelehrſamkeit vor, und erhielt darauf zur Antwort: „Es iſt wahr, aber deshalb ſind wir auch unter allen Griechen die Einzigen, die von Euch nichts Böſes gelernt haben.“ Die Knaben in Sparta wurden in ſcharfſinnigen und kurzen Antworten geübt, und eben ſo mußten ſie ſich auch, wie die Jünglinge, im Stehlen üben, welches hier gleichſam als eine Kunſt betrieben wurde; denn es war ihnen ſogar vorgeſchrieben, welche Sachen ſie ſtehlen durften. Vorzüglich waren es Eßwaaren und Luxusgegenſtände. Ließ ſich Jemand dabei ertappen, ſo wurde er nicht wegen des Diebſtahls, ſondern wegen Mangel an Klugheit und Vorſicht geſtraft. Auch die Jugend Griechenlands mußte ſich, wie bei den alten Perſern, fleißig mit der Jagd beſchäftigen, zu welchem Zwecke viele Hunde in Sparta zum gemeinſchaftlichen Gebrauche unterhalten wurden, die von einer ſolchen Güte waren, daß ſie oft als wichtige Geſchenke verſchickt wurden. Was die Uebungen der Spartaniſchen Jugend im Laufen, Ringen, Werfen mit Wurfſpießen und mit der Scheibe anbetrifft, ſo iſt darüber, und auch über die Uebungen und Erziehung der Athenienſer in den Gymnaſien, u. der übrigen Griechen, das Nöthige unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 461 u. f., geſagt worden. Auch im Tanzen mußten die Knaben und Mädchen geübt werden. Die

Tänze wurden an feierlichen Tagen nach geendigten Kampfübungen angeſtellt. Eine Gattung dieſer Tänze war der Pyrrhiſche Tanz, der als eine kriegeriſche Vorübung gebraucht wurde, und den die Knaben und Mädchen im funfzehnten Jahre tanzen mußten. Ein anderer war der Caryatiſche Tanz, der von der Stadt Caryä ſeinen Namen hatte, und jährlich von den Jungfrauen zur Ehre der Diana getanzt wurde. Ein dritter Tanz wurde Bibaſis genannt und von Knaben und Mädchen ausgeführt, welche dabei in die Höhe ſprangen, und ſich plötzlich auf den Hintern ſetzten; dieſe Sprünge wurden gezählt. Ein Mehreres hierüber, ſ. unter Tanz und Tanzkunſt, in T. —

Bei den Römern war die Erziehung der Jugend nicht zu allen Zeiten dieſelbe; denn nach der Ausdehnung oder Vergrößerung ihres Reiches oder Staates durch ihre Eroberungen, änderten ſich auch ihre Sitten und Gebräuche, indem ſie Vieles von den Sitten und Gebräuchen der unterjochten Völker annahmen, beſonders von den Griechen. In den erſten Zeiten Rom's war die Erziehung, wie die Lebensart der Römer, hart und arbeitſam, nur ſpäterhin, als der Aſiatiſche Luxus in Rom einzog, wurde ſie weicher und zärtlicher, oder vielmehr üppiger und wollüſtiger; indeſſen war die Milderung der rauhen Sitten der Bildung des Verſtandes ſehr zuträglich; denn die Wiſſenſchaften und Künſte konnten ſich um ſo ſicherer entfalten. So lange die Römer ſich mit den Waffen und dem Ackerbaue beſchäftigten, ſo lange bezog ſich auch ihre Erziehung der Jugend auf dieſe zwei Gegenſtände. Die kleinen Kinder wurden der Sorge der Mütter gänzlich überlaſſen, ſie ſäugten ſie ſelbſt, und übergaben ſie nicht ihren freigelaſſenen Weibern oder ihren Sklavinnen. Ammen zu halten, wurde erſt ſpäterhin bei ihnen eingeführt, als die Bequemlichkeit und der Luxus Platz

genommen, und die mütterliche Liebe verdrängt oder doch sehr vermindert hatten. Sobald die Kinder so weit herangewachsen waren, daß sie schon körperliche Kräfte entwickelten, so wurden sie von den Vätern in der Feldarbeit, im Gebrauche der Waffen, und in allen Kriegsübungen unterrichtet; späterhin geschah dieses auch in den Landesgesetzen und Sitten. Man hatte nur die Absicht gute Bürger und gute Soldaten zu erziehen. Zu den obrigkeitlichen Aemtern waren in den frühesten Zeiten Roms wenig Kenntnisse nöthig; denn die wenigen geschriebenen Gesetze, vor den Gesetzen der zwölf Tafeln, waren nur in den Händen der Patrizier; denn die meisten Bürger Roms konnten weder lesen, noch schreiben. Um der großen Unwissenheit des Volkes in jener Zeit etwas zu Hülfe zu kommen, schlug man alle Jahre einen ehernen Nagel in den Tempel des Jupiters, damit der Plebejer nur die Menge der Nägel zählen durfte, wenn er die Jahreszahl wissen wollte. Die eigentliche feine Erziehung der Kinder fängt in Rom mit dem Bekanntwerden der Griechischen Gebräuche und Sitten an; denn erst von dieser Zeit an wurden Leibesübungen und alle andere Künste, welche Feinheit der Sitten bekunden, getrieben. Einige alte Lehrmeister waren der Meinung, daß die Kinder vor dem siebenten Jahre gar keines Unterrichts fähig wären; indessen gab es doch verständigere darunter, die sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten schon früher zum Unterrichte fähig hielten. — Man schickte die Kinder in die öffentlichen oder Staatsschulen, von denen es welche für die männliche und andere für die weibliche Jugend gab. Die Kinder wurden von Sklaven und Sklavinnen in diese Schulen geführt, und auch von denselben wieder daraus abgeholt. Diese Sklaven führten den von den Griechen angenommenen Namen Paedagogi oder Kinderführer. Einige von diesen Pädagogen lernten in diesen Schulen,

die ſie mit den ihnen anvertrauten Kindern beſuchten, ſo viel, daß ſie nachher die Stellen der Hauslehrer vertreten konnten. Die Großen zu Rom pflegten auch in ihren Häuſern einen Griechiſchen Philoſophen oder andern Gelehrten aufzunehmen, dem ſie erlaubten, öffentlich Schule für die Kinder der Patrizier zu halten, wobei ihre Kinder zugleich mit unterrichtet wurden. Einige Väter unterrichteten ihre Kinder ſelbſt. Zu dieſen gehörte auch Cato, der Cenſor. Nach dem Plutarch unterwies er ſeinen Sohn im Leſen, in der Grammatik, und in den Rechten; er lehrte ihn das Schießen des Wurfpfeils, das Fechten, den Fauſtkampf, Kälte und Hitze ertragen, und durch die ſchnellſten Ströme ſchwimmen. Er ſchrieb für ihn mit eigener Hand in großen Buchſtaben die Römiſche Geſchichte, damit derſelbe, ehe er in die große Welt eintrete, die berühmteſten Männer der Republik und ihre größten Thaten kennen lerne, um ſie ſich zum Vorbilde zu nehmen. Auch vermied er in Gegenwart ſeines Sohnes irgend ein Wort hervorzubringen, welches der Reinheit ſeiner Sitten hätte ſchaden können, und dieſes mit ſolcher Behutſamkeit, als ob eine veſtaliſche Jungfrau zugegen wäre. — Zur Erziehung der Römiſchen Jugend gehörte nun das Ringen und der Fauſtkampf, die Wurfſpiele, das Wettlaufen, das Reiten und Fahren, das Bogenſchießen, Schleudern der Wurfpfeile, das Springen über Gräben, das Schwimmen durch Flüſſe, mit einem Worte, Alles, was den Leib abhärten, ihn ſtärker und behender, auch geſchickter zum Kriege und zu den Waffen machen kann, gehörte zur Erziehung der Römiſchen Jugend. Hauptſächlich aber verwandten die Römer die größte Sorgfalt auf die Sitten. So gleich, nachdem ein Kind geboren worden, wurde es einer ehrbaren Frau aus der Verwandſchaft zur Aufſicht übergeben, welche Sorge trug, daß dem Kinde durch Reden und Thaten gute

Fertigkeiten beigebracht wurden; sie mußten ferner über deſſen angehende Leidenſchaften und Neigungen ein wachſames Auge haben, und ſie ſo zu leiten ſuchen, daß ſie nicht zum Nachtheile des Staates gereichten. Je größer und verſtändiger die Kinder wurden, um ſo mehr gewöhnten ſie ſolche zur Furcht und zu guten Sitten. Sie brachten ihnen durch Lehren, noch mehr aber durch gute Beiſpiele, tugendhafte und redliche, großmüthige und uneigennützige, und gerechte und billige Geſinnungen bei, vornämlich ſuchten ſie ihnen diejenigen Grundſätze recht tief ins Herz zu prägen, welche in Rom zu einem guten Bürger gehörten, nämlich: die Ehrfurcht vor den Göttern, den Gehorſam gegen die Eltern, die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit, und das Anhangen an den Geſetzen. Wenn die Unterweiſung des Jünglings vollbracht war, ſo legte man ihm das männliche Kleid an. Bei dieſem Wechſel wurden außerordentliche Luſtbarkeiten in der Familie angeſtellt. Man führte die auf dieſe Weiſe aus der hofmeiſterlichen Zucht entlaſſenen Jünglinge in Ceremonie auf den großen Marktplatz, wo die allgemeine Verſammlung des Volks, die Anreden der obrigkeitlichen Perſonen, und die wichtigſten Gerichtsreden gehalten wurden. Es war der Schauplatz zur Abhandlung der Staatsangelegenheiten, die Quelle des Glücks einzelner Perſonen, auch aller Hoffnung zur gemeinen Wohlfahrt. Hier wurden die jungen Römer mit vielen Feierlichkeiten eingeführt, um gleichſam die Laufbahn der Geſchäfte und Ehre zu betreten, und fürs Beſte des Staates arbeiten zu lernen. Hierauf ſtellte man die jungen Römer unter die beſondere Aufſicht gewiſſer Senatoren, die wegen ihrer Beredſamkeit und Einſicht in Staatsangelegenheiten berühmt waren, welche nun ihre eigentlichen Lehrmeiſter wurden, ohne dieſen Namen in der That zu führen; denn ſie regierten ſie mit Rathſchlüſſen und Beiſpielen, gleich wie

auch wieder die Jünglinge ſich zu ihnen hielten, und alles, was jene vortrugen, mit großem Fleiße ſich aneigneten. Unter der Anführung dieſer Männer erwarben ſie ſich eine vollkommene Kenntniß der Rechte ihres Vaterlandes, welche man für ſo nöthig um Aemter zu erlangen hielt, daß ſchon die Kinder in den Schulen die Geſetze der zwölf Tafeln auswendig lernen mußten, ſo wie es auch mit den Dichtern und andern der beſten Schriftſteller geſchah. Die Rechtswiſſenſchaft wurde in vielen der edelſten Familien zu Rom als ein Erbgut fortgepflanzt, da ſie nun einem jeden, der ſie um Rath fragte, ohne Belohnung damit dienten, ſo erwarben ſie ſich der Bürger Gunſt und Ergebenheit, und verſchafften ſich dadurch ein großes Anſehen in den Staatsangelegenheiten. Eben ſo nützlich war auch die Beredſamkeit und die Kriegskunſt; denn die Eigenſchaften eines guten Feldherren und eines geſchickten Redners waren die beſten Hülfsmittel zu den höchſten Ehrenſtellen zu gelangen; ja man ſchätzte dieſe beiden Gaben faſt gleich hoch, indem die eine den Staat wider auswärtige Feinde ſchützte, die andere aber die Bürger und das Gemeinweſen von innen in Sicherheit ſtellte. — Um gute Soldaten zu werden, trieben die junge Römer die oben angeführten Leibesübungen, wovon das Ausführliche unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 518 u. f., geſagt worden. Beſonders waren es diejenigen Uebungen, die man auf dem Marsfelde anſtellte; denn wenn ſie daſelbſt lange gelaufen und zu Pferde gejagt, auch andere angeſtrengte Uebungen gemacht hatten, ſo ſprangen ſie, ganz naß vom Schweiße, in die Tiber und ſchwammen mitten durch dieſen Strom, um ſich hierdurch gleichſam zu ſtärken. Wenn ſie ſich im Lager befanden, ſo wurden von ihnen daſelbſt allerlei ſchwere Arbeiten gemacht, indem ſie Gräben gruben, Pfähle und Verzäunungen ſetzten, Laſten trugen, ganz bewaffnet ſehr weit liefen und

ſprangen, ſich einander Treffen lieferten ꝛc. Da ſie, nach dem Salluſt, ſo gewöhnt waren, ſo konnten ſie auch durch keine Anſtrengung ermüdet, durch keine Schwierigkeiten abgeſchreckt, und von keiner Gefahr und keinem Feinde furchtſam gemacht werden; ihr Muth ſetzte ſie über alles hinweg. Kein Treffen war bei ihnen muthiger und lebhafter, als in welchem ſie ſich großen Ruhm erwerben konnten. Den Feind ſchlagen, Mauern erſteigen, ſich durch eine kühne Unternehmung hervorthun, und durch tapfere Thaten Hochachtung zuziehen, war nicht nur ihre Ehrbegierde, ſondern auch ihr Reichthum, ihre Ehre, ihr wahrer Adel. — Es gab zu Rom Lateiniſche und Griechiſche Schulen, in welchen die jungen Leute geübt wurden, Sätze in beiden Sprachen auszuarbeiten, und Reden zu halten; denn die Beredſamkeit wurde nicht allein theoretiſch, ſondern auch praktiſch geübt. Man ließ die jungen Römer in Geſellſchaft eines Aufſehers oder Hofmeiſters nach Athen reiſen, damit ſie in den Sitten und Gebräuchen des damals polirteſten und geſitteſten Volkes Unterricht erhielten, oder ſich praktiſch durch den Umgang mit den Griechen ausbilden konnten; auch an der Quelle die ſchönen Wiſſenſchaften und Künſte ſtudieren und ſie mit nach ihrem Vaterlande bringen konnten. Man ſchickte ſie auch nach Maſſilia (Marſeille), um daſelbſt die Wiſſenſchaften und Höflichkeit zu erlernen. Tacitus ſchätzte ſich ſehr glücklich, daß ihm dieſe Stadt zur Schule gedient hatte. Man lehrte daſelbſt die Grammatik, die Rhetorik, die Dichtkunſt, die Geſchichte, die Arzneykunſt, die Mathematik, die Aſtronomie ꝛc. Man kam aus allen Ländern nach dieſer Stadt. Ferner mußten die jungen Römer auch die Gerichtsſäle beſuchen, und die berühmteſten Redner in Rechtsſachen mit anhören, damit ſie ſich zu Gerichtsſachen und zur Advokaten-Beredſamkeiten bilden ſollten. — Bei der Erziehung der Töchter ſah man an-

fangs nur auf die Hauswirthſchaft und auf diejenigen Arbeiten, worin die Mütter ſie ſelbſt unterrichten konnten. Nachdem aber der Geſchmack an Künſten und Wiſſenſchaften in Rom allgemeiner wurde, ſo wurden die Jungfrauen auch hierin unterrichtet, und einige thaten ſich darin beſonders hervor, und wetteiferten mit den Männern. Wie groß die Gelehrſamkeit bei den Frauen geweſen iſt, geht aus einer Satyre des Juvenals hervor, worin er die gelehrten Weiber beſpöttelt, indem ſie bei den Gaſtmahlen ſchon vom erſten Gerichte an das Wort führten, und ihre Gelehrſamkeit auskramten. Indeſſen gab es unter ihnen auch Frauen, welche ihre Geiſtesgaben mit aller Beſcheidenheit und Anmuth vorbrachten, und deren Unterhaltung deßhalb von allen Gelehrten geſucht wurde. So war Cornelia, die Mutter der Grachen, eine vortreffliche Styliſtin, beſonders in Briefen, ſowohl Cicero als auch Quinctilian gedenken ihrer Briefe mit vielen Lobſprüchen. Ihre Söhne, die Grachen, die ſich großen Ruhm in der Redekunſt als Volksvorſteher erwarben, hatten ihr das Meiſte darin zu verdanken. Beim Appian findet man eine Rede, welche Hortenſia, die Tochter des Redners Hortenſius, öffentlich vor den Triumvirn: dem Antonius, Octavian und Lepidus, hielt. Dieſe drei Beherrſcher Roms hatten nämlich vierzehnhundert der reichſten und vornehmſten Römerinnen eine Steuer aufgelegt, um Truppen wider den Brutus und Caſſius anzuwerben, ſie trat daher an die Spitze der Frauen, und wagte es vor dieſem furchtbaren Gerichte, vor welchem die unterdrückten Römer kaum die Augen empor zu heben ſich erkühnten, eine Schutzrede für dieſe Sache der Frauen zu halten, die ſo viel bewirkte, daß die Anzahl der beiſteuernden Frauen bis auf vierhundert herabgeſetzt ward, Cicero führt mehrere Römiſche Frauen an, welche an der Philoſophie und den ſchönen Wiſſen-

ſchaften Geſchmack fanden, unter Andern die Römerinnen Cerellia, Lälia, die Tochter des Lälius, des feinſten Redners ſeiner Zeit, Mucia, die Tochter der eben erwähnten Lälia, die den berühmten Redner L. Craſſus geheirathet hatte, die beiden Licinien, ſelbſt ſeine eigne Tochter Tullia, die drei Männer gehabt hatte. Alle dieſe Frauen bewieſen, daß ſie eine feine und ſorgfältige Erziehung in ihrer Jugend genoſſen hatten, und ſo war auch die Erziehung der jungen Römer, beſonders in dem letzten Jahrhunderte der Republik, und dann unter den Kaiſern, vorzüglich unter dem Auguſtus, und dann unter dem Trajan, Hadrian, den beiden Antoninen ꝛc. — Was die Erziehung der alten Deutſchen anbetrifft, ſo iſt das Nöthige darüber unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 539 u. f., geſagt worden, ſo auch was die Erziehung der Franken, Spanier, Engländer, Schotten, Holländer, Schweitzer, Italiener, Schweden und Norweger, Isländer, Ruſſen, Türken, und auch der bekannteſten Außer-Europäiſchen Völker angeht, findet man in dem gedachten Artikel, Th. 72, erwähnt. — Die Staatserziehung bei den alten Völkern, beſonders bei den Perſern, Griechen und Römern, war anfangs mehr auf die Ausbildung des Körpers, auf Körperkraft berechnet, als auf die Ausbildung des Geiſtes, weil die häufigen Eroberungs- und andern ꝛc. Kriege dieſe Bildung nothwendig machten, oder die Regierung nöthigten, auf die Gymnaſtik ihre Sorgfalt hauptſächlich zu verwenden; nur erſt ſpäterhin verband man mit der Ausbildung des Körpers, auch die des Geiſtes, ſah man auch auf die Geiſtesbildung. — Ganz anders iſt die Erziehung bei den neuern Völkern in der neuern und neueſten Zeit, ſeit der Ausbreitung des Handels, der Einführung der ſtehenden Heere, und der Erhebung der Gewerbe. Der ganze Staatshaushalt erlitt ſeit dieſer Zeit eine große Umwandlung; denn auch

er hat dadurch eine Ausdehnung und Vergrößerung erhalten, auch ſein, ehemals nur ganz einfacher, Geſchäftskreis hat ſich erweitert und vervielfältiget, ſo daß auch hiernach die öffentliche Erziehung abgemeſſen werden mußte und muß. Nimmt man nur die großen Summen an, die der jetzige Staatshaushalt gegen den der alten Völker und der neuern in den früheren Jahrhunderten koſtet, ſo wird man ſchon daraus abnehmen können, wie viel auf die Erziehung zu dem Ackerbaue oder der Landwirthſchaft, den ſtädtiſchen Gewerben und dem Handel gewendet werden muß, um dieſe Zweige recht blühend zu machen, damit ſie um ſo mehr an den Staat oder die Regierung abgeben können, um die großen Ausgaben zu decken, welche der Staatshaushalt koſtet. Welchen Aufwand an Mitteln erfordert jetzt nicht das Büreauweſen und das ſtehende Heer, wovon die alten und auch die neuern Völker in den früheren Jahrhunderten nichts wußten, indem es bei ihnen wenige Büreaudienſte und gar kein ſtehendes Heer gab; denn den Civilſtaatsdienſt verwalteten größtentheils die Bürger unentgeldlich, und das Heer beſtand in Kriegszeiten aus den Staatsbürgern, wie bei den Griechen und Römern, oder es wurde zum Kriegsdienſte angeworben, wozu man von den Staatseinwohnern die Mittel durch Kriegsſteuern erhob. Die Staatsabgaben waren daher nur in Kriegszeiten für die reichen und wohlhabenden Einwohner bedeutend, fielen aber dagegen in Friedenszeiten auf die gewöhnlichen Steuern oder Abgaben herab, da ſie jetzt zur Unterhaltung der vielen Staatsverwaltungszweige und des Heeres ſtehend geworden ſind, mithin erfordert die jetzige Zeit auch eine ganz andere Erziehung der Jugend, wie bei den Alten; daher muß jetzt mehr auf die Ausbildung der Geiſteskräfte geſehen werden, als auf die der Körkräfte, da man ſtatt dieſer in den Gewerben andere

iſte anwendet, wie Maſchinen, Dampf ꝛc. Die ganze

Erziehung iſt jetzt auch weltbürgerlich geworden, und beſchränkt ſich nicht mehr auf gewiſſe Eigenthümlichkeiten eines Staates, wie früher, ſondern jeder Staat muß es dem andern in der Bildung gleich, wenn nicht zuvor zu thun ſuchen, um mit ihm darin concurriren zu können, und nicht überflügelt zu werden, mit ſeinen Kunſt-Produkten zurückzuſtehen, und einem fremden Staate den Vorrang zu laſſen. Die Regierungen können daher auch nicht, wie bei den Griechen und Römern, die Erziehung der Jugend ganz an ſich ziehen, ſondern ſie müſſen ſie mit den Eltern theilen, und nur für zweckmäßige Bildungsanſtalten und für gute Lehrer ſorgen; in ſo fern muß der Staat den Unterricht leiten und kontrolliren, weil ihm daran liegen muß, gute und brauchbare Staatsbürger zu dem Staatsdienſte, und zu den Gewerben und dem Handel zu erziehen, und hiernach ſind auch die Bildungsanſtalten und Erziehungsmethoden ganz anders gegen diejenigen der Alten geworden; denn ſo künſtlich zuſammengeſetzt und vielfach verſchlungen jetzt die Staatsverfaſſungen und die Gewerbe ſind, eben ſo künſtlich und verſchlungen ſind jetzt auch größtentheils die Erziehungsmethoden, wogegen freilich die alten in ihrer Einfachheit ſehr abſtechen. — Die häusliche Erziehung iſt der Grund, worauf die öffentliche gebauet wird; iſt dieſer Grund feſt und dauerhaft, ſo muß auch die öffentliche Erziehung einen erwünſchten Fortgang haben, iſt aber jener ſchlecht, ſo kann auch dieſe nicht gedeihen. In die häusliche Erziehung kann ſich aber der Staat in jetziger Zeit, wie ſchon bemerkt worden, nicht miſchen; es würde auch bei der jetzigen Bevölkerung der Staaten faſt unmöglich ſeyn, hierin eine Kontrolle zu führen. Da er nun nicht wiſſen kann, was in jedem Haushalte vorgeht, ſo kann er auch keine Vorſchriften darnach geben, eben ſo wenig kann er allgemeine Vorſchriften geben, welche ſich auf alle Perſonen und

Fälle ſchicken, und wäre dieſes, ſo könnte er doch nicht immer nachſehen laſſen, ob auch dieſe befolgt würden. Kann nun der Staat auch nicht unmittelbar darauf wirken, ſo kann er es doch mittelbar. Er kann z. B. ſeinen Unterthanen, nach einem Schriftſteller, die Nothwendigkeit einer guten Erziehung väterlich und dringend empfehlen, welches, wenn es an ſchicklichen Orten und Zeiten geſchieht, z. B. bei großen und feierlichen Verſammlungen des Volks, nicht ohne Eindruck bleibt. Ein berühmter politiſcher Schriftſteller ſchlägt daher vor, daß in einem jeden Lande jährlich ein beſonders Erziehungsfeſt gefeiert werden ſollte, wie man ſo viele andere Feſte feiert, die einen weniger erhabenen Zweck haben, als der der Erziehung iſt; indeſſen iſt dieſer Vorſchlag längſt gethan worden, ohne einen Anklang zu finden, wahrſcheinlich weil die Erziehung nicht als etwas Abgeſchloſſenes betrachtet werden kann, ſich auch überall anders geſtaltet, je nachdem die Regierungen nach dieſem oder jenem Prinzip bei der öffentlichen Erziehung verfahren. Bezöge ſich aber dieſes Feſt auf die öffentliche Elementarſchulbildung eines Landes oder Staates, ſo möchte dieſes allerdings zweckmäßig ſeyn, weil es jeder Lehrer mit ſeinen Schülern an dem von der Regierung beſtimmten Tage feiern müßte, und dabei, wenn die Eltern dazu eingeladen würden, in einer paßlichen Rede die Vortheile der öffentlichen Erziehung ihnen ans Herz gelegt werden könnten.

Betrachtet man nun den Zweck der Erziehung der Jugend im Allgemeinen, und in Beziehung auf die bürgerliche Geſellſchaft, ſo iſt es nöthig, die Kinder zu denjenigen Kenntniſſen und Uebungen anzuführen, durch deren Fertigkeiten ſie zu brauchbaren Mitgliedern des Staates gemacht werden. Es iſt daher nöthig, daß man die Jugend oder die Kinder beiderlei Geſchlechts mit der Verfaſſung des Staates

worin sie leben und leben wollen, und dessen Einrichtungen und Gesetze hinlänglich bekannt mache, damit sie nicht Pflichten in der Folge aus bloßer Unwissenheit übertreten, und sich dadurch unnöthigen Verdruß und Schaden, und der Obrigkeit oft eine unnöthige Last verursachen. Hierin müssen also Kinder in den Elementarschulen, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande hinlänglich unterrichtet werden, jedoch nur so weit, als es sie buchstäblich angeht, und zu ihrem und des Staates Nutzen gereicht, wie solches auch jetzt in mehreren Staaten, besonders in Preußen, geschieht. Was nun die übrigen Kenntnisse betrifft, so hat man dabei auf folgende drei Gegenstände zu sehen: erstlich auf die Fähigkeiten und das Genie der Kinder; zweitens auf den Stand, worin sie geboren worden, und worin sie wahrscheinlich bleiben, oder in welchen sie nachher durch ihre Fähigkeiten gelangen können, und drittens auf die besondere Lebensart, die sie etwa ergreifen möchten, und welche bei einem und demselben Stande doch wieder sehr verschieden seyn kann. Man muß daher bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend für den Stand, worin sie geboren worden, und für die Lebensart, die sie zu erwählen beachsichtigen, dahin sehen, daß nichts Nothwendiges und Wesentliches versäumt, aber auch nicht die Zeit mit unnöthigen und überflüssigen Dingen verschwendet werde, welches unter andern auch die nachtheiligen Folgen hat, daß besonders dasjenige nicht recht gelernt wird, wodurch man sich nähren will und seinem Stande Ehre machen kann, welches dann dahin führt, daß die Kinder mit ihrem Stande und der für sie schicklichen Lebensart unzufrieden werden, sich nach andern und höhern Dingen sehnen, sich in allerlei Nebensachen einlassen, und Geschäfte treiben wollen, wozu sie weder Fähigkeiten, noch Vermögen genug besitzen, um sie auch ausführen zu können. Was das Genie betrifft,

ſo muß man ſehr vorſichtig beim Aufſuchen und Erkennen deſſelben ſeyn, damit man ſich nicht betriegt. Oft iſt es wirklich für eine höhere Ausbildung vorhanden, aber es iſt noch nicht gehörig geweckt worden, daher muß der noch ſchlummernde Funken nicht durch Ueberlaſt erdrückt, noch durch raſches Aufwecken zu einer unmäßigen Glut angefacht werden; denn in beiden Fällen iſt der Erfolg ungünſtig. Man muß daher bei denjenigen Kindern, wo ſich ein beſonderes Genie, auch nur für einen einzelnen Gegenſtand offenbart, ſehr vorſichtig mit Weckung deſſelben ſeyn, und bei der Weckung es ſorgfältig nähren. Das Genie iſt beſonders daran kenntbar, wenn ſich Talent und Neigung für einen Gegenſtand offenbaren. Oft iſt aber durchaus kein Genie für eine Sache vorhanden; wenn man dann nach ſorgfältiger und hinlänglicher Prüfung bemerkt, daß ein Kind, wie es zuweilen geſchieht, ſich nicht verſtellt hat, ſo muß man von dem Gegenſtande, zu dem man es gern beſtimmt hätte, ablaſſen; denn ein jeder Stand hat nicht nur Auswege genug, ſondern es giebt in demſelben auch ſo viele Unterabtheilungen und Gewerbszweige, daß man nicht nöthig hat, die Kinder zu einem derſelben zu zwingen; denn wenn es gleich oft vortheilhaft iſt, wenn der Sohn das Gewerbe ſeines Vaters erlernt und fortſetzt, ſo iſt es doch keinesweges vortheilhaft, wenn er ſolches aus Zwang thun muß, oder dazu gezwungen wird; indeſſen darf man die Kinder auch nicht blindlings ein Fach wählen laſſen, welches ſie bloß darum ergreifen, weil ſie durch den äußern Schein geblendet werden, ohne erſt die damit verknüpften Schwierigkeiten und Gefahren zu kennen; es iſt daher nöthig, ſie erſt bei der Wahl eines Gewerbes, ſey es nun eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder ein Handwerk, auf Alles aufmerkſam zu machen, was das erwählte oder zu erwählende Fach Angenehmes, aber auch Schwieriges hat, ohne ſich

dabei merken zu lassen, daß man die Absicht hat, sie entweder dazu bestimmen oder davon abhalten zu wollen, weil sonst die besten Vorstellungen scheitern würden, wenn der Knabe die Absicht merkte. So behält er scheinbar eine freie Wahl, und wird doch unvermerkt zu dem Gewerbe geleitet, zu welchem man glaubt, daß er Talent besitzt, und in welchem er nach der Entwikkelung aller Fähigkeiten einmal sein Brod haben wird. Die besten und einträglichsten Gewerbe auf die Lebensdauer, wenn nicht andere ungünstige Umstände dazwischen treten, wie wir solches in der neuesten Zeit in vielen Ländern gesehen haben, sind die Staatsbedienungen; allein der Andrang dazu ist zu groß, und der Berechtigten dazu vermöge ihres Standes sind zu Viele, als daß sich eine Aussicht auf Staatsbedienungen weit auf alle Klassen erstrecken oder verzweigen könnte. Auch sind nicht viele Eltern in dem Zustande, ihre Söhne studieren, oder ihnen eine zum Staatsdienste sich qualificirende Bildung geben zu lassen; auch wählen Viele lieber bürgerliche Beschäftigungen, weil sie hier frei von manchen Unannehmlichkeiten bleiben, die der Staatsdienst mit sich führt. Daher ist es gut, wenn den Kindern eine solche Elementarbildung ertheilt wird, daß sie leicht zu einem jeden bürgerlichen Gewerbe übergehen und darin praktisch ausgebildet werden können. Was die Theorie mancher Kunst und auch Handwerke betrifft, so wird ein fähiger Kopf, der sich gehörig praktisch in seinem Fache ausgebildet hat, auch diese leicht selbst aus den darüber erschienenen Schriften erlernen, oder er kann noch besondern Unterricht in seinen Erholungsstunden darin nehmen. Es ist überhaupt nöthig, daß Kinder, die kein besonders Talent oder Genie zu irgend einem Fache haben, zu einem ihren beschränkten Fähigkeiten angemessenen Gewerbe geführt werden, und daher müssen sie so viel von dem Elementarunterrichte lernen, als hierzu gehört. Auch bei den

beschränkten Fähigkeiten der Kinder muß man in der Erziehung nichts vernachlässigen, was kräftig zu ihrem Fortkommen dienen kann, wenn man auch ihrem Unterrichte Gränzen setzen muß; dagegen muß man bei den mit Fähigkeiten begabten Kindern den Anfang der nöthigen Kenntnisse nicht zu enge einschränken. Diejenigen Gegenstände, welche zu dem künftigen Berufe gehören, müssen vorzüglich getrieben, was damit im Zusammenhange steht, nicht vernachlässiget, von den übrigen Gegenständen aber so viel mit genommen werden, als es Zeit und Gelegenheit erlauben, und ohne Nachtheil der Hauptsache geschehen kann. —

Was die Staats-Erziehung insbesondere, den Unterricht auf den Hoch- und verschiedenen andern Schulen (Gymnasien, Lizeen, Elementarschulen ꝛc.), anbetrifft, so sehe man darüber den Art. Schule, Th. 149, S. 62—462, und die Art. Schüler, Schullehrer, Schulordnung, Schulverfassung, Schulzucht ꝛc. ꝛc., daselbst nach. — Was die Erziehung der Töchter betrifft, worüber schon Manches unter Schule, Th. 149, gesagt worden ist, so ist diese, wenn gleich nicht von gleicher Wichtigkeit für das Geschäftsleben, wie die Erziehung der männlichen Jugend, doch von großer Wichtigkeit für das häusliche Leben und die Geselligkeit. Das Wesentliche der körperlichen und moralischen Erziehung ist bei beiden Geschlechtern einerley; denn auch bei der weiblichen Jugend muß man besorgt seyn, daß der Körper stark und geschickt werde, die erforderlichen Geschäfte zu verrichten, und im zukünftigen Ehestande die Niederkunft glücklich zu überstehen; dann muß man ihren Verstand ausbilden und ihnen Anweisung geben, wie sie ihre Begierden beherrschen und sich der Tugend und guten Sitten befleißigen sollen. Jedoch giebt es hier noch einige besondere Regeln, welche sich in der Natur des weiblichen Geschlechts gründen. Ihr Körper ist nämlich

Fertigkeiten beigebracht wurden; sie mußten ferner über deſſen angehende Leidenſchaften und Neigungen ein wachſames Auge haben, und ſie ſo zu leiten ſuchen, daß ſie nicht zum Nachtheile des Staates gereichten. Je größer und verſtändiger die Kinder wurden, um ſo mehr gewöhnten ſie ſolche zur Furcht und zu guten Sitten. Sie brachten ihnen durch Lehren, noch mehr aber durch gute Beiſpiele, tugendhafte und redliche, großmüthige und uneigennützige, und gerechte und billige Geſinnungen bei, vornämlich ſuchten ſie ihnen diejenigen Grundſätze recht tief ins Herz zu prägen, welche in Rom zu einem guten Bürger gehörten, nämlich: die Ehrfurcht vor den Göttern, den Gehorſam gegen die Eltern, die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit, und das Anhangen an den Geſetzen. Wenn die Unterweiſung des Jünglings vollbracht war, ſo legte man ihm das männliche Kleid an. Bei dieſem Wechſel wurden außerordentliche Luſtbarkeiten in der Familie angeſtellt. Man führte die auf dieſe Weiſe aus der hofmeiſterlichen Zucht entlaſſenen Jünglinge in Ceremonie auf den großen Marktplatz, wo die allgemeine Verſammlung des Volks, die Anreden der obrigkeitlichen Perſonen, und die wichtigſten Gerichtsreden gehalten wurden. Es war der Schauplatz zur Abhandlung der Staatsangelegenheiten, die Quelle des Glücks einzelner Perſonen, auch aller Hoffnung zur gemeinen Wohlfahrt. Hier wurden die jungen Römer mit vielen Feierlichkeiten eingeführt, um gleichſam die Laufbahn der Geſchäfte und Ehre zu betreten, und fürs Beſte des Staates arbeiten zu lernen. Hierauf ſtellte man die jungen Römer unter die beſondere Aufſicht gewiſſer Senatoren, die wegen ihrer Beredſamkeit und Einſicht in Staatsangelegenheiten berühmt waren, welche nun ihre eigentlichen Lehrmeiſter wurden, ohne dieſen Namen in der That zu führen; denn ſie regierten ſie mit Rathſchlüſſen und Beiſpielen, gleich wie

auch wieder die Jünglinge ſich zu ihnen hielten, und alles, was jene vortrugen, mit großem Fleiße ſich aneigneten. Unter der Anführung dieſer Männer erwarben ſie ſich eine vollkommene Kenntniß der Rechte ihres Vaterlandes, welche man für ſo nöthig um Aemter zu erlangen hielt, daß ſchon die Kinder in den Schulen die Geſetze der zwölf Tafeln auswendig lernen mußten, ſo wie es auch mit den Dichtern und andern der beſten Schriftſteller geſchah. Die Rechtswiſſenſchaft wurde in vielen der edelſten Familien zu Rom als ein Erbgut fortgepflanzt, da ſie nun einem jeden, der ſie um Rath fragte, ohne Belohnung damit dienten, ſo erwarben ſie ſich der Bürger Gunſt und Ergebenheit, und verſchafften ſich dadurch ein großes Anſehen in den Staatsangelegenheiten. Eben ſo nützlich war auch die Beredſamkeit und die Kriegskunſt; denn die Eigenſchaften eines guten Feldherren und eines geſchickten Redners waren die beſten Hülfsmittel zu den höchſten Ehrenſtellen zu gelangen; ja man ſchätzte dieſe beiden Gaben faſt gleich hoch, indem die eine den Staat wider auswärtige Feinde ſchützte, die andere aber die Bürger und das Gemeinweſen von innen in Sicherheit ſtellte. — Um gute Soldaten zu werden, trieben die junge Römer die oben angeführten Leibesübungen, wovon das Ausführliche unter Leibes-Uebungen, Th. 72, S. 518 u. f., geſagt worden. Beſonders waren es diejenigen Uebungen, die man auf dem Marsfelde anſtellte; denn wenn ſie daſelbſt lange gelaufen und zu Pferde gejagt, auch andere angeſtrengte Uebungen gemacht hatten, ſo ſprangen ſie, ganz naß vom Schweiße, in die Tiber und ſchwammen mitten durch dieſen Strom, um ſich hierdurch gleichſam zu ſtärken. Wenn ſie ſich im Lager befanden, ſo wurden von ihnen daſelbſt allerlei ſchwere Arbeiten gemacht, indem ſie Gräben gruben, Pfähle und Verzäunungen ſetzten, Laſten trugen, ganz bewaffnet ſehr weit liefen und

ſprangen, ſich einander Treffen lieferten ꝛc. Da ſie, nach dem Salluſt, ſo gewöhnt waren, ſo konnten ſie auch durch keine Anſtrengung ermüdet, durch keine Schwierigkeiten abgeſchreckt, und von keiner Gefahr und keinem Feinde furchtſam gemacht werden; ihr Muth ſetzte ſie über alles hinweg. Kein Treffen war bei ihnen muthiger und lebhafter, als in welchem ſie ſich großen Ruhm erwerben konnten. Den Feind ſchlagen, Mauern erſteigen, ſich durch eine kühne Unternehmung hervorthun, und durch tapfere Thaten Hochachtung zuziehen, war nicht nur ihre Ehrbegierde, ſondern auch ihr Reichthum, ihre Ehre, ihr wahrer Adel. — Es gab zu Rom Lateiniſche und Griechiſche Schulen, in welchen die jungen Leute geübt wurden, Sätze in beiden Sprachen auszuarbeiten, und Reden zu halten; denn die Beredſamkeit wurde nicht allein theoretiſch, ſondern auch praktiſch geübt. Man ließ die jungen Römer in Geſellſchaft eines Aufſehers oder Hofmeiſters nach Athen reiſen, damit ſie in den Sitten und Gebräuchen des damals polirteſten und geſitteſten Volkes Unterricht erhielten, oder ſich praktiſch durch den Umgang mit den Griechen ausbilden konnten; auch an der Quelle die ſchönen Wiſſenſchaften und Künſte ſtudieren und ſie mit nach ihrem Vaterlande bringen konnten. Man ſchickte ſie auch nach Maſſilia (Marſeille), um daſelbſt die Wiſſenſchaften und Höflichkeit zu erlernen. Tacitus ſchätzte ſich ſehr glücklich, daß ihm dieſe Stadt zur Schule gedient hatte. Man lehrte daſelbſt die Grammatik, die Rhetorik, die Dichtkunſt, die Geſchichte, die Arzneykunſt, die Mathematik, die Aſtronomie ꝛc. Man kam aus allen Ländern nach dieſer Stadt. Ferner mußten die jungen Römer auch die Gerichtsſäle beſuchen, und die berühmteſten Redner in Rechtsſachen mit anhören, damit ſie ſich zu Gerichtsſachen und zur Advokaten-Beredſamkeiten bilden ſollten. — Bei der Erziehung der Töchter ſah man an-

fangs nur auf die Hauswirthſchaft und auf diejenigen Arbeiten, worin die Mütter ſie ſelbſt unterrichten konnten. Nachdem aber der Geſchmack an Künſten und Wiſſenſchaften in Rom allgemeiner wurde, ſo wurden die Jungfrauen auch hierin unterrichtet, und einige thaten ſich darin beſonders hervor, und wetteiferten mit den Männern. Wie groß die Gelehrſamkeit bei den Frauen geweſen iſt, geht aus einer Satyre des Juvenals hervor, worin er die gelehrten Weiber beſpöttelt, indem ſie bei den Gaſtmahlen ſchon vom erſten Gerichte an das Wort führten, und ihre Gelehrſamkeit auskramten. Indeſſen gab es unter ihnen auch Frauen, welche ihre Geiſtesgaben mit aller Beſcheidenheit und Anmuth vorbrachten, und deren Unterhaltung deßhalb von allen Gelehrten geſucht wurde. So war Cornelia, die Mutter der Grachen, eine vortreffliche Styliſtin, beſonders in Briefen, ſowohl Cicero als auch Quinctilian gedenken ihrer Briefe mit vielen Lobſprüchen. Ihre Söhne, die Grachen, die ſich großen Ruhm in der Redekunſt als Volksvorſteher erwarben, hatten ihr das Meiſte darin zu verdanken. Beim Appian findet man eine Rede, welche Hortenſia, die Tochter des Redners Hortenſius, öffentlich vor den Triumvirn: dem Antonius, Octavian und Lepidus, hielt. Dieſe drei Beherrſcher Roms hatten nämlich vierzehnhundert der reichſten und vornehmſten Römerinnen eine Steuer aufgelegt, um Truppen wider den Brutus und Caſſius anzuwerben, ſie trat daher an die Spitze der Frauen, und wagte es vor dieſem furchtbaren Gerichte, vor welchem die unterdrückten Römer kaum die Augen empor zu heben ſich erkühnten, eine Schutzrede für dieſe Sache der Frauen zu halten, die ſo viel bewirkte, daß die Anzahl der beiſteuernden Frauen bis auf vierhundert herabgeſetzt ward, Cicero führt mehrere Römiſche Frauen an, welche an der Philoſophie und den ſchönen Wiſſen-

hielte, und ihnen die Rechthaberey, das Widersprechen und Streiten abgewöhnt hätte. Allein die meisten Eltern finden in der Kindheit dergleichen böse Eigenschaften allerliebst, ja drollig, und hören diesem Geschwätz selbst mit Vergnügen zu, weil sich hier, nach ihrer Meinung, viel Geist und Gewandtheit offenbaren, sie bedenken aber nicht, welchen Nachtheil dieses in der Folge, wenn sie zu Jungfrauen heranreifen, hat, indem sich dadurch ein gewisser Eigensinn bildet und festsetzt, der so leicht durch nichts gebrochen werden kann, und wie nachtheilig derselbe in dem kommenden Ehestande ist. Die öffentlichen Erzieher und Erzieherinnen sind oft außer Stande, dasjenige wieder gut zu machen, was die häusliche Erziehung hierin verdorben hat; denn wenn Lehrer und Lehrerinnen sich noch so viele Mühe geben, dergleichen Leidenschaften zu unterdrücken, so richten sie damit wenig aus, wenn die Eltern sie nachsehen, und wohl gar noch anfachen, indem sie darin den Verstand, den Geist ihrer Töchter zu erblicken glauben. Die Knaben haben zwar auch von allen den hier gerügten Fehlern der weiblichen Jugend einen Theil; allein sie sind im Ganzen genommen doch nicht so groß und so häufig bei ihnen, als bei den Mädchen; wenn indessen diese Fehler auch bei Einem oder dem Andern unter ihnen sehr hervorragen sollten, wenn z. B. ein Knabe der Eitelkeit, dem Stolze über seine geringe Person, der übertriebenen Putzsucht sehr ergeben wäre, so muß man ihn, um ihn davon zu heilen, auf eben die Art wie die Mädchen behandeln, wobei man ihm noch bemerklich machen kann, daß durch dergleichen Fehler, wenn sie Männer an sich haben, bei denen man sie gar nicht erwartet, sie sich doppelt verhaßt oder lächerlich machen. — Es giebt auch Fehler, welche den Mädchen doppelt angerechnet zu werden pflegen, und darum sorgfältig vermieden werden müssen. Wenn nämlich eine Manns-

perſon etwas Zweideutiges, Unbeſcheidenes und U
ſittetes ſagt, ſo pflegt man, obgleich der Grad
Moralität in ſich ſelbſt einerlei iſt, ihm ſolches gew
lich nicht ſo hoch anzurechnen, als wenn es ein Fra
zimmer ſagt; denn der allgemeine, und unter allen
tionen übliche Wohlſtand bringt es mit ſich, daß
es einer Frauensperſon beſonders übel nimmt, w
ſie etwas vorbringt, das mit der das weibliche
ſchlecht ſo gut kleidenden Zurückhaltung, Beſchei
heit, Sittſamkeit und Keuſchheit nicht beſtehen k
Man hat daher bei der Erziehung doppelt Urſache
auf zu ſehen, daß die Mädchen nicht nur keuſch
ſittſam ſeyen und bleiben, ſondern daß ihnen auch
aus Unverſtand oder Uebereilung, woran gewöh
die Schwatzhaftigkeit Schuld iſt, ein Wort entſchl
welches mit Grund übel ausgelegt, und als ein Be
einer unreinen und ausſchweifenden Lebensart au
legt werden könne; denn es giebt unter den ju
Männern viele ſchlecht Erzogene, die abſichtlich
zum Theil aus Niederträchtigkeit, Bosheit, die W
der Frauenzimmer zu verdrehen und dieſen einen
keuſchen Sinn anzudichten ſuchen, an den ſie nie
dacht haben; oft geſchieht dieſes bloß um ihren
zu zeigen, oft aber um denſelben ähnliche unreine
ſinnungen einzuflößen, wodurch ſie ſchuldloſen Ge
thern ein Aergerniß oder doch eine unnöthige
ſchämung verurſachen." — Auch die höchſte Unſc
durch eine gewiſſe Natürlichkeit an den Tag lege
wollen, um darin den Charakter der Jungfrauen
Frauen bei unſern Vorfahren, den alten Deutſchen
zeigen, iſt nicht zu empfehlen. Sie war in der Wirklic
von hohem Werthe, beſteht jedoch jetzt nur in
gewiſſen Ziererey; denn bei der jetzigen welt
gerlichen Erziehung auch der weiblichen Jugend,
ſonders in großen Städten, iſt an keine Vern
lichung dieſes Gegenſtandes zu denken, beſonders n

man dagegen die Erziehung der weiblichen Jugend unserer Vorfahren von oben herab, von der Fürstentochter bis zu dem einfachen oder schlichten Landmädchen hält, so muß Einem der Contrast um so mehr auffallen, der zwischen dieser einfachen und der jetzigen überladenen Erziehung herrscht; denn damals saßen vornehme Frauen mit ihren Töchtern und Zofen am Rädchen und spannen, wobei in diesem Kreise Märchen und andere Erzählungen von diesem oder jenem aus der Familie vorgetragen, und manche muntere Scherze verübt wurden; jedoch bei aller Natürlichkeit mit der größten Sittsamkeit, wobei von der Gebieterin, der Hausfrau, jede Abschweifung von der Anständigkeit, zwar nur leicht verweisend, aber doch sehr zweckmäßig gerügt wurde. Bei dieser übrigens gottesfürchtigen Sitteneinfalt, die Frömmigkeit mit muntern Scherzen, ja oft mit ausgelassener Fröhlichkeit verband, konnte es nicht fehlen, daß der ganze weibliche Charakter in der damaligen Zeit einen andern Typus haben mußte, als der der jetzigen weiblichen Jugend, die eine ganz andere häusliche Erziehung genießt, ganz andere öffentliche Vergnügungen kennt, von denen die Alten nichts wußten; denn alle Vergnügungen und Lustbarkeiten geschahen bei ihnen in Familienkreisen; von öffentlichen Lustbarkeiten: Bällen, Pickenicks ꝛc., woran jetzt die Frauen, Jungfrauen, ja selbst die Kinder Theil nehmen, um ihnen auch Geschmack daran beizubringen, sie auch dafür zu erziehen, wußte man damals nichts, und von einer sogenannten gelehrten Erziehung war bei Deutschen Frauen gar nicht die Rede; diese kommt nur hin und wieder bei den Nonnen, den Klosterjungfrauen vor, aber höchst selten im profanen Leben. Man halte nun diese Skizze der einfachen häuslichen Erziehung der Kinder und Jungfrauen unserer Vorfahren, gegen die jetzige gekünstelte und hochstudierte unserer Frauen und Jung-

frauen; man betrachte die jetzigen Vergnügungen und Luſtbarkeiten, die jetzige Art des Selbſterwerbes durch Handarbeiten vieler Jungfrauen und Frauen der Mittelklaſſen der Staatsbewohner, um ſich zu unterhalten, welche Handarbeiten jetzt, man möchte ſagen, die höchſte Stufe erreicht haben, gegen die häuslichen Beſchäftigungen, Beluſtigungen ꝛc. der Vorfahren, und man erſtaunt, ob der Contraſte. Mithin iſt bei der jetzigen Erziehung der weiblichen Jugend eine ſolche Natürlichkeit, wie ſie bei den Alten gefunden wurde, gar nicht möglich; und daher ſind auch dergleichen Aeußerungen der Natürlichkeit, wo man ſie jetzt in großen Städten findet, nur Ziererein, um etwas zu ſcheinen, was man nicht iſt; es ſind bloß Nachbildungen, denen der wahre innere Gehalt mangelt; denn um dahin zu kommen, wo die Alten waren, das heißt, um eine rückgängige Bewegung bis dahin zu machen, müßte eine General-Revolution des ganzen civiliſirten Theils der Erde vorgehen; denn bei der jetzigen weltbürgerlichen Erziehung, die auch, wie oben bemerkt worden, auf die weibliche Jugend übergeht, iſt an eine ſolche Natürlichkeit, Häuslichkeit und Frömmigkeit, wie bei unſern Vorfahren, nicht zu denken. Alles dieſes erſcheint uns jetzt wie ein Arabiſches Feenmährchen, und wir können es kaum begreifen, daß eine ſolche Erziehung, eine ſolche Nüchternheit und Sitteneinfalt bei dem weiblichen Geſchlechte einſt möglich war; und hält man unſere Erziehung, unſern geſellſchaftlichen Ton dagegen, ſo möchte man es für ein Mährchen halten, wenn nicht ſo viele Beweiſe davon übrig wären, und wenn man nicht noch bei den Landleuten in mehrern Deutſchen Provinzen, ein ähnliches frugales häusliches Leben, die reinſte Sitteneinfalt angetroffen hätte, das heißt, vor der Invaſion der Franzoſen; denn daß dieſe bei ihren Heereszügen manche Aufklärung gemacht, Manches auch den Landleuten verwirklichet haben, was ihnen

bis zu der Zeit vielleicht unbekannt war, ist auch gewiß; und so haben sich denn Frankreichs Kultur und Sitten in den beiden ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts so recht über ganz Deutschland ausgebreitet, und manche Früchte der jetzigen und kommenden Generation hinterlassen. — Uebrigens bezieht sich dieser Vergleich der Erziehung in der alten und in der neuesten Zeit nur auf das Ganze, nicht auf Einzelnheiten; denn auch jetzt wird man noch bei den verschiedenen Ständen, den verschiedenen Klassen der Staatsbewohner, Bilder des häuslichen Lebens unserer Vorfahren finden; auch noch jetzt erscheinen Scenen der Sitteneinfalt und wahren Frömmigkeit; allein es sind nur Einzelnheiten, die gleich den Irrlichtern auftauchen und verschwinden, in dem All menschlicher Schöpfungen verloren gehen. — Was nun die Kenntnisse betrifft, welche die weibliche Jugend der verschiedenen Stände jetzt nöthig hat; so ist darüber unter Schule, Th. 149, S. 209 u. f., das Nöthige gesagt worden. Auch hier gewahrt man jetzt diesen großen Abstand von der ehemaligen Erziehung und der jetzigen recht auffallend. Unsere Vorfahren sahen manche Wissenschaften und Künste, die wir jetzt für unumgänglich nöthig zur Ausbildung des weiblichen Geschlechts halten, nicht nur für ganz entbehrlich, sondern sogar für schädlich an, wie z. B. das Schreiben, Briefschreiben und Rechnen, ja man ging sogar so weit, selbst das Lesen lernen für schädlich zu halten, weil man sich einbildete und vorgab, daß die Mädchen nur dadurch Gelegenheit erhielten, Liebesbriefe zu lesen, und wenn sie schreiben, und noch dazu Briefe schreiben lernten, so hielt man sie für völlig verloren, weil man dieses für ein gewisses Mittel ansah, verführt zu werden, oder auf den Weg der Verführung zu gerathen, und hinter dem Rücken der Eltern zu intriguiren, heimliche Verbindungen zu unterhalten. Indessen weiß die Liebe

ſo muß man ſehr vorſichtig beim Aufſuchen und Erkennen deſſelben ſeyn, damit man ſich nicht betriegt. Oft iſt es wirklich für eine höhere Ausbildung vorhanden, aber es iſt noch nicht gehörig geweckt worden, daher muß der noch ſchlummernde Funken nicht durch Ueberlaſt erdrückt, noch durch raſches Aufwecken zu einer unmäßigen Glut angefacht werden; denn in beiden Fällen iſt der Erfolg ungünſtig. Man muß daher bei denjenigen Kindern, wo ſich ein beſonderes Genie, auch nur für einen einzelnen Gegenſtand offenbart, ſehr vorſichtig mit Weckung deſſelben ſeyn, und bei der Weckung es ſorgfältig nähren. Das Genie iſt beſonders daran kenntbar, wenn ſich Talent und Neigung für einen Gegenſtand offenbaren. Oft iſt aber durchaus kein Genie für eine Sache vorhanden; wenn man dann nach ſorgfältiger und hinlänglicher Prüfung bemerkt, daß ein Kind, wie es zuweilen geſchieht, ſich nicht verſtellt hat, ſo muß man von dem Gegenſtande, zu dem man es gern beſtimmt hätte, ablaſſen; denn ein jeder Stand hat nicht nur Auswege genug, ſondern es giebt in demſelben auch ſo viele Unterabtheilungen und Gewerbszweige, daß man nicht nöthig hat, die Kinder zu einem derſelben zu zwingen; denn wenn es gleich oft vortheilhaft iſt, wenn der Sohn das Gewerbe ſeines Vaters erlernt und fortſetzt, ſo iſt es doch keinesweges vortheilhaft, wenn er ſolches aus Zwang thun muß, oder dazu gezwungen wird; indeſſen darf man die Kinder auch nicht blindlings ein Fach wählen laſſen, welches ſie bloß darum ergreifen, weil ſie durch den äußern Schein geblendet werden, ohne erſt die damit verknüpften Schwierigkeiten und Gefahren zu kennen; es iſt daher nöthig, ſie erſt bei der Wahl eines Gewerbes, ſey es nun eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder ein Handwerk, auf Alles aufmerkſam zu machen, was das erwählte oder zu erwählende Fach Angenehmes, aber auch Schwieriges hat, ohne ſich

dabei merken zu lassen, daß man die Absicht hat, sie entweder dazu bestimmen oder davon abhalten zu wollen, weil sonst die besten Vorstellungen scheitern würden, wenn der Knabe die Absicht merkte. So behält er scheinbar eine freie Wahl, und wird doch unvermerkt zu dem Gewerbe geleitet, zu welchem man glaubt, daß er Talent besitzt, und in welchem er nach der Entwikkelung aller Fähigkeiten einmal sein Brod haben wird. Die besten und einträglichsten Gewerbe auf die Lebensdauer, wenn nicht andere ungünstige Umstände dazwischen treten, wie wir solches in der neuesten Zeit in vielen Ländern gesehen haben, sind die Staatsbedienungen; allein der Andrang dazu ist zu groß, und der Berechtigten dazu vermöge ihres Standes sind zu Viele, als daß sich eine Aussicht auf Staatsbedienungen weit auf alle Klassen erstrecken oder verzweigen könnte. Auch sind nicht viele Eltern in dem Zustande, ihre Söhne studieren, oder ihnen eine zum Staatsdienste sich qualificirende Bildung geben zu lassen; auch wählen Viele lieber bürgerliche Beschäftigungen, weil sie hier frei von manchen Unannehmlichkeiten bleiben, die der Staatsdienst mit sich führt. Daher ist es gut, wenn den Kindern eine solche Elementarbildung ertheilt wird, daß sie leicht zu einem jeden bürgerlichen Gewerbe übergehen und darin praktisch ausgebildet werden können. Was die Theorie mancher Kunst und auch Handwerke betrifft, so wird ein fähiger Kopf, der sich gehörig praktisch in seinem Fache ausgebildet hat, auch diese leicht selbst aus den darüber erschienenen Schriften erlernen, oder er kann noch besondern Unterricht in seinen Erholungsstunden darin nehmen. Es ist überhaupt nöthig, daß Kinder, die kein besonders Talent oder Genie zu irgend einem Fache haben, zu einem ihren beschränkten Fähigkeiten angemessenen Gewerbe geführt werden, und daher müssen sie so viel von dem Elementarunterrichte lernen, als hierzu gehört. Auch bei den

welche alle auf dieſe höhere Bildung Bezug haben, die Zeit zu einer frugalen Unterhaltung mit dem Eheherren wegnehmen. Dergleichen Scenen ſind keine Erfindung, ſondern ſie ſind aus der Wirklichkeit genommen, ſie ſind wirkliche Abdrücke der gelehrten weiblichen Bildung. Daß es aber auch hier Ausnahmen und es Frauen giebt, die bei wirklicher Gelehrſamkeit, bei vielen Kenntniſſen und Fähigkeiten, doch dabei ſehr gute Hausfrauen ſind, kann eben ſo wenig abgeläugnet werden, nur ſind dieſe Beiſpiele ſehr ſelten. Oft ſind auch alle Fähigkeiten des Geiſtes, alle muſikaliſchen Talente nicht für den Mann, ſondern für die Geſellſchaft, nur dieſer werden Genüſſe bereitet, die eigentlich dem Manne zur Erholung im traulichen Familienkreiſe gelten ſollten; dieſes hieße aber Talente verſtecken, die der Welt angehören. — Wenn nun, wie ein Schriftſteller verlangt, die jungen Mädchen aus dem Mittelſtande auch noch Philoſophie ſtudieren ſollen, um dadurch die unzähligen Vorurtheile und den Aberglauben zu verbannen, und ſie dadurch für die Geſellſchaft und den Eheſtand noch geſchickter zu machen; wie wird dann erſt dem armen Ehemanne zu Muthe werden, wenn dieſe Philoſophie im Eheſtande verkehrt angewendet wird? — Es ſcheint denn doch wirklich, daß man jetzt in der Erziehung junger Mädchen zu weit geht, und ſie eigentlich dadurch ſo recht von ihrem wahren Wirkungskreiſe, ihrer eigentlichen Beſtimmung zu entfernen ſucht; denn viele Gegenſtände, die man jetzt bei der Erziehung eines jungen Mädchens verlangt, ſind eher geeignet, ſie zu verbilden, als zu bilden. Es iſt allerdings nöthig, mit der Zeit fortzuſchreiten; es iſt nöthig, ihren Anforderungen zu genügen; allein dieſe Anforderungen ſind hier wirklich ſo mäßig, daß man mit Wenigem ausreicht, um für die Geſellſchaft und den Eheſtand paſſende Weſen zu bilden; denn wenn wir alle Gegenſtände des Wiſſens, welche für

Männer gehören, auch in die Erziehung junger Mädchen hineinbringen wollen, und sie für die encyklopädische Bildung für nöthig halten, dann wird freilich des Lehrens und Lernens kein Ende, und der Unterricht wird dann auch noch im Eheſtande fortgeſetzt werden müſſen; denn jedes gebildete Mädchen und jede gebildete Frau wird immer glauben, noch nicht genug zu wiſſen; ſie wird mit einer gewiſſen Aengſtlichkeit und Schüchternheit in ſeinen Geſellſchaften erſcheinen, weil ſie in Gegenſtänden, worauf vielleicht das Geſpräch geleitet wird oder fällt, nicht bewandert genug iſt, und ſomit ſich ſelbſt eine Qual bereiten, von der freilich unſere Vorfahren nichts wußten, in deren geſelligen Kreiſen zwar Anſtand und Sitte herrſchten, aber von Gelehrſamkeit keine Spur anzutreffen war; denn man kam nur zuſammen, um ſich zu erheitern, zu erholen, und auszuplaudern, was in der Stadt und im Lande vorgegangen, aber nicht um wiſſenſchaftliche Gegenſtände zu erörtern; auch fiel es hier gewiß keinem Gelehrten oder Wiſſenſchafter ein, ein Mädchen wegen eines Sprachſchnitzers zu belehren oder wohl gar damit aufziehen zu wollen, wie es jetzt ſo häufig geſchieht, er würde ganz naiv ausgelacht und als ein Schulpedant verſchrien worden ſeyn. — Ein Hauptgegenſtand in der öffentlichen Erziehung junger Mädchen aus den ſogenannten gebildeten Ständen, iſt wohl dieſer, dahin zu wirken, das Herz empfänglich für alles Schöne, Edle und Gute zu machen, und den Unterricht immer ſo einzurichten, daß er Bezug auf den künftigen Wirkungskreis einer Hausfrau hat, nicht aber um als Gelehrte oder als Lehrerin der Jugend ſelbſt aufzutreten; denn dieſe müſſen in eigens dazu beſtimmten Inſtituten gebildet werden, nicht aber in einer öffentlichen Schule für die weibliche Jugend der höhern und mittlern Klaſſen der Stadtbewohner; denn hier kann nur auf diejenigen Gegenſtände beim Un-

terrichte Rückſicht genommen werden, welche für Alle paſſen, um einſtens als gebildete Hausfrauen auftreten zu können. — Zu den wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden für Mädchen, könnte man auch noch die Küchen- oder Haushaltungs-Waarenkunde hinzufügen; denn dieſe iſt von außerordentlichem Nutzen für die künftige Hausfrau, ſie überwiegt die Zoologie, Botanik und Mineralogie, die in reinigen Mädchenſchulen gelehrt werden, und wenn darin nicht eine zweckmäßige Auswahl getroffen wird, einen geringen oder gar keinen Nutzen für Mädchen haben, wohl aber die Küchenwaarenkunde, die über Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie Erörterungen veranlaßt, die zum wahren Nutzen der Hauswirthſchaft gereichen, wie z. B. beim Backen, Kochen, Einmachen, bei der Wäſche, beim Seifkochen, bei der Federviehzucht ꝛc. So z. B. müßte die Naturgeſchichte für Mädchen nur im Allgemeinen vorgetragen, aber dabei nichts in die Feder diktirt werden. Man lege ihnen bei dieſem Vortrage wo möglich richtig gezeichnete und gut colorirte Abbildungen von allen Naturgegenſtänden vor, und gebe bei jedem die nöthige Erklärung, und dieſe nur ganz kurz bei Gegenſtänden, die auf die Haushaltung keinen Einfluß haben, ſey aber ſehr ausführlich bei denjenigen, die darin vorkommen, ſo wird der Unterricht der Naturgeſchichte wirklich lehrreich für die künftige Hausfrau, und dieſen Zweck ſoll er doch hauptſächlich haben; und ſo mache man es auch mit dem Unterrichte in der Naturlehre; denn Alles, was den Zoologen, Botaniker, Phyſiker, Aſtronomen ꝛc. beſonders angeht, braucht kein Frauenzimmer zu wiſſen, es iſt daher für ſie gar keine Schande, wenn ſie in der Botanik diejenigen Pflanzen nicht kennt, und deren Wirkungen nicht weiß, die in der Haushaltung oder dem Zimmergarten nicht vorkommen; eben ſo wenig, wenn ſie den innern Bau der Pflanzen, ihre

Ernährungs- und Fortpflanzungswerkzeuge, und eine Menge anderer Dinge nicht weiß, die von dem Manne vom Fache erfordert werden; wenn sie nur oberflächlich den Kelch, die Krone, die Staubfäden, Staubwege ꝛc. einer Blume ꝛc. kennt; aber gut ist es, wenn sie Petersilie vom Schierling zu unterscheiden weiß, wenn sie alle Küchenkräuter und Küchenfrüchte kennt, kurz alles dasjenige aus der Naturgeschichte kennt, was in der Haushaltung vorkommt, oder darin gebraucht werden kann. Das Uebrige ist eine bloße Zugabe, die aber nicht wesentlich nöthig zur Ausbildung eines jungen Mädchens ist. Ein Mehres hierüber wird unter Volksschulen und Volkserziehung, in B, vorkommen. — Ein Mädchen, die als gute Hausfrau erzogen worden, hat noch den Vortheil, daß sie bei ihren häuslichen Beschäftigungen, bei der steten Bewegung, die sie sich macht, gesund und munter bleibt, statt daß diejenigen, die immer im Zimmer sitzen, und mit gelehrten Arbeiten beschäftiget sind, der Lektüre obliegen, oder am Stickrahmen oder sonstigen Handarbeiten sitzen, mit hysterischen und andern Zufällen gewöhnlich geplagt sind; daher waren auch die Hausfrauen unserer Vorfahren gesund und munter, und gaben eine eben so gesunde und derbe Nachkommenschaft. — Es ist aber bei der öffentlichen Erziehung noch nöthig, daß die häusliche mit hinzukomme; denn beide können nur durch ihr vereintes Wirken dasjenige leisten, was man von einer guten Erziehung verlangt. Da die Mutter bei der Erziehung der Töchter das Haupt ist, indem der Vater seinen Geschäften obliegen muß, und darum nicht immer so viel Zeit davon erübrigen kann, um die Arbeiten der Töchter nachzusehen, sie auch wohl in diesem oder jenem Gegenstande selbst zu unterrichten, so ist es nöthig, daß sie ein genaues Augenmerk darauf habe, und besonders auf ihre Lektüre, die sie in den Erholungsstunden wählen, damit sie nicht, statt nütz-

licher Schriften, ſchlechte und unſittliche Romane und Schauſpiele in die Hände bekommen, welche die ſchon rege Einbildungskraft bei jungen Mädchen ganz beſonders in Anſpruch nehmen und ihrer Unſchuld und Ruhe ſchaden können. Die Wahl der Bücher für ein junges Mädchen bleibe alſo den Eltern überlaſſen, die auch die Zeit zur Lektüre beſtimmen, damit nicht andere wichtigere Arbeiten darüber verſäumt werden. Beſonders iſt das Leſen bei Handarbeiten nicht zu empfehlen, weil die Aufmerkſamkeit dadurch getheilt iſt, zwei Gegenſtänden angehört, wodurch in keinem etwas Rechts geleiſtet werden kann, entweder wird die Arbeit nur obenhin gemacht, oder man hat von dem Leſen keinen Nutzen, lieſt ohne Aufmerkſamkeit; und iſt das Intereſſe für den Inhalt des Werkes wirklich ſehr groß, ſo kann, ſelbſt beim Stricken, als die leichteſte, geläufigſte Handarbeit, nichts Gutes gearbeitet werden, wie dieſes auch ſehr häufig geſchieht, daß die Arbeit wieder zerſtört werden muß. Wer arbeiten will, muß ſich bloß mit der Abeit beſchäftigen, und wer leſen will, mit dem Leſen, ſo gewinnt er wirklich etwas, hat er wirklich Nutzen von dem, was er treibt. Bei der häuslichen Erziehung muß nun noch beſonders darauf geſehen werden, daß durch die Lektüre, und durch andere Nebenbeſchäftigungen, nicht die Haushaltungsgeſchäfte verſäumt werden, welche immer die Hauptſache bleiben müſſen. „Man hüte ſich davor, ſagt ein Schriftſteller, gelehrte Frauenzimmer bilden zu wollen, wenn ſich auch Fähigkeiten und Neigungen dazu zeigen; denn dergleichen Individuen, die ſich zuweit in die Wiſſenſchaften eingelaſſen haben, pflegen einen Abſcheu an andern häuslichen Beſchäftigungen zu haben, anderer Fehler nicht zu gedenken, woraus dann nothwendig unglückliche Ehen entſtehen müſſen.“ — Was nun die ſchönen Künſte: Muſik, Zeichnen, Tanzen bei

der Erziehung des weiblichen Geſchlechts anbetrifft, ſo äußert ſich darüber ein Schriftſteller wie folgt:

Eine würdige Hausfrau braucht keine Meiſterin in irgend einer der ſchönen Künſte zu ſeyn, und ſoll auch keine ſolche Meiſterin ſeyn; allein ſie mag ſie immerhin betreiben, weil dergleichen Uebungen, wenn ſie in den gehörigen Schranken bleiben, und mit beſtändiger Rückſicht auf vernünftige und rechtmäßige Zwecke getrieben werden, mit den nöthigern Vorbereitungen zu ihren weſentlichen Berufsfertigkeiten, und mit dem wahren Werthe einer Hausfrau wohl beſtehen, ja den Letzteren ſogar erhöhen können, weil ihre Ausbildung dabei gewinnt und ſie dadurch in den Stand geſetzt wird, ſowohl ſich ſelbſt, als auch ihren künftigen Gatten das Leben zu verſüßen, Gram und Sorgen durch Geſang und Saitenſpiel oder Fortepiano zu verſcheuchen, und ihre ganze Familie mit unſchuldigen und daher wohlthätigen Freuden zu beleben; auch kann das Zeichnen einer Hausfrau zu verſchiedenen weiblichen Arbeiten nützlich ſeyn. Die Ausübung dieſer Künſte bei jungen Mädchen müſſen jedoch nur in einem ſolchen Grade geſchehen, als es ohne Vernachläſſigung nothwendigerer und wichtigerer Vorbereitungen zu ihrem eigentlichen Berufsleben, und ohne Aufopferung ihrer Geſundheit geſchehen kann, und unter der doppelten Bedingung: daß ſie einmal bei der nachherigen Ausübung dieſer Künſte keine Zeit und keine Kräfte verſchwenden, welche ihren Berufspflichten gewidmet werden müſſen; und zweitens dieſe Künſte nicht aufs Paradiren und Glänzen, ſondern lediglich auf das Vergnügen und den Nutzen ihres kleinen häuslichen Kreiſes abzwecken laſſen. Wenn daher ein junges Mädchen, Alles, was ſie als künftige Hausmutter wiſſen, kennen und ausüben muß, mit Luſt und Eifer treibt; wenn ſie früh und ſpät in allen Geſchäften ihrer Mutter in Küche und Keller ꝛc., bei der Anordnung und Beſorgung des ganzen Hausweſens gern und munter Antheil nimmt; wenn ſie ſich eine ſolche Geſchicklichkeit davon und eine ſolche Neigung dazu erwirbt, daß ſie, von ihrem funfzehnten

Jahre an, in Ansehung der meisten Haushaltungsgeschäfte schon an die Stelle ihrer Mutter treten, und Alles, was bis dahin diese that oder zu thun schuldig war, jetzt auch verrichten, und zwar eben so gut verrichten kann und wirklich verrichtet; dann mag sie immer, nur nicht zur Befriedigung einer eitlen Begierde nach Lob und Bewunderung, sondern nur in der eben erwähnten besseren Absicht, denjenigen Ueberschuß von Zeit und Kraft, den andere junge Personen ihres Geschlechts mit zwecklosen und verderblichen Lesereien oder mit tändelndem Nichtsthun versplittern, auf eine erlaubte und nützliche Weise den schönen Künsten widmen, und Zeichnen, Spielen, Singen und Tanzen lernen. Singen sollte überhaupt ein jedes Frauenzimmer, ja jeder Mensch können, weil es eines der natürlichsten und herrlichsten Erheiterungsmittel ist, das zugleich vor allen andern den großen Vorzug hat, daß es sich mit den meisten mechanischen und fast mit allen weiblichen Beschäftigungen ganz bequem verbinden läßt. Auch das Tanzen würde ein eben so unschuldiges, als heilsames Mittel zur Ausbildung und Veredlung unsers Körpers und zur Vermehrung unserer erlaubten geselligen Freuden seyn, wenn es dazu, und nur dazu erlernt und betrieben würde; aber da es leider! nur gar zu oft durch Unmäßigkeit und fehlerhafte Anwendung zur Zerstörung der Gesundheit, zur Verkürzung des Lebens, zur Befriedigung des Eitelkeitstriebes ꝛc. gemißbraucht wird, so ist es eben nicht empfehlend, ein junges, häuslich erzogenes Mädchen als Tänzerin bewundert zu sehen, weil sie dadurch leicht auf Abwege gerathen, sich leicht die Sucht, noch mehr zu Gefallen, bei ihr einstellen kann. So schön die Erlernung dieser Kunst zu einer edlen Stellung und Haltung des Körpers, und zu einem leichten und angenehmen Gange ist, so ist es für junge Mädchen doch oft eine gefährliche Kunst, und es ist daher immer besser, sie in Familienkreisen oder Zirkeln, unter Freunden und Bekannten auszuüben, als an öffentlichen Orten, auf Bällen ꝛc. ohne Beiseyn der Eltern ꝛc. Wenn sich nun ein junges Mädchen solche Kenntnisse und Geschicklichkeiten erwirbt, als die wahre Bestimmung des Weibes wirklich nöthig und

nützlich macht, und auf alle diejenigen Kenntniſſe, Talente und Geſchicklichkeiten freiwillig Verzicht leiſtet, welche von der wahren Beſtimmung abführen, wird es ſich die Hochachtung des zukünftigen Gatten und jedes Vernünftigen erwerben, und dadurch wird es ſich mehr, als durch irgend etwas in der Welt die Unannehmlichkeiten der weiblichen Abhängigkeit verſüßen, das Herz des Mannes mit unzerreißbaren Fäden der Liebe, der Achtung und einer zärtlichen Anhänglichkeit verſtricken, und den Platz, der in der bürgerlichen Geſellſchaft, im Staate, ihr angewieſen worden iſt, mit eben ſo vieler Ehre, als Nutzen behaupten, und dem Vaterlande an ihren Kindern, gute Bürger und Bürgerinnen erziehen. Daß ſo viele Weiber ſich von ihren Männern mit Kälte und Geringſchätzung, wo nicht gar mit Verachtung behandelt ſehen, liegt theils an der Unempfindlichkeit, an dem Undanke, und an dem Stolze der Männer; theils aber auch, und gewiß zum öftern daran, daß ſo wenige Frauen wahre weibliche Verdienſte aufzuweiſen haben; daß ſo Wenige unter ihnen das ſind, was ſie ſeyn ſollten, das thun, was ſie, ihrer Beſtimmung nach, thun müßten, und daß bei weitem die meiſten unter ihnen eher alle andere Vorzüge, als diejenigen zu erwerben ſuchen, welche die Natur für ſie beſtimmte, die menſchliche Geſellſchaft von ihnen fordert, und die ihr Gatte nicht an ihnen vermiſſen kann, ohne ſich in ſeinen rechtmäßigen Erwartungen ſehr getäuſcht zu ſehen. Man ſtelle ſich die Lage eines ſo getäuſchten Mannes vor und fühle mit ihm, was in ſeinem Verſtande und in ſeinem Herzen nothwendig vorgehen muß, wenn er, ſtatt einer verſtändigen Vorſteherin ſeines Hauſes, findet: daß ſie vortrefflich deklamiren, aber nicht kochen, Bücher beurtheilen, aber nicht rechnen, Verſe machen, aber nicht haushalten kann. Er war berechtiget, von ihr zu erwarten, daß ſie ihm durch Ordnung, Wirthlichkeit, Sparſamkeit und Fleiß die Sorgen der Nahrung erleichtern, und, wo nicht Miterwerberin ſeyn, doch wenigſtens das Erworbene klüglich zu Rathe halten, ihn vor Veruntreuungen des Geſindes durch beſtändige Aufmerkſamkeit auf alle, auch die kleinſten Theile

auch ohne Lesen und Schreiben sich Mittel und Wege zu eröffnen, hat sie eine beredetere Zeichen-Sprache, als die Schrift, und diese Sprache ist so alt und über den ganzen bewohnten Theil der Erde verbreitet, daß die Erfahrung endlich bewies, daß man auch die oben erwähnten Künste bei der Erziehung des weiblichen Geschlechts ohne eine größere Gefahr zu befürchten, als schon durch die Zeichensprache vorhanden war, zulassen könne. Dieselben Gründe walteten auch bei der Erlernung fremder Sprachen ob, und wurden durch dieselben Beweise besiegt, und so ist es denn gekommen, daß nach und nach ein Unterrichtsgegenstand nach dem andern in den Schulen und mancherlei Instituten für junge Mädchen einen Platz erhielt, und so lernt denn jetzt die weibliche Jugend noch außer den schon angeführten wissenschaftlichen Gegenständen: Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, Gesang, Zeichnen ꝛc.; und an Handarbeiten: das Nähen, Stricken, Sticken, Häckeln, Tambouriren, auch wohl noch in einigen Instituten das Kantenknöppeln Blumenmachen, Schneidern ꝛc. Hiermit ist nun die Erziehung eines jungen gebildeten Mädchens noch nicht vollendet; denn es gehört noch dazu der Unterricht in der Musik und in der Tanzkunst; nebenbei ist denn der Mutter auch der Unterricht in der Haushaltungs- und Kochkunst überlassen; denn diese beiden Künste, die sonst bei unsern Vorfahren Hauptsache bei der Erziehung der Töchter waren, sind hier bloß eine Nebensache, die so eigentlich für die Dienstboten gehört; aber für ein junges Frauenzimmer, das seine zarten Händchen zu feinen weiblichen Handarbeiten, zum Fortepiano und zur Guitarre ꝛc. gebrauchen muß, passen dergleichen häusliche Beschäftigungen, wie das Seifkochen, Bereiten der Lauge zur Wäsche, das Waschen des Feinzeuges, Stärken, Plätten, Färben, Einmachen, Backen, und hunderterlei andere häusliche Be-

seine ganze männliche Natur ablegen will — sie von ganzem Herzen verachten, und sie für ein Hinderniß seiner Glückseligkeit ansehen; und dieses ist die Hauptquelle des herrschenden Glückseligkeitsmangels in den verfeinerten Ständen der neuern Zeit, und in allen den Häusern, in welchen die Weiber aufgehört haben, für ihre Männer und für ihren hausmütterlichen Beruf zu leben! Rousseau hat Recht, wenn er sagt: „Laßt die Weiber nur erst wieder Mütter und Gattinnen werden, und die Männer werden bald wieder Väter und Gatten seyn.“ —

Was die Erziehung der jungen Staatsbürger in Beziehung auf die Gymnastik oder Turnkunst, und alle damit verwandten Künste zur Uebung und Stärkung des Körpers anbetrifft, so ist das Nöthige darüber unter Leibes-Uebungen, Th. 72, gesagt worden, und was über die neueste Erziehung in diesen Künsten noch zu sagen wäre, wird in Turnkunst, unter T, und Volkserziehung, unter V, vorkommen. — Es haben sich nun noch in Hinsicht der politischen Erziehung der Jugend mehrere Streitigkeiten erhoben und die Streitenden sich in zwei Partheien getheilt, wovon die eine Parthey behauptet, daß der Staat Unrecht thue, sich in die Erziehung der Jugend zu mischen; die Andere es dagegen ganz Recht findet. Die erste Parthey, die es nicht gerathen findet, daß der Staat sich in die Erziehung mische, führt folgende Gründe für ihre Behauptung an: 1) Wird der Unterricht besser besorgt, wenn die Lehrer nicht vom Staate besoldet werden, als wenn dieses geschieht, weil sich dann die Lehrer mehr Mühe mit ihren Schülern oder Zöglingen geben müssen, welches sonst nicht geschieht, weil sie sich auf ihre feste Anstellung, auf ihre Besoldung verlassen. — 2) Können nicht so leicht Partheilichkeiten bei unbesoldeten, als besoldeten Lehrern vorfallen, weil jene keine Stütze haben und vom Publikum oder dem Volke abhängen, auch

als Staatsbürger handeln, bei denen ein gleiches Interesse für ihre Mitbürger obwaltet, deren Kinder zum Wohle des Herrschers und zum Zwecke des Vaterlandes gut zu erziehen; diese aber, als Officianten, machen Einflüsterungen zum Nachtheile der Ausbildung der Kinder dieser oder jener Eltern Gehör geben können, weil sie sich immer damit decken können, daß sie nach der Vorschrift der Regierung handeln. 3) Müsse es einem jedem Menschen erlaubt seyn zu lehren, was er glaube, das er zu lehren im Stande sey; denn die Prüfung bei den durch den Staat angestellten Lehrern entscheide nicht immer für die Fähigkeiten des Geprüften im Lehramte, in der Art zu unterrichten. Es könne ein Schulamtskandidat recht gut in der Prüfung bestehen oder bestanden haben, aber dennoch ein schlechter Lehrer seyn, bei dem die Kinder im Unterrichte sehr wenig gewönnen, weil dazu ein ganz anderer Maaßstab gehöre, als dieser Prüfungsmesser; denn das mechanische Wissen sey nicht geeignet Kinder zu bilden, sondern der zweckmäßige und geistige Vortrag einer Kunst oder Wissenschaft, weil sich der Lehrer, als Leitfaden, doch eines Werkes bediene, und es nur darauf ankomme, in den Geist der Wissenschaft einzudringen, und diese geistige Auffassung in einem zweckmäßigen Vortrage den Kindern mitzutheilen. — 4) Wollte man den Staatsbürgern den Unterricht ihrer Kinder erleichtern, ihn wohlfeiler machen, so ließe sich dieses auf eine ganz leichte Art mit der Vervollkommnung desselben vereinigen; ja er könnte sogar ganz frei gelassen werden, der Staat brauchte nur fest zu setzen: bei mir soll jedem Menschen erlaubt seyn, zu lehren, was er glaubt, das er zu lehren im Stande sey; ich gebe ihm für jeden Schüler, dem er diese oder jene Sprache, diese oder jene Wisschenschaft oder Kunst beigebracht hat, so oder so viel; dann erhielt jeder nach seinen Fähigkeiten, und nach

dem wahren Nutzen, den er ſtiftete, ſeine Belohnung, jeder würde ſich daher bemühen, durch größere Geſchicklichkeit, Fleiß, Erfindung beſſerer Methoden ꝛc. ꝛc., ſo viele Schüler an ſich zu ziehen, als möglich, und der Unterricht könnte doch eben ſo wenig koſtbar ſeyn, als es jetzt der Fall wäre. — 5) Wenn man nun auch annehmen wollte, der Schulunterricht ſey von Seiten des Staats oder der Regierung verbeſſert worden; man habe eine neue, gute, durch vielfältige Erfahrungen erprobte Methode gefunden, nach der die neu vom Staate angeſtellten Lehrer unterweiſen ſollten; werde da nicht der Staat verordnen können, daß der Unterricht ausſchließlich nach dieſer Methode gegeben werde? werde er nicht dem Eigenſinne der Eltern, die Anhänglichkeit an dem Gewohnten, durch Verbote und Verpönungen überwältigen dürfen? Hier müßte man: Nein ſagen, und dieſes aus dem Grunde, weil er nicht das Recht dazu habe; denn wenn er den Eltern die Sorge und Unkoſten für die Erziehung der Kinder überläßt, ſo iſt es Tyrannei, beſtimmen zu wollen, wie dieſe die Unkoſten anwenden ſollten; dieſes ſtehe ihm nur bei den Schulen frei, worin die Kinder ganz auf ſeine Koſten unterrichtet würden, alſo bei den Armenſchulen, nicht aber bei denjenigen, worin die Erziehungskoſten die Eltern tragen müßten. — 6) Sey es gar nicht nöthig gute Erziehungsmethoden durch Verordnungen einzuführen; denn eine gute Methode empföhle ſich ſchon von ſelbſt und bedürfe nicht erſt des Befehls, um eingeführt zu werden; denn ein ſolcher Befehl würde gerade gegen die Methode einnehmen, da das Publikum jeden Zwang haſſe, und wenn es auch faſt Alles durch Zwang thue, ſo behielte es doch dabei den Schein der Freiheit; es bete alſo einen Götzen, ſtatt des wahren Schöpfers an.

Die zweite oder Gegenparthey läßt ſich nun auf folgende Weiſe hören. Bei der Aeußerung auf die Frage:

terrichte Rücksicht genommen werden, welche für Alle paſſen, um einſtens als gebildete Hausfrauen auftreten zu können. — Zu den wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden für Mädchen, könnte man auch noch die Küchen- oder Haushaltungs-Waarenkunde hinzufügen; denn dieſe iſt von außerordentlichem Nutzen für die künftige Hausfrau, ſie überwiegt die Zoologie, Botanik und Mineralogie, die in reinigen Mädchenſchulen gelehrt werden, und wenn darin nicht eine zweckmäßige Auswahl getroffen wird, einen geringen oder gar keinen Nutzen für Mädchen haben, wohl aber die Küchenwaarenkunde, die über Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie Erörterungen veranlaßt, die zum wahren Nutzen der Hauswirthſchaft gereichen, wie z. B. beim Backen, Kochen, Einmachen, bei der Wäſche, beim Seifkochen, bei der Federviehzucht ꝛc. So z. B. müßte die Naturgeſchichte für Mädchen nur im Allgemeinen vorgetragen, aber dabei nichts in die Feder diktirt werden. Man lege ihnen bei dieſem Vortrage wo möglich richtig gezeichnete und gut colorirte Abbildungen von allen Naturgegenſtänden vor, und gebe bei jedem die nöthige Erklärung, und dieſe nur ganz kurz bei Gegenſtänden, die auf die Haushaltung keinen Einfluß haben, ſey aber ſehr ausführlich bei denjenigen, die darin vorkommen, ſo wird der Unterricht der Naturgeſchichte wirklich lehrreich für die künftige Hausfrau, und dieſen Zweck ſoll er doch hauptſächlich haben; und ſo mache man es auch mit dem Unterrichte in der Naturlehre; denn Alles, was den Zoologen, Botaniker, Phyſiker, Aſtronomen ꝛc. beſonders angeht, braucht kein Frauenzimmer zu wiſſen, es iſt daher für ſie gar keine Schande, wenn ſie in der Botanik diejenigen Pflanzen nicht kennt, und deren Wirkungen nicht weiß, die in der Haushaltung oder dem Zimmergarten nicht vorkommen; eben ſo wenig, wenn ſie den innern Bau der Pflanzen, ihre

Ernährungs- und Fortpflanzungswerkzeuge, und eine Menge anderer Dinge nicht weiß, die von dem Manne vom Fache erfordert werden; wenn sie nur oberflächlich den Kelch, die Krone, die Staubfäden, Staubwege ꝛc. einer Blume ꝛc. kennt; aber gut ist es, wenn sie Petersilie vom Schierling zu unterscheiden weiß, wenn sie alle Küchenkräuter und Küchenfrüchte kennt, kurz alles dasjenige aus der Naturgeschichte kennt, was in der Haushaltung vorkommt, oder darin gebraucht werden kann. Das Uebrige ist eine bloße Zugabe, die aber nicht wesentlich nöthig zur Ausbildung eines jungen Mädchens ist. Ein Mehres hierüber wird unter Volksschulen und Volkserziehung, in V, vorkommen. — Ein Mädchen, die als gute Hausfrau erzogen worden, hat noch den Vortheil, daß sie bei ihren häuslichen Beschäftigungen, bei der steten Bewegung, die sie sich macht, gesund und munter bleibt, statt daß diejenigen, die immer im Zimmer sitzen, und mit gelehrten Arbeiten beschäftiget sind, der Lektüre obliegen, oder am Stickrahmen oder sonstigen Handarbeiten sitzen, mit hysterischen und andern Zufällen gewöhnlich geplagt sind; daher waren auch die Hausfrauen unserer Vorfahren gesund und munter, und gaben eine eben so gesunde und derbe Nachkommenschaft. — Es ist aber bei der öffentlichen Erziehung noch nöthig, daß die häusliche mit hinzukomme; denn beide können nur durch ihr vereintes Wirken dasjenige leisten, was man von einer guten Erziehung verlangt. Da die Mutter bei der Erziehung der Töchter das Haupt ist, indem der Vater seinen Geschäften obliegen muß, und darum nicht immer so viel Zeit davon erübrigen kann, um die Arbeiten der Töchter nachzusehen, sie auch wohl in diesem oder jenem Gegenstande selbst zu unterrichten, so ist es nöthig, daß sie ein genaues Augenmerk darauf habe, und besonders auf ihre Lektüre, die sie in den Erholungsstunden wählen, damit sie nicht, statt nütz-

licher Schriften, ſchlechte und unſittliche Romane und Schauſpiele in die Hände bekommen, welche die ſchon rege Einbildungskraft bei jungen Mädchen ganz beſonders in Anſpruch nehmen und ihrer Unſchuld und Ruhe ſchaden können. Die Wahl der Bücher für ein junges Mädchen bleibe alſo den Eltern überlaſſen, die auch die Zeit zur Lektüre beſtimmen, damit nicht andere wichtigere Arbeiten darüber verſäumt werden. Beſonders iſt das Leſen bei Handarbeiten nicht zu empfehlen, weil die Aufmerkſamkeit dadurch getheilt iſt, zwei Gegenſtänden angehört, wodurch in keinem etwas Rechts geleiſtet werden kann, entweder wird die Arbeit nur obenhin gemacht, oder man hat von dem Leſen keinen Nutzen, lieſt ohne Aufmerkſamkeit; und iſt das Intereſſe für den Inhalt des Werkes wirklich ſehr groß, ſo kann, ſelbſt beim Stricken, als die leichteſte, geläufigſte Handarbeit, nichts Gutes gearbeitet werden, wie dieſes auch ſehr häufig geſchieht, daß die Arbeit wieder zerſtört werden muß. Wer arbeiten will, muß ſich bloß mit der Abeit beſchäftigen, und wer leſen will, mit dem Leſen, ſo gewinnt er wirklich etwas, hat er wirklich Nutzen von dem, was er treibt. Bei der häuslichen Erziehung muß nun noch beſonders darauf geſehen werden, daß durch die Lektüre, und durch andere Nebenbeſchäftigungen, nicht die Haushaltungsgeſchäfte verſäumt werden, welche immer die Hauptſache bleiben müſſen. „Man hüte ſich davor, ſagt ein Schriftſteller, gelehrte Frauenzimmer bilden zu wollen, wenn ſich auch Fähigkeiten und Neigungen dazu zeigen; denn dergleichen Individuen, die ſich zuweit in die Wiſſenſchaften eingelaſſen haben, pflegen einen Abſcheu an andern häuslichen Beſchäftigungen zu haben, anderer Fehler nicht zu gedenken, woraus dann nothwendig unglückliche Ehen entſtehen müſſen.“ — Was nun die ſchönen Künſte: Muſik, Zeichnen, Tanzen bei

der Erziehung des weiblichen Geschlechts anbetrifft, so äußert sich darüber ein Schriftsteller wie folgt:

Eine würdige Hausfrau braucht keine Meisterin in irgend einer der schönen Künste zu seyn, und soll auch keine solche Meisterin seyn; allein sie mag sie immerhin betreiben, weil dergleichen Uebungen, wenn sie in den gehörigen Schranken bleiben, und mit beständiger Rücksicht auf vernünftige und rechtmäßige Zwecke getrieben werden, mit den nöthigern Vorbereitungen zu ihren wesentlichen Berufsfertigkeiten, und mit dem wahren Werthe einer Hausfrau wohl bestehen, ja den Letzteren sogar erhöhen können, weil ihre Ausbildung dabei gewinnt und sie dadurch in den Stand gesetzt wird, sowohl sich selbst, als auch ihren künftigen Gatten das Leben zu versüßen, Gram und Sorgen durch Gesang und Saitenspiel oder Fortepiano zu verscheuchen, und ihre ganze Familie mit unschuldigen und daher wohlthätigen Freuden zu beleben; auch kann das Zeichnen einer Hausfrau zu verschiedenen weiblichen Arbeiten nützlich seyn. Die Ausübung dieser Künste bei jungen Mädchen müssen jedoch nur in einem solchen Grade geschehen, als es ohne Vernachlässigung nothwendigerer und wichtigerer Vorbereitungen zu ihrem eigentlichen Berufsleben, und ohne Aufopferung ihrer Gesundheit geschehen kann, und unter der doppelten Bedingung: daß sie einmal bei der nachherigen Ausübung dieser Künste keine Zeit und keine Kräfte verschwenden, welche ihren Berufspflichten gewidmet werden müssen; und zweitens diese Künste nicht aufs Paradiren und Glänzen, sondern lediglich auf das Vergnügen und den Nutzen ihres kleinen häuslichen Kreises abzwecken lassen. Wenn daher ein junges Mädchen, Alles, was sie als künftige Hausmutter wissen, kennen und ausüben muß, mit Lust und Eifer treibt; wenn sie früh und spät in allen Geschäften ihrer Mutter in Küche und Keller ꝛc., bei der Anordnung und Besorgung des ganzen Hauswesens gern und munter Antheil nimmt; wenn sie sich eine solche Geschicklichkeit davon und eine solche Neigung dazu erwirbt, daß sie, von ihrem funfzehnten

Jahre an, in Ansehung der meisten Haushaltungsgeschäfte schon an die Stelle ihrer Mutter treten, und Alles, was bis dahin diese that oder zu thun schuldig war, jetzt auch verrichten, und zwar eben so gut verrichten kann und wirklich verrichtet; dann mag sie immer, nur nicht zur Befriedigung einer eitlen Begierde nach Lob und Bewunderung, sondern nur in der eben erwähnten besseren Absicht, denjenigen Ueberschuß von Zeit und Kraft, den andere junge Personen ihres Geschlechts mit zwecklosen und verderblichen Lesereien oder mit tändelndem Nichtsthun versplittern, auf eine erlaubte und nützliche Weise den schönen Künsten widmen, und Zeichnen, Spielen, Singen und Tanzen lernen. Singen sollte überhaupt ein jedes Frauenzimmer, ja jeder Mensch können, weil es eines der natürlichsten und herrlichsten Erheiterungsmittel ist, das zugleich vor allen andern den großen Vorzug hat, daß es sich mit den meisten mechanischen und fast mit allen weiblichen Beschäftigungen ganz bequem verbinden läßt. Auch das Tanzen würde ein eben so unschuldiges, als heilsames Mittel zur Ausbildung und Veredlung unsers Körpers und zur Vermehrung unserer erlaubten geselligen Freuden seyn, wenn es dazu, und nur dazu erlernt und betrieben würde; aber da es leider! nur gar zu oft durch Unmäßigkeit und fehlerhafte Anwendung zur Zerstörung der Gesundheit, zur Verkürzung des Lebens, zur Befriedigung des Eitelkeitstriebes ꝛc. gemißbraucht wird, so ist es eben nicht empfehlend, ein junges, häuslich erzogenes Mädchen als Tänzerin bewundert zu sehen, weil sie dadurch leicht auf Abwege gerathen, sich leicht die Sucht, noch mehr zu Gefallen, bei ihr einstellen kann. So schön die Erlernung dieser Kunst zu einer edlen Stellung und Haltung des Körpers, und zu einem leichten und angenehmen Gange ist, so ist es für junge Mädchen doch oft eine gefährliche Kunst, und es ist daher immer besser, sie in Familienkreisen oder Zirkeln, unter Freunden und Bekannten auszuüben, als an öffentlichen Orten, auf Bällen ꝛc. ohne Beiseyn der Eltern ꝛc. Wenn sich nun ein junges Mädchen solche Kenntnisse und Geschicklichkeiten erwirbt, als die wahre Bestimmung des Weibes wirklich nöthig und

nützlich macht, und auf alle diejenigen Kenntniſſe, Talente und Geſchicklichkeiten freiwillig Verzicht leiſtet, welche von der wahren Beſtimmung abführen, wird es ſich die Hochachtung des zukünftigen Gatten und jedes Vernünftigen erwerben, und dadurch wird es ſich mehr, als durch irgend etwas in der Welt die Unannehmlichkeiten der weiblichen Abhängigkeit verſüßen, das Herz des Mannes mit unzerreißbaren Fäden der Liebe, der Achtung und einer zärtlichen Anhänglichkeit verſtricken, und den Platz, der in der bürgerlichen Geſellſchaft, im Staate, ihr angewieſen worden iſt, mit eben ſo vieler Ehre, als Nutzen behaupten, und dem Vaterlande an ihren Kindern, gute Bürger und Bürgerinnen erziehen. Daß ſo viele Weiber ſich von ihren Männern mit Kälte und Geringſchätzung, wo nicht gar mit Verachtung behandelt ſehen, liegt theils an der Unempfindlichkeit, an dem Undanke, und an dem Stolze der Männer; theils aber auch, und gewiß zum öftern daran, daß ſo wenige Frauen wahre weibliche Verdienſte aufzuweiſen haben; daß ſo Wenige unter ihnen das ſind, was ſie ſeyn ſollten, das thun, was ſie, ihrer Beſtimmung nach, thun müßten, und daß bei weitem die meiſten unter ihnen eher alle andere Vorzüge, als diejenigen zu erwerben ſuchen, welche die Natur für ſie beſtimmte, die menſchliche Geſellſchaft von ihnen fordert, und die ihr Gatte nicht an ihnen vermiſſen kann, ohne ſich in ſeinen rechtmäßigen Erwartungen ſehr getäuſcht zu ſehen. Man ſtelle ſich die Lage eines ſo getäuſchten Mannes vor und fühle mit ihm, was in ſeinem Verſtande und in ſeinem Herzen nothwendig vorgehen muß, wenn er, ſtatt einer verſtändigen Vorſteherin ſeines Hauſes, findet: daß ſie vortrefflich deklamiren, aber nicht kochen, Bücher beurtheilen, aber nicht rechnen, Verſe machen, aber nicht haushalten kann. Er war berechtiget, von ihr zu erwarten, daß ſie ihm durch Ordnung, Wirthlichkeit, Sparſamkeit und Fleiß die Sorgen der Nahrung erleichtern, und, wo nicht Miterwerberin ſeyn, doch wenigſtens das Erworbene klüglich zu Rathe halten, ihn vor Veruntreuungen des Geſindes durch beſtändige Aufmerkſamkeit auf alle, auch die kleinſten Theile

der Haushaltung ſicher ſtellen, und den Betrag der täglichen, durch ihre Hände gehenden Ausgaben mit dem Betrage ſeiner Einnahme in ein richtiges Verhältniß ſetzen ſollte; und er findet, daß ſie zwar ganz allerliebſt ſpielen, zeichnen und tanzen kann; aber für alles Andere, was recht eigentlich ihres Berufs wäre, nicht Auge, nicht Ohr, nicht Hand, nicht Fuß, nicht Sinn, nicht Neigung, nicht Fertigkeit hat. Er war berechtiget, zu erwarten, daß ſie eine weiſe Erzieherin ſeiner Kinder, beſonders ſeiner Töchter ſeyn, und dieſe nicht nur zur Ordnung, zur Häuslichkeit, zur Aufſicht auf Alles, zur Mitwirkung bei Allem, zu kluger Sparſamkeit und zum Fleiße in nützlichen weiblichen Arbeiten anhalten, ſondern auch in dem allen ihnen ſelbſt Muſter und Vorbild ſeyn ſollte; und er findet nur, daß ſie ſtatt deſſen, ſich und ihre Töchter ſehr geſchmackvoll auszuputzen, in Geſellſchaft witziger Herren und Damen ganz artig unterhalten, Feſte anzuordnen, die galante und vornehme Dame zu ſpielen, den Ton, die Pracht, den Hochmuth und die Ueppigkeit der höhern Stände gar trefflich nachzuäffen verſteht. Was ſoll, was kann der nun getäuſchte Mann bei dieſem Anblicke empfinden, vorausgeſetzt, daß er ſelbſt noch Mann und kein an Kopf und Herzen verſchrobener, verſtimmter und erſchlafter Modemenſch iſt? Hochachtung gegen ſein Weib, dem die meiſten weiblichen Tugenden und Verdienſte fehlen? Liebe oder Freundſchaft gegen eine Perſon, die, ſoviel an ihr iſt, ſeinen Ruin befördert, ſtatt, wie ſie ſollte, die Stütze ſeiner häuslichen Angelegenheiten zu ſeyn? Das wäre wider die Natur der menſchlichen Seele; das kann er nicht, das wird er alſo auch nicht. Er wird vielmehr Tag und Nacht das traurige Verhängniß beſeufzen, das ihn, und ſein Schickſal an dieſe, in jeder andern Betrachtung vielleicht untadelhafte, vielleicht liebenswürdige Perſon, mit unauflöslichen Banden feſſelt. Als Freundin würde ſie ihm vielleicht genügen, als Geſellſchafterin würde er ſie hochſchätzen, vielleicht bewundern, als Gattin hingegen, als Vorſteherin ſeines Hauſes, als Mutter ſeiner Töchter, kann er nicht umhin — wofern er nicht ſeinen Verſtand, ſeine Menſchenkenntniß und

seine ganze männliche Natur ablegen will — sie von ganzem Herzen verachten, und sie für ein Hinderniß seiner Glückseligkeit ansehen; und dieses ist die Hauptquelle des herrschenden Glückseligkeitsmangels in den verfeinerten Ständen der neuern Zeit, und in allen den Häusern, in welchen die Weiber aufgehört haben, für ihre Männer und für ihren hausmütterlichen Beruf zu leben! Rousseau hat Recht, wenn er sagt: „Laßt die Weiber nur erst wieder Mütter und Gattinnen werden, und die Männer werden bald wieder Väter und Gatten seyn.“ —

Was die Erziehung der jungen Staatsbürger in Beziehung auf die Gymnastik oder Turnkunst, und alle damit verwandten Künste zur Uebung und Stärkung des Körpers anbetrifft, so ist das Nöthige darüber unter Leibes-Uebungen, Th. 72, gesagt worden, und was über die neueste Erziehung in diesen Künsten noch zu sagen wäre, wird in Turnkunst, unter T, und Volkserziehung, unter V, vorkommen. — Es haben sich nun noch in Hinsicht der politischen Erziehung der Jugend mehrere Streitigkeiten erhoben und die Streitenden sich in zwei Partheien getheilt, wovon die eine Parthey behauptet, daß der Staat Unrecht thue, sich in die Erziehung der Jugend zu mischen; die Andere es dagegen ganz Recht findet. Die erste Parthey, die es nicht gerathen findet, daß der Staat sich in die Erziehung mische, führt folgende Gründe für ihre Behauptung an: 1) Wird der Unterricht besser besorgt, wenn die Lehrer nicht vom Staate besoldet werden, als wenn dieses geschieht, weil sich dann die Lehrer mehr Mühe mit ihren Schülern oder Zöglingen geben müssen, welches sonst nicht geschieht, weil sie sich auf ihre feste Anstellung, auf ihre Besoldung verlassen. — 2) Können nicht so leicht Partheilichkeiten bei unbesoldeten, als besoldeten Lehrern vorfallen, weil jene keine Stütze haben und vom Publikum oder dem Volke abhängen, auch

als Staatsbürger handeln, bei denen ein gleiches Interesse für ihre Mitbürger obwaltet, deren Kinder zum Wohle des Herrschers und zum Zwecke des Vaterlandes gut zu erziehen; diese aber, als Officianten, machen Einflüsterungen zum Nachtheile der Ausbildung der Kinder dieser oder jener Eltern Gehör geben können, weil sie sich immer damit decken können, daß sie nach der Vorschrift der Regierung handeln. 3) Müsse es einem jedem Menschen erlaubt seyn zu lehren, was er glaube, das er zu lehren im Stande sey; denn die Prüfung bei den durch den Staat angestellten Lehrern entscheide nicht immer für die Fähigkeiten des Geprüften im Lehramte, in der Art zu unterrichten. Es könne ein Schulamtskandidat recht gut in der Prüfung bestehen oder bestanden haben, aber dennoch ein schlechter Lehrer seyn, bei dem die Kinder im Unterrichte sehr wenig gewönnen, weil dazu ein ganz anderer Maaßstab gehöre, als dieser Prüfungsmesser; denn das mechanische Wissen sey nicht geeignet Kinder zu bilden, sondern der zweckmäßige und geistige Vortrag einer Kunst oder Wissenschaft, weil sich der Lehrer, als Leitfaden, doch eines Werkes bediene, und es nur darauf ankomme, in den Geist der Wissenschaft einzudringen, und diese geistige Auffassung in einem zweckmäßigen Vortrage den Kindern mitzutheilen. — 4) Wollte man den Staatsbürgern den Unterricht ihrer Kinder erleichtern, ihn wohlfeiler machen, so ließe sich dieses auf eine ganz leichte Art mit der Vervollkommnung desselben vereinigen; ja er könnte sogar ganz frei gelassen werden, der Staat brauchte nur fest zu setzen: bei mir soll jedem Menschen erlaubt seyn, zu lehren, was er glaubt, das er zu lehren im Stande sey; ich gebe ihm für jeden Schüler, dem er diese oder jene Sprache, diese oder jene Wisschenschaft oder Kunst beigebracht hat, so oder so viel; dann erhielt jeder nach seinen Fähigkeiten, und nach

dem wahren Nutzen, den er ſtiftete, ſeine Belohnung, jeder würde ſich daher bemühen, durch größere Geſchicklichkeit, Fleiß, Erfindung beſſerer Methoden ꝛc. ꝛc., ſo viele Schüler an ſich zu ziehen, als möglich, und der Unterricht könnte doch eben ſo wenig koſtbar ſeyn, als es jetzt der Fall wäre. — 5) Wenn man nun auch annehmen wollte, der Schulunterricht ſey von Seiten des Staats oder der Regierung verbeſſert worden; man habe eine neue, gute, durch vielfältige Erfahrungen erprobte Methode gefunden, nach der die neu vom Staate angeſtellten Lehrer unterweiſen ſollten; werde da nicht der Staat verordnen können, daß der Unterricht ausſchließlich nach dieſer Methode gegeben werde? werde er nicht dem Eigenſinne der Eltern, die Anhänglichkeit an dem Gewohnten, durch Verbote und Verpönungen überwältigen dürfen? Hier müßte man: Nein ſagen, und dieſes aus dem Grunde, weil er nicht das Recht dazu habe; denn wenn er den Eltern die Sorge und Unkoſten für die Erziehung der Kinder überläßt, ſo iſt es Tyrannei, beſtimmen zu wollen, wie dieſe die Unkoſten anwenden ſollten; dieſes ſtehe ihm nur bei den Schulen frei, worin die Kinder ganz auf ſeine Koſten unterrichtet würden, alſo bei den Armenſchulen, nicht aber bei denjenigen, worin die Erziehungskoſten die Eltern tragen müßten. — 6) Sey es gar nicht nöthig gute Erziehungsmethoden durch Verordnungen einzuführen; denn eine gute Methode empföhle ſich ſchon von ſelbſt und bedürfe nicht erſt des Befehls, um eingeführt zu werden; denn ein ſolcher Befehl würde gerade gegen die Methode einnehmen, da das Publikum jeden Zwang haſſe, und wenn es auch faſt Alles durch Zwang thue, ſo behielte es doch dabei den Schein der Freiheit; es bete alſo einen Götzen, ſtatt des wahren Schöpfers an.

Die zweite oder Gegenparthey läßt ſich nun auf folgende Weiſe hören. Bei der Aeußerung auf die Frage:

Soll der Staat Lehrer beſtellen oder ſoll er es darauf ankommen laſſen, ob ſich von ſelbſt Leute dazu finden werden oder nicht? Soll er einem Jeden die Erlaubniß geben, ſich zum Lehrer oder Erzieher der Jugend aufzuwerfen, oder eine ſolche Erlaubniß unter gewiſſen Bedingungen ertheilen? So iſt die Antwort darauf: 1) Daß man doch wohl zulaſſen wird, daß der Staat ſolchen Männern, die Lehren und Erziehen wollen, Conceſſionen und Beſtätigungen ertheile. Man muß ja doch Beſtätigungen, ein Patent, haben, um Butter zu verkaufen und Schuhe zu machen, wenn es hierbei auch gleich nur auf die Steuer abgeſehen iſt, welche dieſes Patent oder dieſer Gewerbeſchein abwirft, nicht aber darauf, ob die Butter, die ich dem Publikum verkaufe, gut, oder die Schuhe dauerhaft gemacht ſind. Es würde aber noch beſſer ſeyn, daß er nicht allein denen, die ſich dazu melden, Erlaubniß gäbe, ſondern auch ſelbſt dafür ſorgte, daß es daran nicht fehlte, Männer dazu beriefe und ſie anſtellte. — 2) Wenn die Obrigkeit Männer beruft, ſo macht ſie ſich für dieſelben beim Volke verantwortlich; wählt ſie nicht gute, ſo kann man ihr den Vorwurf machen, daß ſie an dem Verderben des Gemeinweſens arbeitet. Sie muß prüfen und nur nach gehöriger Unterſuchung beſtellen, welches doch am Tage liegt. Die Geſetze der Innungen und Meiſterſchaften hatten gewiß, als ſie gegeben wurden, zur Abſicht, das Volk mit guter tüchtiger Waare zu verſehen und vor Beeinträchtigung und Pfuſcherey zu ſchützen. Dieſes nützliche Volksgeſetz iſt aber ſpäterhin zu einem elenden Innungsprivilegium, und dann zu einer noch elendern Finanzoperation herabgewürdiget worden. Man ſchränkte den Mißbrauch des Lehrens und Schulhaltens ein; man erlaube keine Winkelſchulen; nicht, um den beſtellten Lehrern ein ausſchließendes Privilegium zu geben, ſondern damit kein Unwiſſender die Seele der Kinder ver-

derbe, und damit jeder ſein Kind der erſten beſten Schule ohne Scheu anvertrauen könne. Es wird hier Niemand ausgeſchloſſen; ein jeder, der Luſt und Fähigkeit hat, kann Lehrer werden, nur muß er's beweiſen, daß er es ohne Schaden der Kinder ſeyn kann. er laſſe ſich examiniren oder prüfen, und dann ertheile man ihm die Erlaubniß. Warum wollte er der Prüfung ausweichen? Dieſe muß keinen Fähigen ſchrecken; nur der Ungeſchickte muß nicht lehren, nicht, damit er den Geſchickteren das Brod nehme, ſondern damit er keinen jungen Bürger verhunze. — 3) Sollten keine Winkelſchulen geduldet werden, das heißt, Schulen, welche ohne Beſtätigung der Obrigkeit beſtehen. Selbſt dem Gelehrten, wenn er nicht ſonſt ſchon Beweiſe ſeiner Einſicht und ſeiner Talente gegeben hat, ſoll ohne vorhergangener Prüfung das Lehren unterſagt werden. Ja es ſollte nicht einmal ein Sprach-, Zeichen-, Schreib-, Tanz-, Fecht- und Muſiklehrer ohne Prüfung und Erlaubniß in den Häuſern Privatunterricht ertheilen, nicht um des eitelen Titels: Kaiſerlicher, Königlicher ꝛc. Lehrer oder Meiſter, willen; nicht um den Innungsgenoſſen ein ſicheres Brod durch Einſchränkung der Mitbewerber zu verſchaffen, ſondern darum, damit das Publikum nicht betrogen werde. Hierbei ſoll jedoch das Lehrgeſchäft nicht zum Monopol erniedriget werden; denn Monopole verunehren die Obrigkeit, welche in einem ſolchen Falle einen Einzelnen, wider Recht und Billigkeit, allen Bürgern vorzieht. Es iſt aber nicht ein Monopol, daß der Arzt, und wenn er auch zum Doktor promovirt oder erhoben worden, erſt examinirt werden und eine obrigkeitliche Erlaubniß haben muß, wenn er ſeine Kunſt ausüben will, welches jedoch nicht in allen Staaten der Fall iſt, namentlich nicht in Frankreich und England, eben ſo ſoll es mit den Lehrern ſeyn. Denn die Bildung des Geiſtes iſt doch wohl eben ſo wichtig, als die

Gesundheit des Körpers. — 4) Was die Besoldung der Lehrer anbetrifft, so kann freiiich ein Mann, der sein sicheres Brod hat, in Trägheit versinken, und dagegen derjenige, der von dem Honorare seiner Schüler leben muß, sich mehr anstrengen, als Ersterer; allein die Sache hat auch eine andere Seite. Jener bedarf der Eltern seiner Schüler nicht, er kann eher nach Pflicht und Gewissen handeln; der Andere muß aber schon, um gegen Eltern und Schüler nicht zu verstoßen, Manches übersehen und Beiden den Hof machen. Er darf manches Vergehen nicht ahnden, muß manchen Muthwillen, manche Nachlässigkeit gut heißen, er muß lehren, nicht was er für nützlich und was er fürs Beste hält, sondern was und wie es den Eltern am Besten behagt. Er wird schon um der Blöden willen manchen schimmernden Auftritt anstellen, und dadurch mannigfaltigen Schaden anrichten. Von der andern Seite betrachtet: muß denn der besoldete Lehrer nothwendig schlechter werden? Er wird es gewöhnlich, das ist wahr; allein woran liegt es? An dem Mangel der Aufsicht. Die Obrigkeit sollte nur über die besoldeten Lehrer ein wachsames Auge haben; sind doch nicht die besoldeten Offiziere beim Militair nachläßig. Wie gehts aber mit den Lehrern? Wenn ein Lehrer angestellt werden soll, so werden die Kandidaten allenfalls geprüft und diese Prüfung, weil sie nicht recht angestellt, und so geschwind, als möglich, abgefertiget wird, beweiset fast nichts; denn es ist ganz ein anderes, über Theorie eine halbe Stunde zu antworten, und die Kunst der Ausübung. Ist nun einmal die Bestallung ausgefertiget, so wird der Lehrer sich selbst und seinem Gewissen überlassen; es würde ihm höchlich befremden, wenn irgend Jemand ihm eine Weisung geben wollte, weil er ein geprüfter Offiziant ist. Es scheint oft von beiden Seiten, sowohl von Seiten der Regierung, als des Lehrers, das Sprichwort, als

ein Grundſatz zu gelten: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verſtand. Nicht allein Verſtand, ſondern auch Gewiſſenhaftigkeit und treuen Eifer. Es iſt auch übrigens nicht nöthig, daß alle geprüfte und beſtätigte Lehrer eine Beſoldung haben müſſen; die Aerzte werden auch geprüft, nicht aber beſoldet, wenn ſie nicht von der Obrigkeit zu einer beſtimmte Stelle berufen werden. — 5) Wenn einem jedem Menſchen erlaubt ſey zu lehren, was er glaubt lehren zu können, ſo würde dieſes nothwendig zur Folge haben, daß ein jeder, der nur nothdürftig buchſtabiren kann, und zu faul iſt ſein Gewerbe zu treiben, ein Schulmeiſterſchild aushängen oder in den Häuſern lehren würde, was er nicht weiß. Man würde dann die Sprach-, Schreib- und Rechenmeiſter, die Lehrer in der Geſchichte, Geographie ꝛc. bei Dutzenden zählen, die oft kaum ihren Namen ſchreiben und Alles bunt durch einander, ohne alle Methode, vortragen würden. Man würde Menſchen ohne Sitten und ohne Kenntniß der Jugend zu Jugendlehrern machen; und jeder Abentheurer, jeder Chevalier d'industrie oder Glücksritter, dem das Glück den Rücken gekehrt hat, glaubt zuletzt immer noch tüchtig genug zu ſeyn, um Jugendlehrer zu werden. Was ſchadets? wird man hier freilich einwenden, wenn auch ſchlechte und wenig oder gar keinen Nutzen im Unterrichte ſtiftende Subjekte mitunter laufen, ſo werden doch auch viele fähige Köpfe ſich dieſem Fache hingeben, die dadurch, daß ſie mehr Welt beſitzen, auch den Unterricht beſſer leiten können, und es auch ſchon bewieſen haben, als ſtudierte und geprüfte Schulmänner. Dieſes iſt wahr, allein im Ganzen ſchadet es doch ſo viel, daß die Eltern oft ihr Geld umſonſt hingeben, daß die Kinder ihre Zeit verlieren und nichts lernen, und unbiegſam und zügellos werden. — 6) Die Wohlfeilmachung des Unterrichts, indem der Lehrer für jeden Schüler,

den er für den Staat ausbildet, auch von dieſem bezahlt erhält, iſt ein ſehr guter Vorſchlag, wenn er nur anwendbar wäre, und dann müßte die Regierung, wenn ſie dieſe Lehrer bezahlen ſoll, ſich doch wohl darnach erkundigen, ob die Lehre vollſtändig und zweckmäßig ertheilt worden iſt, oder nicht. Es müßte daher von der Regierung jeder Schüler geprüft werden. Man denke ſich nun, wie viele Leute dazu gehalten werden müßten, und was ſie für Geſchäfte hätten. Ferner müßte jeder Zweig des Unterrichts ſeine Taxe haben. Iſt es denn immer gleich viel, immer eine und dieſelbe Arbeit einem Schüler die Geometrie, oder eine Sprache beizubringen? Nimmt nicht der eine viermal mehr Zeit dazu weg, als der andere? Macht der eine nicht ſeinem Lehrer viel mehr Mühe, als der Andere? Soll der Lehrer den Trägen, den Faulenzer, den Dummkopf, den Flatterhaften, den Knaben von ſieben Jahren für eben das Honorar unterrichten, für welches er einen fleißigen und fähigen Jüngling unterrichtet? Dann hat der Lehrer ſein Fach erwählt, ſich dazu ausgebildet, um ſein Brod davon zu haben, jetzt ſoll er keine Belohnung eher bekommen, als bis er ſeine Lehre beendiget hat; wovon ſoll er denn unterdeß leben? Soll er eins, zwei, drei Jahre ohne Einnahme bleiben? Dieſer Plan iſt alſo ſchlechterdings unmöglich. — 7) Was nun das Recht der Eltern anbetrifft, Methoden zum Unterrichte und zur Erziehung ihrer Kinder zu beſtimmen; ſo kann man dieſes wohl nicht als Tyrannei annehmen, wenn der Staat geprüfte Methoden feſtſetzt und verfügt, daß nach dieſen Methoden die Kinder unterrichtet werden ſollen. Geſetzt es fiele Eltern ein, eine ſolche Methode zu wählen, welche den Verſtand oder das Herz der Kinder verdürbe, ſie für ſich ſelbſt minder glücklich und für die bürgerliche Geſellſchaft minder brauchbar oder ganz unbrauchbar oder wohl gar ſchädlich machte. Dürfte

denn der Staat ſich in dieſe Sache nicht miſchen, dieſen Eigenſinn der Eltern durch kein Verbot hindern? Man muß in dieſer Frage nicht bloß das Recht der Eltern, ſondern auch das Recht der Kinder, welche Tüchtigkeit zum Wohlſeyn verlangen, und das Recht Aller, deren Ruhe und Wohlſtand leiden kann, betrachten. Will der Vater mit ſeiner vernachläſſigten und verdorbenen Familie in eine Wüſte ziehen, ſo mag er das, wenn nämlich ſeine Familie mit richtiger Einſicht darein williget; dann kann er auch ſeine Kinder nach ihm beliebigen Grundſätzen und Methoden, ſie mögen ſo irrig und verkehrt ſeyn, als ſie wollen, erziehen. Kann er aber von ſeinen Mitbürgern verlangen, daß ſie ſeine närriſch oder laſterhaft gerathenen Kinder dulden, ihre Thorheiten und Ausſchweifungen ertragen, und ſie bei ihrer Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit füttern? Würde man nicht dem Staate mit Recht Vorwürfe machen, daß er ſeinen Bürgern dieſe Laſt von unvernünftigen Eltern aufbürden ließe? Der Staat kann daher gegen Lehr- und Erziehungs-Methoden nicht ganz gleichgültig ſeyn, und er darf es auch nicht, wenn er nicht immer den gerechten Vorwurf einer pflichtwidrigen Nachläſſigkeit auf ſich laden will. Man kann daher den Eltern kein unumſchränktes Recht über die Methoden, nach welchen ihre Kinder unterrichtet und erzogen werden ſollen, zugeſtehen. Die Frage wäre nur: wie weit das Recht der Eltern hierin von dem Staate unabhängig gelaſſen werden könnte? Würde die Regierung ihre Macht dahin ausdehnen, daß ſie unter zwei guten Methoden, die Eltern auf die geprüfte und bewährte ausſchließlich anwieſe? Würden durch ſolche Anweiſung nicht die Rechte der Eltern gekränkt? — Dieſes muß dahin beantwortet werden, daß man mit der größten Gewißheit vorausſetzen kann, daß die Regierung von ſelbſt die beſſern, dem Zeitgeiſte gemäßen Methoden wählen würde, wenn ſie ſolche nur kennte,

weil es in ihrem eigenen Intereſſe liegt; mithin würde das Geſetz, wodurch die beſſere Methode eingeführt wurde, nur eine wohlthätige Lehre ſeyn. Die Eltern können nicht immer die Methoden prüfen, um die beſte zu wählen, weil es ihnen theils an Muße um mit Ruhe zu prüfen, theils an Einſicht und Kenntniſſen fehlt. Der Staat hat aber durch mehrere Anſtalten, durch die Beobachtung und Erfahrung ſeiner Abgeordneten, die Methoden kennen und die beſte finden gelernt, warum ſollte er nun ſeine jungen Bürger nicht in dieſer zweckmäßigen Methode, die durch einſichtsvolle Männer geprüft worden, unterrichten. Hier werden nun die Gegner freilich ſagen: Unterrichten, o ja, nur nicht Geſetze geben, welche die Eltern zwingen, den Unterricht anzunehmen. — Hierauf muß man aber antworten: das Geſetz iſt nur für den Unverſtändigen, der Verſtändige wird den Unterricht annehmen und befolgen. Uebrigens haben die Eltern, außer in der Hauserziehung, ſich wohl nie aufgeworfen, die Methode, nach welcher ihre Kinder gebildet werden ſollen, zu wählen und zu beſtimmen. Auch kann man wohl in öffentlichen Schulen den Eltern dieſes Recht nicht zuſtehen; ſie können daher dieſes vermeinte Recht ſelten ausüben, und verlangen auch gewiß es ſelten auszuüben. Der Staat oder die Regierung beobachtet und wählt ihre Verordneten; ſie läßt ſich nicht ſo leicht durch Spekulationen, Theorien, Grübeleien hinreißen, weil ſie das Spekuliren und Projektiren Andern überläßt, und ſich die Beurtheilung nach den Lehren einer bewährten Erfahrung vorbehält. Sie hat kein Intereſſe, bequeme Methoden nützlicheren vorzuziehen; ſie hat in Schulſachen kein Lieblingsfach, dem ſie das Uebrige aufopferte; ſie iſt alſo der zuverläſſige Richter in dieſen Angelegenheiten. Aus welchem Grunde wollte der Lehrer eine unbeſchränkte Freiheit verlangen. Auf die Kinder hat er kein Recht, und iſt den Eltern und

der Gesellschaft dafür verantwortlich. Er kann nicht fordern, daß Beide, die Eltern und der Staat, ihm das Recht einräumen, mit den Kindern nach Belieben zu schalten und zu walten, da man nicht weiß, ob er sie nicht verderben möchte. Man kann sich doch wohl auf den Mann, der von dem Unterrichte Profession macht, verlassen, und darf doch wohl nicht besorgen, daß er die Kinder in den Sitten oder Wissenschaften mißleiten werde. Man kann sich jedoch auf dem Mann nur dann verlassen, wenn man Beweise seiner Geschicklichkeit und Versicherung seines Fleißes hat. Diese beiden Eigenschaften müssen aber bei ihm vorwalten. Seine Geschicklichkeit kann ich jedoch nur, wenn ich nicht selbst Kenner in der Sache bin, aus der langen Erfahrung des Mannes und aus den Schülern, welche er gebildet hat, vermuthen. Dieses kann aber für keinen neuen Lehrer Statt finden; für diesen bleibt nur eine authentische bewährte Prüfung, der er sich nicht unterziehen wird, wenn sie ihm nicht von Seiten der Regierung verordnet wird. Für seinen Fleiß bürgt seine Geschicklichkeit nicht, und man kann davon keine andere Gewißheit haben, als daß eine gehörige Aufsicht, welche nur die Regierung führen kann, ihn zum Fleiße anhält. Die Regierung muß daher jedem Staatsbürger für die Geschicklichkeit und den Fleiß der Lehrer bürgen, denen er seine Kinder anvertrauet. Wenn daher die Regierung jedem unbefugten, jeden von ihr nicht geprüften und bestellten Lehrer von dem Unterrichte und der Erziehung der Kinder ausschließt; wenn sie ihren verordeten Lehrern Methoden vorschreibt, wenn sie über die Beobachtung ihrer Vorschriften wacht, so beschränkt sie die Rechte der Eltern nicht, sonder sie sichert ihnen die Erreichung der Absichten ihrer Liebe, die gute Bildung ihrer Kinder. Es sollten daher alle Eltern, statt sich gegen solche Vorkehrungen des Staa-

tes zu ſträuben, ſie vielmehr von ihm fordern, der Regierung dafür danken; ja ſie hätten das gegründetſte Recht ihr Vorwürfe zu machen, wenn ſie dieſe ihr obliegende Pflicht verſäumte. Wenn es nun aber ausgemacht iſt, daß die Beſtimmung der Methoden zum Unterrichte und der Erziehung in den öffentlichen Staatsanſtalten nicht allein ein Recht, ſondern eine Pflicht des Staates iſt, ſo iſt aber auch in Erwägung zu ziehen, wie weit er ſich darauf einlaſſen kann. Es wäre freilich bequem und nützlich, wenn man allgemeine Methoden bis ins äußerſte Detail feſtſetzen könnte; dieſes iſt aber, wegen mannigfaltiger Verkettung der Dinge ſowohl untereinander, auch wegen der individuellen Fähigkeiten und Ideenverbindungen der Schüler und Lehrer, ſchlechterdings unmöglich. Manche Methode iſt für dieſen Schüler, dieſen Lehrer vortrefflich, Andere können dieſelbe aber nicht brauchen und dabei fortkommen. Verordnungen hierüber müſſen alſo nothwendig bei dem Allgemeinen bleiben. Sie können wohl ſagen, was gelehrt werden ſoll, wie weit man in jeder Wiſſenſchaft gehen könne, ob es gut ſey kategoriſch oder ſkeptiſch, akromatiſch oder unterhaltungsweiſe, ſynthetiſch oder analytiſch vorzutragen; ob man mehr auf die Bildung des Verſtandes, als auf die Sammlung der Kenntniſſe zu ſehen habe; viel weiter werden ſie ſich aber nicht erſtrecken dürfen. Dieſen Mangel einer genau beſtimmten Methode wird der Staat aber dadurch erſetzen, daß er ſich der Einſichten und Fähigkeiten derer verſichert, die er ſich zu Lehrern und Erziehern beſtellt, und für die Bildung guter Lehrer, durch dahin gehörige Anſtalten ſorgt. Hat er ſich aber tüchtiger Männer verſichert, ſo muß er ihnen das Detail der Methode überlaſſen. Wenn es nun nach der Gegenparthey Anſichten nicht gut iſt, zweckmäßige Methoden durch Verordnungen einzuführen, ſo kann man dem beiſtimmen und ſagen, daß es

überflüssig und ohne Wirkung wäre. Von den Eltern ist hier die Rede gar nicht, weil sie sich um Methoden gar nicht bekümmern können. Der Lehrer, der aber erst durch obrigkeitliche Befehle zur Annehmung einer guten Methode angehalten werden muß, wird nach dieser besseren Methode nichts ausrichten, weil er sie dann gewiß nicht versteht, nicht zu brauchen weiß. Durch Verordnungen läßt sich hierin wenig oder gar nichts ausrichten. Wenn man aber sagt, daß die Anhänglichkeit am Alten eine Chimäre ist, so kann man dieses unmöglich einräumen; denn psychologische Grundsätze und die tägliche Erfahrung beweisen das Gegentheil; nur das ist gewiß, daß auch diese Anhänglichkeit keine Verordnungen der Regierung erfordert, weil sie solche unwirksam machen würde. Gegen verjährte Vorurtheile dienen weder Befehle, noch Drohungen, sondern Belehrung und Geduld. Auch muß man nicht die bessere Methode durch Gesetze bestimmen wollen, sagt die Gegenpartey, weil die bessere Methode noch nicht die beste ist. Dieses ist wahr; daher muß die Regierung sich nicht mit Verordnungen übereilen, und wenn sie nach gehöriger Prüfung endlich einmal das Bessere erhält, so muß es nie auf ewig seyn. Jede Vorschrift ist daher nur eine vorläufige Richtschnur, bis man etwas Besseres entdeckt und bewährt gefunden hat. Es ist doch immer besser, daß man hierin der Regierung folgt, als daß man es lieber sieht, wie ein Schulmann oder Lehrer durch seine Bequemlichkeit, seinen Eigensinn, seine Vorurtheile, seinen Schlendrian, seine Unwissenheit, oder seine hirnlosen und gewagten Spekulationen, der Gesetzgeber wird; denn man wird dadurch wirklich nicht gebessert seyn. Nach dieser Partheyen-Ansicht würde demnach folgendes Resultat aus ihrer Meinung hervorgehen: a) Kann der Staat nicht allein, sondern muß derselbe für die Erziehung der jungen Staatsbürger sorgen.

b) Muß er in die Erlaubniß die Kinder zu unterweiſen und zu erziehen ertheilen, und zwar nur nach gehöriger Prüfung, und mit beſtändiger Wachſamkeit über die Perſonen, die er dazu beſtellt hat. — c) Liegt ihm die Pflicht ob, für die Bildung ſolcher Männer zu ſorgen. — d) Muß er jedem Unbefugten zur Erziehung der Kinder, dieſes Geſchäft zu betreiben, unterſagen, die eigenen Kinder derſelben jedoch ausgenommen, weil die Erziehung deſſelben den Eltern überlaſſen bleibt; jedoch kann dieſes nur von ſolchen Eltern verſtanden werden, die zu den gebildeten Klaſſen der Einwohner gehören; diejenigen aber, die zu den untern Klaſſen gehören, müſſen ihre Kinder in die zum Elementarunterrichte beſtimmten Staatsſchulen ſchiken, damit ſie die ihnen nöthige Bildung zu dem Gewerbe erlernen, welches ſie zu ihrem künftigen Broderwerbe einſt beſtimmen. — e) Muß der Staat, ſo viel, als möglich, nach bewährten Erfahrungen den Unterricht und die Erziehung beſtimmen; weil er den Eltern, den Kindern, und den Staatsbürgern für die Ruhe und Glückſeligkeit derſelben verantwortlich iſt. — f) Hat er hierüber nicht nöthig, ſich in ein zu großes Detail einzulaſſen; auch kann er dieſes vermöge der oben angeführten Gründe nicht, ſondern dieſes bleibt denjenigen überlaſſen, die er zum Unterrichte der Jugend beſtimmt hat. — g) Darf er keine Methode auf ewig feſtſetzen, ſondern muß er ſich nach dem Zeitgeiſte, nach der Ausbildung der Bürger richten. — h) Durch dieſe Maßregeln werden die Rechte der Eltern keineswegs gekränkt, ſondern vielmehr ihre billigen Forderungen an den Staat erfüllt, und daher müſſen ſie jene Einrichtungen von demſelben eher wünſchen, als fürchten. — Dieſes ſind nun die Gründe beider Partheyen über die Angelegenheit der Einmiſchung des Staates in die Erziehung der Kinder ſeiner Bewohner, welche Angelegenheit, obgleich ſchon vieles darüber geſchrieben worden, noch jetzt nicht ent-

überflüssig und ohne Wirkung wäre. Von den Eltern ist hier die Rede gar nicht, weil sie sich um Methoden gar nicht bekümmern können. Der Lehrer, der aber erst durch obrigkeitliche Befehle zur Annehmung einer guten Methode angehalten werden muß, wird nach dieser besseren Methode nichts ausrichten, weil er sie dann gewiß nicht versteht, nicht zu brauchen weiß. Durch Verordnungen läßt sich hierin wenig oder gar nichts ausrichten. Wenn man aber sagt, daß die Anhänglichkeit am Alten eine Chimäre ist, so kann man dieses unmöglich einräumen; denn psychologische Grundsätze und die tägliche Erfahrung beweisen das Gegentheil; nur das ist gewiß, daß auch diese Anhänglichkeit keine Verordnungen der Regierung erfordert, weil sie solche unwirksam machen würde. Gegen verjährte Vorurtheile dienen weder Befehle, noch Drohungen, sondern Belehrung und Geduld. Auch muß man nicht die bessere Methode durch Gesetze bestimmen wollen, sagt die Gegenpartey, weil die bessere Mrthode noch nicht die beste ist. Dieses ist wahr; daher muß die Regierung sich nicht mit Verordnungen übereilen, und wenn sie nach gehöriger Prüfung endlich einmal das Bessere erhält, so muß es nie auf ewig seyn. Jede Vorschrift ist daher nur eine vorläufige Richtschnur, bis man etwas Besseres entdeckt und bewährt gefunden hat. Es ist doch immer besser, daß man hierin der Regierung folgt, als daß man es lieber sieht, wie ein Schulmann oder Lehrer durch seine Bequemlichkeit, seinen Eigensinn, seine Vorurtheile, seinen Schlendrian, seine Unwissenheit, oder seine hirnlosen und gewagten Spekulationen, der Gesetzgeber wird; denn man wird dadurch wirklich nicht gebessert seyn. Nach dieser Partheyen-Ansicht würde demnach folgendes Resultat aus ihrer Meinung hervorgehen: a) Kann der Staat nicht allein, sondern muß derselbe für die Erziehung der jungen Staatsbürger sorgen.

b) Muß er in die Erlaubniß die Kinder zu unterweisen und zu erziehen ertheilen, und zwar nur nach gehöriger Prüfung, und mit beständiger Wachsamkeit über die Personen, die er dazu bestellt hat. — c) Liegt ihm die Pflicht ob, für die Bildung solcher Männer zu sorgen. — d) Muß er jedem Unbefugten zur Erziehung der Kinder, dieses Geschäft zu betreiben, untersagen, die eigenen Kinder derselben jedoch ausgenommen, weil die Erziehung desselben den Eltern überlassen bleibt; jedoch kann dieses nur von solchen Eltern verstanden werden, die zu den gebildeten Klassen der Einwohner gehören; diejenigen aber, die zu den untern Klassen gehören, müssen ihre Kinder in die zum Elementarunterrichte bestimmten Staatsschulen schikken, damit sie die ihnen nöthige Bildung zu dem Gewerbe erlernen, welches sie zu ihrem künftigen Broderwerbe einst bestimmen. — e) Muß der Staat, so viel, als möglich, nach bewährten Erfahrungen den Unterricht und die Erziehung bestimmen; weil er den Eltern, den Kindern, und den Staatsbürgern für die Ruhe und Glückseligkeit derselben verantwortlich ist. — f) Hat er hierüber nicht nöthig, sich in ein zu großes Detail einzulassen; auch kann er dieses vermöge der oben angeführten Gründe nicht, sondern dieses bleibt denjenigen überlassen, die er zum Unterrichte der Jugend bestimmt hat. — g) Darf er keine Methode auf ewig festsetzen, sondern muß er sich nach dem Zeitgeiste, nach der Ausbildung der Bürger richten. — h) Durch diese Maßregeln werden die Rechte der Eltern keineswegs gekränkt, sondern vielmehr ihre billigen Forderungen an den Staat erfüllt, und daher müssen sie jene Einrichtungen von demselben eher wünschen, als fürchten. — Dieses sind nun die Gründe beider Partheyen über die Angelegenheit der Einmischung des Staates in die Erziehung der Kinder seiner Bewohner, welche Angelegenheit, obgleich schon vieles darüber geschrieben worden, noch jetzt nicht ent-

ſchieden iſt; denn auch noch jetzt hegt man die Meinung, daß der Staat wohl Staatsſchulen, Gymnaſien und Hochſchulen, errichten, und dieſe mit von ihm geprüften Lehrern beſetzen, nicht aber auch daſſelbe Recht auf die Bürgerſchulen ausüben könne, weil diejenigen Schüler, die ſich auf den Gymnaſien und Hochſchulen ausbildeten, auch auf den Staatsdienſt Anſprüche hätten, oder für den Staatsdienſt beſtimmt und gebildet würden, dieſes ſey aber nicht der Fall mit derjenigen Jugend, die in Privatſchulen gebildet würde; denn dieſe gehörte auch dem Privatdienſte, den Gewerben an, mithin behielten hierin auch die Staatsbürger die Freiheit, ihre Söhne ausbilden zu laſſen, von Lehrern nach ihren Wünſchen, und dieſes beſonders jetzt bei der Gewerbefreiheit. Auf jene hätte die Regierung ein volles Recht auf ihre Ausbildung durch geprüfte Lehrer zu ſehen, weil ſie die Zöglinge auch anſtellen und beſolden müßte; dieſes wäre aber nicht der Fall mit denjenigen, die auf Privatſchulen gebildet würden, dieſe müßten ſich ihren Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen ſuchen, und hätten keine Anſprüche auf den Staatsdienſt, noch andere Unterſtüzzungen zu erwarten, ja ſie ſeien ſelbſt die Beiſteuernden zum Unterhalte des Staatshaushaltes, alſo auch zum Unterhalte der Staatsdiener; denn es müſſe doch erſt etwas zu verwalten; zu erhalten und zu beſchützen da ſeyn, ehe man verwalten, erhalten und beſchützen könne, mithin wären auch der Ackerbau, die Gewerbe und der Handel die Grundpfeiler eines Staates, und die Erziehung dazu die Hauptſache; da nun aber dieſe Erziehung ganz unabhängig von der ſogenannten gelehrten Erziehung, von der Erziehung zu den Fakultätswiſſenſchaften ſey, ſo könne ſie auch nicht nach denſelben Grundſätzen betrieben werden, ſondern dieſes müßte auch ganz frei nach den Grundſätzen der Gewerbefreiheit und des freien Handels geſchehen,

weil davon für sie mehr Nutzen zu erwarten stände, als wenn sie dem Zwange, gleichsam einer Art von Monopol unterliege; denn diese freie Erziehung zu den Gewerben ꝛc. habe auch nur in England die Wunderdinge in den Fabriken und Manufakturen bewirkt, nur dadurch seien die vielen Erfindungen in der Mechanik, im Maschinenbaue ꝛc. hervorgegangen, statt daß man in andern Ländern, namentlich in Deutschland, mehrere Erfindungen bloß darum unterdrückt, sie nicht habe aufkommen lassen, weil sie nicht von Wissenschaftern, von Männern vom Fache, von zu den Wissenschaften Erzogenen wären erfunden worden, obgleich man sie nachher doch benutzt und für eigene Erfindungen ausgegeben habe. Dieses sey bloß geschehen, um die gelehrte Erziehung und die Theorien zu retten, gleichsam als könne Niemand etwas erfinden oder ergrübeln, wenn er nicht eine gelehrte Bildung erhalten, und mit der Theorie einer Wissenschaft vertraut gemacht worden, und doch kämen die einfachsten als auch die zusammengesetzten Erfindungen von den schlichtesten Menschen her, von ganz bedeutungslosen Handwerkern, ja von Landleuten, und oft habe der Zufall Erfindungen das Leben gegeben, worüber sich nachher die scharfsinnigsten und gelehrtesten Menschen den Kopf zerbrochen hätten, um die Zusammensetzungen, den Urstoff zu ergründen, und ohne Erfolg, die doch nach der Aufdeckung des Geheimnisses, nach Mittheilung des Schlüssels, nur ganz einfach gewesen wären. Man könne daher nicht mit der Erziehung der Jugend für das bürgerliche Geschäftsleben, für Ackerbau, Gewerbe und Handel monopolisiren wollen, sie nicht beschränken und an gewisse Erzieher binden, die der Staat dazu habe besonders erziehen oder bilden und prüfen lassen, sondern man müsse es hier jedem überlassen, in denjenigen Gegenständen zu unterrichten, wozu er Fähigkeiten zu haben glaube; denn es

gäbe viele Wiſſenſchafter, die nicht auf dem Wege der Schule zu ihren Kenntniſſen gelangt wären, keine ſogenannte klaſſiſche Bildung erhalten, keine Vorleſungen auf den Univerſitäten gehört hätten, aber in der Wiſſenſchaft, die ſie vortrügen, oder in der ſie unterrichteten, eine ſehr faßliche Methode befolgten, überhaupt ſehr zweckmäßig unterrichteten; ſie würden aber in einer Prüfung, die nach den Regeln einer ſtrengen Schullogik gehalten werde, vielleicht nicht beſtehen, weil ſie an eine ſolche Prüfungsmethode nicht gewöhnt wären; man würde ſie alſo abweiſen, als nicht fähig zum Unterrichten, und einen nach den Regeln der Schullogik geprüften und beſtandenen Lehrer anſtellen, bei dem aber die Schüler gar keine Fortſchritte machten, weil ſeine Unterrichtsmethode nicht faßlich ſey. So wäre der bekannte Engliſche Mathematiker Stone ein tüchtiger Lehrer in dieſer Wiſſenſchaft geweſen, und er verdankte den Unterricht dazu einem Bedienten, der ihn nämlich leſen lehrte, — Stone war der Sohn eines Gärtners vom Herzoge von Argyle. Dieſer fand eines Tages im Garten Newtons Principia im Graſe liegen, und da er glaubte, daß das Buch aus ſeiner Bibliothek ſey, ſo wollte er es mitnehmen; allein der achtundzwanzigjährige Stone, der hinzu kam, reklamirte das Buch als ſein Eigenthum. Verſtehſt Du denn Geometrie, Latein und Newton? fragte der Herzog. Ein wenig von allem, war die Antwort. Wie biſt Du denn dazu gekommen? Vor zehn Jahren lehrte mich ein Bedienter leſen, und was braucht man mehr als die vierundzwanzig Buchſtaben, um Alles zu lernen, was man will. — So wäre der große Aſtronom Tobias Mayer in ſeiner Jugend gar nicht zum Profeſſor beſtimmt worden. — Er hatte nämlich nie eine Univerſität beſucht, mußte die Theorie ſeiner Wiſſenſchaft ſelbſt erlernen, und ward ein tüchtiger Lehrer in derſelben. So wäre

der berüchtigte und berühmte Physiker Hassenfraz in Paris zur Zeit der Republik, als Mensch wegen seiner revolutionairen Grundsätze verhaßt, aber als Gelehrter wegen seiner Kenntnisse geschätzt, denn seine Zuhörer bei seinen Vorträgen der Experimental-Physik wären mehr denn zwölfhundert gewesen, ein Tischler, und hatte sich selbst gebildet; und wie Viele könnte man hier nicht noch, besonders in der neuesten Zeit, anführen, die ihre Bildung nicht auf dem Schulwege erhalten hätten, und dennoch sehr berühmte Lehrer geworden wären, und wenn gleich bei mehreren ihr Vortrag nichts weniger als logisch und schulgerecht sey, so hätten sie doch viele ausgezeichnete Schüler gebildet, die vielleicht auf einem andern Wege nicht so gebildet worden wären. — Der Staat könne hier gleichfalls Institute und Schulen zur Bildung der Oekonomen, Gewerbtreibenden und Kaufleute anlegen, und müßte es auch thun, um mit den Privat-Instituten dieser Art zu rivalisiren, welcher Wetteifer um so mehr zeigen würde, durch welche Institute die besten Schüler gebildet würden. — Dieses ist ohngefähr die Ansicht der Physiokraten von der Erziehung der Staatsbürger zu den Gewerben ꝛc.; so wie auch Adam Smith nach seiner Staatsökonomie sie geführt wissen will; denn das physiokratische System will durchaus keine Einmischung der Regierung; es verlangt ihre Unterstützung, aber dabei die Freiheit, keinen Zwang in den Gewerben, von welcher Art sie auch seien, und womit sich Jemand sein Brod zu verdienen gedenke, und in der Erziehung dazu; es verlangt, daß der Staat Schulen zur Ausbildung der Jugend zu den Gewerben anlege, besonders Freischulen zum Unterrichte armer Kinder, damit solche zum Nutzen des Staates erzogen werden, und daß besonders auf deren Erziehung gesehen werde; allein ohne Beschränkung der Privaten, ohne Forderungen an ihre Leistungen,

und ohne Beſtellung ihrer Lehrer. — Die Merkantiliſten überlaſſen dagegen die Erziehung der Jugend dem Staate, ihnen iſt es gleich, ob die Regierung die Lehrer zum Unterrichte erſt prüft, oder ſie ungeprüft zuläßt, und aus der Unterrichtsmethode erſt folgert, ob ſie zum Lehramte tüchtig ſind oder nicht; ſie ſehen nur auf das, was aus dem praktiſchen Betriebe der Gewerbe und des Handels reſultirt, auf den Umlauf des Geldes, um die Arbeiter in Thatigkeit zu ſetzen, keine Hand, wo möglich, müßig zu laſſen. Sie halten auch die Staatsdiener keinesweges für unproduktiv, betrachten ſie nicht als bloße Verzehrer, wie die Phyſiokraten, ſondern für eben ſo nothwendig, um den Geldumlauf zu befördern, um ihn an Orte hinzuleiten, wo er ſonſt nur wenig oder gar nicht hinkommen würde; und wenn ihre Produktionen auch nicht als Produkte des Verkaufs, als keine Waare anzuſehen wären, ſo wären ſie doch zur Erhaltung des Ganzen nothwendig. Man verlange auch ihre Leiſtungen nicht als eine Waare, ſondern als Unterſtützung oder Beiſtand und Beſchützung. Papier, Federn, Dinte, Siegellack, Bindfaden, Oblaten ꝛc. wären Kleinigkeiten, gegen den Ausfluß des Gehaltes, der auf Tauſende von Gewerbtreibenden übergehe, und Klaſſen berühre, die ohne die Staatsdiener wenig von ihrer Waare abſetzen würden. Hierher gehört beſonders die Literatur, der Buchhandel und Bücherverkauf, das Antiquargeſchäft, und die Buchdruckerey, Schriftgießerey ꝛc. Wie viele Menſchen würden durch dieſe Gewerbszweige nicht in Thätigkeit geſetzt; und da der größte Theil der Staatsdiener doch wiſſenſchaftlich gebildet wäre, ſo würden auch von ihm die meiſten Schriften und Bücher gekauft. Was brauchten nicht allein diejenigen jungen Leute, die ſich für den Staatsdienſt bildeten, überhaupt die Studierenden, und dann die Profeſſoren ꝛc. der Hochſchulen, und die Lehrer und Schüler der übrigen

Schulen für eine Menge wissenschaftlicher Werke, die einen großen Geldausfluß veranlaßten, und so nach diesem Verhältnisse die übrigen Staatsdiener von den Höchsten herab, wenn auch nicht in allen Staatszweigen und von allen Staatsdienern in gleichen Verhältnissen, doch nach Maßgabe ihrer Stellung mehr oder weniger; und dieser Zweig, die Literatur, sey gerade für die Erziehung erheblich; denn nur vermittelst der Bücher und Schriften könnte die Jugend Unterricht in den Wissenschaften, Künsten, Gewerben und dem Handel erhalten, könnten diese Zweige Aufklärung über alle neue Erfindungen ꝛc. geben. — Die Merkantilisten halten daher die Erziehung der Jugend ganz für Staatssache, ohne jedoch die Privatschulen oder Institute beschränkt wissen zu wollen, nur unterwerfen sie solche ganz den Anordnungen des Staates; sie glauben, daß nur hieraus ein wahrer Nutzen für das Ganze entstehen kann, wenn der Staat die Aufsicht darüber führt, wenn er die Erziehung nach einer erprobten sichern Methode leitet; und da dieses selbst sein Interesse erfordert, so sey auch daran gar nicht zu zweifeln, daß er sein eignes Interesse verkennen, und eine unzweckmäßige Methode im Erziehen einer zweckmäßigern vorziehen werde.

Wenn der Staat bei der Erziehung seiner jungen Staatsbürger auf alle Erziehungsmethoden Rücksicht nehmen wollte, die seit dem Ende des verwichenen und dem Anfange dieses Jahrhunderts an das Licht getreten sind, so würde freilich in der Erziehung viel Wunderbares, ja man möchte sagen, viel närrisches Zeug herauskommen; denn man betrachtet in jetziger Zeit die Erziehung der Jugend, wie die Erziehung der Blumen, und sucht lauter künstliche Varietäten zu bilden, besonders ist dieses bei der Erziehung der weiblichen Jugend der Fall. Dagegen tritt bei der männlichen wieder ein Wettkampf in der Bildung zu den verschiedenen Staatszwecken ein, indem man von der

einen Seite ängstlich dahin sieht, damit durch die Realbildung, die Bildung zu den Gewerben ꝛc., der gelehrten Bildung, der Bildung zu den Fakultätswissenschaften nicht geschadet werde, und von der andern sucht man wieder die Gewerbe zu erheben, und sie den Fakultätswissenschaften gleich zu stellen; eine dritte Parthey sieht auf die Bildung der Kriegskunst, und sucht Alles, was darauf Bezug hat, zu erheben; eine vierte sucht die genannten Fächer durch eine Bildungsmethode zu vereinigen ꝛc. ꝛc. Hierzu kommt nun noch die moralische, die sittlich-religiöse Erziehung, die freilich in allen Zweigen des Unterrichts und auf alle Methoden angewendet werden muß, oder ihnen zur Grundlage dient, indessen nur nach gewissen Graden, indem sie bei mehreren Zweigen schon als vorhergegangen angenommen, und darauf fortgebauet wird, ohne stete Beziehung, bei andern wieder mit mehr Beziehung ꝛc. Auf alle diese Zweige der Erziehung soll nun der Staat seine Aufmerksamkeit richten; damit von der einen Seite nicht zu viel darin geschehe, von der andern nicht zu wenig geleistet werde. — Wenn gleich viele Methoden des Unterrichts neu sind, so sind doch die Gegenstände des Unterrichts mit Ausnahme einiger weniger, keinesweges neu, nur haben viele eine größere Ausdehnung erhalten, sie sind mit vielen neuen Erfindungen bereichert worden; auch haben mehrere Künste und Gewerbe eine mehr wissenschaftliche Ausbildung erhalten, hat man sie zu Wissenschaften erhoben, wie z. B. die Apothekerkunst unter dem Namen der Pharmacie, die Landwirthschaft oder Oekonomie, das Forstwesen und die Jägerey, unter der Benennung der Forstwissenschaft und Jagdkunde, welche Wissenschaften jetzt auch auf den Hochschulen förmlich gelehrt werden; dann sind auf diesen Letztern seit der Mitte des verwichenen Jahrhunderts zwei neue Wissenschaften unter der Benennung: Kammerwis-

senschaft, Kameralia oder ökonomische Wissenschaft, und die Staatswissenschaft, welche die Statistik mit einschließt, entstanden, welche ihre Lehrstühle darauf erhalten haben, um junge Männer zum Staatsdienste in den Regierungs-Zweigen zu bilden; dann ist die Chemie mit der Gewerbschemie vermehrt worden. Die Fabriken und Manufakturen haben eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, sie, mit den übrigen Gewerben, bilden die Technologie, die jetzt in neuester Zeit von großer Wichtigkeit geworden ist. Die Bauwissenschaften haben sich erweitert, und so auch die zu den bildenden Künsten gehörenden Wissenschaften. In den mathematischen Wissenschaften ist besonders die Mechanik sehr erweitert worden; denn die Machinenkunde macht einen wichtigen Zweig in den Fabriken und Manufakturen aus ꝛc. ꝛc. Hierzu kommt nun, daß viele Universitätswissenschaften nach den Schulen gewandert sind, wie die Naturwissenschaften, und wenn sie auch schon früher auf Schulen gelehrt wurden, doch nicht in der Ausdehnung, wie jetzt, besonders die Botanik; dann Physik; auch werden jetzt die mathematischen Wissenschaften in größerer Ausdehnung auf Schulen gelehrt, wie ehemals. Dieses sind nun diejenigen wissenschaftlichen Gegenstände, welche sich jetzt auf Schulen und Hochschulen, entweder neu gestaltet, oder eine größere Ausdehnung erhalten haben. Daß dieses auch bei den alten Fakultätswissenschaften geschehen ist, wie z. B. bei der Medizin, Chirurgie und Thierarzneykunst, welche durch neue Erfindungen ꝛc. sehr erweitert worden, darf hier kaum erwähnt werden, weil dieses nicht nur zu bekannt ist, sondern diese Wissenschaften nur auf Hochschulen und in besonders dazu errichteten Instituten gelehrt werden, und hier mehr von denjenigen Wissenschaften und Künsten die Rede ist, die eine allgemeine Verbreitung erhalten haben, das heißt, auf allen größeren

Schulen gelehrt werden, und eine Vorbereitung zu den Hochschulen und dem Staatsdienste, oder zu den Gewerben im Allgemeinen sind; wenn gleich alle Lehrgegenstände für Knaben und Jünglinge in die Staatserziehung gehören, Zweige dieser Erziehung sind. Diese Sorge liegt nun dem Staate ob, für die Erziehung in allen diesen Zweigen geprüfte Lehrer anzustellen. Daß diese Prüfung hier nur insbesondere auf diejenigen wissenschaftlichen Gegenstände bei einem Lehrer geschehen kann, die Hauptsachen in den Schulen sind, und die er vortragen muß, und die Nebenwissenschaften nur im Allgemeinen dabei berührt oder es gar nicht werden, ist sehr natürlich, weil sonst diese Prüfungen viel Zeit wegnehmen würden; es läßt sich daher auf seine Unterrichtsmethode in den Nebenwissenschaften nicht schließen, die ihm gewöhnlich mit übertragen werden; hierin erhält jedoch die Jugend in den Schulen größtentheils nur Bruchstücke, weil diejenigen Jünglinge, die zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmt sind, die Schulen nicht so lange besuchen, um einen vollständigen Kursus eines Zweiges der Naturwissenschaften durchzumachen; indessen nützt das Wenige doch immer bei Mehreren, wenn es nämlich bei der Erlernung und Betreibung eines Gewerbes nicht vergessen wird, einmal für diesen oder jenen Zweig der Nebenwissenschaft eine gewisse Vorliebe zu bekommen, sich in den Mußestunden darauf zu legen, darin zu sammeln, oder Sammlungen davon anzulegen ꝛc., welches, wenn es auf einen sonst aufgeklärten, scharfsinnigen Kopf trifft, manchen Nutzen für diese Wissenschaften selbst haben kann, wie dieses in der Gewerbechemie häufig vorgekommen ist, und vorkommt. — Wenn die Naturwissenschaften zweckmäßig auf den öffentlichen, den Staatsschulen, gelehrt oder vorgetragen werden sollen, so muß es auch nicht an denjenigen Gegenständen fehlen, wodurch dieses nur geschehen

hunderts noch keine politische Zeitung kannten, viel weniger Flug- und Tagesblätter, wie sie jetzt zu Dutzenden auftauchen und untergehen. So wie nun der Mensch durch zu viele Speisen sich leicht den Magen überladet, so wird auch der Geist mit einer Menge von Sachen überladen, die er kaum zur Hälfte gebraucht, und so wie der starke, kräftige Magen allerlei Speisen verdauet, so verarbeitet auch der kräftige Geist die verschiedenartigsten Wissenschaften ohne eine Ueberladung zu fühlen; allein der schwache, dem diese Geistesprodukte auch aufgebürdet werden, oder der sich auch damit beladet, kann sie nicht verarbeiten, und daher entstehen so viele verkehrte Ansichten und verschrobene Ideen in Schriften ꝛc., welche diese Unverdaulichkeiten beweisen, wie es mit schwachen Magen geht, die auch die Ursache vieler Krankheiten sind. Die Regierung kann hier aber nichts weiter thun, als nachgeben; denn die Rettungsversuche bei geistigen Angelegenheiten sind sehr unsicher, da man die weitern Wirkungen nicht wissen kann, und so ist es immer besser, auch das Verkehrte zu dulden, weil es oft zu vielem Guten Veranlassung giebt, welches dadurch hervorgebracht wird, und ohne dieses nicht da seyn würde. —

Was nun die moralische Erziehung der Jugend auf den öffentlichen Staatsschulen betrifft, welche die Religion als Grundlage hat, so hat der Professor Fischer sich darüber schon in seiner Schrift: „Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Lehranstalten für die gebildeten Stände" ausgelassen, s. unter Schule, Th. 149, S. 195; auch S. 206 u. f. ist darüber Manches gesagt worden. Die moralische Erziehung der Jugend, das Gefühl für Religion und Tugend bei ihr anzufachen und zu unterhalten, ist eine sehr schwierige Sache, wie solches auch Fischer an dem oben angeführten Orte äußert. Es ist nur um deswillen sehr schwierig, weil man hier eine gewisse Mittelstraße halten muß,

als Modewiſſenſchaften betrachten; man macht es den andern Inſtituten, die damit einen höhern Zweck verbinden, nach, und treibt Naturwiſſenſchaften, wie man ein Spielwerk treibt, ſtatt man ſie lehren und lernen ſollte. — Dieſes ſey hier nur nebenbei geſagt, da unter Schule, Th. 149, dieſe Gegenſtände ſchon berührt worden. — Daß das Feld der Erziehung jetzt überladen iſt, wird gewiß der Hellſehende einräumen; denn dieſem wird jetzt Alles aufgepackt, da zum Nachſtudieren wenig Zeit übrig bleibt; denn Alles, was man im Leben und um zu leben braucht und nicht braucht, muß jetzt auf Schulen gelernt werden; denn ſobald man dieſe verlaſſen hat, tritt das ungeheuere Feld der Bellettriſtik ein, wovon auf den Schulen ſchon ein kleiner Vorſchmack gegeben wird, deſſen Ausbildung aber jedem beim Uebertritt in das Geſchäftsleben überlaſſen bleibt. Es iſt übrigens zu bewundern, daß man die Jugend auf Schulen nicht ſchon zur Publiciſtik und Journaliſtik anführt, da doch dieſe ſo wichtig für das geſellige Leben ſind, und eigentlich den Unterhaltungsſtoff hergeben, und daß man dieſe Gegenſtände ſo eigentlich Jedem zur eigenen Ausbildung überläßt, oder vielmehr um ſich darin zu bilden, da ſie doch ſo ganz leicht nicht ſind; und wenn ſie auch ihren Grund aus den Schulwiſſenſchaften nehmen, doch einen eigenthümlichen Charakter zeigen, wozu immer eine gewiſſe Anleitung nöthig iſt, oder vielmehr nöthig wäre. Wenn man nun dieſes Feld der Journale, Tagesblätter, politiſchen und äſthetiſchen Inhalts, Monatsſchriften, Quartalſchriften, der Converſationslexica, Encyklopädien, Taſchenausgaben der Bellettriſten, Taſchenbücher, ꝛc. ꝛc. überſieht, die alle noch angeſehen und durchgeſehen werden wollen, und deren Inhalt zum Theil verdauet werden ſoll, ſo muß man den Rieſenumfang unſeres Geiſtes bewundern, und die große Nüchternheit unſerer Vorfahren, die bis zu Ende des ſiebzehnten Jahr-

denken anzuführen, damit ſie auch in ihrem Gewerbe, ſelbſt in dem unbedeutendſten, manche Erfindungen anbringen könne und Manches dazu erfinde, und dieſes kann nur geſchehen, wenn man ſie zum Denken anführt. Man muß aber in der Vernunftlehre oder Logik bei der Jugend nicht zu weit gehen, am allerwenigſten von derſelben zur weitern Philoſophie übergehen, und ſie wohl gar mit der ſpekulativen Philoſophie bekannt machen wollen, denn dieſer Zweig der Philoſophie, ſagt Fiſcher, in dem oben angeführten Werke, wenn er ſich nicht in leere Hirngeſpinnſte verlieren ſoll, iſt bloß eine Beſchäftigung des gereiften und vielſeitig ausgebildeten Mannes, der ſich bis zu einem Ueberblicke aller menſchlichen Wiſſenſchaft durchgearbeitet hat, und nun verſuchen will, das Ganze nach ſeinem innern Weſen zu ordnen, und den Urſprung deſſelben bis zur erſten Quelle zu verfolgen. Es iſt daher ſchwer in die innerſten Tiefen des menſchlichen Geiſtes einzudringen, welches man nur dann kann, wenn man die Hauptwiſſenſchaften alle durchforſcht hat, in welchen der Schatz des menſchlichen Tiefſinnes, menſchlicher Geiſteskräfte liegt. Und Fiſcher hatte daher ſehr Recht, wenn er ſagt: „Man kann es als Gegenſtand einer philoſophiſchen Preisfrage vorſchlagen, ob ſpekulative Philoſophie ſelbſt auf Univerſitäten vorzutragen ſey, ja ob ſie überhaupt ein Gegenſtand von Vorleſungen ſeyn könne.“ Auf die Ausbildung des Verſtandes der Jugend muß bei der Staatserziehung ganz beſonders geſehen werden, wenn in jetziger Zeit etwas Erſprießliches für die Gewerbe geleiſtet werden ſoll, und um ſo mehr in einer Zeit, wo man überall in kultivirten Staaten auf die Erhebung der Gewerbe ſieht, um ſie recht einträglich zu machen, ſowohl für denjenigen, der ſie betreibt, als auch für den Staat; denn nur dadurch können ſich die Staatseinkünfte vermehren, wenn die Gewerbe und der Handel recht blühend ge-

macht werden, welches uns England in seiner ganzen Ausdehnung am Ende des verwichenen und anfangs dieses Jahrhunderts gezeigt hat. Es ist zwar wahr, daß Erfindungen von Leuten gemacht worden sind, bei denen Niemand die Verstandeskräfte geweckt, noch sie ausgebildet hat; allein es ist um so besser, wenn man sie durch einen zweckmäßigen Unterricht erwecken und schärfen kann. Erfindungen werden nicht gleich mit erweckt, diese finden sich erst späterhin in der Betreibung der Gewerbe, weil man erst hier findet, woran es diesem oder jenem noch gebricht, um es zweckmäßiger und vortheilhafter zum Betriebe anwenden zu können; und dieses wird sich eher und leichter finden, wenn man in der Schule schon auf mancherlei Gegenstände in der Mechanik und Physik aufmerksam gemacht worden ist; daher ist die Erweckung der Denkkraft, des Forschungsgeistes in den Schulen durch geschickte Lehrer, denn diese können es nur thun, von so großer Wichtigkeit. Dieses ist es, was die Zöglinge für das bürgerliche Geschäftsleben aus dieser Denkkraft, dieser Wirkung und Leitung des Verstandes ziehen; was sie für das höhere Leben daraus ziehen, bezieht sich auf die Pflichten gegen Gott, sich selbst und andere Menschen, sowohl überhaupt, als auch nach den vornehmsten Verhältnissen und Zuständen, darin sich die Menschen befinden. Man muß sie von den allgemeinen Gründen aller dieser Pflichten, in der Art und Weise sie auszuüben, belehren; man muß ihnen zeigen, was Glückseligkeit, was gut und böse, was Verbindlichkeit und Pflicht ist, und wie man sich zu verhalten hat, wenn mehrere Pflichten in Widerspruch zu kommen scheinen. Man muß sie mit den Hindernissen bekannt machen, die sie bei der Ausübung des Guten besonders in sich selbst finden; denn die Hindernisse, welche ihnen ihre eigenen Triebe, Neigungen, Temperamente, Begierden und Leiden-

ſchaften in den Weg legen, ſind gerade die wichtigſten, weil alle Reizungen zum Böſen, welche von außen herkommen, nicht wirken können, wenn unſer eigenes Herz ſich nicht mit ihnen einverſteht und nachgiebt. Vor Allem muß bei den Zöglingen dahin gewirkt werden, daß ſie die Handlungen der Menſchen kennen lernen, ſowohl einzeln, als im Getriebe der Welt; aber nicht bloß von der guten Seite, ſondern auch von der böſen; denn zeigt man ihnen nur die Handlungen der Menſchen von der guten Seite, ſo bekommen ſie oft zu hohe Begriffe von ihnen und ihrer Rechtſchaffenheit, wenn ſie ſolche nicht kennen lernen, wie ſie wirklich ſind; ſie trauen einem Jeden, und werden leicht betrogen; ſie ſind offenherzig, mitleidig und weich, wenn ſie zurückhaltend ſeyn ſollten, und wenn ſie hernach durch viele Erfahrungen von der Bosheit der Menſchen überzeugt werden; wenn ſie ihre Hinterliſt, ihre Verſtocktheit kennen lernen, wie ſie unter der Heuchlerlarve die Freundſchaft betriegen, ſo gehen ſie wieder zu weit, werden mißtrauiſch gegen Jedermann, und haſſen zuletzt alle Menſchen, wie es das Schickſal gewöhnlich derjenigen iſt, welche zu offenherzig und zu freundſchaftlich gegen Jedermann geſinnt waren. Es iſt natürlich, daß derjenige, welcher aus der Schule, aus der Erziehung in die Welt tritt, dieſelbe auch nach und nach kennen lernen muß, wie ſie iſt; es iſt aber beſſer, daß er ſie kennt, ehe er in ſie eintritt, und ehe er Fehler macht, deren Folgen oft ſein ganzes Leben verbittern. — Die Jugend muß überhaupt den Unterſchied zwiſchen Tugend und Laſter ſehr gut kennen lernen, man muß ihr zeigen, welche einzelnen Laſter einzelnen Tugenden entgegen ſtehen, damit ſie nicht durch den blendenden Schein manches Laſters und durch die Larve der Tugend, die es anzunehmen weiß, irre werde, und eins ſtatt des andern in beſſerer Abſicht ergreift, wie auch, um den Verſuchungen anderer

Menſchen auszuweichen oder zu widerſtehen. — Die Welt hat nun einmal viel böſe Menſchen, ſagt ein Schriftſteller, warum ſoll man es der Jugend verhehlen, warum ihr nur immer die Welt von der guten Seite vorſtellen, und warum will man eine Wunde verbergen, ſtatt ſie zu heilen, warum ſoll man warten bis das Uebel unheilbar iſt, und bis die Leute nach ihrem Eintritte in die Welt oft ſehr bedeutende Fehler machen, die ſie vermieden haben würden, wenn ſie die Welt auch von ihrer ſchlimmen Seite gekannt hätten; ſie würden dann wenigſtens in ihren Handlungen vorſichtiger ſeyn. Es iſt aber auch bei dieſem Unterrichte Vorſicht nöthig; denn es giebt Laſter, deren Namen man kaum nennen, noch viel weniger beſchreiben darf, wie ſie ausgeübt werden. Hier darf man nur bei der Lehre im Allgemeinen bleiben, und ihnen ſolche Grundſätze einzuſchärfen ſuchen, welche ſie dereinſt, wenn Verſuchungen dazu entſtehen ſollten, dagegen verwahren können. Es iſt höchſt ſchwierig, junge Leute in Hinſicht mancher Laſter zu belehren, ohne nicht einen Reiz bei ihnen zu erwecken, ſie zu begehen; denn oft werden ſie erſt durch die Lehre auf Gegenſtände aufmerkſam gemacht, die ſie noch gar nicht kannten und niemals kennen lernen ſollten; indeſſen iſt es doch nöthig, daß der Lehrer oder Erzieher ſie auf Manches aufmerkſam macht, nur muß er hier auf der Oberfläche bleiben, nicht in das Detail eingehen, und ihnen nur das Böſe und Schädliche derſelben hinreichend zeigen. — Da man früher in den öffentlichen oder Staatsſchulen den Stock zur Erziehung oder bei dem Unterrichte der Jugend anwandte, ſo hat man in neueſter Zeit dafür die Erweckung des Ehrgefühls und die Beſchämung eingeführt, und dadurch die Prügelwaffe entbehrlich gemacht. Dieſe Mittel ſind ſehr gut, nur müſſen ſie nicht zum Ehrgeize, zur Ehrſucht, Veranlaſſung geben, welches leich

geſchehen kann, indem man die Ehre zu wecken ſucht. Es iſt ſehr gut, wenn man die Jugend durch andere Mittel zum Fleiße und zur Sittlichkeit antreiben oder anſpornen kann, als durch den Stock; allein dieſe Mittel müſſen auch einen ſichern und guten Erfolg gewähren, und dann muß auch derjenige, der ſie anwendet, der ſie gebraucht, ganz den Willen und die Kraft dazu haben, ſonſt würden ſie noch nachtheiliger, als der Stock, auf die Erziehung wirken; denn die Jugend würde den Lehrer, der nicht Kräfte genug beſäße, ſie durch ſein Anſehen im Zaume zu halten, zum Popans machen, ſich über ihn beluſtigen. Wenn daher auf Schulen durch die Erweckung des Ehrgefühls bei der Jugend gewirkt werden ſoll, ſo muß man auch nach denjenigen Eigenſchaften bei dem Lehrer ſehen, die dazu geeignet ſind, die Zöglinge in der Erziehung durch einen gehörigen Reſpekt in Ordnung zu halten; dann müſſen auch andere wirkſamere Strafen eingeführt werden, wenn ſie dem Lehrer nicht gehorchen und nichts lernen wollen; denn bei vielen Kindern möchten ſelbſt die Cenſuren auf Sittlichkeit und Fleiß keinen großen Einfluß haben, und die Anregung der Ehre wohl ein paarmal wirken, aber dann wieder nachlaſſen, und ſo wäre für die Erziehung und Ausbildung vieler Individuen hierdurch wenig gewonnen. — Indeſſen müſſen die Zöglinge nicht gleichgültig gegen das Urtheil anderer Menſchen gemacht werden, welches uns in ſo vielen Fällen zu unſerer äußeren Wohlfahrt nützen kann; man muß ſie aber auch nicht ehrgeizig machen; denn wenn man bei einem Schüler bemerkt, daß er nur immer ſucht den Vorrang zu erhalten, nur ſichtbarlich darnach ſtrebt, und wenn er ihn nicht erhält, gleichgültig in ſeinen Arbeiten wird; dann iſt es ihm nur bloß um die Ehre zu thun, und er iſt alſo ehrgeizig oder ehrſüchtig; man muß ihm dann zeigen, daß die wahre Ehre nicht

darin beſteht, immer in Allem den Vorrang zu haben, ſondern in dem Lobe, welches man erhält, ſeine Pflichten beobachtet und erfüllt zu haben; denn die wahre Glückſeligkeit beſtehe bloß in der Ruhe und Zufriedenheit des Gemüths, und in dem Bewußtſeyn rechtſchaffen gehandelt zu haben und ſeinen Berufspflichten nachgekommen zu ſeyn, nicht aber in dem äußern Glanze, den wir auf uns durch äußere Auszeichnungen verbreitet ſehen wollen; wir nehmen ſie mit, wenn ſie uns geſpendet werden, beneiden aber auch nicht einen Andern, wenn er ſie erhält. „Wenn von allen Handlungen, ſagt ein Schriftſteller, Ehre, und noch über dieſes zu erwarten wäre, daß alle Menſchen richtig von derſelben urtheilten, ſo könnte man die Ehre, weil dann ihr Urtheil gegründet würde, zum oberſten Geſetz aller Handlungen machen; denn dieſes würde dann beinahe eben ſo viel, als die Tugend ſelbſt ſeyn, indem nichts, was böſe iſt, uns eine wahre und gegründete Ehre bringen kann. Hierauf iſt aber nicht zu hoffen, und man bedarf noch eines andern und höheren Grundſatzes, theils um diejenigen Handlungen, bei welchen kein, wenigſtens kein merklicher Bezug auf Ehre und Schande iſt, theils auch um ſogar das Urtheil, welches andere Menſchen fällen, wieder zu beurtheilen, ob es auch gegründet ſey. Indeſſen kann dieſer Trieb doch dazu gebraucht werden, junge Leute, wenn man ſie gleich dadurch nicht eigentlich tugendhaft machen kann, zur Tugend vorzubereiten, den Ausbruch manches Laſters zu verhüten, und ſie zu einer gewiſſen Beſcheidenheit, Sittſamkeit und Zurückhaltung zu gewöhnen, wodurch immer ſchon viel gewonnen iſt. Dabei muß man ſie aufmerkſam machen, daß ſie nicht viel auf das Urtheil ihres Gleichen, wie ſie gewöhnlich zu thun geneigt ſind, bauen, welches noch unverſtandige und unerfahrene Schüler wären, ſollten ſie auch gleich einige Jahre älter ſeyn, ſondern auf das von

erfahrenen, klugen und rechtſchaffenen Männern, die keine Abſicht dabei haben können, ſie mit Unrecht zu loben oder zu tadeln. Junge Leute, wenn ſie einigermaßen gut erzogen ſind, wie man es doch von der häuslichen Erziehung erwarten muß, haben für dieſe ſchon von ſelbſt Hochachtung, es kommt alſo bloß darauf an, ſie hierin zu beſtärken; da es aber auch möglich bleibt, daß wir uns in dieſen Leuten triegen, und ſie für das anſehen, was ſie nicht ſind; es auch möglich iſt, daß ſonſt kluge und rechtſchaffene Leute zuweilen nach Vorurtheilen handeln, ſo iſt es doch das ſicherſte, den Zöglingen richtige Begriffe von dem, was wahrhaft rühmlich iſt, und welches nur die Tugend ſeyn kann, beizubringen; denn es iſt wohl Niemanden unbekannt, wie viele Menſchen ſich theils ſelbſt, theils Andere, oft ſogar ganze Nationen und Welttheile durch eine unrecht verſtandene Ehrſucht unglücklich gemacht haben, und das neueſte Beiſpiel von dieſer mißverſtandenen Ehre hat uns derjenige Eroberer gegeben, an deſſen Nachlaß wir noch lange werden zu ordnen haben.“ — Junge Leute haben einen vorzüglichen Hang zur Ungebundenheit und Freiheit; auch dieſes liegt in der Natur aller Geſchöpfe, um ſo mehr muß dieſer Hang dem Menſchen beiwohnen. Indeſſen kann dieſes bei Knaben nur in gewiſſen Graden zugegeben werden, weil ſie noch nicht Verſtand und Erfahrung genug beſitzen, ſich ſelbſt zu regieren. Man muß ſie alſo frühzeitig zum Gehorſam gewöhnen, und ſo wie ihre Einſichten zunehmen, ihnen deutliche Begriffe von einer wahren und nützlichen Freiheit geben, ihnen zeigen, daß kein Menſch ganz unabhängig, ſondern immer in gewiſſer Rückſicht durch die Geſetze gebunden ſey, und Subordination und Gehorſam in allen Ständen Statt finden müſſe, wenn das geſellſchaftliche Band beſtehen und Ruhe im Staate herrſchen ſoll. Kinder wären ſchon

von Natur ihren Eltern unterthan und ihnen Gehorsam schuldig, und eben so müßten sie auch dem Lehrer gehorsamen, weil ihnen sonst selbst beim Unterrichte ein großer Nachtheil daraus erwüchse; denn nur ein ruhiges Verhalten und eine gespannte Aufmerksamkeit während der Lehrstunden, könnten der Jugend wahren Nutzen auf ihre künftige Existenz bringen. Man müßte sie nun noch, sagt ein Schriftsteller, besonders aufmerksam auf die Gesetze machen und sie belehren, daß es sowohl natürliche, als göttliche, so auch menschliche und bürgerliche Gesetze giebt, deren Uebertretung große Folgen hat, und denen man sich wegen seiner eigenen Wohlfahrt, welches der Zweck dieser Gesetze im Allgemeinen ist, unterwerfen müsse, und daß die wahre Freiheit nur darin bestehe, um das thun zu dürfen, was die Vernunft nach gehöriger Prüfung für recht und gut, löblich und nützlich, wenigstens für unschädlich, erkannt hat. Hier muß aber der gewöhnliche Abweg vermieden werden, vermittelst dessen Viele die Kinder aus bloßem Eigensinne und ohne alle Noth beschränken, sie mit Strenge und Gewalt regieren wollen, jede kleine Abweichung rügen, immer predigen, immer ihnen etwas vor moralisiren. Hierdurch unterdrückt man bei schon ängstlichen Kindern den letzten Funken von Lebendigkeit, der ihnen selbst im Lernen so nöthig thut, und bei den lebhaften hat es den Nachtheil, daß sie sich nach den Unterrichtsstunden, wenn sie sich selbst überlassen sind, dafür schadlos zu halten suchen, und eine Menge von Unarten und Ausschweifungen begehen, die ihrem sittlichen Verhalten nachtheilig sind. Daher kann man Einem oder dem Andern immer manche kleine Unarten während des Unterrichts durchgehen lassen, man thut, als bemerkte man sie nicht, wenn sie aber um sich greifen und ansteckend werden, so ist es nöthig, Ernst zu gebrauchen; denn es ist unmöglich auf öffentlichen Schulen hier in dem Grade durch zu

dringen, daß man die oben erwähnte Aufmerksamkeit erreicht; indessen giebt es Lehrer, welche sich ein solches Ansehen geben können, daß bei ihrem Eintritte in die Schulstube oder Klasse gleich alles in Ordnung, ruhig, und beim Unterrichte aufmerksam ist. Dieses ist eine besondere Gabe, die nicht jedem Lehrer eigen ist, und da junge Leute auf Alles, was ihnen zur Kurzweil dienen kann, kleine Schwächen, welche vielleicht der Lehrer an sich hat, genau aufmerken, überhaupt hierin einen scharfen Beobachtungsgeist haben, so wissen sie auch diesen leicht dazu zu benutzen, um lebendiger zu werden, und sich Freiheiten herauszunehmen, die oft den Gang des Unterrichts stören; daher können Lehrer nicht genug aufmerksam auf sich selbst seyn, um keine Blößen zu geben, die von der Jugend gerügt werden können. — Um den Fleiß und die Thätigkeit junger Leute aufrecht zu erhalten, müssen sie, außer den Arbeiten in der Klasse, auch mit häuslichen Arbeiten versorgt werden, jedoch in dem Grade, daß ihnen Stunden zur Erholung übrig bleiben; denn ihnen zu viele Arbeiten, wie es oft geschieht, aufbürden, so daß sie solche kaum in der Zeit vollenden können, die ihnen dazu festgesetzt worden, beweiset die Unkunde des Lehrers auf die Kräfte der ihm untergeordneten Jugend; denn immer müssen die häuslichen Arbeiten nur so viel betragen, daß sie ein Paar Stunden zu ihrer Erholung behält; denn zu viel Arbeit entmuthiget oft die fähigsten Schüler, macht sie schlaff, und unterdrückt ihren Geist; denn wo die Lebendigkeit des Körpers unterdrückt wird, da kann auch der Geist nicht thätig wirken. Am besten ist es, wenn beides so verbunden werden kann, daß darin in der häuslichen Erziehung eine Abwechselung entsteht, daß sie nämlich bald sitzend arbeiten, bald in der Bewegung eine Arbeit vornehmen, die gleichfalls möglich ist; dieses bleibt jedoch den Eltern überlassen, da der Lehrer nur die Arbeiten kontrolliren kann, die sie zu

Hauſe gemacht haben. So wie aber die zu große Strenge ſchadet, ſo ſchadet auch die zu große Gelindigkeit, indem man die Kinder arbeiten läßt, wenn's ihnen beliebt, und ſie überhaupt ohne gehörige Anweiſung ſich ſelbſt überläßt; ſie werden dann auf hunderterlei Nebendinge verfallen, vermöge ihrer Flüchtigkeit von einem zum andern überſpringen, und ihre Arbeiten entweder gar nicht machen, oder ſie unvollendet laſſen, und zuletzt Müßiggänger und Faullenzer werden. „Der Müßiggänger, ſagt ein Schriftſteller, iſt zwar immer in Thätigkeit, oft mehr, als nöthig iſt; aber er thut nicht was er ſoll.“ Es gehört hauptſächlich zu dem häuslichen Fleiße der Schüler, daß denſelben eine beſtimmte Zeit zur Arbeit angewieſen wird, und daß ſolches nach einer beſtimmten Ordnung geſchieht; denn ohne dieſe Ordnung iſt an ein gehöriges Arbeiten nicht zu denken; daher iſt es ſehr gut, daß wohlhabende Eltern noch einen beſondern Hauslehrer halten, unter deſſen Aufſicht die Kinder arbeiten müſſen, damit ſie die in der Schule erhaltenen Aufgaben auch ausführen. — Bei ihren Spielen in den Erholungsſtunden muß man beſonders auf diejenigen Spiele ſehen, welche in der Folge, wenn ſich beſonders ein gewiſſer Hang dazu bei ihnen äußert, ihnen ſchädlich werden können, wohin vorzüglich die Kartenſpiele, Würfelſpiele ꝛc. gehören; daher iſt es gut bei Spielen die Jugend wechſeln und bald von einem zum andern übergehen zu laſſen, ſo kann ſich kein beſonderer Hang für ein gewiſſes Spiel feſtſetzen, und ſie ſo leicht keine Neigung zur Spielſucht erhalten. Daß die Turnkunſt und die Turnſpiele hier von beſonderem Nutzen ſind, iſt ſchon Th. 72, unter Leibes-Uebungen, geſagt worden. Spiele, die eine zu große Anſtrengung des Körpers oder des Geiſtes erfordern, ſind nicht geeignet, die Erholung, die man doch dabei zum Zwecke hat, zu befördern; indeſſen iſt es gut, wenn die Spiele ſo einge-

richtet werden, daß damit auch ein Nebenzweck erreicht wird, welches oft auf dieſe Weiſe geſchieht, daß man von der einen Seite den Verſtand damit angenehm beſchäftiget, von der andern dadurch den Körper zu der nöthigen Bewegung, Stärke und Geſchwindigkeit verhilft; auch damit ſich die Spielenden unvermerkt mit verſchiedenen nützlichen Kenntniſſen verſehen, und an eine gewiſſe Ordnung, Klugheit und Vorſicht gewöhnen. Hierbei muß man jedoch die Vorſicht gebrauchen, daß man nicht allen Zöglingen bei der Erholung nach einem Maaßſtabe die Spiele zutheilt, ſondern nach der Körperbeſchaffenheit. Junge Leute, die ſehr lebhaft ſind, und ohnehin viel Bewegung haben, muß man durch Spiele, die ſitzend geſchehen, nach und nach zum Sitzen gewöhnen; dagegen diejenigen, die viel ſitzen, muß man wieder viel Bewegung machen laſſen. Uebrigens muß man ſie mehr nach Neigung ihre Spiele wählen laſſen, jedoch genau aufmerken, zu welchem ſich dieſer oder jener am meiſten hinneigt; ſind dieſes nur Spiele, die für die Folge nicht gefährlich, aber nützlich werden können, wie z. B. bei mathematiſchen und ſonſtigen Spielen, wobei das Denken geſchärft wird, ſo muß man ſie noch beſonders dazu aufmuntern, weil hierbei immer ein Gewinn für den wiſſenſchaftlichen Unterricht iſt. Man muß ſie ferner auf alle moraliſchen Fehler, die ſie beim Spielen begangen haben, aufmerkſam machen, und ſie darüber belehren, wie ſolche künftig zu vermeiden ſind. Es verſteht ſich übrigens, daß ſich dieſes nur auf diejenigen öffentlichen Staatsanſtalten bezieht, worin junge Leute erzogen werden; denn bei der häuslichen Erziehung kann dieſes zwar zum Theil auch angewendet werden, doch bleibt dieſes den Eltern überlaſſen, wie ſie dieſe leiten wollen; auch muß dieſe mit etwas mehr Freiheit geſchehen und geſchieht ſie auch, ohne jedoch dem häuslichen Fleiße dadurch zu ſchaden. Auch der Geſelligkeitstrieb

iſt bei jungen Leuten nicht zu unterdrücken, ſondern zu unterhalten, weil der Menſch in Geſellſchaft leben muß, wegen der gegenſeitigen Hülfsleiſtungen, ſowohl im häuslichen Leben, als auch in den Gewerben und andern Beſchäftigungen; wenn man daher junge Leute immer zu iſoliren ſucht, ſo werden ſie zuletzt mürriſch, menſchenfeindlich, und bekommen eine gewiſſe Scheu mit Menſchen umzugehen, ſtoßen überall in geſelligen Kreiſen oder Geſellſchaften an, wiſſen ſich, mit einem Worte, nicht zu benehmen, und ſchaden ſich dadurch oft in ihrer Laufbahn, die ſie betreten haben. Man muß daher, ſowohl in der öffentlichen, als Privat-Erziehung, die Geſelligkeit der Zöglinge eher zu befördern, als ſie zu hintertreiben ſuchen, nur immer mit der gehörigen Berückſichtigung der Uebertretung; denn dadurch würde ſich ein Hang zum geſelligen Leben ausbilden, der mehr dem Vergnügen, der Luſtbarkeit angehörte, als nützlichen Beſchäftigungen. In öffentlichen Erziehungs-Inſtituten muß der Erzieher einen zu großen Hang zur vergnüglichen Geſelligkeit zügeln, ohne ſich jedoch in Alles zu miſchen, und Alles bekritteln zu wollen, was ſie thun, ſonſt wird ihnen das Beiſammenſeyn verdrießlich, und was ſie hier treiben, geſchieht nur aus Zwang; wenn aber die Freundſchaftlichkeit und Herzlichkeit bei ihren jugendlichen Unterhaltungen einkehren ſoll, ſo müſſen ſie nicht durch ſtetes Moraliſiren der Lehrer, durch ſtetes Dazwiſchenpredigen geſtört werden; denn Alles, was der Erzieher bei dieſem oder jenem während ihrer Unterhaltung, ihrer Spiele bemerkt, was den Regeln des Umganges, der Geſelligkeit entgegen iſt, das muß einem Jeden insbeſondere und unter vier Augen geſagt werden, aber nicht in Gegenwart der Uebrigen; auf dieſe Weiſe wird er belehrt, aber nicht beſchämt, und von ſeinen Mitſchülern aufgezogen. Bei der häuslichen Erziehung, wo die Eltern ſie ſelbſt führen, bleibt dieſes natürlich den Eltern

überlassen. Hauptsächlich muß man alle junge Leute darauf aufmerksam machen, daß sie ältere Leute, wenn sie in deren Gesellschaft kommen, ehren; denn das Alter hat die Erfahrung für sich, und die Jugend soll sie erst erhalten, soll erst, wie man sich auszudrükken pflegt, Welt bekommen, und daher muß man das Alter in jedem Verhältnisse schäzen, wenn es gleich nicht die im Fortschreiten begriffene wissenschaftliche Bildung der Jugend haben sollte. Fällt etwas in den Gesellschaften erwachsener Personen vor, das nicht der guten Gesellschaft gemäß ist, so muß man auch dieses, nach einem Schriftsteller, den Zöglingen nicht gleich bemerkbar machen, sondern erst nachher, damit man sie nicht zur Verachtung und zur Tadelsucht älterer und angesehener Leute, welchen sie Achtung schuldig sind, verleite, zu welchem Ende man die Fehler anderer Leute nicht gerade unmittelbar nach geendigter Gesellschaft, sondern einige Zeit nachher, damit sie sich nicht mehr an diejenigen erinnern, welche sie begangen haben, rügen, oder die Sache auf eine vorsichtige Art einkleiden, und z. B. die Personen, wenn man nicht umhin kann, sie mit in das Spiel zu ziehen, einigermaßen, doch so, daß der Fehler immer Fehler bleibt, entschuldigen muß. — Besonders nöthig für die moralische Erziehung ist die Aufmerksamkeit bei der Regung des Geschlechtstriebes der Jugend, worüber schon soviel geschrieben worden ist, ohne diesen Gegenstand ins Reine zu bringen, indem sich Einige für diese, Andere für jene Methode in der Erziehung bei diesem Kapitel erklären. Einige Schriftsteller sind dafür, daß man die Jugend beiderlei Geschlechts in den frühesten Jahren zum öftern zusammen kommen lasse; sie gewöhnten sich dann leichter aneinander, und betrachteten sich gleichgültiger, als wenn es späterhin zum ersten Male geschehe, wo die Geschlechtstriebe schon rege wären, und der Jüngling für ein Mädchen leichter

Feuer fange; denn hier ſey die Aufſicht hauptſächlich nöthig, ſo wie auch die Einprägung feſter Grundſätze gegen alle Anlockungen von dieſer Seite. Man muß ſie auch vor gewiſſen unnatürlichen Laſtern, die man nicht gern nennt, warnen, und dieſes auf eine Weiſe, durch welche ſie das Abſchreckende dieſer Laſter kennen lernen, wozu es beſonders in großen Städten Gelegenheit giebt. Bei Kindern darf dieſes nicht durch Vorſtellungen geſchehen, indem man bei ihnen leicht eine ſchädliche Neugierde wecken kann, ſondern hier muß man ſie durch gnaeues Aufmerken auf ihre Handlungen davor zu bewahren ſuchen. — Man darf der Jugend, ſobald ſie heranwächſt, nicht verhehlen, daß beide Geſchlechter für einander beſtimmt ſind, man muß ihr nach und nach zeigen, was für Eigenſchaften man beſitzen müſſe, um ſich liebenswürdig zu machen, und welche Vorſicht nöthig ſey, daß man weder ſich ſelbſt, noch Andere unglücklich mache; dieſes Alles kann auf eine Weiſe geſchehen, ohne daß man nöthig hat, wie einige Schriftſteller vorgeſchlagen haben, die Jugend zu belehren, wie das Geſchäft der Zeugung betrieben und der Menſch erzeugt wird. Hierzu bedarf es aber keiner vorläufigen Kenntniß, indem die Natur ſchon die Anweiſung giebt; denn das Geſchäft der Zeugung ꝛc. auch noch lehren, und in den Schulen als einen der wichtigſten Gegenſtände der Naturwiſſenſchaften erklären zu wollen, hieße die Jugend zu Laſtern anführen; es würde hier dieſer Lehre gehen, wie es mit der Lehre des Lykurg (ſ. oben, S. 355) zur Erziehung der Jugend ging, ſie würde nachher diejenigen Laſter, die man durch eine Erklärung des Zeugungsgeſchäftes zu verhüten trachtete, gerade begehen, indem ſie die Erklärungen darüber auch durch Verſuche beſtätiget wiſſen wollte. Die Erklärungen hiervon ſind auch ohne allen Nutzen; denn es bleiben, ſagt ein Schriftſteller, noch Bewegungsgründe zur Liebe und Achtung

gegen die Eltern genug übrig, ohne daß man gerade wiſſen müſſe, wie es zugegangen, daß man in die Welt gekommen ſey. Sie ſind dagegen in allem Betrachte ſchädlich, weil ſie die Neugierde und andere Begierden erregen. Die Vorſicht beſtehe daher bei der Erziehung der Jugend darin, daß ſie nicht durch Bücher, Bilder oder einen gefährlichen Umgang vor der Zeit damit bekannt werde. Jeder vernünftige Lehrer, und nur ſolche ſollten Lehrer der Naturwiſſenſchaften ſeyn, wird es ſchon einzurichten wiſſen, auf welche Weiſe er die Neugierde der Jugend über die Entſtehungsart der Geſchöpfe bis zu einem reiferen Alter befriediget, ohne ihr Erklärungen zu geben, die ihrer Sittlichkeit ſchädlich werden können. Das beſte Mittel iſt wohl, ſie auf ein reiferes Alter zu verweiſen, indem man erſt ſtufenweiſe und nach und nach dahin komme, dergleichen Geheimniſſe der Natur einzuſehen, weil dazu mehr Vorkenntniſſe, ein größeres Studium gehöre, welches ihr ſo lange vorbehalten bliebe, bis ſie durch ihren Fleiß ſich bis dahin durchgearbeitet hätte ꝛc. — Wie ſchon oben bemerkt worden, iſt das Anſehen, welches ſich der Lehrer bei ſeinen Untergebenen zu geben weiß, Hauptſache bei der Erziehung der Jugend; denn ſonſt werden alle Lehren, wie aller Unterricht nicht die Früchte tragen, die man von ihnen erwartet. Bei kleineren Kindern iſt dieſes leicht, ein ernſthafter Blick, ein feſter Ton, eine allenfalls kleine Züchtigung, wenn Zureden nicht hilft, iſt genug, ſobald ſie aber größer werden, und ſich ihr Verſtand entwickelt, muß man ſchon vorſichtiger ſeyn, damit man nichts befiehlt, nichts droht, nichts verſpricht, was man nicht halten kann oder will, und daß man ihnen bei ihren Schmeicheleien ꝛc. nicht nachgiebt, weil ſie ſonſt die ſchwache Seite des Erziehers bald zu benutzen wiſſen. Man muß ihnen von den Befehlen, die man ihnen ertheilt, Rechenſchaft geben, und ihnen zeigen, daß man dabei ſeine beſten Abſichten, die ihr ei-

genes Beſtes beträfen, habe, welches man ihnen ſo deutlich, als möglich, auseinander ſetzen, und wobei man ihre Einwendungen liebreich beantworten muß; auf dieſe Weiſe bekommen ſie Vertrauen zu dem Lehrer oder Erzieher. Jedoch iſt dieſes nicht immer anwendbar, und hier muß man zuweilen auf einem blinden Gehorſam beſtehen; denn wenn man immer auf die vorbeſchriebene Weiſe mit ihnen umgehen wollte, ſo würde man ſie bald an Naſeweisigkeit und Vernünfteln gewöhnen, ſo daß ſie nichts thun wollen, als was ſie gerade ſelbſt einſehen und ihnen beliebt; wenn man aber immer auf dem blinden Gehorſam beſtehen wollte, ſo würden die Kinder unrichtige Begriffe von dem Guten und Böſen, und ihren Pflichten bekommen, nie ſich ſelbſt regieren lernen. Man würde vor den Augen gute Kinder haben, hinter dem Rücken würden ſie aber lauter Ausſchweifungen begehen, wie man ſo oft bei der Jugend gewahrt, welche ſtrenge gehalten wird. Liebe und Ernſt, Freundlichkeit und ein geſetztes Weſen, ſagt ein Erzieher, müſſen mit einander verbunden werden, oder nach den Umſtänden abwechſeln. Sowohl die Eltern, als auch die Erzieher müſſen nicht nach bloßem Eigenſinne und Laune handeln, heute das tadeln und verbieten, was ſie morgen loben, bald allzu ſcharf, bald allzu gelinde ſeyn, manches, das ſie unterſagen, ſelbſt thun, ohne die Kinder von dem Unterſchiede der Umſtände, welche die Eltern etwa rechtfertigen, zu benachrichtigen, ſich ſelbſt allen möglichen Begierden und Ausſchweifungen überlaſſen; hier helfen die Vorſtellungen oder die Schärfe am Ende ſehr wenig. Wie viel der Erzieher oder Lehrer zur moraliſchen Ausbildung der Jugend beitragen kann, iſt unglaublich, wenn ihm die Eltern dazu durch eine gute häusliche Zucht die Hand bieten; denn nur dadurch wird es ihm möglich zur moraliſchen Ausbildung ſeiner Zöglinge zu wirken; und wenn er dabei noch vorzüglich auf ihre Fä-

higkeiten Rücksicht nimmt, auf Alter, Temperament und Neigung, ihnen liebreich begegnet, den Unterricht nach einer zweckmäßigen Methode ertheilt, damit die Zöglinge nicht nur gern lernen, sondern es auch einsehen, daß sie viele nützliche Gegenstände von ihrem Lehrer erlernen, so werden sie in der Achtung und Liebe gegen ihn bestärkt. Wer dieses Alles thut, wird sich so leicht nicht über Mangel des Ansehens und über Hartnäckigkeit der Zöglinge beklagen. Es liegt daher größtentheils mit an dem Lehrer, wenn es ihm hierin nicht gelingt; nur dann, wenn in einem hohen Grade verdorbene Zöglinge seinem Unterrichte übergeben werden, welche auf die Bahn der Ordnung, des Fleißes und der Sittlichkeit zurückgebracht werden sollen, könnte man wohl nicht das Nachtheilige des Unterrichts ꝛc. dem Lehrer zuschreiben. — Was die Belohnungen und Bestrafungen bei der Erziehung der Jugend betrifft, so sind darin die Meinungen der Schriftsteller sehr getheilt. Einige sind dafür, Andere dagegen. Die Erstern sind der Meinung, daß man die Jugend durch Belohnung und Bestrafung verderbe, indem man sie entweder durch die Belohnung ehrsüchtig, oder durch die Bestrafung unempfindlich, gleichgültig und hartnäckig gegen Alles mache, sie für die edleren Gefühle abstumpfe, besonders wenn die Strafen nicht zweckmäßig ertheilt würden, wie auch schon unter Schule, Th. 149, S. 110 u. f. angeführt worden; die Letztern lassen die Belohnungen und Bestrafungen zu, wenn beide nur mit gehöriger Rücksicht auf die Neigungen der Kinder, auf ihren sich bildenden Charakter ertheilt werden; denn hierauf müsse der Lehrer und Erzieher besonders Rücksicht nehmen, und hierin keine Mißgriffe thun. — Der Erzieher muß daher bei dem sich zeigenden Fleiße und der Sittlichkeit nicht immer einerlei Belohnungen ertheilen, und

dieſe bald nach der vorhandenen Neigung der Kinder einrichten, bald aber auch nicht, damit ſie auch diejenigen Gegenſtände, wozu keine Neigung bei ihnen vorhanden iſt, ſchätzen lernen. Diejenigen, welche die Belohnungen als Mittel anſehen, die Zöglinge eigennützig und lohnſüchtig zu machen, ſo daß ſie nachher nichts unternehmen wollen, wobei ſie nicht ihren offenbaren Vortheil ſehen, haben zwar Recht, wenn man jede pflichtmäßige Handlung eines Zöglings belohnen wollte; allein dieſes iſt hiermit nicht gemeint, ſondern ſie ſollen nur ertheilt werden, um diejenigen Schüler und Zöglinge, welche ſich vorzüglich durch ihren Fleiß und ihre Sittſamkeit auszeichnen, aufzumuntern, oder um ſolche dazu zu wecken und anzuſpornen, wo zu oft andere Mittel unzureichend ſind. Man muß jedoch nach der Ertheilung der Belohnung, wenn nämlich ſolche öffentlich nach der Prüfung geſchieht, es nicht unterlaſſen die Jugend aufmerkſam zu machen, daß man viele Handlungen, ohne dergleichen äußerliche Belohnungen zu erhalten, thun müßte, weil ſie Pflicht ſind, daß die Welt nicht alle guten Handlungen belohne, und daß man den Lohn in ſeiner Pflichterfüllung ſelbſt finden müſſe, welche mehr werth ſey, als alle äußerlichen Schätze, Ehrenzeichen ꝛc., und daß, wenn auch nicht gleich der Lohn einer guten Handlung einträfe, er doch oftmals nachher, und ehe wir es uns vermutheten, uns zufiele. Wenn daher die Belohnungen immer mit gehöriger Rückſicht ertheilt werden, ſo können ſie nie Schaden, wohl aber Nutzen ſtiften. Ein Schriftſteller ſagt: „Man nimmt bei der Erziehung der Jugend ſeine Zuflucht zu Belohnungen, wenn ſie oft auch nur Kleinigkeiten ſind, aus dem Grunde, weil oft andere Mittel nicht den gehörigen Ausſchlag geben würden, bei Gegenſtänden, wofür man einen großen Eifer erwecken will. Man muß die Natur der Jugend wenig kennen oder nicht wiſſen, daß ungeach-

tet des Mißbrauches, der mit Belohnungen vorgehen kann, auch ein nützlicher Gebrauch damit möglich sey. Warum setzt man im Staate oft für erwachsene Personen, die dieses oder jenes leisten werden, Belohnungen aus, oder giebt dergleichen denen, welche gewisse löbliche Handlungen, auch ohne diese Absicht, gethan haben, als um sie aufzumuntern. Ist nun dieses der Natur der Erwachsenen, des Menschen überhaupt, gemäß, warum nicht auch derjenigen der Kinder." — Der nämliche Grund, warum man Strafen in der bürgerlichen Gesellschaft verhängt, gilt auch bei der Erziehung; kann man Menschen von Vergehungen durch Strafen abhalten, so kann man es auch hier. — Der eigentliche Zweck, die Kinder, so wie überhaupt die Schuljugend, nach der Ausübung pflichtwidriger und schädlicher Handlungen zu strafen, ist, sie dadurch zu bessern, auch Andere, welche die Bestrafung mit ansehen, für ähnliche pflichtwidrige Handlungen zu warnen. Man ist aber mit den Strafen, die man auferlegt, nicht einig, besonders will man die körperlichen Strafen hier nicht mehr angewendet wissen, weil sie nicht nur gefährlich, sondern auch zu schimpflich sind; indessen giebt es doch noch Vertheidiger derselben, die nur den Mißbrauch und die Art der körperlichen Züchtigung, wie sie früher geschehen, tadeln, aber eine kleine, dem Körper oder der Gesundheit gar nicht nachtheilige Züchtigung dieser Art, bei verstockten Gemüthern, bei denen alle übrigen Mittel, keine vernünftigen Vorstellungen, etwas fruchten, auch noch jetzt zulässig finden, nur muß es nicht zu oft geschehen, und abwechselnd mit anderen Strafen, z. B. Einsperrung, Strafarbeiten, mit öffentlichem Tadel und öffentlicher Beschimpfung in der Klasse ꝛc.; denn immer müssen die gelinderen Zwischen-Strafmittel wieder gewählt werden, um zu versuchen, ob Besserung eingetreten ist, und diese Mittel jetzt die Dienste

des Stocks vertreten können; denn mit dieſem Inſtrumente immer fortfahren zu wollen, würde eine entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen, und nicht zur Beſſerung führen. Ein Mehreres über die Zucht, wird unter dieſem Artikel, in Z., vorkommen. — Ueber die Staatserziehung ſagt ein Schriftſteller: „So nothwendig und unentbehrlich die Erziehung iſt, ſo darf man doch nicht erwarten, daß dieſelbe je den höchſten Grad der Vollkommenheit erreichen werde, welches in der menſchlichen Schwäche liegt, die wir wohl nie werden beſiegen können; denn wenn auch die Erziehungskunſt, als Theorie oder Wiſſenſchaft betrachtet, nach und nach in den Stand kommt, daß daran nichts Erhebliches mehr auszuſetzen iſt, ſo bleiben doch noch Fehler, ſowohl von Seiten der Erzieher ſelbſt, als auch der Zöglinge, übrig; nicht zu gedenken, daß viele Erzieher und Lehrer wenig von dieſer ſchwierigen Wiſſenſchaft verſtehen, und ihre Kenntniſſe nicht auf die Jugend anzuwenden wiſſen; allein, angenommen, daß ein jeder über die weſentlichen Regeln dieſer Wiſſenſchaft nachgedacht habe, und mit Allem, was zur Erziehung gehört, hinlänglich bekannt ſey, ſo fehlt es doch immer, bald an der genauen Kenntniß der Gemüther, bald an der gehörigen Achtſamkeit auf alle Umſtände, die bei dem Unterrichte nöthig ſind; man hat auch vor anderen Geſchäften und Zerſtreuungen nicht immer Zeit, alles zu überlegen, zu beſorgen und auszuführen, was man ſonſt wohl thun könnte, und von deſſen Nothwendigkeit man auch überzeugt iſt; und wenn man ſie hat, ſo iſt oft ein anderes Hinderniß vorhanden, warum man ſie nicht gehörig benutzt. Man iſt oft nicht in der rechten Stimmung; man iſt aus verſchiedenen Urſachen, die bald im Körper, bald in der Seele liegen, nicht recht heiter, nicht recht zum Lehren aufgelegt, man thut daher das nicht, was man thun ſollte, und zu einer andern Zeit wirklich thut;

man ist nicht liebreich, nicht ernsthaft, nicht anhaltend genug beim Lehren; man wird unwillig, wo man es nicht werden sollte, und unterläßt es, wo es höchst nöthig wäre. Dergleichen Hindernisse und menschliche Schwachheiten giebt es mehrere, die verhindern, daß das Ideal einer vollkommenen Erziehung nicht erreicht werden kann, und nie erreicht werden wird. Dieses ist auch der Grund, warum man mit Erziehern und Lehrern Nachsicht haben muß, wenn sie nicht alles thun, was sie könnten und sollten; es ist schon genug, wenn sie in den meisten Fällen nur als kluge und rechtschaffene Leute handeln, welches alles ist, was man von ihnen bei diesem äußerst mühsamen und so selten anerkannten Geschäfte fordern kann. Es geschieht aber gewöhnlich, daß man öffentlichen Lehrern, die von dem Staate bezahlt werden, eine jede Schwachheit, von welcher doch Niemand frei ist, hoch anrechnet, ohne zu bedenken, daß auch oft die Schuld an den Zöglingen, den Schülern liegt; denn die Eltern und andere Pflegebefohlenen reißen oft das Gute wieder vorsetzlich heraus, was die Lehrer mühsam eingepflanzt haben, und wenn sie es nicht absichtlich thun, so thun sie es doch durch böse Beispiele. Es ist sowohl den Lehrern, als auch den Eltern nicht immer möglich, die Jugend so eingezogen und unter steter Aufsicht zu halten, daß nicht zuweilen von außen her der Same zu allerhand Neigungen und Begierden eingestreut werde; und wenn dieses auch geschehen kann, so werden die Lehrer doch noch mit anderen Fehlern, von Seiten der Jugend zu kämpfen haben. Oft sind auch alle Mittel vergeblich, die Flüchtigkeit, oder auch die Trägheit, oder die Hartnäckigkeit der jungen Leute zu überwinden. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Kinder bei der besten Erziehung, welche Menschen zu geben im Stande waren, sehr übel gerathen sind; denn wenn die Erziehung vollendet ist, und man die

beſtgegründeten Hoffnungen von den Zöglingen hat, ſo reißt oft der nachherige Umgang, wenn ſie in die Welt treten, und das böſe Beiſpiel oder die wirklichen Verführungen alles das Gute nieder, was man in langen Jahren mit ſo vieler Mühe erbauet hatte. Wenn indeſſen Eltern und Lehrer zuſammen wirken, ſo kann, troz der eben angeführten Hinderniſſe, viel Gutes geſchehen und viel Böſes verhindert werden. — Ein Mehreres über die Erziehung wird unter Volkserziehung, in V., vorkommen; auch ſehe man die oben angeführten Artikel in der Encyklopädie nach, ſo wie auch unter Staat, Th. 162, S. 389 u. f., Manches darüber vorgekommen iſt.

Staatsexamen, ſ. Staatsprüfung.

Staats-Fabriken und Manufakturen, diejenigen Fabriken und Manufakturen, welche auf Koſten des Staats errichtet, und für Rechnung deſſelben betrieben werden. Hierher gehören: die Spiegel-, Porzellan-, Fayence-, Tuch-, Pulver-, Waffen- und andere Fabriken und Manufakturen; denn der Bergbau, die Salinen, Salpeterſiedereien, Münzſtätten ꝛc. gehören zu den Regalien oder Hoheitsrechten in einem jeden Staate, und können auch von den Unterthanen oder Staatsbürgern nicht gut betrieben werden, weil dazu ein bedeutendes Betriebs-Kapital und ein Vorrath von Materialien gehört, um ſie zu betreiben; nicht ſo iſt es bei allen den zuerſt genannten Fabriken und Manufakturen der Fall, die auch von reichen Privaten betrieben werden können. In wie fern es gut oder nicht gut iſt, wenn die Regierungen Fabriken und Manufakturen für ihre Rechnung betreiben, iſt unter Manufakturen und Fabriken, Th. 84, S. 23 u. f., näher auseinander geſetzt worden, auf welchen Artikel ich überhaupt in Hinſicht dieſes Gegenſtandes verweiſe.

Staatsfluch, ſ. Kriegsfluch, Th. 50.

Staatsform, s. unter Staat, Th. 162, S. 483; und den Artikel Regierungsform, Th. 121, S. 577 u. f.

Staatsfräulein, eine Benennung der Staatsdamen an einigen Höfen, wenn sie noch unverheirathet sind; auch überhaupt aller Hofdamen, in so fern sie zum Hofstaate der Fürstinnen gehören.

Staatsgebäude, ein zu irgend einem Zwecke des Staats auf dessen Kosten errichtetes und unterhaltenes Gebäude. Man versteht darunter alle öffentlichen Gebäude, welche auf Kosten der Regierung errichtet und unterhalten werden; s. den Artikel Staatsbaukunst, oben, S. 223 u. f.

Staatsgefangener, s. unter Staatsverbrechen.

Staatsgefängniß, s. daselbst.

Staatsgeheimniß, Staatsgeheimnisse, s. unter Landesverrätherei, Th. 64, S. 163 u. f.

Staatsgericht, ein Vorschlag von einigen Rechtsgelehrten, ein solches Gericht in Republiken einzuführen, wo ein Konsul oder Präsident an der Spitze der Staats-Verwaltung steht. Dieses Gericht hat nun über die Beschuldigungen, welche dem Vorsteher der Republik von Seiten des Volkes gemacht werden, zu entscheiden. Es soll aus mehreren Mitgliedern bestehen, welche den Namen Staatsrichter führen. Wenn nun von Seiten des Erhaltungsrathes, s. unter Staatsrath, die Anzeige gemacht wird, daß der Präsident gegen den Volkswillen handelt, so sollen die Staatsrichter, die entweder aus den Repräsentanten der Kammer, oder aus besonders vom Volke Bevollmächtigten gewählt werden, unverzüglich zusammentreten und untersuchen, ob die Beschuldigung gegründet ist. Finden sie solche gegründet, so verliert der Präsident seine Stelle, ist sie aber ungegründet, so bleibt der Angeklagte nicht nur auf seinem Posten, sondern der Erhaltungsrath wird auch nach Befinden

der Sache für seine unrechtmäßige Anklage bestraft. Die Untersuchung wird auf folgende Weise als rechtmäßig vorgestellt. Das Volk oder dessen Repräsentanten haben den Präsidenten gewählt, und ihm die bewaffnete Macht zur Sicherheit der Staats Regierung übertragen. Damit nun dieses auch geschehe, und der Präsident seinen eigenen Willen nicht dem des Volkes unterschiebe, so wurde der Unterhaltungsrath bestellt, darüber zu wachen. Zeigt nun dieser an, daß der Regent gegen den Volkswillen handelt, und das Staatsgericht findet diese Anzeige gegründet, so entbindet es die bewaffnete Macht vom Gehorsame gegen ihn, und er hört nun auf, Vorsteher des Staats zu seyn. Es ist hier von keinem Rechtsstreite zwischen dem Präsidenten und dem Volke die Rede, sondern nur von einer Untersuchung in Hinsicht seiner Verwaltung; denn wenn es gleich vom Volke abhängt, wem es die Präsidentenstelle übertragen, oder ob es den ernannten Vorsteher ferner als solchen behalten will, so gehen doch seine Rechte nicht weiter; denn sobald der Präsident seiner Stelle entsetzt ist, so hört auch seine Verbindlichkeit gegen das Volk auf, und er steht nun als freier Mann wieder ebenso unabhängig für sich da, als das Volk, welches ihn seiner Stelle entsetzt hat; wollte sich nun dieses noch eine Einschränkung seiner Freiheit erlauben, so würde es mit dem gewesenen Oberhaupte in einen Prozeß gerathen, und das Volk hierin eben so gut Parthey seyn, wie der Präsident, also auch nichts Gültiges gegen ihn entscheiden können. Hierin liegt auch der Grund, daß alle Prozesse und darauf erfolgte Hinrichtungen gewesener Monarchen in Erbmonarchien, wegen Vergehungen, die sie als Regenten begangen haben sollen, sie mögen nun vom Volke oder der folgenden Regierung, wie dieses meistens der Fall ist, unternommen worden seyn, für nichts anderes als Justizmorde

zu halten sind. Wenn nun der Präsident oder Konsul, der auf ein oder mehrere Jahre gewählt worden, früher seiner Stelle beraubt wird, so ist das Volk verbunden, ihn zu entschädigen. Da aber weder das Volk, noch der Regent diese Entschädigung bestimmen kann, weil beide dann partheiisch wären, so muß dieses durch unpartheiische Leute geschehen. Dieserhalb sey es besser, sagt ein Schriftsteller, um alle dergleichen Schwierigkeiten zu vermeiden, daß eine Entschädigung festgesetzt werde, die jeder abgesetzte Präsident erhalte, deren Größe nach der Zeit der geführten Verwaltung bestimmt werden kann.

Staatsgeschäft, ein Geschäft, welches den Staat und dessen Verwaltung betrifft; s. unter Staatsverwaltung.

Staatsgeschichte, s. Staatengeschichte.

Staatsgesetz, ein Gesetz, in so fern es sich auf die Verwaltung eines Staats und auf dessen öffentlichen Zustand bezieht. Köppen sagt: „Jede Regierungsgewalt wirkt im Staate gesetzgebend, ausübend und richtend, aber solches ungetheilt, weil sie Gewalt ist, und dieselbe nur nach verschiedenen Seiten entwickelt.“ — Staatsgesetze sind Gesetze des Rechts, die von den Gesetzgebern entworfen und durch den allgemeinen Willen des Volks oder der Staatsbürger dafür erkannt worden sind, und die wir positive Gesetze nennen, wonach der Richter strenge zu entscheiden verbunden ist, selbst dann, wenn sie, seiner Meinung nach, ungerecht wären; denn in den positiven Gesetzen erklärt die Gesellschaft, was sie in dem Falle, den der Richter entscheiden soll, für Recht hielt, und diese Meinung der Gesellschaft wurde deshalb von dem Gesetzgeber zum Gesetze erhoben, damit in einem solchen Falle nicht nach der Willkühr des Richters, sondern gerade so, wie es die Staatsgesellschaft für Recht hielt, entschieden werden sollte. Die positiven Gesetz sind daher für den Staats-

bürger die Gewährleistung, daß er bei jeder vorfallenden Rechtssache sein Recht erhalten werde. Wäre es also den Richtern erlaubt ihre eigene Meinung von Recht und Unrecht in besondern Fällen den positiven Gesetzen unterzuschieben, so würde alle Sicherheit der Rechte aufhören und nicht mehr das Rechtsgesetz, sondern die Willkühr der Richter in dem Staate herrschen. Alle richterlichen Entscheidungen sollen daher genau nach den positiven Gesetzen geschehen, und damit dieses geschehe, muß der Richter eine gründliche Kenntniß aller Staatsgesetze besitzen; und da die positiven Gesetze schon für alle vorkommenden Fälle Entscheidungen enthalten sollen, so setzt auch diese Kenntniß der Gesetze ein mühsames Studium voraus, welchem sich der Rechtsbeflissene unterwerfen muß, wenn er auf den Namen eines Rechtsgelehrten Anspruch machen will. Der Richter ist zwar strenge an die positiven Gesetze gebunden, weil sie ihm bei seinen Entscheidungen das Höchste sind; wenn er aber sein Amt nicht bloß mechanisch, sondern als ein Denker verwalten will, so muß er auch das Naturrecht gründlich studieren. Die positiven Gesetze enthalten nicht die Gesetze des natürlichen Rechts selbst, sondern nur das, was die Gesetzgeber damals, wie sie entworfen wurden, nach der Aufklärung des Volkes und dessen Gewohnheiten für Recht hielten; daher ist auch leicht einzusehen, daß bei einem in der Kultur fortschreitenden Volke die Begriffe über die gesellschaftlichen Rechte nach einer Zeit von mehreren Jahren weit geläuterter und richtiger seyn werden, als sie es damals waren, und daß also auch die positiven Gesetze, die für mehr als dreißig Jahren entworfen wurden, nicht mehr dem gleich seyn werden, was man jetzt allgemein für Recht hält, wenn auch nicht in allen einzelnen Fällen, doch in mehreren, und besonders in denjenigen, welche sich auf das peinliche Recht beziehen, also die Kriminalgerichtsbarkeit zum Gegenstande haben. Da nun die

poſitiven Geſetze nichts anderes ſeyn ſollen, als die Beſtimmung des Volkes über das, was in beſondern Fällen Recht iſt, ſo werden ſie auch in ſolchen Fällen ihrem Zwecke nicht nur nicht entſprechen, ſondern vielmehr noch entgegen ſeyn. Wenn daher Jemand von irgend einem Syſteme poſitiver Geſetze behaupten wollte, daß ſie nichts anderes enthielten, als was an ſich Recht wäre, der müßte auch darthun, daß die Entwerfer ſolcher Geſetze den höchſten Grad von intellektueller und moraliſcher Bildung gehabt hätten, und daß ſie keinen Irrthümern unterworfen geweſen wären. Wenn nun auch die poſitiven Geſetze nicht die Geſetze des Rechts in ſich enthalten können, ſo ſollen ſie doch, mit den Begriffen des Volkes über das Recht übereinſtimmen, weil ſie ſonſt nicht eine Erklärung deſſen, was das Volk für Recht hält, ſeyn würden; deshalb iſt es auch nöthig, daß die poſitiven Geſetze ſtets mit der Bildung des Volkes im richtigen Verhältniſſe ſtehen, welches nur dadurch möglich iſt, daß ſie von Zeit zu Zeit verbeſſert werden. Es folgt alſo hieraus, daß die Gültigkeit der poſitiven Geſetze nicht von der Uebereinſtimmung derſelben mit dem Naturrechte als ſolchem, ſondern von der Uebereinſtimmung derſelben mit den Begriffen des Volks über Recht und Unrecht abhängt, daher ſind die poſitiven Geſetze, ſo gut ſie auch immer in einer Zeit entworfen und vom Volke als zweckmäßig anerkannt ſeyn können, doch nicht als abgeſchloſſen zu betrachten, ja ſie müſſen an Zahl durch die zunehmende Verwickelung und Vervielfältigung menſchlicher Verhältniſſe wachſen, wie dieſes auch in der Geſetzgebung neuerer Staaten bemerkbar wird; denn ſelbſt die zweckmäßigſt-abgefaßten Geſetzbücher laſſen immer noch große auszufüllende Lücken, und um ſo mehr in den Staaten, die raſch in der Kultur vorſchreiten, und ein mannigfaltiges Gewerbeleben entfalten oder entwickeln. Ein Schriftſteller hat daher ſehr Recht,

bürger die Gewährleistung, daß er bei jeder vorfallenden Rechtssache sein Recht erhalten werde. Wäre es also den Richtern erlaubt ihre eigene Meinung von Recht und Unrecht in besondern Fällen den positiven Gesetzen unterzuschieben, so würde alle Sicherheit der Rechte aufhören und nicht mehr das Rechtsgesetz, sondern die Willkühr der Richter in dem Staate herrschen. Alle richterlichen Entscheidungen sollen daher genau nach den positiven Gesetzen geschehen, und damit dieses geschehe, muß der Richter eine gründliche Kenntniß aller Staatsgesetze besitzen; und da die positiven Gesetze schon für alle vorkommenden Fälle Entscheidungen enthalten sollen, so setzt auch diese Kenntniß der Gesetze ein mühsames Studium voraus, welchem sich der Rechtsbeflissene unterwerfen muß, wenn er auf den Namen eines Rechtsgelehrten Anspruch machen will. Der Richter ist zwar strenge an die positiven Gesetze gebunden, weil sie ihm bei seinen Entscheidungen das Höchste sind; wenn er aber sein Amt nicht bloß mechanisch, sondern als ein Denker verwalten will, so muß er auch das Naturrecht gründlich studieren. Die positiven Gesetze enthalten nicht die Gesetze des natürlichen Rechts selbst, sondern nur das, was die Gesetzgeber damals, wie sie entworfen wurden, nach der Aufklärung des Volkes und dessen Gewohnheiten für Recht hielten; daher ist auch leicht einzusehen, daß bei einem in der Kultur fortschreitenden Volke die Begriffe über die gesellschaftlichen Rechte nach einer Zeit von mehreren Jahren weit geläuterter und richtiger seyn werden, als sie es damals waren, und daß also auch die positiven Gesetze, die für mehr als dreißig Jahren entworfen wurden, nicht mehr dem gleich seyn werden, was man jetzt allgemein für Recht hält, wenn auch nicht in allen einzelnen Fällen, doch in mehreren, und besonders in denjenigen, welche sich auf das peinliche Recht beziehen, also die Kriminalgerichtsbarkeit zum Gegenstande haben. Da nun die

und die Ausüber der Gesetze, die Richter, in Betrachtung. Der Gesetzgeber hat das Recht zu bestimmen, was jeder Staatsbürger in Bezug auf Andere thun darf oder nicht; da nun die Staatsgesetze, wie oben angeführt worden, für jeden Einzelnen aus dem Volke die Garantie seiner Freiheit sind, indem ohne sie alle Sicherheit aufhört, und die Willkühr der Richter an die Stelle des Rechts tritt, so hängt auch von den Gesetzgebern die ganze Sicherheit des Volkes ab. Da nun die Gesetzgebung, wie schon oben bemerkt worden, ein langes und schweres Studium voraussetzt, indem der Gesetzgeber nicht nur eine gründliche Kenntniß des Naturrechts besitzen, sondern auch die Lage und Gewohnheiten des Volkes, für welches die Gesetze gegeben werden sollen, genau kennen muß, so setzt der Regent gewöhnlich eine Kommission von den geschicktesten Rechtslehrern nieder, welche entweder neue Gesetze nach dem Willen des Regenten entwerfen, oder alte revidiren und verbessern müssen, wobei die neuern Gesetze anderer Staaten zu Hülfe genommen werden, besonders wenn sie Anklänge im Volke finden, weil immer des Volkes Billigung die Gesetzgeber leitet; denn die öffentliche Meinung bestimmt immer den Gesetzgeber in Entwerfung und Ertheilung neuer Gesetze, oder in Abänderung und Verbesserung der alten. Der Regent ist in souveränen Staaten der Gesetzgeber, durch seinen Willen erhalten die von den Rechtsgelehrten ausgearbeiteten Gesetze ihre Gültigkeit; findet er also, daß er sich in Bestätigung der Gesetze geirrt hat, oder sind seine Begriffe über Recht und Unrecht geläuterter geworden, so kann er die Gesetze abändern oder ganz aufheben und andere an ihre Stelle setzen; dadurch, daß dieses geschieht, ist auch der Gesetzgeber den Gesetzen nicht unterworfen, sondern steht über ihnen; nicht so ist es in constitutionellen Staaten und Republiken, wo das Volk durch seine Repräsentanten als Ge-

setzgeber auftritt, und der Regent in den Ersteren und der Präsident in den Letzteren sie nur bestätiget. Hier treten also die Gesetze durch den Willen des Volkes in Kraft, welches sie abändern, ganz aufheben und neue an ihrer Stelle setzen kann, allein das Volk steht hier nicht über den Gesetzen, wie der souveräne Fürst, sondern ist denselben unterworfen, ist Unterthan seiner eignen Gesetze. Ein Schriftsteller setzt dieses, wie folgt, auseinander: „Die positiven Gesetze enthalten die Erklärung des Volkes, was es in den darin bestimmten Fällen für Recht halte; wenn nun das Volk mit einem andern Volke oder mit irgend einer andern Person in Streit geriethe, und diese führte ein positives Gesetz jenes Volkes an, worin dieser Streit entschieden wäre, so würde dieses Volk doch gegen sich entschieden haben, und durch diese Entscheidung verbunden seyn; denn da es in dem positiven Gesetze erklärte, was es in einem solchen Falle für Recht halte, so würde es jetzt, da diese Entscheidung gegen dasselbe selbst gerichtet ist, seine Meinung nicht so gleich abändern können, weil sein Interesse dagegen streitet; indem dieses Letztere eine partheiische, jenes aber eine unpartheiische Entscheidung wäre, die als die allein richtige nur gelten könnte. Das Volk ist daher in einem solchen Falle als Gesetzgeber seinen eignen Gesetzen unterworfen.“ — Auch wo das Volk durch seine Repräsentanten als Gesetzgeber erscheint, wählt es aus seiner Mitte diejenigen, welche die dazu nöthigen Kenntnisse zur Entwerfung der Gesetze besitzen, und behält sich bloß die Prüfung derselben, so wie die deren Annahme oder Verwerfung vor. Hier wird nun zwar die Entwerfung der Gesetze, aber nicht die Gesetzgebung selbst übertragen; denn der Entwurf hat noch keine Gültigkeit, ist also noch kein Gesetz; denn dieses wird er erst durch die Billigung des Volkes, durch seine Repräsentanten, die Kammern. — Was nun die Richter betrifft, die

ſich in Privatgut und in Staatsgut. Das Erſtere beſteht aus ſeinen, ihm als einem Privaten zuſtehenden Gütern, die ihm auch, wenn er nicht Regent wäre, gehören, und wenn er aufhörte Regent zu ſeyn, verbleiben müſſen; denn ſelbſt der größte Regent kann und muß auch als eine Privatperſon betrachtet werden. Zu dieſen Gütern gehören die von dem Regenten als einem Privaten durch Kauf, Schenkung oder Erbſchaft erworbenen Privatgüter, ſeine Erſparniſſe, ſeine Kapitalien, das Ueberbleibende der Landeseinkünfte, wenn es der Regent für ſich zu behalten gedenkt, und es nicht in den Schatz zu außerordentlichen Bedürfniſſen des Staats legt, wie es gewöhnlich zu geſchehen pflegt. In conſtitutionellen Staaten werden dem Regenten und deſſen Familie von Seiten der Kammern gewiſſe Summen für den Hofhalt ausgeſetzt, was der Regent hier erſpart, das gehört ſeiner Privatſchatulle an. Das Letztere, das Staatsgut, beſteht aus den, dem Regenten zuſtehenden Einkünften, als 1) Grund- und Erbzinſen, Steuern, Zöllen, Zehenden ꝛc. ꝛc., die er von ſeinen Unterthanen erhebt; 2) den Domainen und Forſten, Bergwerken, Hütten, Salinen ꝛc. ꝛc.; ſ. auch oben den Artikel Staatseinnahme und Ausgabe, S. 338. Das Vermögen der Unterthanen beſteht 1) in ihren liegenden Gütern, den daraus erworbenen Früchten, in ihren beweglichen Gütern oder Fahrniſſen, Schiff und Geſchirr, Vieh und dem baaren Gelde; 2) in Gemeindegütern und Gerechtigkeiten; dahin gehören: die Huten, Gemeindewaldungen und Gemeindeeinkünfte, die Gemeinden mögen nun weltliche oder geiſtliche ſeyn. Uebrigens enthält das Eigenthum eines begüterten Staatsbürgers, nach einem Schriftſteller, oft mehr, oft weniger, als das Vermögen, welches das Kapital allemal unter ſich begreift, das aber vom Eigenthume nicht

allemal behauptet werden kann; denn ein Eigenthum im eigentlichen Verſtande läßt ſich nur von ſolchen Sachen gedenken, die beſeſſen werden können, welches aber von demjenigen Theile des Kapitals, der in ausſtehenden Schulden beſteht, genau genommen, ſich nicht ſagen läßt. Folgendes Beiſpiel ſoll dieſes erläutern. Es kauft Jemand ein Gut, welches, mit Einſchluß des Inventariums, 50,000 Rthlr. werth iſt; er hat aber zum Ankaufe 10,000 Rthlr. geliehen. Der Hausrath an Möbeln, Wäſche, Kleidungsſtücken, den vorräthigen Lebensbedürfniſſen ſoll 6000 Rthlr. werth ſeyn. Hier beſteht nun das Vermögen dieſes Mannes, nach Abzug der Schulden zu 10,000 Rthlr., in 46,000 Rthlr.; das Eigenthum hat aber den Werth von 56,000 Rthlr.; denn er bleibt Eigenthümer vom ganzen Gute, ungeachtet er 10,000 Rthlr. darauf ſchuldig iſt. Das Kapital beſteht aber nur in 40,000 Rthlr. da die 6000 Rthlr. für Hausrath ꝛc., weil derſelbe nichts einbringt, ſondern zum unmittelbaren Gebrauche und Verbrauche beſtimmt iſt, wie auch die 10,000 Rthlr., die das Kapital eines Andern ſind, abgeſetzt werden müſſen. Nimmt man dagegen an, daß er, ſtatt 10,000 Rthlr. ſchuldig zu ſeyn, ſo viel außer ſeinem Gute auf Zinſen ſtehen hat, ſo beträgt ſein Vermögen 66,000 Rthlr., ſein Eigenthum 56,000 und ſein Kapital 50,000 Rthlr. Dieſes kann man nun auf alle Unterthanen und auf den Staat anwenden. — Das Vermögen der Staatsbürger iſt der Grund, worauf das Vermögen des Regenten ruht; je beträchtlicher daher das Vermögen der Unterthanen iſt, um ſo beträchtlicher iſt auch das Vermögen des Herrſchers, welches derſelbe von den Unterthanen zieht. Dem Regenten muß daher vorzüglich daran liegen, wohlhabende und reiche Unterthanen zu haben, weil darin die Kraft eines Staates beſteht; denn der Regent würde mit ſeinem Privatvermögen die Haus-

haltung eines Staats nicht lange zu führen im Stande seyn, wenn ihn nicht die Unterthanen mit dem Ihrigen, durch ihre Beiträge, unterstützten, und umgekehrt würde der Staat schlecht daran seyn, und nicht lange bestehen können, wenn der Regent alles, die Unterthanen aber wenig oder nichts hätten; denn auch hierin ist ein Gleichgewicht nöthig, wenn der Staat bestehen soll. Das Staatsvermögen, die Summe des Regenten- und Unterthanen-Vermögens erleidet seine Minderung und Mehrung, seine Ab- und Zugänge, die bald beträchtlich, bald weniger beträchtlich sind. Die Mehrung kann durch innere und äußere Kräfte bewirkt werden. Wenn z. B. die Staatsbürger durch vieles in das Ausland gebrachtes Vieh, Wein und andere Naturalien oder Kunstprodukte, wie Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeuge, auch andere Manufakten, Eisen- und Stahlwaaren, Porzellan und andere Fabrikate Geld in Menge ins Land bringen, so ist dieses eine Mehrung oder Vermehrung durch innere Landeskraft, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit seiner Bewohner, durch ihre Kunsttalente ꝛc.; wenn aber der Staat durch eine andere Operation, auf eine andere Art Geld erhält, so ist es eine Mehrung von außen. Diese letzte Vermehrung der Staatseinkünfte ist aber unsicher und vergänglich, die Erstere aber sicher; denn sobald der Acker- und Feldbau, und die Fabriken und Manufakturen zu einer solchen Höhe gebracht werden können, daß sie die nöthigen Natur- und Kunstprodukte reichlich abwerfen, und in solcher Quantität und Qualität, daß davon dem Auslande hinreichend abgegeben werden kann, und dieses sie gern nimmt, so ist dieses die sicherste Vermehrung des Staatsvermögens, weil sie aus innerer Kraft kommt, und man eher darauf rechnen kann. Der blühendste Staat ist daher derjenige, der gar keine Vermögensabgänge, aber alle nur mög-

positiven Gesetze nichts anderes seyn sollen, als die Bestimmung des Volkes über das, was in besondern Fällen Recht ist, so werden sie auch in solchen Fällen ihrem Zwecke nicht nur nicht entsprechen, sondern vielmehr noch entgegen seyn. Wenn daher Jemand von irgend einem Systeme positiver Gesetze behaupten wollte, daß sie nichts anderes enthielten, als was an sich Recht wäre, der müßte auch darthun, daß die Entwerfer solcher Gesetze den höchsten Grad von intellektueller und moralischer Bildung gehabt hätten, und daß sie keinen Irrthümern unterworfen gewesen wären. Wenn nun auch die positiven Gesetze nicht die Gesetze des Rechts in sich enthalten können, so sollen sie doch, mit den Begriffen des Volkes über das Recht übereinstimmen, weil sie sonst nicht eine Erklärung dessen, was das Volk für Recht hält, seyn würden; deshalb ist es auch nöthig, daß die positiven Gesetze stets mit der Bildung des Volkes im richtigen Verhältnisse stehen, welches nur dadurch möglich ist, daß sie von Zeit zu Zeit verbessert werden. Es folgt also hieraus, daß die Gültigkeit der positiven Gesetze nicht von der Uebereinstimmung derselben mit dem Naturrechte als solchem, sondern von der Uebereinstimmung derselben mit den Begriffen des Volks über Recht und Unrecht abhängt, daher sind die positiven Gesetze, so gut sie auch immer in einer Zeit entworfen und vom Volke als zweckmäßig anerkannt seyn können, doch nicht als abgeschlossen zu betrachten, ja sie müssen an Zahl durch die zunehmende Verwickelung und Vervielfältigung menschlicher Verhältnisse wachsen, wie dieses auch in der Gesetzgebung neuerer Staaten bemerkbar wird; denn selbst die zweckmaßigst-abgefaßten Gesetzbücher lassen immer noch große auszufüllende Lücken, und um so mehr in den Staaten, die rasch in der Kultur vorschreiten, und ein mannigfaltiges Gewerbeleben entfalten oder entwickeln. Ein Schriftsteller hat daher sehr Recht,

wenn er ſagt: „Alle Verwickelungen rechtlicher Verhältniſſe müſſen aus Erfahrung erkannt werden, und laſſen ſich nicht vorausſehen, und die Allgemeinheit einer poſitiven Geſetzregel erſchöpft niemals alle Beſonderheiten einzelner Fälle, für welche die Regel angewandt werden ſoll.“ — Ein zweiter ſehr wichtiger Unterſchied zwiſchen dem, was Recht iſt, im Stand der Natur, und dem, was Recht iſt, im Staate, beſteht in der Nothwendigkeit ſein Recht in Letzterem beweiſen zu können. Im Stande der Natur iſt jeder berechtiget ſein Recht mit Gewalt zu verfolgen, wenn auch Niemand auſſer ihm von ſeinem Rechte etwas weiß; ganz anders verhält es ſich im Staate; denn da Niemand hier ſelbſt Gewalt ausüben darf, ſo hat der Staat übernommen, Jedem zu ſeinem Rechte zu verhelfen; da nun aber der Staat nicht allwiſſend iſt, ſo muß ihm Jeder ſein Recht auf die vorgeſchriebene Art beweiſen; denn nur in dieſem Falle kann er auf ſeine Hülfe Anſpruch machen. Es kann daher Jemand nach dem Naturrechte zu etwas berechtiget ſeyn, dem nach poſitiven Geſetzen kein Recht zuſteht. So ſcheinbar hart auch in manchen Fällen die poſitiven Geſetze ſind, ſo kann doch kein rechtlicher Staat ohne ſie beſtehen, indem nur durch ſie die Sicherheit der Rechte garantirt iſt. Die Behauptung, daß man keine poſitiven Geſetze brauche, ſondern immer nach dem Naturrechte entſcheiden könne, verräth daher die gröſßte Unwiſſenheit; denn dadurch würde aller Herrſchaft des Rechtsgeſetzes ein Ende gemacht und die Willkühr der Richter an deſſen Stelle geſetzt. Die poſitiven Geſetze gehören daher zu den erſten Heiligthümern der Menſchheit, verdienen die gröſßte Achtung jedes wahren Freundes der Freiheit, und können nur von denjenigen verachtet werden, welche Zügelloſigkeit zur Freiheit, und Willkühr zum Geſetze erheben wollen. — Bei den Staatsgeſetzen kommen nun auch noch die Geſetzgeber

und die Ausüber der Gesetze, die Richter, in Betrachtung. Der Gesetzgeber hat das Recht zu bestimmen, was jeder Staatsbürger in Bezug auf Andere thun darf oder nicht; da nun die Staatsgesetze, wie oben angeführt worden, für jeden Einzelnen aus dem Volke die Garantie seiner Freiheit sind, indem ohne sie alle Sicherheit aufhört, und die Willkühr der Richter an die Stelle des Rechts tritt, so hängt auch von den Gesetzgebern die ganze Sicherheit des Volkes ab. Da nun die Gesetzgebung, wie schon oben bemerkt worden, ein langes und schweres Studium voraussetzt, indem der Gesetzgeber nicht nur eine gründliche Kenntniß des Naturrechts besitzen, sondern auch die Lage und Gewohnheiten des Volkes, für welches die Gesetze gegeben werden sollen, genau kennen muß, so setzt der Regent gewöhnlich eine Kommission von den geschicktesten Rechtslehrern nieder, welche entweder neue Gesetze nach dem Willen des Regenten entwerfen, oder alte revidiren und verbessern müssen, wobei die neuern Gesetze anderer Staaten zu Hülfe genommen werden, besonders wenn sie Anklänge im Volke finden, weil immer des Volkes Billigung die Gesetzgeber leitet; denn die öffentliche Meinung bestimmt immer den Gesetzgeber in Entwerfung und Ertheilung neuer Gesetze, oder in Abänderung und Verbesserung der alten. Der Regent ist in souveränen Staaten der Gesetzgeber, durch seinen Willen erhalten die von den Rechtsgelehrten ausgearbeiteten Gesetze ihre Gültigkeit; findet er also, daß er sich in Bestätigung der Gesetze geirrt hat, oder sind seine Begriffe über Recht und Unrecht geläuterter geworden, so kann er die Gesetze abändern oder ganz aufheben und andere an ihre Stelle setzen; dadurch, daß dieses geschieht, ist auch der Gesetzgeber den Gesetzen nicht unterworfen, sondern steht über ihnen; nicht so ist es in constitutionellen Staaten und Republiken, wo das Volk durch seine Repräsentanten als Ge-

liche Zuflüsse hat; nicht blühend ist derjenige zu nennen, der jährlich mehr Abfluß, als Zufluß hat, und es ist schon viel gewonnen, wenn in einem Staate die Zuflüsse den Abgängen das Gleichgewicht halten. Hieraus wird man leicht die Wichtigkeit des Staatsvermögens für den Regenten und das Volk gewahren; und daher ist es auch nöthig, daß sowohl der Regent, als auch seine ihm zur Seite stehenden Minister, besonders der Finanz- und der Handelsminister, oder der Minister des Handels und der Gewerbe, alles nur mögliche thun, um die Vermehrung desselben zu befördern, und jede Minderung möglichst zu hemmen. Die diesem Zweige vorgesetzten Staatsdiener haben daher genau die Aus- und Einfuhr zu berechnen, damit sie den wirklichen Ueberschuß an Baarem bei der Ausfuhr, oder den Zu- oder Nachschuß bei der Einfuhr ermitteln, und Letzteren durch schickliche Mittel zu heben suchen, weil dadurch das Staatsvermögen einen Abgang erhält. Genaue Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge des Staatsvermögens sind daher wichtige, der Aufmerksamkeit des Regenten und seiner Staatsminister nicht unwürdige Gegenstände. Ihre Summen mit einander verglichen und gegen einander berechnet, zeigen ob die Zu- die Abgänge, oder die Ab- die Zugänge balanziren, oder übersteigen. Das Staatsvermögen leidet z. B. einen beträchtlichen Abgang: 1) durch eingeführtes fremdes Glas; 2) durch eingeführtes fremdes Eisen; 3) durch Sohlleder; 4) durch Salz, wenn dieses nicht hinreichend gewonnen wird, oder Salinen ganz fehlen; 5) durch Salpeter; 6) durch eingeführtes Porzellan und Fayence; 7) durch die Getreideeinfuhr, wenn nämlich nur wenig Ackerbau im Lande ist, oder derselbe nicht hinreicht, das ganze Land damit zu versorgen; 8) durch die Einfuhr von Talg, Wolle und Potasche, welches den schlechten Zustand der Viehzucht und des Forstwesens

beweiſet; 9) durch Papier, Branntwein ꝛc. ꝛc. Rechnet man hierzu nun noch das Geld, welches für Kolonial- und andere Waaren, als Kaffee, Zucker, Kakao, Gewürze, Baumwolle, Seide, fremde Tücher, Tabak, fremde Weine, eine Menge Galanterie- und Quincaillerie-Waaren ꝛc., aus dem Lande geht, ſo muß das National- oder Staats-Vermögen einen großen Abgang erleiden, der um ſo nachtheiliger auf die Staatsökonomie oder den Staatshaushalt wirken muß, wenn er durch andere aus dem Lande gehende Artikel, die Geld in daſſelbe bringen, nicht wieder erſetzt wird, da man diejenigen Artikel, die zum Theil im Lande erzeugt werden können, auch vom Auslande beziehen muß. Man kann jedoch die durch Einführung fremder Natur- und Kunſtprodukte verurſachten Abgänge des Staatsvermögens am leichteſten dadurch mindern, ja oft ganz hemmen, wenn man ihnen andere im Lande erzeugte Naturprodukte und Fabrikate entgegenſetzt, mithin die Landeskultur belebt, das heißt, durch Aufmunterungen aller Art den Acker- und Feldbau erhebt, Fabriken und Manufakturen anlegt, die Landesprodukte darin verarbeitet, und die gewonnenen Fabrikate und Manufakten ins Ausland verſendet. Eine blühende Landwirthſchaft, Handwerke, Fabriken, Manufakturen und ein ausgebreiteter Handel ſind die wirkſamſten Mittel die Staatsvermögens-Abgänge ganz zu hemmen, wenigſtens zu mindern, oft wohl gar das Staatsvermögen zu mehren. Es iſt daher nöthig, daß der Staat, außer dem Ackerbaue, auch die Viehzucht berückſichtige, und für deren Veredlung Sorge trage, weil daraus, außer den Verzehrungs- oder Conſumtionsartikeln, wie Fleiſch, Milch, Butter, Käſe ꝛc., auch eine Menge Fabrikate erzeugt werden können, als: Leder, Leim, Kämme, Pfeifen, Saiten, und aus der Wolle und den Haaren eine Menge Manufakten ꝛc.; dann die Federviehzucht,

ſchieben darf, eben ſo wenig hat irgend eine andere Macht im Staate das Recht, ihm, in Rückſicht des Rechtſprechens, Befehle zu ertheilen. Auch diejenigen, welche die poſitiven Geſetze abändern dürfen, können dieſes nur für die zukünftigen Streitſachen thun; denn jeder Rechtsſtreit muß nach dem Geſetze entſchieden werden, das bei ſeiner Entſtehung galt; denn wollte ſich z. B. das Volk in conſtitutionellen Staaten und Republiken eine ſolche Abänderung poſitiver Geſetze in Betreff einer ſchon vorhandenen Streitſache anmaßen, ſo würfe es ſich zum Richter zwiſchen den Streitenden auf, entſchiede dann nach keinem vorhandenen Geſetze, ſondern nach einem, welches es eben für den Fall erſt machte, alſo nach ſeiner Willkühr; dieſes würde folglich ein Machtſpruch, aber kein Rechtsſpruch ſeyn. Noch weit weniger findet eine ſolche Geſetzesänderung bei Strafgeſetzen Statt, weil hier das Volk nicht einmal bloß Richter, ſondern ſogar Parthey iſt, und die Verbindlichkeit deſſen, der geſtraft werden ſoll, ſich dem Strafgeſetze zu unterwerfen, bloß von ſeiner Unterwerfung unter ein ſolches Geſetz oder von ſeiner Mitwirkung zu demſelben hergeleitet werden kann. Jede Schärfung einer Strafe für ſchon begangene Verbrechen iſt daher höchſt unrechtmäßig; und es macht keinen Unterſchied, ob ſie vom Volke, von dem Regenten, oder von dem Richter geſchieht. Das Richteramt iſt daher das Wohlthätigſte im Staate; ſo lange der Richter nicht mehr iſt, als er ſeyn ſoll, nämlich ein Diener der Geſetze; ſobald er aber ſeine Grenzen weiter ausdehnt, ſich über die Geſetze erhebt, ſo hört er auf ein Prieſter der Gerechtigkeit zu ſeyn, ja er wird ihr gefährlichſter Feind, und führt unvermeidlich den Untergang des Staats, und mit ihm den aller Gerechtigkeit herbei. S. auch unter Staat, Th. 162. S. 398, und den Artikel Staatsrecht.

Staatsgläubiger, ſ. unter Staatsſchuld.

Staatsgut, Nationalgut, Staatsvermögen, das Gut oder Vermögen eines Staates, sowohl auf den Regenten, als auf die Unterthanen bezogen. Man findet daher in jedem Europäischen Staate, von welcher Ausdehnung er auch seyn mag, ein doppeltes Vermögen, nämlich dasjenige des Regenten, und das der Unterthanen oder Staatsbürger; Beides zusammen genommen macht das Staatsvermögen aus. Indessen wollen einige Staatswissenschafter hier doch einen Unterschied machen, indem sie das Eigenthum und das Kapital eines Staates von dem Eigenthume und dem Kapitale oder Vermögen einer ganzen Nation trennen, indem sie unter Nation die einzelnen Menschen derselben in einer Summe, und unter Staat die einzelnen Einwohner zu einem Ganzen, das nur von einem Willen abhängt, und einen Körper ausmacht, verstehen; denn ein einzelner Einwohner kann in einem anderen Staate Besitzungen und ausstehende Schulden, auch sonst zu neuen Nahrungsbetrieben angelegte Kapitalien haben, welche Besitzungen und Kapitalien aber zu dem Vermögen oder dem Kapitale der Nation, nicht aber des Staates hinzugerechnet werden müssen. So vermehrt z. B. den Nationalreichthum ein Graf oder ein Fürstlicher Private eines Staats, wenn er Einkünfte aus Besitzungen zieht, die in anderen Staaten liegen. Ein gleiches läßt sich von vielen Komptoirs sagen, die einzelne Engländer in allen Theilen der Welt, auch an solchen Orten, wo kein Eigenthum (Dominium eminens) der Krone Statt findet, besitzen. So gehören die Kapitalien einzelner Holländer, die sie in Engländischen Fonds haben, zu dem Vermögen oder Reichthume der Holländischen Nation; allein so wenig der Staat von England, als von Holland erstrecken ihr Eigenthum und ihr Vermögen auf solche Güter ihrer Unterthanen, die nicht unter ihrem Schutze stehen. Ueberdies sey die Nation allemal rei-

cher, als der Staat, weil das reine Einkommen des Letzteren, dem reinen Einkommen aller einzelnen Einwohner zusammen genommen, oder dem der Nation bei weitem nicht gleich komme, sondern aus dem Letzteren erst das reine Einkommen des Staats gewonnen werde. Das Kapital des Staats besteht also nur in den Quellen der Auflagen, und dann auch oft in Domainen, dagegen das Kapital der Nation alle Quellen der Einkünfte einzelner Unterthanen begreift. Dieses ist in so fern richtig, wenn man sich, wie am Eingange dieses Artikels gesagt worden, unter Nation die einzelnen Menschen derselben in einer Summe gedenkt, sonst wird unter Kapital des Staats das gesammte Vermögen oder Kapital des Regenten und der Nation verstanden. Wenn nun gleich der Staat, als Gesammtkörper, nicht über das Kapital eines einzelnen Staatsbürgers gebieten kann, so kann er doch in Nothfällen, wie z. B. bei Kriegen ꝛc., durch Auflagen, besondere Steuern ꝛc., von dem Kapitale eines jeden Staatsbürgers einen Beitrag erheben; mithin steht auch in außerordentlichen Fällen, wo der Staat in Gefahr ist, das Vermögen der Einzelnen, dem Gesammtkörper in gewissen Graden zu Gebote, mithin besteht der Staatsreichthum in dem Gesammtkapitale des Regenten und der Unterthanen oder Staatsbürger; auch nennt man einen Staat reich, wenn er viele begüterte und reiche Unterthanen besitzt, also Ackerbau, Gewerbe und Handel blühen. Uebrigens besteht das Nationalgut oder Nationalvermögen, so wie das Privatvermögen, nicht bloß in Kapitalien, sondern es begreift auch die Summe alles bereits zur Consumtion in der letzten Hand sich befindenden Vorrathes, wie auch die Summe des Werthes alles Hausrathes unter sich. — In Republiken ist das Staatsvermögen Vermögen der Nation; ein doppeltes Vermögen giebt es hier nicht. — Das Regenten-Vermögen theilt

haltung eines Staats nicht lange zu führen im Stande ſeyn, wenn ihn nicht die Unterthanen mit dem Ihrigen, durch ihre Beiträge, unterſtützten, und umgekehrt würde der Staat ſchlecht daran ſeyn, und nicht lange beſtehen können, wenn der Regent alles, die Unterthanen aber wenig oder nichts hätten; denn auch hierin iſt ein Gleichgewicht nöthig, wenn der Staat beſtehen ſoll. Das Staatsvermögen, die Summe des Regenten- und Unterthanen-Vermögens erleidet ſeine Minderung und Mehrung, ſeine Ab- und Zugänge, die bald beträchtlich, bald weniger beträchtlich ſind. Die Mehrung kann durch innere und äußere Kräfte bewirkt werden. Wenn z. B. die Staatsbürger durch vieles in das Ausland gebrachtes Vieh, Wein und andere Naturalien oder Kunſtprodukte, wie Leinen-, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeuge, auch andere Manufakten, Eiſen- und Stahlwaaren, Porzellan und andere Fabrikate Geld in Menge ins Land bringen, ſo iſt dieſes eine Mehrung oder Vermehrung durch innere Landeskraft, durch den Fleiß und die Betriebſamkeit ſeiner Bewohner, durch ihre Kunſttalente ꝛc.; wenn aber der Staat durch eine andere Operation, auf eine andere Art Geld erhält, ſo iſt es eine Mehrung von außen. Dieſe letzte Vermehrung der Staatseinkünfte iſt aber unſicher und vergänglich, die Erſtere aber ſicher; denn ſobald der Acker- und Feldbau, und die Fabriken und Manufakturen zu einer ſolchen Höhe gebracht werden können, daß ſie die nöthigen Natur- und Kunſtprodukte reichlich abwerfen, und in ſolcher Quantität und Qualität, daß davon dem Auslande hinreichend abgegeben werden kann, und dieſes ſie gern nimmt, ſo iſt dieſes die ſicherſte Vermehrung des Staatsvermögens, weil ſie aus innerer Kraft kommt, und man eher darauf rechnen kann. Der blühendſte Staat iſt daher derjenige, der gar keine Vermögensabgänge, aber alle nur mög-

liche Zuflüſſe hat; nicht blühend iſt derjenige zu nennen, der jährlich mehr Abfluß, als Zufluß hat, und es iſt ſchon viel gewonnen, wenn in einem Staate die Zuflüſſe den Abgängen das Gleichgewicht halten. Hieraus wird man leicht die Wichtigkeit des Staatsvermögens für den Regenten und das Volk gewahren; und daher iſt es auch nöthig, daß ſowohl der Regent, als auch ſeine ihm zur Seite ſtehenden Miniſter, beſonders der Finanz- und der Handelsminiſter, oder der Miniſter des Handels und der Gewerbe, alles nur mögliche thun, um die Vermehrung deſſelben zu befördern, und jede Minderung möglichſt zu hemmen. Die dieſem Zweige vorgeſetzten Staatsdiener haben daher genau die Aus- und Einfuhr zu berechnen, damit ſie den wirklichen Ueberſchuß an Baarem bei der Ausfuhr, oder den Zu- oder Nachſchuß bei der Einfuhr ermitteln, und Letzteren durch ſchickliche Mittel zu heben ſuchen, weil dadurch das Staatsvermögen einen Abgang erhält. Genaue Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge des Staatsvermögens ſind daher wichtige, der Aufmerkſamkeit des Regenten und ſeiner Staatsminiſter nicht unwürdige Gegenſtände. Ihre Summen mit einander verglichen und gegen einander berechnet, zeigen ob die Zu- die Abgänge, oder die Ab- die Zugänge balanziren, oder überſteigen. Das Staatsvermögen leidet z. B. einen beträchtlichen Abgang: 1) durch eingeführtes fremdes Glas; 2) durch eingeführtes fremdes Eiſen; 3) durch Sohlleder; 4) durch Salz, wenn dieſes nicht hinreichend gewonnen wird, oder Salinen ganz fehlen; 5) durch Salpeter; 6) durch eingeführtes Porzellan und Fayence; 7) durch die Getreideeinfuhr, wenn nämlich nur wenig Ackerbau im Lande iſt, oder derſelbe nicht hinreicht, das ganze Land damit zu verſorgen; 8) durch die Einfuhr von Talg, Wolle und Potaſche, welches den ſchlechten Zuſtand der Viehzucht und des Forſtweſens

der Unterthanen sich die Landwirthschaft vorzüglich auszeichnet, so wacht hierauf in wohl eingerichteten Staaten eine Landesökonomie-Deputation, die hauptsächlich auf das Vermögen der Kommunen ihre Aufmerksamkeit richtet. Was aber den Handel und die Fabriken und Manufakturen betrifft, die doch hauptsächlich, ausser der Landwirthschaft, zur Vermehrung des Staatsvermögens beitragen, so ist bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts wenig in Deutschland für diese Zweige von Seiten der Regierungen geschehen, obgleich in England und Frankreich diese Zweige, als Vorbild, in voller Blüte standen. Niemand suchte die verschiedenen Fabriken und Manufakturen empor zu heben, nicht vorhandene zu gründen, reiche Ausländer anzulocken, tüchtige Landeseingeborene zur Anlegung derselben zu ermuntern; man ließ lieber das Geld für fremde Fabrikate und Manufakten aus dem Lande gehen, und verminderte dadurch das Nationalvermögen, als es durch eigene Industrie zu vermehren. Nur Preussens Regenten sahen die Nothwendigkeit ein, diesem Uebel abzuhelfen; sie waren die Ersten in Deutschland, die auf die Fabriken, Manufakturen und den Handel ihrer Staaten eine besondere Aufmerksamkeit richteten; besonders that dieses König Friedrich Wilhelm der Erste, der auf jede nur mögliche Weise das Staatsvermögen zu vermehren suchte, und überall unterstützte oder Unterstützungen hinfließen ließ, wodurch die Industrie befördert und dadurch das Nationalvermögen vermehrt werden konnte. Sein großer Nachfolger, König Friedrich der Zweite, setzte das von seinem Vater, wenn nicht begonnene, doch mächtig erhobene und ausgebreitete Werk fort. Das errichtete Fabriken- und Manufakturenkollegium oder Departement wurde mit neuen Fonds versehen, um die Fabriken und Manufakturen des Landes zu unterstützen, und den

Handel zu befördern, weil das Unterthanenvermögen der Grund des gesammten Staatsvermögens ist. Bei dieser unabweichlichen Befolgung des Merkantilsystems, wurde der Preußische Staat blühend, vermehrte sich das Staatsvermögen und befestigte sich sein Kredit im Auslande. Ihm folgten späterhin die übrigen Staaten Deutschlands in der Staatswirthschaft; auch sie fingen an einzusehen, daß man nicht allein den Ackerbau, sondern auch die Fabriken und Manufakturen des Landes erheben oder neue gründen müsse, wenn man das Staatsvermögen vermehren wollte. Man fing daher an auf den Landeshandel zu sehen, ihn auf jede nur mögliche Weise zu befördern; auf die von Privaten angelegten Fabriken zu wachen, und sie in größeren Flor zu bringen; auf Anlegung neuer Fabriken und Manufakturen zu denken, tüchtige Unternehmer anzuziehen, sie zu unterstützen; so auch dadurch erfinderische Köpfe zu wichtigen Unternehmungen anzufeuern. Man errichtete zu größerem Flore dieser Gewerbszweige Fabriken- und Handelskollegien, um darin alle Vorschläge zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen zu prüfen, geschicke Fabrikanten und Mannfakturisten aus dem Auslande zu verschreiben, ihnen Vorschüsse zu geben, und sie gegen Kabalen zu schützen; und da Fabriken- und Manufaktur-Angelegenheiten alle summarisch behandelt werden müssen, so wurden auch durch ein solches Kollegium, die sich auf die Gewerbe beziehenden Gegenstände schnell beseitiget; denn der in den übrigen Kollegien übliche Geschäftsgang taugt eher Fabriken und Manufakturen zu ersticken, als sie zu gründen und aufzuhelfen; denn der bedächtliche Gang bei der Geschäftsführung vieler Kollegien paßt nicht für die Manufakturen und den Handel, da hier Alles schnell befördert werden muß. S. auch die Artikel Staatsschuld und Staatswirthschaft.

tigung der dazu vorhandenen Mittel, um sie so blühend zu machen, daß sie mit denen des Auslandes, in Beziehung ihrer Waaren, concurriren können; denn Fabriken und Manufakturen erheben zu wollen, wo es an den dazu nöthigen rohen Stoffen im Lande mangelt, die erst aus dem Auslande bezogen werden müssen, würde thöricht seyn, weil dadurch die Industrie nicht gehoben, und das Staatsvermögen nicht vermehrt, wohl aber vermindert werden würde; denn nur dann haben Fabriken und Manufakturen einen Werth, wenn sie das Staatsvermögen vermehren, nicht aber vermindern, und dieses kann nur dann geschehen, wenn auch die rohen Erzeugnisse zu den Fabrikaten und Manufakten im Lande gewonnen, nicht aber erst aus dem Auslande eingeführt werden müssen, und wo dieses geschehen muß, wie z. B. bei der Baumwolle, beim Tabak ꝛc. ꝛc., da suche man durch die Fabrikation den rohen Erzeugnissen einen solchen Werth zu geben, daß das Inland die auswärtigen Fabrikate dieser Art nicht braucht, ja daß man von den inländischen, wegen ihrer Güte, noch in das Ausland versenden kann, daß sie auch darin ihre Abnehmer finden; denn überall muß von den Regierungen dahin gesehen werden, daß das Staatsvermögen keinen Abgang erleide, sondern wo möglich vermehrt werde. — Man kann daher eine Nation wohlhabend, ja reich nennen, wenn der jährliche Ertrag, den jährlichen Gebrauch übersteigt, wenn ein Ueberschuß über die Consumtion verbleibt, welcher Ueberschuß nicht durch eine kärgliche Ersparniß hervorgebracht wird, sondern bei einem gewissen Wohlleben, einem verhältnißmäßigen Luxus; denn die höchste Sparsamkeit in allen Theilen des Staatshaushalts und in den Privatökonomien empfehlen wollen, würde eher eine Verarmung der Nation in jetziger Zeit nach sich ziehen, als eine Vermehrung des Staatsvermögens; daher ist es ein sehr unrichtiges

Aktien bestehendes Kapital zum Handel vorhanden sey, sondern auch ein gemeinsames Interesse obwalte, also auch mehr für den Produktenhandel geschehen könne. Indessen hat auch die Erfahrung bewiesen, daß große ausschließende Gesellschaften zwar im Stande sind, einen glänzenden Handel zu treiben, und große Reichthümer zu erwerben; allein durch ihre Größe sich auch oft ihren schnellen Untergang bereiteten, indem sie in ihren Spekulationen zu weit gingen, ihnen keine Grenzen setzten, und sich dadurch den Untergang zuzogen. Dieses ist aber nicht bei einzelnen Kaufleuten der Fall, da hier jeder sein eigenes Kapital auf's Spiel setzen muß, also schon bedachtsamer im Spekuliren ist; und wenn es auch Einem oder dem Andern bei gewagten Spekulationen mißlingt, so hat dieses doch keinen so großen Nachtheil für den Staat, als wenn eine ganze Gesellschaft fallirt, sich für zahlungsunfähig erklärt, wie dieses in Dänemark mit der Guineischen und Westindischen Handelsgesellschaft der Fall war, indem Erstere so tief herabsank, daß der König für zwei und zwanzig Tonnen Goldes ihre Rechte und Besitzungen übernehmen mußte; und eine zweite Gesellschaft, welcher dieser Handel übergeben wurde, und zu deren Fonds der König die Hälfte bezahlte, hatte ein gleiches Schicksal; denn nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1783 sanken die Aktien derselben so tief herab, daß der König, um ihrem Untergange zuvorzukommen, der Gesellschaft eine Million Thaler schenkte, indem er ihr die für sich behaltenen zehntausend Aktien überließ, und dadurch ihren Fonds um ein Drittheil vermehrte; allein sie konnte sich doch nicht erhalten, und ging ihrer Auflösung mit der zuletzt genannten Gesellschaft zu Ende des Jahres 1785 entgegen. Aehnliche Schicksale haben auch mehrere von den Gesellschaften der andern oben angeführten Reiche gehabt, so daß dergleichen Gesellschaften dem Staate nur unter Um-

der Unterthanen ſich die Landwirthſchaft vorzüglich auszeichnet, ſo wacht hierauf in wohl eingerichteten Staaten eine Landesökonomie-Deputation, die hauptſächlich auf das Vermögen der Kommunen ihre Aufmerkſamkeit richtet. Was aber den Handel und die Fabriken und Manufakturen betrifft, die doch hauptſächlich, auſſer der Landwirthſchaft, zur Vermehrung des Staatsvermögens beitragen, ſo iſt bis zum letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts wenig in Deutſchland für dieſe Zweige von Seiten der Regierungen geſchehen, obgleich in England und Frankreich dieſe Zweige, als Vorbild, in voller Blüte ſtanden. Niemand ſuchte die verſchiedenen Fabriken und Manufakturen empor zu heben, nicht vorhandene zu gründen, reiche Ausländer anzulocken, tüchtige Landeseingeborene zur Anlegung derſelben zu ermuntern; man ließ lieber das Geld für fremde Fabrikate und Manufakten aus dem Lande gehen, und verminderte dadurch das Nationalvermögen, als es durch eigene Induſtrie zu vermehren. Nur Preuſſens Regenten ſahen die Nothwendigkeit ein, dieſem Uebel abzuhelfen; ſie waren die Erſten in Deutſchland, die auf die Fabriken, Manufakturen und den Handel ihrer Staaten eine beſondere Aufmerkſamkeit richteten; beſonders that dieſes König Friedrich Wilhelm der Erſte, der auf jede nur mögliche Weiſe das Staatsvermögen zu vermehren ſuchte, und überall unterſtützte oder Unterſtützungen hinfließen ließ, wodurch die Induſtrie befördert und dadurch das Nationalvermögen vermehrt werden konnte. Sein großer Nachfolger, König Friedrich der Zweite, ſetzte das von ſeinem Vater, wenn nicht begonnene, doch mächtig erhobene und ausgebreitete Werk fort. Das errichtete Fabriken- und Manufakturenkollegium oder Departement wurde mit neuen Fonds verſehen, um die Fabriken und Manufakturen des Landes zu unterſtützen, und den

Handel zu befördern, weil das Unterthanenvermögen der Grund des gesammten Staatsvermögens ist. Bei dieser unabweichlichen Befolgung des Merkantilsystems, wurde der Preußische Staat blühend, vermehrte sich das Staatsvermögen und befestigte sich sein Kredit im Auslande. Ihm folgten späterhin die übrigen Staaten Deutschlands in der Staatswirthschaft; auch sie fingen an einzusehen, daß man nicht allein den Ackerbau, sondern auch die Fabriken und Manufakturen des Landes erheben oder neue gründen müsse, wenn man das Staatsvermögen vermehren wollte. Man fing daher an auf den Landeshandel zu sehen, ihn auf jede nur mögliche Weise zu befördern; auf die von Privaten angelegten Fabriken zu wachen, und sie in größeren Flor zu bringen; auf Anlegung neuer Fabriken und Manufakturen zu denken, tüchtige Unternehmer anzuziehen, sie zu unterstützen; so auch dadurch erfinderische Köpfe zu wichtigen Unternehmungen anzufeuern. Man errichtete zu größerem Flore dieser Gewerbszweige Fabriken- und Handelskollegien, um darin alle Vorschläge zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen zu prüfen, geschicke Fabrikanten und Mannfakturisten aus dem Auslande zu verschreiben, ihnen Vorschüsse zu geben, und sie gegen Kabalen zu schützen; und da Fabriken- und Manufaktur-Angelegenheiten alle summarisch behandelt werden müssen, so wurden auch durch ein solches Kollegium, die sich auf die Gewerbe beziehenden Gegenstände schnell beseitiget; denn der in den übrigen Kollegien übliche Geschäftsgang taugt eher Fabriken und Manufakturen zu ersticken, als sie zu gründen und aufzuhelfen; denn der bedächtliche Gang bei der Geschäftsführung vieler Kollegien paßt nicht für die Manufakturen und den Handel, da hier Alles schnell befördert werden muß. S. auch die Artikel **Staatsschuld** und **Staatswirthschaft**.

änderungen nöthig wären, die der Staat nicht zu leiſten im Stande ſey. Durch dieſe Freiheit würde auch jeder Staatsbürger gegen übertriebene Preiſe geſichert, und ſolches mehr, als durch Satzungen; denn wenn dieſe gemacht werden ſollen, müſſen ſie den natürlichen Preis der Waare ausſprechen, und dieſer bilde ſich nur durch Angebot und Nachfrage. Da nun bei der Freiheit des Verkehrs das Angebot mit der Nachfrage in der Regel immer gleichen Schritt halte, was bei Zwangsbeſtimmungen nicht der Fall ſey, noch ſeyn könne, ſo bringe dieſe Freiheit allein natürliche Preiſe hervor, welche jeden Conſumenten zufrieden ſtellten, indem er dasjenige erhielte, was man wohlfeil nennen und womit auch die Produktion ſicher gedeihen und beſtehen könne. Feſtgeſtellte Preiſe oder Satzungen ſchwankten immer zwiſchen zu hoch und zu niedrig; im erſten Falle wären ſie eine Plage des Publikums, im letztern erzeugten ſie Mangel, und dieſerhalb ſeyen auch alle Handelsmonopole und Privilegien eine Plage für das Publikum. Man könne dieſes auch durch Thatſachen beweiſen. So habe z. B. bis zu Anfange dieſes Jahrhunderts, ja noch im erſten Jahrzehn deſſelben, der Oeſterreichiſche Kaiſerſtaat mit dem Mangel an Mehl, an Schmalz und an Holz gekämpft; die Herbeiſchaffung dieſer Artikel habe der Staatsverwaltung hundert Tauſende gekoſtet; allein ſeit der Freiheit des Verkehrs ſeyen alle Märkte mit dieſen Produkten überfahren, und ſo wäre es auch an andern Orten der Fall, wo die Handelsfreiheit eingeführt worden, und der Staat ſelbſt ſeine Fabriken und Manufakturen frei gegeben habe, ſo daß Jeder dieſelben Produkte, welche der Staat für ſeine Rechnung habe fabriziren und in den Handel bringen laſſen, ſelbſt fabriziren und in den Handel bringen könne, und der Staat ſich alles Handels enthalte, dieſen nur ſeine Unterthanen treiben laſſe, und ſich gar nicht darein miſche. Dem Staate ge-

ausgedehnt wiſſen, die zu dieſen nicht gehören, wie Tabak, Porzellan, Tuch, Holz, ꝛc. ꝛc. Wie bedeutend die Wirkung des freien Handels auf eine Nation iſt, wie ſie ſolche zur Thätigkeit anſpornen kann, hat Spanien bewieſen, ſ. unter Schifffahrt, Th. 143, S. 724. u. f. Der Staatshandel dürfte ſich demnach, nach dem phyſiokratiſchen Syſteme, nur höchſtens auf die Regalien im engeren Sinne beſchränken, indem man auch Salz, Salpeter ꝛc. als Produkte betrachtet wiſſen will, deren Fabrikation Privaten betreiben könnten und die daher, ſo wie der Handel damit, ganz frei gegeben werden müßten. — Schon Melon ſagt in ſeinem Traité politique sur le commerce, cap. XX., p. 280., von der Handelsfreiheit: „Le mot de liberté, qui a causé tant de disputes dans les religions et tant de désordres dans les états n'est pas mieux entendu dans le commerce (das Wort Freiheit, welches ſo viele Streitigkeiten in den Religionen und ſo viele Unordnungen in den Staaten verurſacht hat, wird auch nicht beſſer in dem Handel verſtanden); denn auch hier ſtreitet man ſich: in wie weit die Freiheit des Handels jedem Staatsbürger geſtattet ſey. Nach dem phyſiokratiſchen Syſteme ſoll jedem Staatsbürger frei ſtehen, mit jeder Waare ohne Unterſchied zu handeln, beſonders aber mit den ſelbſtgewonnenen oder fabrizirten Erzeugniſſen; der Regierung ſtehe aber das Recht nicht zu, Handel und Gewerbe zu treiben, auch keine Beaufſichtigung darüber zu führen. Nach dieſem Syſteme ſollen daher alle Innungen und Korporationen aufgehoben werden, ſo wie man auch die Eingriffe des Staats oder die polizeylichen Maßregeln bei den Gewerben, als eben ſo viele Hinderniſſe der Fortſchritte derſelben betrachtet, und dieſes aus dem Grunde, weil bei dem Schließen und Feſtſetzen der Stände und Gewerbe, um keine Mißverhältniſſe zu veranlaſſen, ſtete Berechnungen und Ab-

die keine Ableitungskanäle beſäßen, keine Kolonien in den andern Welttheilen, oder nicht Geld genug, um im eigenen Lande neue Etabliſſements für Ackerbau und Gewerbe anzulegen, um ſo eine Vertheilung zu bewirken. Es liege einmal in der Natur des Menſchen, ſich ſo früh, als möglich, ſelbſtſtändig und unabhängig zu ſehen, und da ſich ihm bei der Gewerbefreiheit dieſer Wunſch zu jeder Zeit, und ohne die geringſte Beſchränkung, und bei einem nur geringen Kapitale auszuführen darbiete, ſo mache er auch je eher je lieber davon Gebrauch. Wenn er nun keine gehörigen Kenntniſſe, beſonders vom Handel, beſäße, ſo ſetze er ſein geringes Kapital zu und verſinke in Armuth, woraus er ſich um ſo ſchwerer zu reißen vermöge, weil alle einigermaßen gangbaren Gewerbe durch dieſe Freiheit mit Arbeitern überſetzt wären. Geſetzt auch das Publikum gewöhne von der einen Seite bei der übergroßen Concurrenz, indem dadurch die Preiſe herabgedrückt würden, ſo müſſe es von der andern auch oft mit ſchlechter Arbeit verlieb nehmen, und dabei wohl noch den Gewinn, den es dabei zu haben glaube, theilen, um bei der Verarmung eines großen Theils der Gewerbe- und Handeltreibenden, dieſen durch eine Armenſteuer beizuſtehen. Innungen und Korporationen hielten wenigſtens auf einige Zeit den großen Andrang in den Gewerben ab, indem ſie die Selbſtbeſetzung eines jeden jungen Mannes in etwas hinderten, auf einige Zeit hinausſchöben, während welcher er ſich in ſeinem Gewerbe noch tüchtiger machen und auch wohl dabei ein kleines Kapital erſparen könnte, ehe er ſich ſelbſt beſetzte und für eigene Rechnung ſein Gewerbe triebe. — Ein Schriftſteller ſagt: „Ob nach dem Syſteme der Phyſiokraten jedem Bürger freier Handel mit jeder Waare zu verſtatten ſey? iſt wenigſtens immer höchſt zweifelhaft, je gewiſſer es iſt, daß der Anfang einer ſolchen Veränderung große Unordnung, und entweder

eine gänzliche Zerstörung der bisherigen, bereits festgesetzten Handelskonnexionen eines Staates mit andern Staaten zum Nachtheile des Nationalvermögens bewirken, oder eine gänzliche Umschaffung der Sitten und hergebrachten Gebräuche erfordern würde. Wenn man daher den Begriff von Handelsfreiheit in politischer kammeralistischer Rücksicht bestimmen soll, so liegt der allgemeine Charakter derselben darin, nicht daß sie eine ungebundene Befugniß ohne Hinsicht auf das öffentliche Wohl jede Art von Gegenständen auszuwechseln sey, sondern daß sie vielmehr die allgemein verstattete, dem öffentlichen Wohle untergeordnete Befugniß sey, jede eines Werths susceptible Sache gegen andere Gegenstände zu vertauschen." — Die Merkantilisten führen auch noch an, daß durch eine unumschränkte Freiheit des Handels der Kredit sehr herabsinken und das Wechselgeschäft sehr unsicher werden würde, und um so mehr, wenn man die Einmischung der Regierung dabei nicht dulden wolle; denn zu den in einer Innung oder Korporation zusammengetretenen Kaufleuten habe man Vertrauen, könne dieses aber nicht bei allen denjenigen Handeltreibenden Individuen haben, die sich auf's Gerathewohl mit dem Handel beschäftigten, es auch einmal damit versuchen wollten, ohne Kenntniß vom Handel zu haben; man riskire daher viel mit diesen Händlern in Verbindung zu treten, weil ihnen solide Geschäftskenntnisse durchaus mangelten, sie nicht einmal etwas vom Geschäftsgange wüßten, ja oft gar keine Umsicht verriethen, die doch dem Kaufmanne so nothwendig wäre, wenn er einigermaßen glücklich in seinen Geschäften operiren und keiner unsicheren Spekulation sich hingeben wollte, wobei er seine ganze Existenz auf's Spiel setzte, und oft auch Andere um die ihrige brächte. Es wäre allerdings richtig, daß auch der Kaufmann, der Geschäftskenntnisse hätte, und zu diesem Fache gebildet worden

wäre, ſich unſicheren Spekulationen hingeben könnte; allein dieſes wären doch nur einzelne Fälle, die dem Handel keinen ſolchen Nachtheil brächten, als wenn ſich ein Jeder ohne Unterſchied mit dem Handel beſchäftigen wollte, Jeder nicht allein ſeine ſelbſt fabrizirten Waaren, wozu ihm als Fabrikant das Recht ſie zu verkaufen zuſtehe, ſondern auch diejenigen der ärmeren Producenten in andern Fabrikationszweigen, die ihre Waaren ſonſt dem Kaufmanne lieferten, übernehmen und verkaufen, jeder mit Kolonialwaaren ꝛc. handeln wollte, der nur ſoviel aufbringen könnte, um ein kleines Detailgeſchäft einrichten zu können, und dann, gleich den übrigen Kaufleuten, Kredit verlangen, und Wechſel ausſtellen und negociiren wollte. Welche Zerrüttung würde dieſes nicht in der Handelswelt hervorbringen, der Kredit würde ſogleich aufhören, und Jeder ſich nur darauf beſchränken alle Produkte baar zu verkaufen, und könnte ſie auch nur wieder ſo einkaufen, wodurch das Wechſelgeſchäft beinahe ganz aufhören, oder ſich wenigſtens nur auf einen beſonderen Wechſelhandel beſchränken würde, der gleichfalls ſehr unſicher wäre und nur von anerkannt großen Banquiers betrieben werden könnte. Die Merkantiliſten ſind daher für eine Freiheit des Handels, ſie wollen jedoch den ausſchließlichen Handel mit allen Produkten, den Waarenhandel, nur auf beſtimmte, in einer Innungsverbindung ſtehende, und dazu beſonders befugte Individuen eingeſchränkt wiſſen, ohne den Handel mit einzelnen Artikeln zu beſchränken, beſonders den der Fabrikanten und Manufakturiſten, ſo wie denjenigen Handel mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen, überhaupt den Handel mit allen Selbſterzeugniſſen der Natur und Kunſt; in dieſen Produkten müſſe der Markt immer frei bleiben, ja man müßte ihm noch die höchſtmöglichſte Ausdehnung zu geben ſuchen. Man könne hier einige Beiſpiele anführen, die ſich auf Deutſch-

land bezögen und bewieſen, in wie fern die Induſtrie ſich heben könne, ohne dadurch eine unumſchränkte Handelsfreiheit in allen Produktionen Jedem zu gewähren, der ſich nicht der Handelskorporation anſchlöſſe. So z. B. hielten die Schneider oder Kleidermacher jetzt, nach dem Vorbilde der Engländer und Franzoſen, ſowohl in Wien, als auch in Berlin und in andern großen Städten Deutſchlands, hauptſächlich aber in erſter Reſidenz, Niederlagen von allen Sorten oder Arten von Kleidern oder Kleidungsſtücken; hielten ſie in Wien ihre eigenen Kommis und machten ihre Verſendungen, wie mit jeder andern Waare. Eben ſo ſey es auch mit den Schuhmachern, die gleichfalls in ihren Magazinen eigene Gehülfen für den Verkauf ihrer Artikel unterhielten, und von Frauen- und Mannsſchuhen und Stiefeln alle Monate fünf bis ſechs Transporte zu zwölf Tauſend Dutzend allein nach Frankreich verſendeten. Die Tiſchler, Schloſſer, Tapezierer, Täſchner ꝛc., arbeiteten alle nach dem Engliſchen Fuße und hielten offene Societätsniederlagen, worein jeder einzelne Meiſter ſeine Arbeit in Kommiſſion geben könne, und wo ſie ihm um den beſtimmten Preis verkauft werde. So habe man große Sattlerwaaren- und Wagenniederlagen ꝛc. Wenn nun die Kleidermacher mit allen Artikeln, welche ſie zu den Kleidern gebrauchten, als mit Tuch, Sammet, Manſcheſter, Seidenzeugen, Kattunen, Weſtenzeugen, Knöpfen ꝛc. ꝛc. auch Handel treiben wollten, wie mit ihren Fabrikaten, den Kleidungsſtücken, ſo würden ſie den Handel mit Ellen- oder Manufaktur- und Fabrikwaaren ſehr ſchmälern, und den Kaufleuten mit dieſen Handelszweigen einen bedeutenden Schaden zufügen, und ſo ſey es auch mit den andern Gewerbetreibenden, wenn ſie, auſſer ihren Fabrikaten und Manufakten, auch die dazu gebrauchten Materialen verkaufen wollten. In dem Merkantilſyſteme liege daher keine Beſchrän-

kung der Freiheit, nur eine gehörige Vertheilung der Gewerbe, damit ſich jedes frei herausbilden könne, ohne dem andern zu ſchaden, und keines, wo möglich, zu Grunde gehe, indem es mit einem andern vereint würde. So erhalte z. B. der Handel mit Nürnberger Waaren in Wien eine große Anzahl Gewerbetreibender jeder Art, welche Spiegel, Bilder, Karten, Bürſten, Kämme, Brieftaſchen, Knöpfe, Schnallen, Uhrketten, Uhrtheile, Saiten aller Art ꝛc. ꝛc. anfertigen. Was ſo ein Arbeiter die Woche hindurch anfertige, bringe er dem Kaufmanne Sonnabends zur Abfuhr nach dem Oriente, wofür er die Zahlung und den Vorſchuß für die kommende Woche erhielte. Würde nun ein Jeder dieſer Arbeiter mit ſeinen Waaren ſelbſt Handel treiben wollen, ſo würde er aus Mangel an Abſatz, da ihm doch die Abſatzkanäle nicht ſo bekannt wären, wie dem Kaufmanne, der überall hin Verbindungen unterhielte, gewiß zu Grunde gehen, oder doch wenigſtens ſehr kümmerlich ſich durchhelfen müſſen, ſtatt er auf die eben angeführte Weiſe, ſtets wiſſe, wohin er ſeine Fabrikate bringen könne, um ſie zu verſilbern. Der Waarenhandel müſſe daher auf jede nur mögliche Weiſe aufrecht erhalten, und nicht zerſtückelt werden, wenn das Staatsvermögen vermehrt werden ſolle, welches doch nur in der gemeinſamen Thätigkeit aller Gewerbtreibender liege, wozu ein ausgebreiteter Handel die Veranlaſſung ſey; denn ſtocke dieſer oder werde dieſer gehemmt, ſo müſſen auch die Gewerbe ſtocken. Die Handelsfreiheit müſſe daher unumſchränkt bei den ſich dem Handel widmenden Perſonen, den Kauf- und Handelsleuten, ſeyn, die entweder mit allen Arten, oder nur mit gewiſſen Produkten handelten, dagegen beſchränkt bei denjenigen, die bloß producirten oder fabricirten, indem der Handel hier nur bei deren Produkte und Fabrikate zuläſſig ſey, aber nicht darüber hin-

aus, sie müßten sich denn einer Handelskorporation, wie schon oben angeführt worden, anschließen. — Wenn nun das physiokratische System alle Einmischung der Regierung in den Handel und die Gewerbe, als diesen nachtheilig, nicht dulden will, so verlangt es dagegen das Merkantilsystem als diesen wohlthätig, damit nicht ein falsches Handelssystem die Industrie des Landes unterdrückt, wie dieses die Erfahrung so vielfältig erwiesen hat. So sagt der Graf Dandolo, der in Italien die Veredlung der Schafzucht durch die Einführung der Merinos zuerst in Gang brachte, in einer Schrift über die Industrie in Italien: „Der Boden Italiens ist in allen Gegenden dem Weinstocke sehr günstig, und gleichwohl zahlt dasselbe alle Jahre für Wein fünf und mehrere Millionen Lire an das Ausland. Woher diese Erscheinung? Sie ist nur durch die herrschende Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit zu erklären. Man versteht noch nicht die Kunst, die Weintrauben, den Most und den jungen Wein selbst zu behandeln, daß er sich halten und ausführen ließe.“ — Hier gewahrt man nun, wie nöthig die Aufsicht der Regierung auf die Industrie ist; denn der Handel hält es für bequemer, den Wein aus der Fremde ins Land zu ziehen, statt der Kaufmann selbst den Weinbauer aufmuntern, und ihm die Mittel an die Hand geben sollte, die Weinkultur emsig zu treiben, den gewonnenen Wein gehörig zu bearbeiten, um damit nicht allein das Inland zu versehen, sondern die durch Hülfe der Chemie verbesserten Weine auch ins Ausland zu versenden. Nach dem Grafen Dandolo bezahlte Italien noch im ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts für Schlachtvieh mehr als neun Millionen Lire, für rohe Schafwolle drei Millionen, ohne die weit größeren Summen in Anschlag zu bringen, welche die eingeführten Wollfabrikate kosteten; dann gingen für Leder jährlich drei bis vier Millionen

Lire aus dem Lande, und dennoch böten mehrere Gegenden Italiens auf den Bergen die schönsten Viehweiden dar. Das eingeführte fremde Oel kostete ein Jahr in das andere an achtzehn Millionen, ohne daß Jemand darauf gekommen wäre, Gewächse anzubauen, aus denen schmackhaftes Oel gewonnen werden könnte; eben so wurden für fremdes Wachs 3 Millionen ausgegeben, während die Wiesen Italiens den Bienen so viel Nahrung darböten, daß aus dem daraus gewonnenen Wachse ganz Europa versehen werden könnte, und wenn nun gleich Italien für Getreide, Reis und Seide große Summen aus dem Auslande, beziehe, so ersetzten diese doch die 50 Millionen Lire nicht, welche dieses Land für die oben angeführten Gegenstände hergeben müßte. Hieraus gewahrt man nun, wie sehr alle Hülfsquellen eines Landes benutzt werden müssen, um die eigene Industrie zu heben, und daß dieses nur durch eine auf Alles wachsame Regierung geschehen kann, welche den Staatsbürger auf jede nur mögliche Weise dazu ermuntert, u. daß diese Ermunterung nur hauptsächlich von der Regierung ausgehen muß, und nicht von dem Handel, der es oftmals in einigen Staaten seinem Interesse entgegen findet, diesen oder jenen Zweig der inländischen Industrie zu erheben, wogegen die Regierung das Privat- und Staatsinteresse stets im Auge hat, beides berücksichtiget, weil dadurch das Staatsvermögen einen Zuwachs erhält.

Die Handelsverhältnisse eines Staates gehen aus dem Systeme hervor, welches die Regierung bei der Verwaltung des Staats befolgt, entweder folgt sie dem physiokratischen oder dem Merkantilsysteme, oder sie wählt die Mitte zwischen beiden, hiernach bildet sich nun der Staatshandel, ist er frei, weniger frei, oder beschränkt. Beschränkt ist der Staats-Handel zu nennen, wenn die Regierung die Hauptzweige desselben, die vorzüglichsten Artikel, als ein

Monopol der Krone an ſich zieht, und die Unterthanen ſie von ihr nehmen, erſt durch ſie beziehen müſſen; und wenn den Unterthanen erſt die Befugniß, mit dieſem oder jenem Artikel zu handeln, von der Regierung ertheilt wird, oder die Regierung fremde Waaren verbietet, oder einen hohen Zoll darauf legt, und dadurch den Handel erſchwert. Frei iſt der Handel, wenn die Regierung ſich nur auf ihre Regalien beſchränkt, alle übrigen Artikel aber frei giebt, ſo wie auch dem Handelsſtande einen freien Verkehr nach allen Ländern hin ertheilt, und ihn beſonders begünſtiget, damit er ſich erheben kann, indem ſie ihm, wo es ſich mit dem Staatsintereſſe verträgt, manche Abgaben erläßt. Dann ſind die Handelsverhältniſſe auch in den Natur- und Kunſtprodukten eines jeden Landes zu ſuchen; nachdem es mehr oder weniger von einem oder dem andern Produkte hat, darnach richtet ſich auch das Verhältniß, wie der inländiſche Handel zu dem des Auslandes ſteht, ob er dieſem in der Bilanz vorgeht oder nachſteht; und zuletzt in den freundſchaftlichen Verhältniſſen und Handelstraktaten mit andern Mächten. — Nehmen wir hier z. B. Frankreich als Vorbild an, welches eines der glücklichſten Länder in der Produktivität des Bodens und in der Induſtrie ſeiner Einwohner iſt, und in dem ſich alſo auch der Handel ſehr glücklich geſtaltet, ſo wird man aus dem Berichte, welchen der Miniſter des Innern dem geſetzgebenden Körper in Paris am 25ſten Februar 1813 von der Lage des Franzöſiſchen Reichs, in Beziehung auf Handel und Gewerbe, in den Jahren 1811 und 1812, alſo kurz vor der Auflöſung des Kaiſerreichs, abſtattete, erſehen, wie viel die Regierung dazu beitragen kann, daß ſich ein Staat durch ſeine Induſtrie und ſeinen Handel erheben, und ſeinen Einfluß überall hin geltend machen kann, wenn er nämlich das Merkantilſyſtem befolgt, wie es hier geſchehen iſt.

Hier muß aber zur Verständigung des Ganzen vorausgeschickt werden, daß Frankreich vor der Revolution (1789) ohngefähr 25 Millionen Menschen und etwa 10,000 geographische Quadratmeilen enthielt, im Jahre 1806 hatte sich die Zahl schon auf 36 Millionen vermehrt, so wie die Zahl der Quadratmeilen durch Eroberungen auf 12,126, und im Jahre 1812 belief sich der Flächenraum auf ungefähr 14,000 Quadratmeilen, und die Bevölkerung auf 42 Millionen. Zu den Eroberungen gehörten: die verschiedenen Deutschen Länder, mit Einschluß des Herzogthums Oldenburg, des größten Theils des Herzogthums Lauenburg und der 3 Hanseestädte mit ihren Gebieten; dann die ehemaligen Oesterreichischen Niederlande, mehrere Gebiete der Schweiz, die verschiedenen Länder Italiens und das Königreich Holland. Alle diese Länder sind in dem Berichte des Ministers mitbegriffen. Das letzte Jahr des Kaiserreichs ist darum hier gewählt worden, weil man überall auf dem Continente den Französischen Handel und die Industrie unter Napoleon als das non plus ultra der Staatsverwaltung ansah, welche Verwaltung man auch auf dem Continente nachzuahmen sich bestrebte, und die auch bei der Restauration unter den Bourbons mit einigen Abänderungen fortgeführt worden ist. Der Minister sagt in seinem Berichte:

Der Zweck des Handels geht dahin, den Consumenten in den Stand zu setzen, die Gegenstände seiner Bedürfnisse oder seines Geschmacks stets erhalten zu können. Der Handel muß daher seine größte Thätigkeit auf diejenigen Länder wenden, in welchen sich die größte Anzahl von Manufakturen und von Consumenten befindet. Wenn ein Land einen ergiebigen Boden, eine große Ausdehnung, und eine starke Bevölkerung hat, so besitzt es dadurch schon die Urelemente zu seinem wichtigsten Handel. In dem Jahre 1789, welches eines der wichtigsten Handelsjahre für Frankreich war, hob sich dessen Handel nicht über 357

Millionen Franken an Ausfuhr und 400 Millionen an Einfuhr; denn die 236 Millionen, welche von den Kolonien eingebracht wurden, konnten nicht zur Einfuhr gerechnet werden, weil die Kolonien damals einen integrirenden Theil von Frankreich ausmachten. Auch muß man von der Einfuhr das baare Geld abziehen, welches in den Zahlungen besteht, die der Fremde bei einigen der Einfuhren macht. Wenn man daher 55 Millionen an Gold- und Silbermünzen abzieht, so belief sich die Einfuhr im Jahre 1789 nicht höher, als auf 345 Millionen, die Ausfuhr aber auf 357 Millionen. Man mag nun einen solchen Handel von seiner Aktiv- oder von seiner Passivseite betrachten, so beläuft er sich nicht höher, als ungefähr 63 Millionen, und dieses war nicht der 15te Theil des inländischen Handels von Frankreich. Wenn man nun den damaligen ausländischen Handel mit dem der Jahre von 1810—1812 vergleicht, wobei die Kolonien als Theile von Frankreich, und der Handel mit denselben als ein inländischer betrachtet wird, so ergiebt sich folgendes Resultat: Im Jahre 1788 hob sich die Ausfuhr auf 365 Millionen Franken, die Einfuhr auf 345 Millionen, worunter sich 55 Millionen in baarem Gelde befinden, wodurch dieselbe auf 290 Millionen reducirt wird. Die Ausfuhr überstieg daher die Einfuhr um 75 Millionen. Im Jahre 1789 war die Einfuhr noch beträchtlicher, indem sie die Ausfuhr um 12 Millionen überstieg. Im Jahre 1810 hob sich die Ausfuhr auf 376 Millionen, die Einfuhr auf 384 Millionen, wovon man aber 48 Millionen baares Gold- und Silbergeld abziehen muß, wodurch die Einfuhr auf 336 Millionen reducirt wird. Die Ausfuhr bleibt also in einem Vortheile von 40 Millionen. Im Jahre 1811 erhob sich die Ausfuhr auf 328 Millionen, die Einfuhr auf 298 Millionen, 146 Millionen baares Geld nicht mitgerechnet. Die Ausfuhr überstieg daher die Einfuhr um 30 Millionen. Im Jahre 1812 betrug die Ausfuhr 383 Millionen, die Einfuhr 257 Millionen, 93 Millionen baares Geld nicht mitgerechnet. Der Ueberschuß der Ausfuhr betrug daher 126 Millionen. Im Jahre 1812 überstieg die Ausfuhr der Produkte

des Landes die stärksten Summen, zu denen sie sich zu anderen Epochen erhoben hatte. Die Einfuhren haben sich dagegen stets vermindert, sie sind bis 1812 geringer, als vor dem Jahre 1790. Die Handels-Bilanz, welche im Jahre 1788, der günstigsten ehemaligen Epoche, nur 75 Millionen zum Vortheile der Ausfuhr betrug, betrug 1812 126 Millionen. Das Mitteljahr der Einfuhren in baarem Gelde betrug in den drei der Revolution vorausgegangenen Jahren, nach Abzug der Ausfuhren, 65 Millionen, und gegenwärtig beträgt das Mitteljahr 110 Millionen. In der ehemaligen Summe der Ausfuhren gehörte ein Werth von 163 Millionen, die aus den Produkten der Kolonien herrührten, welche aber dem Auslande zukommen. Diese müssen daher durch einen gleichen Werth der Produkte des Continentalbodens und der Industrie ersetzt werden; wenn man aber die Kolonien als einen integrirenden Theil des Königreichs im Jahre 1789 betrachtet, so sind bei den Ausfuhren die 93 Millionen nicht gerechnet, welche denselben zu dieser Zeit an Produkten vom Mutterlande geliefert wurden, die 75 Millionen machen daher den Unterschied zwischen beiden Summen, welche man den andern Staaten mehr geben mußte, um bloß dasjenige auszugleichen, was ihnen ehemals an Kolonialwaaren vom Mutterlande geliefert worden. Man findet in der gegenwärtigen (1812) Epoche bei den Einfuhrsummen den ganzen Werth der Kolonialwaaren, der aus dem Auslande bezogen wird, und den ehemals die Französischen Kolonien lieferten; es scheint daher, daß die Einfuhren, statt sich zu vermindern, sich wenigstens um den Werth dieser Waaren vermehrt haben; es wurden von denselben um 232 Millionen eingeführt, und dagegen dem Auslande für 168 Millionen gegeben, es bleiben also dem Lande für 64 Millionen übrig. Untersucht man nun, wie das ehemalige Verhältniß mit den seit einiger Zeit mit Frankreich vereinigten Ländern war, so findet man, daß diese Staaten von Frankreich für 146 Millionen erhielten; dagegen bezog dieses nur um 70 Millionen. In der ehemaligen Bilanz Frankreichs sank daher der Vortheil an Ausfuhren für 76 Millionen, und ihre

Vereinigung, da die Verhältnisse mit ihnen zu einem Theile des innern Handels von Frankreich gehören, und hier nur bloß ihre Verhältnisse mit demselben in Erwägung gezogen werden sollen, scheint den gegenwärtigen Ausfuhren, deren Bilanz sich mit jedem Jahre verbessert hat, beträchtlich zu beschränken. Wenn nicht bestimmte Berechnungen erwiesen hätten, welchen Zuwachs die Produkte des Französischen Landes und der Industrie erlangt haben, so findet sich dieser Beweis in den Resultaten des äußeren Handels zu verschiedenen Epochen; denn Frankreich führt weniger Urstoffe ein, als es fabricirte Gegenstände ausführt. Man gewahrt eine wachsame und aufgeklärte Regierung sich unabläßig mit dem Zustande der verschiedenen Industriezweige beschäftigen, die Tarife der Ein- und Ausfuhrgebühren abzuwechseln, durch Verbote, durch ein Douanensystem; welches die Grenzen bewacht, die Concurrenz entfernen, welche den Schwung der Manufakturen hemmen könnte; sie erhalten daher die wichtige Prämie, welche ihnen die Consumtion eines mit 42 Millionen Einwohnern bevölkerten Reichs ertheilt, dessen Märkte und die des Auslandes sie mit Vorth il versehen. Um nun das Gesagte hier näher zu beweisen, wird folgende Angabe dienen. Was erstens den Ackerbau betrifft, so muß Frankreich durch seinen Umfang, seine Fruchtbarkeit des Landes, als ein Staat betrachtet werden, dessen vorzüglichster Zweig der Ackerbau ist; indessen mußte dasselbe lange Zeit zu seinen Nachbarn Zuflucht nehmen, um mehrere seiner Hauptbedürfnisse zu bestreiten. Von dieser Abhängigkeit hat es sich beinahe gänzlich losgemacht. Der mäßige Ertrag einer Erndte in Frankreich beträgt 270 Millionen Zentner, von welchen man 40 Millionen für die Aussaat abziehen muß. Die Erndte von 1811, eines der schlechtesten Jahre, gehört in die Berechnung dieses mittelmäßigen Erzeugnisses. Die 230 Millionen Zentner, welche zur Consumtion übrig bleiben, hatten nach den jetzigen (1811) Preisen einen Werth von beinahe 5 Milliarden; allein nach den reducirten Preisen von 15 Jahren her, besteht dieser Werth nur in 2,300,000,000 Franken. Da nun die Bevölkerung des

Reichs aus 42 Millionen Individuen besteht, so verschafft eine mittelmäßige Erndte daher jedem 520 Pfd. Getreide, welches über jeden Bedarf hinausreicht, wie solches schon zu verschiedenen Epochen geschätzt worden. Nach langen, von der Regierung gemachten Untersuchungen hatte man diesen Bedarf auf 470 Pfund berechnet, und gefunden, daß Frankreich in mittelmäßigen Jahren die hinlängliche Menge zu einer solchen Consumtion erzeuge. Die Erzeugnisse im Getreide haben also um $\frac{1}{10}$ zugenommen. Im Jahre 1789 bezog Frankreich aus den Ländern, welche jetzt das Ausland für dasselbe sind, für einen Werth von 70 Millionen Getreide, und im Jahre 1812, ein Jahr, in welchem der Mangel weit fühlbarer seyn mußte, da die Erndte des Jahres 1811 ungleich schlechter ausgefallen war, als diejenige des Jahres 1788, sind aus dem Auslande für 180 Millionen Getreide bezogen worden. Wenn nun gleich die Theuerung groß war, so wurde doch die Noth weniger empfunden, als im Jahre 1789, da die Regierung Alles that, um die Folgen der schlechten Erndte des Jahres 1811 weniger drückend zu machen. Die Ausgaben für diese Operationen beliefen sich nicht über 40 Millionen Franken, wovon die Hälfte dazu verwendet wurde, der minder bemittelten Klasse individuelle Unterstützungen an Lebensmitteln zu verschaffen. — Nach dem Getreide ist das Hauptprodukt Frankreichs der Wein. Frankreich erzeugt, in mittelmäßigen Jahren 40 Millionen Hectoliter, 3,800,000 Hectoliter werden in Branntwein umgeschaffen, und geben 650,000 Hectoliter Branntwein, welche zu 80 Fr. ein jährliches Einkommen von 52,000,000 Fr. geben. Die übrigen 36,200,000 Hectoliter haben einen Werth von 749,500,000 Fr., wenn man 12,000,000 Hectoliter zu dem mäßigen Preise von 5 Fr. rechnet. Die Weinlese ist also für Frankreich ein Gegenstand von 800 Millionen Franken. Mann gewahrt die Fortschritte der Kultur erst dann recht, wenn man das Mitteljahr der Ausfuhren vor der Revolution seit 10 Jahren, und die innere Consumtion in diesen beiden Epochen mit einander vergleicht. Vor der Revolution belief sich die Ausfuhr des Weins auf 3 Millio-

nen, im Jahre 1812 wurden für 47 Millionen ausgeführt. Die Ausfuhr der gebrannten Waſſer belief ſich auf 13 Millionen, und iſt bis auf 30 Millionen geſtiegen. Im Jahre 1791 wurde die ſämmtliche Weinconſumtion in Frankreich auf 16,500,000 Hectoliter angeſchlagen, ſie iſt daher noch mehr als verdoppelt worden, während die dem Reiche einverleibten Lande nicht mehr als ungefähr $\frac{1}{4}$ der gegenwärtigen Bevölkerung ausmachen. — Acht Millionen Hectaren von Gehölzen in Waldungen, außer der einzeln ſtehenden Bäume, ſichern Frankreichs Bedürfniſſe an Brenn- und Bauholz. Die ſorgfältigen, in allen Wäldern vorgenommenen Beſichtigungen haben gezeigt, daß an Hochholz, Zaunholz oder Laßreis ſo viel in gutem Wachsthume vorhanden iſt, als zur Erbauung von mehreren tauſend Kriegsſchiffen erforderlich iſt. Von dieſen Wäldern gehören 1,800,000 Hectaren einzelnen Beſitzern an, der Ueberreſt iſt Staats- und Gemeinde-Eigenthum. Die jährlichen Einkünfte vom Holze betragen 100,000,000 Franken. In dieſem Zweige der Landwirthſchaft iſt die Ordnung hergeſtellt, die Wälder bepflanzen und erhalten ſich ſelbſt, und für diejenigen, die man bisher nicht behauen konnte, ſind Zugangswege und Kanäle angelegt. Die Einfuhr an Holz beträgt nur noch jährlich 5 Millionen Franken; in dem Jahre 1789 betrug ſie 11 Millionen. — Der Lein- und Hanfſamen bringen jährlich als Urſtoff 80 Millionen ein; 1,200,000 Laſten Hanf werfen 48 Millionen ab, das übrige erſetzt der Lein mit 500,000. Dieſer Vorrath würde für Frankreichs innere Conſumtion mehr als hinreichend ſeyn; allein es wird davon auch für das Ausland fabrizirt, und dazu liefert daſſelbe jetzt, ſo wie ehemals, jährlich an Urſtoff im Werthe von 10 bis 12 Millionen an Flachs und Hanf. — Der jährliche Betrag des vegetalen oder Pflanzenöls beläuft ſich auf 250 Millionen; in der Revolution bezog Frankreich vom Auslande an 20 Millionen Franken Oel, gegenwärtig kann dieſes nicht nur entbehrt werden, ſondern es wird noch jährlich an 5 bis 6 Millionen ausgeführt. Die Verbeſſerung kommt von dem im Großen eingeführten Anbau Oel gebender Pflanzen, beſonders des Rübſamens, her, und dann von der

Erwerbung einiger an Oelbäumen sehr fruchtbaren Provinzen. — Der Tabak wurde vormals nur ausnahmsweise und in den wenigsten Provinzen angebauet. Dieses Gewächs wurde beinahe durchgängig vom Auslande bezogen, und kostete jährlich an 8 bis 10 Millionen; die Summe dieser Einfuhr reduzirte sich indessen durch die Ausfuhr von fabrizirtem Tabake auf 5 Millionen. Jetzt erndtet Frankreich auf 30,000 zu diesem Anbaue bestimmten Morgen Landes 30 Millionen Pfund Tabak, deren Werth sich im Durchschnitte vom rohen Blatte auf 12 Millionen beläuft, und vom Auslande werden nur noch geringe Quantitäten eingeführt, deren man zur Mischung der besseren Sorten bedarf. — An Heu und Stroh ist Frankreich reicher geworden; die künstlichen Wiesen, die Einschränkung der Brache, und die Vermehrung des Viehstandes liefern die Beweise davon; der Ertrag dieser Erzeugung ist daher hier in Anschlag zu bringen, weil sie einen wichtigen Theil der Produkte und des Verkehrs der Landleute ausmachen. — Was nun das Thierreich, die Produkte aus demselben anbetrifft, so kommt zuerst der Seidenbau in Anspruch. Dieses kostbare Material besitzt Frankreich und Italien ausschließend, sowohl was dessen Erzeugung, als auch Verarbeitung anbetrifft. Nur diese beiden Länder haben in Europa wichtige Seidenbesitzungen, deren Qualität vor allen bisher bekannten den Vorzug hat. Der Urstoff, die Cocons, betragen in beiden Ländern jährlich 70 Millionen, wovon auf Frankreich 30 Millionen kommen. Im Durchschnitt liefert der zuletzt genannte Staat 22,000 Pfund Cocons, und Italien 30 Millionen Pfund. Vormals führte Frankreich jährlich an 25 Millionen gesponnene Seide ein; seit vier Jahren beläuft sich diese Einfuhr im Durchschnitte auf 10 Millionen, und dennoch beträgt die Ausfuhr an Seidenwaaren um die Hälfte mehr, als ehemals. In dem alten Frankreich wurde der reine Ertrag der Seidencocons nicht höher, als auf 2 Millionen angeschlagen. — 35 Millionen Schafe liefern 120 Millionen Pfund Wolle, wovon 9 Millionen in feinerer und verbesserter Wolle bestehen, welches an rohem Erzeugnisse 129 Millionen beträgt. Die verbesserte Wolle kommt von der Verbesserung von 1,500,000

Schafen, die immer mehr zunimmt, und die erſt ſeit wenigen Jahren ſichtbar geworden iſt. Im Jahre 1812 wurden durch die Sorgfalt der Regierung 28 Depots von Spaniſchen Widdern errichtet, wodurch eine Race von 54,000 Mutterſchafen verbeſſert wurde. Die aus dem Auslande bezogene Wolle beträgt noch von der beſſeren Gattung im Werthe 31 Millionen. Die Schafe liefern die wichtigſten Erzeugniſſe für die Conſumtion, beſonders in den ſüdlichen Gegenden. Der jährliche Betrag, welchen 8 Millionen dieſer nützlichen Thiere liefern, kann auf 56 Millionen angeſchlagen werden. — Frankreich hat 3,500,000 Pferde; der jährliche Ertrag iſt 280,000; 250,000 erreichen das vierte Jahr, und geben ein jährliches Einkommen von 75 Millionen. Die Pferdezucht war in den Revolutionszeiten ganz vernachläſſiget worden, indeſſen hat ſich die Regierung mit Erfolge mit der Wiederherſtellung der nützlichſten Racen beſchäftiget. Ausgeſuchte Hengſte ſichern jährlich die Verbeſſerung der Zuzucht von 60,000 Stuten; die von der Regierung unterhaltenen Depots enthalten allein 14,000 Hengſte. Das Ausland liefert noch an Pferden für den Werth von 3 Millionen. Frankreich beſaß ehemals 1,700,000 ausgewachſene Pferde, welches mit den Füllen die Zahl an Pferden auf 2,300,000 bringt. Nach der Vergrößerung des Gebiets ſind die Verhältniſſe ungefähr dieſelben geblieben. — Die Anzahl des Hornviehs beträgt 12 Millionen. Die Conſumtion beträgt jährlich 1,250,000 Ochſen oder Kühe, und 2,500,000 Kälber, und deren mittleret Werth wenigſtens 161,000,000. Vor zwanzig Jahren hielten ſich Aus- und Einfuhr die Wageſchale; gegenwärtig beträgt die Ausfuhr das dreifache der Einfuhr; ſie beläuft ſich auf 10,000,000; die Milch, Butter und der Käſe von 6,300,000 Kühen geben einen Ertrag von 150 Millionen. Ehemals überſtieg die Einfuhr an Butter und Käſe die Ausfuhr bei weitem, gegenwärtig iſt es das Gegentheil. Im Jahre 1812 betrug die Ausfuhr 10 Millionen. Die Häute der Thiere, welche zum Ziehen und Laſttragen beſtimmt ſind, und jährlich geſchlachtet werden, geben einen Ertrag von 36 Millionen. Dieſes Produkt hat nie zum Bedürfniſſe hingereicht. —

Reichs aus 42 Millionen Individuen besteht, so verschafft eine mittelmäßige Erndte daher jedem 520 Pfd. Getreide, welches über jeden Bedarf hinausreicht, wie solches schon zu verschiedenen Epochen geschätzt worden. Nach langen, von der Regierung gemachten Untersuchungen hatte man diesen Bedarf auf 470 Pfund berechnet, und gefunden, daß Frankreich in mittelmäßigen Jahren die hinlängliche Menge zu einer solchen Consumtion erzeuge. Die Erzeugnisse im Getreide haben also um $\frac{1}{10}$ zugenommen. Im Jahre 1789 bezog Frankreich aus den Ländern, welche jetzt das Ausland für dasselbe sind, für einen Werth von 70 Millionen Getreide, und im Jahre 1812, ein Jahr, in welchem der Mangel weit fühlbarer seyn mußte, da die Erndte des Jahres 1811 ungleich schlechter ausgefallen war, als diejenige des Jahres 1788, sind aus dem Auslande für 180 Millionen Getreide bezogen worden. Wenn nun gleich die Theuerung groß war, so wurde doch die Noth weniger empfunden, als im Jahre 1789, da die Regierung Alles that, um die Folgen der schlechten Erndte des Jahres 1811 weniger drückend zu machen. Die Ausgaben für diese Operationen beliefen sich nicht über 40 Millionen Franken, wovon die Hälfte dazu verwendet wurde, der minder bemittelten Klasse individuelle Unterstützungen an Lebensmitteln zu verschaffen. — Nach dem Getreide ist das Hauptprodukt Frankreichs der Wein. Frankreich erzeugt in mittelmäßigen Jahren 40 Millionen Hectoliter, 3,800,000 Hectoliter werden in Branntwein umgeschaffen, und geben 650,000 Hectoliter Branntwein, welche zu 80 Fr. ein jährliches Einkommen von 52,000,000 Fr. geben. Die übrigen 36,200,000 Hectoliter haben einen Werth von 749,500,000 Fr., wenn man 12,000,000 Hectoliter zu dem mäßigen Preise von 5 Fr. rechnet. Die Weinlese ist also für Frankreich ein Gegenstand von 800 Millionen Franken. Mann gewahrt die Fortschritte der Kultur erst dann recht, wenn man das Mitteljahr der Ausfuhren vor der Revolution seit 10 Jahren, und die innere Consumtion in diesen beiden Epochen mit einander vergleicht. Vor der Revolution belief sich die Ausfuhr des Weins auf 3 Millio-

nen, im Jahre 1812 wurden für 47 Millionen ausgeführt. Die Ausfuhr der gebrannten Waſſer belief ſich auf 13 Millionen, und iſt bis auf 30 Millionen geſtiegen. Im Jahre 1791 wurde die ſämmtliche Weinconſumtion in Frankreich auf 16,500,000 Hectoliter angeſchlagen, ſie iſt daher noch mehr als verdoppelt worden, während die dem Reiche einverleibten Laude nicht mehr als ungefähr $\frac{1}{7}$ der gegenwärtigen Bevölkerung ausmachen. — Acht Millionen Hectaren von Gehölzen in Waldungen, außer der einzeln ſtehenden Bäume, ſichern Frankreichs Bedürfniſſe an Brenn- und Bauholz. Die ſorgfältigen, in allen Wäldern vorgenommenen Beſichtigungen haben gezeigt, daß an Hochholz, Zaunholz oder Laßreis ſo viel in gutem Wachsthume vorhanden iſt, als zur Erbauung von mehreren tauſend Kriegsſchiffen erforderlich iſt. Von dieſen Wäldern gehören 1,800,000 Hectaren einzelnen Beſitzern an, der Ueberreſt iſt Staats- und Gemeinde-Eigenthum. Die jährlichen Einkünfte vom Holze betragen 100,000,000 Franken. In dieſem Zweige der Landwirthſchaft iſt die Ordnung hergeſtellt, die Wälder bepflanzen und erhalten ſich ſelbſt, und für diejenigen, die man bisher nicht behauen konnte, ſind Zugangswege und Kanäle angelegt. Die Einfuhr an Holz beträgt nur noch jährlich 5 Millionen Franken; in dem Jahre 1789 betrug ſie 11 Millionen. — Der Lein- und Hanfſamen bringen jährlich als Urſtoff 80 Millionen ein; 1,200,000 Laſten Hanf werfen 48 Millionen ab, das übrige erſetzt der Lein mit 500,000. Dieſer Vorrath würde für Frankreichs innere Conſumtion mehr als hinreichend ſeyn; allein es wird davon auch für das Ausland fabrizirt, und dazu liefert daſſelbe jetzt, ſo wie ehemals, jährlich an Urſtoff im Werthe von 10 bis 12 Millionen an Flachs und Hanf. — Der jährliche Betrag des vegetalen oder Pflanzenöls beläuft ſich auf 250 Millionen; in der Revolution bezog Frankreich vom Auslande an 20 Millionen Franken Oel, gegenwärtig kann dieſes nicht nur entbehrt werden, ſondern es wird noch jährlich an 5 bis 6 Millionen ausgeführt. Die Verbeſſerung kommt von dem im Großen eingeführten Anbau Oel gebender Pflanzen, beſonders des Rübſamens, her, und dann von der

Mitteljahr der ehemaligen Ausfuhr an Tüchern betrug nur 19 Millionen. Wir haben bei uns die Kasimirfabriken einheimisch gemacht, und die verschiedenen Verfahrungsarten der Bearbeitung durch kunstvolle Maschinen vervollkommnet. An denjenigen Orten, wo man glaubte die Vervollkommnungsmittel vernachläßigen zu können, sah man die Concurrenz der Käufer sich vermindern, welches jedoch nur eine Versetzung von einem Orte zum andern war, der gerechte Lohn der industriösesten oder aufgeklärtesten Fabrikanten. Die Rothgerber, Weißgerber und Handschuhmacher fabriciren für 95 Millionen Franken, und fügen also einen Werth von 53,000,000 Franken zu jenem unserer 30 Millionen einheimischen und 6 Millionen eingeführten Leder hinzu. Die Hutmacherey beschäftiget 19,000 Arbeiter, und liefert für 23 Millionen Produkte. Die Baumwollenzeuge haben sich vervielfältiget. Ohne den Hanf und Flachs unseres Bodens wurde jährlich für 17 Millionen dieser Urstoffe eingeführt; die stärksten Jahre betrugen 13 Millionen, also für ungefähr 2 Millionen mehr, als wir vor dem Jahre 1790 einführten, welches $\frac{1}{8}$ des Werthes des von uns fabricirten Urstoffes beträgt. Aus dem Hanfe werden jährlich an 108 Millionen Tuch, Garn und Seilerarbeit verfertiget. Aus dem Flachse nur 124 Millionen Tuch, Garn und Spitzen. Der Totalertrag der Hanf- und Flachsfabrikation beläuft sich in Frankreich auf 232 Millionen, zu welchem Anschlage auch der Urstoff gerechnet wird, wovon auf Französischem Boden um 80 Millionen erzeugt, und um 13 Millionen aus dem Auslande eingeführt wird. Der Ertrag der Fabrikation ist daher 139 Millionen. Dieser Manufakturzweig liefert in der Ausfuhr durch den auswärtigen Handel einen jährlichen Verdienst von 37 Millionen; auch schon vor dem Jahre 1790 betrug sie 27 Millionen. Ehemals wurden jährlich nur 18 Millionen Weberarbeiten eingeführt, und jetzt erhalten wir deren nur noch um 7 Millionen. Wir verdanken der jetzigen Zeit die Ausfuhr unserer Linons, Batiste und Spitzen, deren Weberey sich weit über 232 Millionen beläuft, und deren Urstoff 93 Millionen kostet. Diejenige Industrie, welche sich mit der Verarbeitung roher Stoffe beschäftiget, die das Ausland liefert,

iſt weniger vortheilhaft, wenn aber Umſtände, die der Fabrikant nicht zu beherrſchen vermag, die aus dieſen Stoffen bereiteten Manufakten mit in unſere Conſumtion bringen, ſo hilft die Induſtrie dieſem Mißverhältniſſe zum Theil dadurch ab, daß wir den ganzen Werth des Arbeitslohnes beziehen, welcher durch die möglichſte Vervollkommnung der Fabrikation gleichſam neutraliſirt wird, indem der Auswärtige, er mag nun den Urſtoff eben ſo wenig beſitzen wie wir, oder wenn er ihn beſitzt, durch den Vorzug den er dann unſern Fabrikwaaren giebt, uns durch ſeinen Einkauf die Auslage für den Urſtoff immer wieder erſetzt, und wenn ſich ſolche auch noch ſo hoch belaufen ſollte. Unſere Baumwollenzeuge haben auf allen Märkten den Vorzug, welchen ſie durch ihre Biegſamkeit, ihr kernhaftes Gewebe, ihre Preiſe und die verhältnißmäßige größere Feinheit und Dauer ihrer Stoffe, im Vergleiche mit ähnlichen Waaren, erhalten; und durch die Erfindung künſtlicher Maſchinen iſt die Baumwollenſpinnerey auf den höchſten Grad gebracht worden. Die Regierung hat Sorge getragen, daß nur der rohe Stoff aus dem Auslande eingeführt wird, der ganze Vortheil der Verarbeitung aber Frankreich vorbehalten bleibt. Man hat lange Zeit die Sage wiederholt, der wichtigſte Gegenſtand der Verarbeitung der Baumwolle könne uns nie gelingen, wir würden immer im Spinnen und Weben von Ausländern übertroffen bleiben. Es wurden durch Geſetze alle fremde Weberarbeiten ausgeſchloſſen. Man war über die Folgen, welche daraus entſtehen konnten, in Sorgen; allein bald ſah man auf zahlreichen Weberſtühlen Baumwollenzeuge verfertigen, deren Vollkommenheit die mit uns concurirenden Ausländer bei weitem nicht erreichen konnten. Noch lieferten ſie fortwährend an Frankreich das Garn zum Weben. Die Regierung faßte den Vorſatz auch dieſes zu verbieten, und jetzt entſtanden neue Beſorgniſſe; allein der erſte glückliche Verſuch, den man machte, und die Reſultate des darauf folgenden zweiten Verſuches, welcher nicht weniger glücklich ausfiel, bewieſen auch hierin die Fortſchritte der Nation; die Einfuhr wurde verboten und von dieſem Zeitpunkte an bedürfen wir zu keinem Zweige unſere Baumwollen-

Vier Mill. Schweine, welche jährlich verzehrt werden, haben einen Werth von 274 Millionen. — Das Mineralreich behauptet den Rang unter den reichen Produkten des Französischen Bodens. Die Eisenbergwerke, welche im Jahre 1789 1,960,000 Centner Ganz- und 160,000 Centner Schmelzeisen lieferten, geben gegenwärtig 2,860,000 Centner von dem Ersteren, und 400,000 Centner von dem Letzteren, also um die Hälfte mehr. Es kommt aber auch noch Eisen aus dem Auslande. Der eigentliche Werth des Bergbaues beträgt 50,000,000 Franken. Die Steinkohlenminen geben ebenfalls einen Ertrag von 50 Millionen, das heißt, fünfmal den Werth derjenigen, welche Frankreich im Jahre 1790 ausgrub; allein der größte Theil dieser Vermehrung rührt von den Vereinigungen mit dem Reiche her. Frankreich consumirt jährlich 560,000,000 Pfund Salz, dessen roher Werth 28,000,000 Frankn beträgt. Die Salzgruben würden dreifach zu dieser Consumtion hinreichen. Nach dem flüchtigen Ueberblicke der Produkte des Ackerbaues, konnten nur noch einige Hauptgegenstände berührt werden, dabei sind aber diejenigen unberührt geblieben, welche, wenn man sie einzeln betrachtet, minder wichtig sind, aber im Vereine einen großen Werth darbieten, z. B. die Hülsenfrüchte, die verschiedenen Körnerfrüchte, das Obst, die Esel, Maulesel, Ziegen, deren Milch und Käse, ferner die Schaafe und deren Milch, der Talg, das Geflügel, die einzeln stehenden Bäume, die Fische, der Honig und das Wachs der Bienen; die Baumschulen ꝛc. Alle diese vereinten Gegenstände betragen für die Consumtion wenigstens 450,000,000 Frkn. Zusammen bringt daher der Französische Boden bloß an rohen Urstoffen einen Werth von 5,031,000,000 Franken hervor. Die Produkte des Bodens erhalten ihren Nutzen und eigentlichen Werthe nur dann erst, wenn sie die Industrie für unsere Consumtion verarbeitet, erst dann vermehrt sie vorzüglich unserer Reichthum, wenn sie sich auf die einheimischen Urstoffe erstreckt. Ich habe schon bemerkt, meine Herren, daß der Urstoff der Seide für uns ein Gegenstand von 30 Millionen ist; wir erhalten aus dem Königreiche Italien für 10 Millionen gesponnene und gezwirnte Seide.

Dieser Werth von 40 Millionen veranlaßt eine Fabricirung von Stoffen für 124 Millionen, welches an Arbeitslohn einen Vortheil von 84 Millionen abwirft, welches den Werth des Urstoffes verdreifacht. Wir haben im Jahre 1812 für 70 Millionen Seidenwaaren in rohen und vermischten Stoffen ausgeführt. Das Königreich Italien, mit welchem unsere Verhältnisse so enge verknüpft sind, behält für seinen eigenen Bedarf und für seine Verbindungen mit dem übrigen Europa eine Quantität Seide, welche jener, die für uns solche Resultate lieferte, gleich kommt. Die Stadt Lyon, die Erste von allen für die Manufakturen und den Seidenhandel, unterhält gegenwärtig 11,500 Webstühle. Diese Anzahl ist den verschiedenen Epochen völlig gleich, die als die blühendsten dieser großen Fabrikation angesehen werden. Das Mitteljahr unserer Ausfuhren betrug vor fünf und zwanzig Jahren 26 und beträgt gegenwärtig 64 Millionen. — Die Anzahl der Tuchmanufakturen hat sich ansehnlich vermehrt, welches von dem allgemein verbreiteten Wohlstande herrührt, der auf die innere Consumtion einen großen Einfluß gehabt hat, vorzüglich in minder groben Wollenwaaren. Auch ist die Einfuhr der Wolle, ungeachtet der Verbesserung der Herden des Landes, sehr beträchtlich; denn vor der Revolution betrug die Einfuhr 14 und gegenwärtig 31 Millionen Franken. Die ganze Vermehrung beschränkt sich aber nur auf feine Wolle, daher ist die Summe der Einfuhr an gemeiner Wolle so ziemlich dieselbe geblieben. Die in Frankreich fabricirten wollenen Stoffe haben einen Werth von 370 Millionen. Der Urstoff, den die Herden Frankreichs liefern, beträgt 129 Millionen, derjenige, den wir einführen, 31 Millionen. Diese 160 Millionen von 370 Millionen abgezogen, lassen 210 Millionen für den Werth der Fabrikation übrig. Der Arbeitslohn verdoppelt noch den Werth der Wollenwaaren. Frankreich verkauft jährlich an das Ausland für 28 Millionen Tuchwaaren. Dasselbe giebt uns daher für fabricirte Waaren, bei welchen der Werth unsers Arbeitslohnes mehr als die Hälfte beträgt, einen Werth zurück, der ohngefähr jenem gleich ist, den wir ihm für die Urstoffe vorausbezahlen. Das

Mittelsjahr der ehemaligen Ausfuhr an Tüchern betrug nur 19 Millionen. Wir haben bei uns die Kasimirfabriken einheimisch gemacht, und die verschiedenen Verfahrungsarten der Bearbeitung durch kunstvolle Maschinen vervollkommnet. An denjenigen Orten, wo man glaubte die Vervollkommnungsmittel vernachläßigen zu können, sah man die Concurrenz der Käufer sich vermindern, welches jedoch nur eine Versetzung von einem Orte zum andern war, der gerechte Lohn der industriösesten oder aufgeklärtesten Fabrikanten. Die Rothgerber, Weißgerber und Handschuhmacher fabriciren für 95 Millionen Franken, und fügen also einen Werth von 53,000,000 Franken zu jenem unserer 30 Millionen einheimischen und 6 Millionen eingeführten Leder hinzu. Die Hutmacherey beschäftiget 19,000 Arbeiter, und liefert für 23 Millionen Produkte. Die Baumwollenzeuge haben sich vervielfältiget. Ohne den Hanf und Flachs unseres Bodens wurde jährlich für 17 Millionen dieser Urstoffe eingeführt; die stärksten Jahre betrugen 13 Millionen, also für ungefähr 2 Millionen mehr, als wir vor dem Jahre 1790 einführten, welches $\frac{1}{8}$ des Werthes des von uns fabricirten Urstoffes beträgt. Aus dem Hanfe werden jährlich an 108 Millionen Tuch, Garn und Seilerarbeit verfertiget. Aus dem Flachse nur 124 Millionen Tuch, Garn und Spitzen. Der Totalertrag der Hanf- und Flachsfabrikation beläuft sich in Frankreich auf 232 Millionen, zu welchem Anschlage auch der Urstoff gerechnet wird, wovon auf Französischem Boden um 80 Millionen erzeugt, und um 13 Millionen aus dem Auslande eingeführt wird. Der Ertrag der Fabrikation ist daher 139 Millionen. Dieser Manufakturzweig liefert in der Ausfuhr durch den auswärtigen Handel einen jährlichen Verdienst von 37 Millionen; auch schon vor dem Jahre 1790 betrug sie 27 Millionen. Ehemals wurden jährlich nur 18 Millionen Weberarbeiten eingeführt, und jetzt erhalten wir deren nur noch um 7 Millionen. Wir verdanken der jetzigen Zeit die Ausfuhr unserer Linons, Batiste und Spitzen, deren Weberey sich weit über 232 Millionen beläuft, und deren Urstoff 93 Millionen kostet. Diejenige Industrie, welche sich mit der Verarbeitung roher Stoffe beschäftiget, die das Ausland liefert,

Verſuche nicht ganz gelangen, ſo war es doch mit den ſpätern der Fall. Die Manufakturen liefern jetzt einen Indigo, welcher dem ſchönſten Indiſchen in Allem ähnlich iſt; er kommt auf 10 Fr. das Pfd. zu ſtehen, und dieſes war der Preis des Indigos im Jahre 1790. Unſere Färbereyen gebrauchen 12 Millionen Pfund. Frankreich brauchte ehemals für 1 Million Cochenille. In den ſieben Jahren, welche mit dem Jahre 1802 anfingen, betrug die mittlere Einfuhr 1,500,000 Fr.; in den vier Jahren vom Jahre 1809 an, betrug ſie nur 200,000 Fr., da durch die Theuerung die Vorräthe der vorhergehenden Jahre aufgezehrt waren. Der Scharlach wurde bloß durch die Cochenille hervorgebracht, die minder ſchöne Röthe des Krapps war nicht ſo dauerhaft; allein durch das geſchickte Verfahren der Färber, Gebrüder Nonin von Lyon wurde mit dem Krapp die nämliche Wirkung hervorgebracht. Die Baumwolle wird in dem Departement von Rom angepflanzt; ihre Erndte iſt jedoch noch nicht ſo beträchtlich, daß ſie mit zu der Maſſe unſerer Bedürfniſſe gezählt werden kann: es ſind aber auch nicht bloße Verſuche; denn die Erzeugung derſelben beläuft ſich auf 100,000 Pfd. In Neapel hat man dieſen Anbau zu einem weſentlichen Induſtriezweige der Landwirthſchaft gemacht; denn Frankreich erhält aus dieſem Königreiche jährlich 3 Millionen Pfd. Baumwolle. Spanien liefert die Baumwolle im Ueberfluſſe, und ſchöner, als die Amerikaniſche und die Indiſche. Die Türkey liefert die gemeinſten aber auch die wohlfeilſte Baumwollenſorten. Die Potaſche iſt ein Produkt, deſſen unſere Manufakturen weſentlich bedürfen, und das uns vor zwanzig Jahren nur unſer Seehandel liefern konnte. Wir bezogen davon aus dem Auslande jährlich für 3,500,000 Franken. Auf das Mitteljahr der Einführung in den letzten neun Jahren kamen 5,500,000. Es iſt aber der Chemie gelungen, dieſes Produkt aus Urſtoffen zu erzeugen, welche auf unſerem Boden ſo häufig wachſen, und in einem ſo geringen Preiſe ſind, daß die Potaſche in dem Handel um $\frac{2}{3}$ geſunken iſt, ungeachtet des ſtrengen Verbots ſie einzuführen. Man kann dieſes Produkt auf 3 Millionen anſchlagen. Das Ganze der neuen Er-

manufakturen des Auslandes mehr, und ſind ſchon ſo weit gekommen, daß wir ſtatt dergleichen Artikel einzuführen, vielmehr das Ausland damit verſehen. Vor dem Jahre 1790 wurde jährlich an 24 Million. Baumwolle, ſowohl roh, als geſponnen, in Frankreich eingeführt, um welchen Werth wir 12 Million Pfd. Baumwolle, und dann 13 Million. fabrizirte Baumwolle erhielten, und außerdem war noch das Einſchwärzen von Baumwollenzeugen und Mouſelinen ſehr beträchtlich. Die Anzahl der Arbeiter, die ſich damals mit der Verarbeitung der Baumwolle beſchäftigte, betrug 70,000. Nach der Revolution vom Jahre 10 an bis 1806 wurde in Frankreich um 48 Million. Baumwolle eingeführt und noch überdies an gewebten Zeugen um 46 Millionen. Vom Jahre 1807 bis 1811 erhob ſich die jährliche Baumwolleneinfuhr bis auf 72 Millionen; allein im Mitteljahre kam ſie nicht höher als auf 55 Millionen. Dieſe Summe machte nach dem Anſchlage der Douane im Gewichte 20 Million. Pfd. Die Einfuhr von Zeugen oder Garn ſank anfangs auf 1 Million herab, und hörte bald ganz auf; wir haben im Gegentheile ausgeführt, und das Mitteljahr unſerer Ausfuhr beläuft ſich auf 17 Millionen. Die Baumwolle wirft an Arbeitslohn einen Unterhalt für 233,000 Arbeiter ab. Die in Frankreich fabrizirten Baumwollenzeuge belaufen ſich im Werthe auf 290 Millionen, wenn man nun von dieſer Summe 55 Millionen für die Einkaufung des Urſtoffes abzieht, ſo findet man, daß ſich der Abſatz um 235 Millionen vermehrt hat. Die 20 Millionen Pfd. Baumwolle koſten den Fabrikanten nach dem Marktpreiſe 134 Millionen, es wird ihm alſo gewiſſermaßen ſeine Auslage verdoppelt; wenn ihn aber der Urſtoff nach ſeinem innern Werthe nur 55 Millionen koſtete, ſo würde dieſe Summe mit den 156 Millionen, welche der Arbeitslohn koſtet, zuſammengenommen 211 Millionen ausmachen, und dann würde der Werth des Urſtoffes ſich an den fertig gewordenen Fabrikaten nur auf ein Viertheil belaufen. Dasjenige, was an verſchiedenen Seidenzeugen, ſie beſtehen nun aus bloßer Seide, oder ſeyen mit Hanf, Flachs oder Baumwolle vermiſcht, zu Grunde geht, oder nicht abgeſetzt wird,

worden, betrug, nach Chaptal's Werke: de l'Industrie Françoise, der Handelswerth der Manufaktur- und Fabrikartikel dieses Landes, 1,822,102,409 Franken, wovon er den Arbeitslohn auf 844,000,000 Franken, und den reinen Gewinn der Fabrikate auf 182,005,221 Franken anschlägt. Im Jahre 1834 betrug die Gesammtausfuhr Frankreichs 714 Millionen Franken, die Einfuhr dagegen 720 Millionen. In demselben Jahre betrug die Einfuhr aus England in Frankreich über 27 Millionen, und die Ausfuhr aus Frankreich dahin 62 Millionen; die Einfuhr von Sardinien in Frankreich über 93 Millionen, und die Ausfuhr dahin über 36 Millionen Franken. — Die Uebersicht der Industrie Frankreichs unter Napoleon ist darum wichtig, weil das reine, ja strenge Merkantilsystem in Hinsicht der Fabriken, Manufakturen und des Handels eingeführt worden, welches darin besteht: alle Natur und Kunstprodukte, die im Lande mit irgend einem Vortheile hervorgebracht werden können oder zu gewinnen sind, hervorzubringen, und daher alle diejenigen Produkte des Auslandes, die das Inland zu erzeugen vermag, entweder ganz zu verbieten, oder doch die Einfuhr durch hohe Zölle ꝛc. sehr zu beschränken, um dadurch die Gewerbetreibenden zu ermuntern oder ermuthigen, daß sie mit angestrengtem Fleiße dasjenige zu erstreben suchen, was sie bis jetzt aus dem Auslande zogen, aber selbst erzielen können, und was ihnen und ihrem Vaterlande, dem Staate, Gewinn bringt, sie unabhängig von dem Auslande macht, ja selbst ihre Anstrengungen, durch reichlichen Absatz ihrer Natur- und Kunstprodukte auch im Auslande, krönt. Der Minister des Innern von Frankreich sagt in dem oben angeführten Berichte: „Vor zwanzig Jahren hat uns England gerathen, unsern Negern die Freiheit zu schenken, wahrscheinlich in der Hoffnung, unsere damaligen Uebel durch den Ruin

unſerer Kolonien noch zu vermehren. Wir haben dieſen Zweck auf einem andern Wege erreicht, indem wir durch fleißige Unterſuchungen auf einem friedlichen Wege denjenigen Produkten, welche man Kolonialwaaren nennt, einen andern Platz anwieſen, indem wir unſere Landbauer und Manufakturiſten gerade mit denjenigen Gütern bereicherten, welche die Neger zur Sklaverey verdammten.“ — Der Staatshandel gewinnt bei dieſem Syſteme, indem ihm die Fabriken und Manufakturen ihre Produkte zur Ausbreitung und Vertreibung liefern, und er ſetzt dadurch wieder die Hände ſeiner Mitbürger in Thätigkeit, und beſchäftiget ſie auf mannigfältige Weiſe. Auch erſcheint hierin der Staat keinesweges als Egoiſt, als wolle er nur Alles auf ſich ſelbſt beziehen, Alles ſelbſt gewinnen, allen Handel mit ſeinen Nachbarſtaaten und mit dem übrigen Auslande verſperren; denn jedes Land hat ſeine Eigenthümlichkeiten in den Produkten des Bodens, ja ſelbſt in vielen Kunſtprodukten, wodurch es den andern Ländern unentbehrlich, und ſo der Handel durch gegenſeitigen Austauſch der Produkte befördert und erhalten wird, ohne der eigenen Induſtrie eines jeden Staates zu ſchaden; auch iſt ſelbſt die Gewinnung der eigenen Produkte nicht immer gleich, beſonders der Naturprodukte; man muß daher auch oft hierin zu dem Auslande ſeine Zuflucht nehmen, und Produkte, die man ſelbſt gewinnt; allein wegen einer ſchlechten Erndte nicht in der Menge des Verbrauchs hat gewinnen können, aus dem Auslande kommen laſſen; und es iſt immer noch beſſer, wenn man die Urſtoffe oder rohen Produkte aus dem Auslande kommen läßt, als die ſchon verarbeiteten, die Fabrik- und Manufakturartikel, um ſo wenigſtens dem Lande das Arbeitslohn zu erhalten, welches den Wohlſtand der Staatsbürger erhöhet. Das ſtrenge Merkantilſyſtem kann jedoch nicht jeder Staat einführen, nur bei großen

ausgedehnten Reichen, welche einen Ueberfluß an Urstoffen, Naturprodukten oder Materialien zu mancherlei Fabrikationen besitzen, und eine Menge von Naturprodukten ausführen, wie England, Frankreich, Rußland ꝛc., ist dieses möglich; auch besitzen diese Staaten eine Menge von Surrogaten oder Ersatzmitteln für diejenigen Produkte, die sie aus dem Auslande einzuführen verbieten, was bei kleineren Staaten nicht so der Fall ist, daher können diese auch kein strenges Merkantilsystem einführen, sondern nur ein gemäßigtes, welches das Mittel zwischen dem physiokratischen und jenem hält, weil ihnen nicht die Mittel so zu Gebote stehen, ihnen die Produkte fehlen, die als Surrogate gebraucht werden können. Auch bei uns in Preußen wollte schon Friedrich der Große durch Einführung der Kaffeeregie oder Verwaltung (s. unter Kaffe, Th. 32, S. 215 u. f.), und der Tabaksferme oder Pachtung zwei fremde Produkte in seinem Lande beschränkt und dafür inländische Erzeugnisse oder Surrogate eingeführt wissen; allein der einmal eingerissene Gebrauch dieser beiden Produkte ließ diese gute Absicht des Monarchen nicht durchführen, und sein Nachfolger, König Friedeich Wilhelm der Zweite, hob diese Monopole wieder auf und gab den Kaffee- und Tabakshandel frei; eben so ging es auch in einigen andern Deutschen Landen, die Preußen nachgeahmt hatten. Auch zu Anfange dieses Jahrhunderts, wo eine Conjunctur in den Kolonialwaaren eintrat, die solche zu einem enormen Preise steigerten, und wobei der Kaffee bis zu 20 Gr. und darüber das Pfd. stieg, wurden mehrere Surrogate, sogenannte Kaffeekompositionen, an dessen Stelle eingeführt, die auch Abgang fanden; aber bald nachher, nachdem diese Krisis verschwunden war, und der Kaffee wieder um ein Ansehnliches im Preise fiel, im Werthe fielen, und jetzt ganz verschwunden sind, oder doch nur noch

ſelten vorkommen, und ſo ging es auch mit dem fremden überſeeiſchen Tabak, der jedoch durch den in Deutſchland und in dem übrigen Europa gewonnenen Tabak ſchon einen bedeutenden Ausfall erlitten hat. Auch waren Frankreichs Abſichten bei der Kontinentalſperre, außer England zu ſchaden, die Kolonialwaaren ſo viel, als möglich, von dem Feſtlande zu verdrängen und ſie durch andere Produkte, die das Inland erzeugt, zu erſetzen; ob ihm auch dieſes in allen Gegenſtänden gelungen ſeyn würde, iſt zu bezweifeln, obgleich ſich in mehreren die Verſuche günſtig zeigten, wenn man nämlich den Berichten ganz trauen darf, die von Seiten der Regierung darüber erſchienen ſind, wie der oben angeführte, und ſie nicht an eben der Uebertreibung leiden, woran die Berichte von der großen Armee ſo ſehr litten; denn ſchon der obige Bericht von dem Miniſter des Innern im Jahre 1813 fängt zu pomphaft an, als daß man auf Solidität in der Ausführung würde haben rechnen können. Er ſagt nämlich in ſeinem Berichte: „Eine noch wichtigere Revolution, eine Revolution, welche bald alle ſeit der Entdeckung beider Indien eingeführten Handelsverhältniſſe umändern wird, iſt im Entſtehen. Die Energie, eine Art Kühnheit in den Entſchlüſſen, iſt eben ſo nöthig in der inneren Verwaltung, als in der Politik. Bei unſern Conſumtionen den Zucker, den Indigo, die Cochenille der Kolonien zu erſetzen; in dem ſüdlichen Europa die Baumwolle, und bei uns die Soda zu finden, welche unſere Manufakturen verſehen, ſchienen unmögliche Dinge. Wir hatten den feſten Willen, und die Unmöglichkeit ſchwand vor unſern Anſtrengungen. Frankreich darf ſich jedoch die neue Induſtrie, wodurch Europäiſche Erzeugniſſe an die Stelle der Amerikaniſchen geſetzt werden, nicht ausſchließend zueignen, bald wird dieſelbe auch bei unſern Nachbarn heimiſch werden, welches wir mehr wünſchen, als

fürchten müſſen. Das große, mächtige und gerechte! Frankreich will keinem Staate dasjenige entziehen, was ihm die Natur gegeben hat, und ganz Europa wird endlich die Kolonialprodukte um ſo ſicherer entbehren können, weil jeder einzelne Theil derſelben ſeinen Beitrag dazu mit Leichtigkeit wird liefern können." Es iſt nun nicht abzuläugnen, daß dieſes ſtrenge Merkantilſyſtem, welches Frankreich durch ſeine Macht, ſeine Produktenquellen, wozu die eroberten Länder (beſonders Italien, mit Einſchluß von Neapel, Spanien, die Niederlande, mit Einſchluß von Holland, und in Deutſchland die Rheinprovinzen und das errichtete Königreich Weſtphalen) einen bedeutenden Beitrag lieferten, und ſeine Geldmittel bewerkſtelligen konnte, reichliche Früchte der Induſtrie gebracht hat, wenn gleich durch den bald darauf erfolgten Befreiungskrieg, nach welchem Frankreich auf ſeine früheren Grenzen zurückgeſetzt worden iſt, die weiteren Früchte dieſes Syſtems in Erſetzung der Kolonialwaaren durch einheimiſche Produkte ſchwanden, und Zucker, Cochenille, Indigo, Baumwolle ꝛc. wieder aus Amerika eingeführt wurden, wenn gleich nicht mehr in der Quantität als ehemals, da die neu-angeregte Induſtrie doch in mehreren Staaten Europa's Wurzel geſchlagen hatte, und man auch noch bis jetzt auf dieſem Grunde fortbauet, wenn auch das Ziel noch fern iſt, die angeführten Kolonialprodukte gänzlich durch einheimiſche erſetzt zu ſehen. Das ſtrenge Merkantilſyſtem iſt auch nur dann in ſeiner ganzen Ausdehnung möglich, wenn ein Staat hinlänglich mit baarem Gelde verſehen iſt, und dieſes war damals der Fall mit Frankreich, welches in der neuern Weltgeſchichte das einzige Beiſpiel darbiet, daß es mitten unter koſtſpieligen Kriegen (von welchen die Koſten jedoch zum Theil auf die von Frankreich mit Krieg überzogenen Länder fielen, indem ſie die darin erhobenen Contributionen erſetzten) das

baare Geld in Umlauf zurückgeführt und darin erhalten hat. Die Regierung Frankreichs bezahlte zwar einen Theil ihrer Lieferanten mit Bons; dieſe Bons waren aber bloß Wechſel der Regierung und hatten keinen gezwungenen Cours, ſondern ſtiegen und fielen, je nachdem die Staatspapiere in Kredit ſtanden, der Diskonto hoch oder niedrig war, und der Kaufmann ſie gebrauchte. Um die Bons in Cours zu bringen, hatte der Kaufmann die Erleichterung, den Tarif auf Kolonialwaaren damit bezahlen zu können. Dieſe Bons waren daher außer der Börſe faſt völlig unbekannt, auf derſelben wurden ſie aber, wie alle übrigen Wechſel und Fonds, gleich einer Waare gekauft und verkauft oder escomptirt. — Auch das Papiergeld iſt von Wichtigkeit, wenn nämlich der Staat ſo geſtellt iſt, einen ſolchen Kredit hat, daß dieſes Geld auch im Auslande genommen wird, und ſeinen Werth hat, wie dieſes in England der Fall iſt, ſonſt drückt es die Preiſe der Waaren im Einkaufe mit baarem Gelde herab, und hemmt dadurch den Handel und die Induſtrie im Innern, wie dieſes in Oeſterreich der Fall war; denn während hier das Papiergeld und die Menge deſſelben die nominellen Preiſe aller Gegenſtände zu einer faſt unerſchwinglichen Höhe brachte, ſo ſtand in demſelben Augenblicke der Preis, nach dem reelen Gelde beſtimmt, um ſo tiefer unter dem wahren Werthe, ſo, daß während der Inländer mit großen Summen in Papieren nur einen ſehr geringen Werth erhielt, der Ausländer dagegen mit kleinen Summen einen verhältnißmäßig weit größeren, da er zu nichts mehr und zu keinem größeren Erſatze im Tauſche angehalten werden konnte, als zu dem Erſatze mit Papiergelde, welches durch die Veränderlichkeit ſeines Werthes, durch ſein ſchnelles Fallen wohlfeiler wird, während die meiſten übrigen reellen Güter noch in demſelben Preiſe gekauft werden, da ſie nicht ſo ſchnell,

als ſich der Geldcours ändert, erhöht werden können. Unter ſolchen Umſtänden findet der Ausländer alle Gegenſtände des Handels über die Maßen wohlfeil, der Inländer dagegen wieder eben ſo theuer, und die ausländiſchen Produkte ganz unerſchwinglich; ein Mißverhältniß, welches, da es in der Verſchiedenheit der Zahlungsmittel ſeinen Grund hat, die dem Einen oder dem Andern zu Gebote ſtehen, nothwendig in dem Verkehr einen ſtets nicht zu erſetzenden Verluſt des Inlandes mit dem Auslande mit ſich führen muß, und dem ſich der Inländer nur dadurch entziehen kann, wenn er mit ihm nach gleichem Maaßſtabe des Werthes zu verkehren im Stande iſt, und ihm meiſtens im Auslande viele Zahlungsmittel zu Gebote ſtehen. Ueberhaupt ſteht es mit den Handelsverhältniſſen eines Landes ſehr übel, wo das Papiergeld gegen das Metallgeld im Werthe ſehr variirt und fällt; denn da die Waaren nicht auf einmal und durchgehends nach dem Cours täglich berechnet werden können, und in eben dem Grade im Preiſe ſich verändern und ſteigen, ſo können ſich viele Handel- und Gewerbetreibenden nicht gegen einen täglichen Verluſt verwahren. Am ſicherſten und ſchnellſten iſt in ſolchem Zuſtande, ſagt ein Schriftſteller, der Gewinn des Ausländers und auch desjenigen Inländers, der die Rolle des Erſteren zu ſpielen übernimmt, er mag als Käufer, oder als Verkäufer erſcheinen; aber auch für ihn verſchwindet mehr und mehr die Möglichkeit des Verkaufens, und am Ende auch ſogar die des Kaufens, weil er im erſten Falle nicht mehr bezahlt werden kann, und im zweiten, da gewöhnlich unter ſolchen Umſtänden der Gewerbsfleiß und die Geſchicklichkeit anhält, auch nichts mehr zu kaufen der Mühe werth findet. Bei einem ſolchen Zuſtande des Geldes kann der ausländiſche Verkehr nur immer mit Verluſt, wenn nicht bei allen, doch bei den meiſten Artikeln der Ein- und

baare Geld in Umlauf zurückgeführt und darin erhalten hat. Die Regierung Frankreichs bezahlte zwar einen Theil ihrer Lieferanten mit Bons; diese Bons waren aber bloß Wechsel der Regierung und hatten keinen gezwungenen Cours, sondern stiegen und fielen, je nachdem die Staatspapiere in Kredit standen, der Diskonto hoch oder niedrig war, und der Kaufmann sie gebrauchte. Um die Bons in Cours zu bringen, hatte der Kaufmann die Erleichterung, den Tarif auf Kolonialwaaren damit bezahlen zu können. Diese Bons waren daher außer der Börse fast völlig unbekannt, auf derselben wurden sie aber, wie alle übrigen Wechsel und Fonds, gleich einer Waare gekauft und verkauft oder escomptirt. — Auch das Papiergeld ist von Wichtigkeit, wenn nämlich der Staat so gestellt ist, einen solchen Kredit hat, daß dieses Geld auch im Auslande genommen wird, und seinen Werth hat, wie dieses in England der Fall ist, sonst drückt es die Preise der Waaren im Einkaufe mit baarem Gelde herab, und hemmt dadurch den Handel und die Industrie im Innern, wie dieses in Oesterreich der Fall war; denn während hier das Papiergeld und die Menge desselben die nominellen Preise aller Gegenstände zu einer fast unerschwinglichen Höhe brachte, so stand in demselben Augenblicke der Preis, nach dem reelen Gelde bestimmt, um so tiefer unter dem wahren Werthe, so, daß während der Inländer mit großen Summen in Papieren nur einen sehr geringen Werth erhielt, der Ausländer dagegen mit kleinen Summen einen verhältnißmäßig weit größeren, da er zu nichts mehr und zu keinem größeren Ersatze im Tausche angehalten werden konnte, als zu dem Ersatze mit Papiergelde, welches durch die Veränderlichkeit seines Werthes, durch sein schnelles Fallen wohlfeiler wird, während die meisten übrigen reellen Güter noch in demselben Preise gekauft werden, da sie nicht so schnell,

hängen. Dieſes Alles iſt nun bei dem ſtrengen Merkantilſyſteme zu berückſichtigen, wenn es dem Handel und der Induſtrie Vortheil bringen ſoll; denn die inländiſchen Manufakturen und Fabriken, ſo wie überhaupt jeden Zweig der Induſtrie, durch Einfuhrverbote fremder Waaren und hohe Zölle heben wollen, und die nöthigen Mittel zur Ausgleichung im Lande nicht beſitzen, würde eher den Ruin derſelben veranlaſſen und den Handel vernichten, der hier nur auf die inländiſchen Natur- und Kunſtprodukte hauptſächlich angewieſen iſt. Wenn daher einem Staate die Mittel fehlen, eine zweckmäßige Revolution in der Induſtrie bei ſich hervorzubringen, ſo darf er das ſtrenge Merkantilſyſtem nicht einführen, ſondern das gemäßigte, ja unter Umſtänden iſt es beſſer dem phyſiokratiſchen Syſteme zu folgen, und Handel und Gewerbe ganz frei zu geben, ohne alle Beſchränkung, wie dieſes auch jetzt in mehreren Staaten geſchehen iſt, obgleich bei einigen dadurch ein Mißverhältniß zwiſchen Produktion und Conſumtion zum Nachtheile der Producenten eingetreten iſt; denn da der Producenten in der Gewerbs-Induſtrie zu viele geworden ſind, ſo ſtehen ſie nicht mit dem Verbrauche der Produkte im Gleichgewichte, die Preiſe der Artikel ſind daher ſehr herabgedrückt und der Arbeitslohn nur geringe, ja ſelbſt in mehreren Artikeln findet ſich Mangel an Arbeit, welches bloß dieſer Ueberfluthung an Waaren zuzuſchreiben iſt. — S. auch die Artikel Handel, Th. 21, Handelsſtaat, Th. 163, und Manufakturen und Fabriken, Th. 84.

Staatshandlung, ſ. den vorhergehenden Artikel, und darin auch die Nachweiſungen am Schluſſe.

Staatsintereſſe, das Band, welches die verſchiedenen Verhältniſſe der Geſellſchaft aneinander reihet. Ein Schriftſteller drückt ſich darüber wie folgt aus: „Der Nahrungsſtand iſt die Triebfeder in der Staatsma-

Ausfuhr geführt werden; denn offenbar ſtehen fa
alle Preiſe der Produkte des Inlandes, einige weni
ausgenommen, ſehr niedrig im reellen Werthe,
groß auch das Numeräre, nach Papier berechnet, ſey
mag. Der Ausländer und jeder Geldbeſitzer, der di
täglichen Abweichungen nach dem Cours berechne
bedient ſich dieſes Vortheils, kauft ſehr wohlfeil ein
und verkauft dagegen nach den ſchon allenthalben geſti
genen ausländiſchen Martkpreiſen Alles ſehr theue
Jeder einzelne Verkäufer ſchränkt zwar allmählig ſeine
Verkehr ein; allein erſt dann, wenn wiederholte Ver
luſte zu dieſen Einſchränkungen nöthigen, oder er ver
kauft nur um zu leben und wieder zu zahlen; richte
aber Jeder die Preiſe nach dem Cours ein, was zwar
ungeachtet des Strebens dieſes zu thun, nicht durchau
möglich iſt, ſo wird der Ankauf für den Inländer un
erſchwinglich. Das Aufhören des Handels und da
her auch das Aufhören ſo vieler Beſchäftigungen de
Urproduktions- und Gewerbszweige iſt dann eine
nothwendige Folge der anhaltenden Dauer eines ſol
chen Mißverhältniſſes. Der Verluſt, der von dieſer
ſchwachen Seite herrührt, kann nicht anders aufhören,
als wenn die Zahlungen mit bloßem Papiergelde ent
weder gänzlich aufhören, oder in ein ſolches Verhält
niß mit der klingenden Münze kommen, wie bei uns
in Preußen, daß ſie mit ihr einen gleichen unverän
derlichen Werth erhalten, wenigſtens keiner andern
Veränderung unterliegen, als welche die Natur des
Geldes ſelbſt mit ſich bringt. Man nimmt gewöhn
lich an, daß ein Fünftheil der ganzen Circulations
ſumme im guten Gelde hinreicht, um dieſes Verhält
niß zu erhalten; es kommt hier aber auf mehrere an
dere Umſtände noch mit an, welche die Meinung
von der Solidität des Papiergeldes entweder befeſti
gen oder ſchwächen, und die von jedem Schritte der
Regierung, den ſie vorwärts oder rückwärts thut, ab

hängen. Dieſes Alles iſt nun bei dem ſtrengen Merkantilſyſteme zu berückſichtigen, wenn es dem Handel und der Induſtrie Vortheil bringen ſoll; denn die inländiſchen Manufakturen und Fabriken, ſo wie überhaupt jeden Zweig der Induſtrie, durch Einfuhrverbote fremder Waaren und hohe Zölle heben wollen, und die nöthigen Mittel zur Ausgleichung im Lande nicht beſitzen, würde eher den Ruin derſelben veranlaſſen und den Handel vernichten, der hier nur auf die inländiſchen Natur- und Kunſtprodukte hauptſächlich angewieſen iſt. Wenn daher einem Staate die Mittel fehlen, eine zweckmäßige Revolution in der Induſtrie bei ſich hervorzubringen, ſo darf er das ſtrenge Merkantilſyſtem nicht einführen, ſondern das gemäßigte, ja unter Umſtänden iſt es beſſer dem phyſiokratiſchen Syſteme zu folgen, und Handel und Gewerbe ganz frei zu geben, ohne alle Beſchränkung, wie dieſes auch jetzt in mehreren Staaten geſchehen iſt, obgleich bei einigen dadurch ein Mißverhältniß zwiſchen Produktion und Conſumtion zum Nachtheile der Producenten eingetreten iſt; denn da der Producenten in der Gewerbs-Induſtrie zu viele geworden ſind, ſo ſtehen ſie nicht mit dem Verbrauche der Produkte im Gleichgewichte, die Preiſe der Artikel ſind daher ſehr herabgedrückt und der Arbeitslohn nur geringe, ja ſelbſt in mehreren Artikeln findet ſich Mangel an Arbeit, welches bloß dieſer Ueberfluthung an Waaren zuzuſchreiben iſt. — S. auch die Artikel Handel, Th. 21, Handelsſtaat, Th. 163, und Manufakturen und Fabriken, Th. 84.

Staatshandlung, ſ. den vorhergehenden Artikel, und darin auch die Nachweiſungen am Schluſſe.

Staatsintereſſe, das Band, welches die verſchiedenen Verhältniſſe der Geſellſchaft aneinander reihet. Ein Schriftſteller drückt ſich darüber wie folgt aus: „Der Nahrungsſtand iſt die Triebfeder in der Staatsma-

ſchine, die verſchiedenen Gewerbe ſind die Räder; jedes unter ihnen muß einen vortheilhaften Platz einnehmen, um im gehörigen Verhältniſſe zur Bewegung der Maſchine und zur Aufnahme des Nahrungsſtandes beitragen zu können. Nichts kann daher zweckmäßiger ſeyn, als daß jedes Gewerbe, jede Nahrungsart der andern zur Unterſtützung und zur Beförderung diene. Um nun dieſen Zuſammenhang zu bewirken, muß die Regierung in allen ihren Maaßregeln das natürliche Verhältniß aller Theile niemals aus dem Geſichte verlieren, und alle Hinderniſſe, die ſich dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes entgegen ſtellen können, aus dem Wege zu räumen bedacht ſeyn. In allen Staaten, die das Eigenthum nicht eingeführt haben, kann keine andere Triebfeder als das Intereſſe Statt finden, und dieſes wahre Intereſſe jedes Privatmannes in den Gewerben, ſtimmt auch mit dem gemeinſchaftlichen Beſten und dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes überein; nur in Anſehung des auswärtigen Handels kann es geſchehen, daß das beſondere Intereſſe des Kaufmanns von dem gemeinſchaftlichen Beſten abweicht; allein auch in dieſem Falle läßt ſich der Mangel des Zuſammenhanges auf die Rechnung einer fehlerhaften Regierung ſchieben. Wenn z. B. der Kaufmann ſeine Rechnung beſſer bei ausländiſchen Waaren, als bei inländiſchen von eben der Art findet; es wird hier entweder die ausländiſche Waare von beſſerer Güte als die einheimiſche ſeyn, oder Letztere wird in unzulänglicher Menge oder in höheren Preiſen vorhanden ſeyn, oder der Kaufmann wird den Kredit, den ihm der Ausländer giebt, nicht in den einheimiſchen Manufakturen und Fabriken finden. Dieſes ſind die Gründe, welche der Kaufmann haben kann, den ausländiſchen Waaren einen Vorzug vor den inländiſchen zu geben. Will die Regierung dieſes vernünftige In-

tereſſe des Kaufmanns durch gewaltſame Mittel zerſtören, ſo wird entweder die Wirkung des Zwanges auf verſchiedene Art verfehlt, oder doch im Zuſammenhange des Nahrungsſtandes mehr Böſes als Gutes geſtiftet. Wenn man dagegen bei den inländiſchen Manufakturen und Fabriken ſo weiſe Einrichtungen trifft, daß der Kaufmann die verlangte Waare eben ſo gut, eben ſo wohlfeil, und mit eben dem Kredite im Lande findet, als er es bei der auswärtigen nur finden oder wünſchen kann, und er noch überdies an dem Transporte gewinnt, ſo hören alle vorherigen Urſachen auf, welche ihn vermögen konnten, ſich den Anordnungen der Regierung zu widerſetzen, und ausländiſche Waaren mit Gefahr des Verluſtes zu verſchreiben." — Alles was daher den Wohlſtand eines Volkes befördern kann, liegt daher auch im Intereſſe der Regierung, wenigſtens wird ſie nie das Intereſſe des Volkes von dem ihrigen trennen wollen; denn nur durch jenes vermehrt ſich das Staatsvermögen und der Staatskredit; denn nur ein fleißiges, induſtriöſes Volk erhält leicht die Mittel ſich empor zu arbeiten, weil in dem Fleiße die Verzinſung des Kapitals liegt, das um ſo leichter abgetragen werden kann, je höher der Arbeitswerth durch Kunſttalente gebracht wird. Im Intereſſe der Regierung liegt daher auch Alles zu entfernen, was nachtheilig auf den Handel und die Induſtrie einwirken kann; daher ſind die auswärtigen Verhältniſſe von beſonderer Wichtigkeit, und müſſen vorzüglich berückſichtiget werden. Handelstraktate mit benachbarten und entfernten Handelsſtaaten zum Vortheile der Ausfuhr des eigenen Ueberfluſſes an Natur- und Kunſtprodukten ſind von großer Wichtigkeit, ſo auch alle Verhandlungen in dieſer Beziehung mit den auswärtigen Mächten. —

Staatskalender, ſ. Staatsadreßbuch.

Staatskanzler, ſ. unter Kanzler, Th. 34.

Staatskanzley, s. unter Kanzley, daselbst.

Staatskasse, s. unter Casse, Th. 7. Da die Staatskassen von großer Wichtigkeit sind, so müssen auch die dabei angestellten Beamten in der Rechenkunst erfahrene, dabei zuverlässige und besonders rechtliche Leute seyn. Es sollte daher Niemand bei einer Kasse und deren Rechnungswesen angestellt werden, der nicht einen völlig begründeten Ruf eines rechtlichen Mannes vor sich hat, und wegen seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit in diesem Fache entweder schon bekannt, oder vorher darauf besonders geprüft oder examinirt worden ist. Man pflegt sich gewöhnlich mit der Cautionsleistung zu begnügen; dieses wollen jedoch mehrere Schriftsteller, und wohl nicht mit Unrecht, in manchen Fällen als eine Ungerechtigkeit gegen schuldlose Kinder, Erben oder Caventen, auch selbst gegen das Publikum ansehen. Dergleichen Cautionen sollten sich bloß darauf beschränken, wenn der Rechnungsführer die ihm anvertraute Kasse zu seinem Privatnutzen angegriffen und gleichsam beraubt hat, mithin ein wirklicher Betrieger oder Dieb geworden ist. In anderen Fällen müßte derjenige den Defekt ohne Weigerung ersetzen, dem die Kontrollirung und Revision obgelegen, wenn nämlich derselbe irgend einer Versäumniß überführt werden kann. Besonders aber müssen im Kassen- und Rechnungswesen alle überflüssigen Weitläuftigkeiten vermieden werden, dahin gehören: 1) Wenn der Kassenbeamte mancherlei besondere Nebenkassen halten oder Vorschüsse thun muß, die nicht in einem und demselben Buche berechnet werden dürfen, sondern wozu besondere Contobücher gehören. 2) Wenn eine Menge von Register-Abtheilungen, Sectionen, Kapitel und Rubriken in verschiedenen Registern vorkommen, die selbst ein im Dienste grau gewordener Rechnungsführer nicht einmal am Ende seiner Laufbahn überzeugend weiß, wozu sie angeführt

worden, weil dieſer oder jener Poſten ſeit ſeiner Kaſſen- und Rechnungsführung nicht ein einziges Mal vorgekommen iſt. 3) Wenn in einigen Regiſtern weitläufige Tabellen und Beſchreibungen vorkommen, welche zwar in alten Zeiten Anwendung gefunden haben, jetzt aber zu nichts dienen, ſondern nur die Arbeit nutzlos erſchweren, und die Regiſtraturen mit dicken Regiſterbunden, ſtatt Alles auf einigen Bogen ſtehen könnte, anfüllen; und 4) auch die Berechnung des jährlichen Präſtandi von einem und demſelben Individuum oder Cenſiten in verſchiedenen kleinen Poſten, wodurch derſelbe Name fünf bis zehn und mehrere Male in einem und demſelben Regiſter angeführt ſteht. Wird ein ſolcher Ueberfluß abgeſchaft, ſo werden die Rechnungen wenigſtens um die Hälfte abgekürzt, und kommt eine planmäßige Einrichtung dazu, ſo iſt das Bleibende weit deutlicher und überſichtlicher, was doch bei Kaſſen- und Rechnungsſachen die Hauptſache iſt. Eine allgemeine Vorſchrift läßt ſich darüber nicht ertheilen, weil bei mehreren Kaſſen- und Rechnungs-Inſtituten verſchiedene andere Objekte vorkommen. Nach einem Schriftſteller ſoll die temporelle Anſetzung einer beſonderen Rechnungs- und Kaſſen-Commiſſion ſehr zweckmäßig ſeyn, die unter Zuziehung ſachkundiger Männer jedes öffentliche Kaſſen- und Rechnungs-Inſtitut im Staate, es habe Namen, oder es ſey ſo geringe, wie es wolle, an Ort und Stelle in den Städten, auf Flecken und in Dörfern genau prüft, und überall einen kurzen und ſichern Rechnungsgang dergeſtalt einführte, damit auf jeden erforderlichen Fall aus allen einzelnen Rechnungen, nach der Lage der Angelegenheiten, Generaletats formirt werden können. So wie ein erfahrener Kaufmann oder Oekonom mittelſt kurzer Etats, den Zuſtand ſeiner Handlung oder ſeiner Wirthſchaft zu allen Zeiten zu beurtheilen im Stande iſt, eben ſo muß dieſes auch der Fall bei der Staatswirthſchaft

für diejenigen seyn, welche solche leiten, wenn nur das sämmtliche Kassen- und Rechnungswesen darnach gehörig eingerichtet worden, wie dieses bei uns in Preußen mit der Ober-Rechnungskammer der Fall ist. Vor allen Dingen muß jeder Rechnungsführer ein einziges Diarium führen, welches der sicherste Leitfaden bei Aufstellung der Rechnung ist; denn er kann seine Einnahmen und Ausgaben sogleich darin berechnen, ohne erst vorher weitläuftige Rubriken aufzusuchen, und hat den Etat durch gleichseitigen Abschluß sogleich klar vor Augen, mithin immer die Beruhigung für sich, daß wenn der wirkliche Kassenvorrath damit übereinkommt, alles richtig gebucht oder eingetragen sey, und diese Ueberzeugung ist immer der einzige angenehme Ersatz für die vielen Sorgen u. Mühen, denen ein Kassenbeamter vor andern unterworfen ist; denn die Rechnungsführung, wenn nämlich beträchtliche Kassen- oder andere Vorräthe damit verbunden sind, gehört zu den mühsamsten Geschäften. Ein Kassenbeamter kann an den gesellschaftlichen Vergnügungen nur sehr geringen Antheil nehmen, da seine Gedanken stets mit der Sorge beschäftiget sind, daß er etwas vergessen oder versehen haben könne, und dieses ist wohl eine nicht ungegründete Bangigkeit, da es wohl keinen Sterblichen giebt, der nicht bei der größten Vorsicht irren könne, und vorzüglich im Rechnen und Zählen. Man sollte eigentlich, nach einem Schriftsteller, von keiner Administration mehr fordern, als das Diarium; denn zur Aufstellung formeller Rechnungen müßte man besondere Rechnungsbeamte anstellen; denn eine Arbeit, wobei man keine Verantwortlichkeit hat, ist weit leichter. Dieses Geschäft könnte ein Einziger von mehreren Administrationen verrichten; wenn nämlich demselben von Zeit zu Zeit Auszüge aus den Diarien, die hiermit aber gleichlautend seyn müssen, nebst den Belegen zugesandt würden. Bei der allgemeinen

Abkürzung des Rechnungsweſen müßte auch darauf Rückſicht genommen werden, daß durch dieſe Veränderung ſowohl die Anzahl der beſtehenden Kaſſen- und Rechnungsofficianten, als auch deren Gehalt nicht erhöhet würde. Die Erleichterung der Schreiberey für denjenigen, der für eine beträchtliche Kaſſe oder andere Gegenſtände verantwortlich ſeyn ſoll, ſichert gewiß ſehr für Unordnung; denn es iſt demſelben gewiß ſehr hinderlich, wenn er die Zeit, welche zu den laufenden Geſchäften, die ohne Nachtheil nie hintenangeſetzt werden können, erforderlich iſt, zur Ausarbeitung formeller Rechnungen anwenden ſoll; er muß denn das Eine oder das Andere vernachläßigen, und dieſes iſt gewöhnlich eine Urſache, warum die Staats- und Jahresrechnungen in extenso nicht allemal zu gehöriger Zeit erfolgen; noch wichtiger iſt aber der Grund zu jener Einrichtung, daß ein Adminiſtrator, der vorzüglich auf das Intereſſe verpflichtet iſt, dies weſentliche Objekt in der Zeit aus dem Geſichte verliert, wenn er ſolche zur Ausarbeitung formeller Rechnungen verwenden muß. — Ein Schriftſteller ſagt: „Nachſicht mit einem Kaſſenbeamten oder Rechnungsführer, Adminiſtrator, wegen Ablegung der Rechnungen zu haben, iſt keinesweges Wohlthat für denſelben, ſondern vielmehr Beförderung ſeines und der Seinigen Unglücks, die Rechnung muß durchaus an dem ein für allemal beſtimmten Tage abgelegt werden, widrigenfalls ſolches durch Execution bewirkt werden oder auf ſeine Koſten von einem Anderen geſchehen muß. Glaubt man, daß der Rechnungsführer oder Kaſſenbeamte irgend einer Nachſicht bei Rechnungsverwickelungen und Defecten in der Kaſſe würdig ſey, ſo verſchaffe man ihm lieber durch Hülfe einen Ausweg, ſo daß er ſeine Ehre retten kann, wie ſolches der Oberſt eines Regiments gethan, dem unter der Hand angezeigt worden, daß der Regimentsquartiermeiſter ſeines

Regiments bei seinem Hange zum Spiele und den Verlusten darin, die Regimentskasse angreifen müsse, da man sonst keine Quelle wisse, woraus er so bedeutende Einkünfte beziehen könne, um diesen Hang zu befriedigen. Der Oberst, dem diese Anzeigen von mehreren Seiten zugekommen waren, und der sowohl die Ehre des Beamten, als auch den Inhalt seiner Regimentskasse retten wollte, ließ nach einigen Tagen den Regimentsquartiermeister zu Tische einladen, und eröffnete ihm beim Dessert, daß er von dem kommandirenden Generale die Ordre erhalten habe, eine Kassenrevision morgen gegen Mittag anzustellen. Da er nun bei des Herrn Regimentsquartiermeisters Pünktlichkeit wohl wisse, daß die ihm anvertrauete Kasse gewiß in Ordnung seyn werde, so könne er es doch nicht unterlassen, ihn auf die bevorstehende Revision aufmerksam zu machen, damit er bis dahin noch Zeit habe, die Kasse noch einmal zu übersehen, ob sie mit dem Rechnungsabschlusse stimme. Der Regimentsquartiermeister machte von diesem Winke gleich nach Beendigung der Tafel Gebrauch, lieh von seinen Bekannten, die ihm fehlende Summe an der Kasse auf einige Tage, bis nach Beendigung der Kassenrevision, überlieferte die Kasse richtig, und der Oberst nahm sie in Verwahrung und entband den Beamten dieser ferneren Verpflichtung. Auf diese Weise war die Ehre des Kassenbeamten und dem Regimente der Kassendefect gerettet. Die Gläubiger des Regimentsquartiermeisters, welche das Geld zur Deckung des Defects vorgeschossen hatten, mußten so lange warten, bis dieser Beamte späterhin einen anderweitigen, nicht unbedeutenden Staatsposten erhielt und sie befriedigen konnte. — Uebrigens bleiben Genauigkeit und Strenge im Kassen- und Rechnungswesen, nach dem Beispiele des Militairs, nicht bloß gegen die Kassenbeamten und Rechnungsführer, sondern auch gegen Alle, die von

denſelben etwas zu erheben oder daran zu bezahlen haben, vorzügliche Requiſite. Auch in Hinſicht der Revidirung und Monirung muß Pünktlichkeit und Strenge herrſchen, indem ſolcher Aufſchub öfters die erſte Veranlaſſung zu Differenzen und Defecten iſt. So wenig demnach einem unthätigen Manne die Reviſion anvertrauet werden darf, eben ſo wenig iſt hierzu derjenige brauchbar, welcher bloß die vier Species oder zu addiren verſteht, der alſo wohl einen guten Kalkulator abgeben kann, aber das Objekt der Rechnung nicht kennt; denn wer einem Andern Mängel zeigen will, der muß auch die Sache beſſer verſtehen und Anweiſung geben können. Dieſes iſt gerade die Obliegenheit eines Reviſors, daß nämlich derſelbe da, wo der Kaſſenbeamte ſich geirrt hat, dieſem mit Beſcheidenheit Winke giebt, und ſich nicht mit Monitis über Kleinigkeiten, welche brevi manu abgemacht werden können, aufhält. Je prompter und zweckmäßiger daher eine Rechnung monirt worden, je eher wird die Menge der Erinnerungen ſich vermindern, und ein alter erfahrener Reviſor wird ſich nie an das Vorurtheil kehren, daß die Genauigkeit bei der Reviſion nur durch viele Monita beſtätiget werde. Man gewahrt oft eine Menge Monita über eine einzige Rechnung, und wenn man ſie genau prüft, ſo nützen ſie zu nichts, ſondern erſchweren nur noch mehr die Arbeit des Rechnungsführers durch deren Beantwortung, ja dieſer wird oft dadurch von der Beförderung des wahren Intereſſe abgehalten. Wenn indeſſen erhebliche Monita erfolgt ſind, ſo müſſen ſie vom Rechnungsführer ebenfalls auf eine oder die andere Weiſe erlediget werden; denn auch hierin darf kein Aufſchub Statt finden. Eine wiederholte unvermuthete Reviſion der laufenden Rechnungen an Ort und Stelle des Rechnungsführers und Kaſſenbeamten, nebſt Unterſuchung und Vergleichung der Vorräthe und des

Kaſſenbeſtandes ſichert übrigens am meiſten für Unordnungen und Defecte, und wenn auch Einer oder der Andere von den Beamten dergleichen öftere Reviſionen für Beleidigung halten ſollte, weil es ſonſt nur bei dringendem Verdachte zu geſchehen pflegte, ſo wird ſich dieſes bei allgemeiner Ausübung bald verlieren, und jeder rechtliche Mann wird ſolches ſogar wünſchen, weil er bei dieſer Gelegenheit um ſo eher über eine zweifelhafte Poſt Auskunft und Inſtruktion erhalten kann. Auch erhält eine Lokalreviſion den Rechnungsführer und Kaſſenbeamten mehr in Aufmerkſamkeit; ſie iſt auf jeden Fall zweckmäßiger, als wenn z. B. bei einigen Regiſtern über eine und dieſelbe Poſt dieſes Jahr monirt, im zweiten das Monitum beantwortet, im dritten wiederholt, und ſolches in dem Maaße eine Reihe von Jahren fortgeſetzt wird, wie es bei mehreren Regiſtern der Fall iſt. Jeder ordentliche Rechnungsbeamte und Kaſſenführer hat auf ſolche unverhoffte Unterſuchungen ſein Diarium, auch Kaſſen- und ſonſtigen Vorrath, gewiß beſtändig in vollkommener Bereitſchaft, damit er dem Reviſor augenblicklich Alles vorlegen und zeigen kann, wobei die Verfügung von Nutzen ſeyn wird, daß nämlich jeder Rechnungsführer, wenigſtens alle Woche, ſeinen Kaſſenvorrath nachzählen und die darin ſich vorfindenden Münzſorten in dem Diarium, da, wo die Eintheilung geſchehen, ſpecificiren, und die Silbermünze, inſofern ſolche nicht unter fünf Thaler beträgt, zu deſto ſchnellerer Ueberſicht in Rollen oder Tüten eingepackt haben ſolle. Würde ſich aber dennoch bei der Lokalreviſion ein Defect ergeben, ſo dürfte dem Kaſſenbeamten weiter keine Entſchuldigung zu Statten kommen, ſondern ihm die weitere Adminiſtration der Kaſſe abzunehmen ſeyn, damit derſelbe nicht zum größeren Nachtheil ſeiner Familie oder Cavenen noch tiefer in Nachſtand gerathe. — Man kann daher

nach dem hierrüber Geſagten mit Grund annehmen, daß wenn von Seiten der Behörde in jedem Orte ein geſchickter und redlicher Mann als Kaſſenbeamter angeſtellt, nach dem Verhältniſſe ſeiner Geſchäftsführung gut beſoldet, dabei alle überflüſſige Rechnungsweitläufigkeiten abgeſchafft, die möglichſte Kürze eingeführt, Niemanden die geringſte Nachſicht in Rechnungsſachen zugeſtanden, eben ſo auch in der Reviſion kein Aufſchub geduldet, und dazu überall ein ſachkundiger Mann oder iſt es eine Kommiſſion, von ſachkundigen Leuten, angeſetzt, und der Kaſſenbeamte und Rechnungsführer zum öfteren unvermuthet im Orte ſelbſt controllirt wird, ſo iſt es faſt unmöglich, daß Defecte oder Unordnungen von Belange entſtehen können.

Bei dem Staatskaſſenweſen iſt auch noch Folgendes zu berückſichtigen. Keinem Rechnungsführer bei einer nur irgend beträchtlichen Kaſſe müßte ohne Erlaubniß von Seiten der höheren Behörde verſtattet ſeyn, ſich in weitſchichtige, koſtſpielige Unternehmungen, z. B. Handelsſpekulationen, Bauten ꝛc., einzulaſſen; denn mancher Kaſſendefect iſt bei dieſer Gelegenheit entſtanden, und manche Unordnung in der Rechnungsführung war die nächſte Folge davon. Eine Regierung würde zu weit gehen, wenn ſie hier ein ausſchließliches Verbot ergehen laſſen wollte; denn nach Befinden der Umſtände, beſonders wenn der Kaſſenbeamte ein reicher oder auch nur bemittelter Mann iſt, kann auf geſchehenes Anſuchen und eine eingereichte Vorſtellung des Beamten die Erlaubniß dazu von der höheren Behörde bewilliget werden; allein bei dieſer Bewilligung muß jedoch die nachdrückliche Warnung hinzugefügt werden, daß der Beamte ſich vor Unrichtigkeiten und Unordnungen in ſeinem Staatsverwaltungszweige zu hüten habe, wobei man ausdrücklich eine, unter dieſen Umſtänden durch-

aus nothwendige öftere unvermuthete Kontrollirung der Rechnung und Revidirung der Kasse anstellen, und darauf mit Strenge halten muß. Wie mancher Kassenbeamte hat sich mit seiner Familie durch den Wahn unglücklich gemacht, als könne er die landesherrliche Kasse zu gewissen Geschäften vor der Revision und Ablieferung des Ueberschusses benutzen, wenn er sie nur zu dieser Zeit richtig abliefere, wodurch dann Defecte entstanden sind, indem ungünstige Spekulationen den Ersatz verzögerten und ihn wohl gar unmöglich machten. Zu dieser Kassenbenutzung gehören: der Umtausch des baaren Geldes, welches in einer öffentlichen Kasse immer vorhanden seyn sollte, gegen Obligationen und andere Papiere von Geldes Werth; die Vorausnahme der Besoldung, Umtauschung der eingenommenen Geldsorten gegen andere, und zwar nur auf kurze Zeit, um entweder einem Freunde zu dienen, oder ein Paar Prozente dabei zu gewinnen, eben so die Einhandlung von fremden Staatspapieren in gleicher Absicht ꝛc. Alle diese eigenen Geldgeschäfte mit dem Gelde aus der Staatskasse haben immer Kassendefecte zu Folge, weil gewöhnlich ein solcher Beamter nicht bei kleinen Geldgeschäften stehen bleibt, wo er jeden Ausfall sogleich durch seinen Kredit wieder decken kann, sondern sich auch in größere einläßt, wozu ihm beim Mißlingen der Kredit fehlt. Ein Schriftsteller schlägt daher vor: den Kassenbeamten eine besondere Instruktion über ihre Dienstverhältnisse einzuhändigen, und sie darauf zu beeidigen. In dieser Instruktion könnten nun noch manche andere nothwendige Belehrungen und Vorschriften aufgenommen werden, unter andern auch, daß bei einer Untersuchung der Kasse, jedesmal mit der Revision des baaren Geldvorraths oder Versiegelung desselben der Anfang gemacht, und dann erst zur Durchsicht der Rechnungen geschritten werden würde.

Den Grund hiervon wird Jeder leicht entdecken, der weiß, wie oft während der mühsamen und Zeit wegnehmenden Revision der Rechnungen, wenn nämlich diese der Kassenrevision vorangeht, auch wegen des etwaigen Gelddefects ein leider! gewöhnlich nur temporairer Rath geschafft wird, und auch leicht geschafft werden kann, weil ein Kassenbeamter gewöhnlich bei seinen Bekannten und Freunden Kredit hat. — Ein Kassenführer muß daher die Vorausnahme seiner Besoldung oder das Antasten des Geldes in der Kasse, wäre es auch nur die unbedeutendste Kleinigkeit, meiden; es ist besser, wenn er in der größten Verlegenheit ist, daß er lieber bei seinen Freunden borgt, weil er leicht Kredit hat, als daß er die Kasse angreift; denn die Kasse, sagt ein Kassenbeamter, korrespondirt mit meiner Uhr, das heißt, ich kann zu jeder Stunde und Minute von derselben Rechnung ablegen und sie muß mit derselben stimmen. — Es ist nicht gut, wenn man von Seiten der höheren Behörden die Geldsummen in einigen Kassen sich anhäufen läßt, weil sie eine wahre Bürde des Kassenführers werden, und nur zu oft Veranlassung geben, davon in der eigenen Oekonomie und in Geschäften Gebrauch zu machen. Warum sollte man auch nicht die überflüssig vorräthigen Gelder von den Kassenbeamten vor der Zeit des Abschluß- oder Ablieferungstermins auf Abschlag schon in runder Summe von einiger Beträchtlichkeit abliefern lassen, und ihn selbst dazu strenge anhalten. Der Postschein über die Absendung oder die Bescheinigung über die Einlieferung sind oft bessere Contente der Kasse, als die Geldsummen selbst, und vermindern so manche Besorgnisse und Verantwortlichkeiten des Kassenführers. — Von den Veruntreuungen, welche von gewissenlosen Kassenbeamten, besonders in früheren Zeiten, häufig verübt worden, ehe eine geschärfte Kontrolle im Rechnungs-

wesen durch Hülfsbeamten eingeführt wurde, und häufige Kassenrevisionen Statt fanden, die jetzt jede Kassendieberey von Seiten der Rechnungsbeamten erschweren, läßt sich hier weiter nichts sagen, als daß man sie in allen Gestalten findet, die der Erfindungsgeist im Stehlen und Betriegen an die Hand giebt, sowohl im Unterschlagen der Gelder bei großen Einnahmen durch eine falsche Buchführung, durch Unterschiebung von versiegelten Beuteln mit Kupferpfennigen für Friedrichsd'or oder Pistolen, mit Geldtuten in Silbergeld, in der Mitte mit Metallknopfformen und andern dergleichen Metallstücken angefüllt, so daß das Gewicht einer Fünf- oder Zehnthaler-Tute stimmt; an beiden Enden zeigt sich beim Oeffnen der Tute Silbergeld, so daß der Betrug nur beim Nachzählen des Geldes entdeckt wird; als auch durch Verfälschung der Banknoten, Obligationen, Kassenanweisungen ꝛc. ꝛc. Es ist unmöglich, hier alle Arten der Betriegereyen anzuführen, die dergleichen Kassenbeamten, theils aus Geiz und Gewinnsucht, theils aus dem Hange zur Verschwendung, und Spielsucht, theils aber auch aus Dürftigkeit, um mit ihrer Familie leben zu können, verübt haben. Das Letztere ist vielfältig in öffentlichen Blättern gerügt worden, und mehrere Monarchen, unter andern auch Kaiser Joseph der Zweite, haben darüber zum Vortheile der Kassenofficianten Verfügungen in ihren Staaten erlassen, so daß jeder Kassenbeamte in Hinsicht seiner Besoldung so gestellt werden soll, daß er mit seiner Familie ordentlich leben kann und nicht nöthig hat, aus Mangel an Subsistenzmitteln, die Staatskasse anzugreifen. — Ein Schriftsteller sagt über die Eide und Cautionen, die von vielen Kassenbeamten geleistet werden müssen:

Die Eide und Cautionen sind die bekannten Sicherheitsmittel des fremden Vermögens in der Hand des Verrechners; allein nur schwache Schutzwehren gegen

Betrug, und noch mehr gegen die Schwäche des Rechners, wenn nicht andere, mehr sichernde Einrichtungen hinzukommen. Man kann selbst die Forderung einer Caution für eine Unbilligkeit halten, wenn der Staat nicht eine solche Einrichtung eintreten läßt, daß der Rechner seine Verantwortung über die ihm anvertraute Kasse oder den Theil des Staatsvermögens vollkommen Genüge zu leisten im Stande ist. Der Verrechner des Vermögens ist gemeiniglich auch der Bewirthschafter desselben; ohne nun daran zu denken, daß die Verwaltung viel Zeit, Mühe und Sorgen erfordert, soll der Beamte auch noch mehr leisten, als bloß die Kasse zu führen; er soll gewöhnlich über Geld und Naturalien eine ordentliche Rechnung führen, soll mancherlei Auseinandersetzungen machen, die oft ganz außer dem Zweige seines Rechnungswesen liegen ꝛc. Alles dieses kann er nicht leisten; es entsteht daher Verworrenheit, Unordnung in den Rechnungen, die er selbst nicht zu erklären vermag; man entdeckt nach Jahren Defecte, wovon er nichts gewußt, nichts entwendet hat, und dahin ist seine Caution, und was noch mehr ist, sein Glück, seine Ehre und seine Ruhe. Mancher Kassenbeamter und Rechnungsführer kämpft auch mit Nahrungssorgen bei den Sorgen in der Verwaltung seiner Geschäfte; jene rauben ihm die Ruhe der Seele, welche doch zur glücklichen Führung der Geschäfte so unentbehrlich ist. Es hieße doch von Seiten der Regierung etwas Unmögliches fordern, sich und die Seinigen zu vergessen, und nur in seiner Verwaltung, nur in seinen Rechnungen zu leben. Der Kummer geht mit ihm, wie sein Schatten, er verfolgt ihn bei allen sich nur spärlich ihm darbietenden Vergnügungen, wozu ihm sein Amt Zeit übrig läßt. Man denke sich nur ein Geschäft, wo man nur immer mit Zahlen zu thun hat und ewig die vier Species der Rechenkunst in Anwendung bringen muß; wo man immer nicht sicher ist, sich verrechnet zu haben, besonders bei ausgedehnten Verwaltungen, so wird man leicht fühlen, wie einem solchen Kassen- und Rechnungsbeamten zu Muthe seyn muß, wenn er sich im Kreise seiner Familie befindet, deren Dürftigkeit durch seine kärgliche Besol-

dung ihn auch nicht erheitert, auch sein Herz nicht froher macht, indem er immer in Gefahr schwebt, daß durch Defecte, die nur durch seine Unachtsamkeit entstanden sind, seine Caution und auch sein Amt dahin ist. Es kostet Mühe, ein solches Gemälde zu entwerfen, wovon hier nur ein leichter Umriß gegeben wird; der Menschenbeobachter kennt es und der Menschenfreund bedauert den Unglücklichen, den der Staat nicht in den Stand setzte, ein treuer Verwalter des ihm anvertrauten Vermögens zu bleiben, der doch zur Sicherheit der Verletzung einen Vorstand von ihm forderte. — Auch Rechnungs-Revisionen oder Untersuchungen, welche oft ohne vorgängigen Verdacht, als eine Sache, welche zur Ordnung gehört, oder nur nach entstandenem Verdachte vorgenommen werden, bleiben lange Zeit Staatgespräch. Jene machen, zwar weil man es gewohnt ist, kein Aufsehen im Publikum, allein Letztere, besonders wenn der Kassenbeamte entfernt von derjenigen Behörde wohnt, welche die Untersuchung anhing. Hier ist der gute Name des Rechnungsführers auf eine lange Zeit ein Gegenstand der Verläumdung, man spricht Verdammungsurtheile gegen ihn aus, wenn ihm seine Vorgesetzten Belobungsschreiben über die gewissenhafte Amtsführung geben, die aber das Publikum nicht kennt, indem dieses immer der öffentlichen Stimme folgt, die nur zu oft von Verläumdern geleitet wird; und so wandert er nun als ein Betrieger von einem Kaffeehause, einem Klub, einem Theezirkel zum andern, bis sich die Sache aufklärt, und seine Unschuld durch die Fortsetzung seiner Verwaltung an den Tag kommt. Wo daher eine plötzliche Untersuchung über die Verwaltung eines Kassenbeamten angeordnet wird, weil man ihn in Verdacht der Veruntreuung Landesherrlicher Gelder gebracht hat, da müßte auch von Seiten der Behörde, wenn Alles in Ordnung gefunden würde, und der Kassenbeamte nicht schuldig ist, die Verläumdung öffentlich zur Rettung des guten Namens des Beamten bekannt gemacht werden. — Derselbe Schriftsteller sagt auch über die Instruktionen in Beziehung auf die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten Folgendes: Es giebt bei dem Staatsrechnungswesen zweifache

Instruktionen, solche, welche allgemein sind, und sowohl die Vorsteher und Curatoren der General- Haupt- und Handkassen, als alle Rechnungsführer angehen, sich über alle Gegenstände verbreiten, welche allen Rechnungen und ihren Anlagen gemein sind, und solche, welche jedem Rechnungsführer wegen seiner individuellen Pflichten, nach der besondern Beschaffenheit des Zweiges der Verwaltung des Staatsvermögens gegeben werden müssen, welcher ihn besonders angeht. Der Privatwirth hat nur Letztere zu geben nöthig; zwar erfordern Oeffentlichkeit, diese nicht, Beide müssen aber in einem Staate die ganze Ordnung im Rechnungswesen bestimmen, und die Curatoren der Generalkassen müssen sie alle kennen. Man findet in mehreren Staaten in beiden Arten der Instruktionen im Staatsrechnungswesen beträchtliche Mängel. Die allgemeinen Rechnungs-Instruktionen sind oft in einer Menge Verordnungen und Ausschreiben zerstreut, die sich seit Jahrhunderten herschreiben, haben dabei keine Uebereinstimmung mit einander; sie bilden kein Ganzes, gründen sich nicht auf eine zweckmäßige vernünftige Rechnungsanlage; schreiben nur immer Pflichten für Untergebene, wie die der Vorgesetzten vor; sprechen nur von den Strafen für Kassenbeamten und Rechnungsführer, ohne zugleich die Mittel anzuzeigen, diesen vor Nachläßigkeiten und Verbrechen zu verwahren; haben nicht völlige Publicität, und was der Mängel mehr sind. Wer mit Sachkenntniß in so manche specielle Instruction für die einzelnen Rechnungsführer hineingeblickt hat, wird die Ueberzeugung erhalten haben, wie mangelhaft ihre Vorschriften sind, wie wenig das Vorgeschriebene zum Ganzen und zur wirklichen Ausführung paßt, ja daß manche Kassenbeamten gar keine Vorschriften besitzen. Gute allgemeine Rechnungs- und Kassenreglements setzen auch eine zweckmäßige Rechnungsanlage im Staate voraus; ihre Verfassung erleichtert dann die Verfassung aller Instruktionen für Rechnungsbeamten, indem diese nur dasjenige zu erhalten brauchen, was speciel auf den besonderen Zweig der Verwaltung anwendbar ist. Als Muster können hier die Königlich Preußischen Instruktionen für Rechnungs- und Kassen-Beamten dienen,

die mit wenigen Modifikationen für alle Deutsche Länder passen. Mangelhafte allgemeine Rechnungs-Instruktionen können auch durch gut bearbeitete specielle Vorschriften ersetzt werden, wenn sich diese weiter ausbreiten, als sonst nöthig gewesen wäre. Diese Letzteren aber zu geben, ist eine unabläßige Pflicht des Staats. Vollständige Instruktionen sichern den Herrn und den Diener; den Ersteren gegen leere Entschuldigungen des Rechners, den Letzteren gegen ungerechte Vorwürfe und Verdacht. Eine gut eingerichtete specielle Rechnungs-Instruktion enthält erstlich: die Vorschriften, wie Sicherheit und Uebersicht in den besonderen Zweigen des Verrechnungsgegenstandes hervorgebracht und erhalten wird; und zweitens, wie die Rechnung dem Ganzen oder dem Hauptzweige, wovon der Gegenstand Nebenzweig ist, angepaßt, und in eine vollkommene Uebereinstimmung gebracht wird. Dieses setzt nun zuerst voraus: daß der Verfasser der Instruktion ein Rechnungsverständiger sey, Rechnungsgrundsätze besitze, und sie auf alle noch so verschiedenartige Gegenstände anzuwenden wisse; daß er ferner den zu verrechnenden Gegenstand in allen seinen Theilen, und dann auch die Anlage des ganzen Rechnungswesens kenne. Soll nun eine solche Instruktion gut ausgeführt werden, so muß diese Anlage den besten Rechnungsgrundsätzen völlig entsprechen, und dabei Einheit in der Mannigfaltigkeit an ihr zu finden seyn. Solche gut eingerichtete Rechnungs-Instruktionen erleichtern dann alle Untersuchungen, machen jedes nöthige Verdammungsurtheil gerechter, und zwingen selbst den im Rechnungsführen unwissenden Rechnungsbeamten, deren es in jedem großen Staate wohl einige geben mag, sich an eine gewisse Ordnung zu gewöhnen, deren Mangel sonst an ihm wohl billigerweise nicht zu bestrafen ist. Zu den Mängeln, welche der Sicherheit schaden, so manche Unordnung herbeiführen, und durch gute Instruktionen gewiß vermieden würden, ist der Mangel ordentlich geführter Journale oder Tagebücher zu rechnen, worein die Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Folge, so wie sie vorkommen, eingetragen werden. Bei der Führung eines solchen Buches kann jeder Rechnungs- und Kassenbeamte

gleich wissen, wie er mit seiner Kasse oder mit seinen Naturalien oder Materialien monatlich, vierteljährlich und jährlich steht, jedoch ist ein solcher Abschluß nach diesem Buche besser alle Monate zu machen, wenn nicht die Revision von Seiten der höheren Behörde es anders bestimmt, und wäre selbst dieses, so kann man sich doch einen Abschluß, wenn nicht im Buche, doch auf einem Bogen Papier machen, so daß man immer weiß, ob die Kasse oder jeder andere Bestand richtig ist. Bei Naturalien und Materialien ist dieses jedoch nicht immer möglich; denn große Naturalien- und Materialien-Vorräthe kann man nicht monatlich, und vierteljährlich nachsehen und zählen, und mit der Abschlußsumme im Tagebuche vergleichen, wohl aber alle Jahr, wo es dann gewiß geschehen und darnach die Einrichtung getroffen werden muß. Hat nun der Rechner sein Tagebuch richtig geführt, und ist seine Kasse, auch sonstigen Vorräthe, damit in Uebereinstimmung, so kann er sorgenlos einschlummern; denn eine unerwartete Revision am folgenden Tage kann ihn keines Fehlers zeihen, nicht den Stab über ihn brechen; er scheidet von seiner Familie mit dem tröstenden Bewußtseyn: gerechte und sachkundige Männer werden den verlassenen Seinigen wegen seiner Rechnungsführung keine trübe Minute machen. Die Haltung eines ordentlichen Tagebuchs sollte daher bei jedem Rechnungs- und Kassenzweige im Lande ein allgemeines Gesetz seyn, weil es die Grundlage aller Rechnungsanlagen ist. Bei den gewöhnlichen Rechnungseinrichtungen wird es jedoch noch hin und wieder für eine Privat-Buchführung angesehen; man sieht nur auf die eigentlich sogenannten Rechnungen, deren Richtigkeit und ordnungsmäßige Aufstellung sich doch auf ein beurkundetes Journal gründen sollte. Die nicht bei Generalkassen und größeren Rechnungszweigen angestellten Beamten führen gemeiniglich ihre ersten Notizen nach verschiedenen Phantasien; der Eine gebraucht dazu eine Menge einzelner Bogen, worauf er die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben oft recht komisch notirt; ein Anderer übernimmt die saure Arbeit, alle Posten gleich ins Kassenbuch oder Hauptbuch an gehörigen Ort zu tragen, wo ein Irrthum, der in der Eile leicht

möglich ist, bald zu Unordnungen verleitet; ein Dritter schreibt oft gar nichts auf, sondern macht sich am Ende des Jahres die Rechnung aus den Belegen, welche er beilegt, und die sich gewöhnlich unter den übrigen Papieren befinden, und die er erst gegen den Rechnungstermin hervorsucht. — Bei der Führung der Tagebücher ist hier noch anzumerken: 1) daß sie durchaus erste Aufschreibung seyn müssen; 2) daß nur derjenige die Tagebücher führen muß, welcher unmittelbar die Einnahme und Ausgabe des Geldes oder der Materialen ꝛc. hat; 3) muß die Form der Tagebücher oder Journale so einfach, als möglich, seyn, um dem Irrthume so wenig, als möglich, die Hand zu bieten; daher müssen Einnahme- und Ausgabe-Colonnen nicht auf einer Seite, und der Colonnen überhaupt nicht zu viele neben einander stehen; 4) muß das Journal mittelst einer Nachweisung in Verbindung kommen; 5) muß das Tagebuch alle wirklich geschehenen Einnahmen oder Ausgaben in Rechnung enthalten; was künftig Einfluß auf die Rechnung haben kann, z. B. Nachzahlungen, werden zwar bemerkt und darauf nachgewiesen, um eine vollständige Darstellung der geschehenen Handlung zu haben, sie werden aber nicht eher in Rechnung gebracht, bis die Sache ihre Wirklichkeit erhalten hat. — Ein anderer Mangel im Rechnungswesen, welcher zwar nicht allgemein, aber auch nicht selten ist, und die Sicherheit im Rechnungswesen beeinträchtiget, ist ein nachläßiger und nicht zweckmäßiger Gang in der Justifikation der Rechnungen, mit welchem Worte hier die Revision, die Monitur und die eigentliche Rechnungsabnahme zusammen genommen wird; denn Alles ist nur ein Werke. Wenn der Rechnungsführer seine Rechnung eingeliefert hat, so fordert es Recht und Billigkeit gleich dringend vom Rechnungsprincipal, so bald, als möglich, den Rechnungsführer von diesem Theile der Verantwortung zu entbinden, mit ihm sich auf's Reine zu setzen; und oft ist es traurig, daß der Rechnungsführer wegen seiner ausgelieferten Rechnung auf mehrere Jahre, und wenn ihn der Tod überrascht, noch seine Erben, in Verbindlichkeit bleiben muß, weil er aus vielen Rücksichten unvermögend ist, den Gang

der Revision zu beschleunigen. Man gebe dem Rechnungsführer auf, seine Rechnung auf einen bestimmten Termin, den die Umstände der Kassenführung und die Rechnung, auch der Umfang des Abnahmegeschäfts bestimmen müssen, prompt einzuliefern, bei Strafe der Uebertretung; aber eben so prompt sey man auch mit der Revision, mit der Abmachung der Monita, und der Lossagung der Verbindlichkeit. Dieses muß alles, wie jenes, an einen unabweichlichen Termin gebunden seyn. — Die Revision muß zweckmäßig geführt werden, und erfordert dazu besonders qualifizirte Subjecte, welche durch tüchtige Kenntniß in der Zahlenrechenkunst, durch Fleiß und Ausdauer, und dann durch Genauigkeit sich zu diesem Geschäfte besonders eignen. Nicht Jeder ist dazu geschickt; denn die Art des Geschäfts erfordert eine besondere Gemüthsruhe, die nicht Jeder, welcher die Rechenkunst versteht, und sonst sehr brauchbare Eigenschaften besitzt, hat. Ein guter Kalkulator ist ein nützlicher Mann, aber ein Revisor, der das Wesentliche einer Rechnung nachzusehen hat, ist er dadurch nicht. Die Materie einer Rechnung ist so mannigfaltig, wie die Gegenstände, worüber sie geführt wird. Der Revisor muß mehr als ein Kalkulator seyn; denn er muß die Rechnungsverfassung des Landes genau kennen; dann die sich darauf beziehenden Gesetze und die allgemeinen und besondern Instruktionen; er muß auch noch ein Rechnungsverständiger seyn, um wahre Verbesserungen angeben zu können. Nicht bloß vom Revisor, sondern auch vom Kalkulator müssen Staatsrechnungen nachgesehen und ihre Bemerkungen zusammen getragen werden, um von der Behörde dem Rechner zur Beantwortung zugeschickt zu werden. Wer mit dem Revisionswesen bekannt ist, wird oft die Bemerkung gemacht haben, daß die Rechnungen Leuten in die Hände gerathen, welche von den Gegenständen der Rechnung wenig oder gar nichts wissen, nichts wissen können, wenn sie auch den besten Willen hätten. Hierdurch entstehen nun nicht allein fehlerhafte Monita, die den nicht sattelfesten Rechnungsführer verwirren, und dem schlauen die Schwäche der Revision verrathen, sondern es werden dadurch Fehler übersehen, die sich in die folgenden Jahre fortschleppen,

und dann oft spät, wenn sie die Zeit entwickelt, dem Rechner ganz zur Last gelegt werden, ohne daß er mehr Schuld hatte, als daß er fehlte; oder auch dem Betrieger die Mittel zum Betruge in die Hände geben. Ferner muß die Revision an den Kalender gebunden seyn und einen genauen Gang befolgen; die Rechnungen müssen früh genug in den Händen des Rechnungsführers oder Kassenbeamten seyn, dem sie mit der Bestimmung der Termins, wenn seine Beantwortung der Behörde einzuschicken sey, zugehen müssen, worüber man halten muß. Seine Beantwortung wird vom Revisor geprüft, ihr Mangel von neuem strenge gerügt, und wenn Alles vorhanden ist, was eine vollständige Beantwortung erfordert, so muß er angewiesen werden, wie er in der folgenden Rechnung die derselben zu Gute oder zur Last fallende bleibende Fehler abzumachen habe, um seine Dechargirung nicht aufzuhalten. Alles muß also vor dem Abschlusse der nächstfälligen Rechnung des Rechnungsführers abgemacht seyn; nie muß eine neue Rechnung abgeliefert werden, ehe der Rechnungsableger nicht außer Verbindung mit der vorhergehenden ist, und auch nie muß die Ablieferung darnach aufgehalten werden, wenn man die Ordnung nicht zerstören und die Rechnungsgeschäfte nicht erschweren will. Die Verbindlichkeit des Beamten geht dadurch nicht bestimmt zu Ende, sondern wird immer ins folgende Jahr übernommen, und kann mehrere Jahre fortdauern, wenn die Beantwortungen nicht genügen, und ein schlauer Mann wird einen schwachen Revisor leicht aufs Eis führen, da er ein ganzes Jahr Zeit behält, um zu anworten. Es müßte ein unabweichliches Gesetz seyn, daß der Rechnungsführer sich über alle Erinnerungen einer jährlichen, vierteljährlichen oder auch monatlichen Rechnung vollständig verantwortet habe, ehe er eine neue seiner Behörde einreiche; dann werden, wenn die Behörde selbst über die Ordnung nur einigermaßen wachen will, Revisionen ein wahres Sicherheitsmittel seyn, sonst nicht, indem man dadurch zugleich eine Gerechtigkeit gegen den Rechnungsführer ausübt. Hier nur einen Fall von einer herrschaftlichen Anstalt, wo sich die monatlichen Rechnungen von ganzen Jahren gehäuft hat-

Den Grund hiervon wird Jeder leicht entdecken, der weiß, wie oft während der mühſamen und Zeit wegnehmenden Reviſion der Rechnungen, wenn nämlich dieſe der Kaſſenreviſion vorangeht, auch wegen des etwaigen Gelddefects ein leider! gewöhnlich nur temporairer Rath geſchafft wird, und auch leicht geſchafft werden kann, weil ein Kaſſenbeamter gewöhnlich bei ſeinen Bekannten und Freunden Kredit hat. — Ein Kaſſenführer muß daher die Vorausnahme ſeiner Beſoldung oder das Antaſten des Geldes in der Kaſſe, wäre es auch nur die unbedeutendſte Kleinigkeit, meiden; es iſt beſſer, wenn er in der größten Verlegenheit iſt, daß er lieber bei ſeinen Freunden borgt, weil er leicht Kredit hat, als daß er die Kaſſe angreift; denn die Kaſſe, ſagt ein Kaſſenbeamter, korreſpondirt mit meiner Uhr, das heißt, ich kann zu jeder Stunde und Minute von derſelben Rechnung ablegen und ſie muß mit derſelben ſtimmen. — Es iſt nicht gut, wenn man von Seiten der höheren Behörden die Geldſummen in einigen Kaſſen ſich anhäufen läßt, weil ſie eine wahre Bürde des Kaſſenführers werden, und nur zu oft Veranlaſſung geben, davon in der eigenen Oekonomie und in Geſchäften Gebrauch zu machen. Warum ſollte man auch nicht die überflüſſig vorräthigen Gelder von den Kaſſenbeamten vor der Zeit des Abſchluß- oder Ablieferungstermins auf Abſchlag ſchon in runder Summe von einiger Beträchtlichkeit abliefern laſſen, und ihn ſelbſt dazu ſtrenge anhalten. Der Poſtſchein über die Abſendung oder die Beſcheinigung über die Einlieferung ſind oft beſſere Contente der Kaſſe, als die Geldſummen ſelbſt, und vermindern ſo manche Beſorgniſſe und Verantwortlichkeiten des Kaſſenführers. — Von den Veruntreuungen, welche von gewiſſenloſen Kaſſenbeamten, beſonders in früheren Zeiten, häufig verübt worden, ehe eine geſchärfte Kontrolle im Rechnungs-

aber auch brauchbare Subjekte anstellen, um im Rechnungswesen, sey es auch noch so gut eingerichtet, in der Ordnung zu bleiben; denn Unwissenheit schadet oft mehr, als Nachläßigkeit und Bosheit, und hat für alle Theile gleich schlimme Folgen. Es ist in mehreren Staaten noch immer ein großer Fehler, daß man Rechnungskenntnisse nicht als ein Erforderniß zu einem Geschäftsmanne im Staate, wohl aber als etwas ansieht, welches dem Manne, wenn er das Amt hat, von selbst zufällt. Es ist nicht leicht junge Leute zu dem ermüdenden und vorsichtigen Geschäfte der Rechnungsführung vollkommen brauchbar zu bilden; denn der Hang oft nur dem Vergnügen zu leben, bringt sie um die Thätigkeit, Ausdauer und Genauigkeit, welche dazu nöthig ist; denn ein Rechnungsführer muß stets seine Gedanken beisammen oder gesammelt haben, wenn er nicht Fehler darin begehen will. Es ist daher um so mehr Sache des Staats und der Staatsdiener brauchbare Rechnungsbeamte aller Art zu bilden, und geschickte und thätige junge Leute in diesem Fache durch Belohnungen auszuzeichnen. Man gewinnt brauchbare Rechnungsbeamte am Besten, wenn man Rechnungskenntniß als eine Realkenntniß ansieht, welche in Bürgerschulen und Gymnasien gelehrt wird. Das heißt, nur die bürgerliche Rechenkunst, nicht die mathematische; denn diese würde hier weniger Anwendung finden, die erste aber vollkommen, weil sie für den praktischen Geschäftsgang sich nur allein eignet. Sie gehört sowohl für die Landwirthschaft, Gewerbe und den Handel, als auch für die Staatswirthschaft. Ihre Theorie ist nur einfach und ihre Anwendung so mannigfaltig, wie die Gegenstände der Verrechnung sind. Da, wo sich das Ganze oder ein beträchtlicher Theil des Staatsrechnungswesens vereint, muß man die Rechnungsbeamten und alle Geschäftsmänner, welche auf das Rechnungswesen Einfluß haben, durch Theilnahme an den meisten Geschäften bilden, welche da zusammenfließen; hier wird der künftige Rechnungs- und Kassenführer nicht nur Routine lernen, sondern, welches noch einen größeren Werth hat, den Zusammenhang der ganzen Staatsrechnungsanlage, und ist dabei Alles im Ein-

klange, so wird der Denker ein schönes Werk des menschlichen Scharfsinns bewundern, und statt er sonst das Rechnen scheuete, Vergnügen daran haben. Junge Leute, welche im Mittelpunkte des Staatsrechnungswesens gut gebildet werden, müssen auch auf Rechnungs- und Kassenbedienungen im Staate sichere Hofnungen haben; denn die schlechten und mittelmäßigen Subjekte müssen nicht im Staate zu ansehnlichen Rechnungsstellen befördert werden; denn hierzu gehören Kenntnisse und Liebe zu Sache. Sie können oft die besten Beamten in andern Zweigen abgeben, nur nicht im Rechnungsfache. Keine Rechnungs- und Kassenstelle muß vergeben werden, ohne die Subjekte nach dem Umfange ihrer Geschäfte ordentlich geprüft zu haben. Die Examinatoren müssen nicht allein selbst tüchtige Rechner und Rechnungsverständige seyn, sondern auch den Umfang des Geschäfts kennen, wozu die Examinanten bestimmt sind. Gewöhnlich besteht die ganze Prüfung in der Revision einer schon revidirten Rechnung, wovon man die Monita nimmt. Diese Prüfung ist aber unsicher, unrecht, und besonders oft unzweckmäßig. Unsicher, weil der Neuling keine andere Fehler moniren kann, als welche in Calculo, und allenfalls, wenn's hoch kommt, sich in der Form finden, wird er also nach der Vergleichung seiner Monita mit den alten beurtheilt, dann wird er falsch beurtheilt; der Mann ist brauchbar und wird nicht dafür gehalten, und daher wird man gegen den Geprüften ungerecht. Unzweckmäßig ist sie oft darum, weil man Rechnungsführer verschiedener Art und nicht Calculatoren und Revisoren anstellen will, und daher nicht die Revision, sondern die Aufstellung einer Rechnung, die Auseinandersetzung irgend eines Rechnungsfalles die wahre Prüfung ist.

Bei dem Kassen- und Rechnungswesen ist eine zweckwidrige Einrichtung der Rechnungen immer eine gefährliche Klippe, woran schon mancher rechtliche und ordnungsliebende Mann mit seinem Rechnungswesen scheiterte; denn auf eine gute Einrichtung von Rechnungen und Tabellen verstehen sich selten Geschäftsmänner; daher ist es gut, wenn

verwickelte Rechnungen Sachkennern, und zwar mehreren zur Prüfung vorgelegt werden, und von ihren lichtvollen Verbesserungen, könnte man dann die beste wählen und belohnen. Ein Schriftsteller schlägt vor, diese Materie zu einer Preisfrage zu bestimmen, weil sie hinlänglichen Stoff dazu gebe, nur müßte die Anwendung auf eine gewisse Lokalität Bedingung dabei seyn. Derselbe Schriftsteller sagt: „Mir wurde ein Formular zu einer Staatswirthschaftstabelle zur Prüfung vorgelegt, welches zwischen 12 bis 16 Fuß in die Breite maaß, bei 1 Fuß Länge, und ich fand, daß eine Fläche von 1½ Fuß Höhe und 2 Fuß Breite zu einem gleichen Formulare völlig hinreichend war, und so geht es auch mit vielen Rechnungen, welche zu umständlich abgefaßt sind, und einen Raum einnehmen, der um die Hälfte erspart werden könnte, und wenn man dabei auch nicht das Papier berücksichtiget, welches verschwendet wird, da dieses doch noch einen Industriezweig, die Papiermanufaktur, belebt, so muß man doch die Weitschweifigkeit der Rechnung berücksichtigen, welche Zeit wegnimmt, um sie nachzusehen und nachzurechnen. Es wäre auch zu wünschen, wenn man die Entwerfung eines zweckmäßigen Formulars zu einer Tabelle über gewisse Gegenstände zu einem Probestücke beim Examen im Kameralfache benutzen wollte; so ganz überflüssig wäre dieses nicht, es würde von der Umsicht des Anfertigers zeugen; denn überflüssig weitläufige, undeutliche und zu mühsam entworfene Rechnungen und Tabellen, welche den Fleiß nicht belohnen, machen dieses oft wünschenswerth.“ — In mehreren Staaten Deuschlands, besonders aber bei uns in Preußen, hat man schon seit dem Ende des verwichenen Jahrhunderts, besonders aber in der neuesten Zeit,

das Rechnungswesen zu einem besondern Gegenstande der Staatserziehung gemacht, und die daraus geerndteten Früchte haben bewiesen, wie wichtig die Rechenkunst auch in der Staatswirthschaft ist, besonders bei dem Kassen- und Rechnungswesen verschiedener wichtiger Staatszweige, hauptsächlich bei der Kammer oder der Regierung, und beim Finanzfache. In Preußen besteht auch eine besondere Königliche Ober-Rechnungskammer, mit einem Chef-Präsidenten und einem Vice-Präsidenten und Director an der Spitze. Sie hat zwei Abtheilungen; die Erste hat zu ihrem Geschäftskreise die Prüfung der Rechnungen von den Staatsfonds, aus den Ober-Präsidialbezirken der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen; der Geschäftskreis der Zweiten erstreckt sich über die Ober-Präsidialbezirke von Sachsen, Westphalen und den Rheinländern.

Klipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommener einzurichten. 1778.

Wöhner, Handbuch über das Preußische Kassen- und Rechnungswesen. Berlin, 1797.

Preußische Jahrbücher. April. 1798, S. 421.

Helwig's, theoretischer Versuch der Finanzberechnung eines Staats, wie auch jede landwirthschaftliche und häusliche Rechnung im Privatleben, nach der Italienischen Buchhaltung einzurichten. 1799.

Christiani's Anfangsgründe der Staatsrechenkunst. Helmstadt, 1798.

Ebhardt's Anleitung zum praktischen Cameralrechnungswesen, zunächst für Unterrechnungsbeamte. Gießen, 1807.

Lang, Grundlinien der polit. Arithmetik. Charkow, 1811.

Lehrbuch des Kassen- und Rechnungswesens. Für angehende Kassenofficianten, Güterverwalter ꝛc. jeder Art. Von einem praktischen Kameralisten.

Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. [von Oesfeld.] 1773.

Neues Hannöv. Magazin, Jahrg. 1799. St. 88 u. 89.

Staatskleid, im Allgemeinen, ein Kleid, welches nur an besonderen Festlichkeiten angethan, angelegt, oder angezogen wird; insbesondere die Gallakleider, welche bei Hoffeierlichkeiten, sowohl von den dabei erscheinenden Damen, als auch von den Herren oder Cavalieren getragen und von dem Hofmarschallamte vorgeschrieben werden. Sie bestehen bei den Damen in Sammtroben und andern schweren seidenen Zeugen, bei den Cavalieren in mit Silber oder Gold gestickten Röcken ꝛc.; s. auch unter Kleid, Th. 40.

Staatsklugheit, s. Staatspolitik.

Staatsklügler, derjenige, welcher den Zusammenhang der Staatsangelegenheiten ohne gehörige Kenntnisse davon zu haben, einzusehen glaubt und darüber glossirt, allerlei unreife Urtheile über Mängel des Staats fällt, welche seine Unkunde in den Staatsgeschäften beweisen. Es ist in der Staatskunst nur zu oft der Fall, daß wenn man am klärsten zu sehen glaubt, man oft am meisten im Finstern tappt; denn die Gegenstände haben gar zu viele Seiten, von welchen sie angesehen werden können. Die Erfahrung von so vielen fruchtlos abgelaufenen Projekten in diesem und jenem Staate, die auf Theorien gebauet waren, die eine glänzende Ausbeute boten, aber in der Praktik als ganz erfolglos sich bewährten, haben diesen Satz zur Genüge bewiesen. Ursache und Wirkung stehen in dem weitläufigen Staatsgebäude oft so weit von einander ab, daß der Einfluß der einen auf die andere gar leicht dem geübtesten Auge entgeht; daher kommt es denn auch, daß man so leicht eine Sache aus dem unrichtigen Gesichtspunkte ansieht, sie entweder als vortrefflich erhebt, oder als fehlerhaft verwirft, da Beides dennoch ganz unrichtig seyn kann. Man muß immer bedenken, daß bei allen Angelegenheiten, die sich auf den Staat beziehen, nicht bloß Einzelnheiten berücksichtiget werden können, sondern das Ganze, man

kann nicht einen Stand beachten, ſondern das ganze Land, und dabei wieder die Eigenthümlichkeiten einzelner Provinzen, und dieſes vergeſſen ſo oft die Staatsklügler, Staatsprojektanten, ſie gehen nur immer einſeitig bei ihren Urtheilen zu Werke. Es gehört, um richtig über die Staatsangelegenheiten zu urtheilen, viel Umſicht und Erfahrung dazu, weil Ackerbau, Gewerbe und Handel eines Staates, deſſen Verfaſſung und Regierung, deſſen Staatswirthſchaft, deſſen Politik zu auswärtigen Staaten ꝛc. von ſo vielen Verkettungen abhangen, die zu überſehen man nicht nur auf einen Standpunkt geſtellt ſeyn muß, wo einem dieſes möglich iſt, ſondern man muß auch genaue Kenntniß von allen dieſen Zweigen haben, oder ſie ſich zu verſchaffen ſuchen, wenn man darüber urtheilen will; denn jeder Staat hat ſeine Beſonderheiten, die nicht für einen andern paſſen, ihm nicht aufgepfropft werden können; denn Alles hängt, ſelbſt bei einer fehlerhaften Einrichtung, oft ſo genau aneinander, daß man nicht ſelten mit der kleinſten Veränderung in der ganzen Maſchine eine Stockung veranlaßt, und oft Hauptveränderungen erſt nach mehreren Jahrzehnden gegen das verlaſſene Alte ſich ausgleichen, ja nicht ſelten iſt man genöthiget, theilweiſe zu dem Alten zurückzukehren, und wenn es nicht Hauptmängel ſind, die verbeſſert werden müſſen, weil ſie dem Staate und der Menſchheit bei der fortſchreitenden Kultur ſchaden, indem die Regierung und das Volk gegen die in der Kultur fortſchreitenden Nachbarſtaaten zurückſtehen, und dadurch in der Induſtrie und dem Handel, und dann in der Geſittung Nachtheil haben würden, ſo möchten öftere Veränderungen in der Staatsmaſchine wohl nicht eine Empfehlung verdienen.

Staatskontrolle, ſ. unter Staatsrechnungsweſen; auch den Artikel Controlle, Th. 8., S. 373.

wußt ist, der man aber abhelfen sollte, um des Staats Willen und aus Gerechtigkeit für alle rechnungsführende Beamte. Was hätte den der Verwalter einer Kasse für alle seine Sorgen, Mühen und Verantwortungen, wenn er nicht frei werden könnte von der Verantwortlichkeit der vergangenen Zeit? Die Sicherheit wird befördert, die Rechnungsanlage der Vollkommenheit näher gerückt, wenn eine zweckmäßige Kontrolle eingeführt ist. Der Mangel einer solchen Kontrolle ist sehr wesentlich, und gleichwohl ist man in so manchen Staaten nicht in allen Theilen der Staatsrechnungen darauf bedacht gewesen. Unter Kontrolle soll hier nicht bloß Gegenschreiberey verstanden werden, wie man sie hier und da bei verschiedenen Erhebungen antrifft, sondern jede Aufschreibung, welche die Richtigkeit einer andern Aufschreibung durch eine Vergleichung ihrer Uebereinstimmungen bezeugt. Es lassen sich nicht allgemeine Bestimmungen zu Einrichtungen dieser Art von Kontrolle angeben, die Gegenstände der Rechnungen und das Lokale müssen oft die Hauptbestimmungen geben. Hier nur ein Paar derjenigen Mittel zur Kontrolle, welche in den meisten Rechnungsanlagen eingeführt werden könnten, und doch so häufig darin fehlen. Eine sichere Kontrolle wird geführt, wenn außer dem Rechnungs- und Kassen-Vorgesetzten oder Vorsteher, und dem Rechnungsführer, dritte Personen einerlei Gegenstände aus ganz verschiedenen Absichten aufschreiben oder notiren. So muß nie die Rechnung über Geld und Materialien, von welcher Art sie auch seyn mögen, wenn diese durch jenes oder jenes, das Geld, durch diese, die Materialien oder Naturalien, herbeigeschafft wird, in den Händen eines und desselben Mannes seyn. Der Rechnungsführer, welcher mit den dritten Personen über Naturalien oder Materialien abzurechnen hat, muß in demselben Geschäfte nicht mit denjenigen über Geld abzurechnen haben, und der Geldrechner oder Geldverwahrer, Kassenbeamte, muß nicht irgend ein Inventarium unmittelbar unter Händen haben. Ein anderes Mittel zur Kontrolle ist, wenn der Erheber und Bezahler nichts mit der eigentlich abzulegenden Hauptrechnung zu thun hat; ein anderer Beamter stellt diese

aus dem belegten Tagebuche, oder wenn er fern von jenem leben müßte, aus den Tagebogen, welche nach Umständen alle Woche oder alle zwei oder vier Wochen einzuschicken wären, auf. Jener hat also gar keinen Einfluß mehr auf die eigentliche Rechnung. Der Abschluß der Rechnungsbücher, welchen der Auseinandersetzer der ersten Aufschreibungen von jenem macht, muß, auf gleichen Termin, dem Abschlusse der Letztern gleich seyn. Außer der höchsten Wahrscheinlichkeit einer beinahe mathematischen Richtigkeit, wird dadurch auch die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Sicherheit des Rechnungsvermögens befördert. Die Mittel zur Sicherheit im Rechnungswesen fließen mit den Mitteln zu einer guten zweckmäßigen Uebersicht in demselben in einander. In einer gut eingerichteten Rechnungsauseinandersetzung selbst liegt ein sicherer Quell zur Sicherheit im Rechnungswesen. Die Mittel, welche bei der Auseinandersetzung im Staatsrechnungswesen die besten sind, um dadurch eine getreue Ansicht der wirklich geführten Staatswirthschaft in allen verschiedenen Theilen derselbe zu erlangen, hier anzuführen, würde zu weit gehen, und doch die Sache nicht erschöpfen, daher wird diese Skizze hier genügen; nur muß hier noch bemerkt werden, daß man bei dem oben Angeführten noch den Einwurf machen könnte, daß dadurch das Beamtenpersonal vermehrt werden müßte; allein dem ist nicht so; denn ist die ganze Einrichtung systematisch, so wird ein Mann viel einnehmen und ausgeben, und chronologisch niederschreiben, und daher Kassirer von mehreren Kassen seyn können, wenn er bloß dieses und nicht auch die Auseinandersetzung der Rechnung besorgen soll. Der Einnehmer und Ausgeber ist oft auch Verwalter, oder hat die Aufsicht über Verwaltungen, und dann wird er hier mit mehrerem Vortheile dienen, wird über die Gegenstände der Verwaltung Ueberlegungen anstellen können, wie etwas zu verbessern, zu vermehren und zu erhalten ist; wird aber der Mann mit Rechnungen geplagt, so muß er dieses zum Schaden des Ganzen unterlassen. Dagegen kann ein Beamter, seiner Ruhe wegen, unbesorgt, wenn er nur thätig ist und Ausdauer besitzt, schon beträchtliche Rechnungen entwerfen. Man muß

verwickelte Rechnungen Sachkennern, und zwa[illegible] mehreren zur Prüfung vorgelegt werden, und vo[illegible] ihren lichtvollen Verbesserungen, könnte man dan[illegible] die beste wählen und belohnen. Ein Schriftstel-ler schlägt vor, diese Materie zu einer Preisfrage zu bestimmen, weil sie hinlänglichen Stoff dazu gebe, nur müßte die Anwendung auf eine gewisse Lokalität Bedingung dabei seyn. Derselbe Schrift-steller sagt: „Mir wurde ein Formular zu einer Staatswirthschaftstabelle zur Prüfung vorgelegt, welches zwischen 12 bis 16 Fuß in die Breite maaß, bei 1 Fuß Länge, und ich fand, daß eine Fläche von 1½ Fuß Höhe und 2 Fuß Breite zu einem gleichen Formulare völlig hinreichend war, und so geht es auch mit vielen Rechnungen, welche zu umständlich abgefaßt sind, und einen Raum einnehmen, der um die Hälfte erspart werden könnte, und wenn man dabei auch nicht das Pa-pier berücksichtiget, welches verschwendet wird, da dieses doch noch einen Industriezweig, die Papier-manufaktur, belebt, so muß man doch die Weit-schweifigkeit der Rechnung berücksichtigen, welche Zeit wegnimmt, um sie nachzusehen und nachzu-rechnen. Es wäre auch zu wünschen, wenn man die Entwerfung eines zweckmäßigen Formulars zu einer Tabelle über gewisse Gegenstände zu einem Probestücke beim Examen im Kameralfache be-nutzen wollte; so ganz überflüssig wäre dieses nicht, es würde von der Umsicht des Anfertigers zeugen; denn überflüssig weitläufige, undeutliche und zu mühsam entworfene Rechnungen und Tabellen, welche den Fleiß nicht belohnen, machen dieses oft wünschenswerth.“ — In mehreren Staaten Deutschlands, besonders aber bei uns in Preußen, hat man schon seit dem Ende des verwichenen Jahrhunderts, besonders aber in der neuesten Zeit,

as Rechnungswesen zu einem besondern Gegenstande
er Staatserziehung gemacht, und die daraus geerndte-
en Früchte haben bewiesen, wie wichtig die Rechen-
unst auch in der Staatswirthschaft ist, besonders
ei dem Kassen- und Rechnungswesen verschiedener
ichtiger Staatszweige, hauptsächlich bei der Kammer
der der Regierung, und beim Finanzfache. In
Preußen besteht auch eine besondere Königliche Ober-
Rechnungskammer, mit einem Chef-Präsidenten und
inem Vice-Präsidenten und Director an der Spitze.
Sie hat zwei Abtheilungen; die Erste hat zu ihrem
Geschäftskreise die Prüfung der Rechnungen von den
Staatsfonds, aus den Ober-Präsidialbezirken der Pro-
inzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen
nd Posen; der Geschäftskreis der Zweiten erstreckt
ich über die Ober-Präsidialbezirke von Sachsen,
Westphalen und den Rheinländern.

lipstein's Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommener einzurichten. 1778.

Böhner, Handbuch über das Preußische Kassen- und Rechnungswesen. Berlin, 1797.

reußische Jahrbücher. April. 1798, S. 421.

elwig's, theoretischer Versuch der Finanzberechnung eines Staats, wie auch jede landwirthschaftliche und häusliche Rechnung im Privatleben, nach der Italienischen Buchhaltung einzurichten. 1799.

hristiani's Anfangsgründe der Staatsrechenkunst. Helmstadt, 1798.

bhardt's Anleitung zum praktischen Cameralrechnungswesen, zunächst für Unterrechnungsbeamte. Gießen, 1807.

ang, Grundlinien der polit. Arithmetik. Charkow, 1811.

ehrbuch des Kassen- und Rechnungswesens. Für angehende Kassenofficianten, Güterverwalter ꝛc. jeder Art. Von einem praktischen Kameralisten.

ersuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. [von Desfeld.] 1773.

eues Hannöv. Magazin, Jahrg. 1799. St. 88 u. 89.

Staatskleid, im Allgemeinen, ein Kleid, welches nur an besonderen Festlichkeiten angethan, angelegt, oder angezogen wird; insbesondere die Gallakleider, welche bei Hoffeierlichkeiten, sowohl von den dabei erscheinenden Damen, als auch von den Herren oder Cavalieren getragen und von dem Hofmarschallamte vorgeschrieben werden. Sie bestehen bei den Damen in Sammtroben und andern schweren seidenen Zeugen, bei den Cavalieren in mit Silber oder Gold gestickten Röcken ꝛc.; s. auch unter Kleid, Th. 40.

Staatsklugheit, s. Staatspolitik.

Staatsklügler, derjenige, welcher den Zusammenhang der Staatsangelegenheiten ohne gehörige Kenntnisse davon zu haben, einzusehen glaubt und darüber glossirt, allerlei unreife Urtheile über Mängel des Staats fällt, welche seine Unkunde in den Staatsgeschäften beweisen. Es ist in der Staatskunst nur zu oft der Fall, daß wenn man am klärsten zu sehen glaubt, man oft am meisten im Finstern tappt; denn die Gegenstände haben gar zu viele Seiten, von welchen sie angesehen werden können. Die Erfahrung von so vielen fruchtlos abgelaufenen Projekten in diesem und jenem Staate, die auf Theorien gebauet waren, die eine glänzende Ausbeute boten, aber in der Praktik als ganz erfolglos sich bewährten, haben diesen Satz zur Genüge bewiesen. Ursache und Wirkung stehen in dem weitläufigen Staatsgebäude oft so weit von einander ab, daß der Einfluß der einen auf die andere gar leicht dem geübtesten Auge entgeht; daher kommt es denn auch, daß man so leicht eine Sache aus dem unrichtigen Gesichtspunkte ansieht, sie entweder als vortrefflich erhebt, oder als fehlerhaft verwirft, da Beides dennoch ganz unrichtig seyn kann. Man muß immer bedenken, daß bei allen Angelegenheiten, die sich auf den Staat beziehen, nicht bloß Einzelnheiten berücksichtiget werden können, sondern das Ganze, man

kann nicht einen Stand beachten, sondern das ganze Land, und dabei wieder die Eigenthümlichkeiten einzelner Provinzen, und dieses vergessen so oft die Staatsklügler, Staatsprojektanten, sie gehen nur immer einseitig bei ihren Urtheilen zu Werke. Es gehört, um richtig über die Staatsangelegenheiten zu urtheilen, viel Umsicht und Erfahrung dazu, weil Ackerbau, Gewerbe und Handel eines Staates, dessen Verfassung und Regierung, dessen Staatswirthschaft, dessen Politik zu auswärtigen Staaten ꝛc. von so vielen Verkettungen abhangen, die zu übersehen man nicht nur auf einen Standpunkt gestellt seyn muß, wo einem dieses möglich ist, sondern man muß auch genaue Kenntniß von allen diesen Zweigen haben, oder sie sich zu verschaffen suchen, wenn man darüber urtheilen will; denn jeder Staat hat seine Besonderheiten, die nicht für einen andern passen, ihm nicht aufgepfropft werden können; denn Alles hängt, selbst bei einer fehlerhaften Einrichtung, oft so genau aneinander, daß man nicht selten mit der kleinsten Veränderung in der ganzen Maschine eine Stockung veranlaßt, und oft Hauptveränderungen erst nach mehreren Jahrzehnden gegen das verlassene Alte sich ausgleichen, ja nicht selten ist man genöthiget, theilweise zu dem Alten zurückzukehren, und wenn es nicht Hauptmängel sind, die verbessert werden müssen, weil sie dem Staate und der Menschheit bei der fortschreitenden Kultur schaden, indem die Regierung und das Volk gegen die in der Kultur fortschreitenden Nachbarstaaten zurückstehen, und dadurch in der Industrie und dem Handel, und dann in der Gesittung Nachtheil haben würden, so möchten öftere Veränderungen in der Staatsmaschine wohl nicht eine Empfehlung verdienen.

Staatskontrolle, s. unter Staatsrechnungswesen; auch den Artikel Controlle, Th. 8., S. 373.

Staatskleid, im Allgemeinen, ein Kleid, welches nur an besonderen Festlichkeiten angethan, angelegt, oder angezogen wird; insbesondere die Gallakleider, welche bei Hoffeierlichkeiten, sowohl von den dabei erscheinenden Damen, als auch von den Herren oder Cavalieren getragen und von dem Hofmarschallamte vorgeschrieben werden. Sie bestehen bei den Damen in Sammtroben und andern schweren seidenen Zeugen, bei den Cavalieren in mit Silber oder Gold gestickten Röcken ꝛc.; s. auch unter Kleid, Th. 40.

Staatsklugheit, s. Staatspolitik.

Staatsklügler, derjenige, welcher den Zusammenhang der Staatsangelegenheiten ohne gehörige Kenntnisse davon zu haben, einzusehen glaubt und darüber glossirt, allerlei unreife Urtheile über Mängel des Staats fällt, welche seine Unkunde in den Staatsgeschäften beweisen. Es ist in der Staatskunst nur zu oft der Fall, daß wenn man am klärsten zu sehen glaubt, man oft am meisten im Finstern tappt; denn die Gegenstände haben gar zu viele Seiten, von welchen sie angesehen werden können. Die Erfahrung von so vielen fruchtlos abgelaufenen Projekten in diesem und jenem Staate, die auf Theorien gebauet waren, die eine glänzende Ausbeute boten, aber in der Praktik als ganz erfolglos sich bewährten, haben diesen Satz zur Genüge bewiesen. Ursache und Wirkung stehen in dem weitläufigen Staatsgebäude oft so weit von einander ab, daß der Einfluß der einen auf die andere gar leicht dem geübtesten Auge entgeht; daher kommt es denn auch, daß man so leicht eine Sache aus dem unrichtigen Gesichtspunkte ansieht, sie entweder als vortrefflich erhebt, oder als fehlerhaft verwirft, da Beides dennoch ganz unrichtig seyn kann. Man muß immer bedenken, daß bei allen Angelegenheiten, die sich auf den Staat beziehen, nicht bloß Einzelnheiten berücksichtiget werden können, sondern das Ganze, man

kann nicht einen Stand beachten, sondern das ganze Land, und dabei wieder die Eigenthümlichkeiten einzelner Provinzen, und dieses vergessen so oft die Staatsklügler, Staatsprojektanten, sie gehen nur immer einseitig bei ihren Urtheilen zu Werke. Es gehört, um richtig über die Staatsangelegenheiten zu urtheilen, viel Umsicht und Erfahrung dazu, weil Ackerbau, Gewerbe und Handel eines Staates, dessen Verfassung und Regierung, dessen Staatswirthschaft, dessen Politik zu auswärtigen Staaten ꝛc. von so vielen Verkettungen abhangen, die zu übersehen man nicht nur auf einen Standpunkt gestellt seyn muß, wo einem dieses möglich ist, sondern man muß auch genaue Kenntniß von allen diesen Zweigen haben, oder sie sich zu verschaffen suchen, wenn man darüber urtheilen will; denn jeder Staat hat seine Besonderheiten, die nicht für einen andern passen, ihm nicht aufgepfropft werden können; denn Alles hängt, selbst bei einer fehlerhaften Einrichtung, oft so genau aneinander, daß man nicht selten mit der kleinsten Veränderung in der ganzen Maschine eine Stockung veranlaßt, und oft Hauptveränderungen erst nach mehreren Jahrzehnden gegen das verlassene Alte sich ausgleichen, ja nicht selten ist man genöthiget, theilweise zu dem Alten zurückzukehren, und wenn es nicht Hauptmängel sind, die verbessert werden müssen, weil sie dem Staate und der Menschheit bei der fortschreitenden Kultur schaden, indem die Regierung und das Volk gegen die in der Kultur fortschreitenden Nachbarstaaten zurückstehen, und dadurch in der Industrie und dem Handel, und dann in der Gesittung Nachtheil haben würden, so möchten öftere Veränderungen in der Staatsmaschine wohl nicht eine Empfehlung verdienen.

Staatskontrolle, s. unter **Staatsrechnungswesen**; auch den Artikel **Controlle**, Th. 8., S. 373.

Staatskörper, wird der Staat, als ein Ganzes betrachtet, genannt, s. Staat, Th. 162 u. 163.

Staatskorrespondenz, nicht nur der Briefwechsel, welcher im Innern des Staats unter den Behörden gegenseitig geführt wird, sondern hauptsächlich die Korrespondenz des auswärtigen Departements mit den Gesandten ihres Hofes an den auswärtigen Höfen, und den fremden Gesandten an ihrem Hofe in den gegenseitigen Staatsangelegenheiten. Die letztere Korrespondenz ist besonders sehr lebhaft und wichtig bei Thronveränderungen, Revolutionen, Verschwörungen, ausbrechenden Kriegen, so wie überhaupt bei allen politischen Ereignissen, welche Einfluß auf den Staat und das Staatsleben, auf Handel und Gewerbe, Wissenschaften und Künste ꝛc. haben können. Mit Führung dieser Korrespondenz sind beauftragt unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Departements, die geheimen Legations- und Legationsräthe. Erstere als ausarbeitende und vortragende Räthe, und Letztere, welche auch wohl den Titel Geheimer Hofrath und Hofrath führen, als Expedienten. Die geheime Korrespondenz wird mit eigens dazu erfundenen Zeichen bewerkstelliget, wozu ein eigener Compositeur des Chiffres angestellt ist. Die Besorgung der Korrespondenz geschieht durch besondere Staatsboten, Couriere ꝛc.

Staatskräfte, hierunter versteht man sowohl die Macht eines Staates in Beziehung auf den Militairstand, Land- und Seemacht, als auch dessen Geldmittel oder das Staatsvermögen, welches aus dem Handel und der Industrie der Einwohner hervorgeht; daher gehören zu den Kräften eines Staats, sowohl das Land oder der Boden, als auch die verschiedenen Naturprodukte, welche er im Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche enthält und hervorbringt, seine Bewohner und deren Industrie ꝛc. Dieses zusammen macht eigent-

lich die Staatskraft eines Landes aus, woraus das Staatsvermögen gezogen wird und vereint, sowohl die Macht, als auch das Staatsvermögen, sind die Staatskräfte eines Landes. Je größer nun beide sind, je mehr Gewicht hat der Staat in der politischen Wageschale der übrigen Mächte, je geringer, je weniger kommt er in Betrachtung, und ist oft genöthiget, sich aus diesem Grunde größeren Staaten anzuschließen.

Staatskunde, s. Staatswissenschaft.

Staatskunst, s. daselbst.

Staatskutsche, s. unter Kutsche, Th. 57.

Staatslager, s. Th. 51., S. 51.

Staatslehre, s. Staatswissenschaft.

Staatsleihhaus, Staatslombard, Staatspfandhaus, ein vom Staate oder der Regierung errichtetes Institut, wo den Geldbedürftigen gegen Pfand Geld auf eine gewisse Zeit gegen Abzug gewisser Zinsen geliehen wird. Nach dem Aufhören des seit dem Jahre 1692 in Berlin bestandenen, unter dem Churfürsten Friedrich dem Dritten, nachherigem Könige Friedrich dem Ersten, von einer aus Frankreich nach dem Widerrufe des Edikts von Nantes entflohenen oder ausgewanderten Familie gestifteten Leih- oder Adreßhauses, hat jetzt die Regierung unter der Benennung: „Königliches Leihamt für Berlin," im Jahre 1834 ein neues Leih- oder Pfandhaus gestiftet. Dieses Leihhaus oder Lombard giebt auf Pfand, als Gold, Silber, Kupfer in Geräthen, Juwelen aller Art, Leinen-, Baumwollen-, Wollen- u. Seidenwaaren ꝛc., gegen 10 Prozent jährlicher Zinsen, baares Geld über die Hälfte des Pfandwerthes. Die Pfandscheine sind in der Art ausgestellt, daß das Darlehn auf sechs Monate verzeichnet steht, wofür 3 Pfennige Silbergeld für den Thaler à 30 Silbergroschen pro Monat Zinsen gerechnet werden. Die Rückgabe des Pfandes geschieht binnen Jahres-

friſt unter folgenden Bedingungen: Gegen Zurückzahlung des verſchriebenen Kapitals und der Zinſen, welche für jeden angefangenen Monat voll gerechnet werden, und gegen Rückgabe des Scheines, wird dem Vorzeiger des Letztern, deſſen Legitimation zu prüfen das Königliche Leihamt befugt, jedoch nicht verpflichtet iſt, das darin bezeichnete Pfand binnen Jahresfriſt, vom Tage der Ausſtellung des Scheines ab, jederzeit zurückgegeben. Erfolgt bis zum Ablaufe des Jahres weder die Einlöſung des Pfandes, noch, gegen vollſtändige Berichtigung der Zinſen, die Verlängerung des Darlehns, ſo wird das Pfand öffentlich verkauft und dem Inhaber des Scheines verbleibt nur das Recht auf den etwaigen Ueberſchuß des Kaufgeldes, nach Abzug des Kapitals, der Zinſen und Koſten, jedoch wird er bis zum Zuſchlage noch zur Einlöſung oder Prolongation zugelaſſen. Wird der Ueberſchuß nicht innerhalb Jahresfriſt nach dem erſten öffentlichen Aufrufe erhoben, ſo fällt derſelbe einer milden Anſtalt unwiderruflich zu; dagegen wird aber auch der Schuldner, durch den Verkauf des Pfandes, von ſeiner Schuld gänzlich befreiet. Wird dem Königlichen Leihamte der Verluſt des Pfandſcheines angezeigt, ehe das Pfand eingelöſet worden, ſo wird dieſes im Pfandbuche bemerkt, dem urſprünglichen Inhaber des Scheines kann jedoch erſt vier Wochen nach Ablaufe des Jahres, vom Datum des Scheines ab gerechnet, gegen Ausſtellung einer Quittung und Mortifikations-Beſcheinigung die Einlöſung des Pfandes verſtattet werden, inſofern nicht bis dahin eine gerichtliche Beſchlagnahme deſſelben erfolgt iſt. Bei etwaigem Verluſte des Pfandes haftet das Königliche Leihamt, als Depoſitar, für den Taxwerth, auch verſichert es auf die Höhe des Letzteren das Pfand gegen Feuersgefahr. Ein Mehreres über die Leihhäuſer, ſ. auch den Art. Leihhaus, Th. 75, S. 698 u. f.

Staatslombard, s. den vorhergehenden Artikel.

Staatslustbarkeit, Staatslustbarkeiten, sowohl die Volksvergnügungen, als auch die Hofvergnügungen, die Lustbarkeiten des Hofes; s. Th. 81, S. 772.

Staatsmann, ein Individuum, welches in der Staatskunst oder Staatswissenschaft erfahren ist, darin Fertigkeit besitzt und die Staatsgeschäfte leiten kann; auch ein Mann, welchem die Staatsgeschäfte wirklich anvertrauet worden, der sie führt, ein Minister oder Geheimer Rath, Präsident, Staatsrath ꝛc.

Staatsmark, eine zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar von 1506 ausgeprägte Silbermünze. 1ste Sorte: 11¾ St. eine Mark; wiegt 414 Holl. As; Gehalt 14 Loth 9 Gran; Inhalt 375 As fein Silber; Werth 1 Rthlr. 8 Pf. nach dem 20 Fl. Fuß. 2te Sorte: 12¼ St. eine Mark; Gewicht 397 Holl. As; Gehalt 15 Loth; Inhalt 372 Holl. As fein Silber; Werth 1 Rthlr. 5 Pf. 3te Sorte: 12 eine Mark; Gewicht 405 Holl. As; Gehalt 14 Loth 9 Gran; Inhalt 367 As fein Silber; Werth 1 Rthlr. 1 Pf.

Staatsmaxime, die Regel, nach welcher in der Regierungskunst verfahren wird.

Staatsminister, ein Minister, welchem die Angelegenheiten eines ganzen Staatszweiges anvertrauet worden, der ein Mitglied des Staatsrathes oder des obersten zur Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten niedergesetzten Kollegiums, des Staatsministeriums, ist; s. auch den Art. Minister, Th. 91, S. 448.

Staatsmonopol, s. unter Monopol, Th. 93.

Staatsnaht, bei den Schuhmachern, eine Naht hinten an den steifen Stiefeln längst des Schaftes, welche nur halb durchgenähet wird.

Staatsökonomie, s. Staatswirthschaft.

Staatsorganisation, Staatseinrichtung, nicht bloß die Grundeinrichtung eines Staates von seinem

aber auch brauchbare Subjekte anstellen, um im Rechnungswesen, sey es auch noch so gut eingerichtet, in der Ordnung zu bleiben; denn Unwissenheit schadet oft mehr, als Nachläßigkeit und Bosheit, und hat für alle Theile gleich schlimme Folgen. Es ist in mehreren Staaten noch immer ein großer Fehler, daß man Rechnungskenntnisse nicht als ein Erforderniß zu einem Geschäftsmanne im Staate, wohl aber als etwas ansieht, welches dem Manne, wenn er das Amt hat, von selbst zufällt. Es ist nicht leicht junge Leute zu dem ermüdenden und vorsichtigen Geschäfte der Rechnungsführung vollkommen brauchbar zu bilden; denn der Hang oft nur dem Vergnügen zu leben, bringt sie um die Thätigkeit, Ausdauer und Genauigkeit, welche dazu nöthig ist; denn ein Rechnungsführer muß stets seine Gedanken beisammen oder gesammelt haben, wenn er nicht Fehler darin begehen will. Es ist daher um so mehr Sache des Staats und der Staatsdiener brauchbare Rechnungsbeamte aller Art zu bilden, und geschickte und thätige junge Leute in diesem Fache durch Belohnungen auszuzeichnen. Man gewinnt brauchbare Rechnungsbeamte am Besten, wenn man Rechnungskenntniß als eine Realkenntniß ansieht, welche in Bürgerschulen und Gymnasien gelehrt wird. Das heißt, nur die bürgerliche Rechenkunst, nicht die mathematische; denn diese würde hier weniger Anwendung finden, die erste aber vollkommen, weil sie für den praktischen Geschäftsgang sich nur allein eignet. Sie gehört sowohl für die Landwirthschaft, Gewerbe und den Handel, als auch für die Staatswirthschaft. Ihre Theorie ist nur einfach und ihre Anwendung so mannigfaltig, wie die Gegenstände der Verrechnung sind. Da, wo sich das Ganze oder ein beträchtlicher Theil des Staatsrechnungswesens vereint, muß man die Rechnungsbeamten und alle Geschäftsmänner, welche auf das Rechnungswesen Einfluß haben, durch Theilnahme an den meisten Geschäften bilden, welche da zusammenfließen; hier wird der künftige Rechnungs- und Kassenführer nicht nur Routine lernen, sondern, welches noch einen größeren Werth hat, den Zusammenhang der ganzen Staatsrechnungsanlage, und ist dabei Alles im Ein-

klange, so wird der Denker ein schönes Werk des menschlichen Scharfsinns bewundern, und statt er sonst das Rechnen scheuete, Vergnügen daran haben. Junge Leute, welche im Mittelpunkte des Staatsrechnungswesens gut gebildet werden, müssen auch auf Rechnungs- und Kassenbedienungen im Staate sichere Hofnungen haben; denn die schlechten und mittelmäßigen Subjekte müssen nicht im Staate zu ansehnlichen Rechnungsstellen befördert werden; denn hierzu gehören Kenntnisse und Liebe zu Sache. Sie können oft die besten Beamten in andern Zweigen abgeben, nur nicht im Rechnungsfache. Keine Rechnungs- und Kassenstelle muß vergeben werden, ohne die Subjekte nach dem Umfange ihrer Geschäfte ordentlich geprüft zu haben. Die Examinatoren müssen nicht allein selbst tüchtige Rechner und Rechnungsverständige seyn, sondern auch den Umfang des Geschäfts kennen, wozu die Examinanten bestimmt sind. Gewöhnlich besteht die ganze Prüfung in der Revision einer schon revidirten Rechnung, wovon man die Monita nimmt. Diese Prüfung ist aber unsicher, unrecht, und besonders oft unzweckmäßig. Unsicher, weil der Neuling keine andere Fehler moniren kann, als welche in Calculo, und allenfalls, wenn's hoch kommt, sich in der Form finden, wird er also nach der Vergleichung seiner Monita mit den alten beurtheilt, dann wird er falsch beurtheilt; der Mann ist brauchbar und wird nicht dafür gehalten, und daher wird man gegen den Geprüften ungerecht. Unzweckmäßig ist sie oft darum, weil man Rechnungsführer verschiedener Art und nicht Calculatoren und Revisoren anstellen will, und daher nicht die Revision, sondern die Aufstellung einer Rechnung, die Auseinandersetzung irgend eines Rechnungsfalles die wahre Prüfung ist.

Bei dem Kassen- und Rechnungswesen ist eine zweckwidrige Einrichtung der Rechnungen immer eine gefährliche Klippe, woran schon mancher rechtliche und ordnungsliebende Mann mit seinem Rechnungswesen scheiterte; denn auf eine gute Einrichtung von Rechnungen und Tabellen verstehen sich selten Geschäftsmänner; daher ist es gut, wenn

Englands oder Großbritanniens Verfassung mit dem Ober- und Unterhause, wonach sich die Constitution des Nordamerikanischen Freistaats bildete, und die auch den Constitutionen in Frankreich als Vorbild gedient hat, kam bis zu der Zeit gar nicht in Betrachtung, sie war für das übrige Europa so gut, als existirte sie gar nicht, man hielt sie gleichsam mit dem Lande verwachsen, als gehörte sie ihm ursprünglich an, und belustigte sich an den Parlaments-Rednern, wenn sie einen Gegenstand der Nationalangelegenheit durch komische und witzige Episoden ins Lächerliche zogen, oder fühlte mit, ward erwärmt, wenn sie einen wichtigen Gegenstand der Menschheit verfochten, im Uebrigen bekümmerte man sich nicht weiter um ihre Verfassung; nur erst als die Revolution in Frankreich ausbrach, auch schon vorher, in dem Amerikanischen Befreiungskriege, nahm man diese Sache ernster, hielt man sie der Aufmerksamkeit würdiger. Man glaubte nun in einer solchen Verfassung die Rechte der Menschheit zu finden, und in den meisten civilisirten Staaten Europa's fanden sich eine Menge Enthusiasten für diese Verfassung; überall wollte man nur in der Volksvertretung das Heil einer Nation finden; wenn man sich gleich in den Rechten der Menschheit durch den Nationalconvent und den Wohlfahrtsausschuß getäuscht sah, und vor den Blutszenen unter Marat und Robespierre schauderte. Indessen waren dieses Uebertreibungen von Sansculottischen Tyrannen, welche die Rechte der Menschheit mit Füßen traten, um ihr eignes Ich, nicht Frankreichs Wohl, zu sichern. Man behielt daher die Volksrepräsentation, wenn gleich durch die Greuelszenen Frankreichs abgeschreckt und schüchtern gemacht, um den Wunsch darnach auszusprechen, im Auge, und als ein besserer Geist in der Verfassung Frankreichs sich bemerkbar machte, als das Directorium, und dann

das Konſulat durch ihre Staatsverwaltung alle Beſorgniſſe vor ähnlichen, die Menſchheit verhöhnenden, Szenen verſcheuchte, ſo wurden auch die Stimmen wieder lauter nach einer Repräſentativ-Verfaſſung. Das Kaiſerreich, welches von der ehemaligen republikaniſchen Verfaſſung, beſonders von der Conſtitution des Jahres 1799, nur ſehr wenig in Kraft ließ, und als Hauptgrundgeſetz, worauf die neue Staatsverfaſſung beruhen ſollte, das organiſche Senatusconſult vom 18ten Mai 1804 in Kraft ſetzte, unterdrückte durch ſeinen Glanz, ſeine Staatsverwaltung, ſeine Kriege und Eroberungen, auf die Zeit ſeiner Dauer jeden Gedanken an eine repräſentative Verfaſſung; nur erſt als deſſen Sturz durch den Befreiungskrieg, 1813 — 1815, eintrat, und die Bourbons durch die Reſtauration des Königsthums wieder auf den Thron von Frankreich durch die verbündeten Mächte gelangten, fing auch der zwar unterdrückte, aber nicht erloſchene Gedanke an eine Volksvertretung wieder an laut zu werden. In Frankreich verwirklichte er ſich durch die vom Könige Ludwig dem Achtzehnten der Nation gegebenen Karte (ſ. unter Staat, Th. 162. S. 606 u. f.), und in Deutſchland, wo dieſer Wunſch nach Volksvertretungen ſich auch gleich nach dem Befreiungskriege in mehreren Staaten ausſprach, wurde er auch verwirklichet, nachdem ſchon vorher in Baiern von dem Könige Maximilian Joſeph am 1. Mai 1808 dem Volke eine Conſtitution gegeben worden. Nach dieſer Verfaſſung und den nach und nach erſchienenen Ergänzungsedikten, ſind alle beſondere Verfaſſungen, Privilegien, Erbämter und landſchaftliche Korporationen abgeſchaft, dagegen tritt an die Stelle der Letzteren eine National-Repräſentation. Ferner beſtimmt ſie die Einführung gleicher Geſetze, die Beobachtung gleicher Regierungs-Grundſätze in allen Provinzen, die Annahme eines

und deſſelben Steuerſyſtems, die Aufhebung der Leibeigenſchaft, die Eintheilung des Königreichs in Kreiſe, die Rechte und Verhältniſſe des Adels, der Geiſtlichkeit und der übrigen Staatsbürger; dann die Thronfolge und die rechtlichen Verhältniſſe der Königlichen Familie, und die Art der Reichsverwaltung. In den beiden Kammern, welche die Reichsſtände nach der neuen Verfaſſung vom 26ſten Mai 1818 bilden, ſitzen in der Erſten die Reichsräthe, wozu die Prinzen des Hauſes, die mediatiſirten Fürſten und Grafen, die Kronbeamten des Reichs, die zwei Erzbiſchöfe, ein vom Könige ernannter Biſchof, der Präſident des proteſtantiſchen General-Conſiſtoriums, und die Perſonen, welche der König wegen ihrer Verdienſte, Geburt oder Vermögens zu Mitgliedern ernennt; in der andern oder zweiten Kammer ſitzen die verſchiedene Abgeordneten der Stände, wozu die Gutsbeſitzer, die eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der erſten Kammer haben, die drei Abgeordneten der drei Univerſitäten, die Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, die Abgeordneten der Städte und Märkte, und andere Landeigenthümer. Die Zahl der Mitglieder richtet ſich nach der Zahl der Familien in dem Verhältniſſe, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. Die Kammern werden vom Könige wenigſtens alle drei Jahre zuſammenberufen, und haben, außer den Angelegenheiten, welche ihnen nach der Conſtitution zu berathen übertragen worden, auch die Mitwirkung bei jedem neuen Geſetze, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum betrifft, und die Genehmigung aller direkten Steuern, ſo wie der neuen indirekten Auflagen. — Auch im Königreiche Würtemberg iſt eine ähnliche Conſtitution vom Könige Friedrich Wilhelm dem Erſten am 25ſten September 1819 eingeführt worden; nach derſelben hat der König die vollziehende

Gewalt allein, und theilt die gesetzgebende mit den Landständen in zwei Kammern. Die Erste, die Standesherrnkammer, welche aus den Prinzen des Königlichen Hauses, aus den Häuptern der Fürstlichen und Gräflichen Familien, und den Vertretern der Standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhete, und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch den dritten Theil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Die zweite Kammer besteht aus dreizehn Mitgliedern des Ritterschaftlichen Adels, aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten, aus dem katholischen Bischofe, und einem vom Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem ältesten Dekane, aus dem Kanzler der Universität, und aus den Abgeordneten der Städte und Aemter, so daß jede der sieben guten Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen Einen und jeder Oberamts-Bezirk Einen zu erwählen hat. Für den König und dessen Familie wird von den Ständen eine Civilliste ausgesetzt; auch haben die Stände die Steuern zu bewilligen. Die Zusammenberufung der Kammern vom Könige, geschieht, wie in Bayern, alle drei Jahre. — Das Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach hatte schon im Jahre 1809 von seinem Fürsten, dem Herzoge Karl August, eine Constitution erhalten, nach welcher die Stände aus den Gutsbesitzern und Städten, die auf den alten Landtagen das Recht der Standschaft gehabt, wiederum das Recht erhielten, durch eine Landschaftliche Deputation alljährlich die Rechnungen durchzugehen, die Etats für das kommende Jahr zu ordnen, und die Mittel ausfindig zu machen, die Staatsbedürfnisse nach diesen Etats zu decken; auch sollten ihnen die Entwürfe neuer Gesetze

zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden, und es ihnen frei stehen, selbst Vorschläge zu thun. Nach dem Befreiungskriege 1813 — 1815, nachdem man wegen der Landständischen Verfassungen der Deutschen Staaten auf dem Wiener Congresse überein gekommen war, berief der nunmehrige Großherzog eine ständische Berathungs-Versammlung zur Entwerfung einer Landes-Verfassungs-Urkunde, die am 7ten April 1816 auch wirklich zusammen trat, gerade an dem Tage, wo die durch die Regulirung der Ländergebiete der am Kampfe betheiligten Deutschen Fürsten auf dem erwähnten Congresse, neu erworbenen Gebiete auch den Erbhuldigungseid leisteten. Diese Versammlung bestand aus, der zeitherigen Landständischen Deputation der alten, und aus Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und der Bauern der neuen Lande, und dann aus Bevollmächtigten des Regenten. In der Eröffnungsrede, die der Staatsminister von Fritsch hielt, sagt derselbe: „Wir sind Zeitgenossen außerordentlicher Begebenheiten gewesen; nicht umsonst waren die Leiden und Sorgen der vergangenen Jahre; sie öffneten die Augen und zeigten was Noth thut; sie zeigten, daß es die Eintracht ist, welche die Throne und die Hütten bewahrt, daß sie Stärke verleiht gegen äußere Angriffe und gegen jede unrechtmäßige Gewalt; daß sie die Größe und das Glück jedes Staates erschafft. Diese Eintracht kann aber nur entstehen durch großmüthiges Entsagen alles selbstsüchtigen Eigennutzes; die Wohlfahrt des geselligen Vereins wird bloß durch wechselseitige Opfer errungen; die Grundfeste des Staats ist Gleichheit vor dem Gesetze; Ebenmaaß und Verhältniß in den Vortheilen, wie in den Lasten.“ — Die Aufgabe dieser Versammlung war: den Entwurf einer Verfassungsurkunde zu bearbeiten, welche deutlich die Bedingungen und Formen festsetzte,

wie durch Wahl der Staatsbürger aller Kassen Repräsentanten der Gesammtheit des Volkes zu den Landschaften berufen werden sollen, wie die so erwählten Repräsentanten sich als Landstände zu versammeln, wie und in welchem Verhältnisse und unter welchen gesetzlichen Formen und Voraussetzung sie die Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung der freien Bewilligung von Steuern und Finanzmaaßregeln, der gutachtlichen Vorschläge zur Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung und Gesetzgebung, der Klage über willkührliche Eingriffe der Staatsbeamten in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, oder in die Verfassung des Landes, gesetzmäßig auszuüben haben. Diese Aufgabe wurde auf eine Weise gelöset, so daß das entworfene Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums, auf den Willen des Regenten und die Einstimmung der Repräsentanten gegründet, die allgemeine Billigung erhielt und daher angenommen wurde. Nach dieser Verfassung steht den Landständen zu: 1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und der von diesem beauftragten Behörde, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus Landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger bestritten werden, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung nöthigen Einnahmen festzustellen; 2) das Recht, über die Verwendung der zugestandenen Gelder Rechenschaft zu fordern; 3) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kömmt, gehört zu werden; so, daß ohne ihre ausdrückliche Bewilligung weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaaßregeln ergrif-

fen werden dürfen, welche das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder Gefährdung des Landständischen Interesse nach sich ziehen könnten; 4) das Recht, dem Fürsten über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung des Landes Vortrag zu thun; 5) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerden und Klagen zu erheben, gegen die Minister und andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr oder Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; 6) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, ohne ihre vorgängige Beistimmung und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen. — Die Volksvertretung geschieht durch einunddreißig Stände, wovon die Rittergutsbesitzer, ohne Rücksicht auf Adel, mit Inbegriff der Universität Jena, eilf; der Bürgerstand zehn, und der Bauernstand auch zehn sendet. Die Volksvertreter aus dem Bürger- und Bauernstande werden von Wahlmännern, wozu je funfzig Häuser Einen ernennen, gewählt. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert: Deutsche, eheliche, christliche Geburt, dreißigjähriges Alter und unbescholtenen Ruf. In Städten ist überdies zum Volksvertreter nur wählbar, wer ein eigenes Haus, und mit diesem wenigstens dreihundert Thaler Einkommen hat; auf den Dörfern nur derjenige, welcher tausend Thaler an Werth in liegenden Gründen besitzt. Das ganze Wahlgeschäft ist übrigens in den kleinsten Details scharfsinnig geordnet. Die Gewähr dieser Landständischen Verfassung ist auf folgende Art ausgesprochen: 1) In diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach darf in keinem Punkte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch

Aufhebung, noch durch Zusätze etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages. 2) Alle Staatsdiener sind künftig vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten. 3) Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um die Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath. 4) Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu rufen. 5) Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem Deutschen Bunde übertragen. An den Deutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht in Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden, die Vollziehung verweigert wird. Nach dieser Verfassung versammelten sich die Volksvertreter zum ersten Male in Weimar am 2ten Februar 1817, und der schon oben erwähnte Minister von Fritsch eröffnete die Sitzung durch eine Rede, worin er sagt: „Der Augenblick ist gekommen, wo die in dem schönsten Einklange des Regenten und des Volkes neu geordnete Verfassung sich bewähren soll. Sie ward mit lautem Beifall in ganz

Deutschland aufgenommen, sie ist der Gegenstand der Sehnsucht und der Bewunderung aller Völker, deren Zustand noch nicht in gleiche verfassungsmäßige Ordnung gestellt ist. — Mögen auch Einige, die der Eigenmacht zu entziehen sich sträuben, den Argwohn verbreiten, bei solcher Verfassung könne nicht die zum Wohle des Ganzen nothwendige Regentengewalt bestehen; mögen diese behaupten, den wohlberechneten Entwürfen, die der höhere Standpunkt nur zu fassen und zu würdigen vermag, werde die beschränktere Ansicht des Privatmannes hemmend entgegen wirken, sie werden dieser einseitigen und irrigen Behauptung ein siegreiches Beispiel entgegen stellen. Weimar wird keine Rückschritte thun in den Einrichtungen seines Gemeindewesens; ein neues kräftiges Leben wird im Gegentheil die öffentlichen Anstalten durchdringen, und durch Gemeingeist und Vaterlandssinn das Glück der Bewohner mit jedem Tage wachsen. So konnte Seine Königliche Hoheit von seinem Volke denken und von den Vertretern desselben erwarten, daß die zum Gemeinwohl nöthigen Beschlüsse ihrer Zustimmung nicht verfehlen würden, daß sie ganz im Geiste der Verfassung als Abgeordnete eines, ein Ganzes bildenden Landes, nicht der einzelnen Kreise oder Bezirke sich betrachten, und jetzt ist es in ihre Hände gelegt, das Fürstliche Vertrauen zu rechtfertigen und vor dem Angesichte der Welt zu bekräftigen, daß eine Verfassung, wie die unsrige, früher getrennte Stämme als Brüder vereiniget, die Eintracht zwischen Fürsten und Volk verstärkt, und des Regenten wohlthätige Gewalt mit neuen Kräften erhöht." — Aehnlich den hier angeführten Landständischen Verfassungen sind auch die neuen Verfassungen in den übrigen Deutschen Staaten. So hat das Königreich Hannover seit dem 7ten December 1819 eine Landständische Verfassung mit zwei Kammern, in welchen der Erblandmarschall

präſidirt. Die erſte Kammer beſteht aus den Vornehmſten des hohen Adels, den Mitgliedern der Ritterſchaft und den Vornehmſten der Geiſtlichkeit beider Confeſſionen, nebſt dem Präſidenten des Ober-Steuerkollegiums; die zweite beſteht aus den Deputirten der Städte, der Univerſität, und den freien nicht zur Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzern. Der Landtag verſammelt ſich alle Jahre, und alle Vorſchläge der Regierung werden an die Kammern gebracht. — Die Landſtändiſche Verfaſſung des Königreichs Sachſen bildet drei Klaſſen: zur erſten gehören die Prälaten, Grafen und Herrn, zur zweiten die Ritterſchaft, und zur dritten die Deputirten von den Städten. — Der Großherzog Karl von Baden gab ſeinem Lande am 22ſten Auguſt 1818 eine neue Verfaſſung mit zwei Kammern. Die Erſte beſteht aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauſes, aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien, aus dem Landesbiſchofe, einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Univerſitäten, und aus den vom Großherzoge ohne Rückſicht auf Stand und Geburt zu dieſer Kammer ernannten Perſonen, deren Zahl aber nicht über acht hinausgehen darf. Die zweite Kammer wird durch drei und ſechzig Abgeordnete der Städte und Aemter gebildet. Nach der Conſtitution ſoll alle zwei Jahre eine Ständeverſammlung Statt finden, indeſſen iſt ſie jetzt auf alle drei Jahre beſtimmt. Die Auflagen können nur mit Zuziehung der Stände ausgeſchrieben werden, und dann wird zu allen die Verfaſſung, Freiheit der Perſonen und das Eigenthum betreffenden Geſetzen die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erfordert. — In dem Großherzogthume von Heſſen und bei Rhein wurde eine neue Landſtändiſche Verfaſſung mit zwei Kammern am 17ten December 1820

von dem Großherzoge Ludwig dem Zehnten eingeführt, welche ganz nach der oben angeführten Badenschen Verfassung eingerichtet worden. — Im Churfürstenthume Hessen-Kassel wurde schon im Jahre 1816 vom Churfürsten Wilhelm dem Ersten eine Ländständische Verfassung hervorgerufen; allein durch Mißverständnisse zwischen dem Regenten und den berufenen Ständen, welche aus den vornehmsten geistlichen der drei Confessionen, der Ritterschaft und aus Deputirten der Städte und des Bauernstandes bestanden, lösete sich der Landtag auf; nur erst unter seinem Nachfolger, dem Churfürsten Wilhelm dem Zweiten, wurde die neue Verfassung eingeführt. — Das Herzogthum Nassau erhielt schon im Jahre 1814 eine neue Verfassung mit zwei Standschaften, der Herrenbank und dem Landesdeputirten-Verein, welcher zwei und zwanzig Mitglieder zählt, die jedesmal auf sieben Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt werden. — Im Herzogthume Braunschweig wurden unter der Vormundschaft des Königs von Großbritannien, Georg des Vierten, über den Herzog Karl am 25ten April 1820 eine revidirte Landtagsordnung von den versammelten Ständen unterzeichnet. Nach dieser Verfassung bilden die Landstände zwei Sektionen. Zur Ersten gehören sechs Prälaten und acht und siebzig Rittergutsbesitzer; zur zweiten Sektion auch sechs Prälaten und neunzehn städtische Deputirte und eben so viele aus den Kreisgerichten. Die Deputirten beider Sektionen haben gleiche Rechte und die ersten Beamten der Städte werden zugleich auch als die Vertreter derselben auf dem Landtage angesehen. An jedem neuen Landtage, der alle drei Jahre Statt finden soll, tritt auch eine neue Wahl der Deputirten ein. Die Stände bewilligen die Steuern und sonstigen Abgaben des Landes, und haben in Hinsicht der Gesetzgebung nur eine be-

rathende Stimme, jedoch das Recht der Beschwerde und Bitte. Auch bei den Verfassungs-Veränderungen, wenn sie wesentlich in das Staatsleben greifen, haben sie eine Stimme, eben so können sie auf Veränderungen darin antragen, wenn sie dem Zeitgeiste gemäß sind, jedoch nur dann, wenn sich eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ für die betreffende Veränderung erklärt. Ohne Genehmigung der Stände können Ausschreibungen, die aus einer nothwendigen Erfüllung der Bundespflichten hervorgehen, vorgenommen werden, und so auch diejenigen, welche zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthiger, polizeilicher Einrichtungen bestimmt sind, und von der höchsten Landespolizey abhangen. Auf die Klagen der Stände gegen höhere Staatsdiener oder die höheren Landesbehörden, soll jedesmal eine strenge Untersuchung folgen. Das Resultat aller Verhandlungen auf dem Landtage gelangt durch die Publikation des Landtags-Abschieds zur Oeffentlichkeit, jedoch sind die Meinungen einzelner Mitglieder von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Diese Landtagsordnung wurde aber nach der Majorennität des Herzogs Karl nicht ins Leben gerufen, sondern dieser junge Fürst suchte jeden Antrag zur Zusammenberufung der Landstände abzuweisen, bis nach seiner Entfernung von der Regierung sein Bruder, der Herzog Wilhelm, die Regierung im Jahre 1831 übernahm, und auch in demselben Jahre die Landstände zusammenberief und den Landtag mit einer Rede eröffnete, worin er die Wünsche des Volks, in so weit sie sich mit dem Wohle des Landes vereinbaren, zu berücksichtigen versprach. Den Ständen wurde nun der Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung vorgelegt; da aber Manches darin den Wünschen des Volkes nicht entsprach, auch die Verhandlungen nicht die verlangte Oeffentlichkeit erhalten konnten, so bildete sich aus der Versammlung

ein Ausschuß, der mit der Regierung in Unterhandlungen trat, und bis 1833 dauerte, der Landtag wurde nun eröffnet und dauerte bis zum 9ten Mai 1835. Die übrigen kleineren, hier nicht angeführten Deutschen Staaten erhielten durch ihre Regenten auch theils neue Verfassungen, theils behielten sie die alten, wie die beiden Großherzogthümer Mecklenburg. Von den beiden größten Deutschen Staaten, das heißt, in Hinsicht ihrer Länder, die zum Deutschen Staaten-Bunde gehören, Oesterreich und Preußen, behielt Ersteres die früheren Ständischen Verfassungen in seinen Deutschen Erbstaaten bei, und in Letzterem wurden von dem Monarchen Provinzialstände errichtet, welche das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen, des Adels, des Bürger- und des Bauernstandes, in jeder der zehn Provinzen, woraus das ganze Reich besteht, sind, wovon jedoch drei, Ost- und West-Preußen und Posen, nicht zu dem Deutschen Bunde gehören. Nach der Verfassungsurkunde ist das Grundeigenthum Bedingung der Standschaft, und zu den Berathungen sollen die Gesetzentwürfe gelangen, welche jede Provinz allein angehen, so wie auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in persönlichen und Eigenthumsrechten, und in den Steuern zum Gegenstande haben. Die Gemeinde-Angelegenheiten der Provinz werden den Beschlüssen der Provinzialstände unter dem Vorbehalte der Königlichen Genehmigung und Aufsicht überlassen, so wie dieselben berechtiget sind, Bitten und Beschwerden, welche auf das besondere Wohl und Interesse der Provinz Beziehung haben, an den König gelangen zu lassen. Die Landtags-Verhandlungen gehen auf alle Gegenstände, welche auf die Civil- und Militair-Einrichtungen einer jeden Provinz Bezug haben; sie betreffen daher: die Wahlangelegenheiten des Landtages, in Bezug auf die Wählbarkeit der

Mitglieder der Stände, besonders der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinen, wenn nämlich irgend ein Zweifel bei den Kreis-Versammlungen Statt finden sollte, welchen das Gesetz des Provinziallandtages nicht erledigte; den Ackerbau, die Gutsherrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse, das Landschaftliche Kreditwesen, die Städtischen Verhältnisse in Beziehung auf die Gewerbe, den Handel und die Kommunal-Angelegenheiten, die Schifffahrt, die öffentlichen Bauten aller Art, das Kirchen- und Schulwesen, das Armenwesen, die Wittwen-, Waisen- und Pensions-Angelegenheiten, die Medizinal-Angelegenheiten, die Polizeilichen Einrichtungen, die Justiz, die Militair-Angelegenheiten in Beziehung auf die Militairpflichtigkeit und die Landwehr, die Straf- und Besserungsanstalten, kurz auf Alles, was in das öffentliche Leben greift, und worüber die Regierung die Beaufsichtigung führt oder zu entscheiden hat. Der Bescheid des Monarchen auf die Bitten und Beschwerden einer jeden Provinz wird in dem jedesmaligen Landtagsabschied derselben und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die einzelnen Gesetze wegen der Anordnung der Provinzialstände erschienen: für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß des Markgrafthums Niederlausitz; für das Königreich Preußen, welches die Provinzen Ost- und Westpreußen enthält, und für die Provinz Pommern, mit Einschluß des Fürstenthums Rügen, am 1sten July 1823; für die Rheinprovinzen, welche die Provinz Cleve-Jülch-Berg und die Provinz oder das Großherzogthum Niederrhein enthalten, für die Provinz Westphalen, das Großherzogthum oder die Provinz Posen, die Provinz Schlesien, mit Einschluß von Glaz und der Preußischen Ober-Lausitz, und für die Provinz Sachsen am 27sten März 1824. — Was nun die neue Verfassung Deutschlands, als Gesammtkörper aller dazu gehörigen Staaten, nach

(Holland, im Vereine mit den ehemaligen Oesterreichischen Niederlanden) wurde über anderthalb Jahre nach der Wiedergeburt dieses Staates (1813), nachdem der Prinz von Oranien die Königswürde am 16ten März 1815 unter dem Namen: Wilhelm der Erste angenommen hatte, am 24. August 1815 eine neue repräsentative Verfassung eingeführt, nach welcher die Generalstaaten, aus zwei Kammern bestehend, das Niederländische Volk repräsentiren. Die erste Kammer, welche nicht weniger als vierzig und nicht mehr als sechzig Mitglieder enthalten darf, die von dem Könige auf Zeitlebens ernannt werden, und die zweite Kammer, welche hundert und zehn Mitglieder zählt, welche von den Provinzialstaaten ernannt werden, und aus den drei Ständen, der Ritterschaft, den Städten und dem Stande der Landleute zusammengesetzt ist, führen den Titel: „Edelmögende Heren." Nach der Trennung der ehemaligen Oesterreichischen Niederlande von Holland unter dem Namen von Belgien in der Revolution von 1830, und der Erhebung dieses neuen Staats zum Königreiche unter Leopold dem Ersten, erhielt dasselbe auch eine neue constitutionelle Verfassung, während die alte in Holland mit einigen Aenderungen blieb. Diese Verfassung wurde am 7ten Februar 1831 vom National-Congresse angenommen und durch den Berichterstatter der Centralsektion vorgelesen. Folgende Artikel sind darin merkwürdig: 5) Die gesetzgebende Gewalt bewilliget die Einbürgerung; aber nur die große Einbürgerung stellt den Ausländer in Beziehung auf die Ausübung politischer Rechte auf gleichen Fuß mit dem Belgier. — 6) Es giebt im Staate durchaus keine Auszeichnung der Stände; denn die Belgier sind vor dem Gesetze gleich, sind alle zu den bürgerlichen und militairischen Stellen zulässig, vorbehaltlich der Ausnahme, welche für beson-

lassen bleiben, wie er diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung der früher bestandenen ständischen Rechte zu ordnen beabsichtiget. Nach der Stellung gegen das Ausland hat der Bund, als Gesammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen; jedoch werden diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten ausgeführt; beginnt daher ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt derselbe als ein die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Bei einem einmal erklärten Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einen einseitigen Waffenstillstand und Frieden schließen. Die Angelegenheiten des Deutschen Staatenbundes werden durch eine Bundesversammlung, welche am 15ten Mai 1816 zu Frankfurt am Main eröffnet wurde, und sich in eine engere und weitere Versammlung theilt, geleitet. Die Mitglieder derselben, unter dem Vorsitze von Oesterreich, haben theils einzelne, theils Gesammtstimmen, und die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, jedoch entscheidet in der weiteren Versammlung, welche siebzig Stimmen zählt, nur eine auf drei Viertheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit. Jeder Staat stellt in einem Bundeskriege nach seiner Volkszahl ein gewisses Kontingent, welches von hundert Köpfen der Bevölkerung einen Mann beträgt; dann wird auch noch zur Reserve von zweihundert Mann der Bevölkerung ein Mann gestellt. Nach dem Maaße der Kontingente werden auch die Bundesanlagen bestimmt. — Auch in dem Königreiche der Niederlande

(Holland, im Vereine mit den ehemaligen Oesterreichischen Niederlanden) wurde über anderthalb Jahre nach der Wiedergeburt dieses Staates (1813), nachdem der Prinz von Oranien die Königswürde am 16ten März 1815 unter dem Namen: Wilhelm der Erste angenommen hatte, am 24. August 1815 eine neue repräsentative Verfassung eingeführt, nach welcher die Generalstaaten, aus zwei Kammern bestehend, das Niederländische Volk repräsentiren. Die erste Kammer, welche nicht weniger als vierzig und nicht mehr als sechzig Mitglieder enthalten darf, die von dem Könige auf Zeitlebens ernannt werden, und die zweite Kammer, welche hundert und zehn Mitglieder zählt, welche von den Provinzialstaaten ernannt werden, und aus den drei Ständen, der Ritterschaft, den Städten und dem Stande der Landleute zusammengesetzt ist, führen den Titel: „Edelmögende Herren.“ Nach der Trennung der ehemaligen Oesterreichischen Niederlande von Holland unter dem Namen von Belgien in der Revolution von 1830, und der Erhebung dieses neuen Staats zum Königreiche unter Leopold dem Ersten, erhielt dasselbe auch eine neue constitutionelle Verfassung, während die alte in Holland mit einigen Aenderungen blieb. Diese Verfassung wurde am 7ten Februar 1831 vom National-Congresse angenommen und durch den Berichterstatter der Centralsektion vorgelesen. Folgende Artikel sind darin merkwürdig: 5) Die gesetzgebende Gewalt bewilliget die Einbürgerung; aber nur die große Einbürgerung stellt den Ausländer in Beziehung auf die Ausübung politischer Rechte auf gleichen Fuß mit dem Belgier. — 6) Es giebt im Staate durchaus keine Auszeichnung der Stände; denn die Belgier sind vor dem Gesetze gleich, sind alle zu den bürgerlichen und militairischen Stellen zulässig, vorbehaltlich der Ausnahme, welche für beson-

Staatsräthen, Gesandten, bevollmächtigten Ministern, Generalen der Land- u. Seemacht oder Mitgliedern der beiden Tribunale: 5) aus Grundeigenthümern, Fabrikenbesitzern, die zu ihren persönlichen Verdiensten oder den Gründen der Achtung die sie genießen, den Genuß eines Einkommens von 60,000 Realen (4000 Rthlr.) jährlich haben, komme es aus ihrem Privatvermögen oder aus dem Gehalte, welchen sie vom Staate beziehen; 6) aus Personen, die in den Wissenschaften und in der Literatur einen großen Ruf erlangt haben, sie müssen aber gleichfalls ein Einkommen von 60,000 Realen haben, entweder von ihrem Privatvermögen oder durch Staatsgehalte. Nach dem zweiten Artikel der Constitution braucht man nur Titular-Erzbischof, Bischof oder Coadjutor zu seyn, um in dieser Eigenschaft in der Pairskammer zu sitzen, und nach dem vierten Artikel sind alle Grandes von Spanien geborene Mitglieder der ersten Kammer, und sitzen daselbst unter folgenden Bedingungen: 1) Müssen sie funfundzwanzig Jahre alt, und 2) im Besitze der Grandezza durch eigenthümliches Recht seyn; 3) müssen sie ein Einkommen von 200,000 Realen (13,000 Rthlr.) aufweisen; 4) dürfen ihre Güter nicht mit Hypotheken belastet, so wie 5) sie auch in keinen Kriminalprozeß verwickelt, und 6) nicht Unterthanen einer fremden Macht seyn dürfen. Nach dem achten Artikel können die Betitelten von Castilien, die zu Proceres ernannt werden, es nur unter denselben eben angeführten Bedingungen der Grandes seyn, nur mit der Ausnahme bei 3), daß sie nur ein Einkommen von 80,000 Realen (5 bis 6000 Rthlr.) nachzuweisen haben. Die Würde eines Proceres des Königreichs für die Grandes von Spanien ist erblich; der König wählt und ernennt die andern Proceres, und ihre Würde ist nur lebenslänglich und geht nicht auf die Nachkommen über. Die Zahl der Proceres ist un-

in Preß- und Publikationssachen. — 18) Die Presse ist frei; die Censur darf nicht eingeführt werden; von Schriftstellern, Herausgebern oder Buchdruckern darf keine Cautionsstellung verlangt werden. Sobald der Verfasser eines Artikels gekannt ist, und in Belgien wohnt, so kann weder der Herausgeber, Buchdrucker, noch Verbreiter gerichtlich verfolgt werden. — 19) Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, wenn sie sich den Gesetzen fügen, welche die Ausübung dieses Rechts reguliren; sie brauchen sich jedoch mit keiner vorher einzuholenden Befugniß zu versehen. Diese Verfügung hat aber keinen Bezug auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche gänzlich den Polizeygesetzen unterworfen bleiben. — 20) Die Belgier haben das Recht, Vereine zu stiften, welches Recht durch keine Maaßregel gehemmt werden darf. — 22) Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Das Gesetz hat zu bestimmen, welche Beamte für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich zu machen seyen. — 24) Zur gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamten wegen Vergehungen in ihrer Amtsführung ist keine andere vorhergegangene Ermächtigung nöthig, als die für die Miuister festgesetzte ꝛc. ꝛc. — In Spanien besteht die von der Königin-Regentin in Aranjuez vom 10ten April 1834 unterzeichnete neue Verfassung der Cortes in zwei Kammern, in der Kammer der Proceres oder Pairs, und in der Kammer der Procuradores oder Deputirten. Die Erstere besteht 1) aus den Erzbischöfen und Bischöfen; 2) aus den Grandes von Spanien; 3) aus den Betitelten von Castilien; 4) aus einer nicht bestimmten Anzahl von Spaniern, die eine bedeutende Laufbahn als Staatsmänner gemacht haben, Minister gewesen sind oder auch noch sind; dann aus Staatssecretairen, Deputirten der zweiten Kammer,

Staatsräthen, Geſandten, bevollmächtigten Miniſtern, Generalen der Land- u. Seemacht oder Mitgliedern der beiden Tribunale: 5) aus Grundeigenthümern, Fabrikenbeſitzern, die zu ihren perſönlichen Verdienſten oder den Gründen der Achtung die ſie genießen, den Genuß eines Einkommens von 60,000 Realen (4000 Rthlr.) jährlich haben, komme es aus ihrem Privatvermögen oder aus dem Gehalte, welchen ſie vom Staate beziehen; 6) aus Perſonen, die in den Wiſſenſchaften und in der Literatur einen großen Ruf erlangt haben, ſie müſſen aber gleichfalls ein Einkommen von 60,000 Realen haben, entweder von ihrem Privatvermögen oder durch Staatsgehalte. Nach dem zweiten Artikel der Conſtitution braucht man nur Titular-Erzbiſchof, Biſchof oder Coadjutor zu ſeyn, um in dieſer Eigenſchaft in der Pairskammer zu ſitzen, und nach dem vierten Artikel ſind alle Grandes von Spanien geborene Mitglieder der erſten Kammer, und ſitzen daſelbſt unter folgenden Bedingungen: 1) Müſſen ſie funfundzwanzig Jahre alt, und 2) im Beſitze der Grandezza durch eigenthümliches Recht ſeyn; 3) müſſen ſie ein Einkommen von 200,000 Realen (13,000 Rthlr.) aufweiſen; 4) dürfen ihre Güter nicht mit Hypotheken belaſtet, ſo wie 5) ſie auch in keinen Kriminalprozeß verwickelt, und 6) nicht Unterthanen einer fremden Macht ſeyn dürfen. Nach dem achten Artikel können die Betitelten von Caſtilien, die zu Proceres ernannt werden, es nur unter denſelben eben angeführten Bedingungen der Grandes ſeyn, nur mit der Ausnahme bei 3), daß ſie nur ein Einkommen von 80,000 Realen (5 bis 6000 Rthlr.) nachzuweiſen haben. Die Würde eines Proceres des Königreichs für die Grandes von Spanien iſt erblich; der König wählt und ernennt die andern Proceres, und ihre Würde iſt nur lebenslänglich und geht nicht auf die Nachkommen über. Die Zahl der Proceres iſt un-

Th. 7, Buch 6, der nueva recopilacion, dürfen weder Steuern, noch Abgaben irgend einer Art erhoben werden, ohne auf den Vorschlag des Königs durch die Kammern genehmiget zu seyn. Die Abgaben können nur auf zwei Jahre aufgelegt werden, und müssen vor Ablauf dieser Zeit von den Cortes neu votirt werden. Ehe die Cortes die Abgaben votiren, wird ihnen von den respektiven Ministern ein Brief vorgelegt, der den Zustand jedes Zweiges der öffentlichen Verwaltung umfaßt. Der Finanzminister muß hierauf den muthmaßlichen Betrag der Ausgaben und die Mittel dieselben zu bestreiten, vorlegen. Nach dem siebenunddreißigsten und folgenden Artikeln der Constitution, kann der König die Cortes, kraft eines durch den Präsidenten des Ministerraths contrasignirten Dekrets suspendiren; nach der einfachen Vorlegung dieses Dekrets trennen sich die beiden Kammern, ohne sich wieder versammeln oder irgend eine Berathung aufnehmen zu dürfen. Wenn die Cortes suspendirt sind, so können sie sich nur kraft einer neuen Berufung wieder versammeln. Wenn der König die Cortes auflöset, so muß er es in Person oder durch ein vom Präsidenten des Ministerraths gezeichneten Dekrets thun. So wie die Auflösung der Cortes ausgesprochen ist, kann die Kammer der Procuradores sich nicht eher versammeln, noch einen Collektiv-Beschluß fassen, als kraft einer neuen Königlichen Berufung. Im Fall der Auflösung der Cortes erlöschen die Vollmachten der Procuradores de facto; Alles was nachher geschieht oder berathen wird, ist nach vollem Rechte ungültig. Wenn die Cortes aufgelöset werden, so müssen sie binnen einem Jahre wieder berufen werden, und jede Berufung erstreckt sich gleichzeitig auf beide Kammern; denn eine der Kammern darf nicht versammelt seyn, ohne daß die andere es gleichzeitig auch ist. Die Sitzungen beider Kammern

ſind öffentlich, ausgenommen in den Fällen, die das Reglement feſtſetzt, und die Proceres und Procuradores ſind unverletzlich in Betreff der Meinungen und Voten, die ſie in der Ausübung ihrer Amtspflichten abgeben. — In Portugal iſt von dem ehemaligen Kaiſer von Braſilien, Don Pedro, eine conſtitutionelle Verfaſſung durch die von ihm gegebene Karte eingeführt worden, nach welcher es, wie in Frankreich, zwei Kammern, die der Pairs und die der Deputirten, giebt. — Auch in der Schweiz ſind Veränderungen in den verſchiedenen Kantons-Verfaſſungen vorgenommen worden ꝛc. ꝛc. — Dieſer Drang nach neuen repräſentativen Verfaſſungen beſchränkt ſich nicht bloß auf Europa, iſt nicht bloß Eigenthum vieler Staaten dieſes Welttheils geworden, ſondern er hat ſich auch Amerika mitgetheilt, indem hier ſchon als Vorbild die vereinigten Staaten von Nordamerika dienten, nach deren Verfaſſung auch die Verfaſſungen der neuen Freiſtaaten von Mexiko, Mittel-Amerika, Hayti, Columbia, Peru, Chile, Bolivia, Paraguay und die vereinigten Staaten am la Plata-Strome größtentheils eingerichtet worden ſind. Auch in Braſilien wurde im Jahre 1823, nachdem ſich dieſer Staat für unabhängig von Portugal erklärt hatte, eine conſtitutionelle Verfaſſung eingeführt, und der damalige Kronprinz von Portugal, der ſich als Prinz-Regent in Braſilien befand, nachdem ſein Vater, der König Johann der Sechſte, im Jahre 1821 aus Braſilien nach Portugal zurückgekehrt war, unter dem Namen Pedro oder Peter der Erſte zum conſtitutionellen Kaiſer von Braſilien ausgerufen ward. Der Kaiſer und die Kaiſerin beſchworen hierauf am 25ſten März 1824 dieſe Verfaſſung als Grundgeſetz des Kaiſerreiches. Nach derſelben iſt die geſetzgebende Gewalt einer General-Verſammlung übertragen, die aus zwei Kammern, der Kammer der Deputirten und

der der Senatoren besteht. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt, ist unverletzlich, und darf keine doppelte Krone tragen ꝛc. ꝛc.

Bei allen diesen neuen constitutionellen oder Landständischen Verfassungen mit Kammern, deren Berathungen in der Haupt- und Residenzstadt eines jeden Staates, wo sie eingeführt worden, Statt finden, und wozu die in den Provinzen und Kreisen gewählten Deputirten berufen werden, geschieht die jedesmalige Eröffnung der Kammern, wie in England, mit einer Rede, die der Monarch vom Throne herab an die versammelten Mitglieder oder Deputirten der Kammern hält, worin er, der Fürst, gewöhnlich in großen Staaten die günstigen oder ungünstigen politischen Verhältnisse des Landes mit andern Staaten berührt, Erstere zu kultiviren und Letztere auszugleichen verspricht; worauf er eine kurze Uebersicht von dem Zustande des Ackerbaues, der Fabriken und Manufakturen, des Handels, des Armenwesens, der Schulen, Kirchen, der Gerechtigkeitspflege, der Civil- und Militairverwaltung, der Staatsschulden und deren Abtragung ꝛc. giebt; dann die Pairs und Deputirten auf etwaige Mängel in diesem oder jenem Zweige der Gesetze und Einrichtungen des Landes aufmerksam macht, welche er ihrer Berathung empfiehlt, und hierauf die Hoffnung ausspricht, daß sie in ihren Berathungen stets mit Vorsicht und Weisheit verfahren, und dabei sowohl das Interesse der Krone, als auch die Wohlfahrt und das Gedeihen des Landes nicht außer Acht lassen werden ꝛc. Hierauf wird von den Kammern eine Dankadresse votirt. Wenn der Monarch nicht selbst die Thronrede hält, so thut es der Staatssecretair oder sonst ein vornehmer Beamter, der als Fürstlicher Kommissarius zu den Kammern deputirt wird. Auf den Provinziallandtagen in Preußen werden die Ober-Präsidenten der Provinzen von Seiten des Monarchen

zu Landtagskommiſſarien ernannt. Wenn der Landtag durch eine Rede eröffnet worden iſt, ſo wird dieſelbe von dem gewählten Vorſteher oder Sprecher der Stände im Namen derſelben beantwortet. So beantwortete der Ober-Appellations-Gerichts-Präſident Freiherr von Lynker, als Mitglied des Standes der Rittergutsbeſitzer, die oben, S. 545, angeführte Rede des Miniſters von Fritſch, bei Eröffnung des Weimarſchen Landtages, auf folgende Weiſe im Namen der verſammelten Stände: „Wenn die oberſte Gewalt eines Staates in jedem ihrer Schritte Geradheit und Feſthaltung des gegebenen Wortes beobachtet; dann allein kann ihr das höchſte, das theuerſte Erwerbniß zu Theil werden, nämlich, ein unumſchränktes Vertrauen von außen, wie von innen. So gerüſtet, wird dem Regenten in allen Verhältniſſen das Größte, ja das Unglaubliche möglich. Kräftiger, als alle Geſetze, wirkt das Beiſpiel von Oben: wo der Fürſt Wort hält, iſt Treue und Glauben im Lande. Es iſt aber weder an mir, noch jetzt an der Zeit, in diejenigen älteren und neueren Ereigniſſe einzugehen, die uns belehren, wohin die Vernachläßigung geleiſteter Verſprechen, das Schrauben und Deuteln an ehrwürdigen Verträgen, führen mußten; und dennoch iſt in manchem Lande, in mancher Bruſt der Neufränkiſche Geiſt nicht ertödtet, der nur auf gefällige Formen ſann, das Wahre, das Rechtliche zu umgehen. Noch findet man es hier und da reizend und bequem, ſich der Freiheit und des Eigenthums gutwilliger, ſtrenggezügelter Unterthanen gegen alle Verträge zu bemächtigen, und mit hellklingenden Phraſen, mit zweideutigen Vorkehrungen ſtolze, eigenmächtige Zwecke zu erreichen. Sie aber, zum erſten Male berufen, Vertreter aus dem ſo wichtigen, ſo achtbaren Nahrungsſtande, Sie heiße ich, als dermaligen Wortführer der übrigen hier verſammelten Abgeordneten, herzlich willkommen.

Hoch mußte Ihnen und denjenigen das Herz ſchlagen, in deren Namen Sie mit uns feſter umſchlungen vor einem Fürſten ſtehen, der Ihnen liebevoll und freiwillig ein hochwichtiges Recht in die Hände legte. Selbſt einſehen, ſelbſt erkennen ſollen Sie die Grundlagen des Staats, in dem wir leben. Nicht der Form nach ſollen Sie uns beiſitzen, Rath und That verlangen wir. Wenn Sie aber geſehen und erkannt haben, welche Gründe ſo manchen Beſchluß bewirkten und bewirken mußten, dann dürfen wir auch erwarten, daß Sie die Unkundigen belehren, die Unzufriedenen zurecht weiſen werden. Ihren Auftrag mögen Sie mit Ihrem Gewiſſen zuſammenſtellen; Ihre Meinung klar und ohne Rückhalt vorlegen, aber dasjenige, was der Landtag mit ihrem Beirathe für recht und zweckmäßig erkannte, ſo aufrecht zu erhalten wiſſen, wie es Männern geziemt. ꝛc. ꝛc." — Nach der Beendigung der Berathungen erfolgt der Landtagsabſchied, worin der Fürſt die Anerkenntniß der Leiſtungen in den Angelegenheiten des Landes ausſpricht, und die ihm von Seiten der Stände eingereichten Bitten u. Beſchwerden erlediget, indem er die mit dem Zwecke der Regierung in der Führung der Landesverwaltung übereinſtimmenden Geſuche genehmiget oder abzuhelfen verſpricht, oder die nicht damit übereinſtimmenden zurückweiſet. Die Landtagsverhandlungen erſcheinen gewöhnlich im Drucke. Unſer Monarch erließ hierüber unter dem 2ten November 1833 folgende Kabinetsordre: „In den Geſetzen über die Anordnung der Provinzialſtände iſt beſtimmt worden, daß die Reſultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden ſollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarſchall verfaßten geſchichtlichen Darſtellung der Verhandlungen des Landtages und Meines den Provinzialſtänden ertheilten Landtagsabſchiedes bisher auch geſchehen iſt. Da jedoch

von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede auf Kosten der Stände abgedruckt werden, in sofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören. ꝛc. ꝛc." — Ein Mehreres, was hierauf Bezug hat, besonders aber auf die Organisation der Staatsverwaltungszweige, so wie auch auf die Grundeinrichtung der Staaten, findet man unter Staat, Th. 162 u. 163, und in den mit Staat zusammengesetzten Artikeln in diesem 164sten Theile.

Staatspapier, Staatspapiere, Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Th. 107, S. 3 u. f.

Staatsperrücke, s. unter Perrücke, Th. 108, S. 636.

Staatspfandhaus, s. Staatsleihhaus.

Staatspolitik, Staatsklugheit, s. Politik, Th. 114, S. 154 u. f., und Staatssystem und Staatsverwaltung.

Staatspolizey, s. unter Polizey, Th. 114.

Staatspopulation, Staatsbevölkerung, der Wachsthum der Volkszahl in einem Staate. Wenn der Hauptzweck des Zusammentretens der Menschen zu einer gesetzlichen Gesellschaft, Staat genannt, die Sicherheit ist, weil nur unter deren Schilde jedes Gewerbe betrieben und gegenseitige Hülfe geleistet werden kann, so ist es auch nothwendig, daß die Regierung auf dessen Bevölkerung Bedacht nimmt, damit er durch eine schützende Macht von innen und außen gesichert ist; denn nur hierin kann das Glück der Völker im Staatsverbande bestehen. Weise Regenten haben es sich daher zu ihrer angelegentlichsten Pflicht gemacht,

die Bevölkerung ihrer Staaten zu bewirken, um dadurch deren Stärke zu vermehren und jeden Sturm, von außen und innen, der das Gewerbsleben zu vernichten trachtet, abzuwehren. Um die Bevölkerung der Staaten zu vergrößern, müssen die Staatseinrichtungen und Gesetze so beschaffen seyn, daß ein jeder Unterthan darin nicht nur sicher leben und sein Gewerbe als Staatsbürger treiben, sondern auch diejenigen Fertigkeiten und Vollkommenheiten ungestört erlangen kann, welche er, als vernünftiges Wesen, nach den Graden der Kultur zu erreichen vermag; daß die Gewerbe vermehrt, Alles, dem Zwecke des Staats gemäß, genutzt, die Abgaben, welche die Staatsbürger zur Erhaltung des Staats beizutragen haben, auf die leichteste und schicklichste Art erhoben werden, und kein Stand den andern unterdrücken kann. Wenn diese Grundregeln bei der Bevölkerung eines Staats fest gehalten werden, so wird diese selten mißlingen, und wenn dieses geschieht, so liegt die Ursache hauptsächlich darin, daß entweder von denjenigen, welche die Sache ausführen sollen, in der Anwendung der Vorschriften gefehlt, oder unbedeutend geschienene, aber dennoch wichtige Hindernisse nicht aus dem Wege geräumt worden sind. Städte, Flecken, Dörfer ꝛc. bilden einen Staat, indessen ist das flache Land der Grund, auf welchem die ersten Erzeugnisse gewonnen werden, die nach den Städten gebracht, daselbst zum weitern Gebrauche zubereitet, und dann innerhalb und außerhalb Landes gegen andere Waaren oder Geld vertauscht werden; mithin gehören der Landbau und die Viehzucht für das platte Land, und Handwerke, Fabriken, Manufakturen und Handel für die Städte, und wenn dieser Unterschied nicht überall angetroffen wird, so gilt dieses bloß für eine Ausnahme von der Regel. Durch die Vermehrung der Gewerbe wird die Bevölkerung bewirkt, daher müssen sowohl die ländlichen,

als ſtädtiſchen Gewerbe vermehrt werden, wenn ein Staat bevölkert werden ſoll; denn in einem Staate, wo dieſe beiden Grundſäulen ſeiner Exiſtenz vernachläßiget werden, wird man nicht nur Armuth, ſondern auch eine nur geringe Bevölkerung finden. Das platte Land kommt bei der Bevölkerung eines Staates zuerſt vor; denn mit dieſem muß der Anfang gemacht werden, weil es diejenigen Produkte größtentheils liefert, die der Städter verarbeiten ſoll, mithin müſſen die Gewerbe des Landes vermehrt werden, das heißt, der Acker-, Feld- und Gartenbau, und die Viehzucht müſſen verbeſſert und zur möglichſten Vollkommenheit gebracht werden; denn ſie ſind die Grundfeſten eines jeden Staates; hauptſächlich aber eines großen; denn dieſer würde ſich ohne dieſe Zweige bei der beſten Betreibung aller übrigen Gewerbe nicht leicht erhalten können. Ein kleiner Staat kann eher das ihm nöthige Getreide, ſeine Früchte und ſein Vieh, und was von dem Letzteren erhalten wird, als Wolle, Butter, Käſe, Talg, Häute, Borſten, Federn ꝛc. einkaufen, und ſich hauptſächlich dagegen auf Fabriken, Manufakturen und den Handel legen; ein großer Staat würde aber dabei nicht beſtehen können, wenn alle die erſten oder Grundbedürfniſſe auswärts angekauft und die Hände bloß mit deren Zubereitung und Abſatz beſchäftiget werden ſollten; denn es würde für den Ankauf der erſten Materie mehr Geld aus dem Lande gehen, als durch den Abſatz der fabrizirten Waaren wieder hereingezogen werden könnte, weil die aus den angekauften rohen Produkten durch ſo viele Hände angefertigten Waaren auch bei der beſten Eigenſchaft keinen ſo ſtarken Abſatz finden würden, um die Ausgaben für das rohe Material zu decken; ein ſolcher Staat würde bald arm werden, und in Anſehung der erſten Naturprodukte bloß von andern Völkern abhangen und beſtändig der Gefahr eines Mangels daran ausgeſetzt

ſeyn. Es iſt daher nothwendig, in einem großen Staate dem Ackerbaue und der Viehzucht die größte Ausdehnung zu geben, weil dieſe am meiſten zur Bevölkerung eines Landes beitragen; denn durch die Erhebung und Verbeſſerung der Landwirthſchaft, können ſich nicht nur mehr Menſchen von einer Feldmark ernähren, als es vorher der Fall war, ſondern die Verbeſſerung hat auch den größten Einfluß auf die ſtädtiſchen Gewerbe, da der Landmann dasjenige, was er über ſeinen Bedarf gewonnen hat, zum Verkaufe nach den Städten bringt, und dafür aus denſelben andere Bedürfniſſe zurücknimmt, wodurch ſich der Verbrauch, die Arbeiten in den Städten, der inländiſche Handel und die Einkünfte des Landesherren vermehren, und woraus auch für den Staat der große Vortheil entſteht, daß, wenn ein ſolcher Staat Krieg führen muß, es ihm dazu nicht an der nöthigen Mannſchaft fehlt, die doch größtentheils vom platten Lande genommen wird, weil ſie die kräftigſte an Ausdauer, alſo auch die brauchbarſte zum Kriegsdienſte iſt; denn ſelbſt in den Staaten, wo die ganze Bevölkerung zum Kriegsdienſte erzogen wird, und Linientruppen, Landwehr und Landſturm beſtehen, wie in Preußen, iſt der Kern der Truppen doch immer das Landvolk, weil dieſes mit allen Beſchwerden durch den mühſamen Landbau vertrauet iſt, alſo auch die Kriegsſtrapazien am beſten aushält. — Ein Staat, der noch ungeheure Waldungen beſitzt, woraus kein Holzabſatz zu machen iſt, viele Seen und Moräſte, die abgelaſſen, ausgetrocknet und zu urbares Land, beſonders zu Wieſen, gemacht werden können, große Feldmarken, welche bloß zur Hütung unbeackert liegen, Ströme, welche zu weit aus ihren Ufern treiben, große Sandſchollen ꝛc., ſo kann man von einem ſolchen Staate ſagen, daß der Ackerbau und die Viehzucht darin noch weit zurück, und ſich mehr Menſchen auf dem platten Lande ernäh-

ren können, als darauf vorhanden ſind. Hier könnte nun von den überflüßigen Waldungen etwas geradet, Seen und Moräſte ausgetrocknet, und auf das urbar gemachte Land Menſchen geſetzt werden, wenn nämlich die Lage dieſer urbar zu machenden Ländereyen ſo iſt, daß dadurch eine Verbindung mit den übrigen angebaueten Ländereyen, alſo mit dem Ganzen zu bewerkſtelligen iſt; iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo hilft es dem Staate wenig; denn die neuen Anſiedler liegen außer Verbindung mit den übrigen Staatsbewohnern, gleichſam in einer Wüſte, wodurch die Koſten, welche auf dieſe Anſiedelung verwandt worden, verloren gehen. Wenn daher die Bevölkerung durch neue Anſiedlungen vermehrt werden ſoll, ſo darf man nicht bloß auf das vorhandene Land ſehen, welches dazu benutzt werden kann, und durch die Urbarmachung wohl Gewinn abwerfen könnte, ſondern hauptſächlich auf deſſen Lage, ob nämlich dieſelbe ſo iſt, daß dadurch zweckmäßige Verbindungen mit den übrigen Bewohnern des Staats angeknüpft werden können, ſey es nun durch Landſtraßen, oder ſchiffbare Flüſſe; iſt dieſes nicht der Fall, ſo muß man von der Urbarmachung der Ländereyen abſtehen, ſie unterlaſſen, weil ſie dem übrigen Lande durch Entziehung großer Geldmittel ſchadet, die beſſer auf das ſchon urbar gemachte Land und zu andern Staatszwecken benutzt werden können. Es giebt Ländereyen, in welchen ſich dreimal ſo viele Menſchen und mehr ernähren können, als darin vorhanden ſind, wenn das Land gehörig vertheilt, und der Landmann mancher Plackereyen überhoben wäre, die ſeine und der Seinigen Exiſtenz erſchweren; hierauf müßte nun beſonders von Seiten der Regierung geſehen werden, weil dieſe Mängel den Wachsthum der Bevölkerung unterdrücken. Man führt folgende Urſachen an, welche die Bevölkerung auf dem Lande verhindern: 1) die nicht gehörige Benutzung der Ländereyen;

2) die Naturaldienſte; 3) die Nichterblichbeſitzung der Bauerhöfe; 4) der Beſitz von zu vielem Lande, und 5) die Erbunterthänigkeit. Was nun die nicht gehörige Benutzung der Ländereyen betrifft, ſo liegt dieſe theils in der Hütung, theils in der Zerſtreuung und Entlegenheit der Ländereyen. Die Hütung oder Mithütung verurſacht, daß der Eigenthümer oder Pächter, wo nämlich dieſes durch eine andere Ackerwirthſchaft nicht aufgehoben worden, nicht nur einen gewiſſen, gemeiniglich den dritten, Theil des Ackers brach, oder zur Hütung liegen laſſen muß, ſondern auch nicht einmal die zur Beſtellung übrig bleibenden Theile des Ackers und ſeine Wieſen gehörig nutzen kann; denn auch dieſe muß er zu gewiſſen Zeiten noch der Hütung Preis geben; er darf nicht eher pflügen, bis ſein Nachbar pflügt, und er muß alſo die beſte Zeit dazu vorbei gehen laſſen; auch muß die Feldarbeit in zu kurzer Zeit hintereinander verrichtet werden, und daher kann ſie theils nicht wirthſchaftlich geſchehen, theils wird auch der Betrieb der Wirthſchaft koſtbarer, nicht zu rechnen, daß bei einer ſolchen Einrichtung der Trieb zu nützlichen Erfindungen und Verbeſſerungen in der Landwirthſchaft erſtickt wird. Der Vortheil, welchen eine freie Benutzung der Ländereyen, wie es bei der Engländiſchen Landwirthſchaft der Fall iſt, vor einer eingeſchränkten hat, wie ſie ſo eben erwähnt worden, iſt entſchieden; denn bei der Erſten darf Niemand einen Theil ſeines Ackers ungenützt liegen laſſen und Brache halten, ſondern der Acker wird ſtets genutzt, und was noch mehr iſt, es werden auch die Beſtellungskoſten auf das Ganze geringer. Bei der Letzteren, der bis auf die neueſte Zeit gewöhnlichſten Ackerbenutzung, ehe die Engländiſche Landwirthſchaft in mehreren Ländern auf vielen Gütern eingeführt worden iſt, geht nicht nur der Ertrag desjenigen Ackertheils, welcher Brache liegen muß, dem Staate

verloren, ſondern die Beſtellung der übrigen wird auch ſchwerer und koſtbarer, da die mehrſten Feldarbeiten, als Pflügen, Eggen, Miſtfahren ꝛc. kurz auf einander folgen, mithin auch dazu mehrere Menſchen und Vieh erfordert werden, als bei jenem, wo die Feldarbeiten in guter Zeit nach und nach geſchehen können. Hat Jemand Fütterung für ſein Vieh nöthig, oder iſt ihm daran gelegen, andere Feldfrüchte, als Kohl, Rüben, Tabak, Hanf, Flachs, Färbekräuter ꝛc. zu bauen, ſo theilt er ſeinen Acker in mehrere Theile und nimmt zum Getreidebaue zwei Drittel, oder die Hälfte, auch noch weniger, nachdem es ſeinem Vortheile gemäß iſt. Kann Jemand durch Erzeugung anderer Feldfrüchte mehr als durch Getreide gewinnen, ſo baue er dann diejenigen, welche er abzuſetzen Gelegenheit hat, und die ihm den mehrſten Gewinn bringen; und hat ein Landwirth einen Theil ſeiner Aecker einige Jahre mit andern Feldfrüchten, als Getreide, bebauet, ſo kann er dann, bei ähnlicher Beſchaffenheit des Landes, mit demſelben wechſeln, wodurch beſſeres Getreide gewonnen wird. Der Landmann in der Nähe von großen Städten, thut beſſer, wenn er ſeine Ländereyen vorzugsweiſe zum Viehfutter beſtimmt, weil er durch den Verkauf der Milch und des fetten Viehes mehr gewinnt, als durch den Getreidebau; dann iſt ihm auch der Kartoffelbau anzurathen, wegen des Kartoffelbranntweins. Was Brache, Dünger und Hütung betrifft, ſo iſt davon ſchon in verſchiedenen Artikeln der Encyklopädie die Rede geweſen; man ſehe beſonders die Artikel Brache, Th. 6, S. 303 u. f., Dünger, Th. 9, S. 689 u. f., Hut und Trift, Th. 27, S. 202 u. f., Rindviehzucht, Th. 124., Schaafzucht, Th. 138 und 139 ꝛc. nach. — Die Zerſtreuung und Entlegenheit der Ländereyen verhindert gleichfalls eine gehörige Ackernutzung; denn es iſt bekannt, daß, wenn die Aecker in kleinen Stücken hin und wieder vertheilt

ſind, nicht nur von dem Lande durch die Striche oder den ſogenannten Rein, welche zur Abtheilung der Aecker liegen bleiben müſſen, vieles verloren geht, ſondern auch die ſchmalen Ackerſtücke laſſen ſich nicht ſo gut pflügen, als Ländereyen in großen viereckigten Flächen oder ſogenannten Breiten; eben ſo wenig bedarf es einer umſtändlichen Ausführung, daß die Entlegenheit der Ländereyen dem Ackerbaue nachtheilig ſey; die Fuhren nach und von den Aeckern zurück werden zu koſtbar gegen den Ertrag, und daher kommt es, daß ſolche entlegene Ländereyen entweder in der Beſtellung vernachläßiget werden, oder wohl gar liegen bleiben. Mehrere Landesherren haben dieſe Hinderniſſe der Landwirthſchaft und der Bevölkerung zwar ſchon in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts eingeſehen, und ſolche durch weiſe Verordnungen der Gemeinheitstheilungen oder Auseinanderſetzungen zu heben geſucht, und ſogar Belohnungen darauf geſetzt, es haben aber deſſenungeachtet die Auseinanderſetzungen einen ſchlechten Fortgang in mehreren Staaten Deutſchlands bis zum zweiten Jahrzehn dieſes Jahrhunderts gehabt; denn in den nicht gehörig bebauten Landſchaften, wo die größten Vortheile daraus für den Landesherren und für die Unterthanen zu erwarten ſind, fanden ſie die größten Schwierigkeiten, weil die Unterthanen theils zu ſehr an Vorurtheilen gewöhnt waren, als daß ſie die Vortheile berechnen ſollten, welche ihnen ihre Auslagen vielfach erſetzen, theils waren und ſind ſie nicht in den Umſtänden die Theilungskoſten vorzuſchieſſen; es koſtete daher ſchon viel Mühe, ſolche Unterthanen zu dem Entſchluſſe zu bringen, ſich wegen der Gemeinheiten auseinander zu ſetzen, und wenn ſie wirklich hin und wieder den Entſchluß gefaßt hatten, die Gemeinheitstheilung zu ſuchen, ſo wurden ſie auf andere Weiſe von ihrem guten Vorſatze abgebracht, und nur da, wo der Landes-

herr es durch einen Befehl bewirkte, geſchah die Auseinanderſetzung. Es würde bei Manchen auch geſchehen ſeyn, wenn den Unvermögenden die Koſten erleichtert worden wären, welches dadurch geſchehen könnte, daß entweder die Theilungskommiſſarien und Landmeſſer aus den öffentlichen Kaſſen bezahlt würden, oder wenn dieſes nicht geſchehen ſoll, daß den unvermögenden Unterthanen die Koſten vorgeſchoſſen und von ihnen nach und nach wieder beigetrieben würden. Durch dergleichen Gemeinheitsauseinanderſetzungen wird das Eigenthum nicht beſchränkt und ungewiß gemacht, wie Einige behaupten wollen, ſondern dadurch verbeſſert und gewiß gemacht, und zu einer dem Zwecke des Staates gemäßen Nutzung eingerichtet. — Die Naturaldienſte, wo ſie die Unterthanen noch leiſten müſſen, ſind ein zweites Hinderniß der Bevölkerung des platten Landes. Hätte man Dorfgeſchichte, ſagt ein Schriftſteller, ſo würde man darin leſen, daß der Naturalhofedienſt ſeit Jahrhunderten die größten Zerrüttungen angerichtet hat, daß ſolcher von den Unterthanen jederzeit mit Unwillen geleiſtet, und aller Trieb zur Erfindung und Verbeſſerung der Induſtrie dadurch erſtickt worden iſt. Ueberhaupt ſoll der Naturalhofedienſt den Unterthanen gewiß fünfmal ſoviel koſten, als das Dienſtgeld; denn ſie müſſen an manchen Orten eine Meile und weiter mit ihrem Geſpanne nach dem Hofedienſte reiſen, auch wenn die Witterung der Feldarbeit, die verrichtet werden ſoll, geneigt iſt, ohne geleiſtete Arbeit und verhältnißmäßige Vergütigung für die vergeblich verbrachte Zeit zu erkaufen. Der Naturaldienſt ſetzt die Güter der Dorfbewohner aus ihrem Werthe und hilft demjenigen, dem er geleiſtet wird, wenig, weil er gewöhnlich nicht ſo geleiſtet wird, als er geleiſtet werden könnte. Die Dörfler wollen durch eine Vernachläßigung des Naturaldienſtes den Eigenthümer oder Pächter eines Gutes dahin bringen,

daß er ſie in Dienſtgeld ſetzen ſoll, und dieſe erſchweren jenen den Dienſt wieder auf eine andere Weiſe. Das Nachtheilige des Naturaldienſtes und den daraus erwachſenden Schaden hatte man zwar ſchon lange eingeſehen, auch den Dienſtthuenden dabei eine Erleichterung verſchaffen wollen; allein man gerieth auf Abwege, indem man ihnen nachſah, den Naturaldienſt ſchlecht zu verrichten, ſo daß ihnen daraus doch kein Vortheil erwuchs, weil der Tag bei dem Dienſte mit den Knechte und Geſpanne doch verbracht wurde, und der größten Schaden hatte der Staat, indem fünf Sechstheile der Kräfte der Menſchen und Thiere dabei verloren gingen, welche auf eine andere Weiſe nützlicher gebraucht werden konnten. In einigen Provinzen ſuchte man die Sache dadurch zu verbeſſern, daß man den Unterthanen des platten Landes, anſtatt des Dienſtes nach Tagen, in dieſem Verhältniſſe gewiſſe beſtimmte Feldarbeiten gegeben hat, dergeſtalt, daß ſie ein Stück Land, welches zu dem Gute gehört, dem gedient werden ſoll, beſtellen und einerndten müſſen. Wenn nun dieſes auch ein kleineres Uebel als jenes iſt, ſo bleibt es doch immer ein Uebel; denn da dieſe dem Unterthanen zugemeſſene Feldarbeiten zu eben der Zeit einfallen, wenn er die ſeinigen mit Vortheil verrichten muß, ſo folgt daraus, daß er jene mit dem zu ſeiner Wirthſchaft beſtimmten Ackergeräthe, Geſpanne und Leuten nicht verrichten kann, mithin iſt ihm dieſe Beſtellung ebenfalls koſtbarer als das Dienſtgeld, und auf Seiten des Guts, welchem gedient wird, hat dieſer beſtimmte Dienſt auch üble Folgen, weil eine gleichſam gezwungene Ackerbeſtellung nie gehörig geſchieht, und dann geht der Bauer, welcher dient, von ſeiner einmal gewohnten Art der Beſtellung nicht ab, weil die geringſte Veränderung in ihm ein Mißtrauen erregt, daß man ihm neue Laſten auflegen will, und es fällt daher auch bei einer ſolchen Einrichtung alle

Ackerverbeſſerung weg. Man wandte nun ein, daß wenn der Naturaldienſt bei den Aemtern abgeſchafft werden ſollte, ſo würden dadurch die Wirthſchafts-koſten mehr betragen, die doch dem Pächter in Ausgabe vergütiget werden müßten, wodurch ein Ausfall bei dem Etat entſtehen würde, und doch wolle der Landesherr nichts an ſeinen Einkünften verlieren; auch komme es bei der Ackerwirthſchaft hauptſächlich darauf an, daß gewiſſe Feldarbeiten geſchwinde, hintereinander geſchehen, vornämlich bei der Beſtell- und Erndtezeit, woher würde dann ein Pächter ſo viele Geſpanne und Leute bekommen, dieſe Feldarbeiten gehörig zu verrichten? Hierauf wird geantwortet: daß die Regierung noch nicht einen Groſchen an ihren Einkünften verliert, da ſie alle ihre beſtimmte Anwendung haben; auch verliert ſie dabei nichts, ſondern gewinnt vielmehr; denn es giebt große Aemter, welche ihre ganze Ackerwirthſchaft ohne Naturaldienſte verrichten, und nicht mehr zur Ausgabe, als das gewöhnliche Wirthſchaftskorn erhalten; auch giebt es eben ſo große Aemter, bei welchen Naturaldienſte geweſen ſind, und die jetzt, bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit in mehreren Ländern, ohne Hofedienſte bewirtſchaftet werden, ohne daß der Pächter einen Groſchen an der Pacht gekürzt hat. Kluge Beamte haben auch ſchon immer lieber mit ihren eigenen Geſpannen und Leuten ihre Wirthſchaft betrieben, als mit Hofedienern, beſonders da, wo anſtatt der Pferde auch einige Zug Ochſen zum Ackerbau gehalten werden, wodurch die Bewirthſchaftung eines Landguts wohlfeiler wird. Zwar erfordert das Einerndten des Getreides und das Heumachen viele Handarbeiter zu gleicher Zeit, weil dabei die Witterung wahrgenommen werden muß, es würde aber einen Fehler in der Einrichtung vorausſetzen, wenn dergleichen Handarbei-

ter zu der Zeit, in welcher man ſie gebraucht, nicht im Lohne zu haben wären, wie es doch der Fall iſt, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden. Geſetzt es gäbe noch Aemter in einem Staate, welche nicht ohne Naturaldienſte bewirthſchaftet werden können, ſo ſoll es beſſer ſeyn, ſie in kleineren Theilen anzubauen, als durch den Hofedienſt die Bevölkerung zu hindern. — Das dritte Hinderniß der nicht gehörigen Bevölkerung des platten Landes liegt darin, wenn die Landleute, wo es noch in einigen Staaten der Fall iſt, ihre Höfe nicht erblich beſitzen; denn es giebt Länder, worin nicht nur die Höfe, ſondern auch Alles, was der Landmann hat, dem Gutsherren gehört, daher müſſen auch an einigen Orten in den gedachten Ländern die Landleute, wenn ſie die Höfe annehmen ſollen, dazu gezwungen werden. Da man nun ohne Eigenthum nicht leicht einen Trieb zur Verbeſſerung denken kann, ſo läßt ſich auch von ſolchen Leuten weder Fleiß, noch Verbeſſerungsbegierde erwarten, welche durch das Werk ihrer Hände nichts vor ſich bringen, und die im Gegentheile, wenn ihnen Brod- oder Saatkorn fehlt, mit dem leeren Sacke zu ihrem Gutsherren laufen, oder wenn ihnen eine Kuh fällt, oder das Haus abbrennt, eine andere Kuh und ein anderes Haus von ihrem Gutsherrn fordern können. Man hat freilich den Unterthanen die Höfe vielfältig erblich angeboten, und ſie haben ſolche nicht erblich haben wollen; dieſes ſoll jedoch nur wegen der vorher beſchriebenen Unvollkommenheiten geſchehen ſeyn; denn wenn man dieſe wegnehmen und ihnen dann die Höfe erblich anbieten würde, ſo ſey es keiner Frage unterworfen: ob ſie ſolche nicht annehmen würden? Und geſetzt auch, ſie hätten weder Luſt, noch Vermögen ihre Höfe erblich zu übernehmen, ſo würde man andere Leute darauf

ſetzen. Die vorigen Beſitzer gingen deshalb dem Staate doch nicht verloren; denn man könnte ſie als Tagelöhner anſetzen, wo ſie beſſer daran wären, als vorher; denn das Schickſal eines Tagelöhners ſey beſſer, als das eines Bauern bei einer ſchlechten Verfaſſung. — Das vierte Hinderniß der Bevölkerung des platten Landes beſteht darin: daß der Landmann nach ſeinen Umſtänden zu viel Land hat, woraus die Folgen entſtehen, welche bei der Entlegenheit und Zerſtreuung der Ländereyen ſchon oben angeführt worden ſind. Der Landmann würde bei wenigerem Lande ſich eben ſo gut ernähren, und glücklicher, als bei vielem Lande ſeyn, weil er im letzteren Falle ſolches nicht gehörig benutzt, und da die Abgaben auf dem Lande liegen, ſo werden ſie ihm auch zu ſchwer, obgleich in den mehreſten Ländern die Abgaben der Landleute nur mäßig ſind; würde ihm aber das überflüſſige Land abgenommen und andere Wirthe darauf angeſetzt, ſo erhielte der Staat mehrere Menſchen und die Abgaben würden vertheilt. Aus dieſen Unvollkommenheiten folgt dann auch gemeiniglich, daß die Unterthanen, welche zu viel Land beſitzen, welches gewöhnlich in holzreichen Gegenden der Fall iſt, ſich von ihrer Beſtimmung entfernen, und auf andere Nahrungszweige legen, die größtentheils darin beſtehen, daß ſie Holz, was ſie gekauft oder geſtohlen haben, nach den Städten zu Markte bringen. Unterthanen, welche dieſes Gewerbe treiben, ſind ihrem Untergange nahe; denn das wenige Geld, welches ſie für das Holz in den Städten löſen, ſteht in keinem Verhältniſſe zu den Verſäumniſſen, welche dadurch in ihrer Wirthſchaft entſtehen, und dann werden die Verkäufer auch liederlich, gewöhnen ſich zum Trunke, bringen von dem gelöſeten Gelde nur wenig nach Hauſe, und verderben ihr Vieh. Nebenverdienſte, welche ein Landmann durch Fuhren oder auf ſonſt eine

Weise haben kann, sind gut, nur müssen die Geschäfte ihn von seiner Hauptbestimmung, dem Ackerbau und der Viehzucht, nicht abziehen. — Das fünfte Hinderniß der Bevölkerung: die Erbunterthänigkeit, soll, nach einem Schriftsteller, die schon oben angeführten Hindernisse hauptsächlich hervorbringen und befördern. In neuester Zeit, wo die Erbunterthänigkeit in mehreren Staaten, namentlich Deutschlands, auch bei uns in Preußen, aufgehoben worden ist, haben sich mehrere Stimmen in Hinsicht der Erhöhung oder Verminderung der Bevölkerung durch diese Aufhebung dafür und dawider erhoben. Die Ersteren behaupten, daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Bevölkerung ungemein vermehrt, die Kultur des Bodens erhöhet, der Kunstfleiß und die Industrie befördert, und die Moralität gehoben werden könne. Denn durch die Erbunterthänigkeit habe der Gutsherr ein freies Spiel das Heirathen der Unterthanen auf mancherlei Art zu hemmen oder hindern. Nur zu oft trete der Fall ein, daß loses oder lediges Gesinde gebraucht würde, oder daß man dasjenige, woran man sich einmal gewöhnt hätte, gern länger behalten möchte; da nun von auswärts her kein Zugang zu erwarten stände, so helfe sich der nur auf seinen Vortheil oder seine Behaglichkeit denkende Gutsherr so gut er könnte. Er suche die Einwilligung nicht leicht eher zu einer Heirath zu geben, bevor er nicht Alles versucht hätte, dieselbe zu verzögern, oder wenn er seine Einwilligung dazu gäbe, so verbände er sie mit so lästigen Bedingungen, daß einem oder dem andern Theile die Heirathslust verginge. Hierdurch müsse nun die Bevölkerung gehemmt werden. Nachtheiliger und gewöhnlicher in Beziehung auf die Bevölkerung, sey aber noch der Umstand, daß man die Menschen in einer Dürftigkeit schmachten ließe,

bei welcher nur wenige Kinder groß gezogen werden könnten. Die unverehelicht dienende Klaſſe erhielte einen Lohn, der kaum zur Anſchaffung der nöthigen Kleidungsſtücke hinreichte, und bei dem ans Erübrigen nicht zu denken ſey. Die auch von dem kümmerlichſten Ausſtattungs-Vermögen entblößten Eltern gewahrten oft ihre Kinder, wenn nicht unverheirathet, doch genöthiget ihre Verheirathung lange auszuſetzen, da denn die Aufſchubsjahre für die Kinderzeugung verloren gingen; und wenn auch eine verſpätete Ehe mit Kindern geſegnet würde, ſo fehlte es doch an Pflege und Wartung und an hinreichender Nahrung für die Kleinen. Wenn man aber die Erbunterthänigkeit aufhöbe, den Arbeitern einen für ihre Arbeit angemeſſenen Lohn gäbe, ſo würde auch hier die Erfahrung, wie in allen andern Fällen, zeigen, daß wenn man es nur den Menſchen überlieſſe ſich einzurichten, wie ſie es am beſten könnten, ſich alle Mißverhältniſſe ſchon von ſelbſt heben würden. Es gäbe Länder, in denen viele große Güter ſo überreich an Unterthanen wären, daß es den Gutsbeſitzern an Gelegenheit fehlte, ſolche auf dem eigenen Boden zu beſchäftigen, daß ſie ihnen daher, um ſich Brod zu erwerben, und die der Herrſchaft abzutragende Onera berichtigen zu können, Urlaub zu fremden Arbeiten, mit dem Vorbehalte, ſie nach Belieben davon abzurufen, bewilligen müßten. Stände es nun dieſen überflüſſigen Menſchen frei, ſich in den an Menſchen armen Gegenden niederzulaſſen, ſo behielten jene doch ihren Bedarf an Arbeitern, und der Noth der Letzteren würde auch abgeholfen. Man dürfe nur, um ſich von der Wahrheit des Geſagten zu überzeugen, die zwanzigjährige Anzahl von Menſchen in zwei gleich großen Gütern vergleichen, wo in dem einen freie, in dem anderen unfreie Leute wären,

und dieſes nach den jährlichen Decemsverzeichniſſen und Kirchenbüchern, und man würde mit Erſtaunen bemerken, wie geringe der Zuwachs der Erbunterthanen gegen die Freien wäre; denn gerade auf den Gütern, wo faſt lauter Erbunterthanen ſeyen, würde auch die Klage über Menſchenmangel am lauteſten gehört; dagegen hörte man dieſe Klage bei weitem nicht ſo häufig in anderen Gegenden, wo freie Leute wären. — Auch der Graf Ranzau giebt hiervon einen Beweis in ſeiner Schrift: Actenſtücke zur Geſchichte der Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein (Hamburg, 1798). Er ſagt nämlich in dieſer kleinen Schrift: „Von der ſchnellen Vermehrung der Menſchen nach Aufhebung der Unterthänigkeit, giebt mein Gut Aſchberg einen auffallenden Beweis. Im Jahre 1760 befanden ſich nur 200 Menſchen dort, und achtundzwanzig Jahre ſpäter zählte man an 1050 Köpfe.“ — Ein Schriftſteller ſagt: daß ein Staat, in welchem die Erbunterthänigkeit beſtehe, man nie einen Ueberſchuß an Menſchen für die Städte oder den Anbau wüſter Strecken hoffen dürfe; denn in den meiſten adlichen Gütern würde man immer Klagen über Menſchenmangel hören. Es liege überhaupt allen Staatsbürgern ob dafür zu ſorgen, daß alle Ländereyen zahlreicher bevölkert, wüſte Gegenden bebauet, und die Regimenter durch Landeskinder ergänzt würden, damit man nicht nöthig hätte zu den koſtſpieligen Werbungen ſeine Zuflucht zu nehmen, wodurch nicht ſelten ſchlechte Menſchen ins Land gezogen, und die rohen Heereskräfte geſchwächt würden. — Welche Vortheile dieſes hätte, ſehe man in Preußen. Ferner führen die Vertheidiger der Aufhebung der Erbunterthänigkeit an: Da die Kultur des Landes und die Induſtrie durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nur gewinnen könne, ſo müſſe auch ſchon

dadurch die Bevölkerung vermehrt werden; denn nur die Gewißheit des Genuſſes der Früchte, die der Landmann durch ſeine Arbeit genöße, könne den Fleiß ſpornen und die Betriebſamkeit wecken, da beide auch auf die Kindererziehung einen gewiſſen Einfluß zeigten, weil dieſen ein gleicher Genuß geſichert würde. Durch die Erbunterthänigkeit werde dagegen ſowohl dem natürlichen, als dem Kunſtfleiße der nöthige Spielraum genommen, der Weg zu größerer und fortgeſetzter Regſamkeit abgeſtumpft, und den Kräften die Gelegenheit benommen, ſich zu entwikkeln, weil ihre Wirkſamkeit nicht frei ſey, und die Gutsgrenzen nicht überſchreiten dürfe. Auch habe die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zur Benutzung vieler Grundſtücke Veranlaſſung gegeben, die vorher unbenutzt blieben, wodurch gleichfalls die Bevölkerung mehr Ausdehnung erhielte; auch finde der Landmann mehrere Mittel und Wege ſich etwas zu erwerben, und könne ſeine Zeit und Kräfte jetzt zweckmäßiger verwenden, als früher, da ſie dem Gutsherren angehörten; eben ſo müſſe auch die Moralität des Volkes dabei gewinnen, indem es jetzt an den wohlthätigen Einrichtungen des Staats Theil nehmen könnte, wovon es vorher ausgeſchloſſen war, da der Erbunterthan keine freie Wahl hatte, und ihn daher weder Vaterland, übrige Welt, noch wohlthätige Einrichtungen des Staats kümmerten. Er konnte ſich auch nicht dafür intereſſiren; denn ihm waren die Pflichten und Rechte des Bürgers unbekannt, da ihn ſein Herr in beiden vertrat, ihn anhielt, ſeine Pflichten nach Vorſchrift zu leiſten, befohlene Laſten zu tragen und Abgaben zu entrichten. — Man möge daher ſehr irren, wenn man in der Erklärung mancher unterthänigen Menſchen — nicht frei werden zu wollen — einen Beweggrund für die unſchädliche Beibehaltung der Unterthänigkeit

zu finden vermeine, indem in einer ſolchen Weigerung eher ein Beweis für die Verwilderung und die mit ihr verbundene Unfähigkeit das Beſſere zu erkennen und nützen zu wollen, liegen dürfe. Selbſt bei dem landſchaftlichen Creditſyſteme, dem man ſeinen wohlthätigen Einfluß nicht abſprechen könne, müſſe doch jeder unpartheiiſche Edelmann bekennen, daß ſeit der Einführung deſſelben der Handel mit adlichen Gütern in eine Art von Wechſelreiterey ausgeartet ſey. Wie könne auch bei ſo öftern Veränderungen der Eigenthümer der Zuſtaud der dienenden Klaſſe gewinnen? Wie könne ſie einiges Zutrauen zu den durchlaufenden Herren faſſen, und wenn ſie es faſſe, was könne es ihr bei dem bald nachfolgenden, vielleicht ganz anders geſinnten Herren helfen? — Unter ſolchen Umſtänden könne der Unterthan wohl nicht mit ſeiner Lage zufrieden ſeyn. — Die Gegner der Aufhebung der Erbunterthänigkeit behaupten: 1) daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ein größerer Mangel an Leuten entſtehen würde, als es jetzt ſchon der Fall ſey, und dann fehle es auch nicht an Gütern, die anſehnlich bei der Erbunterthänigkeit bevölkert worden, und den Beweis lieferten, daß die Bevölkerungsquelle dabei nicht verſiege. 2) Daß dadurch die freigewordenen Leute wegziehen, und ein Mangel an Arbeitern entſtehen würde; beſonders werde dieſes in denjenigen Gegenden geſchehen, wo ſchlechter Boden, Mangel an Holz und Mühlenzwang ſey. Auch würden Knechte und Mägde dadurch angezogen werden, nach den Städten zu ziehen, um lieber dort zu dienen, als auf dem Lande, wie man dieſes in denjenigen Staaten ſehe, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden ſey, indem in denſelben die großen Städte größtentheils mit dem Landvolke bevölkert würden, wenigſtens ginge die Mehrbevölkerung derſelben von dem platten Lande aus, mithin würde dieſes arm an Men-

ſchen zur Ackerbeſtellung ꝛc. Denn wenn man auch anführe: daß die Landleute die Lebensart der Städter und ihre Art des Erwerbs wenig nach ihrem Geſchmack fänden, und daß der bei weitem größere Theil, ſelbſt bei minderen Vortheilen und größeren Beſchwerden wieder auf's Land zurückziehe, und daß überhaupt nicht leicht mehr Menſchen in die Städte zögen, als das Arbeitsbedürfniß in ſolchen erfordere, ſo müſſe man hier doch das Gegentheil behaupten; denn ſchon von der jährlich zum Soldatendienſte ausgehobenen Mannſchaft des platten Landes, die zu den Regimentern in großen Städten kämen, blieben Viele nach geendigter Dienſtzeit in den Städten, wo ihnen ein Unterkommen ſchon während ihrer Dienſtzeit zugeſichert worden. Freilich würde derjenige, dem Haus und Hof nach dem Ableben ſeiner Eltern zufiele, wieder nach ſeinem Dorfe zurückkehren; auch wohl mancher Andere, für den die Heimath einen unwiderſtehlichen Reiz habe, und der ſich auch in der Armuth im Schooße ſeiner Familie daſelbſt glücklich fühle, indeſſen würde man auch das Gegentheil nur zu oft finden, wo Individuen auf alle Vortheile, die ihnen die Heimath biete, Verzicht leiſteten, und das Stadtleben vorzögen, mithin ſey immer ein Verluſt an Menſchen auf dem platten Lande bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu befürchten, indem dieſes keine Rekrutirung bezöge, weil Städter ſich nur ſehr ſelten auf das platte Land begeben, um Ackerbau zu betreiben. Man habe zwar hier eingeworfen, daß es Sache des Staates ſey, das willkührliche Ziehen der Landleute nach den Städten zu beſchränken, ja ganz zu verhindern, indem die Grundherrſchaften angewieſen würden, kein Atteſt zum Zuge nach einer Stadt eher auszuſtellen, ehe nicht ein Magiſtrats-Atteſt vorgezeigt werde, daß die

Familie und womit ſie ſich in der Stadt ernähren könne. Indeſſen wären es ſelten ganze Familien, die nach den Städten zögen, weil dieſe ſchon vermöge ihrer Einrichtung, ihres Herdes, an die Heimath gefeſſelt würden, ſondern einzelne ledige Leute, die theils durch die Dienſtzeit beim Militair, wie ſchon oben angeführt worden, theils um ſich daſelbſt zu vermiethen, wie es hauptſächlich das weibliche Geſchlecht gern thäte, dahin zögen, und dieſes wäre gerade ein Hauptverluſt, welcher das platte Land träfe, weil nur durch junge Leute die Bevölkerung einen Zuwachs erhielte. Die einzige Rekrutirung könnte dann nur durch fremde Koloniſten geſchehen, welche in das Land gezogen würden; da dieſe aber größtentheils arm wären, und vom Staate unterſtützt werden müßten, auch der Erfolg nicht immer den darauf verwandten Koſten entſpräche, indem ſie oft wieder, unter Vorgebung ſich nicht ernähren zu können, von dannen zögen, ſo wäre auch dieſe künſtliche Bevölkerung, gegen die natürliche des Landes, von geringem Nutzen. Dann müſſe man

3) auch bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit einen höheren Lohn beim Gebrauche freier Arbeiter bezahlen, mithin würde der Ertrag der Güter geſchmälert; denn wenn man auch anführe: daß freie Leute mehr leiſteten, und dennoch verhältnißmäßig weniger koſteten, auch ihre Arbeit beſſer wäre; ſo ließe ſich dieſes doch erſtlich nicht auf alle Individuen anwenden, und zweitens würden gute Arbeiter dahin gehen, wo ſie den höchſten Lohn erhielten, und dieſer ließe ſich doch nur nach dem Ertrage der Güter beſtimmen, mithin würden diejenigen Gutsbeſitzer ſchlecht dabei fahren, deren Land keinen guten oder großen Ertrag abwürfe, um einen höheren Lohn zu zahlen. Bei der Erbunterthänigkeit behalte die Herrſchaft ihre Arbeiter, und könne auch den trägen zum Fleiße durch kleine Geſchenke aufmuntern; er wiſſe auch, daß er, ſo lange er arbeiten könne,

verſorgt ſey, daß die Herrſchaft für ihn auch im Alter ſorgen müſſe, mithin finde man auch bei guter Behandlung Dankbarkeit durch größeren Fleiß hier eben ſowohl, als bei freien Leuten durch höheren Lohn, wobei es dennoch ſchwer wäre, ihre Arbeit ſo zu kontrolliren, daß man den größeren Gewinn gegen die Arbeit der Erbunterthanen herausfinde. 4) Müſſe der höhere Preis, den man bei dem Kaufe des Guts in Hinſicht auf die Bearbeitung durch Unterthanen gezahlt hätte, für den Gutsherren gänzlich verloren gehen. Man wende zwar hierbei ein, daß das Recht über unterthänige Leute und ihre Kräfte nach Belieben zu ſchalten, in keinem Kaufanſchlage zu Gelde gerechnet werde; eben ſo wenig werde bei Veranſchlagung der Güter, wo man die Ausgaben durch das ſogenannte Wirthſchaftskorn beſtimme, darauf Rückſicht genommen, ob das Gut Unterthanen habe oder nicht; wäre aber dieſes, ſo würde ſich leicht nachweiſen laſſen, daß zum Erſatze die Bewirthſchaftung mit freien Leuten einen Fond hergiebt. Dieſe Einwendung und Berechnung die man hierbei anſtellte, könnte ſich nur in der Theorie bewähren, nicht in der Praktik; denn man rechnete hier immer auf die Mehrarbeit freier Leute, daß man z. B. $\frac{1}{4}$ Arbeiter weniger halten dürfte, als bei Erbunterthanen, und dadurch an Koſten erſpart würden; indeſſen müßte ſich dieſe Berechnung erſt praktiſch erweiſen, und dieſes durch eine Reihe von Erfahrungen auf mehreren Gütern von verſchiedenem Ertrage. Und 5) würden dadurch die guten Wirthſchafts-Einrichtungen zerſtört, andere koſtſpielige Veränderungen nothwendig gemacht, und dieſe ſeyen nicht ſelten der beſondern örtlichen Verfaſſung der Güter nachtheilig, mithin wirke auch dieſes Alles nachtheilig auf die Bevölkerung des platten Landes. Auch bei dem zuletzt angeführten Satze habe man die Einwendung gemacht, daß man bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinen Gutsbe-

ſitzer in der mit ſeinen Leuten zu treffenden Beſtimmung der ihm zu leiſtenden Arbeiten beſchränken könne; es hange daher gänzlich von ihm ab, unter welchen Bedingungen er den Contrakt mit den Bauern ſchlieſſen wolle; denn Aufhebung der Erbunterthänigkeit habe nichts mit dem Rechte zu thun, ſich Dienſte durch Contrakte ſtipuliren zu laſſen; denn jeder Gutsherr behalte das Eigenthum ſeines Grundes und Bodens, und mit ihm die Befugniß, ſich von dem, dem er ſeine temporelle Nutzung überlaſſe, auch verhältnißmäßige Dienſte und Abgaben ſich auszubedingen, ſo z. B. gewiſſe Dienſte zur Erndtezeit. So hätten ſich auch in einigen Gegenden die Grundherrſchaften bei dem von den Bauern zu erlegenden Zins ſo viel Getreide nach dem landſchaftlichen Anſchlagspreiſe ausbedungen, als zur Fütterung derjenigen Pferde und zum Unterhalte der Menſchen nöthig ſey, welche zur Beſtreitung der ehemaligen Bauerndienſte gehalten werden mußten, und beide Theile ſollen ſich wohl dabei befunden haben. Dieſes wären allerdings Bedingungen, welche die Herrſchaft machen könnte; allein ſie würde dabei den Unwillen der nur bis auf dieſe Bedingungen frei gewordener Leute um ſo mehr fühlen, weil ſie dann erſt dieſes als eine Beſchränkung, eine Laſt anſehen würden, beſonders wenn ſie von anderen Freien hörten, daß ihnen ſolche Bedingungen bei der Befreiung nicht geſtellt worden wären; ſie würden ſich dann nicht nur ſäumig bei der Arbeit, ſondern auch bei der Lieferung zeigen, wie dieſes z. B. auch bei den Predigern geſchehe, denen ſie Naturalien zu liefern hätten, wofür die Pfarrer zwar nichts entrichteten, es jedoch als einen Theil ihrer Beſoldung anſahen. — Ein Schriftſteller ſagt über die Bevölkerung des platten Landes folgendes:

Man findet in einigen Staaten Provinzen, worin füglich doppelt ſo viele Menſchen und noch darüber

ernähret werden können, als darin vorhanden sind, welches theils in dem Mangel an Anbau, theils in den fehlenden Erwerbsquellen, die ihnen von Seiten der Regierung nicht eröffnet worden sind, und theils auch in physikalischen und andern Ursachen und Gründen liegt, die aber von Seiten der Behörden weggeschafft werden können. Die Bevölkerung einer Provinz kann zwar nicht auf einmal bewerkstelliget werden, weil es dazu, außer den schon angeführten Hindernissen, auch an Geld und Menschen fehlen würde; es muß aber doch gleich von der ganzen Provinz der Plan gemacht, und solche zu dem Ende genau vermessen und auf eine oder mehrere Karten gebracht werden, worauf alle Städte und Dörfer mit ihren Feldmarken, alle Forsten, Seen, Sandschollen, Brücher ꝛc. genau bemerkt seyn müssen; auf den Karten kann dann bestimmt werden, was nach Beschaffenheit des Landes zu Forsten, Schafhütungen, Fettweiden oder andere dergleichen Nutzungen verbleiben, und was mit Kolonisten besetzt werden soll, wobei zu bemerken ist: daß man in einem Lande nicht mehr Forsten haben muß, als unumgänglich nothwendig sind; denn Ackerbau und Viehzucht bringen immer mehr ein, als Holz, wenn es auch noch so theuer zum auswärtigen Absatze angebracht werden könnte, das heißt, Nutzholz zum Schiffbaue ꝛc., wie solches in mehreren Staaten der Fall ist, die ihr Holz größtentheils von auswärts kaufen. In denjenigen Provinzen, worin Torf vorhanden ist, bediene man sich desselben zur Feuerung. Wenn nun bestimmt worden, welche Ländereyen mit Kolonisten besetzt werden sollen, so kann die Regierung alle Jahre, nach Beschaffenheit der Kasse, einen gewissen Theil einer solchen Landschaft zum Anbau vornehmen. In diesem Theile müssen nun zuerst alle Gemeinheiten oder Gerechtsame, die Einer auf des Andern Besitzungen hat, völlig aufgehoben und entweder mit Land oder Geld abgefunden werden; dann zieht man von einer Stadt, einem Dorfe oder Punkte zum andern eine gerade Linie und macht einen Weg fünf Ruthen breit, an demselben werden den Neuanbauenden, welche theils Einländer, theils Ausländer seyn können, ihre Baustellen und ihr Land gleich hinter

ihren Häusern angewiesen, so, daß sie es erblich von allen Gerechtsamen Anderer und vom Naturaldienste frei besitzen und einzäunen können; auch müssen die Abgaben der Kolonisten nur unter einer Benennung, entweder in Gelde, welches der beste Maaßstab ist, oder in Früchten erhoben werden. Einer, der als Bauer angesetzt wird, muß höchstens 90 Morgen zu 180 Quadratruthen Rheinländisch erhalten, und damit die Bauergebäude nicht zu weit auseinander kommen, oder die Ackerstücke zu schmal und zu weit von den Höfen anfangen, so kann man zwischen zwei Bauern, Häusler oder Büdner mit ein Paar Morgen ansetzen, welche theils aus Handwerkern, welche auf dem platten Lande ihr Auskommen finden, theils aus Tagelöhnern und andern nützlichen Handarbeitern bestehen können. Die Häuser müssen gerade gegen einander überstehen, eins von dem andern in gleicher Weite entfernt seyn, und die Zwischenräume aus Gärten mit lebendigen Hecken bestehen. Die Dorfstraße, welche zu gleicher Zeit die öffentliche Landstraße ist, wird mit Bäumen besetzt und der Weg von einem Jeden, so weit sein Haus und Garten daran stößt, im Stande erhalten. Kann der Landesherr noch Kanäle führen lassen, worauf die Unterthanen ihre Früchte fortbringen können, so ist die Anlage um so vollkommener. Zum Anbaue solcher Bauerhöfe und Häuslerstellen finden sich Leute genug, sowohl Ein- als Ausländer, wenn sie der Landesherr mit Geld und Freijahren unterstützt; denn ein Landesherr kann niemals sein Geld zu höheren Zinsen unterbringen, als durch solche Anlagen; denn wenn er auch gleich in den ersten Jahren solche nicht erhält, so kommen sie in den folgenden desto reichlicher, und es ist dieses der einzige sichere Weg zur Bevölkerung des platten Landes, wodurch die Anzahl der Unterthanen dreifach vermehrt werden kann. Will nun auch ein Landesherr aus besondern Ursachen nicht diese allgemeine Bevölkerung des platten Landes vornehmen, so lohnt es sich doch der Mühe, wenn ein Landesherr mit seinen Domainen und den entlegenen Stadtfeldmarken den Anfang macht, so werden dann die Gutsbesitzer in der Folge der Zeit, wenn ihnen der Vortheil davon in die Augen leuchtet,

gewiß von ſelbſt folgen. Berechnet man in einigen Ländern die in viele Millionen gehende Morgenzahl der Domainen und der dazu gehörigen Forſten, und theilt ſie mit den Einkünften des Landesherren, ſo findet man, daß die Nutzung eines Morgens kaum wenige Groſchen beträgt, woraus die ſchlechte Einrichtung und geringe Volkszahl in einem ſolchen Lande ſogleich hervorgeht. Unternimmt nun die Regierung mit einer ſolchen Länderey die oben angeführte Einrichtung, ſo wird die Anzahl der Menſchen auf dem platten Lande um das Doppelte, ja Dreifache vermehrt, und da die Glückſeligkeit eines Staates in der Bevölkerung beſtehen ſoll, ſo müſſen auch die Einkünfte des Landesherren durch dieſelbe anſehnlich vermehrt werden; denn ſeine Domainen werden nicht nur zu einem höheren Ertrage gebracht, ſondern auch durch die Vermehrung der Menſchen wird der Verbrauch vieler Bedürfniſſe auch vervielfältiget, wovon der Landesherr Einkünfte zieht, wie z. B. vom Salze, Biere, Branntweine ꝛc., mithin ſteigen auch dadurch dieſe Einkünfte. Dann kommen auch durch die Vermehrung der Menſchen in den Dörfern und durch den verbeſſerten Landbau die Städte in Aufnahme; da der Landmann ſeine gewonnenen Früchte nach der Stadt bringt und dagegen diejenigen Kunſtprodukte daraus zurückbringt, welche das platte Land nicht gewährt, wodurch alſo das Gewerbe in den Städten ſteigt. Bei der Kriegführung fehlt es dem Staate nicht leicht an kräftigen und derben Menſchen. Bauerhöfe, welche faſt gar keinen Werth hatten, werden dann einen um ſo ſicheren Werth erhalten, wodurch das Staatsvermögen einen Zuwachs erhält. Der Werth eines Eigenthums und die Freiheit, es ohne Einſchränkung nach ſeiner beſten Einſicht zu benutzen, kann dem Eigenthümer nur eine Zuneigung dazu erwecken; gewahrt alſo der Unterthan, daß ſein Gut einen Werth hat, und daß er ſeine Ländereyen nach ſeinem Gefallen auf die beſte Art, ohne daß ihn ein Anderer darin hindern kann, zu nutzen die Freiheit hat, ſo wird bald der Trieb zu Erfindungen in ihm ſich regen, und dieſes noch mehr, wenn der Regent für gute Schulen ſorgt, auch Beamte anſtellt, welche in den Pro-

und dieſes nach den jährlichen Decemsverzeichniſſen und Kirchenbüchern, und man würde mit Erſtaunen bemerken, wie geringe der Zuwachs der Erbunterthanen gegen die Freien wäre; denn gerade auf den Gütern, wo faſt lauter Erbunterthanen ſeyen, würde auch die Klage über Menſchenmangel am lauteſten gehört; dagegen hörte man dieſe Klage bei weitem nicht ſo häufig in anderen Gegenden, wo freie Leute wären. — Auch der Graf Ranzau giebt hiervon einen Beweis in ſeiner Schrift: Actenſtücke zur Geſchichte der Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein (Hamburg, 1798). Er ſagt nämlich in dieſer kleinen Schrift: „Von der ſchnellen Vermehrung der Menſchen nach Aufhebung der Unterthänigkeit, giebt mein Gut Aſchberg einen auffallenden Beweis. Im Jahre 1760 befanden ſich nur 200 Menſchen dort, und achtundzwanzig Jahre ſpäter zählte man an 1050 Köpfe.“ — Ein Schriftſteller ſagt: daß ein Staat, in welchem die Erbunterthänigkeit beſtehe, man nie einen Ueberſchuß an Menſchen für die Städte oder den Anbau wüſter Strecken hoffen dürfe; denn in den meiſten adlichen Gütern würde man immer Klagen über Menſchenmangel hören. Es liege überhaupt allen Staatsbürgern ob dafür zu ſorgen, daß alle Ländereyen zahlreicher bevölkert, wüſte Gegenden bebauet, und die Regimenter durch Landeskinder ergänzt würden, damit man nicht nöthig hätte zu den koſtſpieligen Werbungen ſeine Zuflucht zu nehmen, wodurch nicht ſelten ſchlechte Menſchen ins Land gezogen, und die rohen Heereskräfte geſchwächt würden. — Welche Vortheile dieſes hätte, ſehe man in Preußen. Ferner führen die Vertheidiger der Aufhebung der Erbunterthänigkeit an: Da die Kultur des Landes und die Induſtrie durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nur gewinnen könne, ſo müſſe auch ſchon

in der Betreibung des Ackerbaues, um Menſchen zu ernähren; allein dieſes iſt ein Irrthum, wovon mehrere Staaten einen Beweis liefern, indem einige bei geringem Getreidebaue viele Menſchen, und andere bei weitläufigem und überflüſſigem nur wenige ernähren, wie es in dem ehemaligen Königreiche Polen auch der Fall war. Ueberflüſſiges Getreide iſt es daher nicht, worauf der Wachsthum der Bevölkerung ankommt, ſondern daß der Staat viele Kanäle eröffnet, woraus und wodurch ſich viele Menſchen unterhalten und in den Stand ſetzen können, Getreide und andere Lebensmittel, die der Landmann liefert, zu kaufen. Man blicke nur auf die Anzahl von anſehnlichen Städten in großen Staaten, die mit dem Ackerbaue nichts zu thun haben, ſondern nur mit den Gewerben und dem Handel, und man wird leicht einſehen, welche Kanäle hier von Seiten des Staats geöffnet werden müſſen, um einen lebhaften Verkehr hervorzubringen. Alſo nicht bloß die Naturprodukte, ſondern auch die Kunſtprodukte und der Handel tragen zur Bevölkerung bei. Dieſes zeigen auch die Fabrik-, Manufaktur- und Handelsſtaaten, welche immer eine große Bevölkerung haben, wie England, Frankreich, die Niederlande ꝛc., weil hier der Verkehr viele Menſchen beſchäftiget und in Thätigkeit erhält, die alſo auch viel conſumiren; freilich iſt auch hier die Staatspolitik um ſo künſtlicher und wachſamer, damit durch Kriege und andere ungünſtige Ereigniſſe keine Stockungen in dieſer Thätigkeit entſtehen, die um ſo nachtheiliger auf den Staat wirken, je mehr Menſchen dadurch in Unthätigkeit verſetzt und auf eine andere Weiſe nicht gleich wieder beſchäftiget werden können, und alſo dem Staate zu Laſt fallen, wie wir dieſes in England während der Continentalſperre durch Napoleon geſehen haben, wo in allen großen Fabrik- und Manufakturſtädten eine Stockung eintrat, weil die Magazine mit

zu finden vermeine, indem in einer ſolchen Weigerung eher ein Beweis für die Verwilderung und die mit ihr verbundene Unfähigkeit das Beſſere zu erkennen und nützen zu wollen, liegen dürfe. Selbſt bei dem landſchaftlichen Creditſyſteme, dem man ſeinen wohlthätigen Einfluß nicht abſprechen könne, müſſe doch jeder unpartheiiſche Edelmann bekennen, daß ſeit der Einführung deſſelben der Handel mit adlichen Gütern in eine Art von Wechſelreiterey ausgeartet ſey. Wie könne auch bei ſo öftern Veränderungen der Eigenthümer der Zuſtaud der dienenden Klaſſe gewinnen? Wie könne ſie einiges Zutrauen zu den durchlaufenden Herren faſſen, und wenn ſie es faſſe, was könne es ihr bei dem bald nachfolgenden, vielleicht ganz anders geſinnten Herren helfen? — Unter ſolchen Umſtänden könne der Unterthan wohl nicht mit ſeiner Lage zufrieden ſeyn. — Die Gegner der Aufhebung der Erbunterthänigkeit behaupten: 1) daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ein größerer Mangel an Leuten entſtehen würde, als es jetzt ſchon der Fall ſey, und dann fehle es auch nicht an Gütern, die anſehnlich bei der Erbunterthänigkeit bevölkert worden, und den Beweis lieferten, daß die Bevölkerungsquelle dabei nicht verſiege. 2) Daß dadurch die freigewordenen Leute wegziehen, und ein Mangel an Arbeitern entſtehen würde; beſonders werde dieſes in denjenigen Gegenden geſchehen, wo ſchlechter Boden, Mangel an Holz und Mühlenzwang ſey. Auch würden Knechte und Mägde dadurch angezogen werden, nach den Städten zu ziehen, um lieber dort zu dienen, als auf dem Lande, wie man dieſes in denjenigen Staaten ſehe, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden ſey, indem in denſelben die großen Städte größtentheils mit dem Landvolke bevölkert würden, wenigſtens ginge die Mehrbevölkerung derſelben von dem platten Lande aus, mithin würde dieſes arm an Men-

ſchen zur Ackerbeſtellung ꝛc. Denn wenn man auch anführe: daß die Landleute die Lebensart der Städter und ihre Art des Erwerbs wenig nach ihrem Geſchmack fänden, und daß der bei weitem größere Theil, ſelbſt bei minderen Vortheilen und größeren Beſchwerden wieder auf's Land zurückziehe, und daß überhaupt nicht leicht mehr Menſchen in die Städte zögen, als das Arbeitsbedürfniß in ſolchen erfordere, ſo müſſe man hier doch das Gegentheil behaupten; denn ſchon von der jährlich zum Soldatendienſte ausgehobenen Mannſchaft des platten Landes, die zu den Regimentern in großen Städten kämen, blieben Viele nach geendigter Dienſtzeit in den Städten, wo ihnen ein Unterkommen ſchon während ihrer Dienſtzeit zugeſichert worden. Freilich würde derjenige, dem Haus und Hof nach dem Ableben ſeiner Eltern zufiele, wieder nach ſeinem Dorfe zurückkehren; auch wohl mancher Andere, für den die Heimath einen unwiderſtehlichen Reiz habe, und der ſich auch in der Armuth im Schooße ſeiner Familie daſelbſt glücklich fühle, indeſſen würde man auch das Gegentheil nur zu oft finden, wo Individuen auf alle Vortheile, die ihnen die Heimath biete, Verzicht leiſteten, und das Stadtleben vorzögen, mithin ſey immer ein Verluſt an Menſchen auf dem platten Lande bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit zu befürchten, indem dieſes keine Rekrutirung bezöge, weil Städter ſich nur ſehr ſelten auf das platte Land begeben, um Ackerbau zu betreiben. Man habe zwar hier eingeworfen, daß es Sache des Staates ſey, das willkührliche Ziehen der Landleute nach den Städten zu beſchränken, ja ganz zu verhindern, indem die Grundherrſchaften angewieſen würden, kein Atteſt zum Zuge nach einer Stadt eher auszuſtellen, ehe nicht ein Magiſtrats-Atteſt vorgezeigt werde, daß die

Familie und womit ſie ſich in der Stadt ernähren könne. Indeſſen wären es ſelten ganze Familien, die nach den Städten zögen, weil dieſe ſchon vermöge ihrer Einrichtung, ihres Herdes, an die Heimath gefeſſelt würden, ſondern einzelne ledige Leute, die theils durch die Dienſtzeit beim Militair, wie ſchon oben angeführt worden, theils um ſich daſelbſt zu vermiethen, wie es hauptſächlich das weibliche Geſchlecht gern thäte, dahin zögen, und dieſes wäre gerade ein Hauptverluſt, welcher das platte Land träfe, weil nur durch junge Leute die Bevölkerung einen Zuwachs erhielte. Die einzige Rekrutirung könnte dann nur durch fremde Koloniſten geſchehen, welche in das Land gezogen würden; da dieſe aber größtentheils arm wären, und vom Staate unterſtützt werden müßten, auch der Erfolg nicht immer den darauf verwandten Koſten entſpräche, indem ſie oft wieder, unter Vorgebung ſich nicht ernähren zu können, von dannen zögen, ſo wäre auch dieſe künſtliche Bevölkerung, gegen die natürliche des Landes, von geringem Nutzen. Dann müſſe man 3) auch bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit einen höheren Lohn beim Gebrauche freier Arbeiter bezahlen, mithin würde der Ertrag der Güter geſchmälert; denn wenn man auch anführe: daß freie Leute mehr leiſteten, und dennoch verhältnißmäßig weniger koſteten, auch ihre Arbeit beſſer wäre; ſo ließe ſich dieſes doch erſtlich nicht auf alle Individuen anwenden, und zweitens würden gute Arbeiter dahin gehen, wo ſie den höchſten Lohn erhielten, und dieſer ließe ſich doch nur nach dem Ertrage der Güter beſtimmen, mithin würden diejenigen Gutsbeſitzer ſchlecht dabei fahren, deren Land keinen guten oder großen Ertrag abwürfe, um einen höheren Lohn zu zahlen. Bei der Erbunterthänigkeit behalte die Herrſchaft ihre Arbeiter, und könne auch den trägen zum Fleiße durch kleine Geſchenke aufmuntern; er wiſſe auch, daß er, ſo lange er arbeiten könne,

verſorgt ſey, daß die Herrſchaft für ihn auch im Alter ſorgen müſſe, mithin finde man auch bei guter Behandlung Dankbarkeit durch größeren Fleiß hier eben ſowohl, als bei freien Leuten durch höheren Lohn, wobei es dennoch ſchwer wäre, ihre Arbeit ſo zu kontrolliren, daß man den größeren Gewinn gegen die Arbeit der Erbunterthanen herausfinde. 4) Müſſe der höhere Preis, den man bei dem Kaufe des Guts in Hinſicht auf die Bearbeitung durch Unterthanen gezahlt hätte, für den Gutsherren gänzlich verloren gehen. Man wende zwar hierbei ein, daß das Recht über unterthänige Leute und ihre Kräfte nach Belieben zu ſchalten, in keinem Kaufanſchlage zu Gelde gerechnet werde; eben ſo wenig werde bei Veranſchlagung der Güter, wo man die Ausgaben durch das ſogenannte Wirthſchaftskorn beſtimme, darauf Rückſicht genommen, ob das Gut Unterthanen habe oder nicht; wäre aber dieſes, ſo würde ſich leicht nachweiſen laſſen, daß zum Erſatze die Bewirthſchaftung mit freien Leuten einen Fond hergiebt. Dieſe Einwendung und Berechnung die man hierbei anſtellte, könnte ſich nur in der Theorie bewähren, nicht in der Praktik; denn man rechnete hier immer auf die Mehrarbeit freier Leute, daß man z. B. $\frac{1}{4}$ Arbeiter weniger halten dürfte, als bei Erbunterthanen, und dadurch an Koſten erſpart würden; indeſſen müßte ſich dieſe Berechnung erſt praktiſch erweiſen, und dieſes durch eine Reihe von Erfahrungen auf mehreren Gütern von verſchiedenem Ertrage. Und 5) würden dadurch die guten Wirthſchafts-Einrichtungen zerſtört, andere koſtſpielige Veränderungen nothwendig gemacht, und dieſe ſeyen nicht ſelten der beſondern örtlichen Verfaſſung der Güter nachtheilig, mithin wirke auch dieſes Alles nachtheilig auf die Bevölkerung des platten Landes. Auch bei dem zuletzt angeführten Satze habe man die Einwendung gemacht, daß man bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinen Gutsbe-

ſitzer in der mit ſeinen Leuten zu treffenden Beſtimmung der ihm zu leiſtenden Arbeiten beſchränken könne; es hange daher gänzlich von ihm ab, unter welchen Bedingungen er den Contrakt mit den Bauern ſchlieſſen wolle; denn Aufhebung der Erbunterthänigkeit habe nichts mit dem Rechte zu thun, ſich Dienſte durch Contrakte ſtipuliren zu laſſen; denn jeder Gutsherr behalte das Eigenthum ſeines Grundes und Bodens, und mit ihm die Befugniß, ſich von dem, dem er ſeine temporelle Nutzung überlaſſe, auch verhältnißmäßige Dienſte und Abgaben ſich auszubedingen, ſo z. B. gewiſſe Dienſte zur Erndtezeit. So hätten ſich auch in einigen Gegenden die Grundherrſchaften bei dem von den Bauern zu erlegenden Zins ſo viel Getreide nach dem landſchaftlichen Anſchlagspreiſe ausbedungen, als zur Fütterung derjenigen Pferde und zum Unterhalte der Menſchen nöthig ſey, welche zur Beſtreitung der ehemaligen Bauerndienſte gehalten werden mußten, und beide Theile ſollen ſich wohl dabei befunden haben. Dieſes wären allerdings Bedingungen, welche die Herrſchaft machen könnte; allein ſie würde dabei den Unwillen der nur bis auf dieſe Bedingungen frei gewordener Leute um ſo mehr fühlen, weil ſie dann erſt dieſes als eine Beſchränkung, eine Laſt anſehen würden, beſonders wenn ſie von anderen Freien hörten, daß ihnen ſolche Bedingungen bei der Befreiung nicht geſtellt worden wären; ſie würden ſich dann nicht nur ſäumig bei der Arbeit, ſondern auch bei der Lieferung zeigen, wie dieſes z. B. auch bei den Predigern geſchehe, denen ſie Naturalien zu liefern hätten, wofür die Pfarrer zwar nichts entrichteten, es jedoch als einen Theil ihrer Beſoldung anſahen. — Ein Schriftſteller ſagt über die Bevölkerung des platten Landes folgendes:

Man findet in einigen Staaten Provinzen, worin füglich doppelt ſo viele Menſchen und noch darüber

ernährt werden können, als darin vorhanden ſind, welches theils in dem Mangel an Anbau, theils in den fehlenden Erwerbsquellen, die ihnen von Seiten der Regierung nicht eröffnet worden ſind, und theils auch in phyſikaliſchen und andern Urſachen und Gründen liegt, die aber von Seiten der Behörden weggeſchafft werden können. Die Bevölkerung einer Provinz kann zwar nicht auf einmal bewerkſtelliget werden, weil es dazu, außer den ſchon angeführten Hinderniſſen, auch an Geld und Menſchen fehlen würde; es muß aber doch gleich von der ganzen Provinz der Plan gemacht, und ſolche zu dem Ende genau vermeſſen und auf eine oder mehrere Karten gebracht werden, worauf alle Städte und Dörfer mit ihren Feldmarken, alle Forſten, Seen, Sandſchollen, Brücher ꝛc. genau bemerkt ſeyn müſſen; auf den Karten kann dann beſtimmt werden, was nach Beſchaffenheit des Landes zu Forſten, Schafhütungen, Fettweiden oder andere dergleichen Nutzungen verbleiben, und was mit Koloniſten beſetzt werden ſoll, wobei zu bemerken iſt: daß man in einem Lande nicht mehr Forſten haben muß, als unumgänglich nothwendig ſind; denn Ackerbau und Viehzucht bringen immer mehr ein, als Holz, wenn es auch noch ſo theuer zum auswärtigen Abſatze angebracht werden könnte, das heißt, Nutzholz zum Schiffbaue ꝛc., wie ſolches in mehreren Staaten der Fall iſt, die ihr Holz größtentheils von auswärts kaufen. In denjenigen Provinzen, worin Torf vorhanden iſt, bediene man ſich deſſelben zur Feuerung. Wenn nun beſtimmt worden, welche Ländereyen mit Koloniſten beſetzt werden ſollen, ſo kann die Regierung alle Jahre, nach Beſchaffenheit der Kaſſe, einen gewiſſen Theil einer ſolchen Landſchaft zum Anbau evor nehmen. In dieſem Theile müſſen nun zuerſt alle Gemeinheiten oder Gerechtſame, die Einer auf des Andern Beſitzungen hat, völlig aufgehoben und entweder mit Land oder Geld abgefunden werden; dann zieht man von einer Stadt, einem Dorfe oder Punkte zum andern eine gerade Linie und macht einen Weg fünf Ruthen breit, an demſelben werden den Neuanbauenden, welche theils Einländer, theils Ausländer ſeyn können, ihre Bauſtellen und ihr Land gleich hinter

und Vergnügen vom Jahre 1770, St. 50. S. 395 u. f., unter der Aufschrift: „Untersuchung der Frage: ob alle bisherige Privilegien der Zünfte, der Innungen und der Gewerbe ohne Schaden des Staats ferner unverändert beibehalten werden können", Folgendes:

So nothwendig ehemals die Einschränkung der Beschäftigung und des Gewinnstes auf wenige Personen als die stärkste Lockspeise der Handwerke und Künste war, so gut ist es gegenwärtig bei allen dergleichen Privilegien auf das Gegentheil zu sehen; denn die Verbreitung der Gewerbe und des daraus hervorgehenden Gewinnstes ist so nothwendig, daß sonst weder die stärkere Bevölkerung, noch der Wachsthum der Handlung bewirkt werden kann, ohne zu gedenken, daß durch die starke Concurrenz der Mehrzahl der Arbeiter der richtige Preis der Waare zur Beförderung des Absatzes in und außerhalb Landes die sicherste Bestimmung erhalte. In Hinsicht der Bevölkerung kann der Zuwachs der Eingebornen nur wenige Jahre dauern, wenn nicht jeder Unterthan im Lande bald nach den erreichten Jahren der Mannbarkeit sein Brod so reichlich, als es ihm nur immer durch seine Fähigkeiten und seinen Fleiß möglich ist, verdienen, und auf seinem erlernten Handwerke oder seiner Kunst Herr oder Meister werden kann; und an die Bevölkerung durch Ausländer ist gar nicht zu denken, wenn solchen zur Betreibung ihres Gewerbes eine Menge von Hindernissen in den Weg gelegt werden. Diese Letzteren bleiben aus solchen Staaten weg, und den Eingebornen, welchen die Lehrzeit zu beschwerlich gemacht oder das Meisterrecht versagt wird, bleibt kein anderes Mittel übrig, als nach solchen Staaten zu wandern, wo jeder sein Gewerbe ungestört treiben kann und mit offenen Armen aufgenommen wird. Je mehr Lehrburschen ein Meister halten darf, je mehr wird die Erziehung und Unterbringung der Kinder im Staate befördert, und desto stärker werden die Künste und der Fleiß verbreitet; je mehr Gesellen jeder halten darf, je mehr Waaren können in und außerhalb Landes um den billigsten Preis verarbeitet und abgesetzt werden,

je mehr qualifizirte Personen das Herren- und Meisterrecht erhalten, je mehr werden zum Vortheile der Stadt die bürgerlichen Lasten gemindert; je mehr wird das Fortwandern und Niederlassen der Gesellen an andern Orten abnehmen, die Zahl der Einwohner durch Niederlassung der Ausländer sich verstärken, und die öffentlichen Einkünfte vermehrt werden; je genauer die Lehrjahre der Lehrlinge festgesetzt werden, desto früher werden die kinderreichen Eltern aufgeholfen, und desto früher wird die Jugend sich im Lande verheirathen; je schneller die Wanderjahre aufgehoben werden, je schneller wird den einländischen Gesellen die Gelegenheit abgeschnitten, auf ihren Reisen verführt zu werden und dem Vaterlande Lebewohl zu sagen. — Es müßten daher 1) die Lehrjahre bei den verschiedenen Handwerken und Künsten herabgesetzt; 2) die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen der Willkühr jedes Herren oder Meisters überlassen; 3) die ganz überflüssigen Wanderungen abgeschafft, und 4) jeder aus- und inländische Gewerbtreibende, sobald er sich zum Herren- oder Meisterrecht meldet, sofort, wenn er das Bürgerrecht gewonnen hat, angenommen werden. Geschlossene Innungen, insofern solche zu jetzigen Zeiten nicht als eine gewisse Lockspeise ganz neu geschaffen werden, sind allemal dem Staate in Ansehung der Bevölkerung schädlich, und die Bestimmung der zu haltenden Lehrlinge, Diener und Gesellen ist es gleichfalls. Die entgegenstehende Freiheit läßt sich nie für einen Staat übertreiben. Das gefährlichste Beispiel wird dieses beweisen; und was ist das gefährlichste in der Politik? Wenn eine große Veränderung plötzlich mit einem Male ausbricht. Angenommen, daß in einer großen Stadt sich hundert Innungen und Gewerke befinden, und bei jeder sich an einem und demselben Tage funfzig Gesellen zum Meisterrechte melden und sofort zu Meistern angenommen werden; dieses brächte eine plötzliche Vermehrung von fünftausend Meistern. Welchen Nachtheil könnte dieses für die Obrigkeit oder für die Gewerke nach sich ziehen? Die gegründetste Sorge würde hier ungleicher seyn, wo diese fünftausend unvermuthete neue Bürger Brod zu kaufen, als Brod zu verdienen erhalten sollten; denn je mehr

Menschen bei einander wohnen, je mehr vervielfältigen sich die gegenseitigen Bedürfnisse und der gegenseitige Gewinn. Das erste Gewerk, bei welchem die Obrigkeit funfzig neue Meister einschriebe, würde zwar gewaltig schreien: zeigte indessen der Vorsteher dieses Gewerks den klagenden Meistern die zugleich angekommenen viertausend neunhundert und funfzig neue Mitbürger, durch deren Aufwand und Bedürfnisse ihnen wieder neuer Gewinn zuwachse, so müßte das Gewerk wenig Ueberlegung haben, wenn es sich nicht bald beruhigte. Und was könnte eine zehnfach stärkere plötzliche Vermehrung der Lehrlinge, Gesellen und Diener nach sich ziehen? Keine andere, als daß die Herren und Meister, welche solche annehmen, und das Publikum die Waaren für einen geringeren Preis erhielten. Gesetzt aber, der Zuwachs der Meister geschehe zwar in derselben Anzahl, aber nicht in dem nämlichen Verhältnisse, und die Erfahrung zeigte, daß verschiedene alte oder neue Meister nicht bestehen könnten, sondern die Stadt verließen, so würde doch immer der größte Nutzen dieser seyn: Die Obrigkeit hätte die Anzahl der Einwohner, ihre Kämmereyeinnahme für Meisterrecht und Bürgerpflicht, die Consumtion und folglich die Landesherrliche Gefälle verstärkt, und der Staat hätte sich in den Ruf gesetzt, daß in demselben für alle Aus- und Einländer die größte Sicherheit und Freiheit zu Arbeiten herrsche; auch muß der Handel durch diese Mehrthätigkeit einen größeren Schwung bekommen ꝛc. ꝛc.

Wenn nun gleich dergleichen Vorschläge zur Vermehrung der Bevölkerung und des Staatseinkommens von vielen Seiten gemacht wurden, so achteten doch wenige Fürsten darauf; denn selbst in London, so wie in Paris, herrschte noch der Zunftzwang und die Privilegien; und in letzterer Stadt wollte man sogar die Nähterinnen und Wäscherinnen in eine Innung bringen, sie privilegiren, um daraus ein Einkommen zu ziehen; allein dieser Vorschlag wurde auf die Vorstellung des damaligen uneigennützigen General-Polizey-Lieutenants von Sartine vom Könige verwor-

fen. In England geſchah damals nicht die Aufhebung des Zunftzwanges in London, wenn er gleich in andern Städten, wie in Mancheſter, Leeds, Halifax, Birmingham ꝛc. ꝛc. nicht herrſchte, wegen der überwiegenden Macht des Herkommmens und des Parlaments und in Paris und andern Städten Frankreichs nicht wegen der den Innungen und Gewerken dann zu erſetzenden vielen Millionen, welche der Franzöſiſche Hof zur Erleichterung der Schuldenlaſt für die vertheilten Privilegien eingezogen hatte; nur erſt die Revolution brachte hier die völlige Gewerbefreiheit hervor. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß in Deutſchland die Gilden und Innungen ſtets dagegen gearbeitet hätten, um dieſe Feſſel der Bevölkerung, das Zunftweſen, zu löſen, ſo kann man doch auch mit mehrerem Rechte annehmen, daß die Regierungen dieſen Schritt wohl in Ueberlegung genommen haben werden, ehe ſie ihn zu thun beabſichtigten, und es auch wohl überhaupt damals noch nicht an der Zeit war, dieſen wichtigen Schritt zu thun; denn ſelbſt unſere, die Königlich Preußiſche Regierung, von der in dem oben angeführten Beiträgen geſagt wird, daß in deren Staaten die Manufakturen, Fabriken, Künſte und Handwerke nicht durch eine übel angebrachte Polizey zum Gegenſtande der Finanzen, wohl aber zum Gegenſtande der Königlichen Gnade, Großmuth, und Freigebigkeit gemacht worden, ließ man das Zunftweſen, da doch Friedrich der Große ſonſt Alles that, um die Bevölkerung, die Gewerbe und den Handel in ſeinen Staaten zu heben. Man hielt 1) das Zunft- oder Innungsweſen damals noch für ſehr nothwendig, um eine gewiſſe Ordnung bei den verſchiedenen Handwerken zu erhalten; und 2) befürchtete man auch, daß durch eine unumſchränkte Gewerbefreiheit ſich die Ehen in den unteren Volksklaſſen unverhältnißmäßig zu den vorhandenen Erwerbsquellen, dem Nahrungsſtande

vermehren, und viele der Familien dadurch dem Staate zur Last fallen würden; auch blieben hier die uneheliche Kinder eben so wenig aus, als bei dem Zunftwesen; indessen hütete sich bei diesen ein Jeder, der einmal in die Lage gekommen sey, Vater zu werden, vor dem zweiten Fall, in dem Ehestande hielte man aber die Vermehrung der Familie für eine heilige Pflicht, welche die Schrift gebiete, mithin sey auch der Staat verpflichtet, diejenigen Kinder, die man nicht ernähren könne, auf seine Kosten zu erhalten. — Die Bevölkerung in Beziehung auf die Gewerbe, sagt ein Schriftsteller, läßt sich am Besten dadurch feststellen, wenn z. B. eine Stadt so viele Schneidermeister hat, daß keiner mehr einen Gesellen oder Lehrburschen zur Hülfe braucht! und keiner sich in solcher Stadt mehr zur Betreibung dieses Gewerbes meldet; dann könne man sagen, daß die Stadt ihre wahre Anzahl von Schneidern oder Kleidermachern habe; denn einen richtigeren Ertrag vermöge die höchste politische Algebra nicht zu liefern, und so sey es auch mit allen übrigen Gewerbetreibenden, mit den Handwerkern, Fabrikanten, Künstlern und Kaufleuten. — Hier wird der Staat also Schulen anlegen müssen, worin die verschiedenen Gewerbe gelehrt werden, damit sie nicht eingehen, da jeder Gewerbetreibende nur so viel Arbeit haben soll, als er für seine alleinige Person verfertigen kann, und da er sich hierbei doch nicht versäumen darf, ohne nicht einen Nachtheil in seinem Gewerbe zu erleiden, so kann er sich auch mit dem Unterrichte der Lehrlinge nicht befassen. — Ein anderer Schriftsteller verlangt nur Producenten, aber keine Consumenten; denn diese fänden sich von selbst, weil jeder Producent gleichzeitig auch Consument sey. Um nun zu beweisen, wie nöthig es sey die Producenten zu vermehren, führt er folgende Berechnung von Consumenten an, die der

Staat größtentheils als Producenten einbüße, und von denen die Mehrzahl von dem aktiven Betriebskapitale der Producenten erhalten würde. Angenommen, daß ein Staat 20 Millionen Einwohner ernähren könne, und sie auch wirklich beſitze, ſo finde man bei der Ueberſicht der Bevölkerung: 1) 100,000 Mönche und Nonnen, wenn es nämlich ein katholiſcher Staat ſey, da dieſe in einem evangeliſchen oder proteſtantiſchen Staate wegfielen; denn die wenigen Stifte und Klöſter, die hier noch vorhanden wären, gäben in Hinſicht ihrer Bewohnerzahl keinen Ausſchlag in dieſer hier angenommenen Bevölkerungsſumme. 2) Drei Millionen Beſchäftigte, weniger Beſchäftigte, Geſchäftsloſe und Müßiggänger. Zu den Erſteren gehörten diejenigen Individuen, deren Arbeit dem Staate nichts einbringe. Dieſe Rubrik könne Jeder leicht ſelbſt ausfüllen. Zu den Zweiten gehörten die mancherlei Armen, worunter auch noch viele Producenten wären, deren Erwerb ohne Unterſtützung aber nicht hinreichte, ihr Leben und das ihrer Familie zu friſten. Zu den Letztern zwei Klaſſen gehörten die Rentiers, Penſioniſten und Aventuriers oder Abentheurer aller Art, deren es in einem großen Staate eine Menge gäbe, die keine beſtimmten Berufsgeſchäfte hätten, ſondern auf gut Glück in den Tag hinein lebten und oft Gewerbe trieben, die ein Schleier den Augen der Uneingeweihten verhüllte, hauptſächlich aber der Polizey. — 3) 3 Millionen Kinder, alte Leute, die wegen Schwäche, und Krüppel, die wegen verſtümmelter Glieder nicht arbeiten könnten. — 4) 900,000 Entkräftete und Ausgemergelte, die der Venus, dem Bacchus und andern Götzen des Vergnügens ihre Geſundheit geopfert hätten. Unter dieſe Summe gehörten daher auch noch die Lungen- und Schwindſüchtigen, die durch den Tanz oder andere die Geſundheit zerſtörende Vergnügungen ihre Lebenskräfte ge-

ſchwächt und vernichtet hätten, ſo wie auch diejenigen, die an unheilbaren Krankheiten litten, und zur Arbeit unfähig oder doch ſehr wenig geſchickt wären. Es ſeyen hier alſo von 20 Millionen nur 11 Millionen als wahre Producenten zu betrachten, das heißt, die ganz in Thätigkeit wären, und ihre Kräfte, vereint zum Theil mit denen ihrer Arbeitsgehülfen, zur Aufrechthaltung ihrer Familie, ihres Hausweſens, und zum Wohle des Staates verwendeten, indem ſie deſſen Vermögen mehrten; ſie ſeyen aber auch zugleich Conſumenten, indem Jeder wieder für ſich und ſeinen Haushalt, ſein Gewerbe, ſein Vergnügen, von ſeiner Einnahme oder ſeinem Erlös aus der gelieferten Arbeit, auch ſeine Bedürfniſſe beſtreite. Von den 9 Millionen Conſumenten lebten 2 Millionen aus beſtimmten ſogenannnten eiſernen Fonds, die zwar paſſiv wären, aber doch als activ betrachtet werden müßten und zum Nationalvermögen gehörten, aber nicht zu dem aktiven Betriebskapitale der Producenten; 7 Millionen lebten aber größtentheils von dem aktiven Staatsvermögen der Producenten. Hierunter gehörten aber auch die noch unerzogenen Kinder der Producenten. Die Frauen gehörten zum Theil zu den Producenten, zum Theil zu den Conſumenten, je nachdem ſie Gewerbe trieben oder nicht. Auch von den Mönchen und Nonnen gehörten von den Erſteren mehrere und von den Letzteren viele zu den Producenten; die Mönche durch literariſche Arbeiten, die in den Buchhandel kämen, die Nonnen durch verſchiedene feine Handarbeiten, ſogenannte Kloſterarbeiten; allein die Mehrzahl ziehe ihr Einkommen aus beſtimmten Fonds oder lebe von der Mildthätigkeit der Producenten, ſie ſeyen alſo Conſumenten, weil ſie nur auf ihren Kloſterberuf angewieſen wären. Unter den 11 Millionen Producenten könnten auch noch viele ausgeworfen werden, die ihre Kräfte nicht genug ge-

brauchten, oder aus andern Urſachen nicht ſo nützlich wären, als ſie ſeyn könnten. Ein ſolches Land, welches ſo viele Einwohner zählte, könnte man doch nicht bevölkert nennen? denn es ſey gleich einem Weſpenneſte gegen einen Bienenſtock zu rechnen, da jene das verzehrten, was dieſe mit Mühe ſammelten. Im wahren politiſchen Verſtande ſey immer das platte Land mehr bevölkert, als die größten Städte, weil es mehr nützliche und arbeitſame Bewohner hätte, und es müßte es auch ſeyn, wenn die Städte nicht ausſterben ſollten. Daher müßte auch der vornehmſte Zweck der Regierung dahin gehen, das platte Land zu bevölkern, aber nicht die großen Städte, weil dieſe ſich ſchon ohne der Regierung Zuthun ſtark bevölkerten, und Arme in Menge erzeugten. Wenn daher der größte Reichthum eines Staates in der Bevölkerung beſtehe, weil in ihr das Betriebskapital ſtecke, ſo müſſe man auch nur auf die Vermehrung der Producenten ſehen, und dazu geſunde und ſtarke Leute erziehen, geſchehe dieſes nicht, ſo würde eine zu ſtarke Bevölkerung weit mehr ſchaden, als nützen, und dieſes beſonders in folgenden drei Fällen: 1) wenn der Boden in aller Betrachtung die Menge Menſchen nicht ernähren könnte, die ihn bewohnten; 2) wenn die Menſchen ausarteten und von ſchwächlicher Lebensbeſchaffenheit ſeyen, und 3) wenn ſie roh und ungeſchickt blieben, und lieber vegetiren, als produciren wollten. — Ein dritter Schriftſteller will ſelbſt bei der Erbunterthänigkeit die Entvölkerung auf dem Lande in den zu frühen Heirathen des Geſindes ſuchen; denn wenn dieſer Satz gleich parodox klinge, ſo ſey er doch mehr denn zu wahr, weil dieſe Leute arm ſeyen und ihre Kinder weder recht ernähren, noch bekleiden könnten, und mithin müßten viele Kinder aus Mangel der nöthigen Pflege ſterben, und gerade hier, wo ſie ſo nützlich wären, um das Land zu bevölkern. Auch ſey der Brannt-

ſchwächt und vernichtet hätten, ſo wie auch die-
nigen, die an unheilbaren Krankheiten litten, und
zur Arbeit unfähig oder doch ſehr wenig geſchickt wä-
ren. Es ſeyen hier alſo von 20 Millionen nur
11 Millionen als wahre Producenten zu betrachten,
das heißt, die ganz in Thätigkeit wären, und ihre
Kräfte, vereint zum Theil mit denen ihrer Arbeitsge-
hülfen, zur Aufrechthaltung ihrer Familie, ihres Haus-
weſens, und zum Wohle des Staates verwendeten,
indem ſie deſſen Vermögen mehrten; ſie ſeyen aber
auch zugleich Conſumenten, indem Jeder wieder für
ſich und ſeinen Haushalt, ſein Gewerbe, ſein Vergnü-
gen, von ſeiner Einnahme oder ſeinem Erlös aus der
gelieferten Arbeit, auch ſeine Bedürfniſſe beſtreite.
Von den 9 Millionen Conſumenten lebten 2 Millio-
nen aus beſtimmten ſogenannnten eiſernen Fonds, die
zwar paſſiv wären, aber doch als activ betrachtet wer-
den müßten und zum Nationalvermögen gehörten,
aber nicht zu dem aktiven Betriebskapitale der Pro-
ducenten; 7 Millionen lebten aber größtentheils von
dem aktiven Staatsvermögen der Producenten. Hier-
unter gehörten aber auch die noch unerzogenen Kinder
der Producenten. Die Frauen gehörten zum Theil
zu den Producenten, zum Theil zu den Conſumenten,
je nachdem ſie Gewerbe trieben oder nicht. Auch von
den Mönchen und Nonnen gehörten von den Erſteren
mehrere und von den Letzteren viele zu den Producen-
ten; die Mönche durch literariſche Arbeiten, die in den
Buchhandel kämen, die Nonnen durch verſchiedene
feine Handarbeiten, ſogenannte Kloſterarbeiten; allein
die Mehrzahl ziehe ihr Einkommen aus beſtimmten
Fonds oder lebe von der Mildthätigkeit der Produ-
centen, ſie ſeyen alſo Conſumenten, weil ſie nur auf
ihren Kloſterberuf angewieſen wären. Unter den
11 Millionen Producenten könnten auch noch viele
ausgeworfen werden, die ihre Kräfte nicht genug ge-

brauchten, oder aus andern Urſachen nicht ſo nützlich wären, als ſie ſeyn könnten. Ein ſolches Land, welches ſo viele Einwohner zählte, könnte man doch nicht bevölkert nennen? denn es ſey gleich einem Weſpenneſte gegen einen Bienenſtock zu rechnen, da jene das verzehrten, was dieſe mit Mühe ſammelten. Im wahren politiſchen Verſtande ſey immer das platte Land mehr bevölkert, als die größten Städte, weil es mehr nützliche und arbeitſame Bewohner hätte, und es müßte es auch ſeyn, wenn die Städte nicht ausſterben ſollten. Daher müßte auch der vornehmſte Zweck der Regierung dahin gehen, das platte Land zu bevölkern, aber nicht die großen Städte, weil dieſe ſich ſchon ohne der Regierung Zuthun ſtark bevölkerten, und Arme in Menge erzeugten. Wenn daher der größte Reichthum eines Staates in der Bevölkerung beſtehe, weil in ihr das Betriebskapital ſtecke, ſo müſſe man auch nur auf die Vermehrung der Producenten ſehen, und dazu geſunde und ſtarke Leute erziehen, geſchehe dieſes nicht, ſo würde eine zu ſtarke Bevölkerung weit mehr ſchaden, als nützen, und dieſes beſonders in folgenden drei Fällen: 1) wenn der Boden in aller Betrachtung die Menge Menſchen nicht ernähren könnte, die ihn bewohnten; 2) wenn die Menſchen ausarteten und von ſchwächlicher Lebensbeſchaffenheit ſeyen, und 3) wenn ſie roh und ungeſchickt blieben, und lieber vegetiren, als produciren wollten. — Ein dritter Schriftſteller will ſelbſt bei der Erbunterthänigkeit die Entvölkerung auf dem Lande in den zu frühen Heirathen des Geſindes ſuchen; denn wenn dieſer Satz gleich parodox klinge, ſo ſey er doch mehr denn zu wahr, weil dieſe Leute arm ſeyen und ihre Kinder weder recht ernähren, noch bekleiden könnten, und mithin müßten viele Kinder aus Mangel der nöthigen Pflege ſterben, und gerade hier, wo ſie ſo nützlich wären, um das Land zu bevölkern. Auch ſey der Brannt-

wein, der jetzt die Universalmedizin der Landleute wäre, der Bevölkerung des Landes entgegen; denn man finde selbst bei Kranken nur die Branntweinflasche bei dem Bette, statt der Arzneyflasche. — Nach einem vierten Schriftsteller soll diese jetzige Revolution in dem Gewerbewesen bloß eine Verkehrung der Form seyn, indem sich die früheren Handwerke zu Fabriken und Manufakturen erhoben hätten, und statt sonst Meister mit ihren Gesellen und Lehrlingen in ihren Werkstätten selbstständig arbeiteten, so würde jetzt Alles Meister, um in den oder für die Manufakturen und Fabriken als Gesellen zu arbeiten. Darnach könnte man nun auch den jetzigen Zuwachs der Bevölkerung berechnen, wenn man annehme, daß sonst viele Gesellen sich in diesem Stande verheiratheten und als Gesellen bei ihren Meistern fortarbeiteten, ohne sich jemals zu etabliren. Das Gewerbewesen sey daher gar nichts Neues, und könnte nicht befremden; denn selbst den Ausfall, der bei den Maschinen in den Wollenmanufakturen in Hinsicht der Spinnerey ꝛc. sehr bemerkbar wurde, indem mit dem Zubereiten und Spinnen der Wolle sich viele Menschen beschäftigten und dabei ihr Brod hatten, ersetzten jetzt zum Theil die Schwefelzündhölzer-, fixen Feuerzeug- und Zündschwamm-Fabriken, die eine Menge Menschen beschäftigten, und sey der Erwerb hier auch gleich nur sehr nothdürftig gegen den früheren Erwerb bei der Wollfabrikation, so beschäftigten sie doch Menschen, und seyen daher der Bevölkerung günstig; und so finde man jetzt eine Menge anderer freiwilliger Beschäftigungsanstalten, die bemühet wären, das frühere Verhältniß zwischen dem Zunftzwange und dem Erwerbe, mit der jetzigen Gewerbefreiheit und der Erwerblosigkeit auszugleichen. — Man könnte hier nun noch weit mehr Ansichten und Urtheile von Schriftstellern über die Bevölkerung in der jetzigen Zeit aufstellen, die sich

oft ſchnurſtracks zuwider laufen, wenn es nicht dieſen Aufſatz über die Gebühr ausdehnen hieße. So viel iſt gewiß, daß die Regierungen ihre Mittel bei allen Veränderungen in alten Gebräuchen und Gerechtſamen kennen müſſen, wenn ſie Eins oder das Andere aufheben und etwas Neues an deſſen Stelle ſetzen wollen, um den daraus entſtehenden Ausfall decken zu können, damit keine Unordnungen in der Staatsmaſchine entſtehen; und iſt dieſes der Fall, ſo werden ſich auch die Folgen von Einem oder dem Andern gleich ſeyn, ſowohl beim Gewerbezwange, wie bei der Gewerbefreiheit.

Was bediente man ſich früher nicht für Mittel um die Bevölkerung in mehreren Staaten zu heben. Man naturaliſirte die Fremden, ertheilte den Eingewanderten nicht nur gleiche Rechte, Freiheiten und Vorzüge mit den Landeseingebornen, um ſie an das neue Vaterland zu ketten, ſondern man gab ihnen auch noch größere Gerechtſame und Freiheiten, als den alten Einwohnern, z. B. den Handwerkern das freie Meiſter- und Bürgerrecht, auch die Befugniß andere Gewerbe zu treiben, ohne dafür Abgaben zu entrichten. Man ging hierin oft zu weit, ſagt ein Schriftſteller, und entmuthigte die alten Unterthanen, die doch nicht Schuld daran ſind, wenn unglücklicher Weiſe ihr Vaterland entvölkert, und durch verkehrte Anſtalten arm geworden iſt. — Man errichtete Vereine zur Ausſtattung armer Mädchen, wie z. B. die Brautkaſſe in Sachſen, oder machte Vorſchläge dazu, um die Ehen und durch ſie die Bevölkerung zu vermehren. Folgender Vorſchlag ſcheint übrigens wohl geeignet zu ſeyn, um heirathsluſtigen und fähigen Mädchen einen Mann zu erwerben, da es doch bei der Heirath oder Verheirathung größtentheils auf einen Brautſchatz oder eine Mitgabe mit angeſehen iſt. Man ſoll, nach dieſem Vorſchlage, in jeder großen Stadt und in jedem Kreiſe unter Aufſicht und Garantie der Polizey

einen Verein errichten, in deſſen Kaſſe alle Eltern, welche Töchter beſitzen, nach eigenem Gefallen eine, ihren Vermögensumſtänden angemeſſene Summe von 1 bis 100 Rthlr. zum künftigen Brautſchatz ihrer Töchter einlegen können. Durch eine ſolche gut eingerichtete und redlich verwaltete Anſtalt, wie jetzt die Sparkaſſen, kann ein junges Mädchen, deren Eltern vom erſten bis zum ſiebzehnten Lebensjahre jährlich 1 Rthlr., folglich überhaupt 17 Rthlr. einlegen, mit 60 Rthlrn. ausgeſtattet werden, und ein anderes, deren Eltern jährlich 2 Rthlr. einlegen, eine Mitgabe von 120 Rthlrn., und ein drittes, wofür jährlich 4 Rthlr. eingelegt werden, 240 Rthlr. ꝛc. ꝛc. erhalten. Da nun der Brautſchatz mit der Einlage in gleicher Proportion ſteigt, ſo kann dieſelbe von 60 Rthlrn. anfangen und bis auf 6000 Rthlr. ſteigen, obgleich für das erſte Mädchen in ſiebzehn Jahren überhaupt 17 Rthlr., und für das letzte jährlich 100 Rthlr., folglich 1700 Rthlr. eingelegt worden ſind. Der dieſen Vorſchlag thuende Schriftſteller ſetzt nun noch hinzu: „Da anzunehmen iſt, daß wenige Eltern ſo unvermögend ſeyen, daß ſie nicht aus dem gewöhnlichen Pathengeſchenke des Kindes den erſten Thaler entlehnen, und dann monatlich von ihrem Erwerbe 2½ Silbergroſchen erübrigen können, um ihrer achtzehnjährigen Tochter für die nach und nach in faſt unmerklichen Poſten eingelegten 17 Rthlr. eine Ausſteuer von 60 Rthlrn. zu verſichern, ſo kann man wohl nicht zweifeln, daß dergleichen Anſtalten allen gut denkenden Eltern von geringem Vermögen willkommen, dem Staate nützlich, und der Vermehrung der Ehen unter den untern Klaſſen der Staatsbürger beförderlich ſeyn werde. Sollte hier manchem Leſer die ſo beträchtliche Vermehrung des Kapitals unmöglich ſcheinen, ſo darf man nur hier anführen: daß die meiſten Menſchen in den erſten Kinderjahren ſterben, und alſo mehr als eine Hälfte der

in den Verein aufgenommenen Individuen das Verheirathungsalter nicht erreichen werde; denn wenn man die Todtenlisten durchsieht, so gewahrt man, daß die Kinder, welche vom ersten bis zum zehnten Jahre sterben, wenigstens die Hälfte in der Totalität der Gestorbenen ausmachen; bleibt man nun bloß bei einer Hälfte stehen, so gewinnt doch die Vereinskasse den Betrag der in diesem Alter Verstorbenen; fügt man nun noch diejenigen hinzu, die von zehn bis achtzehn Jahren sterben, und die wenigstens ein Zehntheil ausmachen, so hat der Verein von hundert Mädchen kaum vierzig auszusteuern, wodurch sich schon ein artiger Fond bildet. Die Bedingungen, welche die vorgeschlagene Einrichtung zur Wirklichkeit bringen können, bestehen nun noch darin: daß 1) die versprochene Vermehrung von 1 Rthlr. auf 60 Rthlr., von 2 Rthlr. auf 120 Rthlr. ꝛc. nur bei den Eltern oder Vormündern Statt findet, deren Töchter oder Mündel vom ersten bis dritten Lebensjahre eingeschrieben werden; dahingegen jene, welche ihre Kinder vom dritten bis sechsten Jahre eintragen lassen, von 1 Rthlr nur 50 Rthlr. zu erwarten hätten, und diejenigen, welche sie vom sechsten bis neunten Jahre eintragen lassen, folglich auch von diesem Alter an ihren Beitrag abliefern, für 1 Rthlr. Einlage nur 40 Rthlr. Aussteuer erhalten können, so wie auch nach dem neunten Lebensjahre kein Beitrag mehr Statt findet. 2) Müssen auch noch die wichtigen Vortheile in Anschlag gebracht werden, welche das Institut von jenen Personen zu beziehen hat, welche nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre nicht heirathen; denn wenn gleich mit dem achtzehnten Jahre der Beitrag ganz aufhört, so bleibt doch das zur Ausstattung bestimmte Kapital bis zur wirklichen Verheirathung zum Nutzen der Vereinskasse in derselben. Wenn nun die Verheirathung noch nicht nach dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre erfolgt ist, so wäre

ihr das zur Ausſtattung beſtimmte Kapital mit vier Prozent zu verzinſen, und wenn ſie bis zum vierzigſten Jahre noch nicht heirathet, zu eigener Dispoſition baar auszuzahlen. Dagegen fällt die Ausſtattung dergleichen unverheiratheten Perſonen der Vereinskaſſe anheim, wenn ſie vor dem vierzigſten Jahre mit Tode abgehen ſollten. 3) Daß die eingelegten Gelder in der Vereinskaſſe nicht müßig liegen können, verſteht ſich ſchon von ſelbſt, man muß ſie gegen landübliche Zinſen auf ſichere Hypotheken austhuen, und dadurch den Fond immer verſtärken. 4) Um Betriegereyen zu verhüten, muß bei der Einſchreibung jedes Kindes ein Taufſchein aus dem Kirchenbuche beigelegt, auch die Ausſteuer nicht eher, als nach der Verbindung und dem vorgezeigten Taufſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden. 5) Werden auch die Geſetze der Ordnung verlangen, daß wenn der jährliche Beitrag nicht ſpäteſtens ſechs Wochen nach der Verfallzeit erfolgt, die ſäumige Perſon das Erſtemal den doppelten Beitrag zur Strafe erlegen, bei wiederholter Saumſeligkeit aber ohne Weiteres ihrer Vortheile verluſtig erklärt oder aus der Vereinsliſte ausgeſtrichen werden müßte ꝛc." — Wie ſchon oben erwähnt worden, ſind dieſe Kaſſen zur Ausſtattung junger Mädchen gewiß ſehr zweckmäßig; allein die Bevölkerung zu befördern iſt die Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zweckmäßiger; denn dieſe befördern die Ehen außerordentlich, beſonders die Erſte in den Städten, wie die Erfahrung zeigt. — Was nun die übrigen Mittel zur Beförderung der Bevölkerung anbetrifft, als: 1) vollkommene Gewiſſensfreiheit; 2) die Beförderung des Eheſtandes; 3) die Erziehung armer Kinder; 4) die Freiſtatt für alle diejenigen, welche in andern Ländern verfolgt und unterdrückt werden; 5) die Anziehung bemittelter oder reicher Fremden durch gewiſſe Freiheiten ꝛc. ꝛc., ſo iſt darüber

ſchon unter Bevölkerung, Th. 4, S. 359 u. f., das Nöthige geſagt worden. Uebrigens haben dieſe Bevölkerungsvorſchläge oder Mittel bei der jetzigen Aufhebung des Zunftzwanges und der Erbunterthänigkeit in vielen Staaten keinen Cours mehr, weil Letztere, wie oben auseinander geſetzt worden, beſonders die Gewerbefreiheit, alle andere Beförderungsmittel der Bevölkerung außer Cours ſetzen.—

Staatspoſt, ſ. unter Poſt, Th, 115 und 116.

Staatsprüfung, Staatsexamen, 1) die Prüfung, welche der Regent am Schluſſe eines jeden Jahres über die Staats-Verwaltungsbehörden durch Einreichung der Berichte über den Zuſtand ihrer Verwaltung anſtellt, um daraus zu ſehen, ob das Volk im Laufe des Jahres glücklicher geworden ſey oder nicht; und 2) die Prüfung derjenigen Perſonen, welche ſich entweder auf Schulen und Univerſitäten zu dem Staatsdienſte ausgebildet, oder auf ſonſt eine Weiſe ſich Fähigkeiten oder Verdienſte um den Staat erworben haben, welche ſie zu Anſprüchen auf den Staatsdienſt berechtigen, in Hinſicht ihrer Fähigkeiten dazu. Was die erſtere Prüfung betrifft, ſo bezieht ſich dieſelbe hauptſächlich auf folgende Gegenſtände: 1) Ob die Prozeſſe unter den Unterthanen oder Staatsbürgern in den ſämmtlichen Gerichten des Staats ſich im verfloſſenen Jahre gegen das vorhergehende vermehrt oder vermindert haben? — 2) Ob die Anzahl der Verbrechen aller Arten im verfloſſenen Jahre zu- oder abgenommen habe? — 3) Ob die Anzahl der wirklichen Armen, die von den Almoſen, oder aus den Armenkaſſen der Kommunen oder des Staats unterhalten werden, größer oder kleiner geworden ſey? 4) Ob und wie viele einzelne Familien in jedem Fürſtlichen Domainen-Amte im verfloſſenen Jahre vermögender geworden oder in ihrem Nahrungsſtande und Gewerbe zurückgekommen ſind? — 5) Ob die Aufhe-

bung der Erbunterthänigkeit in den Provinzen, wo ſolches ſchon geſchehen iſt, die Bevölkerung, den Acker- und Feldbau und die Viehzucht befördere, und deren günſtige Reſultate in Beziehung auf die frühere Unterthänigkeit? — 6) Ob der Acker- und Feldbau und die Viehzucht überhaupt im Lande zugenommen haben, und welche Reſultate ſie in Hinſicht der Conſumtion und der Aus- oder Einfuhr liefern? — 7) Ob die Fabriken und Manufakturen im Staate blühen, und welche darunter ſich vorzüglich durch ihre Fabrikate und Manufakten auszeichnen, um mit den ausländiſchen in der Concurrenz zu beſtehen? — 8) Ob und wie die Gewerbefreiheit auf die Gewerbe wirkt; welche Gewerbe durch ſie im Staate in Gang gekommen, die es vorher nicht waren, und welche Gewerbe durch Veränderung der Mode ꝛc. außer Gange gekommen, die vorher darin waren? — 9) Ob und was für neue Bergwerke angelegt worden, und wie viele aus den eigenen Mitteln des Volks, und ob und was für Werke in Verfall gekommen? — 10) Ob und wie viele Morgen öden Landes im verfloſſenen Jahre, und wie ſie angebauet worden? — 11) Ob in den Kreiſen mehr oder weniger Felder aus der ſchlechten Klaſſe in die beſſere fortgerückt ſind, und ob die Engliſche Landwirthſchaft Platz gewonnen? — 12) Ob und wie weit die Anzahl des Viehes aller Arten vermehrt oder vermindert worden? Auch ob die Stallfütterung des Rind- und Schafviehes in den ſämmtlichen Provinzen mehr in Gang gekommen oder nicht? — 13) Ob die Conſumtions- und Handelsauflagen oder Steuern in Verhältniß auf die Volksmenge, einen größeren oder kleineren Ertrag gegeben? — 14) Ob die Menge und Preiſe des Holzes nach ſeinem verſchiedenen Gebrauche im Lande zu oder abgenommen haben? — 15) Ob die Summe der Extranzien oder Rückſtände an öffentlichen Abgaben größer oder kleiner geworden

ſey? — 16) Ob der Staat mehr oder weniger Geld in ſeinen eigenen Münzſtätten ausgemünzt habe.? — 17) Ob der Ueberſchuß der Gebornen über die Verſtorbenen zu- oder abgenommen habe? — 18) Ob im Staate immer mehr Menſchen durch uneigennützige Wohlthätigkeit und Verdienſte den Nahrungsſtand Anderer befördert haben, oder nicht? — 19) Ob mehr oder weniger Menſchen den Staat verlaſſen oder doch um die Erlaubniß dazu nachgeſucht haben? — 20) Ob das Volk im verfloſſenen Jahre zu mehr Flor im Nahrungsſtande und in den Gewerben gelangt ſey, oder nicht? — 21) Ob die Schul- und Erziehungsanſtalten aller Art ſich im Lande vermehrt haben, und welchen Einfluß die Beförderung des Schulweſens auf die Moralität und Bildung des Volkes hat? — 22) Ob im verfloſſenen Jahre die Mittel und Anſtalten, um Gerechtigkeit, Sachkenntniſſe und gemeinnützige Thätigkeit zu befördern und auszubreiten, vermehrt worden ſind, oder ob nichts davon geſchehen ſey? ꝛc. ꝛc.

Was die zweite Prüfung, welche die Staatsdiener oder die eine Staatsbedienung ſuchende Perſonen betrifft, ſo iſt ſie bei mehreren Departements in Preußen erſt unter Friedrich dem Großen eingeführt worden; denn bis dahin geſchah die Anſtellung bei den Landeskollegien, wenn es Kandidaten waren, die ſich zum Staatsdienſte auf den Univerſitäten oder Hochſchulen gebildet hatten, nach den Zeugniſſen, die ſie über ihren Fleiß im Beſuchen der Vorleſungen von den Hochſchulen mitbrachten. Der Departements-Chef examinirte ſie nun noch mündlich, jedoch bloß Geſprächsweiſe, über verſchiedene auf ihr Fach Bezug habende Gegenſtände; ſie machten dann eine ſchriftliche Ausarbeitung nach einer ihnen gelieferte Aufgabe, und die Prüfung war beendiget. Selten fiel hier der Kandidat durch, wenn

er einigermaaßen ſeiner Wiſſenſchaft obgelegen hatte; denn man war überzeugt, daß er das, was ihm noch fehle, durch den praktiſchen Dienſt nachholen werde. Dieſes betraf nun die Kandidaten der Juſtiz und der Kammer oder der Regierung. Von den Nichtſtudierten, die bei der Kanzley, Regiſtratur, Kaſſe ꝛc. dieſer Kollegien angeſtellt ſeyn wollten, verlangte man eine gute Handſchrift, Geſchäftsrechenkunſt, Deutſche Sprache, wenigſtens ſich geläufig darin auszudrücken, weshalb ihnen zur Prüfung aufgegeben wurde, ihren Lebenslauf niederzuſchreiben, um daraus ihre Fähigkeit, ſich ſchriftlich auszudrücken, zu erſehen, und bei den Kaſſengeſchäften auch wohl eine Kaution, wenn gleich die ſich zur Prüfung Gemeldeten nur bei der Annahme erſt als Gehülfen bei der Kaſſe angeſtellt wurden. Auch wurden junge Leute, die eine gute Hand ſchrieben, ohne weitere Prüfung, um ſie zu guten Kanzliſten auszubilden, bei einigen Unter-Kollegien als Schreiber angeſtellt, ohne einen Gehalt in dem erſten Jahre zu beziehen, in dem zweiten wurde ihnen die mehr gelieferte Arbeit Bogenweiſe bezahlt, das heißt, ſie erhielten für jeden geſchriebenen Bogen ein Gewiſſes, und ſo rückten ſie denn hinauf und wurden als Kanzley-Aſſiſtenten mit Gehalt zu den verſchiedenen Landeskollegien verſetzt. Dieſes Verfahren findet auch zum Theil noch jetzt Statt, wenn man gleich etwas mehr bei ihrer Prüfung verlangt. Auf dieſe Weiſe geſchah die Anſtellung faſt aller Unterbeamten bei den verſchiedenen Staatsdepartements; nur daß ältere Leute, die ſich zu einem ſolchen Poſten meldeten, oder dazu von Gönnern vorgeſchlagen wurden, und ihre Fähigkeiten ſchon in anderen Privat-Geſchäftszweigen, z. B. bei Räthen der Departements, bei der Handlung ꝛc., bewieſen hatten, ſogleich mit Gehalt angeſtellt wurden, beſonders Erſtere als Kanzliſten, und Letztere, als Kalkulatoren, Kaſſenbeamte und Kontrolleure.

Bei dem Finanzfache und Rechnungswesen in allen Zweigen stellte man gern Kaufleute und andere geübte Geschäftsleute im Rechnungsfache an; von den Ersteren besonders Banquiers, Contoristen, die dann weiter keiner Prüfung unterlagen. Dieses geschah fast in allen Staaten Europas, besonders in den sich schon durch eine gewisse Kultur ausgezeichneten, wie wir solches in Frankreich, England, Deutschland ꝛc. finden. So machte König Friedr. Wilh. der Erste auch einen Töpfergesellen, Namens Eckert, aus Dessau, (s. auch Th. 156, S. 493) sogleich zum Hofrath im Finanzfache, weil dieser Mann — von dem Fürsten Leopold von Dessau dem Monarchen als einen guten Kaminbauer empfohlen — bei der Aufführung eines Kamins im Schlosse zu Berlin, bei welcher Arbeit ihm der Monarch zusah, und zugleich den mündlichen Bericht eines Geheimen Finanzraths über gewisse Angelegenheiten, die des Königs Interesse in der jetzigen Provinz Ostpreußen betrafen, anhörte, wobei der Rath zugleich sein Gutachten beifügte, wie das Königliche Interesse am besten befördert werden könne, und der König diesem Gutachten beipflichtete und den Rath mit dem Befehle entließ: das Weitere darnach zu verfügen und unvorzüglich abzureisen, sich sogleich mit den Worten an den König wandte: „So wie dieser Mann Ew. Majestät die Sache vorgestellt hat, wird Ihr höchstes Interesse am wenigsten befördert werden.“ Der König höchst verwundert, wie ein Töpfergeselle sich die Freiheit herausnehmen könne, über Sachen zu urtheilen, von denen er nicht das Geringste verstehe. Eckert bat den Monarchen, ihm gnädigst seine Dreistigkeit zu verzeihen; er habe sich gründliche Kenntnisse im Kameralwesen auf der Universität Halle erworben, indem er von einem Professor daselbst, dem er auch habe einen Kamin anfertigen müssen, nicht nur die Erlaubniß erhalten hätte, seinen

Vorleſungen über Kameralwiſſenſchaften beizuwohnen, ſondern er habe ihn auch zu ſeinem Famulus angenommen, und ihm verſtattet ſeine Bibliothek zu benuzzen, und nur durch widrige Ereigniſſe ſey er dahin gekommen, ſein früheres Gewerbe wieder zu ergreifen. Er wiederholte nun vor dem Monarchen faſt Wort für Wort Alles, was der Geheime Finanzrath dem Monarchen geſagt hatte, zergliederte das Gutachten des Raths, und widerlegte es durch kameraliſtiſche Gründe, fügte dann ſein eignes hinzu, und bewies dem Könige deutlich, wie ſein Intereſſe, nach gewiſſen Vorſchlägen, die er in ein helles Licht ſezte, befördert werden könne. Der König machte Einwürfe dagegen, allein Eckert wußte ſie zu heben und ihm alle Zweifel zu benehmen. Der Monarch entließ ihn ſogleich ſeiner Arbeit, ernannte ihn auf der Stelle zum Hofrath, und befahl ihm ſich unvorzüglich zu einer Reiſe nach Preußen zu bereiten. Zugleich erging der Befehl an den Departements-Miniſter, den neuen Hofrath ſofort in Eid und Pflicht zu nehmen, und ihn dem nach Preußen abgehenden Geheimen Finanzrath als Kommiſſarius an die Seite zu ſezen. Dieſer Mann beſaß das Vertrauen des Monarchen in einem ſolchen Grade, daß er nach einigen Jahren mit dem Titel eines Geheimenraths beehrt wurde, und nur ſeine vielen Feinde, und dann auch die Angaben zu erhöheten Auflagen, wodurch er ſich bei dem Publikum verhaßt machte, verurſachten, daß er beim Antritte der Regierung Friedrichs des Großen den Abſchied erhielt. — Zu den übrigen Staatsgeſchäften, z. B. bei der Legation oder dem auswärtigen Departement, dem Kriegsdepartement, dem Berg- und Bauweſen ꝛc. wurden die jungen Leute, in damaliger Zeit, nur mit den nöthigen Schulkenntniſſen verſehen, wozu bei der Legation die Lateiniſche und Franzöſiſche Sprache Hauptbedingungen waren, praktiſch gebildet. Die Prüfung

beruhete daher hier bloß auf den Schulzeugniſſen, wie dieſe die Fähigkeiten des Schülers beurkundeten. Bei der Polizey verfuhr man in ähnlicher Art in der Anſtellung der Beamten. Alles beruhete hier mehr auf der praktiſchen Ausbildung zum Dienſte, nicht auf vielen Vor- und Grundkenntniſſen, als nur die nöthigen, um die Geſchäftsführung zu lernen. Bei den übrigen Wiſſenſchaften, als Staatsbedürfniſſe, bei der Theologie, Medizin, Chirurgie, Pharmacie, unterlagen bloß die Kandidaten der Theologie einer beſonderen Prüfung. Bei den Aerzten reichte die Promotion zum Doctor der Arzneykunſt auf den Univerſitäten hin, um praktiſiren zu können, und die Chirurgen und Apotheker erlernten ihre Kunſt praktiſch. Die Erſteren bei den Stadtwundärzten in den Barbierſtuben, und die Letzteren in den Apotheken. Hier genügte die Beſcheinigung: daß ſie ihre Kunſt vorſchriftsmäßig erlernt hätten. Dieſe Prüfungsarten der Staatsbedienten fand man faſt überall, weil ſich ein Staat hierin nach dem andern ſo ziemlich richtete, wie dieſes auch noch jetzt der Fall iſt. — Nach und nach ordnete man bei der ſteigenden Kultur in mehreren Staaten ſchon gewiſſe Examinations-Behörden oder Kommiſſionen an, die ſich mit der Prüfung derjenigen Individuen beſonders beſchäftigten, die ſich zum Staatsdienſte auf den Hochſchulen gebildet hatten, und als Staatsdiener eintreten wollten; ſo auch für diejenigen Staatsdiener, welche eine höhere Stelle erſteigen oder ein höheres Amt erhalten wollten. Man war nun ſchon etwas ſtrenger in der Prüfung und forderte von dem Kandidaten gediegenere Kenntniſſe in dem Fache, welchem er ſich gewidmet hatte. In Preußen wurde unter Friedrich dem Großen im Jahre 1755 die Immediat-Juſtiz-Examinations-Kommiſſion errichtet, welche diejenigen Subjekte examinirte, die als Räthe oder Juſtiz-Kommiſſarien bei

den Landes-Justiz-Kollegien und größeren Untergerichten angestellt seyn wollten. Sie bestand aus einem Director, drei Beisitzern, welches Geheime-Ober-Justiz-Räthe oder Geheime-Ober-Tribunalsräthe waren, und einem Sekretair. Das Examen geschah mündlich und die Kandidaten mußten zwei Proberelationen und drei Instruktionen anfertigen, und der Bericht an den Großkanzler entschied über ihre Anstellung. Diese Examinations-Kommission ist auch bis jetzt mit einigen Abänderungen geblieben. Im Jahre 1770 wurde die Ober-Examinations-Kommission für Finanz- und Kameralbediente errichtet, um diejenigen Subjecte zu examiniren, welche als Räthe bei der Kammer, der jetzigen Regierung, und als Landräthe und Steuerräthe angestellt seyn wollten. Als Examinatoren standen dabei vier Geheime Ober-Finanzräthe. Eben so wurde auch eine Ober-Forst-Examinations-Kommission errichtet. Am Anfange der Regierung unseres jetzigen Monarchen wurde durch ein Immediat-Reglement vom 1sten Februar 1798 eine Ober-Examinations-Kommission zur öffentlichen Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker errichtet, an deren Spitze der Geheime Staatsrath Dr. Hufeland als Direktor stand und noch steht. Sie bestand damals aus vier Mitgliedern, einem Sekretair und sieben außerordentlichen bei der chirurgischen und pharmaceutischen Prüfung eintretenden Mitgliedern, die auch bis jetzt geblieben sind. Alle Aerzte, welche das Recht zu praktiziren in den Königlichen Landen gewinnen wollen, so wie die Kandidaten der Chirurgie und Pharmacie aus den größeren Städten, müssen sich dem Examen bei derselben unterwerfen. Sie verrichtet die letzte und öffentliche Prüfung. Dieser großen und allgemeinen Prüfung gehen die besonderen medizinischen Staatsprüfungen voran, als: 1) der anatomische Cursus, welcher von den Professoren der Anatomie abge-

halten wird; 2) der chirurgiſche Curſus, welchen die Profeſſoren der Chirurgie abhalten; 3) der kliniſche Curſus, welcher unter der Leitung und Aufſicht der beiden vorgeſetzten Aerzte des Stadt-Krankenhauſes abgehalten wird, und 4) der chemiſch-pharmaceutiſche Curſus, welcher von den Profeſſoren der Chemie und Pharmacie abgenommen wird. Bei dem anatomiſch-chirurgiſchen Curſus für Civilärzte aſſiſtirt noch ein beſonders damit beauftragter Rath der Medizinal-Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; bei Militair-Aerzten wohnt dieſem Curſus einer der Königlichen General-Stabs-Aerzte der Armee bei. Bei den chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Prüfungen ſind bei dem großen Staatsexamen auch noch ein praktiſcher Chirurgus und ein Apotheker zugegen ꝛc. — Bei allen Civil-Departements ſind die früher angeordneten Prüfungs-Kommiſſionen oder Behörden für die Civil-Staatsdiener bei der Reorganiſation des Preußiſchen Staats im Jahre 1810, und bei den mancherlei Veränderungen in der Staatsverwaltung nach dem Befreiungskriege, 1813—15, geblieben; nur ſind hin und wieder, nach den Fortſchritten in der Kultur, die früheren Prüfungsgegenſtände geſchärft und mit einigen neuen vermehrt worden. Dieſes traf beſonders die Medizin, Chirurgie und Pharmacie, die Kameralien oder Kammerwiſſenſchaften, ſo wie überhaupt die Staatswiſſenſchaften, worunter die Jagd- und Forſt-, die Bau- und die Bergwerkswiſſenſchaften eine weit größere Ausdehnung erhalten haben, und daher ſind auch die Prüfungen der Kandidaten in dieſen Wiſſenſchaften zur Staatsbedienung weit mannigfaltiger, als es früher der Fall war. — Neu hinzu gekommen ſind die Prüfungskommiſſionen beim Militair, die früher, außer bei der Artillerie und dem Ingenieur- oder Genieweſen, gar nicht exiſtirten. Bei den eben genannten

Zweigen, nämlich beim Artillerieweſen, beſteht: die Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion, die Prüfungs-Kommiſſion für Artillerie-Prem.-Lieutenants, und die Prüfungs-Kommiſſion für Ingenieur-Kapitains zweiter Klaſſe; dann ſind neu hinzugekommen: Die Ober-Militair-Examinations-Kommiſſion; die Examinations-Kommiſſion für Port-d'Epee-Fähnriche; die Kommiſſion zur Prüfung militairiſch-wiſſenſchaftlicher und techniſcher Gegenſtände und die Prüfungs-Kommiſſion für anzuſtellende Intendantur-Beamte ꝛc. — Ferner beſtehen wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſionen für die Provinzen, worin die Lehrer für die gelehrten Schulen geprüft werden, und auch dann noch, wenn ſie hinaufrücken. Dieſe Kommiſſionen revidiren auch noch die Prüfungsarbeiten der zur Univerſität Abgehenden; auch werden von ihnen die Individuen geprüft, welche die Univerſität beziehen, ohne eine öffentliche Schule beſucht zu haben ꝛc. Bei der Poſt reicht das Zeugniß des Abganges aus der zweiten Klaſſe (Secunda) eines Gymnaſiums hin, um angeſtellt zu werden, die Prüfung zum Poſtſekretair ꝛc. erfolgt aber erſt ſpäterhin, wenn man ſich erſt die Geſchäftskenntniſſe erworben hat. Dieſes iſt auch der Fall bei mehreren andern Staatszweigen, wo nur die Schulzeugniſſe des Abgangs aus Prima oder Secunda hinreichen, um angeſtellt zu werden, und den Geſchäftsdienſt zu lernen, die Prüfung zu höheren Bedienungen erfolgt erſt nachher. Die Prüfungsgegenſtände, mündliche Fragen und ſchriftliche Aufgaben, ſelbſt hier anzuführen, ſo wie die Art des Examinirens oder Prüfens, würde dieſen Artikel zu weit ausdehnen; auch iſt dieſes ſchon zum Theil in denjenigen Artikeln in der Encyklopädie geſchehen, welche die verſchiedenen oben erwähnten Staatszweige einzeln abhandeln. Die gewöhnlichen Bedingungen bei der Prüfung zu denjenigen Staatsposten, welche keine Fakultätswiſſenſchaft erfordern,

also keine Universitätsstudien, sind: die Rechenkunst, etwas Geometrie, reine und wo möglich zierliche Handschrift, Deutsche und Französische Sprache, Geschichte und Geographie. Diese Prüfungsgegenstände sind jedoch nicht bei der Prüfung zu allen Staatsbedienungen Bedingung, besonders nicht bei mehreren der subalternen. S. auch den Art. Staatswirthschaft.

Staatsrath, ein Kollegium, welches die Angelegenheiten des Staats verwaltet, und zu welchem die Staatskanzley gehört; es führt auch den Titel: Geheimer Staatsrath, und ist das höchste Kollegium im Staate; s. unter Staat, Th. 162, S. 551. — In Republiken hat man auch einen Staatserhaltungsrath. Dieses Kollegium hat darüber zu wachen, daß von Seiten des Vorstehers der Republik keine Unternehmung gegen die Staatsverfassung geschehe. Hierzu hat derselbe keine physische Gewalt nöthig, sondern nur die ungestörte Freiheit überall beobachten zu können. Auch kann dem Erhaltungsrathe schon dieserhalb keine physische Gewalt beigegeben werden, weil dann zwei Gewalten, von verschiedenen Oberhäuptern regiert, im Staate existirten, wodurch zu einem Bürgerkriege Gelegenheit gegeben werden könnte. Der Erhaltungsrath hat die ungestörte Freiheit, in allen Theilen des Staats die executive Gewalt zu beobachten, da von dieser Beobachtung die ganze Sicherheit des Staats abhängt. Da aber die Erhaltungsräthe keine physische Gewalt zu ihrer Disposition haben, so werden sie von Seiten des Volks für unantastbar erklärt, und eine gewaltsame Unternehmung gegen sie, wird eben sowohl, wie die gegen den Vorsteher begangene Gewalt, als eine Verletzung der Volksmajestät bestraft. Wenn der Erhaltungsrath nicht für unantastbar angesehen werden müßte, so würde es dem Oberhaupte, der eine böse Absicht gegen den Staat hätte, leicht werden, besonders wenn

er die bewaffnete Macht ganz zu ſeinen Gunſten geſtimmt hätte, ſich dieſes Raths unter mancherlei Vorwand zu bemächtigen, und ſich daher ſeiner Aufſicht entledigen können, wie wir dieſes auch in England und Frankreich mit Cromwell und Buonaparte geſehen haben; daher iſt die Unverletzlichkeit dieſes Kollegiums durchaus nöthig, wenn die Republik beſtehen ſoll. Da nun von der beſtändigen Wachſamkeit dieſes Raths die Sicherheit des Volkes abhängt, ſo muß er auch ſtets vollzählig erhalten werden, und jeder Rath dieſerhalb einen Adjuncten erhalten, der in ſeiner Abweſenheit ſeine Stelle vertreten kann. Dem Erhaltungsrathe ſteht das Recht zu, über Alles, was ihm verdächtig ſcheint, Erkundigungen einzuziehen, und in dieſer Rückſicht ſind alle Staatsbeamte verbunden, ihm die verlangten Aufſchlüſſe zu geben. Daſſelbe findet auch in Rückſicht der bloßen Staatsbürger Statt, welche Alle ſchuldig ſind, auf Verlangen den Erhaltungsrath von allen dem zu benachrichtigen, was auf die Erhaltung des Staats Bezug hat. Erfährt nun der Erhaltungsrath, daß von Seiten des Staatsvorſtehers der Staat bedrohet wird, und er hat ſich davon durch Unterſuchung der Sache überzeugt, ſo muß er ſogleich den Repräſentanten der Nation dieſes anzeigen oder dem Staatsgerichte, welches nur darüber zu entſcheiden hat.

Staatsrechenkunſt, politiſche Rechenkunſt, ſ. unter Kirchenliſte, Th. 38, S. 579, und den Art. Berechnung des Volks im Lande, T. 4, S. 210.

Staatsrechnungsweſen, die Verwaltung des Staatsvermögens, wozu alle Staatsrechnungs-Inſtitute, die Staatsbuchhalterey oder die General-Verwaltung für das Kaſſen- und Etatsweſen, auch Staatskontrolle genannt, die Ober-Rechenkammer, das Staatskreditweſen ꝛc. ꝛc. gehören. Das Staatsrechnungsweſen begreift alſo die ganze Bewirthſchaf-

tung des Staatsvermögens in sich, in so fern es hier auf die Berechnung und Verrechnung aller Gegenstände ankommt, die zum Staatsvermögen gehören, und Rechnungssummen abwerfen. So führt die Staatsbuchhalterey das Gegenbuch der ganzen Staatshaushaltung, und die Oberrechnungskammer hat die Prüfung aller Rechnungen der Staatsfonds. Ein Schriftsteller sagt: „Was eine vollkommene Staatsrechnungseinrichtung leisten muß, läßt sich mit zwei Worten bezeichnen, welche aber viel umfassen, besonders wenn ihre Anwendung in allen Theilen eines Staatsrechnungswesens gefunden werden soll; sie sind: Sicherheit und Uebersicht; denn in jeder Rechnungsanlage sind sie die beiden großen Zwecke, welche unzertrennlich mit einander verbunden sind. Sicherheit ohne Uebersicht heißt eine Sache ohne Ueberzeugung glauben, und Uebersicht ohne Sicherheit, Bilder für Sachen halten; indem man für einen Zweck handelt, befördert man immer den andern mit. Die Sicherheit ist derjenige Zustand bei dem Rechnungswesen, wodurch die Ueberzeugung erlangt wird, daß keiner Parthey, welche bei der Verwaltung eines Vermögens interessirt ist, Schaden geschehe. Diese Partheien sind der Eigenthümer des Vermögens, hier Staat genannt, oder auch diejenigen Personen im Staate, welche ihr Vermögen durch andere verwalten lassen, und der Rechner und alle Personen, welche mit der Rechnung auf irgend eine Art in Verbindung kommen. Bei jedem Rechnungswesen kommt es darauf an den Eigenthümer zu sichern, und so auch bei dem Staatsrechnungswesen den Staat, daher die Eide, Cautionsleistungen und Untersuchungen; selbst die Gesetze sprechen mehr zum Besten des Eigenthümers, und mehr gegen den Rechner, als für diesen. Daher stellt selbst in mehreren Staaten auch das bündigste Absolutorium dem Rechner gegen neue Unter-

ſuchungen nicht ſicher. Soll alſo eine Rechnungseinrichtung vollkommen heißen, ſo muß ſie auch Sicherheit dem Rechner gewähren, aber nicht ihm allein, ſondern auch allen Perſonen, welche mit der Rechnung als Schuldner oder Gläubiger in Verbindung kommen. Es giebt aber Einrichtungen, worin kein Zeugniß eines Betruges des Rechners an dieſen dritten Perſonen zu finden iſt, der doch gegründet ſeyn kann. So hat man Beeinträchtigungen der Kreditoren von Seiten des Rechners entdeckt, welche ſie nicht ahneten, und die ſich erſt bei einer Unterſuchung gegen einen andern Theil der Verwaltung entdeckten. Aber nicht allein die erwähnte Sicherheit, ſondern auch die Ueberſicht bei dem Rechnungsweſen iſt nöthig, das heißt, eine richtige und vollſtändige Einſicht in das Ganze und die einzelnen Theile der Verwaltung der Staatswirthſchaft, in ſo fern die Rechnung eine Darſtellung davon geben kann; denn in der Staatswirthſchaft ſind der Theile viele, die als ein von den übrigen abgeſondertes Ganzes wiederum zu betrachten ſind, und eine gute Kameralrechnungs-Einrichtung muß daher zuerſt eine ſolche deutliche vollſtändige Einſicht in alle jene Zweige gewähren, ehe es möglich iſt, die Finanzwirthſchaft mit Gewißheit, Klarheit und Leichtigkeit zu überſchauen; ehe man von ihr wiſſen kann, was jeder Staat von ſeiner Rechnungseinrichtung fordern ſollte, fordern muß. Das Steigen und Fallen des Vermögens, die Urſachen, die Handlungen, welche es bewirkten, um zu vermeiden, was ihm ſchadet, und das aufzuſuchen, was ihm Nutzen ſchafft. Dieſe getreue Skizze der Staatswirthſchaft, iſt nur in einer, der Art des Staatshaushalts angemeſſenen, auf richtige Rechnungsgrundſätze gebaueten, Auseinanderſetzung gegründet. Durch dieſe Auseinanderſetzung erhält dann auch die Einrichtung den höchſten Grad der Gewißheit, den menſchliche Einrichtungen erhalten können; ſie ſichert

würde man bei dem Studium deſſelben zuerſt zu unterſuchen haben: die Völker, welche vor Alters Deutſchland bewohnten; dann ob jedes dieſer Völker ſein Oberhaupt oder ſeine Oberhäupter gehabt habe; ob dieſe Völker gezwungen worden ſeyen, ſich unter das Joch Karls des Großen zu ſchmiegen, dem ſie das Recht über ſie zu herrſchen, ſey es nun durch Gewalt des Eroberungsrechts, oder mit gutem Willen zugeſtanden haben; ob dieſe Völker und ihre Oberhäupter nach dem Abgange der Karolinger ex jure postliminii wieder in ihre Rechte getreten ſeyen, und ob hieraus nicht erhelle, daß ſie den Kaiſern, die nach dem Tode des letzten Karolingers erwählt worden ſind, wie Konrad dem Erſten aus Franken, Heinrich dem Erſten aus Sachſen ꝛc., ſo wenig Macht, Rechte und Anſehen gelaſſen haben, als es ihnen nur möglich geweſen? — Zweitens würde man unterſuchen müſſen: ob es nicht vor Alters Herzöge, Fürſten und andere Oberhäupter der verſchiedenen Völker Germaniens gegeben habe; ob die Herzöge, Markgrafen und andere Fürſten Deutſchlands urſprünglich nur Generale, Miniſter, Statthalter, überhaupt Bediente Karls des Großen und ſeiner Nachkommen geweſen ſeyen; und ob ſich dieſe Bedienten in ihren Poſten in den Provinzen, die ihnen anvertraut wurden, unabhängig gemacht und ſich ſelbſt zu regierenden Fürſten aufgeworfen haben, oder ob ſie auf andere Weiſe dazu gelangt ſind. Im erſten Falle ſteht zu vermuthen, daß ihnen die Kaiſer von ihrer Macht, ihrem Anſehen und ihren Rechten nichts weiter abgetreten hätten, als was ſie ihnen ohne Gefahr nicht wieder hätten entreißen können? ꝛc. Dieſe Unterſuchungen, wenn gleich bei der jetzigen neuen Verfaſſung Deutſchlands vielleicht für Manchen von geringem Gewichte, ſind es dennoch in Hinſicht des Deutſchen Staatsrechts; denn ſie verbreiten nicht nur

noch, da man auch bei der jetzigen Verfassung Deutschlands und seiner verschiedenen Staaten, auch die alte Verfassung genau kennen muß, worauf sich die jetzige gründet. Man gewahrt hieraus, daß sich das Staatsrecht auf Gesetze und Verträge gründet, welche man zur Einrichtung einer jeden Regierungsform entworfen hat, und folglich wird die Wissenschaft des öffentlichen Staatsrechts geschöpft: 1) aus der Geschichte, welche den Ursprung der Staaten und die Veranlassung zu den Gesetzen und zu den errichteten Verträgen lehrt; 2) aus der Staatskunst, welche, neben andern Staatszwecken, auch die Unbequemlichkeiten der Gesetze und die Mittel entwickelt, wie denselben abzuhelfen seyn möchte; 3) aus dem bürgerlichen Rechte, in wiefern dasselbe lehrt, was in Privatfällen recht oder unrecht ist, und wie diese Fälle auf die Gesetze angewendet werden müssen, und 4) aus dem Natur- und Völkerrechte. Das Staatsrecht besteht daher in der Kenntniß der Staatsgesetze, und in der Kunst dieselben auf die Staatsangelegenheiten anzuwenden. — Betrachtet man nun das Deutsche Staatsrecht, welches vor Auflösung des Deutschen Kaiserreiches so mannigfaltige Quellen hatte, die theils durch die neuen Deutschen Gesetze in mehreren Staaten, wie z. B. in Preußen, vernichtet worden, wenn sie gleich noch Theile des Staatsrechts sind und bleiben *), so

*) Hierher gehören: das Römische Recht, in sofern es sich in Fällen auf die Verfassung Deutschlands anwenden läßt; das kanonische Recht, in sofern es eben diese erforderlichen Eigenschaften hat; und die Longobardischen Lehnsgesetze, welche aus den Gebräuchen der Longobarden, aus den Constitutionen der Fränkischen und Deutschen Könige und Kaiser, und aus den alten Lehnsgewohnheiten der Deutschen selbst zusammengetragen sind; die alten Deutschen Gesetze; die Schwäbischen, Sächsischen ꝛc. Gesetze ꝛc. Hier ist jedoch zu bemerken, daß alle diese Gesetze nur in Ermangelung der positiven Rechtsgesetze angenommen wurden, hingegen da schwiegen, wo diese redeten.

würde man bei dem Studium deſſelben zuerſt zu unterſuchen haben: die Völker, welche vor Alters Deutſchland bewohnten; dann ob jedes dieſer Völker ſein Oberhaupt oder ſeine Oberhäupter gehabt habe; ob dieſe Völker gezwungen worden ſeyen, ſich unter das Joch Karls des Großen zu ſchmiegen, dem ſie das Recht über ſie zu herrſchen, ſey es nun durch Gewalt des Eroberungsrechts, oder mit gutem Willen zugeſtanden haben; ob dieſe Völker und ihre Oberhäupter nach dem Abgange der Karolinger ex juro postliminii wieder in ihre Rechte getreten ſeyen, und ob hieraus nicht erhelle, daß ſie den Kaiſern, die nach dem Tode des letzten Karolingers erwählt worden ſind, wie Konrad dem Erſten aus Franken, Heinrich dem Erſten aus Sachſen ꝛc., ſo wenig Macht, Rechte und Anſehen gelaſſen haben, als es ihnen nur möglich geweſen? — Zweitens würde man unterſuchen müſſen: ob es nicht vor Alters Herzöge, Fürſten und andere Oberhäupter der verſchiedenen Völker Germaniens gegeben habe; ob die Herzöge, Markgrafen und andere Fürſten Deutſchlands urſprünglich nur Generale, Miniſter, Statthalter, überhaupt Bediente Karls des Großen und ſeiner Nachkommen geweſen ſeyen; und ob ſich dieſe Bedienten in ihren Poſten in den Provinzen, die ihnen anvertraut wurden, unabhängig gemacht und ſich ſelbſt zu regierenden Fürſten aufgeworfen haben, oder ob ſie auf andere Weiſe dazu gelangt ſind. Im erſten Falle ſteht zu vermuthen, daß ihnen die Kaiſer von ihrer Macht, ihrem Anſehen und ihren Rechten nichts weiter abgetreten hätten, als was ſie ihnen ohne Gefahr nicht wieder hätten entreißen können? ꝛc. Dieſe Unterſuchungen, wenn gleich bei der jetzigen neuen Verfaſſung Deutſchlands vielleicht für Manchen von geringem Gewichte, ſind es dennoch in Hinſicht des Deutſchen Staatsrechts; denn ſie verbreiten nicht nur

Licht über die Natur der Verfaſſung und Regierungsform Deutſchlands, ſondern auch über alle Fälle, wo die Vermuthung oder Wahrſcheinlichkeit für oder wider die Rechte der Kaiſer oder Fürſten des Deutſchen Reichs eine Streitigkeit, die in den geſchriebenen Rechten nicht ausdrücklich entſchieden iſt, entſcheiden ſollen. — Das Staatsrecht grenzt nicht nur an Statiſtik oder die Kenntniß der Mittel, welche einem Staate für ſeine Zwecke zu Gebote ſtehen, ſondern auch an die Politik oder die Kunſt die Mittel des Staats zu ſeinem Zwecke anzuwenden. Nach Schmalz, dem ich hier größtentheils bei Abhandlung dieſes Artikels folge, wird das Staatsrecht in das allgemeine und in das beſondere getheilt. Das Erſte enthält: 1) die Grundlage der Staatsverfaſſung, 2) das Perſonale des Regenten, und 3) die Regierung überhaupt; das Zweite: 1) die verſchiedenen Zweige der Gewalt, 2) die innern Hoheiten, und 3) die äußeren Hoheiten. Was die Grundlagen der Staatsverfaſſung anbetrifft, ſo hat auf deren Bildung Einfluß: 1) die Lage des Staats, 2) die Hauptbeſchäftigung des Volkes, 3) die Religion, und 4) die Kriegsverfaſſung. Auf die Europäiſche Staatsverfaſſung hat die Römiſche eingewirkt, und auf die Deutſche beſonders das Römiſche Recht vor den Zeiten Juſtinians; dann das Deutſche Recht in den älteſten Zeiten, wo Deutſchlands Verfaſſung demokratiſch war. Die alten Deutſchen hatten einen Gaufrieden, der ihre Staatsverfaſſung ausmachte. Die Tage ihrer Zuſammenkünfte wurden durch den Vollmond und Neumond beſtimmt. Die Vorſteher der Gauen hießen zu den Zeiten Karls des Großen: Seniores, Graviores. — Zu des Tacitus Zeiten hielten bewährte Krieger ein Gefolge für immer; auch trat ein Gefolgführer in das Gefolge eines anderen höheren. Die Gefolgführer eroberten

1214 drangen die Lords dem Könige in England die magna charta ab, und erſt Eduard der Dritte ſetzte ihnen das Haus der Gemeinen entgegen. — Die Verfaſſung in der dritten Periode, welche mit der beſoldeten Miliz anfängt, dauerte bis zur Amerikaniſchen und Franzöſiſchen Revolution. — Was die Normen des Staatsrechts betrifft, ſo laſſen ſie ſich eintheilen: 1) in die Geſchriebenen, als: a) Verträge mit Auswärtigen; dahin gehören: Friedensſchlüſſe, Grenzverträge, auch einzelne Vertrage über andere Gegenſtände, z. B. Handelsverträge, Abzugsverträge, Feſtſetzung einer Garantie der Verfaſſungen, Servituten des Völkerrechts (als Militairſtraßen), Erb- u. Succeſſionsverträge ꝛc. b) Einheimiſche Feſtſetzungen, dahin gehören: α) allgemeine Grundconſtitutionen, die England nicht hat. Sie können abgefaßt werden als Pacta conventa, Verträge zwiſchen dem Souveraine und den Ständen, welche in Deutſchland Wahlkapitulationen hießen, und als Privilegien. Die Verträge, welche zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen in Deutſchland errichtet wurden, dienten, um die Form des Staats oder die Regierungsart entweder im Ganzen oder nur zum Theil anzuordnen. Zu den Reichsgrundgeſetzen zählte man zuvörderſt die Reichsabſchiede oder Reichs-Receſſe, Recessus Imperii, in ſo fern ſie eine Beziehung auf den allgemeinen Staat hatten. Man verſteht hierunter die Sammlungen der Berathſchlagungen eines Reichstages; denn ſo lange dieſe Verſammlungen noch nicht fortdauernd waren, ſammelte man jedesmal am Ende des Reichstages alle Entſchließungen, die man auf demſelben gefaßt hatte, brachte ſie zu Papiere, und nannte dieſes Inſtrument: Recessus Imperii, von dem Lateiniſchen Worte recedere, weil daſſelbe nicht eher bekannt gemacht wurde, als wenn die Reichsverſammlung ſchon im Begriffe ſtand aus-

einander zu gehen. Nachdem aber der Reichstag beſtändig in Regensburg zuſammen blieb, dienten die Reichstags-Dekrete oder Reichsgutachten ſtatt dieſer Receſſe. Man hat davon ſehr weitläufige Sammlungen. Der Kaiſer, oder in deſſen Stelle der Römiſche König, oder auch die Reichsvicarien von einer Seite, und von der andern alle verſammelten Stände des Reichs, gaben dieſen Reichstagsreceſſen oder Dekreten das Gewicht und die Kraft von Reichsgrundgeſetzen. Das vornehmſte dieſer Reichsgeſetze iſt die berühmte güldene Bulle vom Kaiſer Karl dem Vierten im Jahre 1356, welche ihren Namen von dem daran hangenden goldenen Siegel des Kaiſers hat. Sie ward in allen Wahlkapitulationen namentlich beſtätiget und namentlich angezeigt. Die wirkliche Original-Urkunde iſt in Lateiniſcher Sprache geſchrieben, und enthält verſchiedene Kapitel des Staatsrechts; ſie beſtimmt die Wahlen und Krönungen der ehemaligen Deutſchen Kaiſer, die Rechte und Vorzüge der Churfürſten, die Ordnung und den Rang am Kaiſerlichen Hofe, die Erzämter des Reichs, die Verrichtungen derjenigen, die damit bekleidet waren ꝛc. Auf die güldene Bulle folgt die Conſtitution wegen des beſtändigen Landfriedens, welche Kaiſer Maximilian der Erſte im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms herausgab, vermittelſt welcher Akte, nicht nur die Freiheit der Privat-Befehdungen abgeſchaft, ſondern auch das Reichskammergericht, welches ſich in der letzten Zeit zu Wetzlar befand, als ein höchſter Gerichtshof zur Schlichtung aller Privatſtreitigkeiten ohne Unterſchied in letzter Inſtanz nach den Geſetzen und den Vorſchriften der Billigkeit, geſtiftet wurde. Jedes Mitglied des Deutſchen Reichs, es mochte groß oder klein ſeyn, hatte nämlich vor dieſer Conſtitution die Freiheit, ſeinen Nachbar mit gewaffneter Hand und mit Hülfe ſeiner Lehnsleute, oder auch ſeines Lehns-

herren, ſeiner Freunde oder ſeiner Unterthanen, anzufallen, und ſich Genugthuung von ihm zu erzwingen, welcher Fehde gewöhnlich eine Art von Kriegeserklärung voranging, die darin beſtand, daß man ſeinem Feinde unter andern einen räudigen Hund zuſchickte. Dieſer gewaltthätige und unordentliche Zuſtand Deutſchlands wurde nun durch die oben erwähnte Conſtitution abgeſchaft, wozu die milden Sitten und die Vereinigung der Stände und aller Völker Deutſchlands mitgewirkt hatten. Zu gleicher Zeit wurde Deutſchland auch in Kreiſe vertheilt, und jeder Kreis bekam ſeine Direktoren oder ausſcheidende Fürſten und andere hohe Beamten. Die Conſtitution wegen des Landfriedens iſt daher durch den Weſtphäliſchen Frieden und in allen Kaiſerlichen Wahlkapitulationen immer aufs Neue beſtätiget worden. So weiſe auch dieſe Geſetze waren, ſo hatte doch der Zeitgeiſt und der unruhige Geiſt der Menſchen die Vervielfältigung derſelben nothwendig gemacht, und die Churfürſten ſchloſſen mit jedem neuen Kaiſer eine neue Wahlkapitulation, zu welcher ſich der Monarch gleich nach ſeiner Erwählung, und ehe er noch gekrönt ward, eidlich verband. Spuren hiervon findet man ſchon unter den Karolingern; allein die erſte förmliche Wahlkapitulation iſt erſt bei Karls des Fünften Gelangung zum Kaiſerlichen Throne gemacht worden. Sie wurde damals in Kapitel gebracht, die man Capitula nannte, woher das Wort Kapitulation kommt, und enthält Vorſchriften, die der Kaiſer bei der Verwaltung und Regierung des Reichs zu beobachten verſprach. Man findet alle folgende Wahlkapitulation bis auf die Auflöſung des Deutſchen Kaiſerreichs in den verſchiedenen Sammlungen der Reichs-Verhandlungen. Hierher gehört auch noch der Paſſauer Vertrag vom Jahre 1552, der Weſtphäliſche Friedensvertrag, die Dekrete des Conciliums zu

Costnitz, die Konkordate mit dem Deutschen Reiche und dem Päbstlichen Stuhle, und mehrere Verträge in Beziehung auf die Kirche und auf den politischen Zustand der Länder. S. auch den Artikel Landes-Grundgesetz, Th. 64, S. 106 u. f. — Was die Privilegien anbetrifft, so scheint das Privilegieren eine freie Gnade des Monarchen zu seyn. β) Einzelne Constitutionen und Verordnungen. Dahin gehören: einzelne organisirende Gesetze, einzelne Privilegien und Verträge mit den Ständen über einzelne Gegnstände; Verträge der Fürstlichen Familie unter sich; Verträge der Stände unter sich. — 2) In die ungeschriebenen Gesetze. Sie sind Gewohnheitsrechte und Analogien. Auch das Deutsche Reich wurde bis zu Anfange dieses Jahrhunderts noch nach dem Herkommen regiert, welches in der Wiederholung gleichförmiger und einander ähnlicher Handlungen besteht. Die alten Germanier schrieben wenig, aber thaten viel; sie bezogen sich bei ihren Handlungen auf ihr Gedächtniß; ihre Gebräuche wurden Gesetze, und das Herkommen behielt seine verbindliche Kraft durch die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Stände des Reichs. Es bestand nicht allein in Absicht auf die Staatsangelegenheiten, sondern auch in Ansehung der Art und Weise dieselben zu behandeln, als bei den Kaiserwahlen, bei den Verrichtungen der Erzbeamten, bei der Bestellung der Gesandten, bei den Prozessionen, bei den Relationen und Correlationen auf dem Reichstage im Kanzleystyle ꝛc. Das Herkommen wird abgeschaft, entweder durch geschriebene Gesetze oder durch entgegengesetzte neuere Gebräuche, welche eingeführt worden. In vielen Fällen muß man dasselbe aus den Archiven, oder durch Zeugen, oder durch andere dergleichen Beweise darthun. — 3) Vom Gebiete eines Staats. Hierbei kommen die Grenzen und die Bestandtheile des Staates

in Anſpruch. Das Eigenthum an Grund und Boden iſt durch Formation entſtanden, nämlich 1) durch Markoccupation, und 2) durch einzelne Anſiedler. Ueberall zeigt die Geſchichte, daß der Ackerbau durch Sklaven betrieben wurde; denn die Glebae adscripti waren vollkommene Sklaven. In Römiſchen Ländern verwandelte das Chriſtenthum die Sklaven in Leibeigene, welches durch Beſchränkung des Verkaufs geſchah. Nach den Longobardiſchen Geſetzen wird verboten Sklaven anders zu verkaufen, als vor dem Obergericht; auch Niemand aus der Feldmark. Nach ſpäteren Befehlen konnte Niemand ohne das Gut, wozu er gehörte, verkauft werden, er war alſo gleichſam mit dem Gute verbunden. Bei den Deutſchen erhielten die Sklaven ihr eigenes Haus und ihren eigenen Hof. Späterhin fanden ſich auch freie Kolonien; allein es iſt zu bezweifeln, daß freie Menſchen in Sklaverey übergegangen ſind; nur einzelne Beiſpiele führt Tacitus an, daß einzelne freie Leute ſich ſelbſt in Leibeigenſchaft gegeben haben, beſonders durchs Spiel, dem die Deutſchen ſehr ergeben waren, und dem ſie ihre Freiheit opferten. — Die Landgüter zerfallen in Landſäßige Güter, das heißt, in ſolche Güter, welche unmittelbare Theile des Landes ſelbſt ſind und nicht Zubehör eines andern Gutes, und dieſe ſind a) Rittergüter, welche wahrſcheinlich dem Lehnſyſteme ihre Entſtehung verdanken, obgleich die Grundlage dazu ſchon im alten Heerbanne liegt. b) Geiſtliche Güter, Stifte und Klöſter, wozu aber nicht die Pfarren gehören. Ueberall, außer in Frankreich zur Zeit der Jacobiner und in Amerika, hat man die Repräſentanten nicht nach Köpfen, ſondern nach dem Grundeigenthume gewählt; nur das Manerium beſtimmt die Repräſentanten. c) Domainen, welche Privatgüter des Fürſten, und bona fiscalia, die aus Fiscusrecht dem Fürſten heimgefal-

len ſind, als erblos oder als heimgefallene Lehngüter. d) Freigüter, welche nicht adeliche Rechte haben. Man legte den urſprünglichen Rittergütern, die Kriegsdienſte thaten, andere Laſten auf, als den Bauern, dergleichen ſind die Kulmiſchen Güter in Preußen. Die Beſitzer derſelben ſind als freie Leute mit dem Deutſchen Orden nach Preußen gekommen. — 2) Hinterſäßige Güter, villenavia, welche Theile eines andern Gutes ſind. Sie wurden urſprünglich Leibeigenen gegeben, und in ſpäteren Zeiten auch freien Leuten. Man findet ſolche, die ihren Beſitzern in Dominium utile gegeben ſind, und dann andere, die nur Perſonalrechte haben, als Zeitpächter, Erbpächter und Pächter auf Lebenszeit; und dann ſolche ohne alles eigentliche Recht, als bloße Wirthe. Bei den Niederlaſſungen und dem Anbaue der Völker findet man, daß rohe Völker ſich einzeln anbauen, nur erſt ſpäter bilden ſich unter ihnen Städte; dagegen fangen Koloniſten aus gebildeten Nationen mit Einrichtung von Städten an. Nach Losreiſſung der Kolonien von der Römiſchen Herrſchaft hörte auch der Zweck ihrer Städte-Einrichtung auf. In Deutſchland, welches durch ſich ſelbſt aus der Roheit zu einer höheren Kultur überging, entſtanden die Städte nach der Art des Anbaues roher Völker, wie eben angeführt worden, und da man daſelbſt in früheren Zeiten wenige Bedürfniſſe hatte, ſo fanden ſich erſt nach und nach Hauſirer ein, welche von Hof zu Hof gingen; da ſie aber ohne Wehrgeld waren, ſo wurden ſie auch nicht geſchützt. Sie mußten ſich daher auf den Grundſtücken freier Leute niederlaſſen und begaben ſich in deren Schutz; ſie hießen Lotzen, Lidi. Dieſe Hauſirer ließen ſich an Orten nieder, wo eine ſtarke Frequenz des Volks ihrem Handel günſtig war. Dieſes trieb ſie zu den Cathedralen der Biſchöfe, zu den Burgen der

Herzoge, zu schiffbaren Strömen ꝛc. So fand Heinrich der Vogelsteller Deutschland. Bei Gelegenheit seines Krieges mit den Martienen (Ungarn) befahl er die Städte mit Wall und Mauern zu umgeben, welches auf Kosten der Einwohner geschah, und wodurch sie sich Grundeigenthum erwarben; daher gehörte der Grund und Boden einer Stadt der ganzen Stadtkorporation, den Bürgern. Auch die Städte sind 1) Landsäßige Städte, welche ihr eigenes Eigenthum haben, und jetzt bei uns in Deutschland Immediatstädte heißen. Sie wurden vom Burgemeister und Rathe regiert. Diese Städte hatten eigentlich keine Gerichtsbarkeit; denn in kleineren Städten verwaltete ein Vogt und in den größeren der Vice-Comes die Gerichtsbarkeit. Neben dem Vogte, welcher die Polizei-Obrigkeit und die executive Gewalt in Justizsachen hatte, bestand oft noch ein Schultheiß, welcher mit seinen Schöppen die richterliche Untersuchung führte. Der Vogt wurde vom Landesherren ernannt. Einige Städte brachten bei gewissen Gelegenheiten das Vogtamt an sich, und so ging es denn auf den Bürgermeister über. 2) Hintersäßige Städte, welche bei uns Mediatstädte heißen, Städte, welche von Dörfern zu Flecken, und von diesen zu Städten sich herangebildet hatten, und die Privilegien eigener Obrigkeiten und Zünfte erhielten, da sie sonst keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, wie die Immediatstädte; s. Th. 86, S. 518. — Was das Wassergebiet anbetrifft, so ist Eigenthum des Meeres unmöglich, auch von keiner Nation verlangt worden; gewöhnlich gehört aber der Strich des Meeres drei Meilen vom Lande ab, ingleichen die Meerbusen, dem angrenzenden und einschließenden Staate. Die Engländer dehnen ihr Gebiet auf fünf Meilen vom Lande aus. „Es kommt hierbei, sagt

Döhlers in seiner Abhandlung von dem Rechte der obersten Gewalt ꝛc., viel auf die Macht eines Staates an, wie weit derselbe sein Recht gegen andere Staaten behaupten kann." Der Kardinal Richelieu sagt in seinem politischen Testamente: „Das Meer ist dasjenige aller Erbschaften, worauf alle Herrscher den meisten Antheil zu haben vermeinen, und dennoch ist es dasjenige, worüber die Rechte eines jeden am wenigsten aufgehellt sind. Die alten Rechtsgründe dieser Bestimmung sind die Macht und nicht die Vernunft*)." — Wenn bei Grenzflüssen nichts ausgemacht ist, so sind sie gemeinschaftlich. Die Gewässer im Lande sind: 1) Landseen, 2) Flüsse, und 3) Bäche. Wenn die Landseen von dem Boden eines Einzelnen umgeben sind, so gehören sie diesem, sind sie dagegen von mehreren Eigenern des Gebietes auf ihren Umfang umgeben, so sind sie entweder unter mehreren vertheilt, oder allgemein, oder sie sind Staatsdomaine. Die Flüsse, worunter man solche fließende Gewässer versteht, über die man nur durch Brücken und mit Fähren kommen kann, gehören überall dem Staate, der aber oft einen Theil seiner Rechte zu verleihen pflegt, z. B. die Fischerey verpachtet ꝛc. Die Bäche gehören jedem Grundeigenthümer, so weit sein Boden reicht, nur darf das Bette und der Wasserstand nicht verändert werden. — Die Gebietseintheilungen finden Statt: 1) in Beziehung auf die Kirche, 2) auf die Justiz, 3) auf das Militair, und 4) auf die Landstände.

Was die Nationen betrifft, so zerfallen die Europaisch-christlichen in drei verschiedene Klassen.

---

*] La mer est celui de tous les héritages, sur le quel tous les Souverains prétendent le plus de part, et cependant c'est celui, sur le quel les droits d'un chacun sont moins éclaicis. Les vieux titres de cette determination sont la force et non la raison. Richelieu, Testam. polit. ch. 10, S. 5.

Zur ersten Klasse gehören die rein Germanischen Völker, als: Deutsche, Dänen, Schweden, Norweger, Preußen, Schweizer, Holländer; zur zweiten die gemischten Germanischen, als: Spanier, Portugiesen, Franzosen, Italiener, Engländer oder Großbritannier; und zur dritten die Nordischen Völker, als: Russen, Polen ꝛc. — In jedem Staate werden unterschieden: Grundeigenthümer, wozu auch moralische Personen gehören können, und Nebenwohner, welche immer einen Contrakt mit dem Grundeigenthümer haben. Letztere werden eingetheilt: in hörige und in freie Nebenwohner. Erstere sind ihrer Dienste einem einzigen Grundeigenthümer ausschließend schuldig, und Letztere sind es nicht. Man findet in der Geschichte aller Völker, daß diese verschiedenen Klassen ausgeartet sind, welches daher geschah, weil man den Grundeigenthümern, wenn sie auch nicht mehr im Besitze des Grundeigenthumes waren, doch die Rechte als Grundeigenthümer ließ, und dann legte man auch oft den Nebenwohnern Grundeigenthümliche Rechte bei. — Was nun die Stände betrifft, so sind dieses erbliche persönliche Vorrechte einzelner Familien. Man unterscheidet drei Hauptstände: den Adel-, Bürger- und Bauernstand. Die beiden ersten Stände unterscheiden sich wieder jeder durch zwei Klassen: den hohen oder betitelten Adel, und den niedern, der bloß das Wörtchen von vor seinen Namen setzt, und den höheren und den niedrigen Bürgerstand; s. unter Staat, Th. 162, S. 503 u. f. Außer diesen Ständen giebt es noch den Geistlichen und Militairstand, s. den Art. Staat, Th. 163, S. 1 u. f., und den Art. Soldat, Th. 155, wo Alles zu finden ist und nachgewiesen wird, was sich auf diese Stände bezieht. — Was die Regenten, ihre Hoheit, Würde ꝛc. betrifft, so ist das Nöthige

darüber schon unter Staat, Th. 162, S. 487 u. f. gesagt worden. Ueber den Hofstaat, s. daselbst, S. 491 u. f., und Staat (Hof-), Th. 164, S. 1 u. f.; die Ritterorden, Th. 125; die Krönungen und Huldigungen, s. unter Staat, Th. 162, S. 495.

In Hinsicht der Erbfolge wurden unsere Monarchien erblich, weil das von dem Römischen Reiche abgerissene Gebiet Eigenthum des Gefolgführers war. Die Merovingischen Könige fingen an ihr Gebiet zu theilen, welche Theilung aber späterhin von den souveränen Monarchen abgeschafft worden ist. Die Deutschen Fürsten waren anfangs nur Beamte, und ihre Nachfolge untheilbar; als aber die Beamtenstellen in Fürstenstellen übergingen, so theilten sie ihre Länder wie Privatgut; daher die große Zerstückelung der kleinen Fürstenthümer. Als die Lehen erblich wurden, so vererbten sich Fürstenthümer wie Allodialgüter; daher können die Nachfolgestreitigkeiten nur nach dem Deutschen Rechte entschieden werden. Die Deutsche Erbfolge unterscheidet sich dadurch von der Römischen, daß man darin nicht die Universitas juris kennt; denn nach Römischem Rechte erbt jeder nur aus der Rechtswohlthat des zuletzt Verstorbenen (ex beneficio ultimi defuncti), daher succedirte nach dem Römischen Rechte auch jeder in jus ultimi defuncti. Die alten Deutschen kannten keine Testamente; denn wenn Jemand gestorben war, so nahm man an, er habe sein Gut nicht allein seinen nächsten Erben, sondern allen seinen Nachkommen und der Familie seines Namens auf ewige Zeiten hinterlassen wollen. Daher unterscheiden sie vererbtes Gut, bona acquisita, und erworbenes Gut, bona avita. In Deutschland succedirte daher jeder aus der Wohlthat der ersten Erwerbung (ex beneficio primi acquirentis), oder aus dem Vertrage und der Vorsorge der Vorfahren (ex

pacto et providentia majorum); daher folgte er nicht allein aus dem Rechte des zuletzt Verstorbenen (jus ultimi defuncti), sondern auch im Rechte der ersten Erwerbung (jus primi acquirentis). Wenn also auch Jemand das Erstgeburtsrecht besitzt, so hat er doch eigentlich nur den Nießbrauch; denn das Eigenthumsrecht steht der ganzen Familie zu; daher versteht man unter Familien-Fidei-Kommißgüter nur solche Güter, bei denen die alte Deutsche Erbfolge beibehalten worden. Das Recht zur Nachfolge haben in liegenden Gründen nur diejenigen, welche vom ersten Erwerber gesetzmäßig abstammen, zur Familie seines Namens gehören, und waffenfähig sind; daher sind von dem Erbfolgerechte ausgeschlossen: 1) Frauenzimmer, weil sie das Ende der Familie sind; bei den Römern einschließlich, bei uns, den Deutschen, ausschließlich; denn dort ist das Frauenzimmen noch agnata, hier aber cognata. In neuester Zeit sind die Frauenzimmer von der Regierung nur in Frankreich und Schweden absolut ausgeschlossen, in andern Ländern sind sie nur so lange regierungsunfähig, als der Mannsstamm noch da ist, geht dieser aber aus, so tritt die nächste weibliche Linie ein, das heißt, die Tochter des letzten Regenten, als nächste Erbin. Hat der Regent gar keine Kinder hinterlassen und es sind Schwestern oder Töchter derselben, oder Brüder da, so folgen diese in der Regierung nach den Graden des Näherrechts. Nach dem Römischen Rechte erben Frauenzimmer; um diesem zu begegnen, mußten die Prinzessinnen entsagen. Nach Bonifazius des Achten Entscheidung*) wurde der Entsagungseid für gültig angenommen, und seit dieser Zeit entsagen die Prinzessinnen eidlich. — 2) Geistliche in den alten Zeiten; sie wurden

*) Cap. 2, de pactis in sex.

darüber ſchon unter Staat, Th. 162, S. 487 u. f. geſagt worden. Ueber den Hofſtaat, ſ. daſelbſt, S. 491 u. f., und Staat (Hof-), Th. 164, S. 1 u. f.; die Ritterorden, Th. 125; die Krönungen und Huldigungen, ſ. unter Staat, Th. 162, S. 495.

In Hinſicht der Erbfolge wurden unſere Monarchien erblich, weil das von dem Römiſchen Reiche abgeriſſene Gebiet Eigenthum des Gefolgführers war. Die Merovingiſchen Könige fingen an ihr Gebiet zu theilen, welche Theilung aber ſpäterhin von den ſouveränen Monarchen abgeſchafft worden iſt. Die Deutſchen Fürſten waren anfangs nur Beamte, und ihre Nachfolge untheilbar; als aber die Beamtenſtellen in Fürſtenſtellen übergingen, ſo theilten ſie ihre Länder wie Privatgut; daher die große Zerſtückelung der kleinen Fürſtenthümer. Als die Lehen erblich wurden, ſo vererbten ſich Fürſtenthümer wie Allodialgüter; daher können die Nachfolgeſtreitigkeiten nur nach dem Deutſchen Rechte entſchieden werden. Die Deutſche Erbfolge unterſcheidet ſich dadurch von der Römiſchen, daß man darin nicht die Universitas juris kennt; denn nach Römiſchem Rechte erbt jeder nur aus der Rechtswohlthat des zuletzt Verſtorbenen (ex beneficio ultimi defuncti), daher ſuccedirte nach dem Römiſchen Rechte auch jeder in jus ultimi defuncti. Die alten Deutſchen kannten keine Teſtamente; denn wenn Jemand geſtorben war, ſo nahm man an, er habe ſein Gut nicht allein ſeinen nächſten Erben, ſondern allen ſeinen Nachkommen und der Familie ſeines Namens auf ewige Zeiten hinterlaſſen wollen. Daher unterſcheiden ſie vererbtes Gut, bona acquisita, und erworbenes Gut, bona avita. In Deutſchland ſuccedirte daher jeder aus der Wohlthat der erſten Erwerbung (ex beneficio primi acquirentis), oder aus dem Vertrage und der Vorſorge der Vorfahren (ex

pacto et providentia majorum); daher folgte er nicht allein aus dem Rechte des zuletzt Verstorbenen (jus ultimi defuncti), sondern auch im Rechte der ersten Erwerbung (jus primi acquirentis). Wenn also auch Jemand das Erstgeburtsrecht besitzt, so hat er doch eigentlich nur den Nießbrauch; denn das Eigenthumsrecht steht der ganzen Familie zu; daher versteht man unter Familien-Fidei-Kommißgüter nur solche Güter, bei denen die alte Deutsche Erbfolge beibehalten worden. Das Recht zur Nachfolge haben in liegenden Gründen nur diejenigen, welche vom ersten Erwerber gesetzmäßig abstammen, zur Familie seines Namens gehören, und waffenfähig sind; daher sind von dem Erbfolgerechte ausgeschlossen: 1) Frauenzimmer, weil sie das Ende der Familie sind; bei den Römern einschließlich, bei uns, den Deutschen, ausschließlich; denn dort ist das Frauenzimmen noch agnata, hier aber cognata. In neuester Zeit sind die Frauenzimmer von der Regierung nur in Frankreich und Schweden absolut ausgeschlossen, in andern Ländern sind sie nur so lange regierungsunfähig, als der Mannsstamm noch da ist, geht dieser aber aus, so tritt die nächste weibliche Linie ein, das heißt, die Tochter des letzten Regenten, als nächste Erbin. Hat der Regent gar keine Kinder hinterlassen und es sind Schwestern oder Töchter derselben, oder Brüder da, so folgen diese in der Regierung nach den Graden des Näherrechts. Nach dem Römischen Rechte erben Frauenzimmer; um diesem zu begegnen, mußten die Prinzessinnen entsagen. Nach Bonifazius des Achten Entscheidung*) wurde der Entsagungseid für gültig angenommen, und seit dieser Zeit entsagen die Prinzessinnen eidlich. — 2) Geistliche in den alten Zeiten; sie wurden

*) Cap. 2, de pactis in sex.

aber ſpäterhin zur Nachfolge zugelaſſen; nur Mönche ſind zur Nachfolge ganz unfähig. — 3) Diejenigen, welche wegen geiſtiger und körperlicher Gebrechen zur Nachfolge unfähig ſind. — 4) Adoptirte, welche durchaus zur Regierung unfähig ſind, diejenigen des Primi acquirentis ausgenommen. — 5) Uneheliche; auch legitimirte Kinder können nicht folgen. In den älteſten Zeiten hat man hierauf nicht geachtet; denn ſelbſt uneheliche Kinder wurden für nachfolgefähig gehalten. — 6) In einigen Reichen ſchließt Religion aus; ſo z. B. muß in Frankreich, Spanien, und Portugal der Regent katholiſch ſeyn; in England, Schweden, Dänemark evangeliſch; in Rußland griechiſch. — 7) In allen Deutſchen Ländern, auch in den meiſten übrigen, ſind diejenigen ausgeſchloſſen, die aus Mißheirathen geboren worden ſind. Die Nachtheile davon paſſen auch auf die Wahlreiche. Für Mißheirathen werden geachtet: die Verbindung eines vom hohen Adel mit einer Bürgerlichen, und eines Bürgerlichen mit einer Leibeigenen. Dieſes hat ſich jedoch in neueſter Zeit in mehreren Reichen in manchen Stücken geändert, indem die Leibeigenſchaft aufgehoben worden iſt. Auch hat man eine Menge Beiſpiele Morganatiſcher Ehen oder Ehen zur linken Hand zwiſchen Fürſten und Adel; ſ. unter Staat, Th. 162, S. 486; ja auch eine Anzahl Ehen zwiſchen Fürſten und Jungfrauen und Frauen aus dem Bürgerſtande; ſ. Zeitblatt: der Freimüthige, herausgegeben von Dr. A. Kuhn, 1816, Nr. 226.

Was die Nachfolge oder Succeſſions-Ordnung betrifft, ſo ſuccediren nach der alten Nachfolge oder Succeſſion: 1) mehrere Söhne zu gleichem Rechte in Capit. oder jure repraesentationis. Die mehreren Söhne können zu gleichem Rechte a) mutſchiren, das heißt, in der Gemeinſchaft des Eigenthums bleiben; von Muthe, Vereinigung und

nen Apanage. Diese Apanage besteht nicht bloß im Baaren, sondern sie kann auch in Gütern bestehen, und zur Ehre des Fürstlichen Hauses gab man bei diesen Gütern einige Hoheitsrechte, z. B. Zoll, eigene Leibgarde, ein Obergericht, ein Consistorium ꝛc. Wenn dergleichen Hoheitsrechte streitig werden, so ist die Vermuthung gegen den Apanagirten. Uebrigens folgt von selbst, daß der regierende Herr als Erstgeborener und einziger Dominus territorialis auch die seinem Lande anklebende Jura und Gerechtigkeiten allein ausübt, mithin bleiben die apanagirten Aemter und Güter nebst den nachgebornen Prinzen selbst der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des regierenden Herren dergestalt unterworfen, daß er die daraus fließenden Rechte über die zum Unterhalte abgetretenen Pertinentien, den Verträgen gemäß, überall ausübt; sie behalten aber in jetziger Zeit die Familiendignität und den Charakter der Prinzen ꝛc., welches in alten Zeiten nicht der Fall war. Die Nachgebornen der alten Herzöge bekamen größtentheils nur den Titel der Grafen. Die Apanage ist in den Familienverträgen vorgeschrieben, für Preußen im Geraschen Vertrage von 1601. Die Natur des Erstgeburtsrechts bringt es schon mit sich, daß den Nachgebornen, weil sie von der Succession des Landes, wenigstens vor der Hand, ausgeschlossen sind, woran sie doch ursprünglich providentia majorum gewissermaßen ein Condominium und gemeinschaftliches Recht haben, dieser Verlust durch eine proportionirt Abfindung zur Unterhaltung ihres Standes ersetzt wird. Diese Abfindung gründet sich in Deutschland auch in der Natur der Reichslehne, worin allemal auch Allodialstücke und Pertinentien begriffen sind. Die Apanage vererbt sich unter den Kindern ohne Vermehrung und ohne Primogenitur; und wenn die Töchter an apanagirte Prinzen verheirathet werden, so stattet sie der regierende Fürst oder das Land aus; stirbt der

Staate und des Volkes; iſt dieſes nicht der Fall, ſo wird ein neuer Herrſcher gewählt. b) In andern Reichen ſuccediren die Frauenzimmer nur unter folgenden Bedingungen: α) In England und Portugal geſchieht die Nachfolge derſelben ſogleich wie nur der Mannsſtamm ihrer Linie ausgeſtorben iſt; β) in den übrigen Staaten folgen ſie erſt dann, wenn alle männlichen Erben ausgeſtorben ſind; es folgt dann dasjenige Frauenzimmer, welches dem Letztverſtorbenen der Linie noch am nächſten iſt, wie auch ſchon oben erwähnt worden. Man behauptet hier, daß die Erbſchaft auf das Frauenzimmer zurückgehe, welche dem Primo acquirenti am nächſten ſtehe, weil die Frauenzimmer zum Beſten des Mannsſtammes entſagen, und ſich die Nachfolge nur auf den Fall vorbehalten hätten, wenn der Mannsſtamm ausgeſtorben ſey. — Das Erſtgeburtsrecht entſtand, nachdem die ſchädliche Ländereintheilung aufgehört hatte, und wenn auch nicht gleich, doch nach und nach; denn man ſah die Nothwendigkeit der Einführung dieſes Rechtes ein, wenn man auf die Folge den Verwirrungen, welche die Ländertheilung hervorgebracht hatte, zuvorkommen wollte, und ſo folgt daraus auch die Einrichtung des Apanagirens der nachgebornen Prinzen. Man trifft ſchon Spuren von den Vorzügen der Erſtgeburt bei den Fränkiſchen Lehnhöfen an. In den Flandriſchen und Franzöſiſchen Urkunden von dem dreizehnten Jahrhunderte findet man dergleichen Abfindungen der Nachgebornen, und ſelbſt bei unſern alten Deutſchen Herzogthümern haben gleichfalls die erſtgebornen Prinzen ſchon viele Vorrechte gehabt, die hernach Kaiſer Karl der Vierte in der güldenen Bulle durch Verbietung der Theilung der Churlande noch mehr befeſtigte. Da nach dem Erſtgeburtsrechte der Erſtgeborne ſuccedirt, und der einzige Dominus territorialis und regierender Herr wird, ſo bekommen die Nachgebore-

des Staats; daher kann er es auch vererben auf wen er will. Auch kann man wohl die Privatgüter der Fürsten in souveränen Monarchien nicht zu den Staatsgütern rechnen, wenn sie gleich als Staatsdomainen wieder an den Nachfolger übergehen und nicht getheilt werden; denn der regierende Fürst behält eine freie Disposition oder Bestimmung über dieselben; er kann einzelne Güter davon nach seinem Belieben an seine Verwandte, an verdiente Staatsmänner ꝛc. übergeben, verschenken, ohne davon Jemanden Rechenschaft zu geben; ja die Domainen auch zum Nutzen des Staats veräußern, wie dieses bei uns in Preußen von unserem jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten nach den Verordnungen vom 27sten Januar 1811 und 5ten März 1813 geschehen ist. In dem letzten Dekrete, de dato Breslau, heißt es am Anfange: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. hegen die Absicht, durch den fortgesetzten Verkauf unserer Domainen fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren, und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert ꝛc. ꝛc.“ Man gewahrt hieraus, daß unter Umständen, wenn es des Staates Wohl erfordert, der souveräne Herrscher volle Macht hat, ohne Rücksicht auf seine Nachkommen zu nehmen, die Domainen zu veräußern, also das Privateinkommen des folgenden Herrschers zu schmälern, und eben sowohl kann auch der Monarch über sein Privatvermögen testiren, und dieses sagt auch Friedrich der Große in seinem im Jahre 1769 aufgesetzten Testamente mit folgenden Worten: „Die kleinen Vermächtnisse, welche ich gemacht habe, sind nicht aus meinem Tresor, son-

apanagirte Mannsſtamm aus, ſo fällt die Apanage dem regierenden Herren zu, welcher dagegen die Töchter bis zu ihrer Vermählung unterhalten muß. Die Apanage muß de jure erhöhet werden, wenn ein Land heim fällt, ex pacto et providentia majorum, das heißt, ein Land, worauf des regierenden und apanagirten Herren gemeinſchaftlicher Vorfahr ſchon ein Recht erworben hatte. Wenn der regierende Herr aber ſelbſt erſt ein Recht darauf erwirbt, ſo kann der Apanagirte nichts fordern. Ueber Erſparungen aus der Apanage, über Geſchenke und andere Beſtimmungen kann der Apanagirte teſtiren. Das Witthum apanagirter Prinzen muß auch von der Apanage beſtritten werden. Die Rechtslehrer theilen die Apanage in Apanagium personale und in Apanagium reale; jenes iſt auf die Perſon eingeſchränkt und ſtirbt mit ihr aus, dieſes geht auf die Nachkommen über und iſt erblich. Das Wort kommt von dem Lateiniſchen Worte panis her, davon apanare, i. e. panem et cibum porrigere, oder eben ſo viel im Deutſchen als Alimente, Unterhalt, Deputat reichen. — Der regierende Monarch hat nach den neueſten Staatsrechtslehrern kein Privatvermögen, darum kann er auch kein Teſtament machen, und wenn er es macht, wie z. B. Friedrich der Große, ſo iſt der Nachfolger nicht verbunden es wider ſeinen Willen anzuerkennen; denn Erſparungen eines regierenden Herren ſind nur Erſparungen für das Land. Das Teſtament Ludwig's des Dreizehnten von Frankreich, Johann Georg's von Brandenburg ꝛc. ſind umgeſtoßen worden. Hierin möchten jedoch in neueſter Zeit manche Abänderungen Statt finden, beſonders in conſtitutionellen Staaten, wo dem Regenten für ſeinen und ſeiner Familie Haushalt ein Gewiſſes von den Kammern ausgeſetzt wird. Was nun der Regent hier erſpart, iſt doch gewiß ſein Eigenthum, nicht mehr Eigenthum

des Staats; daher kann er es auch vererben auf wen er will. Auch kann man wohl die Privatgüter der Fürsten in souveränen Monarchien nicht zu den Staatsgütern rechnen, wenn sie gleich als Staatsdomainen wieder an den Nachfolger übergehen und nicht getheilt werden; denn der regierende Fürst behält eine freie Disposition oder Bestimmung über dieselben; er kann einzelne Güter davon nach seinem Belieben an seine Verwandte, an verdiente Staatsmänner ꝛc. übergeben, verschenken, ohne davon Jemanden Rechenschaft zu geben; ja die Domainen auch zum Nutzen des Staats veräußern, wie dieses bei uns in Preußen von unserem jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten nach den Verordnungen vom 27sten Januar 1811 und 5ten März 1813 geschehen ist. In dem letzten Dekrete, de dato Breslau, heißt es am Anfange: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. hegen die Absicht, durch den fortgesetzten Verkauf unserer Domainen fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren, und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert ꝛc. ꝛc.“ Man gewahrt hieraus, daß unter Umständen, wenn es des Staates Wohl erfordert, der souveräne Herrscher volle Macht hat, ohne Rücksicht auf seine Nachkommen zu nehmen, die Domainen zu veräußern, also das Privateinkommen des folgenden Herrschers zu schmälern, und eben sowohl kann auch der Monarch über sein Privatvermögen testiren, und dieses sagt auch Friedrich der Große in seinem im Jahre 1769 aufgesetzten Testamente mit folgenden Worten: „Die kleinen Vermächtnisse, welche ich gemacht habe, sind nicht aus meinem Tresor, son-

von Oranien ꝛc. — Die Mitgabe oder Mitgift Fürſtlicher Bräute kannte man in alten Zeiten nicht, und auch noch in jetziger Zeit bringt eine Prinzeſſinn keine Ausſteuer mit, wenn es nicht beſonders verabredet worden iſt. Dieſe Verabredung kann auch durch Familienverträge oder mit den Landſtänden geſchehen, welche Letztere dann eine Fräuleinſteuer aufbringen. Nach dem ſchon oben erwähnten Geraſchen Vertrage bekommt eine Brandenburgiſche Prinzeſſinn 12,000 Fl. mit. Uebrigens bekommen die Prinzeſſinnen eine ſtandesmäßige Ausſtattung an Kleidern, Schmuck, Kiſtenpfand ꝛc. ꝛc. Nach alter Deutſcher Sitte erhielt die Braut: 1) die Morgengabe, das Morgenbrod, welche in einer Summe Geldes, oder in einem Grundſtücke, oder in dem bloßen Nießbrauche eines Guts oder Kapitals beſteht. Die Morgengabe gebührt nicht ipso jure und muß ausdrücklich in den Verträgen aufgeführt werden; 2) die Nadel-Spillgelder, und 3) eine donatio propter nuptias (Gegenvermächtniß). Sie iſt das, was der Mann der Frau ausſetzt, um die Vortheile zu vergelten, die der Mann aus der Ausſteuer (Dos) zieht. In der Regel wird daher auch dieſe donatio propter nuptias der Ausſteuer gleich gemacht. S. auch die Artikel Brautſchatz, Th. 6, S. 574, und Leibgedinge, Th. 70, S. 688 u. f., in welchem letzteren Artikel beſonders auch das Witthum abgehandelt worden iſt, welches der Fürſt ſeiner Gemahlin während ihrer Wittwenſchaft ausſetzt. Nach Schmalz wird es beſtimmt: 1) durch die Pakten der Familie, oder 2) durch diejenigen der Ehegatten; im letztern Falle müſſen die Agnaten die Pakten mit bewilligen, in ſofern ſie nicht ſchon verbunden ſind, die Pakten des Fürſten zu erfüllen. Außer dem alten Witthume, vidualitium wurde auch noch ein dotalitium, das heißt, ein Witthum mit Rückſicht auf das Einge-

brachte der Prinzeſſin erfunden; es beſteht in doppelten Zinſen der Mitgabe, in doppelten Zinſen einer wirklichen ſtipulirten oder auch fingirten Donatio propter nuptias. Gegen dieſe vierfachen Zinſen bleibt aber die Mitgift in der Kaſſe des Gemahls und ſeiner Erben. Bei ſouveränen Fürſten hat die verwittwete Fürſtin immer den Rang nach der regierenden; auch geht die zuletzt verwittwete vor. Bei Halb-Souveräns ſtand die Gemahlin, ſo wie die verwittwete, unter Kaiſer und Reich, daher hatte die ältere Wittwe den Vorrang. — Die Wittwen aus einer Morganatiſchen Ehe folgen hinter der Herrſcherfamilie, ſo wie ſie auch als Gemahlinnen den Rang hinter der Fürſtlichen Familie haben, das heißt, ſie folgen gleich hinter den Prinzen und Prinzeſſinnen des regierenden Hauſes. — In Hinſicht der väterlichen Gewalt haben Regenten über ihre Kinder die landesherrliche und die natürliche väterliche Gewalt. Der Monarch, als Chef der Familie, hat eine väterliche Gewalt über alle Glieder der Familie. Die apanagirten Prinzen müſſen in dieſem Punkte ganz nach dem bürgerlichen Rechte beurtheilt werden. Die väterliche Gewalt kann bei Fürſten nicht nach dem Römiſchen Rechte durch Legitimation und Adoption erlangt werden. König Ludwig der Vierzehnte in Frankreich giebt ein Beiſpiel der Legitimation ſeiner mit der Frau von Montespan erzeugten zwei Söhne des Herzogs von Maine und des Grafen von Toulouſe, welche den erſten Rang nach den Prinzen vom Geblüte erhielten, und ſpäterhin, 1714, ſogar das Recht auf die Thronfolge, ſo daß ſie den Prinzen des Hauſes ganz gleich geſetzt wurden. Eine Emancipation oder Aufhebung der väterlichen Gewalt, eine Entlaſſung daraus, iſt vorgekommen: 1) zu einzelnen Akten, Behufs der Abſchließung von Verträgen, und 2) dann, wenn ein Prinz einen

auswärtigen Thron besteigen sollte. — In Hinsicht der Vormundschaft findet diese Statt: 1) wenn die regierenden minderjährig, und 2) wenn sie wahnsinnig sind. Die Vormundschaft minderjähriger Fürsten wird demjenigen Prinzen, welcher der nächste majorenne ist, übertragen. In den meisten Ländern ist dieses durch Familienrechte, Grundgesetze oder durch die Constitution des Landes verordnet worden. In Großbritannien kann der König bei Lebzeiten eine Vormundschaft mit dem Parlamente ordnen; durch ein bloßes Testament kann solches aber nicht geschehen, wenn die Constitution etwas anders darüber bestimmt. In einigen Ländern, besonders in Deutschen, ist bestimmt, daß die Mutter die Vormundschaft übernimmt; auch in Frankreich findet man davon Beispiele bei der Minderjährigkeit Karls des Neunten, wo die Königin Mutter, Katharina von Medicis, und bei Ludwig dem Dreizehnten, Maria von Medicis die Regentschaft führten. Wo kein Gesetz vorhanden ist, soll der Mutter, als natürliche Gewalthaberin, auch die Vormundschaft zu ertheilen seyn; sind Familien und Stände vorhanden, so können sie allenfalls ein Wahlrecht verlangen. Oftmals setzen sich auch Parlamente, Landstände ꝛc. gegen einen verordneten Vormund, und verlangen einen andern, wie dieses in Frankreich bei dem minderjährigen Könige Ludwig dem Funfzehnten geschah, indem vom Könige Ludwig dem Vierzehnten, dem Urgroßvater des Minderennen, im Testamente die Regentschaft den schon oben erwähnten legitimirten Söhnen Ludwigs ertheilt werden sollte, und nicht dem Herzoge Philipp von Orleans; als aber Ludwigs Testament nach seinem Tode eröffnet wurde, hatte der Herzog von Orlean schon eine solche Parthey für sich gewonnen, daß er vom Parlamente einstimmig zum rechtmäßigen

Regenten erklärt, und von Ludwig dem Funfzehnten bestätiget wurde. Die Dauer der Minderjährigkeit wird im Allgemeinen bei Fürstlichen Personen kürzer gesetzt, als bei Privatleuten. In den ehemaligen Deutschen Churfürstenthümern, also auch in Preussen, war es das achtzehnte Jahr, welches auch noch jetzt in den meisten Deutschen Staaten geblieben ist, außer in Oesterreich, wo der Regent mit dem sechzehnten Jahre, wie in Rußland, mündig ist, als König von Böhmen schon mit dem vierzehnten, wie in Frankreich und Dänemark; in Ungarn ist die Volljährigkeit durch kein Gesetz bestimmt. Napoleon bestimmte in Frankreich das achtzehnte Jahr, welches auch in England das gesetzmäßige ist; in Schweden ist das zwanzigste Jahr festgesetzt ꝛc.; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 485. In England müssen alle Gesetze, die während der Minderjährigkeit gemacht worden sind, dem jungen Fürsten, wenn er volljährig geworden ist, noch einmal vorgelegt werden. Der Vormund, als einstweiliger Herrscher, regiert mit allen Rechten der Souveränetät; auch macht der Vormund, als Regent, den Hof, und empfängt dazu, außer seinem sonstigen Einkommen, die nöthigen Mittel. Nach der Volljährigkeit des jungen Fürsten und Beendigung der Vormundschaft, legt der Fürstliche Vormund seinem Mündel selbst Rechnung von seiner Geschäftsführung ab. Bei der Vormundschaft wahnsinniger Fürsten findet in Hinsicht der Regentschaft dasselbe Statt, wie vorher angeführt worden. Ist der Thronfolger großjährig, so übernimmt dieser die Regentschaft, wie in England bei der Schwachsinnigkeit Georgs des Dritten, sein Sohn, der Prinz von Wallis, unter dem Namen: der Prinzregent, nachheriger König Georg der Vierte; in Portugal bei dem Wahnsinne der Königin Maria Franziska, ihr Sohn der Prinz von Brasilien, nach-

heriger König Johann der Sechste; in Spanien bei dem Wahnsinne Ferdinands des Sechsten, sein Halbbruder Karl von Neapel, nachheriger König Karl der Dritte von Spanien ꝛc. Neben der vormundschaftlichen Regierung soll auch noch eine persönliche Kuratel angeordnet werden, die, unabhängig von der Regentschaft, von Zeit zu Zeit den persönlichen Zustand des Fürstrn untersuchen läßt, damit derselbe bei der Besserung seines Gemüthszustandes vielleicht nicht absichtlich von dem Wiederantritte der Regierung abgehalten werde. — Bei den Monarchien ist noch das Wahlreich zu berücksichtigen, s. unter Staat, Th. 162, S. 442 und 459 u. f.; es ist selten von langer Dauer, weil die Kabalen bei der Wahl, wie wir dieses bei dem Polnischen Wahlreiche gesehen haben, gewöhnlich seinen Untergang befördern. Das Verderblichste der Wahlmonarchien sind die Wahlkapitulationen, die pacta conventa. — In den Republiken, s. den oben erwähnten Theil, S. 442 u. f., hat man die Kommunal-Verfassung der Grundbesitzer oder Städter beibehalten, und vor der Französischen Revolution ist keine Republik auf den Einfall gekommen, sich a priori constituiren zu wollen, denn dergleicheu Republiken zerfallen bald wieder.

Was die Regierungen betrifft, so kommt erst diejenige Regierung in Betrachtung, die der Souverän verwaltet. Wo eine gute alte Verfassung besteht, die zu keiner öffentlichen Unzufriedenheit, zu keinen Unruhen Veranlassung gegeben hat, da ist es gut darauf fortzubauen, wo aber dieses nicht ist, und Neuerungen aller Art schon in der Verfassung Platz genommen haben, da soll der Rath, welchen Machiavell neuen Herrschern giebt, besonders wenn ihnen eine andere freie Verfassung vorausging, anwendbar seyn. Sie sollen nämlich Alles neu machen, das

Alte vollkommen zerſtören, die ganze Exiſtenz des Staates und der Einzelnen an ihre neue Herrſchaft binden. Dieſes kann nicht geſchehen, ohne die größte Beleidigung alter Vorurtheile; ſind dieſe aber erſt erſchüttert und kehrt die Anſchauung des Neuen täglich wieder, welches mit dem Alten in keinem Zuſammenhange mehr ſteht, ſo gewinnt das neue Vorurtheil Kraft, und es iſt dann unfehlbar auf ein heranwachſendes Geſchlecht zu rechnen, welchem das ältere allmählig weicht und zuletzt ſeine alten Erinnerungen mit ins Grab nimmt. Dagegen tritt aber auch umgekehrt Gefahr ein, wenn eine herkömmliche Regierung und die Form derſelben mit alten Vorurtheilen im Einklange ſteht, und man dieſe umändern und neu machen will. Man findet in deſpotiſchen Staaten, z. B. in Perſien ꝛc. den Grundſatz aufgeſtellt, daß das Volk nur um des Herrſchers willen da ſey. Kant ſagt: der Fürſt habe keine juridiſchen Pflichten zum Schutze ſeiner Unterthanen. Jeder Fürſt regiere bloß um die Aufrechthaltung der Freiheit willen. Nach der allgemeinen Behauptung der Engländer iſt der König um ihrer eigenen Freiheit willen da, und ſo giebt es mehrere Behauptungen, die nur Aehnliches aufſtellen. Nach Schmalz finden hier folgende Grundſätze Statt: 1) die höchſte Gewalt umfaßt nichts, als was im Zwecke des Staats liegt; aber 2) ſie umfaßt auch Alles, was darin liegt; 3) der Fürſt darf Alles, was er ſoll, und ſoll, was er darf; allein er hat kein Recht, wozu er nicht eine Pflicht hat. Da der Fürſt nicht ſelbſt alle Regierungsgeſchäfte allein beſorgen kann, ſo muß er zu ſeiner Hülfe Beamte haben, welche in den verſchiedenen Geſchäftszweigen, worein das Ganze getheilt iſt, arbeiten. Die höchſten Vorgeſetzten der einzelnen Zweige, die unmittelbar unter dem Fürſten ſelbſt ſtehen, werden in Europa Miniſter genannt; es ſind die Leiter eines

jeden Zweiges. Unter ihnen ſtehen die einzelnen Unterabtheilungen oder Nebenzweige, entweder getheilt nach einzelnen Provinzen, oder nach einzelnen Verwaltungsgegenſtänden. Die verſchiedenen Verwaltungszweige können verhandelt werden: a) entweder in Büreaus, wo ein einzelner Chef die Verwaltung leitet, oder b) in Collegiis, wo nicht ein Einzelner die Verwaltung beſorgt. Bei Provinzialbehörden ſoll in einer Monarchie die Kollegialform, wo dagegen mächtige Reichsſtände in einem Staate ſind, die Büreauform am beſten ſeyn; im Ganzen ſoll jedoch die Kollegialform die beſſere ſeyn. Nicht ſowohl die Größe, als auch die Kultur der Staaten hat in Europa ſchriftliche Verhandlungen nöthig gemacht, auch ſind dieſe nöthig, um das Verlangte und Befohlene zu beweiſen; allein der ſchriftliche Geſchäftsgang iſt in manchen Staaten über die Gebühr ausgedehnt worden, ſo daß dadurch ein ſchleppender Gang in die einfachſten Geſchäfte gekommen und der Schneckengang mancher Kollegien zum Sprichwort geworden iſt. — Die Regierung wird geführt: 1) vom Fürſten im Kabinette, woraus er ſelbſt unmittelbar Befehle erläßt. Ihm zur Seite ſtehen Kabinettsräthe und Sekretaire. Die Verwaltung der Miniſter in den verſchiedenen Staatszweigen muß ihm zu gewiſſen Zeiten im Jahre vorgelegt werden, und um ſie zu controlliren, dienen die an ihn eingehenden Depeſchen, Geſuche ꝛc., wenn er ſie nämlich ſelbſt erbricht und einige davon lieſt. Im Kabinette unſers Monarchen kamen ehemals täglich 120 bis 130 Sachen vor. In einigen Kabinetten erbricht ſie der Monarch ſelbſt und durchläuft die ihm wichtig ſcheinenden flüchtig, und macht ſeine Anmerkungen am Rande, indem ſie dann zu näherer Prüfung den verſchiedenen Departements, wohin ſie gehören, zugetheilt werden; in andern werden ſie von den Kabinettsräthen geöffnet, flüchtig durchgeleſen, die

wichtigen Gegenstände notirt, und die Auszüge dem Monarchen vorgetragen, der dann darüber gleich verfügt, oder sie an die Büreaus verweiset, wo sie hingehören. Steht ein Staatskanzler an der Spitze der Geschäfte, so hat dieser die Revision der Depeschen, Eingaben, Gesuche ꝛc. Die Minister tragen gewöhnlich schriftlich vor, und da sie Sachverständige sind, so werden sie über alle Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fallen, befragt. In England u. Frankreich werden die Befehle des Königs von dem Kanzler contrasignirt und das Siegel aufgedrückt. In dem erstern Staate ist es Grundsatz, daß der Monarch nie Unrecht thun könne; daher ist der Minister, welcher den Königlichen Befehlen das Siegel aufdrückt und dessen Rathe man die Handlungen des Königs beimißt, auch verantwortlich, und das Haus der Gemeinen kann ihn vor dem Hause der Lords rechtlich belangen. Wenn der Fürst dem Minister in bedeutenden Sachen nicht folgt, so muß dieser sein Amt aufgeben. — Die Ministerien theilen sich in gewisse Departements, die sich nach den verschiedenen Geschäftszweigen der Regierung bilden, wie die auswärtigen und die innern Angelegenheiten, der Kultus oder die geistlichen Angelegenheiten, die Justiz, der Krieg, die Marine, die Finanzen ꝛc.; s. unter Staat, Th. 162, S. 551. Jeder Minister macht seine Geschäfte in Form eines Büreaus ab, in welchem er wieder seine vortragenden Räthe hat. Er giebt allein das Votum decisivum, daher können seine Räthe auch nicht verantwortlich seyn. Von den Kollegien in den Provinzen besteht jedes aus dem Präsidenten, den Räthen, Assessoren und den Subalternen. Der Vortrag ist Memorialien-Vortrag, wenn nämlich Sachen und Anträge vorgetragen werden; Relationsvortrag, wenn zur endlichen Entscheidung wichtiger Sachen vorgetragen wird. In einigen Kollegien wird nach der Nummer,

dern aus meiner Schatulle; Ersterer gehört dem Staate und Letztere habe ich gesammelt." — Man muß daher wohl das öffentliche Vermögen des Regenten, von dem Privatvermögen trennen, wie solches auch schon oben, unter Staatsgut, gezeigt worden ist.

Was die übrigen Familienrechte anbetrifft, so steht darin die Ehe oben an. Diese ist in den meisten civilisirten Staaten ein kirchlicher Vertrag, daher steht auch die Ehe eines Fürsten unter den Kirchengesetzen. Der katholische Fürst wird nach dem kanonischen Rechte behandelt, der protestantische nach den symbolischen Bücher seiner Confession. Der protestantische oder evangelische Fürst kann sich in Ehesachen dispensiren. Die verbotenen Grade Fürstlicher Ehen werden nach den Gesetzen ihrer Kirche beurtheilt; eben so muß auch das, was wegen der Einsegnung Gebrauch der Kirche ist, auch bei Fürstlichen Heirathen geschehen. Bei den Evangelischen macht die Einsegnung die Ehe, bei den Katholiken der Consensus nuptias. Die Einsegnung entstand aus den Gratulationen der alten christlichen Kirche. Bei den Katholiken werden die zweiten Ehen nicht mehr eingesegnet. Nach dem Tridentinischen Concilium ist schon die bloße Einwilligung in die Ehe, die in Gegenwart eines Geistlichen vor zwei oder drei Zeugen geschehen ist, hinreichend zu deren Bestand. Die priesterliche Einsegnung gehört auch mehr zu den Feierlichkeiten, als zu den nothwendigen Erfordernissen der Ehe, da durch solche diejenige Ehe, die an und vor sich nicht bestehen kann, keineswegs gültig gemacht wird. Zur Gültigkeit der Ehe bei hohen Personen gehört auch noch die Einwilligung des Familien-Oberhauptes. — Auch die Ehescheidungsgründe werden nach der Religion eines jeden Ehegatten beurtheilt. Die katholischen Ehescheidungen gehen unter katholischen Fürsten nach

kanonischem Rechte und bestehen in bloßer Scheidung von Tisch und Bette. Hieraus ist die Leichtigkeit entstanden, eine Ehe der Nullität wegen zu trennen. Bei protestantischen Fürsten ist eine förmliche Scheidung zulässig. Wenn die Ehegatten verschiedener Religion sind, so werden Schiedsrichter gewählt, welche aus den Räthen des Fürstlichen Hauses bestehen. Die Ehen Fürstlicher Personen werden häufig durch Procuration vollzogen. Bei Katholiken erfolgen in diesem Falle bloß die Sponsalien de praesente, bei den Evangelischen eine förmliche Einsegnung. Diese Ehen durch Procuration sind deshalb eingeführt, damit die Braut sogleich als Landesfürstin empfangen werden kann. Wenn die durch Procuration Vermählte ankommt, so werden bei den Katholiken die Sponsalien de praesente, und bei den Evangelischen die Einsegnung wiederholt. Bei der Vermählung geschieht der Fackeltanz von den Fürstlichen Personen, bei welchem die vornehmsten Staatsbedienten die Wachsfackeln vortragen. In Absicht des Ranges wird die Fürstliche Gemahlin, das heißt, die im Purpur geborene, ihrem Gemahl gleich, nur bleibt sie Unterthanin ihres Gemahls; daher ist auch ihr Testament gültig. Während das Deutsche Reich bestand, erkannten die Fürstinnen nur die Formen des Deutschen Reichs. Es giebt auch viele Beispiele, daß nicht in Purpur geborene Frauen zu regierenden Fürstinnen durch ihren Gemahl sind erhoben worden, nicht allein adeliche, sondern auch bürgerliche. Die Gemahlin eines regierenden Fürsten hat ihren eigenen Hofstaat, an dessen Spitze eine Ober-Hofmeisterin steht; s. unter Staat (Hof), Th. 164. Der Gemahl einer souveränen Fürstin erhält nicht ihren Rang; jedoch kann die Regentin ihren Gemahl zum Mitregenten annehmen, wie z. B. Maria Theresia und Franz der Erste, Maria und Wilhelm

von Oranien ꝛc. — Die Mitgabe oder Mitgift Fürſtlicher Bräute kannte man in alten Zeiten nicht, und auch noch in jetziger Zeit bringt eine Prinzeſſinn keine Ausſteuer mit, wenn es nicht beſonders verabredet worden iſt. Dieſe Verabredung kann auch durch Familienverträge oder mit den Landſtänden geſchehen, welche Letztere dann eine Fräuleinſteuer aufbringen. Nach dem ſchon oben erwähnten Geraſchen Vertrage bekommt eine Brandenburgiſche Prinzeſſinn 12,000 Fl. mit. Uebrigens bekommen die Prinzeſſinnen eine ſtandesmäßige Ausſtattung an Kleidern, Schmuck, Kiſtenpfand ꝛc. ꝛc. Nach alter Deutſcher Sitte erhielt die Braut: 1) die Morgengabe, das Morgenbrod, welche in einer Summe Geldes, oder in einem Grundſtücke, oder in dem bloßen Nießbrauche eines Guts oder Kapitals beſteht. Die Morgengabe gebührt nicht ipso jure und muß ausdrücklich in den Verträgen aufgeführt werden; 2) die Nadel-Spillgelder, und 3) eine donatio propter nuptias (Gegenvermächtniß). Sie iſt das, was der Mann der Frau ausſetzt, um die Vortheile zu vergelten, die der Mann aus der Ausſteuer (Dos) zieht. In der Regel wird daher auch dieſe donatio propter nuptias der Ausſteuer gleich gemacht. S. auch die Artikel Brautſchatz, Th. 6, S. 574, und Leibgedinge, Th. 70, S. 688 u. f., in welchem letzteren Artikel beſonders auch das Witthum abgehandelt worden iſt, welches der Fürſt ſeiner Gemahlin während ihrer Wittwenſchaft ausſetzt. Nach Schmalz wird es beſtimmt: 1) durch die Pakten der Familie, oder 2) durch diejenigen der Ehegatten; im letztern Falle müſſen die Agnaten die Pakten mit bewilligen, in ſofern ſie nicht ſchon verbunden ſind, die Pakten des Fürſten zu erfüllen. Außer dem alten Witthume, vidualitium wurde auch noch ein dotalitium, das heißt, ein Witthum mit Rückſicht auf das Einge-

brachte der Prinzeſſin erfunden; es beſteht in doppelten Zinſen der Mitgabe, in doppelten Zinſen einer wirklichen ſtipulirten oder auch fingirten Donatio propter nuptias. Gegen dieſe vierfachen Zinſen bleibt aber die Mitgift in der Kaſſe des Gemahls und ſeiner Erben. Bei ſouveränen Fürſten hat die verwittwete Fürſtin immer den Rang nach der regierenden; auch geht die zuletzt verwittwete vor. Bei Halb-Souveräns ſtand die Gemahlin, ſo wie die verwittwete, unter Kaiſer und Reich, daher hatte die ältere Wittwe den Vorrang. — Die Wittwen aus einer Morganatiſchen Ehe folgen hinter der Herrſcherfamilie, ſo wie ſie auch als Gemahlinnen den Rang hinter der Fürſtlichen Familie haben, das heißt, ſie folgen gleich hinter den Prinzen und Prinzeſſinnen des regierenden Hauſes. — In Hinſicht der väterlichen Gewalt haben Regenten über ihre Kinder die landesherrliche und die natürliche väterliche Gewalt. Der Monarch, als Chef der Familie, hat eine väterliche Gewalt über alle Glieder der Familie. Die apanagirten Prinzen müſſen in dieſem Punkte ganz nach dem bürgerlichen Rechte beurtheilt werden. Die väterliche Gewalt kann bei Fürſten nicht nach dem Römiſchen Rechte durch Legitimation und Adoption erlangt werden. König Ludwig der Vierzehnte in Frankreich giebt ein Beiſpiel der Legitimation ſeiner mit der Frau von Montespan erzeugten zwei Söhne des Herzogs von Maine und des Grafen von Toulouſe, welche den erſten Rang nach den Prinzen vom Geblüte erhielten, und ſpäterhin, 1714, ſogar das Recht auf die Thronfolge, ſo daß ſie den Prinzen des Hauſes ganz gleich geſetzt wurden. Eine Emancipation oder Aufhebung der väterlichen Gewalt, eine Entlaſſung daraus, iſt vorgekommen: 1) zu einzelnen Akten, Behufs der Abſchließung von Verträgen, und 2) dann, wenn ein Prinz einen

auswärtigen Thron besteigen sollte. — In Hinsicht der Vormundschaft findet diese Statt: 1) wenn die regierenden minderjährig, und 2) wenn sie wahnsinnig sind. Die Vormundschaft minderjähriger Fürsten wird demjenigen Prinzen, welcher der nächste majorenne ist, übertragen. In den meisten Ländern ist dieses durch Familienrechte, Grundgesetze oder durch die Constitution des Landes verordnet worden. In Großbritannien kann der König bei Lebzeiten eine Vormundschaft mit dem Parlamente ordnen; durch ein bloßes Testament kann solches aber nicht geschehen, wenn die Constitution etwas anders darüber bestimmt. In einigen Ländern, besonders in Deutschen, ist bestimmt, daß die Mutter die Vormundschaft übernimmt; auch in Frankreich findet man davon Beispiele bei der Minderjährigkeit Karls des Neunten, wo die Königin Mutter, Katharina von Medicis, und bei Ludwig dem Dreizehnten, Maria von Medicis die Regentschaft führten. Wo kein Gesetz vorhanden ist, soll der Mutter, als natürliche Gewalthaberin, auch die Vormundschaft zu ertheilen seyn; sind Familien und Stände vorhanden, so können sie allenfalls ein Wahlrecht verlangen. Oftmals setzen sich auch Parlamente, Landstände ꝛc. gegen einen verordneten Vormund, und verlangen einen andern, wie dieses in Frankreich bei dem minderjährigen Könige Ludwig dem Funfzehnten geschah, indem vom Könige Ludwig dem Vierzehnten, dem Urgroßvater des Minorennen, im Testamente die Regentschaft den schon oben erwähnten legitimirten Söhnen Ludwigs ertheilt werden sollte, und nicht dem Herzoge Philipp von Orleans; als aber Ludwigs Testament nach seinem Tode eröffnet wurde, hatte der Herzog von Orlean schon eine solche Parthey für sich gewonnen, daß er vom Parlamente einstimmig zum rechtmäßigen

Regenten erklärt, und von Ludwig dem Funfzehnten bestätiget wurde. Die Dauer der Minderjährigkeit wird im Allgemeinen bei Fürstlichen Personen kürzer gesetzt, als bei Privatleuten. In den ehemaligen Deutschen Churfürstenthümern, also auch in Preussen, war es das achtzehnte Jahr, welches auch noch jetzt in den meisten Deutschen Staaten geblieben ist, außer in Oesterreich, wo der Regent mit dem sechzehnten Jahre, wie in Rußland, mündig ist, als König von Böhmen schon mit dem vierzehnten, wie in Frankreich und Dänemark; in Ungarn ist die Volljährigkeit durch kein Gesetz bestimmt. Napoleon bestimmte in Frankreich das achtzehnte Jahr, welches auch in England das gesetzmäßige ist; in Schweden ist das zwanzigste Jahr festgesetzt ꝛc.; s. auch unter Staat, Th. 162, S. 485. In England müssen alle Gesetze, die während der Minderjährigkeit gemacht worden sind, dem jungen Fürsten, wenn er volljährig geworden ist, noch einmal vorgelegt werden. Der Vormund, als einstweiliger Herrscher, regiert mit allen Rechten der Souveränetät; auch macht der Vormund, als Regent, den Hof, und empfängt dazu, außer seinem sonstigen Einkommen, die nöthigen Mittel. Nach der Volljährigkeit des jungen Fürsten und Beendigung der Vormundschaft, legt der Fürstliche Vormund seinem Mündel selbst Rechnung von seiner Geschäftsführung ab. Bei der Vormundschaft wahnsinniger Fürsten findet in Hinsicht der Regentschaft dasselbe Statt, wie vorher angeführt worden. Ist der Thronfolger großjährig, so übernimmt dieser die Regentschaft, wie in England bei der Schwachsinnigkeit Georgs des Dritten, sein Sohn, der Prinz von Wallis, unter dem Namen: der Prinzregent, nachheriger König Georg der Vierte; in Portugal bei dem Wahnsinne der Königin Maria Franziska, ihr Sohn der Prinz von Brasilien, nach-

zu unterwerfen, um alſo zu verhindern, daß im Staate keine andere phyſiſche Gewalt ausgeübt werde, als die nöthig iſt, um die Herrſchaft des Rechtsgeſetzes durchaus einzuführen. Das Volk theilt daher hier die Gewalt mit dem Herrſcher, ja es tritt ſelbſt als Herr auf, und betrachtet den Regenten als Diener des Volks, wenn es ihn gleich ſcheinbar über die ausübende Gewalt ſtellt, wie in England und Frankreich; denn durch die Conſtitution übergab es dem Regenten die Gewalt überall ſeinem Willen gemäß zu handeln. Diejenigen nun, gegen welche der Regent die Gewalt ausüben ſoll, ſind einzelne Glieder, deren Privatwille in beſonderen Fällen von dem allgemeinen rechtlichen Willen des Volkes abweicht, die daher nur als ſolche, die gegen die Conſtitution handeln wollen, folglich nicht als Glieder des Volks, das ſich zur Aufrechthaltung der Geſetze des Staats verbunden hat, zu betrachten ſind. Der Regent iſt daher hier der Vollſtrecker des allgemeinen rechtlichen Willens nach der Conſtitution, und gebietet dem Volke, in ſofern es ſeinen Privatwillen durchſetzen wollte, der dem allgemeinen Beſten entgegen iſt. Ein Schriftſteller ſagt: „Das Volk, als die moraliſche Perſon im Staate, giebt dem Regenten die Gewalt, um Alles zu unterdrücken, was der Herrſchaft des Rechts, als des Staates Bindungsmittel, entgegen ſteht, und vertraut ihm zu dem Ende die bewaffnete Macht. Dieſe iſt aber nur in ſofern ſeinen Befehlen untergeordnet, als ſie dem Willen der Geſellſchaft gemäß ſind, alſo nur bedingungsweiſe; denn ſobald er dieſe Macht zu einem andern Zwecke oder gegen den Willen des Volks gebrauchen wollte, hörte ihre Verbindlichkeit ihm zu gehorchen auf; denn er würde hier als Tyrann erſcheinen, der das ſelbſt erkannte Rechtsgeſetz zu unterdrücken ſtrebte, um dem Volke Feſſeln zu ſchmieden. So wie es ſich nun mit dem Regenten verhält, ſo ver-

hält es ſich mit allen andern Staatsdienern, die bloß unter der Bedingung die ihnen anvertrauten Stellen erhalten haben, daß ſie ſolche dem Willen des Volks gemäß verwalten, erfüllen ſie dieſe Bedingungen nicht, ſo ſind ſie ihrer Stelle verluſtig. —“ Daß Herrſcher in conſtitutionellen Staaten, wenn ſie ihre ihnen verliehene Macht gegen den Willen des Volks gebrauchten, abgeſetzt worden ſind, haben England und Schweden, und in neueſter Zeit Frankreich bewieſen. In der ſouveränen Monarchie, ſey dieſe nun eine Folge der Uebertragung des unbedingten Herrſcherrechts von Seiten des Volkes durch einen Vertrag, oder durch das Recht der Eroberung, durch Uſurpation, oder durch Erbſchaft, Verpfändung ꝛc., da hier der Urſprung der gegenſeitigen Verpflichtungen, das heißt, der Verpflichtungen zwiſchen Herrſcher und Volk, nicht mehr wegen des Alters genau durch ſchriftliche Zeugniſſe nachgewieſen werden kann, hat das Volk ſich des Antheils an der Regierung begeben, und folgt unbedingt den Befehlen des Herrſchers; auch hat das Volk hier kein Recht den Regenten abzuſetzen oder zu ſuspendiren, oder wohl gar Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, ſelbſt wenn er die größte Tyranney ausübte, weil er über den Geſetzen ſteht und durch keine Conſtitution gebunden, alſo unverletzlich iſt, obgleich Tyranney in kultivirten Staaten nicht erwartet wird, ſondern nur in despotiſchen, wie in den Aſiatiſchen und Afrikaniſchen Staaten; denn ſie hebt die geſellſchaftlichen Bande, jeden rechtlichen Zuſtand einer Nation auf, und bringt einen anarchiſchen Zuſtand zuwege, der eben ſo nachtheilig für die Nation, als für den Regenten iſt, ja Letzterem den Untergang droht, da ſich Alles gegen ihn vereiniget, und er eine Beute der öffentlichen Meinung wird, wie ſolches die Geſchichte mehrerer Staaten aus den früheſten Zeiten her beweiſet. Die Furcht in ſouveränen Staaten vor dergleichen

Uebel hat die Kultur zugleich verdrängt; denn jeder Monarch liebt zu sehr sein Volk, um nicht Alles für daſſelbe zu thun, kennt zu gut seine Pflicht, als daß er das Recht der Staatsbürger kränken, deſſen Genuß stören und trüben ſollte, da nur ihm hieraus der größte Schaden erwüchſe, wenn das Recht der Staatsbürger durch Machtſprüche nicht mehr geſichert wäre; denn eine ſolche Verachtung der Geſetze von Seiten der erſten Perſon im Staate, dem Haupte der Staatsfamilie, könnte nur einen nachtheiligen Einfluß auf das rechtliche Betragen aller Staatsbürger haben, und den Staat in ſeiner Grundfeſte erſchüttern. —

Nach den oben angeführten Gewalten tritt zuerſt die oberaufſehende oder inſpektive Gewalt vor; ſie iſt das Recht des Staats von allem demjenigen Kunde zu nehmen, was den Zweck des Staats betrifft. Daher hat der Staat nicht nur die Oberaufſicht über alle Sachen, daß damit keine demſelben nachtheilige Verfügungen getroffen werden, ſondern auch das Recht, die Abtretung von beſtimmten Sachen zu verlangen, wenn das Wohl des Staats dieſes fordert; es verſteht ſich jedoch hier von ſelbſt, daß derjenige, der mehr abtreten muß, wie der Andere, dafür entſchädiget wird. Daher iſt Jeder verbunden, von ſeinen Rechten ſo viel abzutreten, als die Begründung oder Erhaltung des Staats erfordert, und eben ſo auch nichts zu unternehmen, wodurch die Exiſtenz gefährdet wird, alſo auch mit ſeinem Eigenthume keine Verfügungen zu treffen, die den Untergang des Staats herbeiführen können. Da alſo kein Grundeigenthümer zum Nachtheile des Staats über ſein Eigenthum verfügen darf, ſo iſt demſelben noch weit weniger erlaubt, ſolches dem Staate ganz zu entziehen, weil derſelbe dadurch vernichtet würde; denn geſetzt die Grundeigenthümer wollten ihr Eigenthum an ein fremdes Volk verkaufen, ſo würde der Staat

nicht nur dadurch vernichtet werden, ſondern auch die Exiſtenz aller andern Staatsbürger, die kein Grundeigenthum haben, bedrohet ſeyn. So hinge z. B. die Exiſtenz aller Staatsbeamten, Gelehrten, Künſtler, Handwerker ꝛc. bloß vom Zufalle ab; denn alle dieſe Staatsbürger ließen ſich bloß deshalb von der Occupation herrnloſer Sachen und von dem zu ihrer Exiſtenz nöthigen Grundeigenthume ausſchließen, weil ſie durch ihre Arbeit dasjenige erhielten, was ſie zu ihrer Exiſtenz bedurften. Sie konnten dieſes jedoch nur unter der Bedingung thun, daß der Staat dafür ſorge, daß ſo viel Land bebauet werde, als zur Erhaltung des Ganzen nöthig iſt, weil ſie ſonſt nicht dem Rechte, Sachen für ihre Zwecke ſelbſt zu verwenden, ohne auf ihre Urrechte Verzicht zu thun, hätten entſagen können. — Hieraus gewahrt man nun, wie nothwendig die oberaufſehende Gewalt im Staate iſt. Dieſes Recht kann nicht für ſich beſtehend angeſehen werden, es iſt mit der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt verbunden. Der Geſetzgeber iſt daher verbunden und verpflichtet ſich nach den Verhältniſſen des Staates zu erkundigen, und der Unterthan kann zur Mittheilung der Notizen aufgefordert werden: 1) durch einen ſpeciellen Befehl; 2) durch eine allgemeine Verordnung und Vorſchrift der Geſetze. Wer z. B. den Hochverrath nicht anzeigt, fällt in die Strafe des Hochverräthers. Das Recht der Oberaufſicht kann leicht in Tyranney ausarten: a) wenn es zu andern Zwekken, als zum Zwecke des Staates ausgeübt wird; b) wenn es ohne Schonung der Rechte und der Ehre ausgeübt wird. — Die geſetzgebende oder legislative Gewalt iſt das Recht die Mittel zum Zwecke des Staats im Allgemeinen vorzuſchreiben. Köppen ſagt in ſeiner Politik nach Platoniſchen Grundſätzen: „Man ſoll die geſetzgebende, aus-

übende und richtende Gewalt keineswegs in derselben Person oder demselben Körper vereinigen, weil dann gleich alle bürgerliche Freiheit verloren wäre, sondern hier vielmehr in verschiedenen Personen oder Körpern auseinander halten, damit sie gegenseitig einander hemmen und beschränken. Ob nun gleich in der Brittischen Staatsverfassung eine Art Beispiel davon vorhanden ist, und dieses Beispiel überhaupt zu dem ganzen Gedanken Veranlassung gegeben hat, so geräth doch die Spekulation mit dem Vertheilen und gegenseitigen Einwirken der Gewalten in mancherlei Engen und vielfache Verfassungsversuche; diejenigen, welche man nach dieser Ansicht während der Französischen Revolution gemacht hat, sind alle gescheitert. Die richtende Gewalt erscheint nämlich sogleich als fast keine, und wenn man mit ihr oder ohne sie die beiden andern in ein wirkliches Gleichgewicht bringt, so entsteht vollkommene Ruhe und Unthätigkeit, welche nicht anders gehoben werden kann, als wenn eine durch die andere verschlungen und das künstliche Gleichgewicht aufgehoben wird, wie die Erfahrung bewiesen hat. Immer liegt dieser Gewaltvertheilung das Bild einer Staatsmaschine zum Grunde, dessen Unstatthaftigkeit anerkannt ist; und jede Abstraktion der einzelnen Theile des Ganzen führt in einem solchen Falle zu einem Rechnen mit todten Begriffen, aus denen nie ein Leben hervorgeht, oder das Wesen lebendiger Wirklichkeit erkannt wird. Unleugbar wirkt jede Regierungsgewalt im Staate gesetzgebend, ausübend, richtend, aber dieses ungetheilt, weil sie Gewalt ist, und dieselbe nur nach verschiedenen Seiten entwickelt. Was wäre Gesetzgebung ohne ausübende Macht, damit die Gesetze gelten und richten; was wäre ausübende Gewalt, ohne die Fähigkeit Gesetze zu geben? Wirkliche Bedeutung für den Staat besitzt nur eine Einschränkung des Machtgebrauchs, damit ihm das

vernünftige Maaß zu Theil werde. Hat man deshalb mit Recht auf Beschränkungen der ausübenden Macht gesonnen, so ist dieses eben so nothwendig für die gesetzgebende, ja fast noch nothwendiger, weil, was jene vielleicht allmählig untergräbt und zerstört, nämlich die Verfassung, von dieser mit einem Schlage vernichtet werden kann. Nicht aber durch Trennung des Gesetzgebens, Ausübens und Richtens, sondern durch eine verfassungsmäßige Schranke von diesem allen wird der Willkühr des Regierens vorgebeugt und die bürgerliche Freiheit gesichert. Alles Regieren in seiner Ausübung begriffen, ist zugleich ein Gesetzgeben. Dieses zeigt, daß eine ordnende Gewalt im Staate vorhanden ist, sie macht der Gesetzlosigkeit ein Ende, und ihr Werk ist das Gesetz." — Bei der gesetzgebenden Gewalt ist das Gewohnheitsrecht am Anfange beim Mangel an Gesetzen das Erste gewesen, es besteht in demjenigen, was gewöhnlich geschieht und oft wiederholt wird; denn nach dem, ob etwas oft geschehen sey, kann nur auf ein Gewohnheitsrecht von dem Richter geschlossen werden. Schon die Römer rechneten das Gewohnheitsrecht unter die Gattungen ihres Civilrechts, und weil damals die Gesetzgebung noch bei dem Volke war, auf die stillschweigende Genehmigung des Volkes *). In den folgenden Zeiten, da die Gesetzgebung allein bei den Kaisern war, paßte dieses nicht mehr, und dazu, daß die Gewohnheit zu einem Rechte wurde, war nachher die stillschweigende Einwilligung des Regenten nöthig, wie dieses auch noch gegenwärtig bei allen monarchischen Regierungsverfassungen der Fall ist.

*) Sie führen folgenden Grund an: nam cum ipsae leges ex nulla alia causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sint, merito et ea, quae sine scripto populus probavit, tenebunt omnes; nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis.

Unsere neueren Rechtsgelehrten, welche die Theorie des Gewohnheitsrechts bearbeitet haben, erfordern zu demselben: 1) mehrere Handlungen; 2) einen ziemlichen Zeitverlauf, daß nämlich die gleiche Regel lange beobachtet worden; 3) eine Gleichförmigkeit der vorgefallenen Handlungen, so daß bei jeder derselben die gleiche Regel beobachtet worden ist; 4) daß die Handlungen in der Meinung, daß es also nothwendig sey, unternommen worden; 5) daß die ähnlichen Handlungen nicht durch entgegengesetzte Handlungen unterbrochen worden seyen; 6) bei Behauptungen, daß eine Handlung Kraft eingeführter Gewohnheit so geschehen, und ungültig sey, wenn sie anders geschehe, muß es bewiesen werden, daß die Handlung, da sie einmal anders geschehen, für ungültig erklärt, oder ihre Bestätigung aus diesem Grunde versagt worden sey; 7) muß sich die Gewohnheit nicht auf einen Irrthum gründen; denn Irrthümer können nicht zu einem Rechte erwachsen; und 8) muß die Gewohnheit nicht dem Naturrechte zuwider seyn. Man kann hier als ein Beispiel die alte Gewohnheit in Erfurt anführen, wo Niemand, der Peter hieß, in den Rath kommen konnte; hierher kann man auch die ehemaligen Handwerksmißbräuche rechnen, und dann die unstatthaften Gewohnheiten welche in der Karolingischen Halsgerichtsordnung, Art. 218., angeführt worden. Die Gewohnheit erhält ihr gesetzliches Ansehen, ihre Rechtskraft, von der stillschweigenden Einwilligung des Gesetzgebers, wenn nämlich der Landesherr entweder besonders weiß, daß eine große obligatorische Gewohnheit in seinem Staate beobachtet wird, und er sie nicht verwirft, oder wenn er überhaupt weiß, daß in seinem Lande viele Gewohnheiten beobachtet, und streitige Rechtsfälle darnach entschieden werden. Wenn aber der Gesetzgeber von einer bisher durch die Gewohnheit beobachteten Regel ausdrücklich verordnet, daß sie als

ein Geſetz gelten ſolle, ſo iſt dieſes nicht mehr Gewohnheitsrecht, ſondern geſchriebenes Geſetz. Wenn alſo Jemand in einer Prozeßſache ſich auf ein Gewohnheitsrecht beruft und es behauptet, ſo muß er deſſen Einführung mit allen Erforderniſſen gehörig beweiſen. Der Beweiß geſchieht durch Zeugen, wozu zwei glaubwürdige alte Männer hinreichen, oder durch briefliche Urkunden, welche einer gewiſſen Gewohnheit gedenken, nach welcher oft und immer gehandelt worden, beſonders durch Urtheilsſprüche, in welchen nach ſolcher Gewohnheit geſprochen worden. Die Wirkung der Gewohnheit beſteht darin, daß ſie gleich einem geſchriebenen Geſetze verbindet, und der Richter ſowohl nach derſelben, als nach den geſchriebenen Geſetzen zu urtheilen verbunden iſt. So viel hier von dem Gewohnheitsrechte, welches unter Gewohnheit, Th. 18, und unter Recht, Th. 121, übergangen worden. — Außer dem Gewohnheitsrechte entſtand nun erſt das Staatsrecht, welches gegenwärtigen Artikel betrifft; dann das Kriminalrecht, peinliche Recht, welches auch unter C, unter K, und unter Recht in der Encyklopädie übergangen worden; auch iſt bei der ſummariſchen Abhandlung des Prozeſſes, Th. 118. der Kriminalprozeß nur erwähnt worden. Das Kriminalrecht bezieht ſich bloß auf die Unterſuchung und Entſcheidung peinlicher Rechtsfälle. Es hat in den Deutſchen Geſetzen mancherlei Benennungen erhalten, als: peinliche Gerichtsbarkeit oder peinliches Recht, hohe Gerichtsbarkeit, hohe Obrigkeit, Ungericht, Blutbann, oberſtes Gericht, das Haupt und Glieder anrühret; die Gerichtsbarkeit über Haupt und Haar, Hals und Hand, Hals und Bauch, oder Hals und Haupt; Zentgerichtsbarkeit, Hochgericht, Obergerichtsbarkeit, Vogtey

über die Malefizgerichte, Zent, Zentbarkeit, Zentgericht, Zentgerichtsobrigkeit, Zentgerechtigkeit, Zentrecht, hohe Zent, Malefizrecht, Malefiziſche Obrigkeit, Zentbarliche Obrigkeit, Halsgerichtsobrigkeit, Frais, hohe Frais, Fraisliche Obrigkeit, Vizdomgericht, Wizzeding, Semmeramt; Jurisdictio alta, merum Imperium etc. Dieſe Benennungen ſind aber, außer einigen wenigen, ſehr unbeſtimmt und zeigen oft mehr, oft weniger das peinliche Recht an. Das peinliche Recht entſcheidet über alle vor den peinlichen Richter gehörenden und im Lande begangenen Verbrechen, und begreift auch das Begnadigungsrecht unter ſich. Die peinliche Gerichtsbarkeit ſteht jedem Landesherren in ſeinem Lande zu, und unterſcheidet ſich in Hinſicht der Verbrechen in die hohe und in die niedere; zu der hohen gehören: alle Haupt- oder Kapitalverbrechen, als Mord, Raub, Nothzucht, Brand, Hochverrath ꝛc.; zu der niedern: Diebſtähle und andere Verbrechen, die mit Zuchthaus und andern Strafen belegt werden; ſ. auch weiter unten, und den Art. Zentrecht, in Z. Auf das Kriminalrecht folgte das bürgerliche Recht, und darin zuerſt die Prozeßordnung (ſ. Prozeß, Th. 118, S. 33—432), und zuletzt die Civilgeſetze, worin ſich die Menſchen am längſten mit den Gewohnheitsrechten behalfen. S. auch den Art. Privatrecht, Th. 117, S. 430 u. f.; die übrigen Rechte, ſ. unter Recht, Th. 121, S. 343, u. f., wo ſie nachgewieſen worden. Der Zweck der Geſetze iſt nach Schmalz ſelten etwas zu befehlen oder verbieten, höchſtens nur in der Form; denn ihr Zweck iſt bloß Rechtsvermuthungen feſtzuſetzen. Nach Köppen wird zu jedem Geſetze eine Ueberlegung deſſen, was beſſer und was ſchlechter iſt, und ein daraus hervorgehender Beſchluß erfordert;

denn ſelbſt ein verkehrtes Geſetz, aus falſcher Meinung hervorgegangen, dürfte den Schein der Ueberlegung und des Beſſern nicht aufgeben. Im Begriffe des Geſetzes liegt deshalb weſentlich die Vorausſetzung, daß es von einem höheren Weſen dem untergeordneten vorgeſchrieben worden, dieſes Untergeordnete möge nun bloß körperlich ſeyn, wie bei Naturgeſetzen, oder geiſtig, wie bei Menſchen und Staatsgeſetzen. Der Wille des Geſetzes iſt immer erhabener, als die demſelben folgende Kraft oder Handlung. Geſetzgeben und Befehlen ſcheinen und ſind auch in mancher Hinſicht verſchieden; denn das Letztere iſt nicht allemal das Erſtere; es kann vielmehr ganz geſetzlos und unregelmäßig gedacht werden; allein ein vernünftiges Befehlen, mit gleichförmigen Fortſchritten in der Zeit und hingeſtellter Regel iſt das Geſetzgeben; ohne dieſes giebt es keinen Staat, ſo wie auch die Verſchiedenheit der Rechte ein Beweis der bürgerlichen Freiheit iſt; ſ. auch den Art. Staatsgeſetz, oben, S. 440. Die Form der Geſetze oder die Einkleidung derſelben iſt verſchieden: a) In Forma patentae, Verordnungen oder Edikte; wenn ſie Strafen drohen: Mandate, wenn ſie zu gleicher Zeit das Verfahren der Obrigkeit vorſchreiben: Reglements; z. B. Religions-Edikt, Duell-Mandat, und Acciſe-Reglement. b) In Forma clausa durch Reſcripte an die Obrigkeit, Zirkularien oder Ausſchreiben. Die Promulgation oder Bekanntmachung eines Geſetzes geſchah nach dem Römiſchen, Kanoniſchen und Deutſchen Rechte; bei den Römern durch den Anſchlag ans ſchwarze Brett, wie es auch auf den Univerſitäten geſchieht; nach den Kanoniſten durch Verleſen von der Kanzel, und nach dem Deutſchen Rechte durch die öffentlichen Blätter. — Jeder Staatsbürger, ohne Unterſchied, ſteht in civiliſirten Staaten unter dem Geſetze, welches ihn

schützt. In Deutschland tritt jeder Fremde mit dem ersten Schritt über die Grenze unter den Schutz unserer Gesetze; nur ein Milderungsgrund bei Strafgesetzen kann es für den Fremden seyn, wenn unser positives Recht etwas verbietet, was nach dem natürlichen Rechte erlaubt ist. Bei der Frage: ist der Regent den Gesetzen unterworfen? oder: wie weit steht er unter den Gesetzen? kann nur gemeint seyn, wie weit er unter den Privatgesetzen als Privatmann steht, in betreff seiner Privatgüter ꝛc.; denn der Fürst steht gar nicht unter Privatgesetzen: a) in allen Angelegenheiten, wo er als höchste Gewalt und als Regent handelt; dagegen steht er aber b) unter ihnen in allen bloßen Privatverhältnissen, z. B. bei Domainensachen ꝛc.; nur da ausgenommen, wo das Gesetz selbst eine Ausnahme für ihn macht. — Bei der Machtvollkommenheit, Plenitudo potestatis, oder dem Rechte des Staats, Einem erworbene Rechte gegen vollkommenen Ersatz kränken und nehmen zu können, wenn die Noth des Staats es erfordert, ist immer die Bedingung, daß solches nie gegen einen willkührlichen Ersatz geschehen könne; denn Gesetze können nie eine rückwirkende Kraft in sofern haben, daß sie ein nach dem bestehenden Gesetze einmal erworbenes Recht in irgend einer Art kränken können; nur einzig und allein findet es Statt, wenn durch ein späteres Gesetz bisher zweifelhafte Rechte bestimmt und geordnet werden; denn hier kann ihnen eine rückwirkende Kraft gegeben werden. — Die Privilegien sind Ausnahmen von der Regel des Gesetzes, und führen diese Benennung nur, wenn sie für alle Fälle gegeben werden; geschieht dieses jedoch nur in einzelnen Fällen, so heißen sie Dispensationen; besondere Begünstigungen von Seiten des Regenten in Handels- und Gewerbsangelegenheiten, z. B. zur Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zur Treibung eines Han-

dels mit beſondern Artikeln, wozu eine Erlaubniß gehört, werden Conceſſionen genannt. — Was die vollziehende oder executive Gewalt betrifft, ſo kann ſie von der legislativen oder geſetzgebenden nicht getrennt werden; denn bei der getrennten Gewalt iſt entweder a) die vollziehende der geſetzgebenden verantwortlich, und in dieſem Falle iſt ſie nicht mehr ſouveräne executive Gewalt, ſondern ein bloßes Amt, und hier hat denn die geſetzgebende Gewalt das Recht, die executiven Befehle abzuändern; oder b) die executive Gewalt iſt nicht verantwortlich; dann iſt die geſetzgebende Gewalt vernichtet. Die Erklärung der Geſetze iſt entweder a) authentiſch, oder b) magiſtratualiſch und judiziell. Erſtere iſt vom Geſetzgeber, Letztere von Beamten der executiven Macht. Der Geſetzgeber kann zu jeder Zeit eine Erklärung ſeines Geſetzes geben; das Geſetz kann dunkel ſeyn, und in dieſem Falle überſteigt die Erklärung die Grenzen der executiven Macht und es muß eine authentiſche Erklärung eintreten; denn eine ſolche Erklärung iſt erſt eine wahre Gebung des Geſetzes. Iſt das Geſetz in der Anwendung auf einen gewiſſen Fall dunkel, ſo gehört die Erklärung vor die executive Macht; denn ſie iſt das Recht, die einzelnen Fälle nach dem Geſetze zu beſtimmen. Ratio legis iſt die obere Idee des Geſetzgebers, das heißt, der Grundſatz, aus dem der Geſetzgeber die Beſtimmung des Geſetzes ſelbſt ableitet. Nach dieſer oberen Idee wird erklärt: a) Extensiv, das heißt, anwendend das Geſetz auf Fälle, die in dem Worte des Geſetzes nicht enthalten ſind, oder restrictiv, das heißt, nicht anwendend auf Fälle, die in dem Worte doch enthalten ſind. Die executive Gewalt giebt zuweilen ſogenannte gemeine Beſcheide, communia decreta, oder Anordnungen, in welchen eine allgemeine Vorſchrift gemacht wird. — In dem Auftrage der executiven Gewalt iſt

enthalten: a) ein Jus leges adjuvandi; b) ein Jus leges supplendi, und c) ein Jus leges corrigendi. a) Ist nicht ein Recht Gesetze auszuüben, sondern das Recht, eine allgemeine Vorschrift zu geben, um das Gesetz in Ausübung zu bringen. b) Giebt da eine Vorschrift, wo ein Gesetz fehlt. Diese Vorschrift ist ihrer Natur nach nur interimistisch; auch kann sie nicht willkührlich seyn, sondern sie muß nach Analogie der vorhandenen Gesetze gemacht werden. c) Die Vorschrift der Gesetze zu mildern oder restrictiv zu erklären, wo die Absicht des Gesetzes dies nöthig macht. Diese Rechte werden da häufig ausgeübt, wo kein besonderer Gesetzgeber ist. Der Dienst für die executive Macht könnte als Reihelast von Einem zum Andern herumgehen; dieses kann jedoch unter kultivirten Nationen bloß für mechanische Arbeiten Statt finden; oder durch Aemter, welches Jemanden ausschließlich aufgetragene Arbeiten für den Dienst des Staats sind. Sie bekommen den Namen magistratualische Aemter, wenn Jemand dadurch autorisirt wird, Andern, die auch nicht dienstmäßig subordinirt sind, zu befehlen. Das Recht, Aemter zu ertheilen, gehört übrigens zur executiven Gewalt. Die Besoldung ist Vergütigung der Zeit, welche der Beamte sonst zu andern Geschäften anwenden könnte; und der Rang des Amtes ist ein Recht auf Ehrenbezeugungen, wie sie dem Genius der Zeit und des Volkes angemessen sind; in neuern Zeiten ward oft der Name des Amtes ohne Realität verliehen. Da der Beamte eigentlich nur als Mandatarius des Herrschers auftritt, so folgt daraus, daß auch der Fürst ihn nach Gefallen entlassen kann; allein in der gegenwärtigen Lage Europas, und bei den jetzigen Anforderungen auf höhere Kultur, bedürfen auch die zu den Staatsämtern Erzogenen, außer der gelehrten Bildung, einen größeren Vorrath von Kenntnissen, und dann auch noch eine

Menge Partikularkenntniſſe des Amtes ſelbſt, die nur durch die Geſchäftsführung und Uebung erlangt werden können; und vorzüglich bei Letzteren würde ſchon das öftere Wechſeln der Beamten nachtheilig ſeyn; da jede Dienſtkenntniß, jede gehörige Einweihung zum Amte, um ſich dazu geſchickt zu machen, Zeit koſtet. Da alſo die Aemter eine koſtbare Vorbereitung erfordern, ſo würde ſich derſelben Niemand unterziehen, wenn er nicht gewiß wäre, daß ihm ein Amt Brod und Ehre ſo lange er lebte verliehe; darum haben die meiſten Staaten angefangen, die Aemter Zeitlebens zu laſſen, und ſie als ein Recht des Beamten anzuſehen; nur als Strafe iſt die Entſetzung vom Amte noch üblich.

Was die inneren Hoheitsrechte betrifft, ſo kommt hier zuerſt vor die Rechtspflege und darin die contentiöſe und voluntaire Gerichtsbarkeit.

a) Ordentliche Gerichte. Es ſind alle diejenigen, die auf einen Diſtrikt Landes ſchließen. Inſtanzen heißen Wiederholungen der Verhandlungen einer Rechtsſache. Man hat drei Inſtanzen über einander angenommen, nach dem Vorbilde des canoniſchen Rechts, als Biſchof, Erzbiſchof und Pabſt. In mehreren kleinen Fürſtenthümern hat man Leuterationen, indem man die Akten an Juriſten-Fakultäten ſchickt. Nach Deutſchem Rechte ſind die Gerichte dem Grundeigenthume patrimoniel überlaſſen. Nach Strube, Abhandlung in ſeinen Nebenſtunden, ſoll die Patrimonialgerichtsbarkeit vom dem Landesherrlichen Gerichte abhängig ſeyn; alle von ihm angeführten Verleihungen ſind an Klöſter und Kirchen geſchehen, und zwar mehrentheils von bloßen Rittern. Jedes Kloſter hatte einen ſeinem Schutze ergebenen Advokaten, der alle Temporalien zu verwalten hatte. Die Schenkenden behielten ſich bei dieſen Schenkungen die Patrimonialgerichtsbarkeit vor; auch Fürſten ſchenkten auf dieſe Art Güter weg, und reſervirten ſich

die Jurisdiktion. Die Patrimonialgerichtsbarkeit geht aus der Landesherrlichen Gewalt hervor. Man findet sie auf dem Lande und in den Städten über ihr eigenes Weichbild, aber bloß in landsäßigen Städten. Die Gerichtsherren, Jurisdictionarii, konnten die Gerichtsbarkeit nicht mehr selbst ausüben, weil die Jurisprudenz eine Wissenschaft ist; daher mußten sie Gerichtshalter oder Justitiarien haben. In den neuesten Zeiten ist den Gerichtsherren bloß die Ernennung des Gerichtshalters gegeben, ihnen aber das Recht der Absetzung genommen. Der Gerichtshalter ist also von dem Gerichtsherren ganz unabhängig. Der Gerichtsherr muß die Kosten des Gerichts tragen; dagegen erndtet er auch die Früchte der Jurisdiktion, das heißt, die Gebühren, Strafen ꝛc. Einige Schriftsteller rechnen dazu auch die Lehenware, Laudemium (s. Th. 69, S. 743 u. f.), allein diese kommen nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern sind Theile der Pacht; wenn man aber hierunter die Gerichtssporteln, welche bei der Umschreibung auf einen andern Namen bezahlt werden, die auch oft Laudemia genannt werden, versteht, so gehören sie hierher. Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit, s. Th. 108, S. 143. Zu den Landesgerichten gehörte: der ehemalige Reichshofrath, und das Reichskammergericht. Ueber den Landesgerichten stehen die Ober-Tribunale. Die Französischen Cassationshöfe verwirft Schmalz, als nicht tauglich. Ueber die Landesgerichte, s. den Art. Land-Gericht, Th. 59, S. 441 u. f. — b) Außerordentliche Gerichte. Es sind diejenigen, welche nicht auf einen Distrikt Landes schließen, sondern nur auf eine gewisse Klasse von Personen, wie z. B. auf die Klasse der Geistlichen, der Soldaten, der Hofleute, und der Universitäten; s. die Artikel Kirchenrath, Th. 38, S. 752 u. f., Kriegsgericht, Th. 50,

S. 469 u. f., Hofgericht, Th. 24, S. 161 u. f., und Universitätsgericht, unter U; auch im Art. Gericht, Th. 17, das Register. Die Militairgerichte sind die ältesten, auf diese folgen die geistlichen Gerichte. Die ersten Christen prozessirten nicht gern vor den Heiden, weil sie dieses dem Christenthume entgegen hielten, indem Christen durch ihre Reinheit der Sitten den Heiden ein Beispiel geben müßten, und dieses könnte nur am besten dadurch geschehen, daß sie ihnen ihren friedfertigen Charakter durch keine Anbringung einer Streitsache zeigten. Kein Geistlicher durfte den andern vor Gericht belangen, ohne die Erlaubniß des Bischofs. Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe hieß die bischöfliche Audienz. Im Preußischen Staate haben diese Gerichtsbarkeit die Ober-Landesgerichte. Die geistliche Gerichtsbarkeit findet nicht Statt in Kriminalsachen der Geistlichen; in diesem Falle pflegt man den Geistlichen die Weihe abzunehmen. Auch findet die geistliche Gerichtsbarkeit nicht Statt in Realsachen. Bei allen Nationen, bloß nicht bei uns, gehören die Ehesachen vor das geistliche Gericht. Oft bezieht sich das Gericht bloß auf Disciplinarstrafen bei einzelnen Klassen, daher ist Disciplinargewalt von der Gerichtsbarkeit oft schwer zu trennen. Was den Prozeßgang anbetrifft, so sehe man darüber den Art. Prozeß, Th. 118, S. 33 u. f. nach, und den Recurs, Th. 121, S. 377. In Betreff der Kriminaljustiz, so ist oben, S. 673, schon ihr Zweck angeführt worden. Die Kriminaljustiz oder Gerichtsbarkeit theilt sich ein: in die eigene, welche Jemanden aus eigener Macht und Gewalt zusteht, und in die übertragene, deren Ausübung und Verwaltung von dem, der sie eigen hatte, einem Andern freiwillig aufgetragen und verstattet worden. Die eigene pflegte wieder in die Reichs- und Landespeinliche Gerichtsbarkeit abgetheilt zu werden. Erstere stand in

Deutſchland, vor Auflöſung des Deutſchen Kaiſerreichs dem Kaiſer und Reiche in Rückſicht der Verbrechen unmittelbarer Reichsglieder, und dann der von unmittelbaren Unterthanen gegen den Kaiſer und das Reich begangenen Verbrechen zu; die Land- oder Territorial-peinliche Gerichtsbarkeit hatten aber die Stände entweder in ihrem eigenen Gebiete, als Landesherren, oder in einem fremden Gebiete, als ein Dienſtbarkeitsrecht; jene hatten die Reichsſtände, theils mit der Landeshoheit und als einen Theil derſelben, theils durch beſondere Kaiſerliche Privilegien behalten; ſie erſtreckt ſich auf alle in ihren Landen begangene Verbrechen, in ſofern ſie nicht durch Dienſtbarkeitsrechte eines Andern eingeſchränkt iſt; auch das Begnadigungsrecht, wie ſchon oben erwähnt worden, gehört dazu. Den Unmittelbaren von Adel war als ſolchen meiſtens beſtritten; indeſſen erhielte. ie Viele durch Belehnung und Privilegien; daher hatten Viele die völlige, Andere eine eingeſchränkte, und wiederum Andere gar keine peinliche Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Das Dienſtbarkeitsrecht der peinlichen Gerichtsbarkeit beſteht in dem Rechte, kraft deſſen ein Fürſt in einem fremden Gebiete, wovon er nicht Beſitzer iſt, dieſelbe ausüben kann. Daß die peinliche Gerichtsbarkeit jedem Landesherren in ſeinem Lande zuſtehe, wird nie in Zweifel gezogen, ſondern immer vermuthet, und derjenige, der ſolche in einem fremden Gebiete zu haben behauptet, muß ſeine Behauptung immer beweiſen, welcher Beweis meiſtens durch Obſervanz und Urkunden, beſonders durch die ſogenannte Fraisbücher, Acht-, Straf-, und Urphedbücher und Lehnbriefe, öfters auch durch Zeichen, womit die perſönliche Gerichtsbarkeit bemerkt zu werden pflegt, geführt wird. — Der Urſprung der peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit iſt in der Erblichkeit der Deutſchen Provinzen zu ſuchen; denn nachdem dieſes geſchehen war, übten die Landesherren anfangs die Gerichtsbarkeit

entweder in eigener Person aus, oder ließen sie durch ihre Beamten verwalten. So wie nun mancherlei Umstände nachher die Landesherren bewogen, ganze Bezirke nebst ansehnlichen Regalien an ihre Unterthanen zu verpfänden oder zu veräussern, so geschah dieses auch eben so mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche auf diese Weise von den mittelbaren von Adel und den Landstädten häufig erworben wurde; auch kann es wohl gekommen seyn, daß hier und da ein Gutsherr eine Gattung der herrschaftlichen Gewalt über seine Unterthanen fortgesetzt und auf diese Art eine peinliche Gerichtsbarkeit erworben hat. Uebrigens erwarb man die peinliche Real- und Patrimonialgerichtsbarkeit durch Belehnung, Contrakte, Privilegien oder Verjährung. Wer sie zu haben vorgiebt, muß sein Recht, wenn es widersprochen wird, erweisen, welches durch Recesse, Privilegien, Lehenbriefe, und andere Urkunden, durch Zeugen, welche den wirklichen Besitz darthun, oder durch aufgestellte Zeichen geschieht. Uebrigens ist alle peinliche Realgerichtsbarkeit als eine vom Landesherren verliehene anzusehen, bei welcher sie immer ihren Ursprung hat, welchem daher immer die Oberaufsicht und seine Landesherrlichen Rechte vorbehalten bleiben, und welcher sich auch oft besondere Rechte ausdrücklich vorbehält. Dem Verleihungsbriefe pflegt gewöhnlich die Klausel: Unserer Landeshoheit, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten unnachtheilig einverleibt zu werden; es muß daher, bei Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, immer nach den Landesgesetzen verfahren und erkannt werden; der Patrimonialrichter darf sich weder einer Veränderung der vom Landesherrn als Gesetzgeber bestimmten Strafen, noch eines Begnadigungsrechts, nach der Erklärung eines Gesetzes in Fällen, die eine authentische Erklärung erfordern, anmassen. Der Landesherr oder der von ihm bestellte Oberrichter ist be-

fugt, die vom peinlichen Patrimonialrichter begangene Nullitäten zu heben, dem Unterrichter das weitere Verfahren vorzuſchreiben, oder nach Befinden der Umſtände die Berichtigung des peinlichen Prozeſſes ſelbſt zu übernehmen; immer aber muß jede peinliche Patrimonialgerichtsbarkeit nach den beſondern Landesgeſetzen, Lehnbriefen, Privilegien ꝛc. beurtheilt werden. Sie kann auch auf mancherlei Art verloren gehen; unter andern durch Mißbrauch, Nichtgebrauch, Verjährung, wenn in den Fällen, wo der Eigenthümer ſie ausüben ſollte, ein Anderer ſie ausübt ꝛc. — Was den Zweck der Strafen betrifft, ſo ſind darüber die Schriftſteller nicht einig; denn Einige ſtellen Beſſerung der Geſtraften, Andere Abſchreckung Anderer vor dem Verbrechen, als Zweck der Strafe auf, wiederum Andere ſind der Meinung, daß man durch Strafen den Verbrechen zuvorkomme. Der vierte Zweck iſt öffentliche Rache, damit nicht Privatrache geübt werde. Aus dem Rechte gegen den äußeren Feind, fließt auch das Recht gegen den innern, der die Geſetze nicht achtet; ob aber aus dem Rechte der Beſtrafung in Beraubung der Freiheit, auch das Recht Jemanden das Leben zu nehmen fließt? möchte wohl bezweifelt werden können. Denn Beraubung der Freiheit läßt dem Beraubten die Hoffnung wieder frei zu werden, aber mit dem Leben hört Alles auf, iſt gar kein Erſatz möglich. In Hinſicht der Kriminal- und Civilſtrafen iſt folgendes zu merken: Karl der Große ſchaffte die Herzogthümer ab, und ließ die einzelnen Gauen durch bloße Grafen regieren, die den Namen Grafſchaften erhielten. Dieſe wurden nun durch ſeine Missos regios viſitirt, welche große Landgerichte hielten. Die Grafen durften nur über kleine Strafen richten, die ſchweren gehörten für die Missos. Auf dieſe Weiſe entſtand die hohe Gerichtsbarkeit, Frais-Gerichtsbarkeit, der hohe Zent, der Blutbann

und eine niedere Gerichtsbarkeit, welche die Civilgerichtsbarkeit mit den kleinen Strafen umfaßte. Zur hohen Gerichtsbarkeit gehören die Verbrechen, die zu Hals und Hand gehen, zur niedern die zu Haut u. Haar gehen. Zu Hals gehen Lebensstrafen, wie Hängen, Köpfen, Rädern und Verbrennen; zu Hand, verstümmelnde Strafen, wie Handabhauen, Ohrenabschneiden, Nasenaufschneiden, Brandmarken ꝛc. Zu Haut gehen: Geißelung oder Gefängniß; zu Haar gehen heißt: wenn Jemanden die Haare vom Kopfe geschoren werden. Die Zuchthaus- und Festungsstrafen sind erst seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts eingeführt worden. — Karls des Großen Nachfolger führten die Herzogthümer wieder ein, welche bis zum Jahre 1213 dauerten, wo sie zersprengt wurden. Mit der Zersprengung der Herzogthümer kam der Blutbann an alle Landesherren Deutschlands. Jetzt entstand die Vehme oder das heimliche Westphälische Gericht. Die Vehmgerichte waren Kriminalgerichte, die von dem Erzbischofe von Köln als obersten Stuhlherrn ausgingen. Dieser belehnte Andere als Stuhlherren mit einzelnen Freistühlen oder Kriminalgerichten. Der oberste Stuhlherr und die andern Stuhlherren konnten die Gerichtsbarkeit nicht selber ausüben, sondern mußten sie durch die Wissenden ausüben lassen, deren Erkennungszeichen vorzüglich die Buchstaben S S G G waren. Aus ihnen wurde bei jedem Freistuhle ein Freigraf und Freischöppe gewählt. Der Kriminalprozeß soll bei ihnen sehr gut gewesen seyn. Der Freigraf citirte den Angeklagten, vernahm ihn, dann wurde ihm aus den Schöppen ein Vertheidiger oder Defensor zugeordnet. Das Urtheil, wenn es ihn nicht frei sprach, wurde ihm nicht publicirt. Jeder Wissende mußte Verbrechen, die er erfuhr, anzeigen. Die Wissenden waren aus allen Ständen,

daher entdeckte die Vehme ſehr oft die aller verborgenſten Dinge. Vor allen Dingen ſprach die Vehme über Verbrechen, welche ihrer zu Recht nicht mächtig werden ließen, das heißt, ſolche, die ſich mit gewaffneter Hand der ordentlichen Obrigkeit widerſetzten. Die Vehme erkannte nur auf den Tod, welcher von Freiſchöppen executirt wurde. Die Abſicht der Vehme ſoll geweſen ſeyn, die Herzogliche Würde und Gewalt zu erhalten, und da der Erzbiſchof von Köln, nach dem Sturze Heinrichs des Langen, Herzog des Weſtphäliſchen Sachſens geworden war, ſo war er es auch der dieſes bezweckte, und daher wurde er auch, als Stifter der Vehme, der erſte oberſte Stuhlherr. Die Wiſſenden konnten nur auf rother Erde (Weſtphalen, mit einem weißen Pferde im rothen Felde) aufgenommen werden. — Die niederen Strafen ſtanden dem Patrimonialrichter als häuslichem Richter zu; ſ. oben das Weitere von der peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit. — Wenn gleich die Geſetze den Verbrechern die verhältnißmäßigen Strafen beſtimmt haben, ſo iſt damit noch nicht Alles gethan, ſondern es kommt noch hauptſächlich darauf an, wie man in peinlichen Rechtsſachen zu verfahren habe, damit kein Unſchuldiger geſtraft, kein Schuldiger zum Nachtheile des Staats freigelaſſen werde, welche Mittel der Richter, und wie er ſie anwenden ſoll, um von dem begangenen Verbrechen und deſſen Urheber hinlängliche Gewißheit zu erhalten, wie er zu verfahren habe, um alle für und wider den Beklagten ſtreitenden Umſtände herauszubringen, um das Verbrechen, welches beſtraft werden ſoll, in das vollkommene Licht zu ſetzen, und alle Nebenumſtände, welche auf die Milderung oder Schärfung der Strafe Einfluß haben können, genau zu erforchen. Schmalz ſagt: Obgleich ſich der Staat gegen einen Verbrecher im Zuſtande des

Krieges befindet, ſo iſt der Verbrecher doch immer ein Bürger des Staats, und er beſtreitet, daß er das Staatsbürgerrecht verloren habe. Er hat daher mit dem Staate einen Rechtsſtreit, der richterlich entſchieden werden muß.“ — Schmalz hat hier ſehr Recht, der Verbrecher bleibt immer Staatsbürger; denn ſein Verbrechen nimmt ihm das Staatsbürgerrecht noch nicht; denn geſchehe dieſes, ſo wäre er vogelfrei, alſo geſetzlos, und könnte nicht gerichtet werden; allein hier wird er gerichtet, und ihm muß noch bei ſeinem Verbrechen Recht werden, das heißt, die geſetzliche Strafe treffen. Daher kann auch in denjenigen Staaten, wo die Landesverweiſung der Eingebornen bei Verbrechen nicht eingeführt, nicht geſetzlich iſt, auch kein Individuum verwieſen, oder wohl gar anderen Staaten zum Anbaue ihrer entfernten Kolonien als Strafe überwieſen werden; nur diejenigen Staaten, die jenſeits des Meeres Kolonien beſitzen, wie England, Frankreich, Holland, Dänemark ꝛc., können ihre Verbrecher nach den Kolonien ſchicken, weil dieſe dem Mutterlande angehören, Theile deſſelben ſind. Der Verbrecher behält daher unter allen Umſtänden das Staatsbürgerrecht, ſelbſt dann, wenn ſein Leben auf der Blutbühne, dem Schaffotte endiget. Die Art in peinlichen Rechtsſachen zu verfahren, iſt in Deutſchland nicht überall, und nicht in allen Fällen gleich, indem kein allgemeines Deutſches Geſetz eine ausſchließliche Art gleich zu verfahren beſtimmt, vielmehr ſind durch Gerichtsbarkeit und Landesgeſetze dreierlei Verfahrungsarten eingeführt worden, nämlich: der Inquiſitions-, der Anklage- oder Accuſations- und der Denuntiations-Prozeß. Der Erſtere, welcher in den meiſten Ländern Deutſchlands Statt findet, hat ſeinen Urſprung aus dem kanoniſchen Rechte, und der in dieſem feſt-

geſetzten Denuntiatio evangelica. Er wurde anfangs nur als ein auſſerordentlicher Prozeß bei geiſtlichen Verbrechen von geiſtlichen Gerichten gebraucht, ſ. Inquiſition, Th. 30., S. 53. u. f.; aber auch nach und nach bei den weltlichen Gerichten in Secularverbrechen beobachtet. Das Beſondere dieſes Prozeſſes beſteht hauptſächlich darin, daß der Richter ganz ohne Anklage und Ankläger verfährt, das begangene Verbrechen mit allen Umſtänden und deſſen Urheber ſelbſt unterſucht, und am Ende darüber entſcheidet. Es iſt gewiß, daß dieſer Inquiſitionsprozeß geſchwinder von Statten geht und mit wenigeren Koſten verbunden iſt, als der Anklageprozeß; allein er iſt auch, von der andern Seite betrachtet, gefährlicher, weil dabei dem Willen des Richters ſehr viel überlaſſen bleibt; er wird gewöhnlich in den ſummariſchen und in den feierlichen eingetheilt, jener wird genannt, wo in geringeren Verbrechen auf ein Verhör des Beſchuldigten, und ſummariſche unbeeidigte Ausſagen der Zeugen verfahren wird; dieſer, wo bei wichtigeren Verbrechen der Beſchuldigte auf Inquiſitionalartikel, und die Zeugen wirklich gehört werden; man nennt dieſe beiden Verfahrungsarten auch General- und Special-Inquiſition. Die neuen Rechtslehrer machen hierin den Unterſchied, daß man bei der General-Inquiſition alle Nachrichten ſammelt, welche man über die That, Corpus delicti, oder deren Urheber haben kann; bei der Special-Inquiſition werden die zuſammengebrachten Nachrichten geordnet und in die geſetzliche Form gebracht. Dieſes ſind Fragen, welche unter dem Namen Artikel dem Verbrecher vorgelegt werden, um aus ſeinen Antworten einen vollſtändigen Bericht ſeines Lebens und ſeiner Thaten zu haben. Der accuſatoriſche oder Anklageprozeß hat ſeinen Urſprung in dem Römiſchen Rechte, und beſtand

hauptſächlich darin, daß ein jeder aus dem Volke auftreten, und Jemanden, der ein öffentliches Verbrechen begangen hatte, verklagen konnte, er mußte ſich jedoch verbindlich machen, auf den Fall einer boshaft erfundenen Anklage, eine gleiche Strafe, auf welche er gegen den Angeklagten angetragen hatte, zu erleiden. Auf die Anklage mußte nun der Angeklagte durch Excipiren oder Litisconteſtation, wie im Civilprozeſſe, antworten, und nach geendigtem Verfahren der Partheien wurde das Urtheil geſprochen. Dieſes war bei den Römer der gewöhnliche und einzige Prozeß, welcher bei Beſtrafung der öffentlichen und auſſerordentlichen Verbrechen beobachtet wurde, außer, daß ſie in neuern Zeiten bei nur geringen Verbrechen ein kurzes ſummariſches Verfahren ohne Ankläger zuließen. Dieſer Römiſche Anklageprozeß iſt auch den Deutſchen geblieben; denn auch bei uns iſt es Jedem erlaubt, den Thäter wegen eines begangenen Verbrechens förmlich anzuklagen; allein die Beſchwerlichkeiten und Gefahren, welche ſich der Ankläger, ohne für ſich einen Vortheil hoffen zu können, ausſetzt, ſind Urſache, daß keine Privatperſon mehr freiwillig eine ſolche Anklage übernimmt; daher kommt auch dieſer Anklageprozeß ſehr ſelten vor; dagegen iſt ſtatt deſſelben an vielen Orten ein aus dem inquiſitoriſchen und Anklageprozeß vermiſchter Prozeß eingeführt worden, bei welchem der peinliche Richter zuerſt die Generalinquiſition anſtellt, und wenn hierauf von ihm oder von dem höheren Landescollegium der Kriminalprozeß erkannt worden, einem fiskaliſchen Anwald aufgetragen wird, die Anklage im Namen des Fiskus wider den Beſchuldigten zu verrichten, worauf der Defenſor im Namen des Beſchuldigten antwortet, und Beide weiter mit einander verfahren. Dieſer Prozeß hat von dem inquiſitoriſchen die vorangehende Generalinquiſition, und von dem Anklageprozeß das nach dieſer folgende

Verfahren, daher er öfters accusatorius mixtus oder inquisitorius mixtus genannt wird. Ob ein Richter in vorkommenden Kriminalfällen den inquisitorischen oder Anklageprozeß anstellen soll, hängt besonders von den Gesetzen und Gewohnheiten eines jeden Landes ab, wo aber diese nichts bestimmen, da ist billig die Wahl unter beiden Prozessen der Willkühr des Richters überlassen. Da der gegen eine gewisse Person erkannte Kriminalprozeß, derselben an ihrer Ehre und auch sonst nachtheilig ist, so kann ihn der Richter nicht ohne hinlängliche Gründe gegen Jemanden verfügen, und wenn er dieses thut, mit einer Injurienklage belangt werden; daher ist an mehreren Orten verordnet, daß wenn der Richter die Generalinquisition geendigt hat, er nicht eigenmächtig den förmlichen Inquisitions- oder Anklageprozeß verfügen kann, sondern dieserhalb bei einem Rechtscollegium, oder bei den höheren Landescollegien anfragen muß. Dieser aus dem förmlichen Kriminalprozesse für den Beschuldigten entstehende Nachtheil, ist wahrscheinlich die Veranlassung zur Einführung des sogenannten Denuntiationsprozesses gewesen, welcher in Fällen der geringeren Verbrechen, um den Verbrecher zu schonen, angestellt wird, weil es unbillig seyn würde, wegen derselben einen förmlichen, der Ehre so nachtheiligen, peinlichen Prozeß anzustellen. Da also bei geringeren Verbrechen immer nur eine geringere Strafe zu erwarten ist, so ist auch bei dem Denuntiationsprozesse die Untersuchung nicht beschimpfend; es ist hier kein Inquisit, kein peinlich Beklagter, keine Inquisitionalartikel, sondern nur ein Denuntiat, ein Verhör, und die Feierlichkeiten des peinlichen Prozesses fallen hier gänzlich weg; er wird durch die Denuntiation veranlaßt, von welcher er auch seinen Namen hat. Uebrigens ist der Richter auch an den Orten, wo nur der Anklageprozeß Statt hat, dennoch berechtiget, ein

jedes groſſes oder geringes Verbrechen ohne Anklage oder Denuntiation zu unterſuchen, wenn er nur ſonſt einen wahrſcheinlichen Grund zu dieſer Unterſuchung hat, und dann die Sache in den förmlichen Prozeß einzuleiten, nur ſind davon einige Fälle ausgenommen, z. B. bei dem Diebſtahle, welchen Eheleute untereinander, oder welchen der nächſte Erbe an dem Vermögen desjenigen, den er wahrſcheinlich beerben wird, begeht; denn hier ſoll der Richter nicht ohne Anklage oder Anzeige eines Andern verfahren. In den Kriminalprozeſſen wird ein beſonderes Verfahren beobachtet, wenn der Verbrecher abweſend iſt, und durch kein Mittel herbeigebracht werden kann. Hier beſteht die Hauptſache darin, daß der Richter zuerſt alle Mittel, den Beſchuldigten herbeizubringen, verſucht, als Requiſitorialſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo er ſich aufhält, Hausdurchſuchung, Nacheile, Steckbriefe, Ediktalcitationen, und zuletzt Verſpruch eines ſicheren Geleites; wenn aber alles dieſes vergebens iſt, ſo wird in Contumaciam gegen den Schuldigen verfahren. — Das Recht der Begnadigung hat der Fürſt, aber nicht auch das Recht der Verſchärfung der Strafe. Scheint ihm das Urtheil zu gelinde, ſo kann er eine Kommiſſion von Rechtsgelehrten ernennen, die den Prozeß unterſuchen und darnach das Urtheil prüfen, und entweder beſtätigen, oder ihre Meinung in Beziehung der Schärfung abgeben ꝛc.

Was die Staatsverwaltung betrifft, ſo ſteht in derſelben die Polizey oben an. S. den Art. Polizey, Th. 114, S. 174 u. f., wo das Nöthige über dieſelbe im Allgemeinen geſagt worden. Sie theilt ſich in die unmittelbare oder directe, und in die mittelbare oder indirecte Polizey. Die Erſtere iſt diejenige, welche gegen die Gefahren, welche den Staatsbewohnern drohen, unmittelbar Anſtalten trifft, als: a) gegen die Uebel der Natur, als Feuer,

der Einfluß derjenigen, die ſich zu den Fechtergeſellſchaften zählten, deren Ober-Hauptleute beſtändig im Kaiſerlichen Hoflager waren, als ihre Vertreter und Anwälde, daß noch im ſechzehnten Jahrhunderte die Leinweber und Müller es nöthig zu haben glaubten, zu verlangen, daß ſie überall als unbeſcholtene Leute angeſehen würden, weil ſie nicht zünftig waren. Dem Zunftzwange iſt jetzt in den meiſten Staaten die Gewerbefreiheit entgegen geſetzt, indeſſen ſind mehrere Schriftſteller doch der Meinung, daß man die Privilegien der Zünfte nicht ganz untergehen laſſen müßte, weil dieſes ein ſicherer Verband zur Ordnung und Ruhe der Staaten ſey, nur dürfte bei dem Meiſterwerden nicht gefordert werden, ob und wo der Kandidat, der ſich dazu meldet, gelernt habe, ſondern ob er ſein Fach verſtehe. Bei den Gewerken ſind beſonders die Meſſen und Jahrmärkte zu berückſichtigen, welche ſchon durch ihre Benennung ihren geiſtlichen Urſprung verrathen; denn das Stiftungsfeſt jeder Kirche, wurde von jeher unter dem Namen des Kirchenweihfeſtes gefeiert, alſo Kirmes, Kirchmeſſe. Die Meſſe iſt für den Großhandel oder Handel en gros, und der Jahrmarkt für den Kleinhandel oder Handel en detail. In älteren Städten ſind ſo viele Jahrmärkte, als ehemals Kirchen waren; auch ſind die Jahrmärkte nach gewiſſen Heiligen oder Sonntagen beſtimmt. Die Einrichtung der Jahrmärkte geſchah zum Vortheil des Volks, damit die Zünfte nicht die Preiſe überſetzen konnten. Wie die Gewerbe und der Handel ſtiegen, verſchlechterten ſich die Jahrmärkte, weil man ihr Bedürfniß nicht mehr fühlte; wo hingegen der Handel gedrückt iſt, da kommen die Meſſen empor, weil hier ein freier Handel getrieben wird; indeſſen haben die Meſſen nicht bloß dieſen Zweck, den gedrückten Handel zu begünſtigen, ſondern auch ein Stapelplatz der mannigfaltigſten

und eine niedere Gerichtsbarkeit, welche die Civilgerichtsbarkeit mit den kleinen Strafen umfaßte. Zur hohen Gerichtsbarkeit gehören die Verbrechen, die zu Hals und Hand gehen, zur niedern die zu Haut u. Haar gehen. Zu Hals gehen Lebensstrafen, wie Hängen, Köpfen, Rädern und Verbrennen; zu Hand, verstümmelnde Strafen, wie Handabhauen, Ohrenabschneiden, Nasenaufschneiden, Brandmarken ꝛc. Zu Haut gehen: Geißelung oder Gefängniß; zu Haar gehen heißt: wenn Jemanden die Haare vom Kopfe geschoren werden. Die Zuchthaus- und Festungsstrafen sind erst seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts eingeführt worden. — Karls des Großen Nachfolger führten die Herzogthümer wieder ein, welche bis zum Jahre 1213 dauerten, wo sie zersprengt wurden. Mit der Zersprengung der Herzogthümer kam der Blutbann an alle Landesherren Deutschlands. Jetzt entstand die Vehme oder das heimliche Westphälische Gericht. Die Vehmgerichte waren Kriminalgerichte, die von dem Erzbischofe von Köln als obersten Stuhlherrn ausgingen. Dieser belehnte Andere als Stuhlherren mit einzelnen Freistühlen oder Kriminalgerichten. Der oberste Stuhlherr und die andern Stuhlherren konnten die Gerichtsbarkeit nicht selber ausüben, sondern mußten sie durch die Wissenden ausüben lassen, deren Erkennungszeichen vorzüglich die Buchstaben S S G G waren. Aus ihnen wurde bei jedem Freistuhle ein Freigraf und Freischöppe gewählt. Der Kriminalprozeß soll bei ihnen sehr gut gewesen seyn. Der Freigraf citirte den Angeklagten, vernahm ihn, dann wurde ihm aus den Schöppen ein Vertheidiger oder Defensor zugeordnet. Das Urtheil, wenn es ihn nicht frei sprach, wurde ihm nicht publicirt. Jeder Wissende mußte Verbrechen, die er erfuhr, anzeigen. Die Wissenden waren aus allen Ständen,

Schiffer und Fuhrleute nicht Waaren durch eine Stapelstadt hin oder neben ihr vorbei führen dürfen, sondern dieses muß durch einheimische Schiffer und Fuhrleute geschehen. 3) Das eigentliche Stapelrecht, welches oben schon erklärt worden. Es kann absolut oder nur auf gewisse Tage seyn. 4) Das Niederlagerecht, welches das ausschließende Recht einer oder mehrerer Städte einer Provinz zum auswärtigen Handel ist; s. unter Niederlage, Th. 102, und unter Legen, Th. 67, S. 765 u. f. Hierher gehören auch die Verbote von Aus- und Einfuhr. — Was die Kulturpolizey, geistliche Polizey betrifft, so bezieht sich diese hauptsächlich auf die auszuübende Toleranz der verschiedenen Religionspartheien in einem Staate. Die positiven Rechte begünstigen keinesweges die Toleranz. Das kanonische Recht betrachtet nur diejenigen als Ketzer, welche andere Meinungen in der Absicht ausstreuen, um Spaltungen in der Kirche zu veranlassen. Die Kulturpolizey bezieht sich auch auf die Lehranstalten eines Staates. S. den Art. Kirchenpolizey, Th. 38, S. 605 u. f. Die Preßfreiheit wurde unter Kaiser Karl dem Fünften unterdrückt; der Pabst Paul der Vierte folgte ihm nur nach. — Was die Finanzen anbetrifft, so versteht man darunter das Hoheitsrecht oder Staatsrecht, zu bestimmen, was jeder Staatsbürger zum Zwecke des Ganzen geben soll. Hier greift die gesetzgebende und executive Gewalt ein, Erstere, als Finanzgesetzgebung, und Letztere, als Finanzverwaltung. Die Staatskassen heißen, in sofern sie mit einzelnen Privatpersonen in Verhältniß kommen, der Fiskus, s. unter Einkünfte des Staats, Th. 10, S. 411, und Fiscal, Th. 13. S. 470. Dieses schreibt sich von Augustus her. Der Fiskus hat in Privatverhältnissen an sich gleiche Rechte mit allen übrigen Personen. Man hat in Eu-

Krieges befindet, so ist der Verbrecher doch immer ein Bürger des Staats, und er bestreitet, daß er das Staatsbürgerrecht verloren habe. Er hat daher mit dem Staate einen Rechtsstreit, der richterlich entschieden werden muß." — Schmalz hat hier sehr Recht, der Verbrecher bleibt immer Staatsbürger; denn sein Verbrechen nimmt ihm das Staatsbürgerrecht noch nicht; denn geschehe dieses, so wäre er vogelfrei, also gesetzlos, und könnte nicht gerichtet werden; allein hier wird er gerichtet, und ihm muß noch bei seinem Verbrechen Recht werden, das heißt, die gesetzliche Strafe treffen. Daher kann auch in denjenigen Staaten, wo die Landesverweisung der Eingebornen bei Verbrechen nicht eingeführt, nicht gesetzlich ist, auch kein Individuum verwiesen, oder wohl gar anderen Staaten zum Anbaue ihrer entfernten Kolonien als Strafe überwiesen werden; nur diejenigen Staaten, die jenseits des Meeres Kolonien besitzen, wie England, Frankreich, Holland, Dänemark ꝛc., können ihre Verbrecher nach den Kolonien schicken, weil diese dem Mutterlande angehören, Theile desselben sind. Der Verbrecher behält daher unter allen Umständen das Staatsbürgerrecht, selbst dann, wenn sein Leben auf der Blutbühne, dem Schaffotte endiget. Die Art in peinlichen Rechtssachen zu verfahren, ist in Deutschland nicht überall, und nicht in allen Fällen gleich, indem kein allgemeines Deutsches Gesetz eine ausschließliche Art gleich zu verfahren bestimmt, vielmehr sind durch Gerichtsbarkeit und Landesgesetze dreierlei Verfahrungsarten eingeführt worden, nämlich: der Inquisitions-, der Anklage- oder Accusations- und der Denuntiations-Prozeß. Der Erstere, welcher in den meisten Ländern Deutschlands Statt findet, hat seinen Ursprung aus dem kanonischen Rechte, und der in diesem fest-

geſetzten Denuntiatio evangelica. Er wurde anfangs nur als ein auſſerordentlicher Prozeß bei geiſtlichen Verbrechen von geiſtlichen Gerichten gebraucht, ſ. Inquiſition, Th. 30., S. 53. u. f.; aber auch nach und nach bei den weltlichen Gerichten in Secularverbrechen beobachtet. Das Beſondere dieſes Prozeſſes beſteht hauptſächlich darin, daß der Richter ganz ohne Anklage und Ankläger verfährt, das begangene Verbrechen mit allen Umſtänden und deſſen Urheber ſelbſt unterſucht, und am Ende darüber entſcheidet. Es iſt gewiß, daß dieſer Inquiſitionsprozeß geſchwinder von Statten geht und mit wenigeren Koſten verbunden iſt, als der Anklageprozeß; allein er iſt auch, von der andern Seite betrachtet, gefährlicher, weil dabei dem Willen des Richters ſehr viel überlaſſen bleibt; er wird gewöhnlich in den ſummariſchen und in den feierlichen eingetheilt, jener wird genannt, wo in geringeren Verbrechen auf ein Verhör des Beſchuldigten, und ſummariſche unbeeidigte Ausſagen der Zeugen verfahren wird; dieſer, wo bei wichtigeren Verbrechen der Beſchuldigte auf Inquiſitionalartikel, und die Zeugen wirklich gehört werden; man nennt dieſe beiden Verfahrungsarten auch General- und Special-Inquiſition. Die neuen Rechtslehrer machen hierin den Unterſchied, daß man bei der General-Inquiſition alle Nachrichten ſammelt, welche man über die That, Corpus delicti, oder deren Urheber haben kann; bei der Special-Inquiſition werden die zuſammengebrachten Nachrichten geordnet und in die geſetzliche Form gebracht. Dieſes ſind Fragen, welche unter dem Namen Artikel dem Verbrecher vorgelegt werden, um aus ſeinen Antworten einen vollſtändigen Bericht ſeines Lebens und ſeiner Thaten zu haben. Der accuſatoriſche oder Anklageprozeß hat ſeinen Urſprung in dem Römiſchen Rechte, und beſtand

hauptſächlich darin, daß ein jeder aus dem Volke auftreten, und Jemanden, der ein öffentliches Verbrechen begangen hatte, verklagen konnte, er mußte ſich jedoch verbindlich machen, auf den Fall einer boshaft erfundenen Anklage, eine gleiche Strafe, auf welche er gegen den Angeklagten angetragen hatte, zu erleiden. Auf die Anklage mußte nun der Angeklagte durch Excipiren oder Litisconteſtation, wie im Civilprozeſſe, antworten, und nach geendigtem Verfahren der Partheien wurde das Urtheil geſprochen. Dieſes war bei den Römer der gewöhnliche und einzige Prozeß, welcher bei Beſtrafung der öffentlichen und auſſerordentlichen Verbrechen beobachtet wurde, außer, daß ſie in neuern Zeiten bei nur geringen Verbrechen ein kurzes ſummariſches Verfahren ohne Ankläger zuließen. Dieſer Römiſche Anklageprozeß iſt auch den Deutſchen geblieben; denn auch bei uns iſt es Jedem erlaubt, den Thäter wegen eines begangenen Verbrechens förmlich anzuklagen; allein die Beſchwerlichkeiten und Gefahren, welche ſich der Ankläger, ohne für ſich einen Vortheil hoffen zu können, ausſetzt, ſind Urſache, daß keine Privatperſon mehr freiwillig eine ſolche Anklage übernimmt; daher kommt auch dieſer Anklageprozeß ſehr ſelten vor; dagegen iſt ſtatt deſſelben an vielen Orten ein aus dem inquiſitoriſchen und Anklageprozeß vermiſchter Prozeß eingeführt worden, bei welchem der peinliche Richter zuerſt die Generalinquiſition anſtellt, und wenn hierauf von ihm oder von dem höheren Landescollegium der Kriminalprozeß erkannt worden, einem fiskaliſchen Anwald aufgetragen wird, die Anklage im Namen des Fiskus wider den Beſchuldigten zu verrichten, worauf der Defenſor im Namen des Beſchuldigten antwortet, und Beide weiter mit einander verfahren. Dieſer Prozeß hat von dem inquiſitoriſchen die vorangehende Generalinquiſition, und von dem Anklageprozeß das nach dieſer folgende

Hörigkeit kamen und Kaiserliche oder Königliche Kammerknechte genannt wurden, und auch noch in Berlin steht jeder Israelit unter dem Kammergerichte. Die Schutzhörigkeit, woher der Name Schutzjude, ging bloß vom Souverän aus. Die Schutzjuden hielten Schutzbediente, die aber in keiner Verbindungen mit ihnen standen. In neuester Zeit haben auch sie das Staatsbürgerrecht in mehreren Staaten, namentlich in Preußen, erhalten, wodurch sie aus der Hörigkeit gänzlich herausgetreten sind, und die gemeine Laſten theilen. S. auch die Art. Naturalisation, Th. 101, S. 583; Incolat- u. Indigenat-Recht, Th. 29, S. 499; Jude, Th. 31, S. 293. — Das Recht der Legitimation, s. Th. 69, S. 41. — Das Staatswirthschaftliche Polizeyrecht bezieht sich zuerst auf die Kommunikation. Diese begreift das Wege- und Wasserregal. In Hinsicht des Ersteren ist jeder Grundeigenthümer verbunden, das Stück Land, worüber die Heerstraße geführt wird, abzutreten, auch hat sich der Staat die Gerichtsbarkeit über die Heerstraßen vorbehalten. In Frankreich bedeutet droit de quintaine, die Straßengerichtsbarkeit, weil die Heerstraßen nach der Verordnung Karls des Großen fünf Pardias breit seyn sollten. In neuern Zeiten hat man die Chausseebaue der alten Römer wieder angefangen, und in neuester Zeit auch Eisenbahnen. Beide machen die Transportkosten wohlfeiler. Das Wasserregal bezieht sich auf die Anlegung neuer Kanäle ꝛc. Alle fließende Gewässer, die nur durch Brücken oder Fähren zu passiren sind, gehören dem Staate, woraus manche Finanzregalien entstehen, z. B. die Berechtigung zur Fischerey oder zur Goldwäsche; auch das Recht der Brücken und Fähren. Niemand darf sie anlegen, als der Landesherr oder wem das Recht vom Landesherren verliehen worden. Häufig ist dieses Recht einzelnen

Fundſchoß, Grundſchoß; und c) der Schoß. Die Erſtere iſt nicht zweckmäßig und thut den Gewerben Schaden; auch läßt ſich das Vermögen nicht genau beſtimmen, indem die unſicheren Aktien nicht angerechnet werden können; ſ. Vermögensſteuer, in V., u. unt. Steuer. Die Grundſteuer, der Grundſchoß, wurde aufgelegt, entweder nach dem Umfange oder nach dem Ertrage. Von dieſer Steuer ſind faſt überall die urſprünglichen adlichen und geiſtlichen Güter ausgenommen. Von dem Schoſſe hat man Viehſchoß, Giebelſchoß ꝛc., ſ. Grundſchoß, Th. 20, S. 286, und Steuer. — Von der Erwerbung des Vermögens entſtanden folgende Abgaben: a) Einkommenſteuer, welche eben ſo gehäſſig, als die Vermögensſteuer, und auch wirklich unzweckmäßig iſt, da ſich das Einkommen bei bürgerlichen Gewerben nicht genau beſtimmen läßt, und dieſes von ſo vielen Zufälligkeiten abhängt; b) die Erbſchaftsſteuer; c) die Gewerbeſteuer; und d) die Stempelſteuer; ſ. dieſe Steuern, unter Steuer und Stempel. Aus den Zöllen oder Abgaben für vorbeipaſſirende Waaren, nämlich aus den Einfuhr-, Ausfuhr- und Tranſitozöllen. Vor dem Jahre 1806 brachten die Zölle im Preußiſchen Staate, bei 9 Millionen Einwohner, 2 Millionen Thaler ein; ſ. die Art. Steuer und Zoll. — Von dem Gebrauche, der Conſumtion, entſtehen folgende Steuern und Abgaben: a) Acciſe, Mauth, Douanen; b) Wohnungs- oder Miethsſteuer; c) Taxen für Luxusartikel ꝛc.; ſ. die Art. Steuer, Zoll, Taxe; auch ſehe man noch die zufälligen Einkünfte des Staats, unter Regale, Th. 121, S. 440 u. f., nach. 2) Was die Ausgaben des Staats betrifft, ſo gehören dazu: a) die Ausgaben für den Monarchen ſelbſt.

der Einfluß derjenigen, die sich zu den Fechtergesellschaften zählten, deren Ober-Hauptleute beständig im Kaiserlichen Hoflager waren, als ihre Vertreter und Anwälde, daß noch im sechzehnten Jahrhunderte die Leinweber und Müller es nöthig zu haben glaubten, zu verlangen, daß sie überall als unbescholtene Leute angesehen würden, weil sie nicht zünftig waren. Dem Zunftzwange ist jetzt in den meisten Staaten die Gewerbefreiheit entgegen gesetzt, indessen sind mehrere Schriftsteller doch der Meinung, daß man die Privilegien der Zünfte nicht ganz untergehen lassen müßte, weil dieses ein sicherer Verband zur Ordnung und Ruhe der Staaten sey, nur dürfte bei dem Meisterwerden nicht gefordert werden, ob und wo der Kandidat, der sich dazu meldet, gelernt habe, sondern ob er sein Fach verstehe. Bei den Gerwerken sind besonders die Messen und Jahrmärkte zu berücksichtigen, welche schon durch ihre Benennung ihren geistlichen Ursprung verrathen; denn das Stiftungsfest jeder Kirche, wurde von jeher unter dem Namen des Kirchenweihfestes gefeiert, also Kirmes, Kirchmesse. Die Messe ist für den Großhandel oder Handel en gros, und der Jahrmarkt für den Kleinhandel oder Handel en detail. In älteren Städten sind so viele Jahrmärkte, als ehemals Kirchen waren; auch sind die Jahrmärkte nach gewissen Heiligen oder Sonntagen bestimmt. Die Einrichtung der Jahrmärkte geschah zum Vortheil des Volks, damit die Zünfte nicht die Preise übersetzen konnten. Wie die Gewerbe und der Handel stiegen, verschlechterten sich die Jahrmärkte, weil man ihr Bedürfniß nicht mehr fühlte; wo hingegen der Handel gedrückt ist, da kommen die Messen empor, weil hier ein freier Handel getrieben wird; indessen haben die Messen nicht bloß diesen Zweck, den gedrückten Handel zu begünstigen, sondern auch ein Stapelplatz der mannigfaltigsten

Hoheitsrechten gehört: 1) Das Staatskirchenrecht, Jus circa sacra. Dieſes Recht unterſcheidet ſich von der Kirchengewalt oder dem Rechte, den äußeren Gottesdienſt anzuordnen. Das Jura circa sacra umfaßt: a) das Jus reformandi, das iſt, das Recht zu beſtimmen, ob und mit welchem Rechte eine Kirche im Staate ſeyn ſoll; b) das Jus inspectionis saecularis, oder das Recht der Oberaufſicht, das iſt, darauf zu ſehen, daß in der Kirche zum Nachtheile des Staats nichts vorgehe; c) das Jus advocatiae, oder das Recht, daß die Kirche von dem Staate Recht nehmen und geben müſſe. Die Kirche kann nur conventionelle Strafen feſtſetzen, und wer ſich dieſen nicht unterwerfen will, wird von derſelben ausgeſchloſſen. Hierbei kommt erſtlich in Betrachtung: die katholiſche Kirche. Die Rechte dieſer Kirche beruhen: 1) auf Privilegien des Landesherren, und 2) auf Verträgen mit dem Päbſtlichen Stuhle über die Rechte der Kirche, Concordate. — Was die Rechte der Kirche betrifft, ſo kommt: a) die Geſetzgebung vor. Kein Päbſtliches Geſetz hat irgendwo Kraft, bis nicht das Placitum regium dazu kommt. Selbſt wenn ein allgemeines Concilium gehalten werden ſoll und gehalten wird, ſo gelten deſſen Beſchlüſſe nicht eher, als bis die Genehmigung des Fürſten dazu gekommen. b) Die Gerichtsbarkeit, welche ſich auf Folgendes gründet: Schon die Apoſtel ermahnten die erſten Chriſten, nicht Prozeſſe vor Heidniſchen Obrigkeiten zu führen, ſondern ſich lieber Schiedsrichter zu wählen. Unter den chriſtlichen Kaiſern wurde dieſe ſchiedsrichterliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe unter dem Namen der Biſchöflichen Audienz zur Staatsautorität erhoben, indem die Gerichte angewieſen wurden, ihre Ausſprüche zu vollziehen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildete ſich in ſpäteren Zeiten unter den neuen Europäiſchen Königen aus bis

auf die Constitution Friedrichs des Zweiten. Sie ist gegründet: 1) in allen eigentlichen Kirchen- und Religionssachen, das ist, solchen, wo bloß kirchliche und religiöse Verhältnisse zu bestimmen sind; 2) in bürgerlichen und persönlichen Rechtsangelegenheiten der Geistlichen, und daher: a) weil man glaubt, daß sich die geistliche Disciplin ohne eine eigene Gerichtsbarkeit nicht wohl führen lasse; dann b) weil der Geistliche auf Grundstücken der Kirche wohnt, und ihm auch daher deren Gerichtsbarkeit zukommt. Die regelmäßige Appellation geht an den Bischof, an den Erzbischof und an den Pabst. In einigen Landen hat man statt der Appellation nach Rom eigene Gerichte eingeführt, wie z. B. in Breslau die Persynodalgerichte. Wie weit der Nuncius nur zu schreiten berechtiget sey, kommt auf die Concordate der Nation und auf die Grenzen der Päbstlichen Bevollmächtigung an. Die geistlichen Güter sind in der Regel von den Lasten des Staats und der Commune befreiet, welche Befreiung sie als einen Theil ihrer Besoldung erhalten haben; allein in neueren Zeiten sind die Immunitäten in vielen Ländern sehr beschränkt worden. Was die verschiedenen Rechte der Päbste anbetrifft, so beziehen sie sich: 1) auf die Vergebung der geistlichen Aemter (Provisionen), und 2) auf die Einnahme des Pabstes durch diese Verleihungen. In den meisten Concordaten ist festgesetzt, daß der Pabst nicht vergeben kann: 1) Bischofthümer und andere Prälaturen, die von der Wahl eines Kapitels abhängen; 2) andere Stellen, die mit einer Seelsorge verknüpft sind; 3) keine Stelle, die ein Lehnpatron zu vergeben hat. Dagegen werden vom Pabste vergeben: 1) Die Stellen, welche bei der Römischen Curie vacant werden, das heißt, diejenigen, welche durch einen Urtheilsspruch oder mit Erlaubniß des Pabstes vacant werden. 2) Wenn ein Beneficiat

in Rom oder auf der Reiſe nach Rom innerhalb zwei Tagereiſen ſtirbt. 3) Die Stellen und Stifte, welche in den Volksmonaten (menſe populi) vacant werden, das iſt, im Januar und März, May, July, September und November. Von der Einnahme des Pabſtes von allen Biſchöflichen Kirchen und allen Mannsklöſtern, für Beſtätigung der Biſchöfe, Erzbiſchöfe und Aebte, iſt der Theil, welchen die Päbſtliche Kammer davon bekommt, die Annaten oder die Revenuen oder Einkünfte des erſten Jahres, jedoch nach den Taxen der Apoſtoliſchen Kammer; von den geringeren Pfründen werden ſie nur dann bezahlt, wenn ſolche in der Römiſchen Taxe über 24 Dukaten angeſetzt ſind; da aber alle geringeren Pfründen in Deutſchland nicht über dieſe Taxe hinausgehen, ſo bekommt der Pabſt in neuerer Zeit nichts mehr von denſelben. Uebrigens iſt der Urſprung der Annaten ſchon ſehr alt; denn man findet davon ſchon Spuren im ſechſten Jahrhunderte, nur geſchah es damals von den Biſchöfen und Erzbiſchöfen, welche von den geringeren Geiſtlichen ein gewiſſes Geſchenk für die Ordination, die ſie ihnen ertheilten, nahmen; weil nun dieſe Forderungen bald übertrieben wurden, ſo wurde verordnet, daß ſolche Geſchenke die Einkünfte eines Jahres nicht überſteigen ſollten. Bald darauf zogen die Regenten die Ernennung der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, wie auch der Aebte, vor ſich, und zogen dafür auch einige Einkünfte; ſie ließen auch wohl die Pfründen, welche einträglich waren, unbeſetzt, während welcher Zeit ſie die Einkünfte ſelbſt zogen. Hieraus wurde nun eine Gewohnheit, und wer eine Pfründe haben wollte, mußte ſelbige durch Ueberlaſſung der Einkünfte des erſten Jahres gleichſam erkaufen, ja nicht ſelten noch mehr dafür entrichten. Nachdem nun das Anſehen der Päbſte gewachſen war, ſo eiferten dieſe gegen den Verkauf der geiſtlichen Stellen, und beſchuldigten die

und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 637, auch Münzrecht, Th. 98, S. 56, so wie man überhaupt die Artikel über Münze, Th. 97 und 98 nachlesen kann; das Bergregal, s. Th. 121, S. 435; das Forst- und Jagdregal, s. unter Forstregal, Th. 14, S. 645, und unter Jagd, Th. 28, S. 466; das Postregal, s. unter Post, Th. 115, S. 664 u. f.; die Lotterie, s. diesen Artikel, Th. 81, S. 13 u. f. Das Bergregal ist nicht allgemeines Regal; denn in mehreren Ländern kann der Grundeigenthümer zugleich auch seinen Bergbau benutzen. Nach dem Sachsenspiegel, Buch 1, Art. 5, soll der Bergbau der Regierung angehören. Das Bergregal umfaßt alle Mineralien und Fossilien ohne Unterschied, in so fern sie durch wirklichen Bergbau zu Tage gefördert werden müssen, und nicht bloß durch mechanische Arbeit zu Tage gegraben werden. Das Bergregal wird oft Privatpersonen verliehen, welches dann immer wieder auf ein bestimmtes Revier geht, die Fundgrube genannt, welches durch die sogenannten Lochsteine getrennt wird. Bei diesen Vertheilungen wird das Bergregal eingetheilt: a) in das hohe Bergregal: Gold, Silber, Edelgesteine und Steinsalz; b) in das niedere, alle übrige Metallarten. Bei unbestimmter Verleihung, wird bloß das niedere Bergregal verstanden. Von den an Privatpersonen verliehenen Berggruben, hat der Staat: 1) das Vorkaufsrecht auf alle Metalle; 2) den Bergzehnten von den rohen Erzen; 3) die Rezeß- oder Quatembergelder, die zur Unterhaltung des Personals vom Bergmeister bezahlt werden. Das Bergwesen hat eine eigene Gerichtsbarkeit. Die Herren vom Leder haben die Direction des Technischen zu besorgen, und die Herren von der Feder das Rechnungswesen und die Gerichte ꝛc. Zu dem Bergregale gehört auch

das Salz. Der Tabak iſt in einigen Ländern ein Regal, wie zum Beiſpiel in Oeſterreich. — c) Die Einkünfte aus den herrenloſen Sachen. Die Erwerbung herrenloſer Sachen gründet ſich auf das jus circa adespota. Die erbloſen Güter, haereditas vacans, gehörten ſchon nach dem Römiſchen Rechte dem Fiskus. d) Anſprüche des Fiskus an einzelne Perſonen. Karl der Große gab ſich viele Mühe überall die Zehnten auszubreiten. Hierzu gehören die Rottzehnten, Decimae novales, welches die Zehnten vom neuurbar gemachten Lande (ager novalis) ſind. Für neuurbar gemachtes Land wird dasjenige angenommen, was ſeit Menſchengedenken nicht bebauet geweſen iſt. Den Zehnten davon hat häufig die Kirche und häufig der Fiskus in Anſpruch genommen, nämlich da, wo nicht beſondere Landesverordnungen exiſtiren, die den Rottzehnten Einem oder dem Andern zuweiſen muß. Es muß übrigens ausgemittelt werden, ob die Gegend zum Rottzehnten pflichtig iſt; iſt dieſes der Fall, ſo gehört dieſer Zehnte demjenigen, welcher den Rottzehnten von den übrigen Ländern erhebt. — Abſchoß und Nachſteuer, Detractus, iſt eine gewiſſe Abgabe, vom Vermögen, welches aus dem Lande gehet, und iſt: a) entweder Detract im eigentlichen Sinne, welche für Erbſchaften und Vermächtniſſe gegeben wird, die Auswärtigen zufallen; b) oder Gabella emigrationis, wenn ein Einwohner mit ſeinem Vermögen aus dem Lande geht. Der Urſprung kommt daher, weil alle Fremden, die im Lande waren, urſprünglich keinen Schutz hatten, wenn ſie ſich nicht in die Hörigkeit eines einzelnen Mannes gaben. Man behielt dann bei ihrem Tode ihr ganzes Vermögen, oder wenn ſie Erben hatten, nur einen Theil deſſelben. Dieſes iſt unter der Benen-

nung: todte Handlung, Sterbefall, Todesfall bekannt. Späterhin übernahm der Staat den allgemeinen Schutz, und behielt sich dafür die Erbschaft des Fremden vor. In Frankreich heißt es: droit d'aubaine (jus albanagii), Englisch: allbann, Allbannsrecht. Alle übrigen Staaten haben dieses nach und nach gemildert. — Die Größe des Abschusses beruht zwischen den verschiedenen Ländern auf Retorsionsrecht. Man hat $66\frac{2}{3}$, 50, $33\frac{1}{3}$, 25, 10 Prozent. Letzteres ist das gewöhnliche; man hat aber auch 5 Prozent und 2 Prozent. Diese Detracte sind oft einzelnen Gerichtsobrigkeiten verliehen, und man hat nicht geglaubt es ihnen entziehen zu können. Die Indictionen der Römer sind uns dunkel, und sind nur noch als Römerzinszahlen in den Kalendern merkwürdig. Was die Zehnten betrifft, so sind sie von Karln dem Großen und einigen andern Regenten eingeführt; ein Viertel derselben bekam der Bischof, ein Viertel die übrige Geistlichkeit, ein Viertel die Armen, und ein Viertel blieb zum Baue der Kirche, unter dem Namen der Quarta fabricae zurück. Alle Abgaben wurden ursprünglich als wider die Regel angesehen, indem der Fürst alles von den Domainen und alten Regalien bestreiten sollte. Wenn eine Steuer nöthig war, so wurde sie von den Reichs- und Landständen außerordentlich bewilliget. Sie wurden Beden, so viel als Güter, genannt. In England heißen sie Subsidien. Die Abgaben kommen auch unter dem Nameu der Ungelder oder außerordentlichen Kosten vor. Zu den Abgaben von Personen, ohne Rücksicht auf Vermögen, gehören: a) die Kopfsteuer, und b) die Sporteln. Zu den Abgaben vom Vermögen im Besitzthume gehören: a) die Vermögenssteuer oder der Vorschuß; b) die Grundsteuer oder der

Fundſchoß, Grundſchoß; und c) der Schoß. Die Erſtere iſt nicht zweckmäßig und thut den Gewerben Schaden; auch läßt ſich das Vermögen nicht genau beſtimmen, indem die unſicheren Aktien nicht angerechnet werden können; ſ. Vermögensſteuer, in V., u. unt. Steuer. Die Grundſteuer, der Grundſchoß, wurde aufgelegt, entweder nach dem Umfange oder nach dem Ertrage. Von dieſer Steuer ſind faſt überall die urſprünglichen adlichen und geiſtlichen Güter ausgenommen. Von dem Schoſſe hat man Viehſchoß, Giebelſchoß ꝛc., ſ. Grundſchoß, Th. 20, S. 286, und Steuer. — Von der Erwerbung des Vermögens entſtanden folgende Abgaben: a) Einkommenſteuer, welche eben ſo gehäſſig, als die Vermögensſteuer, und auch wirklich unzweckmäßig iſt, da ſich das Einkommen bei bürgerlichen Gewerben nicht genau beſtimmen läßt, und dieſes von ſo vielen Zufälligkeiten abhängt; b) die Erbſchaftsſteuer; c) die Gewerbeſteuer; und d) die Stempelſteuer; ſ. dieſe Steuern, unter Steuer und Stempel. Aus den Zöllen oder Abgaben für vorbeipaſſirende Waaren, nämlich aus den Einfuhr-, Ausfuhr- und Tranſitozöllen. Vor dem Jahre 1806 brachten die Zölle im Preußiſchen Staate, bei 9 Millionen Einwohner, 2 Millionen Thaler ein; ſ. die Art. Steuer und Zoll. — Von dem Gebrauche, der Conſumtion, entſtehen folgende Steuern und Abgaben: a) Acciſe, Mauth, Douanen; b) Wohnungs- oder Miethsſteuer; c) Taxen für Luxusartikel ꝛc.; ſ. die Art. Steuer, Zoll, Taxe; auch ſehe man noch die zufälligen Einkünfte des Staats, unter Regale, Th. 121, S. 440 u. f., nach. 2) Was die Ausgaben des Staats betrifft, ſo gehören dazu: a) die Ausgaben für den Monarchen ſelbſt.

Nach Schmalz iſt es in den Monarchien wichtig, die Regenten über Privatſtand und Privatreichthum zu erheben; daher empfehle ſich von Seiten der Finanzen unter allen Regierungsformen am Beſten die ſouveräne Monarchie. b) Die Ausgaben für den innern Dienſt, und zwar: α) die Ausgaben für die Miniſterien des Innern und der Polizey, wozu die Gewerbe, der Handel ꝛc. gehören; β) die Ausgaben für das Miniſterium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts ꝛc.; γ) die Ausgaben für das Miniſterium der Juſtiz, außer den Gerichtsſporteln, die überall bei dem Prozeſſe eingeführt worden ſind, als Steuer für den Prozeß; δ) die Ausgaben für das Miniſterium der Finanzen. c) Die Ausgaben für den äußeren Dienſt. Hierzu gehören: α) die Ausgaben für das Miniſterium der auswärtigen Angelgenheiten; β) die Ausgaben für das Kriegsminiſterium. d) Für beſondere Ausgaben einzelner Staatszweige, ſ. oben, unter Einnahme und Ausgabe des Staats. — 3) Was die außerordentlichen Bedürfniſſe des Staats betrifft, ſo gehören hieher: a) die Staatsſchulden, ſ. dieſen Artikel, und b) die feindliche Contribution und Requiſition. In Hinſicht dieſer Letzteren muß Alles, was die Obrigkeit auf des Feindes Requiſition ausſchreibt, nach dem gewöhnlichen Steuerfuße von Allen getragen werden; was einzelne Menſchen von der Gewalt des Feindes einzeln leiden, iſt beſonders Unglück. Die Civilobrigkeit ſoll dafür ſorgen, daß nicht einzeln genommen werde; ſ. den Art. Contribution, Th. 8. S. 364 u. f., und den Art. Requiſition, Th. 122, und Steuerweſen.

Aeuſſere Hoheitsrechte. Zu den äußeren

Hoheitsrechten gehört: 1) Das Staatskirchenrecht, Jus circa sacra. Dieſes Recht unterſcheidet ſich von der Kirchengewalt oder dem Rechte, den äußeren Gottesdienſt anzuordnen. Das Jura circa sacra umfaßt: a) das Jus reformandi, das iſt, das Recht zu beſtimmen, ob und mit welchem Rechte eine Kirche im Staate ſeyn ſoll; b) das Jus inspectionis saecularis, oder das Recht der Oberaufſicht, das iſt, darauf zu ſehen, daß in der Kirche zum Nachtheile des Staats nichts vorgehe; c) das Jus advocatiae, oder das Recht, daß die Kirche von dem Staate Recht nehmen und geben müſſe. Die Kirche kann nur conventionelle Strafen feſtſetzen, und wer ſich dieſen nicht unterwerfen will, wird von derſelben ausgeſchloſſen. Hierbei kommt erſtlich in Betrachtung: die katholiſche Kirche. Die Rechte dieſer Kirche beruhen: 1) auf Privilegien des Landesherren, und 2) auf Verträgen mit dem Päbſtlichen Stuhle über die Rechte der Kirche, Concordate. — Was die Rechte der Kirche betrifft, ſo kommt: a) die Geſetzgebung vor. Kein Päbſtliches Geſetz hat irgendwo Kraft, bis nicht das Placitum regium dazu kommt. Selbſt wenn ein allgemeines Concilium gehalten werden ſoll und gehalten wird, ſo gelten deſſen Beſchlüſſe nicht eher, als bis die Genehmigung des Fürſten dazu gekommen. b) Die Gerichtsbarkeit, welche ſich auf Folgendes gründet: Schon die Apoſtel ermahnten die erſten Chriſten, nicht Prozeſſe vor Heidniſchen Obrigkeiten zu führen, ſondern ſich lieber Schiedsrichter zu wählen. Unter den chriſtlichen Kaiſern wurde dieſe ſchiedsrichterliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe unter dem Namen der Biſchöflichen Audienz zur Staatsautorität erhoben, indem die Gerichte angewieſen wurden, ihre Ausſprüche zu vollziehen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildete ſich in ſpäteren Zeiten unter den neuen Europäiſchen Königen aus bis

auf die Constitution Friedrichs des Zweiten. Sie ist gegründet: 1) in allen eigentlichen Kirchen- und Religionssachen, das ist, solchen, wo bloß kirchliche und religiöse Verhältnisse zu bestimmen sind; 2) in bürgerlichen und persönlichen Rechtsangelegenheiten der Geistlichen, und daher: a) weil man glaubt, daß sich die geistliche Disciplin ohne eine eigene Gerichtsbarkeit nicht wohl führen lasse; dann b) weil der Geistliche auf Grundstücken der Kirche wohnt, und ihm auch daher deren Gerichtsbarkeit zukommt. Die regelmäßige Appellation geht an den Bischof, an den Erzbischof und an den Pabst. In einigen Landen hat man statt der Appellation nach Rom eigene Gerichte eingeführt, wie z. B. in Breslau die Personalgerichte. Wie weit der Nuncius nur zu schreiten berechtiget sey, kommt auf die Concordate der Nation und auf die Grenzen der Päbstlichen Bevollmächtigung an. Die geistlichen Güter sind in der Regel von den Lasten des Staats und der Commune befreiet, welche Befreiung sie als einen Theil ihrer Besoldung erhalten haben; allein in neueren Zeiten sind die Immunitäten in vielen Ländern sehr beschränkt worden. Was die verschiedenen Rechte der Päbste anbetrifft, so beziehen sie sich: 1) auf die Vergebung der geistlichen Aemter (Provisionen), und 2) auf die Einnahme des Pabstes durch diese Verleihungen. In den meisten Concordaten ist festgesetzt, daß der Pabst nicht vergeben kann: 1) Bischofthümer und andere Prälaturen, die von der Wahl eines Kapitels abhängen; 2) andere Stellen, die mit einer Seelsorge verknüpft sind; 3) keine Stelle, die ein Lehnpatron zu vergeben hat. Dagegen werden vom Pabste vergeben: 1) Die Stellen, welche bei der Römischen Curie vacant werden, das heißt, diejenigen, welche durch einen Urtheilsspruch oder mit Erlaubniß des Pabstes vacant werden. 2) Wenn ein Beneficiat

in Rom oder auf der Reise nach Rom innerhalb zwei Tagereisen stirbt. 3) Die Stellen und Stifte, welche in den Volksmonaten (mense populi) vacant werden, das ist, im Januar und März, May, July, September und November. Von der Einnahme des Pabstes von allen Bischöflichen Kirchen und allen Mannsklöstern, für Bestätigung der Bischöfe, Erzbischöfe und Aebte, ist der Theil, welchen die Päbstliche Kammer davon bekommt, die Annaten oder die Revenuen oder Einkünfte des ersten Jahres, jedoch nach den Taxen der Apostolischen Kammer; von den geringeren Pfründen werden sie nur dann bezahlt, wenn solche in der Römischen Taxe über 24 Dukaten angesetzt sind; da aber alle geringeren Pfründen in Deutschland nicht über diese Taxe hinausgehen, so bekommt der Pabst in neuerer Zeit nichts mehr von denselben. Uebrigens ist der Ursprung der Annaten schon sehr alt; denn man findet davon schon Spuren im sechsten Jahrhunderte, nur geschah es damals von den Bischöfen und Erzbischöfen, welche von den geringeren Geistlichen ein gewisses Geschenk für die Ordination, die sie ihnen ertheilten, nahmen; weil nun diese Forderungen bald übertrieben wurden, so wurde verordnet, daß solche Geschenke die Einkünfte eines Jahres nicht übersteigen sollten. Bald darauf zogen die Regenten die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe, wie auch der Aebte, vor sich, und zogen dafür auch einige Einkünfte; sie ließen auch wohl die Pfründen, welche einträglich waren, unbesetzt, während welcher Zeit sie die Einkünfte selbst zogen. Hieraus wurde nun eine Gewohnheit, und wer eine Pfründe haben wollte, mußte selbige durch Ueberlassung der Einkünfte des ersten Jahres gleichsam erkaufen, ja nicht selten noch mehr dafür entrichten. Nachdem nun das Ansehen der Päbste gewachsen war, so eiferten diese gegen den Verkauf der geistlichen Stellen, und beschuldigten die

Regenten der Simonie, besonders geschah dieses von Gregor dem Siebenten mit Kaiser Heinrich dem Vierten, so daß dessen Nachfolger endlich im Jahre 1122 dem Pabste Calixtus dem Zweiten die Investitur der Bischöfe überlassen mußte, wodurch die freie Wahl in den Stiften wieder hergestellt wurde. Es ging nun noch einige Zeit darüber hin, ohne daß die Päbste die Annaten fordern konnten, wozu sie nun eben die Rechte als Regent der Kirche zu haben glaubten, als ehemals die weltlichen Regenten. Der Erste, der diese Annaten dem Päbstlichen Stuhle zuzuweisen suchte, war Clemens der Fünfte, der sie in England einfordern ließ; sein Nachfolger, Johann der Zweiundzwanzigste, hat die Annaten von allen erledigten Beneficien, die Bisthümer und Abteyen noch ausgenommen, für sich verlangt, und zum Theil auch erhalten; daher wird dieser Pabst gewöhnlich für den Erfinder der Annaten angesehen. Bonifazius der Neunte dehnte zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Annaten auf alle Pfründen aus, und ward daher auch als der Urheber derselben anzusehen. Da sich nun darüber viele Beschwerden erhoben, welche auf der Kirchenversammlung zu Constnitz stark betrieben wurden, so suchte der neue Pabst, Martin der Fünfte, welcher daselbst 1417 gewählt wurde, durch mehrere Concordate, welche er mit den verschiedenen Nationen einzeln einging, diese Angelegenheit dahin zu bestimmen, daß sie nicht, wie man verlangt hatte, gänzlich abgeschafft, sondern auf gewisse Taxen herabgesetzt wurden; eben dieses geschah auch in den berühmten Concordaten der Deutschen Nation, die mit Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabste Nicolaus dem Fünften abgeschlossen wurden. Die Summe aller Annaten in Deutschland belief sich vor der Auflösung des Deutschen Reichs auf 2,034,518 Gulden. Bei allen evangelischen Stiften,

welche Reichsunmittelbar waren, wurden die Annaten, ſo wie alle anderen Päbſtlichen Rechte durch den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden aufgehoben. Bei den mittelbaren bezog ſolche der Landesherr, jedoch nur in ſofern, als ſolche der Pabſt zu beziehen hatte, und die Obſervanz dafür iſt. In England wurden dieſelben unter König Heinrich dem Achten dem Pabſte abgeſprochen und der Krone zugetheilt, welche ſie noch bis zu den Zeiten der Königin Anna gezogen hat; aber dieſe Regentin gab ſie der Kirche zurück, indem ſie verordnete, daß ſolche zur Vermehrung der geringen Beſoldung der Geiſtlichen dienen ſollten. In Frankreich wurden die Annaten durch die vom Könige Karl dem Siebenten erweiterte pragmatiſche Sanction Ludwigs des Neunten im Jahre 1438 abgeſchafft, aber nachher durch die Concordate, welche König Franz der Erſte mit dem Pabſte Leo dem Zehnten abſchloß, wieder zugeſichert. Dieſe Concordate werden zum Theil auch noch in neueſter Zeit beobachtet. — Was die Rechte des Staats in Abſicht auf die Kirche betrifft, ſo kommt: 1) die Ernennung und Wahl der Biſchöfe in Betrachtung. In den erſten Zeiten der Kirche wurde bei der Wahl eines Biſchofs nicht nur die geringere Geiſtlichkeit, ſondern auch das Volk zu Rathe gezogen. Es iſt übrigens noch einem gelehrten Streite unterworfen: ob dem Volke das Recht, einen Biſchof zu wählen, oder nur das Recht einen ihm unangenehmen Mann von der Wahl auszuſchließen, zugeſtanden werde. Schon der Canon 12 Dist. 63, der von dem Pabſte Stephan im neunten Jahrhunderte herkommt, ſchreibt mit dürren Worten: „Den Prieſtern ſteht die Wahl zu, das gläubige Volk muß dazu einwilligen, weil das Volk ſich belehren laſſen, nicht aber ſein Wille befolgt werden ſoll.“ — Ein Schriftſteller ſagt: „Man hat keine zureichenden Gründe,

einen dieſer Sätze zu behaupten, und den andern mit Gewißheit zu verwerfen; ſo viel iſt indeſſen entſchieden, daß das Wahlgeſchäft der Willkühr der Menſchen überlaſſen worden iſt, ohne daß die Religion etwas darüber entſchieden hätte.“ — Als die Kirchen in Diöceſen und Metropolen eingetheilt worden, hatten der Metropolit und die Biſchöfe der Provinz den ſtärkſten Einfluß auf die Biſchöfliche Wahl, und als das Biſchöfliche Amt ſehr einträglich und anſehnlich geworden war, ſo wurde auch mit großem Eifer von der Geiſtlichkeit, den Mönchen, den Großen des Reichs und dem Volke die Wahl dieſes oder jenes Mannes zum Bisthume betrieben. Die Kirchen im Oriente hatten die Fürſten ſchon ſo weit herabgeſetzt, daß in der zweiten Nicäniſchen Synode, im Jahre 787, im dritten Kanon behauptet wurde, daß die Biſchöfe, die durch weltliche Herren zum Bisthume befördert worden wären, abgeſetzt werden ſollten. Unter Karl dem Großen wurde das Wahlgeſchäft mehr den Geiſtlichen überlaſſen; denn er bediente ſich hier ſeiner Macht nicht, obgleich wider ſeinen Willen kein Biſchof eingeſetzt werden durfte. Im neunten und zehnten Jahrhunderte gingen die Wahlen auf denſelben Fuß fort. In Deutſchland wählten die Geiſtlichen und Weltlichen ihren Biſchof, jedoch ſo, daß der Landesherr auch einen ſtarken Einfluß dabei hatte, und um ſo mehr, da von Karln dem Großen an, die Kaiſer alle Mühe und Koſten anwandten, überall, wo es nöthig that, Bisthümer zu errichten, weil ſie, bei dem Einfluſſe der Biſchöfe auf das Volk, um ſo ſicherer auf deren Beiſtand bei Unruhen rechnen konnten. Die Kaiſer hielten daher auch ſo lange, als ſie nur konnten, mit ihrem Rechte, die Biſchöfe nach ihrem Willen zu wählen, an ſich, bis endlich der Pabſt und die ihm anhangenden Biſchöfe immer die Religion, die Freiheit der unterdrückten Kirche, und ihren Eifer für das Beſte des Chriſtenthums pre-

digten, und Kaiſer Heinrich der Fünfte dieſen erkünſtelten Vorwand entdeckte. Er ſagte auf der Zuſammenkunft in Katalonien im Jahre 1107: die Biſchöfe möchten durch die bloße Wahl zu ihren Bisthümern ohne Einmiſchung des Kaiſers gelangen, wenn dadurch der Religion geholfen wäre; ſie ſollten aber ihre Güter an die Krone zurückgeben, die ſie von derſelben bekommen hätten. Durch dieſen Vorſchlag werde dann auf einmal der Simonie, die den Kaiſern ſo bitter vorgerückt wurde, abgeholfen. Die Biſchöfe wollten aber nicht die reichen Einkünfte und die Herrſchaft fahren laſſen, und ſagten dem Pabſte, der ihre Güter weggeben wollte, daß er auch die ſeinigen, die er von den Kaiſern und Königen erhalten hätte, ebenfalls wieder zurückgeben oder dieſe Angelegenheit beim Alten laſſen ſollte, und ſo ward aus dieſem Vergleiche nichts. Endlich ſiegte dennoch der Pabſt und die Geiſtlichkeit mit Beibehaltung aller weltlichen Herrſchaften, durch das im Jahre 1112 errichtete Concordatum Calixtinum, und die Kaiſer behielten von ihrem Rechte: Biſchöfe einzuſetzen, nichts übrig, als: 1) daß die Wahl nicht anders, als im Beiſeyn eines Kaiſerlichen Geſandten geſchehen durfte; und 2) daß unter dem Worte Wahl, electio, nach dem Begriffe der damaligen Zeit, auch der Fall begriffen ſey, wo die Poſtulation Platz hat. Das Uebrige wegen der Inveſtitur, ſ. dieſen Art., Th. 30, S. 540 u. f. Hier iſt nun noch anzuführen, daß nach dem großen Inveſtiturſtreite, der durch Kaiſer Heinrichs des Fünften Vergleich mit dem Pabſte Calixtus zu Worms im Jahre 1122 beſeitiget worden, Kaiſer Friedrich der Erſte einen Verſuch machte, die durch dieſen Vergleich verloren gegangenen Kaiſerlichen Rechte wieder zu erlangen; allein weder er, noch ſeine Nachfolger konnten es wieder dahin bringen. In neuerer Zeit wird es dabei auf folgende Weiſe gehal-

ten: Der Kaiſer, dem der Tag zur Biſchofswahl von dem Kapitel bekannt gemacht wird, ſchickt ſeinen Kommiſſarius, der in dem Wahlorte, aber nicht in dem Wahlconclave gegenwärtig iſt. Wenn nun die Wahl ohne Zwieſpalt vorbeigegangen iſt, ſo ſetzt er den Gewählten im Namen des Kaiſers in den Beſitz der Regalien aller Weltlichkeit ein; worauf, wenn die Wahl von dem Pabſte beſtätiget worden, der Erwählte erſt von dem Kaiſer nach Vorlegung des Päbſtlichen Originalbeſtätigungsbriefes mit den Regalien des Reichs, Chur- und Fürſtenthums belehnt ward, und der Inveſtitureid gemeiniglich durch einen bevollmächtigten Abgeſandten des zu inveſtirenden Fürſten vor dem Kaiſerlichen Throne abgeſchworen ward. S. auch den Art. Staat, Th, 163, wo auch zugleich das Nöthige über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirche in den proteſtantiſchen oder evangeliſchen Staaten in dieſer Hinſicht, S. 270 u. f., geſagt worden iſt. — 2) Das Jus regaliarum. Dieſes bezieht ſich auf die Einſetzung der Biſchöfe in den Beſitz der Regalien von Seiten der Kaiſer ꝛc. — 3) Das Recht der erſten Bitte, Jus primariarum precum, welches das Recht eines Regenten iſt, bei den ſeiner Oberherrſchaft unterworfenen geiſtlichen Stiftungen, einmal in jedem Stifte während ſeiner Regierung Jemanden zu ernennen, dem auf ſein Anmelden die zunächſt erledigte Pfründe, mit Vorbeigehung aller Andern, welche ſonſt darauf rechtmäßigen Anſpruch zu machen hätten, ertheilt werden muß. Von dieſem Rechte ſind nicht nur die Panisbriefe, ſondern auch das Recht zu den ſogenannten Layen- und Königspfründen oder andern Patronatſtellen bei den Stiften zu präſentiren, ſehr verſchieden, wenn gleich, ſelbſt von Rechtsgelehrten, jenes mit dieſem oft verwechſelt worden iſt. Derjenige, welcher vermöge dieſes Rechts der erſten Bitte zum Genuß einer geiſtlichen Pfründe zu

gelangen ernannt iſt, wird der Preciſt genannt. Der Urſprung dieſes Rechts iſt etwas dunkel, und daher hat es nicht an Auslegern deſſelben gefehlt. Einige wollen den Grund deſſelben in dem Rechte finden, welches dem Regenten anfangs über geiſtliche Sachen oder Angelegenheiten überhaupt zuſtand, und es beſonders als ein Ueberbleibſel des verlorenen Rechts betrachten: Biſchöfe einzuſetzen. Andere ſezzen den Grund deſſelben in den Schutz, welchen der Regent den geiſtlichen Stiftungen angedeihen läßt; wiederum Andere ſehen die Freigebigkeit der Regenten, wodurch die meiſten geiſtlichen Stiftungen errichtet worden, als den Grund dieſes Rechts an; noch Andere finden endlich die eigentliche Veranlaſſung in der Freude über die glückliche Thronbeſteigung oder Krönung eines Regenten. Dieſe und andere Urſachen werden freilich in den Urkunden, worin ein Preciſt ernannt wird, erwähnt, man beruft ſich jedoch in faſt allen ſolchen Urkunden zugleich auf ein altes Herkommen, welches daher wohl füglich als der eigentliche, nächſte und allgemeine Rechtsgrund betrachtet werden muß; jenes ſind nur entfernte Gründe, welche dieſes Herkommen veranlaßt haben können. Viele glauben, daß das Recht der erſten Bitte nur urſprünglich darum ſo heiße, weil es eine Gnade enthält, die der Regent dem Erſten, der ihn nach Antritt ſeiner Regierung darum bittet, erzeigt, und der Stolz der Geiſtlichkeit habe den Ausdruck nur ſo verändert, als ob ſie ſelbſt von dem Regenten um Bewilligung dieſer Gnade gebeten werden müßte. Andere wollen, daß dieſes Recht von den Regenten wirklich im Anfange nur bittweiſe ausgeübt, und von den Stiften aus Gefälligkeit gegen den neuen Regenten darin gewilliget ſey; daß ſich aber dieſe Bitten nach und nach in ſtrenge Befehle verwandelt hätten, ungeachtet man immer die erſten Namen beibehalten habe. Das Recht

der ersten Bitte kam in Deutschland vorzüglich dem Kaiser zu, sowohl in den unmittelbaren, als mittelbaren Stiften und Klöstern Deutschlands, überhaupt des ganzen Römischen Reichs, in sofern solches nicht durch besondere Privilegien oder allgemeine Rechtsgrundsätze eingeschränkt war. Die ältesten Beispiele dieses Rechts sind aus dem dreizehnten Jahrhunderte; indessen reden die Geschichtsschreiber und Urkunden schon damals von einem sehr alten und bewährten Herkommen. Durch die Reformation hat dieses Kaiserliche Recht an und für sich keinen Eintrag erlitten; denn obgleich die Augsburgischen Confessionsverwandten nach dem Religionsfrieden behaupteten, daß der Kaiser, vermöge dieses Friedenschlusses, das Recht der ersten Bitte in den evangelischen Stiften nicht weiter ausüben könne, so ward dasselbe dennoch durch den Westphälischen Frieden (Art. 5, § 18 und 26) ausdrücklich bestätiget, nur mit folgenden Einschränkungen: 1) Daß der Preciſt eine stiftsmäßige Person seyn, und folglich alle bei jedem Stifte erforderlichen Eigenschaften des Geschlechts, Adels ꝛc. haben müsse. 2) Daß derselbe bei rein Katholischen und rein Evangelischen der Religion des Stifts, bei Stiften von vermischter Religion aber derjenigen Glaubenspartey zugethan seyn müsse, wozu der vorige Inhaber der erledigten Stelle sich äußerlich bekannte. Letzteres sollte verhüten, daß unter dem Vorwande des Rechts der ersten Bitte der durch das Entscheidungs-Jahr gesetzlich bestimmte Religionszustand in den Deutschen Stiften nicht abgeändert werde; weil aber der Grund dieses Kaiserlichen Rechts der ersten Bitte in keinem nothwendigen Verhältnisse des Kaisers gegen die Stifte, sodann hauptsächlich nur in dem Herkommen besteht, so wurde dasselbe durch gedachte Verordnungen des Westphälischen Friedens auch nur so weit bestätiget, als es in den Deutschen Stiften wirklich her-

gebracht ſey; indeſſen wurde dabei noch ein wichtiger Unterſchied zwiſchen mittelbaren und unmittelbaren Stiften gemacht. Bei unmittelbaren Stiften ſollte nur auf das Herkommen vor dem Weſtphäliſchen Frieden überhaupt geſehen werden. Wenn alſo der Kaiſer vor dem Weſtphäliſchen Frieden in einem unmittelbaren Reichsſtifte jemals einen Preciſten zu einer Präbende angeſtellt hatte, ſo war er es auch nach demſelben zu thun befugt; dagegen bei den dem Kaiſer und dem Reiche mittelbar unterworfenen geiſtlichen Stiften, ſollte die Ausübung dieſes Kaiſerlichen Rechts von der Obſervanz des Entſcheidungsjahres und Tages abhangen. Außer dem Kaiſer, hatten auch ſowohl geiſtliche, als weltliche Stände, in den ihnen unterworfenen Stiften das Recht der erſten Bitte auszuüben, welches man gleichfalls aus dem Herkommen herleitete, das jedoch auch hier nicht durch einerlei Umſtände veranlaßt, noch weniger bei Allen zu gleicher Zeit entſtanden iſt; denn wenn gleich verſchiedene Rechtslehrer dieſes Recht bald aus der Landeshoheit, bald aus der urſprünglichen Stiftung der Präbenden, bald aus der darüber behaupteten Advocatie oder Schutzgerechtigkeit, bald aus Kaiſerlichen Privilegien haben herleiten wollen, ſo ſind ſolches doch theils nur einſeitige, theils aber ganz unerweisliche und unzulängliche Gründe; denn dieſes Landesherrliche Recht der erſten Bitte iſt bei weitem nicht ſo allgemein und ausgedehnt, als die urſprünglichen Stiftungen und die Schutzgerechtigkeit der Landesherren über die ihnen unterworfenen Stifte. Auch den Deutſchen Kaiſerinnen ſtand das Recht der erſten Bitte zu, auch den Gemahlinnen einiger Deutſchen Fürſten. Von den Erſteren finden ſich nur wenige Beiſpiele. Das älteſte darunter iſt von der Kaiſerinn Eleonora, Kaiſer Friedrichs des Dritten Gemahlin, und von der Kaiſerinn Blanca Maria, der zweiten Gemahlin des Kaiſers Maximi-

lian des Ersten. Von den Letzteren die Erzherzoginnen von Oesterreich, die Churfürstinnen von Brandenburg, die Gräfinnen von der Lippe ꝛc. Nach der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs hat sich hierin weiter nichts geändert, als daß jeder Landesfürst dieses Recht ausübt, und bei mehreren von den evangelischen Frauenklöstern oder Stiften, hat das Recht der ersten Bitte die Gemahlin des Regenten auszuüben. In dem Stifte Marienborn bei uns in Preußen, vor seiner Auflösung unter Westphälischer Regierung, hatte die Königin das Recht der ersten Bitte ꝛc. So ist dieses Recht auch den Fürstinnen katholischer Regenten in den Nonnenklöstern geblieben, wo es nämlich durch das Herkommen eingeführt worden ist. — 4) Die Säcularisation oder Weltlichmachung der geistlichen Güter, wozu die Aufhebung der Klöster und Umwandlung derselben in weltliche Stifte ꝛc. auch gehört. Dieses Recht die Klöster aufzuheben und deren Güter zum Zwecke des Staats einzuziehen und zu verwenden, oder sie in andere Stiftungen zu verwandeln, ist besonders seit der Reformation bei den Protestanten eingeführt, und nachher auch von katholischen Fürsten nachgeahmt worden; s. unter Kloster, Th. 40, S. 774 u. f.; und dann die Art. Säcularisiren, Th. 129, S. 484; Stift, und Weltlichmachung geistlicher Stiftungen, in W. Man sehe über die katholische Kirche auch den Art. Staat, Th. 163, S. 76 u. f., nach. — Was die protestantische oder evangelische Kirche betrifft, welche sich in die Lutherische und Reformirte theilt, wozu die Englische Hochkirche und die Presbyterianische Kirchenverfassung in Schottland gehört, und dann die verschiedenen kleineren Kirchenpartheien, als die Herrenhuter, Waldenser, Wiedertäufer oder Anabaptisten, Puritaner ꝛc.

ſo iſt das Nöthige über die Kirchengewalt des Landesherrn, die poſitiven Rechte derſelben, die Kirchenbehörden, als: Biſchöfe, Generalſuperintendenten, Conſiſtorien ꝛc., ſchon unter Staat, Th. 163, S. 323 u. f. angeführt, und auch auf Kirche ꝛc., Th. 38. nachgewieſen worden. — Ueber die Ruſſiſch-Griechiſche Kirche und deren Verfaſſung auf das Staatsrecht, ſ. den zuerſt erwähnten Theil, S. 305 u. f. — Bei der Militair-Verfaſſung, in Beziehung auf das Staatsrecht, kommt die Land- und Seemacht in Betrachtung, und davon die Organiſation der Heere, Anwerbung, Flotten ꝛc., ſ. den Art. Soldat, Th. 155, S. 213 u. f., wo auch die verſchiedenen hierher gehörigen Artikel in andern Theilen nachgewieſen worden ſind. Dem Regenten, wie ſchon oben angeführt worden, iſt die bewaffnete Macht unbedingt zu gehorchen verbunden, weil ſie nur durch ihn ihre Richtung und Wirkung erhält; denn wenn die Glieder der bewaffneten Macht nach ihrem eigenen Willen Gewalt ausüben, oder bei den ihnen ertheilten Befehlen erſt die Zweckmäßigkeit derſelben überlegen oder erwägen wollten, ſo würde ſie nutzlos errichtet oder wenigſtens ihre Nützlichkeit oft ſehr zweifelhaft ſeyn. Da aber der Zweck dieſer Macht dahin geht, alle unrechtmäßige Gewalt zu verhindern, und die richterlichen Ausſprüche auszuführen, und daher von ihrer Aufrechthaltung die ganze Sicherheit der Staatsbürger abhängt, ſo ſind ſolche Vergehungen, wodurch dieſe Macht entweder ganz oder zum Theil unwirkſam gemacht wird, ſchwer zu ahnden, weil ſie den Untergang des Staates herbei führen. Der Regent, als Oberhaupt des Staats, iſt auch das Oberhaupt, der Oberbefehlshaber dieſer Macht, auch in conſtitutionellen Staaten, er leitet ſie dem Zwecke des Staats gemäß; dazu bedarf er aber Untergeordnete,

um wieder die verschiedenen Theile dieser Macht zu lenken; diesen Untergeordneten sind wieder Andere untergeben, und so weiter, bis die Macht so getheilt wird, daß Einzelne den Theilen allein vorstehen können. So besteht nun das Ganze durch Unterordnung der Einzelnen unter die Befehle des Vorstehers derselben, dieser steht dann wieder unter einem noch höheren, bis zuletzt sich Alles unter dem Regenten vereiniget. Durch diese Einrichtung wird es nur allein möglich, daß das Heer zweckmäßig zur Sicherheit des Staats gelenkt werden kann. Wollten sich daher Einzelne den Befehlen ihrer Vorsteher nicht fügen, oder diese sich gegen höhere Vorgesetzten auflehnen, so würde die bewaffnete Macht nicht nur in Unordnung gerathen, sondern sich auch zum Nachtheile des Staats ganz auflösen, und alle Sicherheit im Staate aufhören. Hierin liegt auch der Grund, warum man beim Soldatenstande Fehler der Subordination strenge bestrafen muß, welche Strenge von Vielen mit Unrecht getadelt wird. So wie nun die bewaffnete Macht ihre Pflicht erfüllen, und den Befehlen der Obern gehorchen muß, so fällt auch Alles, was durch sie zum Nachtheile des Staates auf ihr Geheiß geschieht, auch diesen zur Last und nicht der ausübenden oder bewaffneten Macht selbst, die nur den Befehlen Folge leistete. Die Obern sind daher dem Regenten und dem Staate für das, was sie thun, verantwortlich. Da nun die Glieder der bewaffneten Macht stets bereit seyn müssen, dem Vaterlande zu dienen, so setzt sie dieses auch außer Stand, für ihre Erhaltung gehörig zu sorgen, welches dem Staate obliegt, der sie deshalb besoldet. Dieser Sold ist bloß Entschädigung, wozu er rechtlich verbunden ist; daher liegt auch in der Empfangnahme desselben nichts Schimpfliches, wie so Mancher darin zu finden glaubt, und die Soldaten gleichsam als Lohnknechte betrach-

tet, wer dieſes darin finden will, der beweiſet ſeine Unkunde in der Staatswiſſenſchaft; denn jeder Staatsdiener, bis zum Miniſter hinauf, wird ja für ſeine Dienſte beſoldet, und warum ſollte es nicht der Soldat, der auch dem Staate dient. Der Soldat wagt Geſundheit und Leben im Dienſte des Staats, und daher verdient er auch eine vorzügliche Achtung, und hat das größte Recht auf Unterſtützung des Staats, wenn er nicht mehr zu dienen im Stande iſt. Der immer active Soldat widmet dem Staate ſeine Kräfte, und muß jedem Erwerbszweige entſagen, wodurch er auf die Zukunft für ſich hätte ſorgen können; es iſt aber auch die Schuldigkeit des Staats, daß er dieſe Sorge übernimmt, und ſeiner gedenkt, wenn er für den Dienſt unbrauchbar geworden iſt. — Was die Verhältniſſe zu den auswärtigen Staaten betrifft, ſo kommen in Beziehung auf das Staatsrecht vor: 1) die Geſandtſchaften, 2) die Staatsſervituten, und 3) Krieg und Frieden. Geſandtſchaften können nur die Regenten oder Staatsoberhäupter halten; einzelne Korporationen oder Körperſchaften können zwar Agenten an fremde Höfe ſchicken, allein dieſe haben keine Anſprüche auf geſandtſchaftliche Vorrechte; auch darf keine Korporation mit einer auswärtigen Macht etwas verhandeln, weil ſolches in die Geſchäfte der Geſandtſchaften greift; ſ. auch den Art. Geſandte, Th. 17, S. 454 u. f. Unter Staatsſervituten verſteht man das Recht eines Staates, Hoheitsrecht in einem andern Staate auszuüben, z. B. Militairſtraßen, Poſteinrichtung ꝛc. Dieſe Servituten können nur auf Verträgen oder auf Verjährung beruhen, welche nach den Geſetzen über Verjährung gegen den Fiskus beurtheilt werden müſſen, die in dem Lande gelten, welches die Servituten leidet. Das Recht Krieg und Frieden zu beſchließen, iſt in ſouveränen und con-

ſtitutionellen Monarchien bei dem Regenten; in Erſteren, da die geſetzgebende und vollziehende Gewalt bei dem Monarchen iſt, und er unumſchränkt zu gebieten hat; in Letzteren, weil die ausſchließliche Beſorgung aller auswärtigen Angelegenheiten, wozu auch das Recht Bündniſſe zu ſchließen, Krieg zu führen, Frieden zu machen gehört, dem Regenten übertragen worden, wenn gleich mit Beſchränkungen, die ſich beſonders auf die Geldmittel bei der Kriegführung beziehen, welches ſich die Nation durch das Unterhaus in England und durch die Deputirtenkammer in Frankreich vorbehalten hat; dieſe können ſowohl den Ausbruch eines Krieges, als auch die Fortſetzung eines angefangenen, wenn nicht Beides im Intereſſe der Nation liegt, hemmen, indem ſie die Unterſtützungsgelder verweigern. Ein Schriftſteller ſagt: „Das Recht Krieg oder Frieden in conſtitutionellen Staaten und Republiken zu beſchließen, iſt hier vom Volke unzertrennlich, da es nicht gut übertragen werden kann, ohne die ganze Exiſtenz des Volks aufs Spiel zu ſetzen; denn es läßt ſich kein Mittel angeben, wodurch das Volk geſichert würde, damit kein Mißbrauch von dieſer Uebertragung geſchehe; denn dabei iſt noch der Schade, der aus dieſem Mißbrauche entſpringt, unerſetzlich, ja vielleicht ſo groß, daß die ganze Exiſtenz des Volks dadurch vernichtet wird; auch iſt vorauszuſehen, daß nicht leicht Krieg entſtehen werde, wenn diejenigen, welche die traurigen Folgen deſſelben treffen, ſelbſt darüber zu beſtimmen haben; da im Gegentheil, wenn Jemand darüber entſcheidet, welcher nicht durch die Folgen deſſelben leidet, dieſer leicht durch Nebenabſichten ſeine Meinung von der Nothwendigkeit deſſelben beſtimmen laſſen kann.“ — In ſouveränen Staaten wird über Krieg und Frieden im Kabinette oder im Staatsrathe berathen oder diskutirt, und der Ausſchlag von dem Monarchen gegeben; dieſes geſchieht auch in conſtitu-

tionellen Monarchien, jedoch muß die Berathung wegen der Geldmittel den Kammern oder dem Parlamente vorgelegt werden, welche den Krieg durch Bewilligung der Geldmittel genehmigen, oder durch Versagung derselben vernichten. Jedoch ist dieses nur bei einem von Seiten der Regierung projektirten Kriege der Fall, nicht bei einer Kriegserklärung von Seiten einer fremden Nation, dieser zu begegnen, wird das Volk schon zur Bewilligung der Geldmittel genöthiget, wenn nicht Negociationen oder Unterhandlungen ein Anderes bedingen, den Krieg hintertreiben. Eben so ist es auch mit dem Abschlusse des Friedens, wozu auch das Volk oder dessen Repräsentanten durch Verweigerung der ferneren Geldmittel die Regierung zwingen kann, welches aber bei souveränen Monarchien nicht der Fall ist. Bei Republiken wird dieses Geschäft dem Erhaltungsrathe, der über die Rechte des Volkes zu wachen hat, übertragen. Dieser benachrichtiget den Staatsrath von jedem Angriffe, welcher dem Volke droht, so wie von jeder andern Verletzung dessen Rechte. Der Staatsrath beurtheilt nun in wiefern die Anzeige gegründet ist oder nicht, und ist das Erstere der Fall, so wird es den Repräsentanten des Volkes vorgelegt, und diese beschließen nun über Krieg oder Frieden. Da das Volk bei jedem ausbrechenden Kriege sich gegen Angriffe vertheidigen, und also die bewaffnete Macht aufgeboten werden muß, so ist jeder Staatsbürger auch verbunden, seine Kräfte im Nothfalle zum Besten des Staats zu verwenden; da jedoch diese Verbindlichkeit für alle Staatsbürger gleich ist, so erhellt auch daraus, daß die Lasten, sowohl des angreifenden, als des Vertheidigungskrieges, alle Staatsbürger gleich treffen müssen, das heißt, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens und ihres Einkommens. Es ist aber auch nothwendig, wenn das Volk alle ihm mögliche Hülfe leisten soll, daß von Seiten der Regierung auch Alles

zum Angriffe so vorbereitet ist, daß es nicht unvermuthet von andern Völkern überfallen und unterdrückt werden kann. Die physische Gewalt des Volks muß daher so organisirt seyn, daß sie sowohl zur Unterstützung seiner Rechte, als zur Vertheidigung gegen unrechtmäßige Angriffe zweckmäßig gebraucht werden kann. — Die Idee von einem ewigen Frieden, welche Kant aufstellt, wollen mehrere Staatsrechtslehrer nicht als ein bloßes Hirngespinnst betrachten, sondern die Möglichkeit eines solchen sey vorhanden, wenn nämlich die Völker zu einem solchen Grade der Kultur gelangt seyn werden, um einzusehen, daß sie einen Völkerstaat zu errichten hinarbeiten müssen, weil dieses das einzige Mittel sey, wodurch die Völker gesichert würden, daß die Entscheidung ihrer Streitigkeiten von den Gesetzen des Rechts, nicht aber von der physischen Gewalt abhängen werde. Ein Schriftsteller macht jedoch dabei die Bemerkung: daß wenn gleich der Vortheil der Völker von der einen Seite erheische, sich unter Gesetze zu vereinigen, so sey dieses doch nicht mit den Vortheilen der Herrscher verträglich; denn da diese im Namen der Völker handeln und auch handeln müssen, so sey auch leicht einzusehen, daß eine solche Völkervereinigung nicht leicht zu erwarten seyn werde. Von der andern Seite sey es eine Frage: ob je die Kultur des menschlichen Geschlechts solche Fortschritte machen werde, als die Ausführung dieser Idee, welcher erst rechtliche Verfassungen aller Völker vorausgehen müssen, erfordere? Diese Frage sey aber nur von denen zu beantworten, für die es keine Vergangenheit und keine Zukunft giebt. —

Staatsrechtslehre, s. den vorhergehenden Art.

Staatsrechtswissenschaft, s. daselbst.

Staatsrede, s. oben, unter Staat (Hof-), S. 81.

Staatsregale, s. oben, S. 694 u. f.

Staatsregel, diejenige Vorschrift, wonach die Regie-

rung gewisse Handlungen verrichtet oder verrichten läßt; daher sagt man: es ist Staatsregel so und so zu handeln.

Staatsregierung, die oberste Leitung aller Staatsangelegenheiten, sowohl der inneren, als der äußeren. Die inneren beziehen sich auf die Regierungsform, s. diese, Th. 121, S. 577 u. f., und auf die Staatsverfassung und die Staatsverwaltung, s. weiter unten, und den Art. Staat, Th. 162; die äußeren auf alle Verhältnisse mit den Nachbarstaaten, so wie überhaupt mit allen auswärtigen Mächten; s. unter Staat, Th. 162, und unter Staatsrecht, oben, S. 719.

Staatsreligion, diejenige Religion, welcher sowohl der Regent, als auch der größte Theil des Volks in einem Staate zugethan ist. So ist in Großbritannien, Preußen, Holland, Schweden, Dänemark ꝛc. die evangelische Religion Staatsreligion, weil sowohl der Regent, als auch der größte Theil des Volks sich zu derselben bekennen; dagegen ist aus den angeführten Gründen in Oesterreich, Frankreich, in den Reichen Italiens, in Spanien, Portugal ꝛc. die katholische Religion, Staatsreligion; in Rußland die Griechische, und in der Türkey die Mohamedanische ꝛc. Indessen giebt hier der Regent nicht Veranlassung zu der Benennung Staatsreligion, sondern das Volk; denn in Sachsen ist der Regent katholisch und die Mehrzahl des Volks evangelisch, und daher ist diese auch Staatsreligion. In Frankreich soll nach der neuesten Constitution von 1830 keine Religion als Staatsreligion besonders bezeichnet werden; es heißt darin: daß die katholische Religion nur diejenige sey, zu welcher sich die Mehrzahl der Staatsbürger bekenne. Diese Bezeichnung verräth die weise Absicht, nicht nur die katholische und evangelische Religion mehr in einem Staate zu befreunden, der in seinen Annalen so viele

blutige Szenen in Beziehung auf diese Religionen aufzuweisen hat, sondern auch jeden religiösen Partheigeist zu behindern, der wieder entstehen könnte, wenn die katholische Religion als Staatsreligion, und die evangelische nur als eine tolerirte bezeichnet würde. Ob nun diese Auszeichnung einer Religion in der neuesten Zeit noch für alle Staaten gilt, wo sie ehemals Anwendung fand, möchte bezweifelt werden, da in mehreren evangelischen und katholischen Staaten die Staatsbürger beider Religionen gleiche Rechte auf das Staatsbürgerthum erhalten haben, mithin die Staatsreligion keine besonderen Vorzüge mehr genießt, als nur den Namen; nur in den Staaten, wo eine dieser beiden Religionen, oft mit großer Beschränkung, nur tolerirt wird, und die fremden Staatsbürger nicht den Genuß auf das Staatsbürgerthum haben, da ist die Benennung: „Staatsreligion" für die herrschende ganz an ihrem Orte, wie es z. B. im Kirchenstaate, in Neapel, in Spanien, Portugal ꝛc. mit der katholischen Religion der Fall ist. Uebrigens werden auch im Kirchenstaate, in Neapel, Spanien ꝛc. Protestanten geduldet, wenn sie gleich keinen öffentlichen Gottesdienst halten dürfen, und derselbe nur in der Gesandtschaftskapelle ihrer Höfe abgehalten wird; s. auch den Art. Staat, Th. 163, wo dasjenige, was den Kirchenstaat, in Beziehung auf die verschiedenen Religionen im Allgemeinen, nicht auf den besonderen politischen Körper, den Kirchenstaat in Italien, angeht, abgehandelt worden ist.

Staatsrichter, s. unter Staatsgericht.

Staatsroman, ein Roman, worin sich der Dichter oder Schriftsteller die Aufgabe gestellt hat, die Einrichtung eines Staates, dessen Regierung und Alles, was darauf Bezug hat, mit den Licht- und Schattenseiten oder Vorzügen und Gebrechen dem Publikum in dieser Einkleidung vorzuführen. Es werden darin

nicht selten die hohen Staatspersonen, Minister, Geheimen Räthe ꝛc. charakterisirt., der Gang der Geschäfte, überhaupt der ganzen Staatsverwaltung, sowohl im Innern, als nach außen kritisch beleuchtet, und dieses Alles unter dem Mantel des Romans. Man hat dergleichen Romane eine ziemliche Anzahl, wenn man diejenigen hinzurechnet, welche einzelne Theile aus Staatsverhältnissen enthalten. In neuster Zeit hat Walter Scott in seinen historischen Romanen diesen Gegenstand wieder in Anregung gebracht, und ihm durch besondere, wenig bekannte, Züge aus dem Leben Englischer und Französischer Herrscher ein Interesse zu geben gewußt.

Staatsruder, sinnbildlich, die Führung der Staatsangelegenheiten von Seiten der Obern; daher sagt man: Er sitzt am Staatsruder; er leitet das Staatsruder, wenn er die Angelegenheiten des Staats führt, gleichsam wie der Steuermann das Schiff lenkt und leitet, damit es sicher in den Hafen fährt; so hier, damit der Staat vor inneren und äußeren Gefahren bewahrt werde.

Staatssache, Staatssachen, so viel als Staatsangelegenheit, Staatsangelegenheiten, s. oben, S. 135.

Staatsschrift, Staatsschriften; hierunter versteht man sowohl die alten Urkunden oder Dokumente, Diplome ꝛc., welche den Staat betreffen, und in den Staats- und andern Archiven aufbewahrt werden, als auch eine jede Schrift, welche Staatsverhältnisse berührt, von welcher Art sie auch seyn mögen; daher gehören alle herausgegebenen Werke über den Staat, die Staatsverfassung, Staatsverwaltung, das Staatsrecht ꝛc. ꝛc., zu den Staatsschriften, welche daher sowohl geschriebene, als gedruckte seyn können. Von welcher Wichtigkeit die alten zuerst erwähnten Staatsschriften sind, ist theils schon oben,

unter Staatsarchiv, S. 137 u. f., angeführt worden, theils wird das, was darüber noch weiter zu sagen nöthig ist, unter Urkunde, in U, vorkommen. Die Letzteren, die gedruckten Staatsschriften, die bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst sich schon bemerkbar gemacht haben, besonders aber in dem verwichenen und in diesem, dem neunzehnten, Jahrhunderte, sind theils bloß statistische, theils bloß politische, theils statistisch-politisch-kritische. Wenn diese Schriften, ohne Vorurtheil für dieses oder jenes System, mit Umsicht, Erfahrung und gehöriger Kenntniß aller Staatsverhältnisse abgefaßt worden, so sind sie von großer Wichtigkeit, nicht nur für den Staatswirthschafter oder Kameralisten, sondern auch für den Fabrikanten, Manufakturisten und Kaufmann, so wie überhaupt für alle Staatsbürger, die sich mit der Statistik und der Staatsverfassung und Verwaltung eines Landes überhaupt, und dann insbesondere nicht nur des eigenen Landes, sondern auch fremder Länder bekannt machen wollen. Ein Verzeichniß der bekanntesten und zweckmäßigsten dieser Schriften, findet man unter Staat, Th. 163, S. 512 u. f., angeführt.

Ende des Ein Hundert und vier und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause in Berlin.

Stanford University Libraries
3 6105 014 896 836

AE
27
K8
V. 16

STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.